This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

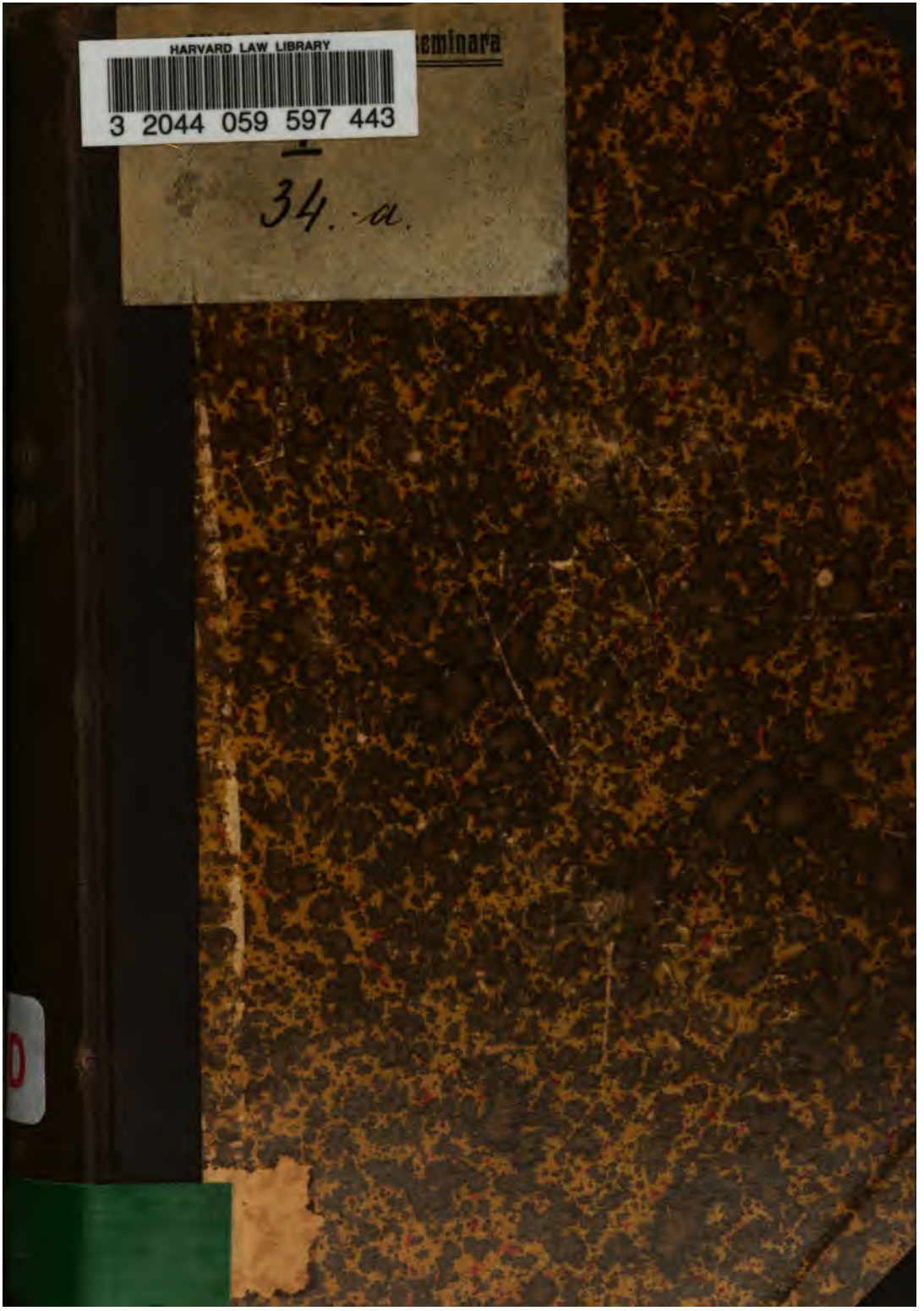
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 597 443
34. a.

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Beiträge

zum

Ungarisch-kroatischen Bundesrechte.

Rechtliche und politische Erörterungen

von

Dr. Josef Pliverić

ord. öff. Professor des Staats- und Völkerrechts an der königl. kroatischen Franz-Josefs-Universität in Agram.

YUG
PLI

Agram, 1886.

Leop. Hartman's Verlag (Kugli & Deutsch).

Fond IX
P

Druckerei Scholz & Kralj, Agram.

In Folge der im Jahre 1883 in Kroatien stattgefundenen Unruhen, welche in einen formellen Aufstand auszubrechen drohten, erbat der kroatische Landtag in seiner Adresse vom 26. Oktober 1884 die Anbahnung von Verhandlungen zwischen Kroatien und Ungarn. Die Krone gestattete dies mit a. h. Reskript vom 23. Dezember 1884 und in Folge dessen wählten die Vertretungen beider Länder je einen Ausschuß von 12 Mitgliedern — sogenannte Regnikolar-Deputationen — welche soeben die Verhandlungen führen. Zweck dieser Verhandlungen ist es, zu untersuchen, inwieferne der von Kroatien erhobene Einwand berechtigt und auch begründet ist, daß in der Praxis Manches geschieht, was weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geiste der das gegenseitige Verhältniß regelnden Ausgleichsverträge im vollen Einklange steht, oder wie das a. h. Reskript sagt: „Die volle Klarheit des bestehenden Ausgleichsgesetzes im gegenseitigen Einvernehmen außer Zweifel zu stellen" und dabei „alle möglicherweise auftauchenden Fragen zu klären und hiedurch die Möglichkeit der Mißverständnisse zu beseitigen."

Die Deputation des kroatischen Landtages hat ihre Forderungen Anfangs April in einem „Nuntium" formulirt der Deputation des ungarischen Reichstages übergeben; die ungarische Antwort steht unmittelbar bevor.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache war es nothwendig, vorwiegend vom rechtlichen Standpunkte zu diesen Verhandlungen Stellung zu nehmen. Ich habe dies in zwei Artikel-Serien gethan, von welchen die erstere: „Vor dem Nuntium" (S. 1—48) betitelt am 24. März l. J. abgeschlossen wurde, während ich die zweite: „Nach dem Nuntium" (S. 49 fg.) erst Ende April l. J. zu schreiben mich entschlossen und am 28. August beendigt habe. Beide wurden vom „Agramer Tagblatt," dem deutschen Organe des Zentrumklubs veröffentlicht.

Von vielen Seiten wurde an mich das Begehren gestellt, eine Separat-Ausgabe veranstalten zu lassen. Mit Rücksicht darauf, daß bisher in gar keiner Sprache ein ausführlicheres Werk existirt, welches das ungarisch-kroatische Bundesverhältniß vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus behandeln würde, die vorliegenden Erörterungen aber so ausführlich sind, daß damit diese Lücke in der staatsrechtlichen Literatur zum großen Theile ausgefüllt werden dürfte, habe ich mich entschlossen dem Begehren zu willfahren.

Was die Anlage des Buches betrifft, so entspricht dieselbe der konkreten Veranlassung, aus welcher es entstanden ist, und ebenso richtet sich die ganze Darstellungsweise nach den Bedürfnissen jener Kreise, für welche die Erörterungen, ursprünglich und hauptsächlich bestimmt waren, nämlich nach den Bedürfnissen des intelligenten zeitungslesenden Publikums in- und außerhalb Kroatiens, welches über alle Fragen belehrt und welchem mit den Erörterungen ein orientirender Wegweiser durch die sehr komplizirten Rechtsverhältniss Ungarn-Kroatiens geboten werden sollte. Aus diesem Grunde

mußten auch viele Wiederholungen beibehalten werden, um auch einzelne Artikeln für sich ohne Zusammenhang auf das Ganze verständlich zu machen.

Andere Wiederholungen sind wieder dadurch entstanden, daß ich die Arbeit parallel mit deren Veröffentlichung geschrieben habe, und daher wie der große Römer in einem seiner Briefe sagte: keine Zeit hatte kürzer zu schreiben. Die Arbeit lag also vor ihrer Publikation in ihrem zweiten Theile nicht abgeschlossen vor mir, damit ich derselben hätte eine vollendetere Form geben können.

Außerdem geht durch dieselbe ein gewisser polemischer Zug und eine Rücksichtnahme auf politische Momente — besonders in der ersten Artikel-Serie — wodurch abermals viele Abschweifungen und Wiederholungen nothwendig geworden sind. Zu einer Umarbeitung des Ganzen fehlte mir die Zeit und so mußte denn auch dieses unverändert bleiben.

Alles dieses bitte ich bei Beurtheilung der formellen Seite des Buches berücksichtigen zu wollen.

Im Uebrigen glaube ich, daß das Buch auch so wie es ist, bis zum Erscheinen eines formell vollendeteren Werkes auch von den Männern der Wissenschaft wird freudig begrüßt werden können, namentlich in Ungarn und Oesterreich, wo der Gegenstand in einem näheren Zusammenhange mit dem positiven öffentlichen Rechte der ganzen habsburgischen Monarchie steht.

Indem ich die Arbeit dem geneigten Leserkreise hiemit übergebe, wünsche ich nur, daß dieselbe mit jener Objektivität beurtheilt werden möge, mit welcher ich sie zu schreiben bestrebt war, im vollsten Bewußtsein, daß jenes von Sr. Majestät vorgesteckte Ziel, daß durch die gegenwärtigen Ver-

handlungen zwischen Ungarn und Kroatien auch die „Möglichkeit der Mißverständnisse“ zu beseitigen sein, nur durch eine durchgreifende und sachliche Erörterung aller Fragen erreicht werden könne.

Agram, Marine Geburt 1886.

Dr. Josef Pliverić.

Kurze Inhaltsangabe.

	Seite
Vor dem Nuntium	1—48
I. Veranlassung zum Schreiben dieser Artikel-Serie. Der vom Verfasser eingenommene rechtliche Standpunkt im Gegensatz zum politischen der kroatischen Rechtspartei	1
Kroatien ist keine Provinz, sondern ein seit jeher mit Ungarn verbundener Staat	4
Urtheil der Fachkreise hierüber	7
Siebenbürgen und Kroatien	8
II. Charakterisirung der kroatischen politischen Parteiprogramme	10
Politische Nothwendigkeit die gegenwärtige staatsrechtliche Stellung, so wie sie ist, zu vertheidigen	17
III. Die Hauptursache der unerquicklichen politischen Zustände in Kroatien ist die Unkenntniß und die daraus entspringende Nichteinhaltung des Ausgleichsvertrags	20
Verschiedenheit des ungarischen und des kroatischen Standpunktes	22—27
Nur vom rechtlichen Standpunkt kann eine Einigung erzielt werden	27
IV. Welche Partei diese Einigung bewerkstelligen kann	31
Die Kardinalfrage hiebei ist die nach der rechtlichen Natur des ungarisch-kroatischen Verbandes	34
V. Einwendungen gegen den Standpunkt des Verfassers, geschöpft aus der „Absicht" der Kontrahenten bei Abschluß des 1868er Vertrags	36
VI. Die Natur der Sache ist enscheidend	41—45
Der § 70 des 1868er Ausgleichs beweist die Richtigkeit des vom Verfasser eingenommenen Standpunktes	42
Die Praxis jener Zeit	43
Die gegenwärtige Praxis	45
Nach dem Nuntium	49—538
I. Beweggründe zum Schreiben der zweiten Artikel-Serie	49

	Seite
Erste Frage: Ist Kroatien eine Provinz oder ein Staat?	55
II. Verfassers allg. Urtheil über das Nuntium	58
III. Rechtliche Natur der ungarisch-kroatisch „staatlichen Gemeinschaft“	64
Ungarn-Kroatien kein Einheitsstaat	68
sondern ein auf Vertag beider Länder beruhendes Bundesverhältniß	69
IV. Verhältniß Ungarn-Kroatiens zu Oesterreich im Allgemeinen	71
V. Verhältniß Kroatiens zu Ungarn in den mit Oesterreich gemeinsamen Angelegenheiten	75
Bezeichnuug dieser Angelegenheiten	77
Titel der Gesammtmonarchie	81
Titulatur Sr. Majestät	86
Reichswappen	87
Reichsfahne	88
Handelsflagge	89
Die ungarländische Delegation	91
VI. Weitere Erörterung über die ungarisch-kroatischen gemeinsamen Institutionen	93
VII. Rechtliche Stellung Kroatiens in den „autonomen Angelegenheiten“	101
Gegenüber Oesterreich	102
Gegenüber Ungarn	103
Nothwendigkeit eines Rechtshilfertrags	107
VIII. Rechtliche Stellung Kroatiens zu dritten Staaten	108
Bezüglich der Ungarn und Kroatien gemeinsamen	110
Und bezüglich der autonomen kroatischen Angelegenheiten	111
Die Forderung des Nuntiums	113
Stellung des Ministerpräsidenten	116
Der Minister des Aeußern ist bei Abschluß von Staatsverträgen „autonomen“ Inhaltes an die Zustimmung des Banus gebunden	122
Die verfassungsmäßige Genehmigung solcher Verträge gibt für Kroatien der kroatische Landtag	124
IX. Konflikte zwischen Ungarn und Kroatien. Nothwendigkeit auch diese Frage zu beleuchten	131
Speziell auch aus kontreten Veranlassungen	134
X. Geschichtliches. Unrichtiger Standpunkt der Ungarn bei Beurtheilung des kroatischen Verhältnisses	139
Ungarn-Kroatien ehemals ein streng ausgeprägtes Sozialverhältniß	140
Zeugniß der ungarischen Hofkammer	140
Verbőcz' Tripartitum	142

Seite

Hajnoczi (1790) bezeugt, daß die Kroaten durch einen Majoritätsbeschluß des gemeinsamen Reichstages nicht gebunden waren . . . 142
G.-A. 120 : 1715 144
Beleuchtung des Trip. III. Tit. 2 145
Bericht des venetianischen Gesandten Pasqualigo 147
Virozsil bezeugt das Vetorecht der kroatischen Ablegaten; als ein solches welches aus der Natur des bestandenen Verhältnisses sich wohl von selbst ergebe 148
Beispiele der Ausübung dieses Rechtes . . . 149
Die Bedeutung der am gemeinsamen Reichstage bis 1790 geschaffenen Gesetze 153
XI. Geschichtliches Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien nach 1790. Anerkennung des Majoritätsprinzips von Seite der Kroaten für gewisse Angelegenheiten . . 156
In den „Munizipalen" bleibt es beim Alten 158
Anfänge der Konflikte zwischen Kroatien und Ungarn 159
Die Erklärung der Kroaten im Jahre 1790 160
Fortsetzung der Konflikte v. J. 1805—1848 161
Ban Jellačić erklärt am 19. April 1848 die Verbindung mit der ungarischen Regierung gelöst 181
Der kroat. Landtag bestätigt alle von Jellačić getroffenen Maßregeln 181
Absetzung Jellačić' 182
Die kroatischen Bedingungen 183
Jellačić wird vom Landtage mit der Diktatur betraut 184
Wiedereinsetzung Jellačić' 184
Dessen Kriegserklärung an Ungarn 185
XII. Staatsrechtliche Würdigung des ungarisch-kroatischen Konfliktes v. J. 1848 . . . . 186—203
XIII. Der von Kroatien und Ungarn über ihr gegenseitiges Verhältniß im Jahre 1861 eingenommene Standpunkt 204
Unterschied der Auffassung 208
Die Krone erklärt, daß das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn nur im Wege einer Verständigung mit dem kroatischen Landtage erfolgen könne 209
Kritik des 1861er ungar. Standpunktes . . 212
Ungarische Landtagsstimmen 215
Die beiden Landtage von 1865 219
Die Krone ordnet Verhandlungen zwischen Kroatien und Ungarn an 225
XIV. Die wichtigeren Momente in den Verhandlungen des Jahres 1866 229

	Seite
Beleuchtung des ungarischen Standpunktes .	237
Die Verhandlungen blieben ohne Erfolg . .	244
Stellung des kroat. Landtages zu denselben	244
Die ungarische Verfassung wird restituirt .	247
Zwischen Ungarn und Kroatien dauert auch nach der Verfassungsrestituirung der Zustand der Trennung fort	249
Stellung des ungarischen Reichstages zu den 1866er Verhandlungen mit Kroatien. Beschluß vom 9. und 10. April 1867 . . .	251
Kritische Beleuchtungen desselben	256
XV. Der kroat. Landtag wird 1867 einberufen	261
Er lehnt die Theilnahme an der Krönung ab	264
Bedingungen zur Theilnahme	265
Auflösung des Landtages	272
XVI. Rechtliche Würdigung des ohne Theilnahme der Kroaten vorgenommen Krönnungsaktes	275
Stellung Kroatiens nach der Krönung	278
Wiedereinberufung des kroat. Landtages für den 9. Jänner 1868	279
Neuerliche Verhandlungen mit Ungarn führen zum Abschluß des 1868er Ausgleichs	280
Rechtlicher Charakter des Ausgleichs und des durch denselben geschaffenen Verhältuisses	280
Der 1868er Ausgleich als Abschluß der seit 1825 entstandenen Differenzen zwischen Ungarn und Kroatien	286
Einwendungen gegen den Vertragscharakter des ungarisch-kroatischen Verhältnisses . .	287
XVII. Das seit 1868 bestehende Verhältniß beruht auf demselben Prinzipe, wie das ehemalige nämlich auf Vertrag	42. 290
Ueberschreitung der Konpetenzen von Seite der gemeinsamen Organe und deren Folgen	291
Konflikt im Jahre 1883	292
Welchen rechtlichen Schutz genießt Kroatien für seine staatsrechtliche Stellung	296
Exekution gegen Kroatien unzulässig	297
Rechtliche Bedeutung des § 51. des 1868er Ausgleichs für die Verhinderung von Konflikten	298
Meinungsdiferenzen zwischen Banus und gemeinsamen Ministerpräsidenten	302
Der Ministerpräsident kann anstatt des Banus auf Grund des § 51 keinen Kommissär zur Ernennung vorschlagen	303
Schlußbemerkungen zu § 51	306
Rechtliche Mittel zum Schutze Kroatiens gegen Kompetenzüberschreitungen	308

Seite

Das „Einvernehmen" der gemeinsamen mit der kroatischen Regierung nach § 45 . . 310
Der kroatische Minister als Vertreter der kroatischen Interessen 317
Konflikte können definitiv nur durch einen neuen Vertrag beider Länder gelöst werden 322
Der gemeinsame Reichstag hat dieses Recht nicht 325
Auch kein Bundesgericht 325
Jede authentische Auslegung wie auch Abänderung des Ausgleichsvertrags nur durch einen neuen Vertrag möglich 329
Also Völkerrechtliches Verhältniß 330
Häufigkeit der Ausgleiche zwischen Ungarn und Kroatien 332
Die einzelnen Kroatien zu Gebote stehenden Rechtsmittel: Neuer Vertrag durch Deputationen beider Vertretungen 333
Durch die Regierung vereinbart 334
Zuläßigkeit eines Schiedsspruches 336
Weigerung des einen Landes sich in Verhandlung einzulaßen 336
Nullifikation 337
Beispiele 338
Begriff des Gemeinsamen Gesetzes. Unzuläßigkeit einer Kumulirung gesetzlicher Bestimmungen gemeinsamer und nichtgemeinsamer Natur in einem und demselben Gesetze des Budapester Reichstags 345
Eigenthümliche Zusammensetzung des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages . 348
Gemeinsamer ungarisch-kroatischer und besonderer ungarischer Reichstag in Budapest 350. 430
Die Kundmachung der gemeinsamen Gesetze in Kroatien nach § 60 354
Ausgleichswidrigkeit des G.-A. XII : 1870 . 382
Ausfertigung und Zitirung gemeinsamer Gesetze 385
Die Stellung der kroatischen Behörden namentlich der Gerichte zu den ausgleichswidrigen gemeinsamen Gesetzen 386
Beispiele aus der Praxis 393
Secession 395
Ist die kroatische Regierung für Verletzungen des Ausgleiches durch die gemeinsame Regierung dem kroatischen Landtage verantwortlich? 399
XVIII. Die kroatische Abtheilungen bei den gemeinsamen Zentralbehörden 402
Anstellung von Kroaten bei diesen Abtheilungen und bei den in Kroatien gelegenen gemeinsamen Behörden 407

	Seite
Parallele mit Art 3. der deutschen Reichsverfassung	412
Befähigung der gemeinsamen Beamten	415
Gemeinsames Indigenat für Kroatien und Ungarn im Sinne des Art. 3. der deutschen Reichsverfassung 16.	412. 413
Indigenat ist nicht Staatsbürgerschaft daher kein gemeinsames politisches oder Aktivbürgerrecht als Kennzeichen desselben	413
Besondere kroat. Staatsbürgerschaft. 15	413 423. 493
XIX Vertretung Kroatiens im Oberhause (Magnatentafel) des gemeinsamen Reichstags	426
G.-A. 7 : 1885 nicht korrekt zu Stande gekommen	427
Rechtlicher Charakter des Budapester Reichstags	350. 430
Beweis aus analogen Fällen bezüglich des Abgeordnetenhauses	431
Stimmrecht der kroatischen Mitglieder der Magnatentafel	433
XX Das Budget der gemeinschaftlichen Angelegenheiten	439
Gemeinsamer Staatsschatz	442
Kroatien kann wegen § 13 und 27 des 1868er §. 3 des 1873er und § 5 des 1880er Ausgleichs zur Participirung bei Anleihen außer an jenen der Gesammtmonarchie nicht zugezogen werden	446
Form des gemeinsamen Budgets	460
Abrechnung zwischen Kroatien und Ungarn	460
Das öffentliche Vermögen Kroatiens	465
Die gemeinsame Finanzverwaltung	467
Finanzdirektion in Essek und Forstdirektion in Agram	468
Unterstützung der gemeinsamen Finanzorgane durch kroatische Behörden (G.-A. 15 : 1876 und 44 : 1883)	469
Nothwendigkeit eines Ersatzes an die letzteren	471
Finanzverwaltungsgerichtshof	473
Bemerkungen über die gemeinsamen Straßen, Flüsse, Eisenbahnen	476
Behandlung der kroatischen Hauptstadt von der gemeinsamen Regierung	497
Tarifpolitik	481
XXI. Der kroatische Minister und die Vorlagen des Banus an Se. Majestät	483
Die letzteren und der Ministerpräsident	487
Vereinigtes Wappen von Ungarn und Kroatien als einziges Emblem für die gemeinsamen Angelegenheiten	489

Seite

Bei Verhandlung über gemeinsame Angelegenheiten ist auf dem Reichstagsgebäude neben der ungarischen auch die kroatische Fahne aufzuhissen 491
In Kroatien ist nur die kroat. Fahne offiziell 491
Für Kroatien ist ausschließlich die kroatische Sprache die öffentliche sowohl im internen als im externen Verkehr 494
Unrichtige Anschauung des Nemzet 495
Die Staats- und Banknoten müssen ebenfalls kroatischen Text haben 501
XXII. Schlußbemerkungen bezüglich des ehemaligen Verhältnisses 503
Virozsil's Ansicht 506
Schlußbemerkungen bezüglich des gegenwärtigen Verhältnisses 509
Bedeutung der pragmatischen Sanktion für die Erkenntniß der rechtlichen Natur des ungarisch-kroatischen Verhältnisses 510
Dasselbe beruht durchwegs auf Vertrag . . 511
Warum wird trotzdem Kroatien für eine ungarische Provinz gehalten 512
Urtheile auswärtiger Publizisten über des Verfassers Standpunkt 513
Zwei Stimmen aus Ungarn 516
Nichtanerkennung des Bundescharakters des ungarisch-kroatischen Verhältnisses auf Seite Ungarns ist die Ursache aller Mißhelligkeiten 518
Die Staatsidee 519
Anwendung auf das ung.-kroat. Verhältniß 520
Ungarn und Kroatien ein aus zwei Staaten zusammengesetztes Reich aber kein Staat . 523
Nothwendigkeit diesen Gedanken festzuhalten 525
Richtiger Standpunkt des Nuntiums 528
Kroatische Stimmen über den Werth und die Reformabilität des Ausgleichs 531
Ungarische Anschauungen darüber 533
Möglichkeit einer aufrichtigen Aussöhnung zwischen Ungarn und Kroatien 537

Berichtigung: Auf Seite 469, Zeile 20 von oben soll es statt 1872 — 1873 heißen.

Vor dem Nuntium.

In Nr. 2165 vom 9. März wurden die Leser der „Wiener Allg. Ztg." auf meine Schrift: „Das rechtliche Verhältniß Kroatiens zu Ungarn" aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß dieselbe auch einen aktuellen Werth habe und nebst dem Baron Zivkovic'schen Nuntium-Entwurfe geeignet sei „den Leser über die ungarisch-kroatische Frage zu orientiren."

Weil ich voraussetze, daß dies der löbl. Redaktion nicht unwillkommen sein wird, so bitte ich zur besseren und genaueren Information Ihres Leserkreises meinen folgenden orientirenden Ausführungen gefälligst Platz und Aufnahme geben zu wollen, selbstverständlich mir die volle Verantwortlichkeit dafür überlassend. Ich weiß, daß meine Ausführungen so ziemlich bei allen Parteien auf Widerspruch stoßen werden, aber ich tröste mich damit, daß eben darin der Beweis für meine Objektivität und vielleicht auch für die Richtigkeit derselben gefunden werden könnte.

I.

Der Schreiber des Artikels in der „Wiener Allg. Ztg." meint hinsichtlich der von mir behaupteten und wie ich hoffe auch bewiesenen These, daß das Verhältniß zwischen Kroatien und Ungarn ein Bundesverhältniß, eine Realunion sei, daß sich „auf diese — d. h. die von mir mit obigem behauptete — staatsrechtliche Parität Kroatiens mit Ungarn alle Parteien in Kroatien berufen, David Star-

---

Die vorstehende Arbeit wurde am 24. März l. J. abgeschlossen und der „Wiener Allg. Ztg." übersandt, welche jedoch die Publizirung unterließ.

čević ebenso wie Baron Johann Živković.

Was den Letzteren betrifft, so ist es allerdings richtig, daß die meisten der in seinem Nuntium-Entwurfe aufgestellten Gravamina nur deßhalb begründet sind, weil Kroatien dem positiven Rechte nach keine Provinz, sondern ein Bundesgenosse Ungarns, ein Staat ist.

Ganz anders aber steht die Sache mit David Starčević, d. h. mit der kroatischen Rechtspartei. Der Herr Mitarbeiter der „Wr. Allg. Ztg." stellt die Sache so dar, daß ein oder der andere in die kroatischen Verhältnisse minder eingeweihte Leser leicht dazu verleitet werden könnte, die Ausführungen meiner oben erwähnten Schrift als eine in wissenschaftlicher Form gehaltene Wiedergabe des Starčevićianischen Parteiprogrammes anzusehen. Nichts wäre jedoch unrichtiger, als eine solche Anschauung, denn — die Leser werden es kaum glauben wollen — meine Ausführungen haben nirgends weniger Anklang gefunden, als eben bei der Starčević-Partei. Dieselbe scheint vielmehr nach mir bekannt gewordenen Aeußerungen einiger ihrer parlamentarischen und außerparlamentarischen Mitglieder gewillt, in dieser Schrift einen direkten Angriff auf das von ihr vertretene Programm zu erblicken. Es hat z. B. ein Abgeordneter dieser Partei die Behauptung, daß Kroatien auch nach den Bestimmungen des 1868er ungarisch-kroatischen Ausgleichs ein mit Ungarn verbündeteter Staat sei, öffentlich im Landtage, selbstverständlich ohne meine Namen zu nennen, ganz einfach als „Schwindel" bezeichnet. Ein anderer Anhänger derselben Partei hat seine Meinung über meine Schrift dahin abgegeben, daß ich entweder von „Tißa gekauft oder wahnsinnig" geworden sein müsse, während ein Dritter sich kurz dahin faßte: „Si tacuisset patriota mansisset." Zudem ist mir aus ganz zuverlässiger Quelle bekannt, daß sich der Führer der Rechtspartei nicht einmal zum Lesen meiner Ausführungen herbeilassen wollte, trotzdem dieselben Kroa-

tien so nahe angehen, und schon aus dem Grunde, weil sie den ersten Versuch einer wissenschaftlichen Würdigung des ungarisch-kroatischen Verhältnisses enthalten, bei jedem intelligenten kroatischen oder ungarischen Politiker auf einige Beachtung rechnen durften. Schließlich hat auch das publizistische Organ dieser Partei von meiner Schrift keine Notiz genommen, außer daß es dieselbe als literarische Novität in der betreffenden Rubrik mit der Bemerkung anführte, daß es „vielleicht" auf den Inhalt derselben zurückkommen werde, was aber bis jetzt, nach zehn Monaten nicht geschah.

Uebrigens muß ich gestehen, daß ich etwas anderes auch nicht erwartet habe und ich führe dies alles nur deshalb an, um darzuthun, wie „David Starčević" und die von seiner Partei eingenommene Stellung mit meinem Standpunkte absolut in gar keine Verbindung zu bringen ist, ebenso wenig wie die von mir auf Grund des bestehenden Gesetzes behauptete staatsrechtliche Parität mit jener der Starčevićpartei.

Wem die kroatischen Verhältnisse bekannt sind, der wird hierin gar nichts Unbegreifliches finden. Denn, wenn schon bis vor kurzer Zeit eine krasse Unkenntniß in Bezug auf den rechtlichen Inhalt des ungarisch-kroatischen Ausgleiches bei allen Parteien in Kroatien obwaltete, so gilt dies vorwiegend von der Starčevićpartei. Seit 1868 gab es in Kroatien nicht eine einzige Partei, welche mit voller Kenntniß und vollem Bewußtsein von seinem Inhalte an dem Ausgleiche festgehalten, aber andererseits auch keine, welche denselben mit eben diesem Bewußtsein bekämpft hätte. Gegenwärtig thut das Letztere die „Unabhängige Partei", welche, obwohl sie seit einiger Zeit den Ausgleich in der Hauptsache korrekt auffaßt, denselben dennoch für Kroatien als unzureichend erklärt und eine bedeutende Erweiterung der kroatischen Autonomie verlangt.

Aber von allen Parteien hat sich bis auf den heutigen Tag doch die „Rechtspartei" am aller-

wenigsten um den Ausgleich und seinen Inhalt bekümmert. Dieselbe verwirft ja den Ausgleich im vorhinein als das Grab jeder staatlichen Existenz Kroatiens, behauptet, daß er im direkten Gegensatze stehe zu den staatlichen Rechten Kroatiens, daß dieses durch ihn eine „magyarische Provinz" oder wie sie sich lieber ausdrückt, ein „magyarisches Kronland" geworden sei ꝛc. Außerdem negirt diese Partei auch die Legalität des Ausgleiches, betrachtet denselben als nur „faktisch" aber nicht als „zu Recht" bestehend und bezeichnet schließlich Jeden, der zu dem Ausgleiche hält, als nichts weniger denn einen Verräther an dem Vaterlande!

Aus dem Bisherigen dürfte Jedermann hinlänglich ersehen, daß der von mir in der erwähnten Schrift eingenommene Standpunkt demjenigen der Starčevićpartei wirklich d i r e k t entgegengesetzt ist, nachdem ich eben aus den Bestimmungen des von ihr verworfenen Ausgleiches, welchen ich selbstverständlich auch als zu Recht bestehend betrachte, darzuthun bestrebt bin, daß Kroatien keine magyarische Provinz ist, sondern, daß die beiden Länder wie bis zum Jahre 1848 so auch nach dem Jahre 1868 zwei in einem Bundesverhältnisse stehende Staaten sind.

Wenn diese Behauptung, welche ich auch schon im Jahre 1878 und 1882 öffentlich aufgestellt habe, bei dem großen Publikum ein gewisses Aufsehen erregt hat, so trage nicht ich die Schuld daran. Der Grund dazu liegt zum Theil in der eigenthümlichen Gestaltung der ungarisch-kroatischen Union und zum Theil darin, daß man den rechtlichen Standpunkt mit dem politischen verwechselnd, sich gewöhnt hatte, Kroatien und Ungarn als einen „Einheitsstaat" seit jeher, Kroatien somit für eine Provinz Ungarns zu halten. Dieser Ansicht aber hat für die Zeit bis 1848 schon die erste Adresse des ungarischen Reichstags von 1861, mit deren Passus über Kroatien beide damaligen Parteien — Franz Deak und Koloman Tißa — einverstanden waren, widersprochen. In dieser, dann in

der zweiten Adresse von 1861, und ebenso in jener vom 24. Feber 1866 bezeichnen die Ungarn ihre Selbstständigkeit gegenüber Oesterreich damit, daß sie auf mehreren Stellen betonen, daß „Ungarn keine einverleibte Provinz" Oesterreichs ist, sie weisen „jede Unterordnung, jede Einverleibung" entschieden zurück, weil Ungarn zu Oesterreich in keiner „engeren Realunion" stehe, nachdem es sich nicht „ohne Bedingung" an Oesterreich anschloß, somit von einer „wahrhaften Realunion" keine Rede sein könne, vielmehr hat Ungarn in Folge seiner „staatsrechtlichen Stellung" seine „konstitutionelle Selbstständigkeit" bewahrt. Ungarn kann daher auch nur „als selbstständiges unabhängiges, freies Land" mit Oesterreich als „mit freien unabhängigen Ländern" verkehren, als „selbstständige freie Nation mit einer anderen selbstständigen freien Nation." Ungarn war — wie Deak 1866 am 22. Feber sagte — „Genosse" der österreichischen Länder, aber „unter ihre Botmäßigkeit haben wir uns nicht begeben".

Nun sagt die erste 1861er Adresse Folgendes: „Kroatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es stand in einem Verbande zu uns, es war unser Gefährte ... Wenn demnach Kroatien jetzt als Land an unserer Gesetzgebung theilnehmen will, wenn es sich früher mit uns über die Bedingungen ins Reine setzen will, unter welchen es bereit ist, seine staatsrechtliche Stellung in eine Verbindung mit Ungarn zu bringen, wenn es in dieser Angelegenheit mit uns als Nation zu Nation in Beziehung treten will, dann werden wir dieses Anerbieten nicht zurückweisen ꝛc. Im Jahre 1866 beriefen sich die beiden Adressen, vom 24. und 26. Feber auf diese 1861er Adresse. In derselben aber hat es, wie wir gesehen, der auf seine Rechte so eifersüchtige ungarische Reichstag

klar und deutlich ausgesprochen, daß Kroatien mit Ungarn in einem Bundesverhältnisse sei, aus welchem Grunde auch die zweite 1861er Adresse Kroatien ausdrücklich als ein „Sozialland", als „Bundesland" (im ungarischen Originale dürfte Társország stehen) bezeichnet. Es kann somit im rechtlichen Sinne von einer „staatlichen Einheit", von einem „Einheitsstaate" keine Rede sein. Jene „Einheit" welche zwischen den beiden Ländern bestand und auch heute besteht, ist daher keine „staatliche" sondern eine „bundesmäßige" Einheit zweier Staaten.

In seiner Rede am 22. Feber 1866 hat Deak gesagt: „Wenn Sie mich fragen: wollen Sie die Einheit der Monarchie oder nicht? so sehe ich mich genöthigt, darauf mit der Frage zu antworten: was verstehen Sie unter der Einheit der Monarchie? denn es gibt eine Einheit der Monarchie, die ich gewiß will, und es gibt auch eine solche, welche ich um keinen Preis will." — Dasselbe gilt von Ungarn-Kroatien: es gibt eine Einheit aber diese ist nicht die „staatliche" Einheit sondern blos wie § 1 des 1868er Ausgleiches sagt, eine „stattliche Gemeinschaft" d. h. Ungarn und Kroatien sind nicht Ein Staat (einfacher Staat, Einheitsstaat), sondern ein Bund zweier Staaten, denn einen „Einheitsstaat", in welchen ein Theil, eine Provinz „nicht einverleibt" wäre, hat es nicht gegeben, gibt es nicht und kann es nicht geben, weil eben der Begriff des Staates es erfordert, daß alle Theile in denselben einverleibt sein müssen, sowie, daß der Staat seinen einzelnen Theilen kraft seines Herrschaftsrechtes, d. h. seiner Souveränität einseitig durch sein Gesetz jene Stellung anweise, welche dieselben fortan einnehmen werden, nicht aber sich mit ihnen erst „als Nation zu Nation" in Verhandlungen einlasse über die „Bedingungen", unter denen sie gewillt wären, mit ihm in eine „Verbindung" einzutreten. Da aber dies alles bei Kroatien im Jahre 1868 der

[illegible] geben kann.

[illegible] zu einem gewissen Grade auseinandergehen, aber daß das erste Land Kroatien ein Staat geblieben ist, darüber können und dürfen die Meinungen nicht auseinandergehen, weil es auch ein staatsrechtliches ABC gibt. Hier will ich bemerken, daß nach der für Kroatien **ungünstigsten** Theorie, welche Prof. Georg Meyer in Jena vertritt, Ungarn-Kroatien einen Bundesstaat bilden würden, in welchem aber wegen § 70 des 1868er Ausgleiches Kroatien noch immer nicht nur ein Staat, sondern auch ein Staat mit „beschränkter Souveränetät“ wäre.

Aus obigen Gründen haben auch die Ausführungen meiner Schrift in **Fachkreisen** ein besseres Verständniß gefunden, als in dem großen Publikum und bin ich im Besitze von Aeußerungen höchst angesehener österreichischer, deutscher, französischer und italienischer Staatsrechtslehrer, welche den von mir vertretenen Standpunkt mitunter auf das Entschiedenste akzeptiren. Selbst mein sehr verehrter Gegner Prof. Jellinek in Wien — ich glaube dies ohne Indiskretion an-

führen zu dürfen — obwohl, wie er in seinem letzten Briefe sagt, „zwischen uns keine völlige Uebereinstimmung erzielt wurde", hat erklärt: „Wenn das rechtliche Verhältniß Ungarn-Kroatiens geklärt werden sollte, so kann es nur in Ihrem Sinne geschehen. Das Verdienst können Sie sich ohne Weiteres zuschreiben, nachgewiesen zu haben, daß nur im Sinne einer Realunion dieses Verhältniß geklärt werden kann. Sie haben nachgewiesen, daß vor dem modernen Staatsrechte ... die Stellung Kroatiens zu Ungarn nur im Sinne eines Bundes selbstständiger Staaten widerspruchslos zu deuten ist und daß deshalb alle früheren Abmachungen authentisch zu deuten seien in dem Sinne, wie G. A. XII: 1867 in ähnlicher Weise alle Zweifel bezüglich Oesterreich-Ungarns löste, oder doch lösen wollte. Wenn Ungarn loyal gegen Kroatien sein will, so kann es nur Ihren staatsrechtlichen Standpunkt akzeptiren, jeder andere würde zu unlösbaren — nicht nur theoretischen — Widersprüchen und Konflikten führen. In dieser Richtung also — de lege ferenda — gebe ich zu ... daß Ihre Ansicht die allein wissenschaftlich mögliche ist."

Diese aus den juristisch-relevanten Bestimmungen des 1868er Ausgleiches resultirende zwingende Nothwendigkeit, Ungarn-Kroatien als einen Bund zweier selbständiger Staaten zu bezeichnen, war es auch, wie ich annehmen zu dürfen glaube, welche den Abgeordneten Desider Szilagyi, der bekanntlich Professor des Staatsrechtes ist, in der letzten Budgetdebatte zu der allerdings vorsichtigen Aeußerung veranlaßte, daß nämlich Ungarn, „abgesehen von seinem Verhältnisse zu Kroatien", ein „Einheitsstaat" ist, was allerdings ganz richtig ist, nachdem Siebenbürgen im Jahre 1848, resp. 1868 in Ungarn „einverleibt" wurde, aber auch zur Schlußfolgerung zwingt, daß Ungarn, wenn von dem Verhältnisse Kroatiens nicht abgesehen, vielmehr dasselbe in Betracht gezogen wird, eben kein „Einheitsstaat" ist. Und während zwischen Ungarn und Kroatien laut § 1 des 1868-er Aus-

gleichs blos eine staatliche Gemeinschaft existirt, sagt § 17 des G.-A. 43 vom Jahre 1868 wodurch die Union mit Siebenbürgen geregelt wurde, daß zwischen diesen beiden Ländern (Ungarn und Siebenbürgen) eine „gesetzliche Einheit" besteht. Denn von dem Umstande, nämlich ob eben in einem Staatswesen auch eine Sprache als Staatssprache gilt oder nicht, hängt ja dessen Charakter als „einheitlicher Staat" nicht ab, sonst müßte man auch Belgien als keinen solchen betrachten, was aber noch Niemandem eingefallen ist und auch Niemandem einfallen wird. Es sind eben die Momente, von welchen die juristische Natur eines „Einheitsstaates" abhängt, ganz anderer Art als die Qualität der Staatssprache.

II.

Ich bin im politischen Leben bis nun nicht thätig gewesen, mein akademischer Beruf nahm bisher alle meine Kräfte in Anspruch. Seit dem Erscheinen meiner Schrift aber hat man sich bei Erwähnung derselben in den einheimischen und den auswärtigen Blättern Mühe gegeben, meine politische Parteistellung herauszufinden und mich als zu allen möglichen Parteien gehörend bezeichnet. Nach dem Zusammenhange nun, in welchen mich der Mitarbeiter der „Wiener Allg. Ztg." mit David Starčević setzt, dürfte vielleicht Jemand glauben, ich wäre etwa gar so eine in Diensten der Starčevićpartei stehende Art „Kronjurist" derselben. Mich würden diese verschiedenartigsten Klassifikationen meiner Parteistellung gar nicht berühren, wenn eben zwischen meinen Ausführungen und den soeben stattfindenden Regnikolar-Deputations-Verhandlungen — schon wegen der Identität des Gegenstandes — nicht eine ziemlich nahe Konnexität bestehen würde. Und dies ist es, was mich zu Folgendem veranlaßt.

Meine innerste Ueberzeugung ist es, daß in den gegenwärtigen Verhältnissen, Kroatiens *einziges Heil* eine Partei ist, welche treu und redlich an dem bestehenden Ausgleiche mit Ungarn hält und daß jedes Bestreben, das Maß der kroatischen Autonomie zu erweitern, ein absolut aussichtsloses,

daher auch ein ungerechtfertigtes Beginnen ist. Eine Konstellation, bei welcher das Starčević'sche Programm verwirklicht werden könnte, kann sich auch ein mit der größten oder richtiger mit der gewagtesten Phantasie begabter Politiker nicht vorstellen. Dieses Programm könnte eben nur dann verwirklicht werden, wenn Kroatien in die Lage käme — die Bedingungen diktiren zu können und daran kann doch im Ernste nicht gedacht werden.

Was das Programm der Unabhängigen betrifft, so gestehe ich, daß dasselbe seinem Wesen nach sehr bedeutend von jenem Starčević' abweicht. Es berührt nämlich nicht das ganze gegenwärtig bestehende ungarisch-kroatische Verhältniß, sondern erstreckt sich blos auf die speziell Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelegenheiten und verlangt die Beseitigung derselben auf Grund des § 70 des 1868er Ausgleiches. Hingegen läßt es die ersten vier Paragraphe des Ausgleiches unberührt, nämlich das Verhältniß beider Länder zu Oesterreich und zu dritten Staaten. Es verlangen also die „Unabhängigen" wesentlich und um viel weniger als Starčević und seine Partei. Und doch ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen auch an eine Ausführung dieses Programmes nicht zu denken. Damit dies geschehen könnte, müßte Kroatien auch in die Lage kommen — zwar nicht der ganzen Monarchie und noch einigen anderen Faktoren, wie die Starčevićpartei zu ihrem Programm, wohl aber Ungarn — diktiren zu können. Daß die Verhältnisse auch darnach nicht angethan sind und noch auf unabsehbare Zeit nicht angethan sein werden, ist, glaube ich, auch nicht schwer einzusehen.

An eine, wenn auch nicht gänzliche, so doch theilweise Verwirklichung dieses Programmes wäre daher nur dann zu denken, wenn Ungarn die volle Ueberzeugung gewinnen würde, daß alle kroatischen Parteien an dem Verbande mit Ungarn festhalten und daß es die faktischen Bedürfnisse und Verhältnisse des kroatischen Bundesgenossen dringend

čević ebenso wie Baron Johann Živković.

Was den Letzteren betrifft, so ist es allerdings richtig, daß die meisten der in seinem Nuntium-Entwurfe aufgestellten Gravamina nur deßhalb begründet sind, weil Kroatien dem positiven Rechte nach keine Provinz, sondern ein Bundesgenosse Ungarns, ein Staat ist.

Ganz anders aber steht die Sache mit David Starčević, d. h. mit der kroatischen Rechtspartei. Der Herr Mitarbeiter der „Wr. Allg. Ztg." stellt die Sache so dar, daß ein oder der andere in die kroatischen Verhältnisse minder eingeweihte Leser leicht dazu verleitet werden könnte, die Ausführungen meiner oben erwähnten Schrift als eine in wissenschaftlicher Form gehaltene Wiedergabe des Starčevićianischen Parteiprogrammes anzusehen. Nichts wäre jedoch unrichtiger, als eine solche Anschauung, denn — die Leser werden es kaum glauben wollen — meine Ausführungen haben nirgends weniger Anklang gefunden, als eben bei der Starčević-Partei. Dieselbe scheint vielmehr nach mir bekannt gewordenen Aeußerungen einiger ihrer parlamentarischen und außerparlamentarischen Mitglieder gewillt, in dieser Schrift einen direkten Angriff auf das von ihr vertretene Programm zu erblicken. Es hat z. B. ein Abgeordneter dieser Partei die Behauptung, daß Kroatien auch nach den Bestimmungen des 1868er ungarisch-kroatischen Ausgleichs ein mit Ungarn verbündeteter Staat sei, öffentlich im Landtage, selbstverständlich ohne meine Namen zu nennen, ganz einfach als „Schwindel" bezeichnet. Ein anderer Anhänger derselben Partei hat seine Meinung über meine Schrift dahin abgegeben, daß ich entweder von „Tißa gekauft oder wahnsinnig" geworden sein müsse, während ein Dritter sich kurz dahin faßte: „Si tacuisset patriota mansisset." Zudem ist mir aus ganz zuverlässiger Quelle bekannt, daß sich der Führer der Rechtspartei nicht einmal zum Lesen meiner Ausführungen herbeilassen wollte, trotzdem dieselben Kroa-

tien so nahe angehen, und schon aus dem Grunde, weil sie den ersten Versuch einer wissenschaftlichen Würdigung des ungarisch-kroatischen Verhältnisses enthalten, bei jedem intelligenten kroatischen oder ungarischen Politiker auf einige Beachtung rechnen durften. Schließlich hat auch das publizistische Organ dieser Partei von meiner Schrift keine Notiz genommen, außer daß es dieselbe als literarische Novität in der betreffenden Rubrik mit der Bemerkung anführte, daß es „vielleicht" auf den Inhalt derselben zurückkommen werde, was aber bis jetzt, nach zehn Monaten nicht geschah.

Uebrigens muß ich gestehen, daß ich etwas anderes auch nicht erwartet habe und ich führe dies alles nur deshalb an, um darzuthun, wie „David Starčević" und die von seiner Partei eingenommene Stellung mit meinem Standpunkte absolut in gar keine Verbindung zu bringen ist, ebenso wenig wie die von mir auf Grund des bestehenden Gesetzes behauptete staatsrechtliche Parität mit jener der Starčevićpartei.

Wem die kroatischen Verhältnisse bekannt sind, der wird hierin gar nichts Unbegreifliches finden. Denn, wenn schon bis vor kurzer Zeit eine krasse Unkenntniß in Bezug auf den rechtlichen Inhalt des ungarisch-kroatischen Ausgleichs bei allen Parteien in Kroatien obwaltete, so gilt dies vorwiegend von der Starčevićpartei. Seit 1868 gab es in Kroatien nicht eine einzige Partei, welche mit voller Kenntniß und vollem Bewußtsein von seinem Inhalte an dem Ausgleiche festgehalten, aber andererseits auch keine, welche denselben mit eben diesem Bewußtsein bekämpft hätte. Gegenwärtig thut das Letztere die „Unabhängige Partei", welche, obwohl sie seit einiger Zeit den Ausgleich in der Hauptsache korrekt auffaßt, denselben dennoch für Kroatien als unzureichend erklärt und eine bedeutende Erweiterung der kroatischen Autonomie verlangt.

Aber von allen Parteien hat sich bis auf den heutigen Tag doch die „Rechtspartei" am aller-

wenigsten um den Ausgleich und seinen Inhalt bekümmert. Dieselbe verwirft ja den Ausgleich im vorhinein als das Grab jeder staatlichen Existenz Kroatiens, behauptet, daß er im direkten Gegensatze stehe zu den staatlichen Rechten Kroatiens, daß dieses durch ihn eine „magyarische Provinz" oder wie sie sich lieber ausdrückt, ein „magyarisches Kronland" geworden sei ꝛc. Außerdem negirt diese Partei auch die Legalität des Ausgleiches, betrachtet denselben als nur „faktisch" aber nicht als „zu Recht" bestehend und bezeichnet schließlich Jeden, der zu dem Ausgleiche hält, als nichts weniger denn einen Verräther an dem Vaterlande!

Aus dem Bisherigen dürfte Jedermann hinlänglich ersehen, daß der von mir in der erwähnten Schrift eingenommene Standpunkt demjenigen der Starčevićpartei wirklich d i r e k t entgegengesetzt ist, nachdem ich eben aus den Bestimmungen des von ihr verworfenen Ausgleiches, welchen ich selbstverständlich auch als zu Recht bestehend betrachte, darzuthun bestrebt bin, daß Kroatien keine magyarische Provinz ist, sondern, daß die beiden Länder wie bis zum Jahre 1848 so auch nach dem Jahre 1868 zwei in einem Bundesverhältnisse stehende Staaten sind.

Wenn diese Behauptung, welche ich auch schon im Jahre 1878 und 1882 öffentlich aufgestellt habe, bei dem großen Publikum ein gewisses Aufsehen erregt hat, so trage nicht ich die Schuld daran. Der Grund dazu liegt zum Theil in der eigenthümlichen Gestaltung der ungarisch-kroatischen Union und zum Theil darin, daß man den rechtlichen Standpunkt mit dem politischen verwechselnd, sich gewöhnt hatte, Kroatien und Ungarn als einen „Einheitsstaat" seit jeher, Kroatien somit für eine Provinz Ungarns zu halten. Dieser Ansicht aber hat für die Zeit bis 1848 schon die erste Adresse des ungarischen Reichstags von 1861, mit deren Passus über Kroatien beide damaligen Parteien — Franz Deak und Koloman Tißa — einverstanden waren, widersprochen. In dieser, dann in

der zweiten Adresse von 1861, und ebenso in jener vom 24. Feber 1866 bezeichnen die Ungarn ihre Selbstständigkeit gegenüber Oesterreich damit, daß sie auf mehreren Stellen betonen, daß „Ungarn keine einverleibte Provinz" Oesterreichs ist, sie weisen „jede Unterordnung, jede Einverleibung" entschieden zurück, weil Ungarn zu Oesterreich in keiner „engeren Realunion" stehe, nachdem es sich nicht „ohne Bedingung" an Oesterreich anschloß, somit von einer „wahrhaften Realunion" keine Rede sein könne, vielmehr hat Ungarn in Folge seiner „staatsrechtlichen Stellung" seine „konstitutionelle Selbstständigkeit" bewahrt. Ungarn kann daher auch nur „als selbstständiges unabhängiges, freies Land" mit Oesterreich als „mit freien unabhängigen Ländern" verkehren, als „selbstständige freie Nation mit einer anderen selbstständigen freien Nation." Ungarn war — wie Deak 1866 am 22. Feber sagte — „Genosse" der österreichischen Länder, aber „unter ihre Botmäßigkeit haben wir uns nicht begeben".

Nun sagt die erste 1861er Adresse Folgendes: „Kroatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es stand in einem Verbande zu uns, es war unser Gefährte ... Wenn demnach Kroatien jetzt als Land an unserer Gesetzgebung theilnehmen will, wenn es sich früher mit uns über die Bedingungen ins Reine setzen will, unter welchen es bereit ist, seine staatsrechtliche Stellung in eine Verbindung mit Ungarn zu bringen, wenn es in dieser Angelegenheit mit uns als Nation zu Nation in Beziehung treten will, dann werden wir dieses Anerbieten nicht zurückweisen ꝛc. Im Jahre 1866 beriefen sich die beiden Adressen, vom 24. und 26. Feber auf diese 1861er Adresse. In derselben aber hat es, wie wir gesehen, der auf seine Rechte so eifersüchtige ungarische Reichstag

klar und deutlich ausgesprochen, daß Kroatien mit Ungarn in einem Bundesverhältnisse sei, aus welchem Grunde auch die zweite 1861er Adresse Kroatien ausdrücklich als ein „Sozialland", als „Bundesland" (im ungarischen Originale dürfte Társország stehen) bezeichnet. Es kann somit im rechtlichen Sinne von einer „staatlichen Einheit", von einem „Einheitsstaate" keine Rede sein. Jene „Einheit" welche zwischen den beiden Ländern bestand und auch heute besteht, ist daher keine „staatliche" sondern eine „bundesmäßige" Einheit zweier Staaten.

In seiner Rede am 22. Feber 1866 hat Deak gesagt: „Wenn Sie mich fragen: wollen Sie die Einheit der Monarchie oder nicht? so sehe ich mich genöthigt, darauf mit der Frage zu antworten: was verstehen Sie unter der Einheit der Monarchie? denn es gibt eine Einheit der Monarchie, die ich gewiß will, und es gibt auch eine solche, welche ich um keinen Preis will." — Dasselbe gilt von Ungarn-Kroatien: es gibt eine Einheit aber diese ist nicht die „staatliche" Einheit sondern blos wie § 1 des 1868er Ausgleiches sagt, eine „stattliche Gemeinschaft" d. h. Ungarn und Kroatien sind nicht Ein Staat (einfacher Staat, Einheitsstaat), sondern ein Bund zweier Staaten, denn einen „Einheitsstaat", in welchen ein Theil, eine Provinz „nicht einverleibt" wäre, hat es nicht gegeben, gibt es nicht und kann es nicht geben, weil eben der Begriff des Staates es erfordert, daß alle Theile in denselben einverleibt sein müssen, sowie, daß der Staat seinen einzelnen Theilen kraft seines Herrschaftsrechtes, d. h. seiner Souveränität einseitig durch sein Gesetz jene Stellung anweise, welche dieselben fortan einnehmen werden, nicht aber sich mit ihnen erst „als Nation zu Nation" in Verhandlungen einlasse über die „Bedingungen", unter denen sie gewillt wären, mit ihm in eine „Verbindung" einzutreten. Da aber dies alles bei Kroatien im Jahre 1868 der

Fall war, der Ausgleich zudem auch nicht als ein Gesetz für beide Länder in Kraft trat, sondern als ein besonderes Gesetz jedes derselben und in jedem derselben, so ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Staatsrechtes nur ein Schluß möglich und dieser lautet: Ein Land (Kroatien), welches seinerzeit, d. i. bis zum Jahre 1102 unzweifelhaft ein Staat war, dann mit einem andern Staate (Ungarn) in Verbindung kam, aber in denselben „niemals einverleibt" wurde, ist ein Staat geblieben, nachdem die staatliche Qualität eines Landes nur durch eine, sei es im Einverständnisse, sei es im Wege der Gewalt erfolgte Einverleibung in einen anderen Staat verloren gehen kann.

Welchen rechtlichen Charakter die Verbindung solcher zweier, nicht ineinander einverleibten Länder hatte und hat, darüber können je nach dem Standpunkte, welchen man in der Lehre von den Staatsverbindungen einnimmt, die Meinungen bis zu einem gewissen Grade auseinandergehen, aber daß das erste Land (Kroatien) ein Staat geblieben ist, darüber können und dürfen die Meinungen nicht auseinandergehen, weil es auch ein staatsrechtliches ABC gibt. Hier will ich bemerken, daß nach der für Kroatien ungünstigsten Theorie, welche Prof. Georg Meyer in Jena vertritt, Ungarn-Kroatien einen Bundesstaat bilden würden, in welchem aber wegen § 70 des 1868er Ausgleiches Kroatien noch immer nicht nur ein Staat, sondern auch ein Staat mit „beschränkter Souveränetät" wäre.

Aus obigen Gründen haben auch die Ausführungen meiner Schrift in Fachkreisen ein besseres Verständniß gefunden, als in dem großen Publikum und bin ich im Besitze von Aeußerungen höchst angesehener österreichischer, deutscher, französischer und italienischer Staatsrechtslehrer, welche den von mir vertretenen Standpunkt mitunter auf das Entschiedenste akzeptiren. Selbst mein sehr verehrter Gegner Prof. Jellinek in Wien — ich glaube dies ohne Indiskretion an-

führen zu dürfen — obwohl, wie er in seinem letzten Briefe sagt, „zwischen uns keine völlige Uebereinstimmung erzielt wurde", hat erklärt: „Wenn das rechtliche Verhältniß Ungarn-Kroatiens geklärt werden sollte, so kann es nur in Ihrem Sinne geschehen. Das Verdienst können Sie sich ohne Weiteres zuschreiben, nachgewiesen zu haben, daß nur im Sinne einer Realunion dieses Verhältniß geklärt werden kann. Sie haben nachgewiesen, daß vor dem modernen Staatsrechte ... die Stellung Kroatiens zu Ungarn nur im Sinne eines Bundes selbstständiger Staaten widerspruchslos zu deuten ist und daß deshalb alle früheren Abmachungen authentisch zu deuten seien in dem Sinne, wie G. A. XII: 1867 in ähnlicher Weise alle Zweifel bezüglich Oesterreich-Ungarns löste, oder doch lösen wollte. Wenn Ungarn loyal gegen Kroatien sein will, so kann es nur Ihren staatsrechtlichen Standpunkt akzeptiren, jeder andere würde zu unlösbaren — nicht nur theoretischen — Widersprüchen und Konflikten führen. In dieser Richtung also — de lege ferenda — gebe ich zu ... daß Ihre Ansicht die allein wissenschaftlich mögliche ist."

Diese aus den juristisch-relevanten Bestimmungen des 1868er Ausgleiches resultirende zwingende Nothwendigkeit, Ungarn-Kroatien als einen Bund zweier selbständiger Staaten zu bezeichnen, war es auch, wie ich annehmen zu dürfen glaube, welche den Abgeordneten Desider Szilagyi, der bekanntlich Professor des Staatsrechtes ist, in der letzten Budgetdebatte zu der allerdings vorsichtigen Aeußerung veranlaßte, daß nämlich Ungarn, „abgesehen von seinem Verhältnisse zu Kroatien", ein „Einheitsstaat" ist, was allerdings ganz richtig ist, nachdem Siebenbürgen im Jahre 1848, resp. 1868 in Ungarn „einverleibt" wurde, aber auch zur Schlußfolgerung zwingt, daß Ungarn, wenn von dem Verhältnisse Kroatiens nicht abgesehen, vielmehr dasselbe in Betracht gezogen wird, eben kein „Einheitsstaat" ist. Und während zwischen Ungarn und Kroatien laut § 1 des 1868-er Aus-

gleichs blos eine staatliche Gemeinschaft existirt, sagt § 17 des G.-A. 43 vom Jahre 1868 wodurch die Union mit Siebenbürgen geregelt wurde, daß zwischen diesen beiden Ländern (Ungarn und Siebenbürgen) eine „gesetzliche Einheit" besteht. Denn von dem Umstande, nämlich ob eben in einem Staatswesen auch eine Sprache als Staatssprache gilt oder nicht, hängt ja dessen Charakter als „einheitlicher Staat" nicht ab, sonst müßte man auch Belgien als keinen solchen betrachten, was aber noch Niemandem eingefallen ist und auch Niemandem einfallen wird. Es sind eben die Momente, von welchen die juristische Natur eines „Einheitsstaates" abhängt, ganz anderer Art als die Qualität der Staatssprache.

II.

Ich bin im politischen Leben bis nun nicht thätig gewesen, mein akademischer Beruf nahm bisher alle meine Kräfte in Anspruch. Seit dem Erscheinen meiner Schrift aber hat man sich bei Erwähnung derselben in den einheimischen und den auswärtigen Blättern Mühe gegeben, meine politische Parteistellung herauszufinden und mich als zu allen möglichen Parteien gehörend bezeichnet. Nach dem Zusammenhange nun, in welchen mich der Mitarbeiter der „Wiener Allg. Ztg." mit David Starčević setzt, dürfte vielleicht Jemand glauben, ich wäre etwa gar so eine in Diensten der Starčevićpartei stehende Art „Kronjurist" derselben. Mich würden diese verschiedenartigsten Klassifikationen meiner Parteistellung gar nicht berühren, wenn eben zwischen meinen Ausführungen und den soeben stattfindenden Regnikolar-Deputations-Verhandlungen — schon wegen der Identität des Gegenstandes — nicht eine ziemlich nahe Konnexität bestehen würde. Und dies ist es, was mich zu Folgendem veranlaßt.

Meine innerste Ueberzeugung ist es, daß in den gegenwärtigen Verhältnissen, Kroatiens *einziges Heil* eine Partei ist, welche treu und redlich an dem bestehenden Ausgleiche mit Ungarn hält und daß jedes Bestreben, das Maß der kroatischen Autonomie zu erweitern, ein absolut aussichtsloses,

daher auch ein ungerechtfertigtes Beginnen ist. Eine Konstellation, bei welcher das Starčević'sche Programm verwirklicht werden könnte, kann sich auch ein mit der größten oder richtiger mit der gewagtesten Phantasie begabter Politiker nicht vorstellen. Dieses Programm könnte eben nur dann verwirklicht werden, wenn Kroatien in die Lage käme — die Bedingungen diktiren zu können und daran kann doch im Ernste nicht gedacht werden.

Was das Programm der Unabhängigen betrifft, so gestehe ich, daß dasselbe seinem Wesen nach sehr bedeutend von jenem Starčević' abweicht. Es berührt nämlich nicht das ganze gegenwärtig bestehende ungarisch-kroatische Verhältniß, sondern erstreckt sich blos auf die speziell Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelegenheiten und verlangt die Beseitigung derselben auf Grund des § 70 des 1868er Ausgleiches. Hingegen läßt es die ersten vier Paragraphe des Ausgleiches unberührt, nämlich das Verhältniß beider Länder zu Oesterreich und zu dritten Staaten. Es verlangen also die „Unabhängigen" wesentlich und um viel weniger als Starčević und seine Partei. Und doch ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen auch an eine Ausführung dieses Programmes nicht zu denken. Damit dies geschehen könnte, müßte Kroatien auch in die Lage kommen — zwar nicht der ganzen Monarchie und noch einigen anderen Faktoren, wie die Starčevićpartei zu ihrem Programm, wohl aber Ungarn — diktiren zu können. Daß die Verhältnisse auch darnach nicht angethan sind und noch auf unabsehbare Zeit nicht angethan sein werden, ist, glaube ich, auch nicht schwer einzusehen.

An eine, wenn auch nicht gänzliche, so doch theilweise Verwirklichung dieses Programmes wäre daher nur dann zu denken, wenn Ungarn die volle Ueberzeugung gewinnen würde, daß alle kroatischen Parteien an dem Verbande mit Ungarn festhalten und daß es die faktischen Bedürfnisse und Verhältnisse des kroatischen Bundesgenossen dringend

erheischen, das Maß der kroatischen Autonomie zu vergrößern, ohne daß im Uebrigen der Verband Kroatiens mit Ungarn leiden würde, nachdem man nicht voraussetzen darf, daß Ungarn unter allen Umständen jeder Erweiterung der Rechte Kroatiens hinderlich im Wege stehen würde. Die Zeiten nämlich, wo die Staatsmänner sich einbildeten, das „Rad der Weltgeschichte" für ewige Zeiten sperren zu können, sind längst vorüber und was das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn betrifft, hat schon im Jahre 1861 Deak (in seiner Denkschrift über das Verhältniß Ungarns und Kroatiens S. 28) gesagt: „Die Bedingungen dieser Vereinigung, wenn selbe irgendwie für den einen oder den anderen Theil drückend sein sollten, lassen sich durch gegenseitiges Verständniß abändern — Worte, welche fast wörtlich auch die ungarische Regnikolar-Deputation im Jahre 1866 gesagt hat, die aber auch selbstverständlich sind, wie auch aus § 70 des 1868er Ausgleichs folgt, welcher die Abänderung des Ausgleiches offen und möglich hält. Gegenwärtig aber ist jene oben erwähnte Ueberzeugung in Ungarn nicht vorhanden, man ist sogar von dem Gegentheile überzeugt, wenn auch vielleicht nicht immer und durchwegs mit Recht. Aber bei der gegenwärtigen Lage der Dinge sowohl in Ungarn als in Kroatien können die „Unabhängigen" absolut nicht daran denken, ihr Programm zu verwirklichen, da dies nur mit Einwilligung Ungarns möglich ist, eine solche aber zu erzwingen, hoffen wohl auch die Unabhängigen nicht.

Wenn trotz all' dem beide Parteien bei ihren Programmen bleiben, so kann dies vielleicht Konsequenz, Gesinnungstreue u. dgl. heißen, es kann auch mit der populären Strömung übereinstimmen, aber — politisch ist es nicht. Nach unserem Dafürhalten hat jede Generation diejenige Aufgabe im Leben ihrer Nation zu erfüllen, welche nach den gegebenen Verhältnissen und Umständen, sowie den verschiedenartigsten Kräften des Volkes gerade ihr zufälllt. Hat sie dies gethan, so hat sie nicht

nur für die Gegenwart sondern auch für die Zukunft ihres Volkes das geleistet, was sie zu leisten berufen war. In dieser Hinsicht unterschreiben wir vollständig, was Dr. Josef Dubs, der ehemalige, ebenso staatsmännische, als gelehrte Bundespräsident der Schweiz (das öffentliche Recht der schw. Eidgenossenschaft, II. Band, S. 32) gesagt hat: „Wir halten uns vielmehr an den Bundesstaat (lies: ung.-kroat. Ausgleich) wie er ist, und glauben, es sei der Mühe werth, statt nach neuen Formen zu jagen, zuerst die bestehenden in gesunder Weise auszubilden und von etwaigen ungehörigen Zuthaten zu reinigen. Wer die Gegenwart richtig gestaltet, leistet damit von selbst den richtigen Beitrag an die Zukunft, und darf diese dann ruhig herankommen lassen. Bei den Expeditionen ins Blaue ergeht es Einem gar oft wie dem König Krösus, dem das Orakel prophezeit hatte, daß er bei Ueberschreitung seines Grenzflusses ein großes Reich zerstören werde. Das Orakel traf richtig ein, nur — hatte er das eigne Reich zerstört!"

Nun sind es eben diese beiden Parteien, welche es fortwährend aussprechen und behaupten, daß Kroatien in Gefahr sei, gänzlich in Ungarn aufzugehen. Wäre es da nicht — politischer, die errungene Position zu vertheidigen, statt vorwärts zu stürmen und sich so den, nicht voraussichtlichen, sondern den gewissen Rückzug selbst abzuschneiden?

Die Unabhängigen gestehen es manchmal auch offen, und die Starčevićpartei wird es gewiß auch dann und wann in ihrem Innern sich gestehen, daß im 1868er Ausgleiche, sei er noch so verlästert und angefeindet, Kroatien doch einige Errungenschaften zu verzeichnen hat, welche werth erscheinen, daß man sie vertheidige und vor möglichem Verluste schütze. Welches diese Errungenschaften sind? Die wichtigste derselben ist eben die, daß Ungarn dasjenige, was vor diesem Jahre theilweise angezweifelt wurde, feierlichst anerkannt hat, nämlich, daß es nicht befugt

und berechtigt ist, das Verhältniß Kroatiens ohne Mitwirkung des kroatischen Landtages zu bestimmen, d. h. daß Kroatien ein Verbündeter aber kein Untergebener Ungarns ist. Die Regelung der ehemals so sehr bestrittenen territorialen Frage zu Gunsten Kroatiens, sodann die Bestimmungen über den Gebrauch, und zwar den ausschließlichen Gebrauch der kroatischen Sprache innerhalb Kroatiens nicht nur in den autonomen sondern auch den gemeinsamen Angelegenheiten ꝛc. erwähne ich nur. Es ist in dieser Beziehung — vorausgesetzt natürlich, daß der Ausgleich auch richtig aufgefaßt und durchgeführt werde — buchstäblich wahr, was im Jahre 1869 am 11. März der damalige Ministerpräsident Graf Julius Andrassy, als derselbe aus Anlaß der Kaiserreise in Agram weilte, auf die Begrüßungsansprache des Landtagspräsidenten antwortete, nämlich: „Dieser Ausgleich hat keinen jener nationalen Wünsche abgeschwächt, welche Kroatien in der Gegenwart und für die Zukunft hat". — Worte, welche auch deshalb hochwichtig sind, weil man aus denselben ersieht, daß es beim Abschlusse des Ausgleiches sich nicht darum handelte, die nationalen Aspirationen der Kroaten zu unterdrücken, denn wahrlich Kroatien war auch 1868 nicht bereit, diese aufzugeben, wollte dieselben vielmehr sichern. „Denn nur jene Verträge — sagte bei derselben Gelegenheit Andrassy — sind von Dauer, bei welchen die Interessen aller Betheiligten gleichmäßig berücksichtigt wurden. Der Ausgleich zwischen Kroatien und Ungarn ruht auf dieser Grundlage".

Es ist auch nicht immer die Schuld Ungarns gewesen, daß man in Kroatien es nicht verstanden hat, die Vortheile, welche der Ausgleich gewährt auszunützen. Statt sich in die durch denselben geschaffene Lage recht und schlecht hineinzufinden, erschöpfte man die Kräfte Jahre hindurch in einer Opposition von beispielloser Heftigkeit und Dimensionen, um den ganzen Ausgleich zu stürzen. Hätte man statt dessen sich dem Studium desselben gewidmet, hätte man die mitunter recht bedeuten-

den Vortheile desselben zu verwerthen getrachtet, fürwahr, Kroatien stände heute anders da. Denn damals herrschte bei den Ungarn noch der konziliante Geist Kroatien gegenüber, so daß in der Ausführung des Ausgleiches Vieles sich anders gestaltet hätte, als es jetzt ist. Als aber nach fast vollen fünf Jahren 1873 die kroatische Opposition in Folge einer Auseinandersetzung mit Lonyay ans Ruder kam, da war, obwohl die Opposition den früher aufs Heftigste angefeindeten Ausgleich — mit einigen Modifikationen allerdings — akzeptirte, an Stelle des Vertrauens das Mißtrauen gegen Kroatien in Budapest zur Herrschaft gelangt. Dieser Umstand, sowie die manchmal wirklich erstaunliche Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Ausgleichs hüben wie drüben, dann der in Folge der Orientwirren gewaltig emporgewachsene Einfluß Ungarns ꝛc. sind Ursachen, daß von dem Inhalte des Ausgleiches gar Vieles am Papiere blieb, Vieles, was im Anfang korrekte aufgefaßt und durchgeführt war, fallen gelassen oder durch minder Korrektes ersetzt wurde und zwar im Sinne der jetzt proklamirten und immer häufiger betonten „staatlichen Einheit". So kam es z. B. dazu, daß die Landwehr, welche zur Zeit ihrer Errichtung und in den ersten Jahren darauf in allen offiziellen Kundmachungen des Agramer Landwehrkommandos als die „kroatische" bezeichnet wurde, schon seit einigen Jahren nicht einmal die „ungarisch-kroatische" sondern einfach die „ungarische" heißt, und Kroatien blos als „siebenter kroatisch-slavonischer Distrikt" derselben bezeichnet wird.

Während weiters derselbe kroatische Landtag, welcher unter Banus Rauch den Ausgleich mit Ungarn abschloß, im Gemeindegesetze vom Jahre 1870 von einer „kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Staatsbürgerschaft" spricht, bezeichnet das im Jahre 1879 erlassene, gemeinsame ungarisch-kroatische Gesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft auf einmal dieselbe als eine und dieselbe in allen Ländern der ungarischen

Krone, und zwar als eine „ungarische", wo doch § 10 des 1868er Ausgleiches bloß die Gesetzgebung in dieser Sache, nicht aber die Staatsbürgerschaft als solche zu einer gemeinsamen gemacht hat, geschweige denn als eine einzige anerkannte — ein Unterschied von gar großer Bedeutung. Auch im deutschen Reich ist nach Art 4 der Verfassung die Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit Reichssache, aber es ist noch keinem Menschen eingefallen, daraus zu deduziren, daß es fortan keine bairische preußische ꝛc. Staatsbürgerschaft mehr gäbe. Das deutsche Reichsindigenat als solches, ist im Art. 3 besonders stipulirt und besteht neben der besonderen Staatsbürgerschaft der einzelnen Staaten; zwischen Kroatien und Ungarn ist aber im Ausgleiche von einem derartigen Indigenate nirgends die Rede. Solche und ähnliche Beispiele ließen sich leicht in großer Zahl vermehren.

Nach alldem ist es begreiflich, daß Kroatien von dem Ausgleiche und dem ihm darin zugestandenen Rechten nicht jenen Vortheil gezogen hat, welchen es dem Wortlaute und dem Geiste desselben nach hätte ziehen sollen und zu ziehen berechtigt ist. Unsere oppositionellen Parteien aber fragen nicht um die Ursachen, warum dies nicht geschah, sie erwägen nicht, daß auch Kroatien und die kroatischen Parteien ein klein wenig daran schuld sind, sondern verwerfen den Ausgleich, oder verlangen eine radikale Abänderung desselben. Wir haben aber schon oben ausgeführt, daß an eine Verwirklichung ihrer Programme nicht zu denken ist. Es ist vielmehr unsere feste Ueberzeugung, daß die kroatischen Politiker nur auf Grundlage und im Rahmen des gegenwärtigen Ausgleiches ihrem Vaterlande gute Dienste leisten können, ja sogar, daß es ihre — patriotische Pflicht wäre, die Programme auf den Nagel zu hängen und sich um jene Partei zu schaaren, welche zwar nur den Ausgleich, aber vollständig nach allen Seiten hin, zu ihrem Programm hat, ja sogar eine um so dringendere

patriotische Pflicht, je größer nach ihren eigenen Behauptungen die Gefahren sind, welchen das politische und nationale Leben Kroatiens ausgesetzt ist. Auch wir wissen es ganz gut, daß in diesem Ausgleiche einige Bestimmungen desselben nicht ganz den Interessen Kroatiens entsprechen, und es zu wünschen wäre, daß dieselben durch andere zweckmäßigere ersetzt würden, aber — die Zeit, für Kroatien eine größere Autonomie und eine günstigere Stellung erringen zu können, ist schon längst, d. h. im Jahre 1868 vorüber. Damals hätte die Einigkeit aller kroatischen Politiker wohl günstigere Resultate für Kroatien erringen können. Jetzt aber heißt es Dasjenige, was erreicht wurde, seinem ganzen Umfange nach in's Leben einzuführen und zu verwirklichen. Dieses aber wird wieder um so weniger geschehen, je heftiger und ungestümer die Opposition ihre Programme durchzuführen bestrebt sein wird. Daß dies Letztere ein aussichtsloses Beginnen ist, scheint man auch im Lager unserer beiden Oppositionen nunmehr zu ahnen, denn, wenn nicht alle Anzeichen trügen, so fängt es dort bereits an, bange zu werden vor den Geistern, die man gerufen. Wenn dies aufrichtig sein sollte, woran wir nicht zweifeln, da es ja so natürlich zu erklären ist, dann ist, glaube ich, für einen denkenden Patrioten und Politiker, welcher seine Wünsche von den Postulaten der politischen Lage zu unterscheiden weiß, die Wahl nicht schwer, oder sollte es doch nicht sein; was zu thun sei, besonders, wenn man bedenkt, daß auch die Verwirklichung des korrekt aufgefaßten Ausgleiches mehr Mühe und Kampf kosten dürfte, als zu wünschen ist.

Wenn wir alles das ganz entschieden betonen, und den Oppositionen zumuthen, auf ihre Programme zu verzichten, und sich dem dringenden Gebote der im Lande und außerhalb desselben vorhandenen Bedingungen und Verhältnisse zu fügen, um den bestehenden Ausgleich zu vertheidigen, so haben wir nicht jenen Ausgleich vor

Augen, wie er sich in der Praxis besonders in den letzten Jahren uns präsentirt, sondern jenen Ausgleich, welcher von den beiden Nationen geschlossen und von Sr. Majestät in beiden Ländern zum Gesetze erhoben wurde. Daß dieser Ausgleich, wir wollen nicht sagen, mit Absicht verletzt, aber daß derselbe nicht durchgeführt wird, dies behauptet auch die gegenwärtige kroatische Regierungspartei.

Um nun feststellen zu können, in wie ferne und in welchen seiner Bestimmungen der Ausgleich nicht durchgeführt werde, muß man aber doch eher wissen, was er bestimmt. Wir verlangen daher gleichzeitig, daß vor Allem klar und bündig mit vollem Bewußtsein festgestellt werde, was in jenem Vertrage enthalten ist, welchen im Jahre 1868 Kroatien mit Ungarn als „Nation mit einer Nation" geschlossen hat. Kroatiens Schicksale sind nun fast 800 Jahre mit jenen Ungarns verbunden, und an diesem Verbande muß Kroatien, aber auch Ungarn festhalten. Die Grundlage dieser Verbindung war aber, wie wir oben gesehen, nicht die „staatliche Einheit," sondern Kroatien stand seit jeher zu Ungarn in dem „Verhältniß freier Bundesgenossen," wie sich Klein, ein gewiß gut magyarisch gesinnter Historiker ausdrückt (Geschichte der Ungarn I. S. 222) d. h. Kroatien war ein „regnum socium" wie Deak in seiner großen Rede am 22. Feber 1866 sagte. Das Verhältniß zu Kroatien war daher eine „Bundesgenossenschaft" (Virozril Staatsrecht I. S. (177) oder eine sogenannte Union.

An diesen Grundlagen müssen beide Völker festhalten, denn: „man verändert seine historische Grundlage nicht ungestraft und unsere historische Basis ist einmal nicht die Einheit, sondern der Gedanke der freien staatlichen Genossenschaft." — Diese Worte Josef Dubs (l. c. II. S. 267) sind wie auf den Leib geschrieben für Ungarn-Kroatien. War diese staatliche Genossenschaft, oder wie § 1 des 1868-er Ausgleiches sich ausdrückt, diese

„staatliche Gemeinschaft" durch so viele Jahrhunderte mächtig genug, Frieden und Eintracht zwischen Ungarn und Kroatien zu sichern, so wird sie es auch in Zukunft sein, denn die „stark machende Einigkeit und nicht die auf Aeußerlichkeiten basirte Einheit" ist es (wie sich „Pester Lloyd" in seinem Weihnachtsartikel vom Jahre 1884 ausdrückte) welche dem Staate frommt und Noth thut. Und wenn dann die Wünsche nach dieser Einheit dem eigenen Geständnisse des tonangebenden Budapester Blattes zufolge „doch immer utopisch bleiben müssen, was schon der Begründer des europäisch-ungarischen Staatswesens eingesehen haben mag, als er in seinem Testamente vom regnum unius linguae (imbecille) sprach, um wie viel mehr sind ähnliche Wünsche und Bestrebungen zur Herstellung der „staatlichen Einheit" Ungarn-Kroatiens utopische. Gewiß aber ist — wie „Pester Lloyd" sagt — daß die Einigkeit leichter und eher zu erzielen wäre, wenn die Wünsche nach der Einheit nicht über das Ziel des staatlich (lies: durch den 1868.er Ausgleich) unbedingt Nothwendigen (lies: Erlaubten) hinaus gingen. Weil dies aber geschieht, so ist leider von einer Einigkeit lange schon zwischen den beiden Völkern keine Rede.

III.

Alle Ursachen jener betrübenden Erscheinung, von der wir soeben gesprochen, zu untersuchen. wäre hier nicht am Platze. Nur so viel sei gesagt, daß eine der Hauptursachen die Unkenntniß, und die daraus entspringende Nichteinhaltung des geschlossenen Vertrages ist. Und so kamen Dinge vor, welche beweisen, daß die beiderseitigen „Staatsmänner und Behörden" über die elementarsten Begriffe des Bundesstaatsrechtes (lies des ung.-kroat. Ausgleiches) im Unklaren zu sein scheinen", wie dies abermals Dubs von der Schweiz aussagt (l. c. S. 260). Hier muß den Hebel anlegen, wer zwischen Ungarn und Kroatien dauernden Frieden herstellen will, aber dazu ist vor Allem nothwendig, daß man die weder geschichtlich noch im gegenwärtigen positiven Rechte begründete „staatliche Einheit" fallen lasse und zu der Idee der „staatlichen Gemeinschaft" Zuflucht nehme, durch welche unsere Vorfahren an einander gebunden so viele Jahrhunderte fest und treu zu einander gehalten haben.

Ich berufe mich hiebei nicht blos auf die Geschichte, ich weiß sehr wohl, daß auch die staatlichen Verhältnisse wie jedes andere Menschenwerk vergänglich sind, aber ich berufe mich auch auf die Geschichte. Mein Hauptstützpunkt ist jedoch das positive Recht, aus welchem folgt daß Kroatien keine Provinz, sondern ein Bundesgenosse Ungarns ist, oder wie § 59 des Ausgleiches sagt

„eine ein besonderes Territorium besitzende politische Nation" ist, welche für ihre autonomen Angelegenheiten „eine eigene Gesetzgebung und Regierung" besitzt, für die übrigen staatlichen Aufgaben aber mit Ungarn in einer „staatlichen Gemeinschaft (§ 1) steht, in Folge welcher die im §§ 2—4 erwähnten das beiderseitige Verhältniß zu Oesterreich und dritten Staaten betreffenden Angelegenheiten schon wegen dieser Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit (§ 2), dieser untrennbaren Staatsgemeinschaft (§ 3) gemeinsam sind, die übrigen jedoch, nämlich die im §§ 6—10 bezeichneten laut § 5 „durch diese Konvention", d. h. durch den 1868er Ausgleich als gemeinsam verabredet wurden. Alle diese letztangeführten Angelegenheiten wurden im J. 1868 bei Schaffung des Ausgleiches allgemein, namentlich aber vom Deak als solche bezeichnet, welche je nach den Zeitumständen und Verhältnissen gemeinsam oder nichtgemeinsam sein können, und hat Deak ausdrücklich die genaue Auseinanderhaltung dieser Angelegenheiten und jener, welche als schon aus der pragmatischen Sanktion sich ergebend, daher in unabänderlicher Weise gemeinsam sind, verlangt und dies damit motivirt, daß auch Ungarn im J. 1867 Oesterreich gegenüber in dieser Weise vorgegangen sei. Natürlich kann es geschehen, daß eine oder die andere Bestimmung, ein oder der andere Punkt des Ausgleiches bestritten oder zweifelhaft wird, aber es gibt ja eben Mittel, wie solche Zweifel beseitigt werden können. Und hier ist Etwas, was nicht blos theoretischen Werth hat.

Im Staatsleben kommt es manchmal vor, daß Staatsmänner aus verschiedenen Gründen schwierigeren Fragen aus dem Wege gehen, dieselben „versumpfen" lassen. Ein solcher Vorgang in den ungarisch-kroatischen Beziehungen wäre von den bedenklichsten Folgen, er würde die ohnehin große Anzahl Unzufriedener nur vermehren, denn gewiß gibt es auch in der gegenwärtigen Nationalpartei so Manchen, welcher sein Verbleiben in derselben

von einem im kroatischen Sinne günstigen Ausgange der obschwebenden ungarisch-kroatischen Verhandlungen abhängig gemacht hat. Eine Versumpfung aber der bestehenden Kontroversen wäre keine solche Lösung. Daß die ungarische und die kroatische Auffassung des ganzen Verhältnisses vielleicht im Momente weit auseinandergeht, das dürfte Niemanden abschrecken, wer bereit ist, ex aequo et bono, nach Recht und Billigkeit, die bestehenden Differenzen wirklich zu lösen. Man kann wohl, wie der edle Graf Janko Draskovič in seiner Brochure, schon im Jahre 1832 sagen, daß alle Unbill, über welche sich Kroatien beklagt, „aus Unbekanntschaft und Unkenntniß unserer Rechte entspringt", und es ist unsere (kroatische) Pflicht, „ohne jede Furcht dem anderen Volke die Wahrheit zu sagen", — d. h. den Ungarn unser Recht und unseren gesetzlichen Standpunkt darzulegen.

Daß der Ausgleich ein Vertrag zwischen Kroatien und Ungarn ist, das haben erst in der allerneuesten Zeit einige übereifrige Anhänger der „staatlichen Einheit" zu bestreiten gewagt, in früherer Zeit hat daran Niemand gezweifelt. Der bekannte ungarische Publizist J. E. Horn, zuletzt Staatssekretär im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Handelsministerium war gewiß ein guter ungarischer Patriot, stand auch gewiß nicht im Dienste des Panslavismus u. dgl. und doch hat er im Jahre 1874 Annuaire de législation étrangère, welchen die rühmlichst bekannte Societé de législation comparée in Paris herausgibt, auf S. 265 gesagt, daß durch das Ausgleichsgesetz von 1868 die „quasi-internationalen Beziehungen" Kroatiens und Ungarns geregelt wurden, und auf S. 258 wieder: „Das dreieinige Königreich bildet zwar mit dem eigentlichen Ungarn zusammen ein Ganzes vis-à-vis Zisleithanien; im Uebrigen aber befindet sich dieses Königreich gegenüber Ungarn in einer Stellung, welche analog ist jener, welche Ungarn selbst gegenüber Oesterreich einnimmt". Das ist eine ganz

richtige Ansicht, die rechtliche Natur des Verhältnisses ist genau dieselbe, nur der Umfang der gemeinsam erklärten Agenden ist ein verschiedener und ebenso wie Ungarn keine „Provinz" der Monarchie ist, erscheint auch Kroatien als keine „Provinz" Ungarns. Die rechtliche Natur der beiden Verhältnisse ist eine internationale oder wie Horn — gewiß nur mit Rücksicht auf den Einen Herrscher — sagt eine quasi-internationale, auf Vertrag beruhende, aber keine „staatliche Einheit", denn es ist für den heutigen Staat vollständig wahr, was Fr. Pesty im Egyetertes (nach der Esseker Drau vom 12./7. 1885) schrieb: „Es existirt kein Beispiel dafür, daß ein Staat von seinen einverleibten Gebietstheilen oder sagen wir Provinzen, sich hätte Bedingungen vorschreiben lassen bezüglich der Art und Weise, wie er seine Souverenetätsrechte auszuüben habe. Dazu konnte nur Franz Deak die Nation vermögen — Deak der Vertheidiger der Rechtskontinuität!" — Alles dies ist richtig, nur gilt es von Kroatien nicht; Ungarn, nicht Deak hat mit Kroatien den „Vertrag" den „Staatsvertrag" — wie des weiteren Pesty den Ausgleich bezeichnet, — geschlossen, weil eben Kroatien kein „einverleibter" Theil, keine „Provinz" war, sondern ein Bundesgenosse, ein Gefährte Ungarns. Deak und der ungarische Reichstag als Verfechter der Rechtskontinuität gegen das weitaus stärkere Oesterreich hätten sicherlich mit dem kleinen Kroatien keinen Vertrag abgeschlossen, wenn sie nicht vom Rechte Kroatiens überzeugt gewesen wären. Wären sie aber auch vom Gegentheil überzeugt gewesen, so haben sie durch Herstellung eines Vertragsverhältnisses sich im Namen Ungarns der von Pesty prätendirten Souveränetätsrechte über das heutige Kroatien-Slavonien rechtsgiltig begeben. So stünde es nämlich um die Rechtsfrage, wenn Pesty's Prämissen richtig wären, denn „durch die Thatsache (Held Jos., Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes S. 130) daß ein Souverän mit

einer anderen Person paktirt, gesteht er derselben in Beziehung auf das Paktobjekt auch die juristische Souveränetät zu."

Herr Fr. Pesty hat auch sonst das Gefühl, daß Kroatien nach dem 1868er Ausgleiche keine „Provinz" Ungarns ist. In seiner Abhandlung über die „Entstehung Kroatiens" sagt er (S. 78) daß Deak im Jahre 1861 Kroatien gegenüber die „Staatlichkeit Ungarns" verläugnet habe, daß (S. 80) der 1868er Ausgleich, resp. die den Kroaten eingeräumte Autonomie „mit der Einheit... des Staates unverträglich" ist, daß Ungarn (S. 81) durch denselben eine „Schädigung seiner staatlichen Interessen" leide; er bezeichnet (S. 84) Kroatien als „den staatlichen Embryo an der Save"; sodann in der „Ungarischen Revue vom J. 1885 (S. 140) daß der „einheitliche Staat" wohl bestand, aber nur bis 1868, denn „so war dies der Fall vor dem Ausgleiche, der das Staatsrecht auf den Kopf stellte", und (S. 160) während Ungarn schlief, entstanden auf seinem Boden „Nachbarländer" und sprechen dieselben „von Parität, bilateralen Verträgen und dergleichen", und so ist es gekommen, daß „wir in einem Dualismus nicht nur mit Oesterreich, sondern auch mit einer Parvenuprovinz, deren polizeiwidriger Name Kroatien ist" leben. Sodann in der „Ung. Revue" von 1886 auf S. 55 daß „im sogenannten Kroatien mit allen historischen Traditionen gebrochen wird", denn (S. 57) es ist „Thatsache, daß durch Einflußnahme Deaks der 1868er Ausgleich zu Stande kam, welcher manche paritätische Anklänge enthält", aber nur deshalb, weil Deak „das rechtliche Verhältniß Kroatiens zu Ungarn niemals klar war", und (S. 60.) „dieselbe irrige Anschauung — nämlich Deak's und der 1861er Adresse des ungarischen Reichstages — wiederholte sich in verschlechterter Ausgabe in dem 1868 Ausgleiche, dessen § 59 es zum ersten Male ausspricht, daß Kroatien-Slavonien eine politische Nation mit gesondertem

Territorium sei" und „durch die Bezeichnung als politische Nation, hat der zitirte Paragraph eine heillose Verwirrung der Geister angerichtet," denn „die durch den Ausgleich geschaffenen Zustände haben auch in die Staatswissenschaften Verwirrung getragen," ja sogar (S. 62) „die praktischen Staatsmänner sind nicht klar, welcher Rang dem sogenannten Kroatien im Staatensystem einzuräumen ist; denn wir hörten den Ban Grafen Khuen-Hedervary in einer Sitzung über Kroatien als von einer Provinz sprechen, um bald darauf bei einer anderen Gelegenheit, sich dahin zu korrigiren, daß Kroatien ein Königreich mit besonderer Autonomie sei." — Dies aber ist offenbar nur darum möglich, weil das so oft zitirte Ausgleichsgesetz — Pesty vergißt, daß es zwei Ausgleichsgesetze gibt, eines für Ungarn, das andere für Kroatien — durch innere Widersprüche, die Quelle so vielen Unheils geworden", und „der sogenannte Ausgleich leidet an einer inneren Unmöglichkeit. Entweder muß die Einheit des ungarischen Staates eine Wirklichkeit und Thatsache (also ist sie es jetzt nicht) werden, oder das sogenannte Kroatien muß sein Zentrum in sich selbst finden und über sein politisches Leben selbst verfügen können. Verkleisterungen und Fiktionen helfen hier nichts." (Ganz richtig. Staat oder Provinz!) Wie die Dinge stehen, (S. 67) können „Dr. Pliverić und Baron Živković die Souveränetät Kroatiens anstreben," denn die „leichtfertige Textirung des Ausgleichsgesetzes gibt ihnen hiezu die mannigfaltigsten Handhaben." Damit aber so was nicht geschehe, hofft Pesty, „daß Ungarns Politiker solchen Bestrebungen gegenüber die Einheit des Staates betonen werden. (S. 65), „Kroatien habe den Ausgleich pur et simple zu respektiren, oder derselbe sei gänzlich abzuschaffen, was jedenfalls das Beste wäre." Denn (Entstehung Kroatiens S. 79 die „begangenen Fehler müssen gründlich reparirt werden;

damit aber dies geschehe, muß mit der traditionellen Ausgleichsmeierei und Konzessionsmachere, für immer gebrochen werden," denn (S. 83) „die Ueberzeugung ist allgemein, daß Ungarn diese Zustände nicht ertragen darf . . . die Frage muß formulirt und zur legislatorischen Verhandlung vorbereitet werden. In erster Linie verlangen wir die Wiedereinverleibung der Komitate Syrmieni Veröcze und Poszega . . . in Ungarn . . . Wir verlangen ferner nicht nur Fiume, sondern auch ein entsprehendes Gebiet, wodurch das Littorale mit Ungarn in unmittelbaren Kontakt käme, wir verlangen endlich, daß Kroatien . . . in Allem den Gesetzen Ungarns unterworfen sein solle. Eine Provinzial-Autonomie könnte ihnen nur etwa in Form eines königlichen Kommissariats bewilligt werden, welches die Administration in kroatischer Sprache führen würde. Die Einheit der Gesetzgebung macht auch den kroatischen Landtag überflüssig. Die Wahl zum ungarischen Reichstage wäre eine direkte." — Das sind einige von den Auslassungen Fr. Pesty's über Kroatien und den 1868-er Ausgleich. — Wir wollen nur kurz bemerken, daß erstens auch ein Abgeordneter Pesti Fr. mit Namen (Siehe den ungarischen Reichstag 1861, 2. Band, S. 329) für Deak's Adresse im Jahre 1861 gestimmt hat, wo jener von Herrn Friedrich Pesty so sehr angefeindete Passus vorkommt, daß Kroatien ein Land sei und daß es als Nation mit der andern Nation über seine staatsrechtliche Stellung verhandeln könne, nachdem es niemals in Ungarn einverleibt war ꝛc. — jedenfalls ein eigenthümliches Spiel des Zufalls. Zweitens freut es uns aufrichtig, daß Pesty einsieht, daß die Stellung Kroatiens mit der „Einheit" Ungarns unverträglich sei ꝛc., aber de lege lata, wäre dann die einzig richtige Folgerung eben nur jene, daß dann eine solche (wenigstens nach 1868) nicht mehr besteht, was auch Pesty in einem Falle (Ung. R. 1885, S. 140) sagt: So war dies der Fall vor — dem Ausgleich ꝛc. Drittens

bemerken wir, daß wir ja auch verlangen, daß der Ausgleich „pur et simple" respektirt werde, aber nachdem Ungarn nicht das Recht hat, denselben abzuschaffen, (was nach Pesth das Beste wäre) und eingestandenermaßen auch kein Recht hat, denselben einseitig zu interpretiren, befinden wir uns in der fatalen Lage, nicht zu wissen, was jener Ausgleich enthält, den wir beide „pur et simple" respektiren wollen. Es sind eben viele Meinungsverschiedenheiten, viele Zweifel aufgetaucht und diese müssen beseitigt werden. Nach den gemachten Aeußerungen Pesth's zu urtheilen, — vorausgesetzt, daß er von der Abschaffung des Ausgleiches absteht — glaube ich sogar, das derselbe ganz leicht meinen folgenden Ansichten beipflichten werde.

Es handelt sich also darum, die Zweifel über den Sinn des Ausgleiches zu lösen.

Wie dies geschehen soll und kann, das wissen wir; oder sollten es doch wissen, weil es ja Regeln gibt, wie die bei einem Vertrage unterlaufenden Zweifel zu lösen sind. Die Wissenschaft des Staats- und Völkerrechtes lehrt uns diese Regeln, und wenn man Klarheit bringen will in die ungarisch-kroatischen Beziehungen, so muß man nach diesen Regeln verfahren, widrigenfalls entsteht eine Versumpfung, das Schädlichste, was im Staatsleben vorkommen kann. Jede Engherzigkeit oder unzeitgemäße Zurückhaltung kann nur schaden. Die Beziehungen Kroatiens zu Ungarn sind schon lange genug sehr gespannt, und man kann sie nicht anders günstiger gestalten, als wenn man Punkt für Punkt den ganzen Ausgleich durchgeht und sich nach den oben erwähnten Regeln über den Sinn und die Tragweite desselben verständigt. Wir verlangen daher, daß die ganze Sache als Rechtssache aufgefaßt werde. Im ungarisch-kroatischen Bundesverhältnisse gibt es kein Organ, welches berufen wäre, die etwa entstehenden Zweifel zu lösen, wie dies im deutschen Reiche, der Schweiz und in der Nordamerikanischen Union der Fall ist. Der ungarisch-kroatische Ausgleich hat, weil eben seine

rechtliche Natur dieselbe ist, auch hier den österreichisch-ungarischen kopirt. Es sind daher in jedem zweifelhaften Falle und bei jeder Meinungsverschiedenheit nur die beiderseitigen Parlamente berufen, sich im Vertragswege über den Sinn und Inhalt des Ausgleiches zu einigen, was abermals ein neuer Beweis ist für den internationalen Charakter des Verbandes beider Länder. Da aber die Landtage keine richterlichen Organe, sondern politische Körperschaften sind, so kann es leicht geschehen, daß bei Entscheidung über die Rechtsfrage politische oder richtiger gesagt, Parteirücksichten mitentscheiden oder gar allein entscheiden. Und dieses ist es, was wir vermieden sehen wollen wenn wir verlangen, daß die Politik — insofern man dieses Wort im Gegensatze zum Recht nehmen sollte — davon ferne gehalten werde. Ungarischerseits hat man schon öfter und auch in den letzten Tagen es betont, daß man nicht daran denke, sich den im 1864er Ausgleiche übernommenen Verpflichtungen zu entziehen, daß in Ungarn Niemand daran denke, Kroatien weder künstlich, noch gewaltsam in Ungarn einverleiben, noch magyarisiren zu wollen. („Nemzet", Mitte Oktober 1884.) Wenn dem wirklich so ist, dann steht die ganze Sache sehr einfach. Da nämlich der ungarisch-kroatische Ausgleich die rechtlichen Beziehungen der beiden Länder und das gegenseitige rechtliche Verhältniß derselben geregelt hat — und daran wird doch Niemand zweifeln wollen — dann muß dieses Verhältniß auch als ein rechtliches geprüft und bestimmt werden, und zwar, da es ein interuationales oder, wie Horn Ed. sich ausdrückte, ein quasi-internationales ist, so muß es nach den für solche Verhältnisse maßgebenden Grundsätzen behandelt werden. Die Regeln, welche dafür gelten, sind aber dieselben in der ganzen Welt — müssen somit auch für Kroatien und Ungarn giltig sein.

Was sich nach diesen Regelu und Grundsätzen als in dem Ausgleiche enthalten herausstellt, das ist das Programm, zu welchem ich stehe, nicht

mehr und nicht weniger! Natürlich würde nach einem solchen Vorgehen Manches von dem jetzt Bestehenden anders gestaltet werden müssen und in dieser Beziehung ließe sich das im Baron Živković'schen Nuntium-Entwurfe Angeführte eher vermehren als vermindern — aber ein anderes Mittel, Frieden zwischen Ungarn und Kroatien zu stiften, gibt es nach meiner innigsten Ueberzeuguug nicht. Wir verlangen also nichts mehr, als was uns vertragsmäßig schon gehört. Daß wir etwas davon aufgeben sollen, wird von uns weder verlangt, noch wollten wir uns dazu verstehen, aber wir verlangen, daß Alles, was uns Ungarn im Jahre 1868 zugestand, auch jetzt erfüllt werde, wo Ungarns Stellung und Einfluß in der Monarchie ein solcher geworden ist, wie sich dies ganz gewiß kein Ungar im Jahre 1867 gedacht hat. Wir halten eben Ungarn gegenüber an der alten Rechtsregel fest: Nemo debet consilium suum mutare in alterius detrimentum. Ein direktes oder indirektes Zurückweichen oder sich Zurückdrängenlassen von der gesetzlichen Position und den gesetzlichen Errungenschaften ist von Kroatien nicht zu erwarten, nicht einmal die gegenwärtige Regierungspartei will sich dazu verstehen, wenigstens betheuert sie dies alle Tage. Aber eine Versumpfung der ganzen Frage und damit die In-Permanenz-Erklärung der gegenwärtig schon überaus gespannten Beziehungen scheint nach der bisherigen Haltung derselben doch leider nicht ausgeschlossen zu sein, wenn nicht noch in zwölfter Stunde sich die berufenen Faktoren wirklich zu einer That aufraffen.

Sollte dieses Letztere geschehen, dann, aber auch nur dann, werden auch in Kroatien gesunde Verhältnisse eintreten.

Durch den in unserem Sinne aufgefaßten und durchgeführten Ausgleich würde nämlich Kroatien das erreichen, was auch die Absicht der beiden Länder im Jahre 1868 war und was (nach dem Berichte des Ung. Lloyd) der damalige gemeinschaftliche Präsident der beiderseitigen Deputationen

Graf Ant. Majlath nach Schluß der Verhandlungen am 24. Juli 1868 mit den Worten ausdrückte: „Wir haben in dem Uebereinkommen das Wichtigste, die Idee unserer aus der pragmatischen Sanktion erfließenden untrennbaren Zusammengehörigkeit (also nicht der staatlichen Einheit) ausgesprochen . . . . . unsere Bemühungen waren darauf gerichtet, daß „Kroatiens Unabhängigkeit begründet werde". — Und fürwahr, Kroatien wäre dann natürlich im Rahmen des Ausgleiches „unabhängig". Damit aber entfiele der Grund des Unfriedens, nachdem wir voraussetzen, daß auch in den gemeinsamen Angelegenheiten billige Rücksicht auf Kroatien genommen und daß man ebenso in Kroatien eifrig bestrebt sein würde, in den autonomen Angelegenheiten Alles zu leisten, was überhaupt möglich ist.

IV.

Wir behaupten also, daß ein in unserem Sinne korrekt durchgeführter Ausgleich im Stande wäre, die wirklich unleidlichen Verhältnisse in Kroatien zum Bessern zu wenden. Daß eine jede Opposition verschwinden würde, ist hiemit nicht gesagt, aber ein großer Theil würde gewiß das Opponiren bleiben lassen, der übrige aber, und hierauf lege ich das größte Gewicht, würde andere Saiten anstimmen und einen solchen Ton anschlagen, daß man im kroatischen Landtage nicht mehr Szenen erleben würde, welche nicht nur mit dem Ansehen einer parlamentarischen Körperschaft unverträglich sind, sondern auch unbedingt demoralisirend wirken müssen, namentlich in einem so kleinen Lande wie Kroatien, ganz abgesehen davon, daß durch dieselben die jeweiligen Machthaber gewissermaßen gezwungen und vor der großen Welt auch berechtigt erscheinen, so manche Maßregeln zu treffen, welche sonst mit den Prinzipien des Konstitutionalismus und des Rechtsstaates überhaupt unvereinbar sind. Daß es, und wie weit es in dieser Beziehung in Kroatien gekommen ist, will ich nicht des Näheren ausführen, aber unsere Radikalen können sich das Verdienst vindiziren, daß sie es sind, welche uns ähnliche Maßregeln verschafft haben und noch einige verschaffen dürften, wenn sie bei ihrer bisherigen Art und Kampfesweise verbleiben.

Ebenso sind es unsere Radikalen — und mit ihnen diesmal auch unsere gemäßigte Opposition

— welche die Anhänger der von ihnen so sehr angefeindeten Regierungspartei dazu zwingen, sich immer enger aneinander zu schließen, da ja doch die jeweilige Majorität in erster Linie dafür verantwortlich ist, daß im Lande überhaupt regiert werden könne. Die Heftigkeit unserer Opposition ist es auch, welche die Regierungspartei zwingt, sich mit Elementen zu kompletiren, welche unter anderen Verhältnissen auch in Kroatien niemals zu einer politischen Rolle gekommen wären. Wenn Alles den Ausgleich entweder gänzlich wie die „Rechtspartei" oder zum größten Theile wie die „Unabhängigen" verwirft, dann ist es eben kein Wunder, wenn man zur Vertheidigung desselben Jene heranzieht, welche sich dazu hergeben wollen. Und so ist es gekommen, daß unsere Nationalpartei manche Elemente in sich birgt, welche trotz ihrer sonstigen achtbaren Eigenschaften besser nicht da wären, welche aber, je mehr man sie angreift, naturgemäß desto fester sich an die Stellung klammern, zu welcher zu gelangen sie wohl selbst nie gedacht haben. Eine andere Folge der gegenseitigen Verbitterungen ist die, daß das Extrem auf der einen Seite nothwendig ein solches auf der anderen Seite zur Folge hat. Außerdem befinden sich in der Regierungspartei so manche Elemente — ihrer Ueberzeugung sei nicht nahe getreten, — welche auch nicht fähig sind, das ungarisch-kroatische Verhältniß zu begreifen und zu verstehen und wieder andere, die obwohl sie fähig wären, sich nie die Mühe dazu gegeben haben, und so ist es kein Wunder, wenn es manchmal in vielem bunt zugeht. Gehört ja doch die Lehre von ähnlichen Verhältnissen und Zuständen zu den schwierigsten Partien des Staats- und Völkerrechtes, und findet man mitunter auch sonst höchst ansehnliche Staatsrechtslehrer, welche ganz mangelhafte Kenntnisse darin bekunden, da sie sich nicht speziell in den Gegenstand vertieft haben.

Was Kroatien also vor allem Noth thut, das ist eine Regierungspartei, welche als Träger und treuer Wächter der untrennbaren „ungarisch-kroa-

tischen Zusammengehörigkeit" an dem bestehenden Ausgleiche festhält, und denselben vollständig dem Worte und Geiste nach ausführend den Beweis zu erbringen trachten würde, daß Kroatien bei demselben sich zufrieden stellen könnte, nachdem durch denselben sowohl die Nationalität, als auch die im Rahmen desselben sich bewegende Unabhängigkeit gewährleistet ist. Wenn dann auch noch die kroatische Regierung von der Abwehr der ungestümen Opposition entlastet, ihre ganze Sorge der Pflege der autonomen Angelegenheiten vollauf widmen und ebenso die gemeinsame, ungarisch-kroatische Regierung in ihren Ressorts billige Rücksicht auf Kroatien nehmen würde, dann — ich bin davon überzeugt — würden auch hierzulande gesunde und normale Verhältnisse eintreten. Wer dies ausführen wird? Wir wissen es nicht aber wir werden Jedem und jeder Partei freudig zujubeln, die es thut und wir würden uns aufrichtig freuen, wenn es die gegenwärtige Regiegierungspartei wäre.

Darum sehen wir voll Interesse den unter ihrem ausschließlichen Einflusse stattfindenden Verhandlungen entgegen, welche den Ausgleich „saniren" sollen. Das kleine Häuflein von Männern, welche sich um den „Zentrumsklub" geschaart, hat es für einen derartigen Ausgleich zu kämpfen, als sein Programm erklärt, ein Programm welches eigentlich jenes der Regierungspartei sein sollte, da es über den Rahmen des gegenwärtigen Ausgleiches nicht geht, sondern bloß die vollständige Ausführung desselben verlangt, welches Letztere auch die Regierungspartei thun zu wollen erklärt. Im Prinzipe besteht daher zwischen den beiden Parteien kein Unterschied. Trotzdem ist der „Zentrumsklub" bei der Regierungspartei schwärzer angeschrieben als die beiden anderen Oppositionen. Der Grund zu dieser Erscheinung liegt eben in der verschiedenen Auffassung welche die beiden Parteien von dem Ausgleiche haben. Der Zentrumsklub behandelt denselben ausschließlich vom rechtlichen Standpunkte und nach den von uns oben

erwähnten Grundsätzen, während die Regierungspartei sich dieser Grundsätze nicht bewußt ist und die Konflikte lösen zu können vermeint auch ohne sich vor Allem über die Kardinalfrage, d. h. über die rechtliche Natur des ungarisch-kroatischen Verbandes und der im § 1 des 1868er Ausgleiches ausgesprochenen „staatlichen Gemeinschaft ins Reine gesetzt zu haben. Und doch ist, nach dem bisher Angeführten, kein Zweifel darüber zulässig, daß nur die von uns angedeutete Anschauung die einzig richtige ist, vorausgesetzt, daß es sich um die juristische Auslegung des Ausgleiches handelt. Eine solche aber ist ja doch in erster und einziger Linie maßgebend bei dem Umstande, als es sich nicht um einen neuen Ausgleich, sondern bloß um die Auslegung des schon bestehenden handelt, und da sowohl Ungarn als unsere Regierungspartei es betont, daß der Ausgleich vollständig und in allen seinen Bestimmungen durchgeführt werden soll. Der Zentrumsklub zählt aber noch zu wenige Mitglieder im Landtage, um von demselben schon für die nächste Zukunft einen Einfluß erwarten zu können, obwohl er außerhalb des Landtages recht zahlreiche Gesinnungsgenossen zu haben scheint.

Die „Unabhängigen“? — diese wollen, wie schon erwähnt wurde, sich vorderhand, d. h. ihrem Programme gemäß, auch mit einem in unserem Sinne aufgefaßten und durchgeführten Ausgleiche nicht begnügen, weil sie behaupten, daß auch ein solcher den berechtigten Forderungen und Interessen Kroatiens nicht genügen würde. Es verlautet aber aus ziemlich sicherer Quelle, daß der größte Theil der Partei doch bereit wäre, das gegenwärtige Programm aufzugeben und sich mit dem in unserem Sinne aufgefaßten Ausgleiche begnügen würde, wenn nur Aussicht wäre, daß Ungarn einer solchen Auffassung desselben beitreten wollte. Nachdem aber eine solche Aussicht nicht vorhanden ist und man befürchtet, daß der Ausgleich in bisheriger Weise praktizirt werden soll, so bleiben die Unabhängigen

bei ihrem Programme und verlangen eine radikale Abänderung des Ausgleiches. Die „Starčević-Partei" schließlich will sich, wie auch schon bemerkt wurde, nicht einmal mit diesem, im Sinne der Unabhängigen erweiterten Programme zufrieden geben. Aber wir glauben, daß gewisse Anzeichen dafür sprechen, als ob wenigstens ein Theil der Partei zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß es so, wie bisher, weiter nicht gehen könne. Es heißt sogar, daß eines der hervorragendsten Mitglieder der Partei es unverhohlen ausgesprochen habe, daß eine Annäherung an die anderen Parteien angestrebt werden müsse. Wenn dies Letztere wahr ist und die Starčevićianer demzufolge ihren bisherigen Standpunkt auch nur theilweise aufgeben würden, so wäre dies von großer Tragweite und großem Einflusse auf die Weitergestaltung unserer Parteiverhältnisse, denn daß dieselben eine so traurige Gestalt angenommen haben, ist zu einem großen Theil abermals die Schuld der Starčević-Partei, was aber hier des Nähern auszuführen nicht meine Aufgabe ist.

Es erübrigt also die gegenwärtige Regierungs-Partei. Das Nuntium, welches die aus ihrem Schooße hervorgegangene kroatische Regnikolar-Deputation verfaßt hat und noch verfaßt, ist uns nicht bekannt. Aber wir können aus anderen Aeußerungen der Partei als solcher und einiger ihrer hervorragenderen Mitglieder schließen, daß dosselbe nicht darnach angethan sein wird, die bestehenden Differenzen in einer Art zulösen, damit ein d a u e r n d friedliches Einvernehmen zwischen den beiden Nationen platzgreife, obwohl die Partei auch jetzt behauptet und betont, daß auch sie den Ausgleich vollständig durchgeführt sehen will.

V.

Gegenüber der Ansicht, daß nach dem 1868er Ausgleiche Kroatien mit Ungarn keinen „einheitlichen Staat", sondern, wie § 1 desselben besagt, blos eine „staatliche Gemeinschaft" diesen letzten Ausdruck als gleichbedeutend mit „Bund zweier Staaten" genommen — bilde, hört man, allerdings nicht von Fachmännern, sondern von manchen Laien, welche vermeinen auch in solchen Fragen mitreden zu dürfen, — sehr oft den Einwand, daß ein solches Bundesverhältniß herzustellen im Jahre 1868, wenigstens auf Seite Ungarns, nicht beabsichtigt wurde, ergo — daß ein solches auch gar nicht bestehe!

Auf den ersten Blick hat dieser Einwand etwas gar Bestechliches für sich und doch ist derselbe von gar keinem Werthe, trotzdem auch der Ausdruck „staatliche Gemeinschaft" und der im § 3 gebrauchte „Staatsgemeinschaft", wie Prof. Max Seydel sagt, (Tübinger Zeitschrift 1872, S. 236) ein gar „diplomatischer" ist und es sich fragt: „Soll es heißen Gemeinschaft Eines Staates oder von Staaten?"

Es ist richtig, daß die Absicht zweier Kontrahenten bei Auslegung der Verträge eine juristische Bedeutung hat, wenn es sich darum handelt, das juristisch relevante Verhalten beider Theile, diejenigen rechtlich relevanten Thatsachen festzustellen, auf Grund welcher der juristische Inhalt des von ihnen eingegangenen Vertragsver-

[illegible] bestimmt werden soll, keineswegs aber dann, wenn das von ihnen [illegible] Verhältniß seiner [illegible] Natur nach zu bestimmen ist.

Es kann z. B. sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es wirklich die Absicht der Kontrahenten war, daß in den laut § 46 des 1868er Ausgleiches bei den gemeinsamen Ministerien zu errichtenden „kroatisch-slavonischen Sektionen“, alle Kroatien berührenden Angelegenheiten auch meritorisch zu erledigen seien, daß somit diese Sektionen gewissermaßen dasselbe Ministerium für Kroatien bilden sollen, oder ob damit nur ein Uebersetzungsbureau gemeint war, welches die Erledigungen, in soweit dieselben nach Kroatien gelangen, aus dem Ungarischen in's Kroatische übersetzen sollte, im Uebrigen aber auch die Kroatien angehenden Angelegenheiten in die sonstigen Sektionen der betreffenden Ministeriums vertheilt und dort erledigt werden sollen. Aber auch bei dieser Frage ist nicht die wirkliche, oder später vorgeschützte individuelle Ansicht der Abgeordneten maßgebend, sondern die über den geschlossenen Vertrag aufgenommene Urkunde, d. h. der rechtliche konkrete Inhalt des konstitutiven Rechtsaktes selbst, in unserem Falle des 1868er und der folgenden Ausgleiche. Dieser rechtliche konkrete Inhalt aber ist nach den hiefür geltenden Regeln der juristischen Interpretationslehre zu ermitteln, unabhängig von der individuellen Ansicht eines oder des andern Abgeordneten. Diese in ihrer Gesammtheit als Reichstag und Landtag, haben ja doch den Vertrag eben zu dem Zwecke schriftlich abgefaßt, damit man aus demselben ihre gegenseitigen Absichten erkenne. Was sich der eine oder der andere Abgeordnete gedacht haben mag, als er für den Ausgleich stimmte, das ist weder zu ermitteln, noch ist es entscheidend. In jedem Lande gilt der Ausgleich als Gesetz, aber Gesetz sind nicht einmal die Verhandlungen

des Parlaments, vielweniger also die individuellen und gar nicht bekannten Ansichten und Absichten der Abgeordneten: Gesetz ist nur jener Text, welcher vom Herrscher sanktionirt und als Gesetz in jedem Lande publizirt wurde. Eine Umfrage bei den einzelnen Abgeordneten, zu halten um den Sinn und Geist eines Gesetzes zu ermitteln, ist nicht nur unstatthaft, sondern es wäre absurd.

Wenn dies schon gilt, wo es sich darum handelt, den rechtlich konkreten Inhalt eines Gesetzes resp. Vertrages, welcher von jedem Kontrahenten als ein für ihn verbindliches Gesetz angenommen wurde, zu vermitteln, so gilt es in noch viel höherem Grade, wenn ein zwischen zwei Ländern bestehendes Rechtsverhältniß seine technische Bezeichnung bekommen und entschieden werden soll, welche rechtliche Natur dasselbe hat, welchen rechtlichen Charakter die Kontrahenten behalten resp. eingenommen haben, ob nämlich ein völkerrechtliches oder staatsrechtliches Verhältniß, ein Staatenbund oder ein Bundesstaat vorliegt, ob ein Bundesverhältniß zweier Staaten oder bloß eine provinzielle Autonomie für den Theil Eines Einheitsstaates gegeben ist 2c. Bei diesen Fragen ist nicht einmal die etwa im Gesetze selbst enthaltene Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, also noch viel weniger der Umstand maßgebend, ob man in dem betreffenden Parlamente gewußt habe oder nicht, welche rechtliche Natur dasselbe haben werde. Zur Bekräftigung dieser allgemeinen Ansicht sei es gestattet, einige Zitate anzuführen, weil die gegentheilige Ansicht, wie mir bekannt ist auch in den Reihen der kroatischen Regnikolar-Deputation sehr verbreitet ist. Schon ein älterer Staatsrechtslehrer (Jordan S. Prof. Versuche über allg. Staatsrecht S. 202) sagt: „Es kann leicht der Fall eintreten, daß die Kontrahenten bloß einen Staatenbund beabsichtigen, in der That aber einen Staatenstaat (i. e. Bundesstaat) errichten, oder umgekehrt diesen im Sinne haben und dennoch nur jenen verwirklichen. Diese Er-

fahrungsverhältnisse können jedoch der theoretischen Begriffsbestimmung der beiden Vereinsarten keinen Eintrag thun, da bei dieser nicht bloß auf die Erfahrung, sondern hauptsächlich nur auf die Natur der Sache selbst zu sehen ist". Im gleichen Sinne äußern sich die neueren Staatsrechtslehrer. So sagt Prof. P. Laband (in seinem großen Werke über das Staatsrecht des deutschen Reiches I. S. 9) . . „für die juristische Betrachtung ist aber nicht der Klang des Wortes, sondern die rechtliche Natur der Sache maßgebend". Prof. Max Seydel (in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft vom Jahre 1872 S. 215) . . . sodann kommt es nicht darauf an, wie ein Ding heißt, sondern was es ist, besonders in einem Falle, wo eine vollkommene Klarheit der Begriffe und Ausdrücke bei den Verfassern der Schriftstücke nicht zu vermuthen ist. S. 226 . . . „daß sie (sc die Gesetzgeber in Nordamerika) ihre Schöpfung für einen Staat ansehen mochten, thut nichts zur Sache, wenn sie dieselbe nicht mit den wesentlichen Eigenschaften eines Staates ausrüsteten; die Gesetzgebung kann ebenso wenig bestimmen, daß ein Ding Staat sein solle, ohne die Eigenschaften eines Staates, als sie die Naturgesetze wegdekretiren kann." S. 245 . . und so wurde es Sprachgebrauch von Federal citizenship (Bundesbürgerrecht — bei uns von einer „ungarischen" Staatsbürgerschaft) zu sprechen, ohne daß das Wort den rechtlichen Begriff (bei uns den § 10 des Ausgleichs) zu ändern vermöchte und S. 256 davon sprechend, wie Einige als Staat bezeichnen, was nach seiner Ansicht kein solcher ist, sagt er: Quod erat demonstrandum! Man braucht also einem neuen Begriff nur einen alten Namen zu geben, um dann frischweg behaupten zu können, das neue Ding sei dasselbe wie das alte. Man nenne etwas Staat, dann ist's Einer!" — Professor Juraschek (Personal- und Realunion S. 112—113) von der rechtlichen Natur der österreichisch-unga-

rischen Delegationen sprechend: „Auch die Mehrheit der Delegationsmitglieder — was zwar garnichts beweist — ist dieser Ansicht" — Prof. Dantscher-Kollesberg (der monarchische Bundesstaat Oesterreich-Ungarn S. 24) „denn dieser klare Sinn und Wortlaut des Gesetzes kommt in erster Linie in Betracht, nicht das, was der Gesetzgeber wollte, aber nicht aussprach." — Und so könnte man die Zitate in's Unendliche vermehren, wir verweisen aber statt Allem auf die neueste ausgezeichnete Abhandlung Prof. Dr. J. Kohler's: Ueber die Interpretation von Gesetzen (Grünhut's Zeitschrift, Band XIII. Heft 1 vom Jahre 1886.)

V.

Nach diesen — übrigens kaum bekämpften — Ansichten und Grundsätzen bin ich bei Bestimmung der rechtlichen Natur des zwischen Ungarn und Kroatien bestehenden Verbandes vorgegangen. Nicht der ohnehin allzusehr „diplomatische" Ausdruck „staatliche Gemeinschaft" ist es, auf was ich Gewicht lege und meine Behauptungen gründe, sondern die Natur der Sache, d. h. die hiefür juristisch relevanten Bestimmungen des Ausgleiches selbst. — Allerdings erweist sich dann, daß die Ausdrücke „staatliche Gemeinschaft, gemeinsame Regierung ꝛc. auch ihrem Wortlaute nach, dem nach jenen Grundsätzen festgestellten rechtlichen Charakter des ungarisch-kroatischen Verhältnisses vollkommen entsprechen, daß auch hier, wie E. Horn sagt „analog" dem Verhältnisse Oesterreich-Ungarns gewisse Angelegenheiten „gemeinschaftlich" sind, während für den Rest Kroatien seine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzt. Man wird sich darüber nicht wundern, wenn man bedenkt, daß Deak und der ungarische Landtag auch in dem G.-A. 12 : 1867 diese und ähnliche Ausdrücke gebraucht und sehr wohl gewußt haben, daß die Worte „gemeinsame Angelegenheiten" ꝛc. etwas anderes vis-à-vis Oesterreich und wieder etwas anderes vis-à-vis Kroatien nicht bedeuten können, umsomehr als ja, wie schon bemerkt wurde, Deak auch ausdrücklich während der Verhandlungen der beiderseitigen Deputationen im Jahre 1868 auf den gleichen Vorgang Ungarns gegenüber Oesterreich hingewiesen hat.

Damit aber jeder Zweifel ausgeschlossen sein solle, setzt § 70 des 1868er Ausgleiches fest, daß das Verhältniß beider Länder, ebenso wie dasselbe durch Vertrag begründet wurde, so auch ein auf Vertrag beruhendes bleibt, und nur durch neuen Vertrag derselben Länder geändert werden könne. Die in Deutschland ehemals so sehr bestrittene Frage nach der s. g. Kompetenz-Kompetenz, dem Kernpuukte der Souveränetät, ist damit zu Gunsten der beiden Länder entschieden und hiemit von selbst das gegenseitige Verhältniß derselben als ein Bund zweier Staaten erklärt, nachdem ein „einheitlicher Staat" vermöge seines Begriffes und seiner Natur ein vertragsmäßiges Verhältniß seiner Theile, seiner Provinzen zu sich nicht dulden kann, wie dies auch Fr. Pesty mit dem schon erwähnten Ausspruche ganz richtig betont hat. Es ist somit der uralte, auf dem Prinzipe der „freien staatlichen Genossenschaft" beruhende Verband Ungarn-Kroatiens im J. 1868 aufs neue geregelt worden und zwar in dem Sinne, wie dies von Seite Kroatiens immer, besonders seit dem Jahre 1825, als die gegenseitigen Friktionen ihren Anfang nahmen, betont wurde, daß nämlich Kroatien kein „einverleibter" Theil Ungarns, keine ungarische Provinz im technischen Sinne des Wortes sei, sondern ein regnum socium ein Bundesland, d. h. ein verbündeter Staat, welcher Rechte besitzt, über welche der ungarische Reichstag nicht verfügen kann. Dieser kroatische Standpunkt wurde vor dem Jahre 1848 ungarischerseits theilweise bekämpft, ja selbst Deak hat im Jahre 1839 im Preßburger Landtage behauptet, daß die Kroaten „keine eigene Nation" seien, und gegenüber der Behauptung der kroatischen Nuntii, daß Ungarn kein Recht habe, die „munizipalen Rechte Kroatiens" abzuändern, erklärt, daß Kroatien kein derartiges Recht habe, welches nicht Gegenstand der Legislative am ungarischen Reichstage sein könne und, daß es nicht gestattet werden könne, daß Kroatien solche Rechte besitze, über welche die ungarische Gesetzgebung nicht verfügen könnte. (Unter dem Ausdrucke „munizipale

Rechte darf man sich nicht die Rechte einer heutzutage „Munizipium" genannten Körperschaft denken. „Jura municipalia" nennt Verbőcz auch die Rechte des ungarischen Staates in der Vorrede zu seinem Tripartiten und im 6. Titel des zweiten Theiles, sowie König Vladislaw II. in der Konfirmation. Ebenso ist es bekannt, daß die selbstständigen Rechte Siebenbürgens in den eigenen Gesetzen ebenfalls „jura municipalia" hießen, zum Beispiel im 2. und 10. G.-A. 1791 und daß mit diesem Ausdrucke der siebenbürgische Landtag eben seine Selbständigkeit gegenüber Ungarn betonte.)

Aehnliche Behauptungen wie jene Deak's vom Jahre 1839 und die viel ältere Hajnoczi's vom Jahre 1790—1791 haben die Kroaten jeder Zeit konsequent zurückgewiesen. Heute kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, der ungarische Landtag hat es selbst feierlichst im Jahre 1861, 1866, 1867 und 1868 zugestanden, daß Kroatien nicht nur eine besondere politische Nation mit einem besonderen Territorium sei, sondern auch daß die ganze Stellung Kroatiens zu Ungarn eine auf Vertrag beruhende, durch einen Vertrag geregelte und nur durch einen neuen Vertrag abzuändern ist. Es ist daher vollkommen wahr, was Fr. Pesty (Ung. Revue 1885, S. 160) sagt, daß nämlich Ungarn nicht nur mit Oesterreich, sondern auch mit Kroatien in einem „Dualismus" lebt, nur ist es nicht richtig, daß Kroatien eine Provinz, noch weniger aber eine „Parvenu-Provinz" ist, denn für einen solchen Dualismus, das hat auch Pesty im Egyetertes" ausgeführt, gibt es „kein Beispiel in der Welt", und eben deshalb ist auch Kroatien ein Verbündeter Ungarns, aber nicht seine Provinz.

Diesen von mir aus dem juristischen Inhalte des 1868er Ausgleiches deduzirten Behauptungen entspricht auch die Praxis jener Zeit.

Wie nämlich seiner Zeit durch das allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 die den veränderten Verfassungsverhältnissen entsprechenden

Titel und Bezeichnungen der Gesammt-Monarchie („österreichisch-ungarische Monarchie, österreichisch-ungarisches Reich" ꝛc.) geordnet wurden, ebenso geruhte Sr. Majestät in dem allerhöchsten Reskripte vom 7. November 1868 an den Budapester und in jenem vom 8. November 1868 an den Agramer Vertretungskörper den Bestimmungen des 1868er Ausgleiches entsprechend, an mehreren Stellen von einem „ungarisch-kroatischen Reichstage", „ungarisch-kroatischen Ministerium und Regierung" zu sprechen, was ganz im Sinne der im § 1 des Ausgleiches erwähnten „staatlichen Gemeinschaft" ist. Aus denselben Gründen bezeichnet auch der ungarische G. A. 44 v. J. 1868 den zur Behandlung der im Ausgleiche bezimmten Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelegenheiten berufenen Reichstag als einen „gemeinsamen ungarisch-kroatischen" und spricht G. A. 12: 1870, 67: 1881 (im Titel) auch vom „ungarisch-kroatischen Reichstage, ungarisch-kroatischen Gesetzen." Man war sich also in Ungarn sehr wohl bewußt, was in Folge des 1868er Ausgleiches eingetreten ist, und verstand es dies auch durch entsprechende Ausdrücke zu bezeichnen, denn während § 1 nur eine „staatliche G e m e i n s c h a f t" zwischen Ungarn und Kroatien statuirt, spricht der die Vereinigung Siebenbürgens regelnde G. A. 43: 1868 im § 17 von einer „gesetzlichen E i n h e i t" Ungarns und Siebenbürgens.

Die kroatischen Gesetze und Enunziationen in dieser Richtung übergehe ich, welche den Beweis liefern, daß an einen „Einheitsstaat", an eine „staatliche Einheit" damals nicht gedacht wurde. Jene Einheit, welche durch den Ausgleich erstrebt wurde, war eben keine „staatliche", sondern von eben jener rechtlichen Natur und Art, wie eine solche im Jahre 1866 von Deak, als auch zwischen Oesterreich und den Ländern der ungarischen Krone bestehend bezeichnete. Demzufolge bezeichnet auch die allerhöchste Thronrede, mit welcher am 10. Dezember 1868 der Budapester Reichstag

geschlossen wurde, den soeben geschlossenen ungarisch-kroatischen Ausgleich als eine „staatsrechtliche Vereinbarung" und spricht von der Erneuerung des Jahrhunderte bestandenen „Bündnisses" zwischen der ungarischen und kroatischen Nation.

Wer Alles dies und noch manches Andere bedenkt und hiemit die in der neueren Zeit in Ungarn und theilweise selbst in Kroatien sich breit machenden Aeußerungen vergleicht, dann aber sich erinnert, wie trotzdem sowohl in Ungarn, als auch in Kroatien die maßgebenden Faktoren erklären, daß sie den 1868er Ausgleich so wollen, wie derselbe geschlossen wurde, der muß sich unwillkürlich fragen: Ja, haben denn im Jahre 1868 alle damaligen Staatsmänner in Ungarn und Kroatien, ja sogar die Krone plötzlich allen Sinn und jedes Verständniß für die juristische Bedeutung des Inhaltes und der denselben wiedergebenden Worte des stipulirten Ausgleiches verloren, daß sie zur Bezeichnung des heute behaupteten „Einheitsstaates" und seiner Einrichtungen Ausdrücke gebraucht haben, welche ihrer Bedeutung nach in der ganzen Welt nur zur Bezeichnung eines Bundesverhältnisses gebraucht werden so zwar, daß man sich heute nicht scheut, dem Ausgleiche einen Sinn zu geben, welcher im offenbarsten Widerspruche steht nicht nur mit dem — was hiebei in erster Linie maßgebend ist — nämlich mit dem, was als sein juristischer Inhalt wissenschaftlich festgestellt wird, sondern auch mit dem, was unmittelbar nach Abschluß des Ausgleiches, als in demselben enthalten, die Praxis anerkannt hat, wie dies aus dem Gebrauche von dem wissenschaftlich festgestellten Inhalt vollkommen entsprechenden Bezeichnungen zu ersehen ist? Und das soll dann heißen, den Ausgleich seinem Geiste nach begreifen? Fürwahr, dieser Geist ist nur der Herren ihr eigener Geist, zur Zeit des Abschlusses des 1868er Ausgleiches war dieser Geist nicht vorhanden, man war sich sogar sehr wohl dessen bewußt, wie durch denselben

kein „einheitlicher Staat" geschaffen wurde. Die Debatten des kroatischen Landtages — wenn es darauf überhaupt ankäme — sind voll von Beweisen, daß auch die enragirtesten Anhänger der Union das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn als ein Bundesverhältniß aufgefaßt haben, so: Dr. Suchay, J. Žuvić, Fr. Kraljević, um nicht von der Minorität — Graf Janković Baron Zivković, Dr. Brlić ꝛc. zu sprechen. Im ungarischen Reichstage, wo die Debatte ganz kurz war und hauptsächlich in G. Baraby's Rede bestand, spricht man auch blos von einem „Uebereinkommen, Ausgleich, Schwesternation, von der Erneuerung des uralten Verbandes" ꝛc. Nirgends ist eine Spur zu finden von einer andereu Auffassung, was bei dem Umstande, daß ungarischerseits fast genau dieselben Männer, welche den Ausgleich mit Oesterreich gemacht haben, auch bei dem Abschlusse des ungarisch-kroatischen Ausgleiches die leitende Rolle spielten, und die Tragweite der gebrauchten Ausdrücke sehr wohl kannten, gar nicht zu verwundern ist. Denn wo immer von einem „Verbande", Bunde, also auch von einer „Gemeinschaft" gesprochen wird, dort kann, wie der gegenwärtige Ministerpräsident Tißa am 9. November 1868 im ungarischen Reichstage sagte, keine Rede sein von Einem Staate. Wenn heute Anderes behauptet wird, so geschieht es nicht auf Grund des Ausgleiches, welcher nur eine „staatliche Gemeinschaft" kennt. Und dieser staatlichen Gemeinschaft entsprechend ist es (wie Prof. Jurašek l. c. S. 117 fg. dies von Oesterreich-Ungarn mit Worten, welche vollständig auf Ungarn-Kroatien passen, ausführt), daß „die Minister mit Recht den Namen gemeinsame Minister führen, und das Gesetz resp. der Gesetzgeber hat nicht aus Nachlässigkeit oder Unverstand diesen Ausdruck gewählt, sondern in vollem Bewußtsein dessen, was es resp. er geschaffen. Mit der klarsten Einsicht in den Sinn seiner Bestimmungen und der gewählten Worte wird gesprochen von gemeinsamen Angelegenheiten,

gemeinsamen Delegationen (lies: gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage) gemeinsamen Ministern und einem gemeinsamen Souverän. Mit Bedauern aber sehen wir eine Kampfesart sich in die Wissenschaft (bei uns vorwiegend Politik, aber auch Wissenschaft z. B. bei Fr. Pesty) einschleichen, wonach der Einzelne sich einfach über das Gesetz und den Gesetzgeber stellt, und seine Ausdrücke, sobald sie in die eigene Darstellung nicht passen, nicht beachtet oder als widersinnig erklärt, und jene, die sich darauf berufen, als Männer bezeichnet, die in der Wissenschaft nicht gehört werden dürfen. Glücklicher Weise bedarf man der Ausdrücke „gemeinsam" nicht, um den Charakter der österreichisch-ungarischen (und ungarisch-kroatischen sagen wir) Union zu schildern. Der Wissende leitet denselben aus dem Inhalte und dem Sinn der Gesetze ab, und die gewählten Eigenschaftsworte sind bloße Beigaben, die freilich der Gesetzgeber sehr weise gewählt hat". So Jurašek, und wir sagen: Amen!

Es erinnert demnach sehr stark an die weltbekannte Geschichte mit dem Wolf und dem Lamm, wenn z. B. Pesty (Ung. Revue 1886 S. 67) jetzt den Kroaten den Vorwurf macht, sie wollten nachträglich in den Ausgleich etwas hineininterpretiren, was darin nicht enthalten ist, und es scheint, daß die Kroaten mit mehr Recht diesen Vorwurf erheben könnten. Die in der gegenwärtigen kroatischen Regierungspartei vorherrschenden Ansichten entsprechen nicht den von uns entwickelten. Die Ungarn können daher von dieser Seite ruhig und sicher sein, daß die Majorität des kroatischen Landtages das Opus der Regnikolar-Deputation gutheißen wird. Aber damit allein ist's nicht geschehen und leider gibt es keinen Szechenyi, um abermals wie im Jahre 1842 in seiner akademischen Rede den Ungarn zuzurufen, daß nicht immer die Schuld an den unleidlichen Beziehungen Kroatiens zu Ungarn jene trifft, welche die sogenannte öffentliche Meinung als Feinde

Ungarns hinstellt. — Nach Annahme des Regnikolar-Deputations-Elaborats durch den kroatischen Landtag bleibt aber noch immer die Frage offen, ob dann — wenn auch nur halbwegs — geordnete und normale Verhältnisse eintreffen werden, und wir stehen nicht an, nach ziemlich genauer Kenntniß der Dinge und Personen auf diese Frage mit einem entschiedenen Nein zu antworten. Normale und günstige Verhältnisse sind nur bei einem in unserem Sinne durchgeführten Ausgleich möglich. Und da wir der Ansicht sind, daß die Völker — namentlich Ungarn und Kroaten — auch etwas Besseres zu thun hätten, als sich fortwährend zu befehden, so würden wir im beiderseitigen Interesse eine aufrichtige, loyale und durchgreifende Auseinandersetzung in allen kontroversen Fragen wünschen, mit nichten aber eine — Versumpfung derselben, wie eine solche bevorzustehen scheint.

Nach dem Nuntium.

Am 10. April l. J. haben die Journale das vom 28. März datirte Nuntium der kroatischen Regnikolar-Deputation veröffentlicht, nachdem dasselbe einen Tag zuvor dem Präsidenten der ungarischen Regnikolar-Deputation übergeben wurde. Ich war lange unschlüssig, ob ich an das Nuntium einige Bemerkungen knüpfen solle oder nicht. Die Auslassungen, womit das Nuntium durch die Regierungsorgane der Oeffentlichkeit übergeben wurde, haben sich sozusagen jede Kritik desselben im Vorhinein verbeten. Man hat an den Patriotismus, den politischen Takt und die politische Reife der „Malkontenten" appellirt, um sie davon abzuhalten, ihre etwaigen weitergehenden Wünsche auszusprechen, die Kritik solle den Ungarn überlassen bleiben und zugleich den Anspruch erhoben, die Bemühungen der kroatischen Regnikolar-Deputation „moralisch zu unterstützen".

Da nun mein kroatischer Patriotismus wenigstens vor meinem Gewissen erhaben dasteht, so fragte ich mich, ob es denn auch mit dem „politischen Takte und der politischen Reife" der Kroaten vereinbar wäre, wenn man als Kroate das Nuntium einer objektiven Kritik unterziehen würde, ob denn nicht ein in hervorragender Stellung befindlicher Artikelschreiber des kroatischen offiziellen Blattes Recht habe, wenn er sagt, „daß alte malkontente Pensionisten, müßige Professoren und Advokaten, sowie verschiedenartige Phantasten die schwer erkämpften politischen und nationalen Errungenschaften der

kroatischen Nation leichtfertig auf's Spiel setzen". Nach reiflicher Ueberlegung aber bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die kroatischen Regierungsblätter nicht das Recht haben, sich jede Kritik zu verbitten, und zwar nicht nur aus dem Grunde, weil in einem konstitutionellen Lande in Sachen, welche Alle angehen, auch Alle das Recht mitzureden haben sollen, sondern auch deshalb, weil das kroatische Nuntium ausschließlich die Arbeit einer Partei ist, und zwar eine Arbeit, welche sehr sorgsam der Oeffentlichkeit entzogen wurde, somit Niemand Gelegenheit hatte, seine Ansichten über dieselbe früher zu äußern und damals dieselben Blätter Jedermann ermahnten, mit der Kritik bis zur Veröffentlichung des Nuntiums zu warten. Und gerade so wie der gegenwärtige Ausgleich mit Ungarn ein für jeden Staatsbürger und nicht blos für eine Partei verbindliches Gesetz ist, hat auch Jedermann ein Interesse daran, wenn es sich darum handelt „die volle Klarheit" — wie das allerh. Reskript vom 23. Dezember 1884 sagt — dieses „bestehenden Ausgleichsgesetzes im gegenseitigen Einverständnisse (nämlich mit Ungarn) außer Zweifel zu stellen".

Ich glaube daher schon als vollberechtigter kroatischer Staatsbürger auch das Recht zu haben, mitreden zu dürfen, ohne daß Jemand meinen Patriotismus in Zweifel ziehen dürfe. Was aber die „politische Reife und den politischen Takt" betrifft so sind die in Majorität befindlichen Parteien seit jeher gewohnt, diese werthvollen Attribute des Politikers ganz für sich in Anspruch zu nehmen, und deßhalb halten wir nicht viel von dieser Mahnung.

Die zweite Ursache, daß ich mir erlauben werde Einiges über das Nuntium zu sagen, ist rein subjektiver Natur. In den Artikeln, welche ich in diesem Blatte unter dem Titel „Zur ungarisch kroatischen Frage" veröffentlicht habe, gab ich der Befürchtung Ausdruck, daß die gegenwärtige kroatische Regnikolar-Deputation nicht alle kontroversen

Fragen zum Austrag bringen, vielmehr dieſelben „verſumpfen" laſſen werde. Jetzt, wo das Nuntium vorliegt, iſt es meine loyale Pflicht, Stellung zu demſelben zu nehmen, nachdem ich ſchon meine Meinung über dasſelbe ab inviso ausgeſprochen habe. Dies von mir zu verlangen, hat Jeder das Recht, welcher meine obigen Artikeln geleſen, ſchon aus dem Grunde, um zu ſehen, welcher Abſtand beſteht zwiſchen meinem Standpunkt= und jenem der Regnikolar=Deputation, und ob es eine Berechtigung hat, wenn neben der gegenwärtigen National= (Regierungs)Partei es Männer gibt, welche behaupten, daß auch ſie nichts anders und nichts mehr wollen, als den Ausgleich wie er geſetzlich beſteht, und trotzdem auch die Nationalpartei das Gleiche betont, doch mit ihr nicht gehen zu können, erklären. Außerdem glaube ich, wenn auch nur theilweiſe und in ſehr beſcheidenem Maße, auf mich beziehen zu dürfen, was vier Tage nach der Veröffentlichung des Nuntiums das kroatiſche offizielle Blatt — freilich in einer anderen Angelegenheit — ſagte, daß nämlich an maßgebender Stelle jede motivirte Enunziation mit jener Berückſichtigung angenommen wird, welche in einem fortſchrittlich regierten Lande die fachmänniſche Anſicht verdient, über welche man nicht zur Tagesordnung gehen könne, wie über die Vorſchläge jener Blätter, welche jeden Artikel mit den Catoniſchen . . . caeterum censeo nagodam (der Ausgleich) delendam esse!"

Daß ich nicht in dieſes caeterum censeo einſtimme, iſt bekannt, da ich ſogar unſere beiden Oppoſitionsparteien zur Vertheidigung des Ausgleiches einzuladen ſo kühn war. Somit wird meine Stimme als die, eines — wenn auch ſchon nicht gewiegten — aber doch Fachmannes zu verſtehen ſein, welche zu erheben ganz beſonders die kroatiſchen Verhältniſſe gebieten.

Denn, wenn man in der ganzen Welt über die Mangelhaftigkeit der ſtaatsrechtlichen Bildung der ſogenannten öffentlichen Meinung klagt, ſo iſt

diese Klage zehnfach berechtigter in Kroatien, wo bis in die allerneueste Zeit die staatsrechtlichen Disziplinen nicht einmal vom Katheder aus von Fachprofessoren gelehrt wurden. So kommt es, daß wir Juristen besitzen, welche mitunter ganz ausgezeichnete „Zivilisten" sind, aber in Fragen des öffentlichen Rechts nicht viel Bescheid wissen, und „daß man glaubt, das positive Staatsrecht zu begreifen, wenn man statistisch seine einzelnen Theile kennen lernte." Dazu kommt dann noch die fortwährende, in Kroatien mehr als irgendwo übliche Vermischung des Politischen mit dem Juristischen und das Chaos ist fertig, welches auf der geringen Achtung des Rechtes seitens des Staates und der Staatsmänner beruht. Man stellt sich dann auf's hohe Roß, belächelt die „graue Theorie" — mitunter auch, ohne daß man eine Ahnung von ihren Sätzen hätte — spricht von ihrer Wandelbarkeit ꝛc., verlangt aber merkwürdiger Weise trotzdem, daß der Ausgleich zur vollen Klarheit gebracht werde, „d. h., daß seine Bestimmungen derart angewendet und festgestellt (werden), wie es das Gesetz eben vorschreibt". Man vergißt offenbar, daß das nur dann geschehen könne, wenn man in der Theorie „sattelfest" ist, und daß da weder eine journalistische Routine, noch pure Analogien des Privatrechtes ausreichen.

Man bezeichnet es als eine theoretische Sache (um nicht zu sagen Spielerei, oder müssige Professoren-Unterhaltung), wenn behauptet wird, daß die zwischen Ungarn und Kroatien bestehenden Kontroversen nur dann eine günstige Erledigung finden können, wenn vor Allem die rechtliche Natur des ungarisch-kroatischen Verhältnisses ins Reine gebracht werde, d. h., wenn man weiß, ob diese zwei Länder Einen Staat bilden, oder zwei Staaten sind, welche in einem gewissen Verhältnisse stehen? sodann, ob der Ausgleich ein Vertrag ist, das Verhältniß somit ein vertragsmäßiges, oder aber ein gesetzmäßiges, d. h. durch Ein über beiden Ländern

herrschendes und von ihrem individuellen Belieben unabhängiges Gesetz begründet ist? Alles dies und noch vieles Andere sind „Schulfragen" für unsere Politiker, ohne „praktischen" Werth. Nur vergessen diese Herren, daß wegen solcher Fragen schon Menschenblut geflossen ist, ja sogar ungarisches und kroatisches Blut, daß eben diese Fragen seit 1825, weil sie keine, beide Parteien befriedigende Lösung fanden, den Ausgangspunkt und zugleich die Erklärung abgeben für die Kämpfe zwischen Ungarn und Kroatien zuerst von der Rednertribüne aus, dann aber auch leider am Schlachtfelde. — Wenn aber bei den vor dem Jahre 1848 bestandenen, durch keinen geschriebenen Vertrag modifizirten Verhältnissen auch manchmal ein Zweifel zulässig gewesen sein sollte über die Natur der ungarisch-kroatischen Union, seit dem Jahre 1868 ist dies nicht der Fall. Das Verhältniß wurde durch geschriebene Stipulationen festgestellt und wer heute behauptet, den Ausgleich den a. h. Intentionen Sr. Majestät entsprechend zur „vollen Klarheit" bringen zu wollen, der hat einen alle Zweifel ausschließenden Rechtsboden unter seinen Füssen, von welchem aus der Ausgleich aufgefaßt und interpretirt werden muß, gerade so wie ein jedes andere Rechtsverhältniß, dies aber kann und darf nur nach den dafür bestehenden juristischen Regeln geschehen. Wer dies nicht anerkennen will, der ist in jenem Vorurtheile befangen, von welchem ein gelehrter Vater in der Widmung seiner Schrift an seinen eben zum Doktor der Rechte promovirten Sohn in erhebender Weise spricht, indem er ihm Rathschläge ertheilt für das Leben und ihn ermahnt, dahin zu streben, sich die „Unabhängigkeit des Urtheiles gegenüber Hohen und Niederen, nach Oben und nach Unten" zu bewahren und dann sagt: Sie ist nach Oben leichter bewahrt, als nach Unten — da man in höheren Gesellschaftskreisen mehr Achtung vor fremder Meinung und geistiger Bildung hegt als Unten, wo man mit Vorurtheilen aller Art

zu kämpfen hat, unter welchen das hartnäckigste die vorgefaßte Meinung, daß der wissenschaftlich gebildete Mann in Fragen seiner Wissenschaft befangen ist, während der — welcher die Sache nicht gelernt hat, und daher auch nicht versteht — unbefangen urtheile" (Kißling, Dr. Karl: die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Mißbrauch derselben 2. Auflage 1885 auf der dritten Seite der Widmung an seinen Sohn). Im Staats- und Völkerrechte gibt es trotz der „Wandelbarkeit der Theorie" feste Regeln und Grundsätze, welche allgemeine Anerkennung haben und haben werden, gerade so, wie es solche im Privatrechte und im Kriminalrechte gibt, wo auch die Theorie „wandelbar" ist, aber es ist noch keinem Zivilisten oder Kriminalisten eingefallen zu behaupten, daß es „keinen praktischen Unterschied" gebe zwischen Kauf und Miethe, zwischen Ehe und Konkubinat, zwischen Mord und Todtschlag, zwischen Eigenthum und Besitz ꝛc., obzwar der „praktische" Effekt dieser Rechtsinstitute und Verhältnisse sehr oft auf eines herauslauft. Es entstünde (wie Jellinek: Staatenverbindungen S. 15 sagt) eine namenlose Gefahr für Leben, Familie und Eigenthum, wenn man behaupten dürfte, die Grenzen zwischen den einzelnen Rechtsgeschäften und Delikten wären fließend.

Dasselbe gilt mutatis mutandis von der ungarisch-kroatischen Union. Gewiß bilden Ungarn und Kroatien — wie ein offiziöser Artikel sagt — auch heute „dieselbe Einheit, die sie vor dem Jahre 1868 durch Jahrhunderte gebildet" — aber auch der aufgeklärte Staatsmann, umsomehr also der Jurist muß sich Rechenschaft geben von der Natur dieser „Einheit", denn es ist etwas anderes um die Einheit Eines Staates, und wieder etwas anderes um die zwischen zwei oder mehreren Staaten bestehende Einheit, gar dann, wenn dieselbe eine „vertragsmäßige Einheit" dieser Staaten

ist. Denn „eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht" waren nach Artikel 2 der Wiener Schlußakte auch die Staaten des deutschen Bundes ebenso wie nach dem G.-A. XII : 1867 alle „zum Verbande der Monarchie gehörigen Länder und Provinzen einen einheitlichen und untheilbaren Besitz", respektive „einen untheilbaren gemeinsamen Besitz" bilden. Wenn hier ein Jurist mit Rücksicht auf die Wandelbarkeit der Theorie von einer juristischen Beurtheilung solcher Verhältnisse enthoben zu sein wähnt, so steigt er zu jener Stufe herunter, wo das juristische Handlangerthum beginnt. Und wenn wir von einem Juristen, und durch das Gesetz von einem jeden Staatsbürger verlangen, daß er den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, Eigenthum und Besitz ꝛc. anerkenne, respektive anerkennen müsse, so muß auch bei Beurtheilung des zwischen Ungarn und Kroatien bestehenden Verbandes die erste Frage die sein: Ist Kroatien eine Provinz, oder ist es ein Staat?

Diese Frage ist keine Schulfrage, keine Frage von nur theoretischem Werthe, sondern eine Frage durch deren Beantwortung allein die meisten der zwischen Ungarn und Kroatien obwaltenden Differenzen gelöst werden können. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, greifen wir auf den § 10 des 1868er Ausgleiches, welcher u. A. bestimmt, daß die „Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft" eine Ungarn und Kroatien gemeinsame sein soll. Wenn Kroatien eine ungarische Provinz oder eine Provinz überhaupt ist, so kann es natürlich keine kroatische und ebenso keine ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft geben, nachdem nur ein Staat eine Staatsbürgerschaft hat und haben kann. Ist hingegen Kroatien ein Staat, dann versteht es sich von selbst, daß er auch seine Staatsbürgerschaft haben m u ß, nur folgt aus § 10 des Ausgleiches, daß die G e s e t z g e b u n g über eine solche, d. h. die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust dieser Eigenschaft, von beiden Ländern gemeinschaftlich festgestellt werden. Man komme uns

also nicht mit faulen Ausreden und unstichhältigen, hochtrabenden Auslassungen über die „unpraktischen", theoretischen Erwägungen, sondern man gestehe es lieber ein, daß man die Theorie entweder nicht kennt, oder weil in das Parteiprogramm nicht passend, auch nicht beobachten will. Und da hilft auch der Hinweis auf die allerdings richtige und zum juristischen A B C gehörige Thatsache nicht, daß „Definitionen und Theorien nicht ins Gesetz gehören" — weil wir eben auch dieser Ansicht sind, und dies auch in unseren Ausführungen betont haben. Wir verlangen somit gar nicht, daß sie ins Gesetz kommen und wenn sie doch dahin gelangen würden, so dürfte uns dies nicht abhalten, über dieselben hinwegzugehen, wenn sie mit dem sonstigen *Inhalte* des Ausgleiches nicht übereinstimmen würden. Wir verlangen ja nur, daß Derjenige, welcher Fragen des Staats- und Völkerrechtes zu lösen unternimmt, nicht vermeint, einen Freibrief bekommen zu haben, sich um die *wissenschaftlichen* Regeln bei Lösung derselben nicht kümmern zu dürfen und aus denselben Gründen, aus welchen der Zivilist und Kriminalist sich nicht von der Beobachtung solcher Regeln entbunden halten darf, verlangen wir dasselbe von Demjenigen, welcher sich mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigt. Gar possirlich ist es daher, wenn ein Ungenannter die verblüffende Parole aufstellt: Die Sanirung — nicht aber die (auf Effekthascherei berechnete) Interpretirung des Ausgleichsgesetzes uud wenn ein anderes Blatt auch mit seiner Weisheit herausrückt und sagt, daß „jede Polemik über die Natur der staatsrechtlichen Eigenschaft Kroatiens Ungarn gegenüber, eine ebenso unfruchtbare und in diesem Augenblicke wenigstens *gegenstandslose* ist. Im Jahre 1868, als die Aufgabe der damaligen Deputation eine die Konstituirung berathende war ... da wäre eine solche Erörterung am Platze gewesen ... Heute trägt diese Frage nur einen rein akademischen Charakter". — Ist dies nicht eine geradezu klassische *Korrektur* der ganzen juristischen Hermeneutik,

welche bis er immer der Ansicht war, daß gerade die schon in Rechtskraft getretenen Abmachungen erst recht solcher juristischer Erörterungen bedürfen, um richtig verstanden werden zu können!

Dies ist auch eine von den Ursachen, warum ich mich entschlossen habe, einige Bemerkungen zu dem kroatischen Nuntium zu machen. Es könnte nämlich dereinst Jemand eine Geschichte des ungarisch-kroatischen Ausgleiches schreiben und bei dieser Gelegenheit sich wundern, daß Niemand da war, um — nicht vom Standpunkte irgend einer Partei, sondern vom Standpunkte eines Fachmannes aus, den Ausgleich und seine Sanirungen zu beurtheilen. Und nachdem diese Pflicht moralisch in erster Linie auf dem Professor des vaterländischen Staatsrechtes lastet, als welcher zu fungiren mir vom Schicksale beschieden wurde, so will ich auf meinen Namen jene große Unterlassungssünde nicht haften lassen, aus der Geschichte anderer Völker wohl wissend, daß die nachfolgenden Generationen ähnliche Sünden noch höher anzurechnen gewillt sind, als sie es wirklich waren. Also, um diese moralische Pflicht zu erfüllen, nicht etwa in der sanguinischen Hoffnung und Erwartung, daß ich den Gang der Verhandlungen beeinflußen könnte, sind die folgenden Erörterungen geschrieben. Die Erfahrung, welche ich bisher gemacht, beweist es, daß die Parteien auf objektive Stimmen nicht gerne hören in ihrem Kampfe. Und da mir auch die Wahrheit des Satzes: inter arma silent leges bekannt ist, so würde ich in meiner bisherigen stillen Stellung verblieben sein, wenn der Kampf um eine Neugestaltung des ungarisch-kroatischen Verhältnisses sich drehen würde, da es aber gilt, die „volle Klarheit des bestehenden Ausgleichsgesetzes" herzustellen, so fühle ich mich moralisch verpflichtet, in die politische Arena herabzusteigen als talis qualis Vertreter der objektiven wissenschaftlichen Wahrheit und in der undankbaren Rolle des versöhnenden Vermittlers.

II.

Bevor ich in meinen Ausführungen weiter gehe, muß ich in loyaler Weise gestehen, daß das Nuntium, obwohl es nicht ganz meinen Ansichten über den rechtlichen Inhalt des Ausgleiches entspricht, dennoch meine Erwartungen übertroffen hat. Ich habe darin Fragen angeregt und Forderungen aufgestellt gefunden, von denen ich befürchtete, daß sie unerwähnt bleiben würden. Dieser Umstand, sowie die öffentlich und auch privat verbürgte Thatsache, daß sich Se. Exzellenz der Banus Graf Khuen-Hedervary mit dem Nuntium in allen Punkten und Forderungen als dem Ausgleichsgesetze vollkommen entsprechend, wenn auch nicht identifizirte so doch vollständig einverstanden erklärt hat, ist vom politischen Standpunkte sehr erfreulich. Es sind nämlich in dem Nuntium auch solche Forderungen oder wenigstens Behauptungen enthalten, welche in der ungarischen öffentlichen Meinung ganz gewiß einen Sturm der Entrüstung verursacht haben würden, wenn dieselben eben nicht unter der Aegide des gegenwärtigen Banus aufgestellt worden wären. In dieser Beziehung kann man Kroatien gratuliren, daß dieses „Minimum" von nationalen Wünschen und Bedürfnissen — wie sich ein Artikel des kroatischen offiziellen Blattes ausdrückt — von einer Partei, deren inniges Zusammengehen mit dem gegenwärtigen kroatischen Regierungsoberhaupte bekannt ist, unter der Aegide eines Ban's aufgestellt wurde, welchem vom ungarischen Reichstage vor nicht

langer Zeit ein solennes Vertrauensvotum ertheilt wurde, und umsomehr als auch das deutsche offiziöse Organ der Regierung sich beeilte zu konstatiren, daß das Nuntium „sich nach keiner Richtung hin zu Utopien versteigt" sondern „von Ungarn nur fordert, was uns von Rechtes und Gesetzes wegen gebührt". Man kann weiters dem Lande nur gratuliren dazu, daß durch das Nuntium manche Gerüchte, welche zeitweise aus den vertrauten Kreisen Sr. Exzellenz in die Oeffentlichkeit transpirirten und aus welchen man auf ein viel geringeres Maß von Forderungen schließen konnte, Lügen gestraft wurden. Einige der im Nuntium aufgestellten Forderungen und Behauptungen sind von der Art, daß sie, wenn ungarischerseits zugestanden, mit innerer Nothwendigkeit dazu führen müssen, daß sowohl die im Nuntium fehlenden Anerkennung finden, als auch die nach meiner Ansicht nicht ganz korrekt aufgestellten, auf den richtigen Weg geleitet werden müssen und so das gegenwärtige Verhältniß Kroatiens zu Ungarn wirklich zur „vollen Klarheit" kommen werde. Welche Forderungen und Behauptungen wir meinen, wird aus den folgenden Ausführungen zu entnehmen sein. Hier geben wir mit Genugthuung unserer Freude darüber Ausdruck und sprechen unsere volle Ueberzeugung aus, daß man bei fortgesetztem Studium des Ausgleiches auch unsere Bemänglungen einiger Punkte des Nuntiums sowie die Berechtigung der neu aufzustellenden Ansprüche als begründet anerkennen werde. Wenn dies geschieht, dann wird man von einer Lösung der ungarisch-kroatischen Differenzen im Rahmen des bestehenden Ausgleiches sprechen können, wenn nicht — dann kann auch das Nuntium nichts Anderes bringen als die von uns befürchtete Versumpfung, welche aber zu vermeiden, im wohlverstandenen Interesse beider Länder liegt. Das Nuntium hat uns bewiesen, daß man den Ausgleich noch immer „etwas cavalièrement behandelt", wie ein Artikel der „Agr. Ztg." für die

bisherige Behandlung desselben sagt. Wir sind aber überzeugt davon, daß man nicht absichtlich eine Versumpfung herbeiführen will, und es wurde auch in einem Blatte „auf Grund persönlicher Mittheilungen der hierbei von kroatischer und ungarischer Seite in erster Linie betheiligten Persönlichkeiten, deren Einfluß auch weiterhin für den Gang der Verhandlungen maßgebend und entscheidend sein wird" also augenscheinlich von offiziöser Seite erklärt: Die Anschauung des Ministerpräsidenten Koloman von Tißa geht ... entschieden dahin, daß alle Bestimmungen des Gesetzartikels XXX. (d. h. des kroatischen I.) v. J. 1868 in der loyalsten und gewissenhaftesten Weise nicht nur buchstäblich, sondern auch im Geiste des brüderlichsten Einvernehmens und der Interessenidentität zur Geltung kommen sollen" (Drau, 21. März l. J.) Wenn wir daher einige Bemerkungen zum Nuntium machen werden, glauben wir damit nicht nur den oben so nachdrücklich betonten Intentionen der „maßgebenden und entscheidenden" Persönlichkeiten entgegen zu kommen, sondern was die Hauptsache ist, auch den Interessen der beiden vertragsschließenden Länder und damit den allerhöchsten Intentionen des k. Reskriptes vom 23. Dezember 1884, welches eine „volle Klarheit" des bestehenden Ausgleiches wünscht, zu entsprechen, aber auch zugleich eine patriotische Pflicht zu erfüllen, welche mir meine Beschäftigung mit dem Ausgleiche als akademischer Lehrer auferlegt — eine Beschäftigung, welche mich in dem Ausgleiche Einiges finden ließ, was Andere darin nicht erblickt haben — warum? — weil „man beiderseits (d. h. sowohl in Ungarn, als Kroatien) zu lange das Ausgleichsgesetz etwas cavalièrement behandelt hat", wie die „Agramer Zeitung" sagt, d. h., sich um dasselbe nicht viel gekümmert hat, resp. sich keine Mühe gab, dasselbe seinem rechtlichen Inhalte nach zu begreifen.

Der zwischen Ungarn und Kroatien bestehende Verband erstreckt sich ganz natürlich auf alle

Fragen des Staatslebens, d. h. es sind im Jahre 1868 (und später) alle diese Fragen geregelt worden, die Auseinandersetzung zwischen beiden Ländern bezieht sich somit auf das ganze staatliche Leben. Dies betont auch das a. h. Reskript vom 23. Dezember 1884, mit welchem die Entsendung der Regnikolar-Deputation angeordnet wird, um mit der ungarischen darüber zu berathen, wie „die volle Klarheit des bestehenden Ausgleichsgesetzes im gegenseitigen Einvernehmen außer Zweifel zu stellen" sei und gleichzeitig die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen wird, daß es gelingen werde, „alle möglicherweise auftauchenden Fragen zu klären und dadurch die Möglichkeit von Mißverständnissen zu beseitigen". In diesen a. h. Worten liegt die Direktive für das Vorgehen der Deputationen beider Länder, dasselbe soll zwar nicht über den Rahmen des bestehenden Ausgleiches gehen, aber es umfaßt alle Fragen, welche mit Berufung auf denselben aufgestellt werden können. Es macht keinen Unterschied dabei, ob es sich darum handelt, daß eine fehlerhafte Praxis und Auslegung beseitigt werden soll, oder darum, daß eine noch gar nie zur Ausführung gekommene Bestimmung des Ausgleiches erst ins Leben trete, sobald aus dem Ausgleiche erwiesen werden kann, daß sie in demselben enthalten ist, bisher aber bewußter oder unbewußter Weise ignorirt wurde. Wenn wir nicht irren, ist das Letztere auch offiziös seinerzeit von der Aufgabe der Deputationen ausgesagt worden.

Aber man muß noch einen Schritt weiter gehen und hat auch das Nuntium diesen Schritt gethan. Sollte es sich bei den Verhandlungen zeigen, daß in dem Ausgleiche für gewisse Fälle mit keiner Bestimmung desselben vorgesorgt würde, so kann keinen Augenblick daran gezweifelt werden, daß die Deputationen berechtigt sind, auch neue Bestimmungen zu stipuliren, um dieselben jede ihrem Mandatgeber, zur Annahme zu unterbreiten. Das a. h. Reskript will eben, daß „alle möglicher-

weise auftauchenden Fragen" aufgeklärt werden sollen, wenn sich aber Lücken im Ausgleiche zeigen sollten, so ist an eine Klärung ohne eine neue Stipulirung nicht zu denken.

Wir sagen dies nicht aus dem Grunde, als ob wir solcher neuer Stipulationen bedürften, denn alle unsere Einwendungen werden wir durch die bestehende Konvention begründen. Aber wir erwähnen es nur darum, um zu zeigen, daß die durch einige offiziöse Blätter scheinbar beliebte Ablehnung gewisser Postulate mit dem Hinweis auf das a. h. Reskript, nicht gerechtfertigt werden kann. Deshalb hat auch das Nuntium in der Annahme, daß diesbezüglich eine Lücke im Ausgleiche besteht, z. B. eine neue Stipulation in Bezug auf die von den gemeinsamen ungarisch-kroatischen Behörden im Bereiche des kroatischen Landesgebietes zu verwendenden F a h n e n vorgeschlagen. Das a. h. Reskript will auch der „Möglichkeit von Mißverständnissen" für die Zukunft vorbeugen und mit Hinweis auf diese a. h. Intention können die Deputationen alles verabreden, was sie nur zweckdienlich befinden, umsomehr, als auch in der Adresse des kroatischen Landtages vom 26. Oktober 1884, womit die Entsendung der Deputationen a. h. Orts erbeten wurde, die kroatischen Gravamina nicht aufgezählt sind, sondern nur im Allgemeinen angeführt werden. Den a. h. Intentionen kann daher vollständig nur dann entsprochen werden, wenn man keiner Frage aus dem Wege geht, sondern dieselbe im Rahmen und im Geiste des bestehenden Ausgleiches löst, nöthigenfalls durch neue Stipulationen auch die „Möglichkeit von Mißverständnissen" aus dem Wege räumt. Denn wenn schon die Bemerkung des Nuntiums richtig ist, „daß Gesetzartikel korrekt sein sollen und daß sie in keinem Falle formelle Mängel aufweisen dürfen" — um wie viel mehr gilt dies von einer Konvention zweier Länder über ihr gegenseitiges Verhältniß. Und in dieser Beziehung behaupte ich zwar nicht wie Fr. Pesty (Ung. Revue 1886 S. 67), daß der Ausgleich eine „leichtfertige Textirung" hat,

wohl aber, daß derselbe recht mangelhaft textirt wurde und viele Spuren jener Eile an sich trägt, mit welcher er 1868 zu Stande gebracht wurde. Wollte man alle diese Mängel beheben, so müßte wirklich eine Neutextirung desselben vorgenommen werden.

III.

Ungarn und Kroatien bilden, auf Grundlage der pragmatischen Sanktion unzertrennlich mit einander verbunden „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter Sr. Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern" (§ 1 des 1868er Ausgleiches). Aber in dieser „staatlichen Gemeinschaft" — so wird im § 59 ausdrücklich erklärt — bildet Kroatien „eine ein besonderes Territorium besitzende politische Nation".

Die „staatliche Gemeinschaft" des § 1 besteht daher aus zwei politischen Nationen und sie hat, wie das Nuntium ganz korrekt sagt, „niemals die Grenzen zwischen dem einen und dem anderen Territorium verwischt, noch die Unterschiede zwischen der einen und der anderen politischen Nation zerstört". Es bestehen also trotz der „unzertrennlichen staatlichen Gemeinschaft" zwei verschiedene (distinkte) politische Nationen. Diese haben durch die Konvention vom Jahre 1868 sowohl ihr gemeinschaftliches Verhältniß zu Oesterreich und zu dritten Staaten, als auch das beiderseitige Verhältniß zu einander geregelt, aber auf eine Art, daß dabei die „politische Individualität Kroatiens, dieser zweiten Grundsäule" auf welcher bis zum heutigen Tage das Verhältniß beider Länder beruht — wie das Nuntium gesagt — gewahrt wurde. (Merkwürdigerweise fehlen die Worte „politische Individualität Kroatiens" in der vom „Pester Lloyd" gebrachten deutschen Uebersetzung des Nuntiums).

Wir haben somit vor uns ein Verhältniß, dessen eine Grundsäule — oder wie hier das Nuntium sagt: „hauptsächlichstes Prinzip" — es ist, daß die beiden Länder „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft bilden", während die zweite in der „politischen Individualität" Kroatiens besteht.

Diese beiden Grundsäulen lassen sich nur so mit einander verbinden, wenn jene „staatliche Gemeinschaft" nicht das ganze innere und äußere Staatsleben umfaßt, denn dann hätten wir (obzwar auch nicht nothwendigerweise) ein Gebilde vor uns, wo es nur Eine „politische Nation, Eine politische Individualität" gäbe, mit anderen Worten, wir hätten einen einfachen (einheitlichen, Einheits-)Staat vor uns. Da aber auch das Nuntium sagt, daß weder die Grenzen zwischen den beiden Territorien noch „die Unterschiede zwischen der einen und der anderen politischen Nation zerstört" sind, so ist damit ausgesprochen, daß Ungarn-Kroatien zusammen keinen einfachen Staat bilden, denn in einem solchen kann es, wie das Beispiel der ganzen Welt zeigt, nur „Eine politische Nation, Eine politische Individualität" geben, so zwar, daß diese Ausdrücke geradezu als Synonima vom Staat gebraucht werden, was zwar allgemein bekannt ist, aber für manche Kroaten erst bewiesen werden muß. [Siehe Meyer's G. Lehrbuch des d. St. 2. Aufl. S. 7 „den Inbegriff der im Staate geeinigten Menschen bezeichnet man als Volk im politischen Sinne". Schäffle Dr., Albert, Enciklopädie der Staatslehre S. 411. „Man muß sich gewöhnen, jeden völkerrechtlich souveränen Staat .... als eine „polititische Individualität zu betrachten". Einige deutsche Schriftsteller bezeichnen das Volk im natürlichen (etnografischen) Sinne mit Nation, aber selbstverständlich ohne das Attribut „politische", wie z. B. auch Meyer l. c., während Andere, z. B. Holtzendorff im Handbuch des Völkerrechtes I., das Gegentheil thun, indem er sagt, (S. 507), „der Staat oder

die Nation im herkömmlichen juridischen Sinne". Für uns ist es wichtig, daß die Terminologie des ungarischen Reichstages ebenfalls den Ausdruck „politische Nation", in Gegensatz stellt zu „Nationalität". So werden im G.-A. 44: 1868 — um eben jede politische, oder wie Graf A. Apponyi in seiner bekannten Rede über die Nationalitäten unter allgemeiner Zustimmung sagte, „jede föderalistische Auffassung" als ob die einzelnen, nicht magyarischen Völkerschaften, auch „staatsrechtliche Individualitäten" oder „Einheiten" wären, „aus deren Föderation Ungarn bestehen sollte," auszuschließen, — alle Bewohner Ungarns (mit Siebenbürgen) als „in politischer Hinsicht eine Nation," und zwar als die „untheilbare einheitliche ungarische Nation", erklärt, und die „politische Einheit der Nation" betont; zugleich aber im letzten Paragraf desselben Gesetzes Kroatien, Slavonien und Dalmatien als „auch in politischer (d. h. im Gegensatz zu den Nationalitäten als blos natürlichen Nationen) Hinsicht eine besondere Nation bildende Länder" bezeichnet, während die übrigen Völkerschaften der heiligen Stefanskrone als „Nationalitäten" — somit wohl auch als Nationen, aber nicht „auch in politischer Hinsicht" als Nationen, am allerwenigsten aber als „besondere politische Nationen" erscheinen können, obwohl sie durchgehends mit „Nationalität" bezeichnet werden. In Kroatien besteht aber diesbezüglich eine solche Begriffsverwirrung, daß sich sogar Jemand gefunden hat, welcher die Stellung, welche Kroatien im Verbande der Länder der ungarischen Krone einnimmt, im kroatischen Regierungsblatte mit dem Hinweise auf — Belgien erklären wollte!

Es scheint dies derselbe Herr zu sein, welcher in einem anderen hiesigen Blatte die wirklich neue Lehre aufstellt, daß es eine „politische Nationalität gar nicht gibt" und sagt: „politische Nation, die ein jeder Staat mit gemischter Nationalität aufweist." Nun wissen wir, daß Ungarn, Oester-

reich, Rußland, Belgien, selbst Frankreich wohl eine Bevölkerung von „gemischter Nationalität" haben, aber es ist uns — und auch der übrigen Welt — nicht bekannt, daß diese Nationalitäten auch „politische Nationen" wären. Im Gegentheile, weiß man, daß in all' diesen Ländern nur Eine politische Nation besteht, unter welcher die Staatsbürger aller Nationalitäten verstanden sind. Wo aber eine politische Nation existirt, dort existirt auch eine politische Nationalität.

So weit kann man sich eben nur dann verirren, wenn man wissenschaftliche Untersuchungen als „müssige" Professorenarbeit und als „durch nichts begründete, rein theoretische Fragen" bezeichnet! oder in witzig sein sollender Weise sagt: „Wäre ich ein Jurist, so würde ich vielleicht einen feinen Unterschied herausfinden" in der oder jener Sache ꝛc., oder wie ein anderer Artikelschreiber die im Staatsrecht so wichtige Frage nach den Garantien der Verfassung als eine sinnlose bezeichnet.

Ebenso ist es bekannt, daß das Wort „politisch" und „staatlich" eins und dasselbe bedeutet. So sagt z. B. auch Prof. Szilagyi in seiner Rede über die Nationalitäten: „daß Dasjenige, was eine staatliche, also politische Schöpfung ist ꝛc." (nach „Pester Lloyd" 7. Feber l. J.) Daher ist „politische Nation" gleich: staatliche Nation; und politische Individualität ist gleich: staatliche Individualität, d. h. Staat. (Vergleiche Zorn, Prof. d. d. Reichsstaatsrechte 1, S. 65: „Verzicht eines Bundesgliedes ... auf seine staatliche Individualität" — durch welchen dasselbe aufhört Staat zu sein.)

Deshalb hat auch Szilagyi, welcher Ungarn — abgesehen von seinem Verhältnisse zu Kroatien — als „einheitlichen Staat" erklärte, im weiteren Verlaufe seiner Rede für die politische Einheit sämmtlicher Bürger Ungarns gesagt, daß dieselben „heute unter der politischen unga-

rischen Nation" verstanden werden. Nachdem nun dasselbe Nationalitätengesetz mit ausdrücklicher Beziehung auf die 1868er ungarisch-kroatische Konvention es ausspricht, daß Kroatien „auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bilde", so kann heute von Einer politischen Nation bei Ungarn-Kroatien und folgerichtig auch von einem einheitlichen Staate nicht gesprochen werden, da, wie auch Szilagyi zugibt, Kroatien „als eine in einem besonderen Lande sich entfaltende Nation ... immer einen politischen Charakter und immer eine politische Autonomie" hatte. Daß dies eine „provinzielle Sonderstellung" gewesen wäre, erweist sich nach dem Obigen als eine sonderbare Behauptung, nachdem es in einer „Provinz keine politische Nation" gibt, sondern die Provinzbewohner sind nur ein Theil der politischen Nation jenes Staates, dessen Provinz das betreffende Land ist. Daher wollen und müssen wir annehmen, daß Szilagyi hier das Wort „Provinz" nicht in seiner eigentlichen technischen Bedeutung gebraucht habe, denn sonst wäre ja Ungarn auch dann ein „einheitlicher Staat", wenn man von seinem Verhältnisse zu Kroatien nicht absehen würde.]

Kehren wir nun zum Gegenstande zurück.

Kroatien und Ungarn bilden nach dem Gesagten keinen einfachen (einheitlichen, Einheits-) Staat, sondern stehen sich als zwei besondere politische Nationen, d. h. als zwei Staaten gegenüber und ist es nur die Scheu vor „theoretischen" Begriffen, wenn man das Kind im Nuntium nicht mit seinem wahren Namen genannt hat. Das Verhältniß ist demnach ein Bundesverhältniß, eine Staatenverbindung, Staatenvereinigung. Welchen rechtlichen Charakter wieder dieses Verhältniß hat, dies zu bestimmen, werden wir hier nicht unternehmen und begnügen uns mit dem, was auch das Nuntium betont, wenn es sagt: „Jede Veränderung, betreffe sie eine der wichtigsten, oder eine der unbedeutendsten Bestimmungen des Aus-

gleichsgesetzes, kann nach § 70 nur auf dieselbe Art erfolgen, wie dieses Grundgesetz der beiden Königreiche entstand, d. h. nur mit Zustimmung aller jener Faktoren, welche dieses Gesetz geschaffen haben, also auch mit Zustimmung des kroatischen Landtages." Kurz gesagt und in die juristische Sprache übersetzt, besagt dieser Passus: Daß eine jede Veränderung des gegenseitigen Verhältnisses, sowie dasselbe durch Vertrag entstand, auch wieder nur durch einen von beiderseitigen Landtagen angenommenen Vertrag Kroatiens und Ungarns, als der beiden vertragschließenden Länder möglich ist.

Ein solches Verhältniß heißt aber und ist ein vertragsmäßiges. Ungarn und Kroatien stehen somit, als zwei Staaten in einem Vertragsverhältnisse zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung gewisser Hoheitsrechte. Dieses Verhältniß charakterisirt sich in Folge der Gemeinschaftlichkeit des wichtigsten Staatsorgans — des Monarchen — als eine Realunion zweier Staaten, den Begriff der Realunion im modernen, staatswissenschaftlichen Sinne genommen und nicht als gleichbedeutend mit „Inkorporation oder Einverleibung", in welchem sie früher mitunter gebraucht wurde. In dieser Realunion hat, trotz der politischen Hegemonie Ungarns, Kroatien wegen § 70 seine Souveränetät behalten.

Das Verhältniß zweier real-unirter Staaten aber ist eine wahre, d. h. juristische Gemeinschaft derselben in Bezug auf die gemeinsam erklärten Angelegenheiten. Diese sind nämlich Angelegenheiten sowohl des einen als des andern Staates, also in unserem Falle sowohl ungarische als kroatische, daher „ungarisch-kroatische".

Diesen theoretischen Forderungen entspricht auch das Nuntium, indem es sagt: „Es liegt in der Natur des Verhältnisses (die deutsche Uebersetzung gebraucht die Mehrzahl, was mir dem kroatischen Originale nicht zu entsprechen scheint) und ist in dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichsgesetzes begründet, daß Gesetze, welche ge-

meinsame Angelegenheiten regeln und Behörden ... als gemeinsame bezeichnet werden, zum Unterschiede von jenen Angelegenheiten, welche in Kroatien und Slavonien autonom, dem Königreich Ungarn aber nicht gemeinsam sind" und etwas weiter die Forderung aufstellt, „daß in Zukunft bei der Bezeichnung gemeinsamer Gesetze und Behörden der staatlichen Gemeinschaft Ausdruck gegeben werde". — Dies sind ganz korrekte Ausführungen und wir werden gleich Gelegenheit haben, eben auf Grund derselben unsere Einwendungen gegen das Nuntium zu motiviren.

Hier konstatiren wir, daß auch das Nuntium die genaue Auseinanderhaltung der Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelegenheiten von jenen fordert, welche nicht zu gemeinsamen erklärt wurden und betont, daß „Kroatien und Slavonien, wenn sie auch ... ihrem Territorium nach kleiner sind, doch in der staatlichen Gemeinschaft als Verbündete (Genossen, Gefährten, družice) des Königreiches Ungarn erscheinen". (Warum hier neben Kroatien und Slavonien auch Dalmatien nicht erwähnt wird, da ja doch § 1, welcher diese „staatliche Gemeinschaft" ausspricht, auch Dalmatiens gedenkt — wissen wir nicht.) Und auf „dieser Grundlage" hat dann „der Ausgleich gewisse staatliche Agenden im Einverständnisse beider Theile als gemeinsam ... festgestellt" — woraus dann von selbst folgt, aber doch verdient, betont zu werden, daß die übrigen staatlichen Agenden von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sind und somit Kroatien auch in der Ausübung gewisser staatlicher Agenden von Ungarn unabhängig ist und sein muß.

IV.

Im § 1 des Ausgleichs vom Jahre 1868 wird bestimmt, daß Ungarn und Kroatien sowohl gegenüber Oesterreich, als auch gegenüber andern Ländern „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft" bilden.

Das Verhältniß derselben nach Innen, d. h. des einen Landes gegenüber dem andern, fällt nicht unter die Bestimmung des § 1, sowie es auch sonst nirgends heißt, daß Ungarn und Kroatien auch nach Innen eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft bilden würden, wie dies die schon erwähnte offiziöse Stimme in der Esseker Drau behaupten zu wollen scheint.

Im § 1 wird somit Dasjenige geregelt, was man das Verhältniß der Staaten nach Außen nennt, und in dieser Hinsicht wird bestimmt, daß die beiden realiter unirten Staaten als Eine Gemeinschaft erscheinen.

In ihren Beziehungen also zu Oesterreich und zu andern Staaten erscheinen Ungarn und Kroatien als eine Einheit, wie dies auch schon aus der Natur einer im modernen Sinne verstandenen Realunion folgt. Das Wesen derselben besteht eben darin, daß die unirten Staaten für den Bereich der gemeinsamen Angelegenheiten dritten Staaten gegenüber als eine Einheit, als ob sie ein Staat wären, erscheinen, d. h. in diesen Angelegenheiten tritt dritten Staaten gegenüber nie ein Staat für sich auf, sondern jedesmal nur beide zusammen. Aber dies gilt ausschließlich nur für die als gemeinsam erklärten Fragen und Angelegenheiten; in den andern erscheint jeder von den unirten Staaten für sich selbst, weil er eben im Unionsvertrage,

bei uns im Ausgleiche zwischen Ungarn und Kroatien, in keine Gemeinschaft eingewilligt hat. Deshalb können auch realunirte Staaten, ja sie müssen in mancher Hinsicht als gesonderte Länder auch dritten Staaten gegenüber erscheinen.

Diesen kurz angedeuteten „theoretischen" Grundsätzen nun entspricht wohl das Nuntium nicht, aber es entspricht denselben v o l l k o m m e n der 1868er Ausgleich.

Das Nuntium kennt blos den § 1 des Ausgleiches, übersieht aber die §§ 2, 3, 9, obwohl man zugeben muß, daß im § 1 blos der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß in ihren Beziehungen zu Oesterreich und dritten Staaten Ungarn und Kroatien vereint, zusammen, gemeinschaftlich vorzugehen haben. Weiter über diesen Grundsatz geht § 1 nicht. Wer daher den rechtlichen Inhalt der daselbst statuirten „staatlichen Gemeinschaft" kennen will, der muß auf die §§ 3, 4, 9 des Ausgleiches greifen. (Vielleicht wollte auch § 1 des Ausgleiches so eine Art „diplomatisch" gegebene „Legalinterpretation" des ungarisch-kroatischen Verhältnisses geben, aber auf jeden Fall läßt er uns vollständig im Unklaren, wenn wir nach dem rechtlichen Inhalte dieser „staatlichen Gemeinschaft" forschen).

Was nun § 2 betrifft, welcher auch Bestimmungen als „aus d i e s e r (sc. der im § 1 ausgesprochenen) Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit" folgend bringen will, so bezieht sich sein Inhalt weder auf das beiderseitige Verhältniß zu Oesterreich, noch zu den „andern Ländern, er kann somit nicht als eine Erläuterung „dieser", d. h. der gegenüber Oesterreich und andern Staaten bestehenden staatlichen Gemeinschaft gelten.

Die Krönung des gemeinsamen Königs, sowie die Feststellung des Krönungsdiploms ist eine Angelegenheit, welche nicht „aus d i e s e r", d. h. aus der im § 1 ausgesprochenen, gegenüber Oesterreich und dritten Staaten bestehenden staatlichen Gemeinschaft folgend angesehen werden kann, vielmehr besteht diese gemeinschaftliche Krö-

nung ganz unabhängig, sowohl von Oesterreich, als dritten Staaten und würde auch dann bestehen, wenn Ungarn und Kroatien in gar keinem Verbande mit Oesterreich sein würden.

Es ist daher offenbar, daß § 2 nur deshalb hieher gelangt ist, weil die Gemeinschaft des Königs in allen realiter unirten Ländern jene rechtliche Grundlage bildet, auf welcher sich das ganze Verhältniß aufbaut. Aber eben deswegen hätte § 2 mit entsprechender Stilisirung an die Spitze, als § 1 nämlich, dem ganzen Ausgleiche vorangestellt werden und mit § 1 seinen Platz wechseln müssen, weil eben nicht der gegenwärtige zweite Paragraf aus dem ersten folgt, sondern umgekehrt: die beiden Länder bilden gegenüber Oesterreich und anderen Staaten deswegen „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft", weil sie unter demselben Könige in unzertrennlicher Weise verbunden sind, ihr König gemeinschaftlich gekrönt wird, und sie laut der pragmatischen Sanktion den anderen Ländern Sr. Majestät vis-à-vis eine staatliche Gemeinschaft repräsentiren. Die Gemeinschaft, und zwar die rechtlich nothwendige, dauernde Gemeinschaft des Herrschers ist es daher, welche bewirkt, daß die so verbundenen Länder nach Außen hin als eine Gemeinschaft, als eine Gesammtmacht erscheinen, und zwar, wie schon erwähnt wurde, für den Bereich des Bundeszweckes, wenn dieser auch nur das gemeinsame politische Verhalten — die äußere Politik — zum Inhalte hat, was das „Minimum" einer Realunion ist.

Dieser Grundsatz nun ist auch im § 1 des 1868er Ausgleiches ausgesprochen, und in die juridische Sprache übersetzt würde er lauten: Ungarn und Kroatien treten, sowohl gegenüber Oesterreich als gegenüber dritten Staaten, nie gesondert auf, nie durch Organe, welche nur einem von ihnen angehören, und deshalb sind sie als eine völkerrechtliche Einheit, als eine Gesammtmacht anzusehen. (Jellinek, Staatenverbindungen S. 241) Dies ist jene Einheit, von welcher, wie wir in der

ersten Sekie unserer Artikeln erwähnten, Deak gesagt hat: „es gibt eine Einheit der Monarchie, die ich gewiß will". Aber diese Einheit umfaßt nur die als gemeinsam erklärten Angelegenheiten, wo diese aufhört, dort hört auch sie auf, und die realiter unirten Länder treten als zwei gesonderte Staaten auf. Jene Gemeinschaft, welche „praktisch" als Einheit erscheint, hört hier gänzlich auf. Diesen theoretischen Forderungen entspricht auch der 1868er ungarisch-kroatische Ausgleich durch die §§ 3, 4, 9, aus welchen sich ergibt, daß auch hier — was E. Horn vom ganzen ungarisch-kroatischen Verhältnisse aussagte — eine „Analogie" besteht mit jener Stellung, welche die Länder der ungarischen Krone in der Gesammtmonarchie einnehmen, und daß auch hier die rechtliche Natur des Verhältnisses dieselbe, und nur der Umfang ein anderer ist.

V.

Im § 3 des Ausgleiches wird wörtlich bestimmt: „Aus der oberwähnten (sc. im § 1) untheilbaren staatlichen Gemeinschaft (der deutsche Text gebraucht das Wort „Staatsgemeinschaft", welches noch mehr diplomatisch ist) folgt ferner, daß hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und den anderen Ländern Sr. Majestät gemeinschaftlich, oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien ein und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung und hinsichtlich der Exekutive, eine gemeinsame Regierung haben müssen". Um die Bestimmung dieses Paragrafen zu verstehen, müssen wir wissen, 1. welches die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie sind, und 2. welche zwar nicht gemeinsam sind, aber doch im gemeinschaftlichen (besser: gegenseitigem) Einvernehmen zu behandeln sind. ad 1. die der ganzen Monarchie „gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich ausschließlich auf das Auftreten beider Staaten nach Außen hin. Es sind gemeinsam die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Aeußern, die diplomatische Vertretung und die Konsuln, ferner das Heer als organisirte Streitmacht und die Flotte, und als ökonomische Voraussetzung einer gemeinsamen Verwaltung das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen. Das Recht über Krieg und Frieden kann nur von beiden Staaten ge-

meinsam ausgeübt werden, und ebenso ist der völkerrechtliche Abschluß von Staatsverträgen — mit Ausnahme der von beiden Staaten unter einander abgeschlossenen — Sache der Gesammtmacht".

So definirt Jellinek (S. 241) die gemeinsamen Angelegenheiten und wir begnügen uns mit dieser Definition, mit Ausnahme jener Stellen, wo von „beiden Staaten" gesprochen wird, in der irrigen Annahme, daß auch die „Länder der ungarischen Krone" in derselben Weise einen Einheitsstaat bilden, wie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. ad 2) die zwar nicht gemeinsam aber im gegenseitigen Einvernehmen zu behandelnden Angelegenheiten sind: das Wehrsystem, die kommerziellen Angelegenheiten, speziell das Zollwesen, die mit der industriellen Produktion in engerer Verbindung stehenden Abgaben, die Feststellung des Münzfußes und das Geldwesen, die das Interesse beider Theile berührenden Eisenbahnen (§§ 13, 52, 58—67 des G.-A. XII: 1867, Ulbrich, Prof.: Oesterr. Staatsrecht S. 739 Jurašek, Personal- und Real-Union S. 119 Fg.) Wie dies zu ordnen ist, wurde, abgesehen vom Wehrsystem, in dem Zoll- und Handelsbündnisse bestimmt (G.-A. XVI: 1867, XX: 1878.)

In diesen beiden Arten von Angelegenheiten also sollen Ungarn und Kroatien „eine und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung und Regierung haben," d. h. sie müssen, nachdem sie laut § 1 in diesen Fragen Oesterreich vis-à-vis eine staatliche Gemeinschaft" bilden, auch „gemeinsame" — wie das Wort „ein und dieselbe" im § 3 selbst interpretirt wird — Organe in ihrem Auftreten gegenüber Oesterreich haben. Hingegen folgt aus § 3, daß in all' jenen Angelegenheiten, welche der ganzen Monarchie nicht gemeinsam sind und auch nicht gemeinschaftlich zu behandeln sind, für Ungarn-Kroatien auch keine gemeinsame Vertretung, Gesetzgebung und Regierung besteht, sondern es bestehen diese gemeinsamen Organe laut § 3 bloß in den der ganzen Monarchie gemeinsamen und quasi-

gemeinsamen — wie wir die im gegenseitigen Einverständnisse zu behandelnden nennen wollen — Angelegenheiten.

Der ungarisch-kroatische Ausgleich hat zwar in taxativer Aufzählung und auf verschiedene Art laut § 5 resp. 6—10 auch noch andere Angelegenheiten zu gemeinsamen zwischen Ungarn und Kroatien erklärt, — in der Hauptsache jene, welche wir als quasi-gemeinsame der ganzen Monarchie bezeichnet haben, aber es gibt noch immer solche staatliche Aufgaben, in denen es gar keine Gemeinschaft gibt. Und in diesen Angelegenheiten steht Kroatien mit Niemand in einer Gemeinschaft, sondern erscheint in jeder Beziehung als ein besonderes, selbstständiges, daher unabhängiges Staatswesen da. Dieß ist ein hochwichtiger und unbestreitbarer Grundsatz, welcher sowohl für das Verhältniß, respektive die Beziehungen Kroatiens zu Ungarn und zu Oesterreich, als zu dritten Staaten mit Rücksicht auf die nicht gemeinsamen (autonomen) Angelegenheiten Kroatiens eine entscheidende Wichtigkeit besitzt, was wir später ausführen werden, währgrnd uns hier die Stellung Kroatiens in den der eanzen habsburgischen Monarchie gemeinsamen und quasi-gemeinsamen Angelegenheiten interessirt.

In den der ganzen habsburgischen Monarchie gemeinsamen und quasigemeinsamen Angelegenheiten soll nach § 3 des 1868er Ausgleiches Ungarn und Kroatien „eine und dieselbe" d. h. gemeinsame Vertretung, Gesetzgebung und Regierung haben, mit anderen Worten: Ungarn und Kroatien bilden in diesen die ganze Monarchie berührenden Angelegenheiten vis-à-vis Oesterreich eine „staatliche Gemeinschaft", wie auch schon § 1 ausgesprochen hat. Als solche erscheinen die beiden Länder, als der Eine Theil der ganzen „Monarchie", während den zweiten Theil die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, d. h. Oesterreich — bilden.

Die „staatliche Gemeinschaft" Ungarn-Kroatiens hat bisher keinen, mit Kroatiens Einwilligung be-

stimmten einheitlichen Namen. In den G.-A. XII, XIV, XV, XVI, 1867, welche Kroatien im § 4 des 1868er Ausgleiches mit einer Rechtsverwahrung nachträglich anerkannt hat, werden Ungarn und Kroatien ausschließlich als „Länder der ungarischen Krone" bezeichnet. Im 1868er Ausgleiche selbst wird auch genau zwischen Ungarn und Kroatien unterschieden und auch das Nuntium sagt, daß durch die staatliche Gemeinschaft „niemals die Grenzen zwischen dem einen und dem anderen Territorium verwischt, noch die Unterschiede zwischen der einen und der anderen politischen Nation zerstört" worden sind, und daß „die politische Individualität Kroatiens — diese zweite Grundsäule, auf der seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag das Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien beruht" — gewahrt wird. (Wie schon erwähnt, fehlen die Worte „politische Individualität Kroatiens" in der vom „Pester Lloyd" gebrachten deutschen Uebersetzung des Nuntium.) Nachdem somit Kroatien nirgend eingewilligt hat, daß die ungarisch-kroatische staatliche Gemeinschaft Ungarn heißen solle, und auch sonst auf seinen diplomatischen Namen niemals Verzicht geleistet hat, vielmehr im § 4 des 1868er Ausgleiches eine solenne Rechtsverwahrung gegen die ohne sein Zuthun — blos von Ungarn durchgeführte Regelung jener der ganzen Monarchie gemeinsamen und quasigemeinsamen Angelegenheiten eingelegt hat und im § 64 ausdrücklich die Anführung seines diplomatischen Königstitels stipulirt wurde, so ist es klar, daß es auch der „Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses" zwischen Ungarn und Kroatien widerspricht, wenn in den Verhältnissen der ganzen Monarchie in welcher immer Richtung diesem Verhältnisse der ungarisch-kroatischen Gemeinschaft kein Ausdruck gegeben wird, und dieselben blos mit dem Namen des einen Theilhabers die Gemeinschaft bezeichnet werden. Wenn also das Nuntium die Forderung aufstellt „daß in Zukunft bei der Bezeichnung gemeinsamer Gesetze und Behörden der staatli-

chen Gemeinsamkeit Ausdruck gegeben werde, wie diese Gemeinsamkeit nach dem Ausgleichsgesetze besteht" — so ist dies vollkommen korrekt, denn „es ist zu bedenken, daß die G.-A. durchaus korrekt sein sollen und daß sie in keinem Falle formale Mängel aufweisen dürfen, ganz besonders, wenn diese Gesetze Länder betreffen, welche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander stehen", wie es auch korrekt ist, wenn das Nuntium weiter unten darüber klagt, daß dies „weder mit Rücksicht auf die gemeinsamen Gesetze, noch mit Rücksicht auf die gemeinsamen Behörden, Verfügungen und Institutionen" geschieht. Diesen dem Wesen einer wahren Gemeinschaft vollkommen entsprechenden und so gut pointirten Standpunkt, hat aber das Nuntium selbst nicht eingehalten, es bezieht ihn nur auf einen Theil der gemeinsamen Angelegenheiten, und zwar auf die speziell ungarisch-kroatischen Angelegenheiten, vergißt aber, daß Ungarn-Kroatien einen bedeutenden und höchst wichtigen Theil ihrer staatlichen gemeinsam erklärten Angelegenheiten nicht allein für sich, sondern wieder in Gemeinschaft mit Oesterreich ausüben, daß sie in dieser Hinsicht eben nach § 1 des Ausgleichs gegenüber Oesterreich auch eine „staatliche Gemeinschaft bilden. Auf diese Angelegenheiten hat das Nuntium keine Rücksicht genommen, und stellt auch keine diesbezüglichen Forderungen auf! Wir aber sind der Ansicht, daß Kroatien sowohl „der Natur der Gemeinschaft" zufolge, als auch dem Wortlaute des Ausgleichs nach, hier dasselbe Recht hat, welches das Nuntium wie oben angeführt, betont, d. h. das Recht zu verlangen, daß auch hier der „staatlichen Gemeinsamkeit Ausdruck gegeben werde".

Die Korrektheit unseres Standpunktes dürfte Jedermann einleuchten, wenn er sich Ungarn und Kroatien als in keiner Verbindung, außer in Personalunion mit Oesterreich stehend, vorstellt. In diesem Falle würde es nur ungarisch-kroatische ge-

meinsame Angelegenheiten geben, und bei diesen in jeder Beziehung der Forderung des Nuntiums entsprechend der „staatlichen Gemeinsamkeit Ausdruck" gegeben werden müssen. Wenn nun Ungarn-Kroatien, indem sie den Ausgleich im Jahre 1868 abschlossen, darin sich einigten (§ 1, 3, 4) daß sie einen Theil ihrer — ungarisch-kroatischen — gemeinsamen Angelegenheiten außerdem noch in Gemeinschaft mit Oesterreich ausüben werden, und zwar im Sinne des G.-A. 12 : 1867, welchem Kroatien nachträglich im § 4 des Ausgleiches seine Zustimmung ertheilte — so fragen wir, welchen rechtlichen Einfluß dies auf die Natur der zwischen Ungarn und Kroatien bestehenden staatlichen Gemeinschaft ausüben konnte? Ungarn-Kroatien sind ja in jene Gemeinschaft der ganzen Monarchie als Ein Theilhaber derselben getreten. Für ihr gemeinschaftliches Verhalten zu Oesterreich ist der von Kroatien nachträglich anerkannte G.-A. 12 : 1867 maßgebend, aber ihr gegenseitiges Verhältniß ist dadurch in seiner rechtlichen Natur nicht alterirt worden, und konnte auch nicht alterirt werden und es gibt keine einzige Bestimmung im Ausgleiche, welche nur die Möglichkeit zuließe, daß in Folge der beiderseitigen Gemeinschaft mit Oesterreich, Kroatien in seinem Rechte verkürzt erklärt werden könnte.

In diese Gemeinschaft mit der ganzen Monarchie sind nun Ungarn und Kroatien als ein Theil derselben unter der Bezeichnung „Länder der ung. Krone" eingetreten. Ungarn und Kroatien erscheinen somit zusammen als der eine Theil Oesterreich als der zweite. Daher sagt ja eben § 1 und 3 des Ausgleichs, daß in diesen Angelegenheiten Ungarn-Kroatien eine staatliche Gemeinschaft bilden. Und wenn es richtig ist, was das Nuntium sagt, daß „der staatlichen Gemeinsamkeit Ausdruck gegeben" werden müsse, so existirt kein rechtlicher Grund dafür, warum dies nur in einem Theile derselben — dort, wo blos speziell ungarisch-kroatische Angelegenheiten vorliegen — geschehen solle, und nicht auch in dem andern, wo zu

Ungarn-Kroatien als dem einen in Bezug auf gewisse Angelegenheiten Oesterreich, als zweiter Theil hinzutritt.

Und nachdem, wie gesagt, Kroatien niemals und nirgends eingewilligt hat, daß es unter dem Namen „Ungarn" — welches ja nur ein Faktor der im § 1 ausgesprochenen zwischen Ungarn und Kroatien bestehenden „staatlichen Gemeinschaft" ist — mitverstanden werde, so ist es klar, daß diese beiden Länder auch in der Gemeinschaft mit Oesterreich keineswegs unter der Bezeichnung „Ungarn" erscheinen können und daß dem zufolge jedes Gesetz, jede Behörde, Verfügung und Institution, bei welcher dieser Ausdruck gebraucht wird, dem 1868er Ausgleich widerspricht, weil damit der ungarisch-kroatischen staatlichen Gemeinschaft kein „Ausdruck" gegeben wird.

Das Nuntium stellt trotzdem keine diesbezüglichen Forderungen auf, macht sogar keine Bemerkung. Wir aber haben einige Forderungen aufzustellen.

1. Vor Allem kommt hier die Bezeichnung für die ganze Monarchie als „österreichisch-ungarische Monarchie" und „österreichisch-ungarisches Reich" in Betracht. Es ist richtig, daß Kroatien in dem Ausdrucke „Länder der ungarischen Krone" mitverstanden wird, und ist diese Bezeichnung die einzige, mit welcher man Ungarn und Kroatien zusammen bezeichnen kann, ohne der „Natur der Gemeinschaft" entgegen, zum Nachtheile Kroatiens zu verfahren. Sie entspricht dem ehemaligen: Regnum Hungariae cum regnis vel partibus adnexis.

Aber es sind eben die Länder der ung. Krone nicht dasselbe, was Ungarn. Vielmehr ist dieses letztere selbst nur ein Land dieser Krone, während das andere — juridisch in Betracht kommende — eben Kroatien ist. Pesty F. — Ung. Revue 1885 S. 159 — sagt: „Unsere neueren Gesetze lassen keinen Zweifel darüber obwalten, daß diese Kroatien, Slavonien und Dalmatien meinen, so oft von den Ländern der un-

garischen Krone die Rede ist". Diese Anschauung Pesty's *ist entschieden unrichtig*, denn sonst würde der G.-A. XII : 1867 nur auf Kroatien sich beziehen, ebenso XIV—XVI, weil sie fast ausschließlich den Ausdruck „Länder der ungarischen Krone" gebrauchen, unter welchen somit als ein Land nicht blos Kroatien, Slavonien und Dalmatien, sondern auch Ungarn als das andere, beide zusammen als „Länder" zu verstehen sind. Beide zusammen, als „Länder der ungarischen Krone" sind der eine Theil in der Gesammtmonarchie. Diese — die ganze Monarchie — ist selbst eine staatliche Gemeinschaft, eine Union oder Bund zweier Territorien, von denen das eine — Ungarn-Kroatien — sich wieder als eine staatliche Gemeinschaft, Union präsentirt. Diesem Verhältnisse muß nun auch in der Bezeichnung der Gesammtmonarchie „Ausdruck" gegeben werden, wie das Nuntium sagt, weil „*in keinem Falle* formale Mängel" bestehen dürfen, denn nicht nur die Gesetzartikel sollen durchaus korrekt sein" — sondern *Alles und Jedes*, was zur Gemeinschaft gehört, weil auch hier richtig ist, was das Nuntium sagt: „*So bestimmtes das Grundgesetz und so verlangt es die Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses*" zwischen Ungarn und Kroatien, welches nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 gegenüber Oesterreich eine „staatliche *Gemeinschaft*" ist. Und wenn das Nuntium beantragt, „daß in Zukunft bei der Bezeichnung gemeinsamer Gesetze und Behörden der staatlichen Gemeinsamkeit Ausdruck gegeben werde, wie dies im Ausgleichsgesetze vorgesehen ist" — so verlangen wir aus demselben Grunde, daß dies auch im Titel der Gesammtmonarchie geschehe, widrigenfalls würde der staatlichen Gemeinschaft Ungarn-Kroatiens in jenem Theile derselben, welcher sich auf die laut § 1 gegenüber Oesterreich bestehende Gemeinschaft bezieht, kein Ausdruck gegeben werden. Diese Bezeichnung muß den Verhältnissen beider Theile des „Reiches" (§ 8 G.-A.

XII : 1867) entsprechen. Was die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrifft, so werden dieselben mit „Oesterreich", als einem „einheitlichen" Namen bezeichnet. Für Ungarn Kroatien aber, welche nie einen Einheitsstaat gebildet haben und auch nicht bilden, gibt es keinen „einheitlichen" Titel. Es muß somit auch in der Bezeichnung der Gesammtmonarchie der Titel Kroatiens vorkommen.

Nicht um einen Beweis zu bieten, sondern nur um ein Faktum zu konstatiren, führen wir an, daß dieselbe Idee in der Debatte über die Ausgleichsvorlage im kroatischen Landtage von einem der gesinnungstüchtigsten Unionisten, dem ehemaligen Obergespan Friedrich v. Kraljević ausgesprochen wurde. Dieser sagte, indem er die Vorzüge des Ausgleiches pries, daß dadurch sowohl den Zentralisten, als auch Föderalisten und Dualisten Genüge geleistet werde, und zwar den Zentralisten dadurch, daß die „österreichische und ungarisch-kroatische Monarchie" im Verbande sein müsse. Wenn das richtig ist, so begreifen wir nicht, wie aus der österreichischen und ungarisch-kroatischen Monarchie in ihrem Verbande eine „österreichisch-ungarische" entstehen kann, und warum hier die kroatische ausbleiben soll. Man wende uns nicht ein, daß Kroatien gar keinen dießbezüglichen Vorbehalt gemacht hat, als es im §. 4. den G.-A. XII. XIV. XVI : 1867 nachträglich die Zustimmung ertheile; denn erstens kommt der Titel „österreichisch-ungarische Monarchie (Reich)" in keinem dieser Gesetze vor, und zweitens ginge auch im gegentheiligen Falle der ungarisch-kroatische Ausgleich als lex specialis jenen Gesetzen vor. Außerdem ist zu bedenken, daß diese Bezeichnung überhaupt durch kein Gesetz festgestellt wurde, und das a. h. Handschreiben am 14. November 1868 erschien, während der Ausgleich für Ungarn am 17. November, für Kroatien aber am 8. November 1868 die a. h. Sanktion erhielt.

Der zweite Einwand, den vielleicht irgend Jemand erheben könnte, daß nämlich hiebei auch Oesterreich

mitzusprechen hätte, entfällt von selbst aus dem oben angedeuteten ersten Grunde. Zudem hat jedes Staatsgebilde das Recht, daß sein Titel, wie er den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, respektirt werde und ist auch der 1867-er Ausgleich mit Oesterreich nicht von „Ungarn" sondern von den „Ländern der ung. Krone" abgeschlossen und zwar ohne daß dabei eine gemeinschaftliche Bezeichnung für die ganze Monarchie oder für die Länder der ungarischen Krone stipulirt worden wäre. Welche Titel die „Länder der ungarischen Krone" zur Bezeichnung der zwischen ihnen bestehenden „staatlichen Gemeinschaft" führen, das ist ihre Sache, Oesterreich hat diesen Titel auch in Bezug auf die mit demselben bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten einfach zu respektiren. Nun haben wir schon betont, daß es einen einheitlichen Titel für die „Länder der ungarischen Krone" weder früher gab noch gegenwärtig gibt. Deßwegen kann auf keinen Fall als solcher „Ungarn" gelten, schon aus dem Grunde, weil Ungarn selbst nur eines jener „Länder der ungarischen Krone" ist.

Kroatien, als ein Land, welches für gewisse Angelegenheiten volle Autonomie besitzt §§. 47. 48. und mit Niemand in irgend einer Gemeinschaft steht, für andere durch seinen eigenen Willen d. h. durch Vertrag mit Ungarn eine „staatliche Gemeinschaft" eingegangen ist §§. 1. 3., 4., 5., 6.—10., 70.), hat vollen Anspruch darauf, daß seiner „politischen Individualität" überall „Anerkennung" gegeben werde, wo jene „Gemeinschaft" in welcher es steht, als handelnde auftritt, daß es als eine „politische Nation und separates Territorium der Stephanskrone" anerkannt werde, denn das Nuntium sagt: „wenn auch die Königreiche Kroatien und Slavonien ihrem Territorium nach kleiner sind, so erscheinen sie doch in der staatlichen Gemeinsamkeit als Verbündete (družice) des Königreiches Ungarn" und „hat diese Gemeinschaft niemals die Grenzen zwischen dem einen und dem anderen Territorium

verwischt, noch die Unterschiede zwischen der einen und der anderen politischen Nation zerstört."

Kroatien steht eben zu Ungarn nicht etwa in den Verhältnissen Böhmens zu Oesterreich. Böhmen ist ein Theil, eine Provinz Oesterreichs wie der einheitliche Titel für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder lautet. Kroatien hingegen ist ein separates Territorium und keine Provinz sondern ein Verbündeter Ungarns; Böhmen ist nur ein Theil der österreichischen politischen Nation, Kroatien aber selbst eine besondere politische Nation (§. 59); Böhmen hat keine politische Selbstständigkeit und keine eigene Legislative, welche über die Stellung des Landes zu Oesterreich mitzusprechen das Recht hätte, Kroatien aber hat für die nicht gemeinsamen Angelegenheiten eine „volle Autonomie" und eine „eigene Gesetzgebung und Regierung (§§. 47, 59), während es für die anderen durch einen von dem eigenen Landtage akzeptirten Vertrag in eine „Gemeinschaft" mit Ungarn eingewilligt hat, in derselben aber seine „politische Individualität" als eine „besondere politische Nation" mit „separatem Territorium" gewahrt hat, und dieses Verhältniß auch ferner nur durch vertragsmäßige Einwilligung Kroatiens abgeändert werden kann (§. 70).

Diesem Verhältnisse muß, wenn „volle Klarheit" des bestehenden Ausgleichsgesetzes erzielt, d. h. wenn seine Bestimmungen derart festgestellt und angewendet werden sollen, wie es das Gesetz eben vorschreibt, wolle Rechnung und „Ausdruck" gegeben werden.

Der gegenwärtige Titel: „österreichisch-ungarische Monarchie" entspricht aber in seinem zweiten Theile dieser staatsrechtlichen Stellung Kroatiens nicht, denn mit dem Worte „ungarische" ist jener „Gemeinschaft" welche auch in den der ganzen Monarchie gemeinsamen und quasi-gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Ungarn und Kroatien laut §§. 1 und 3 besteht, ganz und gar kein „Ausdruck" gegeben worden. (Strenge genommen müßte man, sich dem diplomatischen Titel Kroatiens

anschließend, von einer „österreichisch-ungarisch-kroatisch slavonisch-dalmatinischen" Monarchie ꝛc. sprechen. Aber wir verkürzen die Bezeichnung für Kroatien wie dies auch die in unserer ersten Serie angeführten a. h. Reskripte, Thronreden und Gesetze machen, indem dieselben vom „ungarisch-kroatischen Reichstage, Ministerien, Gesetzen, ꝛc. sprechen.)

2. Dasselbe gilt von der a. h. Titulatur Se. Majestät bei Abschluß von Staatsverträgen mit anderen Ländern. In dieser Beziehung lautet gegenwärtig die Bezeichnung der a. h. Person Se. Majestät: Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn . . Hier wird im ersten Theile Böhmen namentlich angeführt, obwohl es in gar keiner Weise eigene staatliche Hoheitsrechte ausübt. Im zweiten Theile geschieht aber von Kroatien keine Erwähnung, obschon es eine „besondere politische Nation ist" mit einem „seperaten Territorium" und „voller Autonomie" und in sehr wichtigen staatlichen Angelegenheiten eine „eigene Gesetzgebung und Regierung" besitzt, die andern Angelegenheiten aber blos in einer Gemeinschaft mit Ungarn, resp. mit diesem zusammen in Gemeinschaft mit Oesterreich ausübt. Nach Allem ist es evident, daß die vom damaligen Handelsminister Gorone im Dezember 1867 Sr. Majestät unterbreitete Denkschrift über die von Sr. Majestät zu führenden Titel absolut unrichtig ist, insoweit sie auf Kroatien Bezug hat, denn es ist wohl richtig, daß die „einzelnen Länder, Königreiche und Provinzen der jenseitigen Reichshälfte keine politische Selbstständigkeit und keine eigene Legislative besitzen," aber von Kroatien gilt eben das Gegentheil, Kroatien hat eine politische Selbstständigkeit und eine eigene Legislative, daher hat die namentliche Anführung Kroatiens nicht nur einen juridischen Werth, sondern ist auch eine juridische Nothwendigkeit, sowohl mit Bezug auf die gemeinsamen als auch autonomen Angelegenheiten. (Siehe Pesty in der „Ung. Revue" 1885 S. 160).

Da es nun keinen einheitlichen Titel für Se. Majestät als Herrscher in den „Ländern der ungarischen Krone" gi t, und — wie dieses schon Schuler-Libloy: Ungarisches Staatsrecht S. 25 bemerkt — nach dem 1868-er Ausgleiche auch die generelle Bezeichnung als „apostolischer König von Ungarn und seinen Nebenländern" nicht genügt, sondern laut § 64 des Ausgleiches „Kroatien, Slavonien und Dalmatien besonders erwähnt werden" müssen, so ist das Verlangen gerechtfertigt, daß nach dem Worte Ungarn noch die Worte: Kroatien u. s. w. eingeschaltet werden und so die oben erwähnte Titulatur Sr. Majestät mit dem Ausgleiche in Einklang gebracht, und damit auch hier der „staatlichen Gemeinsamkeit Ausdruck gegeben werde."

3. Auch das „Reichswappen" entspricht nicht dem ungarisch-kroatischen Verhältnisse. Dieses Wappen hat für die Länder der ungarischen Krone seine gesetzliche Sanktion in dem Art. 1 der Statuten der österr.-ungar. Bank (G.-A. 25 : 1878) erhalten, indem es dort als Wappen der „österr.-ungarischen Monarchie" anerkannt wird. Das Wappen selbst wurde durch das Hofdekret vom 22. August 1836 bestimmt, steht aber insoferne nicht mit der „politischen Individualität" Kroatiens im Einklange, als unter den, das genealogische Wappen des a. h. Kaiserhauses umgebenden eilf Länderwappen, das Wappen Kroatiens-Slavoniens-Dalmatiens gänzlich fehlt, während selbst das Wappen des Königreichs Illirien vorkommt. (Malfatti: Handbuch des österr.-ungar. Konsulatswesens S. 152 Fg., wo sowohl das Bild als die gemeinsame Beschreibung des Wappens steht. „Im „Rauch'schen Landtage" welcher den Ausgleich mit Ungarn abschloß, wurde am 14. Oktober eine diesbezügliche Repräsentation des Varasdiner Komitates als „vollständig begründet" einstimmig angenommen und die Landesregierung aufgefordert, geeignete Schritte zu thun, damit das kroatische Wappen sowohl in das große als auch wittlere kaiserliche Wappen aufgenommen

werde. Dieser Schritt steht vollkommen im Einklange mit der ehemaligen und mit der gegenwärtigen Stellung Kroatiens. Es hat nämlich niemals ein „einheitliches Wappen für Ungarn und Kroatien gegeben, sondern Ungarn hatte sein, Kroatien wieder sein eigenes Wappen. (Cziraky Jus publicum II. S. 11.) Farkas Konst. Principia juris publici 1818 S. 51 sagt: Insignia regni . . alia sunt Hungariae, alia adnexarum partium. Der G.-A. 21 : 1848, welcher den Versuch unternahm ein einheitliches d. h. das ungarische Wappen als für Kroatien giltig zu erklären, hat in Kroatien nie Gesetzeskraft bekommen und ist auch für die gemeinsamen Angelegenheiten durch § 62 des 1868-er Ausgleiches vollständig revozirt worden."

4. Was oben von dem Titel der ganzen Monarchie gesagt wurde, gilt natürlich, um mit dem Nuntium zu sprechen von allen „Gesetzen, Behörden, Verfügungen und Institutionen" und bedarf somit keiner weiteren Ausführung, es genügt zu wiederholen, was das Nuntium sagt, daß nämlich „zu bedenken ist, daß die Gesetzartikel (und umsomehr die anderen Vorkehrungen, Behörden, Anstalten ꝛc.) durchaus korrekt sein sollen und daß sie in keinem Falle formale Mängel aufweisen dürfen, ganz besonders wenn diese Gesetze Länder betreffen, welche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander stehen.

5. Was die „Reichsfahne" betrifft, so wurde dieselbe auch nach dem Jahre 1867 und 1868 nicht geändert. Die schwarzgelbe Fahne, unter welcher die Völker der Monarchie, und in sehr hervorragender Weise unsere Vorfahren so viele ruhmvolle Thaten vollbracht, ist auch heute jenes Wahrzeichen, unter welchem vereint, alle Völker bereit sind, viribus unitis für das Heil der Gesammtmonarchie zu kämpfen, mit voller Treue und Hingebung an das a. h. Herrscherhaus. Diese Fahne ist also auch nach 1867 resp. 1868 ein „einheitliches" Symbol jener Gemeinschaft, welche zwischen den Ländern der Monarchie besteht.

V 6. Die gemeinsame Handelsflagge zugleich Konsulatsflagge der Monarchie, wie dieselbe gegenwärtig in Uebung steht, entspricht weder der staatsrechtlichen Stellung Kroatiens, noch ist sie im Einklange mit den diesbezüglichen Bestimmungen der sonstigen Gesetze. Im Art. 6 des G.-A. XVI: 1867 wurde bestimmt: „Die Handelsschiffe beider Theile (d. h. Oesterreichs und der Länder der ungarischen Krone) führen eine und dieselbe Flagge, welche mit den bisherigen Emblemen die Farben und Wappen (szineit és czimerét) der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen wird." Welches diese Farben und Wappen sind, wird nicht bestimmt und brauchte auch nicht bestimmt zu werden. Der G.-A. XX: 1878 hat daher auch im Art. 6 ganz einfach gesagt, daß die Schiffe beider Theile „die vorgeschriebene gemeinsame Flagge" — d. h. die im Art. 6 des G.-A. XVI: 1867 mit dem Worte „eine und dieselbe Flagge" bezeichnete — zu führen haben. Auf dieser Grundlage nun wurde durch Ministerialerlaß vom 10. März 1869 die zukünftige Form dieser Flagge bestimmt, aber in solcher Weise, daß man diese Ministerial-Verordnung gar nicht als im Einklange mit der gesetzlichen Bestimmung des Art. 6 des G.-A. XVI: 1867 und des ungarisch kroatischen Ausgleiches stehend bezeichnen kann. Es sind nämlich zu den „bisherigen Emblemen" nicht „die Farben und Wappen der Länder der ungarischen Krone" (szineit és czimerét) hinzugekommen, sondern blos das Wappen und die Farben des Königreichs Ungarn" (die Flagge ist abgebildet bei Malfatti l. c. S. 155.) Wie es allgemein bekannt sein müßte, gibt es keine einheitlichen Farben und kein einheitliches Wappen für alle Länder der ungarischen Krone. Die §§ 61, 62 und 63 des 1868-er Ausgleichs unterscheiden sogar genau zwischen den ungarischen Wappen und Farben und den Kroatischen. Im § 62 werden als „Embleme in den gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone"

bezeichnet „die vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens."

Es gibt also kein einheitliches Wappen, am allerwenigsten kann das ungarische, als Wappen der Länder der ungarischen Krone gelten, da ein solches erst die „vereinigten Wappen" beider Länder herstellen. (§ 62)

Ebenso gibt es keine gemeinschaftliche Fahne von einheitlicher Form, sondern es besteht laut § 63 blos eine ungarische und eine kroatische Fahne. Diese beiden in ihrer gleichzeitigen Nebeneinanderstellung gelten als die Farben „der Länder der ungarischen Krone."

Wenn daher Artikel 6 des G.-A. XVI : 1867 von „den Farben und den Wappen der Länder der ungarischen Krone" spricht, so kann dieser Bestimmung durch die bloße Aussteckung der Farben und des Wappens eines dieser Länder — Ungarns — nicht Genüge gethan werden. Und nachdem auch die „Gesetzartikel durchaus korrekt sein sollen, und in keinem Falle formale Mängel aufweisen dürfen" — wie das Nuntium sagt — also noch mehr die Ministerial-Verordnungen, „ganz besonders, wenn diese Gesetze Länder betreffen, welche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander stehen," so ist es evident, daß die gegenwärtige Handelsflagge nicht nur der staatlichen Gemeinsamkeit keinen Ausdruck verleiht, sondern auch im direkten Gegensatze steht mit dem Art. 6 des G.-A. XII : 1867, sowie mit §§ 62 und 63 des Ausgleichs von 1868. Das Nuntium hat in dieser Hinsicht was die Fahne betrifft, ganz denselben Standpunkt eingenommen, nur hat es vergessen, daß es die „Natur" des bestehenden ungarisch-kroatischen Verhältnisses erfordert, daß der „staatlichen Gemeinsamkeit" nach allen Seiten hin „Ausdruck gegeben" werden müsse, namentlich auch in der ganzen Monarchie gemeinsamen und quasigemeinsamen Angelegenheiten, weil ja auch in diesen Ungarn und Kroatien gegenüber Oesterreich laut § 1 und 3 eine staatliche Gemeinschaft bilden. Wir können daher von unserer Forderung

mit dem Nuntium sagen: „So bestimmt es das Grundgesetz, so verlangt es die Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses" zwischen Ungarn und Kroatien, laut welchem Letzteres seine „politische Individualität" beibehalten hat und eine besondere politische Nation mit separatem Territorium geblieben ist.

7. Die von den „Ländern der ungarischen Krone" zur Behandlung, von der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation, welche und insoweit dieselbe mit „ungarische" bezeichnet wird, gibt mit dieser Bezeichnung auch „der staatlichen Gemeinsamkeit" keinen Ausdruck. Dieselbe muß schon nach §§ 1, 3 die „ungarisch-kroatische" heißen, umsomehr als sie nach § 40 von dem „gemeinschaftlichen Reichstag der Länder der ungarischen Krone" daher vom „ungarisch-kroatischen" Reichstage (§ 29 G.-A. 44 : 1868, XII : 1870, 67 : 1881) entsendet wird, und ein gemeinschaftlicher Reichstag keine „ungarische" sondern nur eine solche Delegation aus seiner Mitte entsenden kann, welche auch wirklich den Ländern der ungarischen Krone — Ungarn und Kroatien — gemeinschaftlich ist, d. h. nur eine ungarisch-kroatische. Und so lange Kroatien keinen ausdrücklichen Verzicht auf seinen Namen geleistet und ausdrücklich eingewilligt hat, daß unter: Ungarn und ungarisch, auch: Kroatien und kroatisch mitverstanden wird, als unter einer „einheitlichen" Bezeichnung aller — politisch und juridisch in Betracht kommender — Länder der ungarischen Krone, so lange darf sein Name in den verschiedenen Bezeichnungen und Benennungen auch der gegenüber oder mit Oesterreich gemeinsamen Angelegenheiten nicht weggelassen werden. Diesbezüglich enthält auch das Nuntium ganz richtige Auseinandersetzungen über die „in der Natur der Verhältnisse und in dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichsgesetzes begründete" Nothwendigkeit, „daß Gesetze, welche gemeinsame Angelegenheiten regeln und Behörden" auch als „ge-

meinsame bezeichnet" werden, und klagt darüber, daß dies „weder mit Rücksicht auf die gemeinsamen Gesetze, noch mit Rücksicht auf die gemeinsamen Behörden, Verfügungen und Institutionen geschieht", nachdem „die gemeinsamen Gesetze keine Bezeichnung aufweisen, daß sie gemeinsam sind ꝛc". Und deshalb begreifen wir nicht, warum die vorstehenden unwiderlegbaren Ansprüche Kroatiens nicht erwähnt wurden, umsomehr als als das a. h. Reskript vom 23. Dezember 1884 es ausspricht, daß „alle möglicherweise auftauchenden Fragen zu klären und hiedurch die Möglichkeit von Mißverständnissen zu beseitigen ist", und es selbstverständlich ist, daß auch die Benennungen, Symbole, Embleme, Institutionen ꝛc. jeden Staates seinen jeweiligen staatsrechtlichen und verfassungsmäßigen Verhältnissen entsprechend sein müssen, respektive demgemäß abgeändert werden müssen.

VI.

Bevor wir von diesem Gegenstande scheiden, müssen wir noch etwas sagen über die diesbezüglichen Auslassungen des Nuntiums.

Das Nuntium betont einigemal die „Natur der Gemeinsamkeit", die „Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses", es verlangt, daß der staatlichen Gemeinschaft in Zukunft „Ausdruck gegeben werde" bei der Bezeichnung der gemeinsamen Gesetze, Behörden, Verfügungen und Institutionen, obwohl es sich nirgends in eine Untersuchung dieser „Natur" einläßt, sondern dieselbe als feststehend supponirt. Wir sind nun mit all' diesen Ausführungen des Nuntiums vollständig einverstanden, aber es ist möglich, daß dieselben im Nuntium doch anders verstanden werden, als wir sie verstehen, und um einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, müssen wir dieses näher beleuchten.

An einer Stelle des Nuntiums heißt es: „die gemeinsame Regierung ist, eben weil sie eine gemeinsame ist, nicht eine ausschließlich ungarische, sie ist, insoferne sie innerhalb ihrer Kompetenz auf dem Territorium Kroatiens und Slavoniens staatliche Angelegenheiten besorgt, auch eine kroatische". An einer andern Stelle sagt das Nuntium: Es liegt also in der Natur der Verhältnisse und ist in dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichsgesetzes begründet, daß Gesetze, welche gemeinsame Angelegenheiten regeln, und Behörden, welche in Kroatien und Slavonien die Ver-

waltung gemeinsamer Angelegenheiten besorgen, als gemeinsame bezeichnet werden, zum Unterschiede von jenen Angelegenheiten, welche in Kroatien und Slavonien autonom, dem Königreiche Ungarn aber nicht gemeinsam sind."

Aus diesen zwei Stellen des Nuntiums kann man — das Wort „gemeinsame Regierung", und „gemeinsame Angelegenheiten" respektive die „Natur der Gemeinschaft, und des staatsrechtlichen Verhältnisses" richtig genommen, auch ganz korrekte Schlußfolgerungen ziehen. Wenn man aber das Gewicht auf die von uns unterstrichenen, resp. mit durchschossenen Lettern gedruckten Worte legt, so könnten daraus Schlüsse gezogen werden, welche den von uns akzeptirten Ansichten mit nichten entsprechen, und das gerade Gegentheil zu der „Natur der Gemeinsamkeit" wären.

Es folgt aber hieraus mit unwiderstehlicher Logik, daß es zur Lösung des ungarisch-kroatischen Konfliktes vor Allem nothwendig ist, sich über die „Natur der Gemeinsamkeit" und die „Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses" zwischen Ungarn und Kroatien ins Reine zu setzen und daß die Differenzen zu einer günstigen Lösung nur dann gebracht werden können, wenn man die rechtliche Natur des ungarisch-kroatischen Verbandes kennt. In jenen Stellen des Nuntiums liegt daher der Tribut, welchen, sehr oft gegen ihren Willen, auch „praktische" Staatsmänner der „Theorie" zu leisten schließlich gezwungen sind, aber auch die beste Rechtfertigung des von uns eingehaltenen Standpunktes. Vor Allem Klarheit darüber, ob Kroatien ein Staat ist, der mit Ungarn in einem Bundesverhältnisse steht, oder aber eine Provinz Ungarns bildet.

Nehmen wir den Fall ganz praktisch.

Durch den Ausgleich wird z. B. die Landwehr als eine gemeinsame Angelegenheit bezeichnet. Soll nun dieselbe durchwegs, d. h. sowohl in Ungarn und Kroatien, als eine ungarisch-kroatische bezeichnet werden, wie es aus der „Natur" der Gemeinsamkeit folgt und z. B. bei der stehenden Armee

mit deren (allerdings in deren zweiten Theile nicht ganz richtigen) Bezeichnung als einer gemeinsamen österreichisch-ungarischen geschieht? Oder will das Nuntium sagen, daß die Landwehr nur in Kroatien als „ungarisch-kroatische" bezeichnet werden muß, hingegen in Ungarn eine blos ungarische" verbleiben soll? — Das Nuntium gibt hierauf keine präzise Antwort, vielmehr sagt es: „Wie dies zu geschehen habe (d. h. wie „der staatlichen Gemeinsamkeit" Ausdruck gegeben werden solle) wird die unterzeichnete Regnikolar-Deputation bereitwilligst im Wege mündlicher Erörterung mit der geehrten ungarischen Regnikolar-Deputation in Erwägung ziehen". Aus diesem Passus dürfte der Schluß als gerechtfertigt erscheinen, daß die kroatische Deputation diesbezüglich keine definitiven Beschlüsse gefaßt habe, denn sonst würde sie dieselben als konkrete Forderungen gestellt haben. Das Nuntium hat bewußter oder unbewußter Weise — mit den eben zitirten beiden Stellen eine Frage auf's Tapet gesetzt, welche nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch von der größten Tragweite ist, namentlich in finanzieller Beziehung.

Sind nämlich die „gemeinsamen" Angelegenheiten auch wirklich gemeinsame, so sind sie auf den beiden Territorien der ungar. Krone, also sowohl in Ungarn als Kroatien als „gemeinsame ungarisch-kroatische" zu bezeichnen und an allen diesbezüglichen Ausgaben partizipiren dann beide Länder nach dem von 10 zu 10 Jahren festgestellten Schlüssel. Dann gibt es keinen „ungarischen" Minister-Präsidenten, keinen „ungarischen" Finanz-, Kommunikations-, Handels- oder Landwehr-Minister, sondern bloß einen diesbezüglichen gemeinsamen Minister der Länder der ungarischen Krone, d. h. einen „ungarisch-kroatischen", wie auch die gemeinsamen Ministerien im kroatischen G.-A. II: 1869 § 2 genannt werden.

Ebensosind alle Finanzbehörden, sowohl in Ungarn als auch in Kroatien, wie auch die Post-, Telegrafen-Aemter 2c. ebenfalls nur „ungarisch-kroatische".

„Ungarische" Ministerien sind dann nur der Minister des Innern, der Justiz, sowie des Kultus und Unterrichtes und der Ackerbauminister, mit den ihnen unterstehenden Behörden in ganz gleicher Weise wie in Kroatien die Landesregierung eine „kroatische", resp. „kroatisch-slavonisch-dalmatinische" ist. (§ 1 des kr. G.-A. II: 1869). Würde aber die andere möglicherweise im Nuntium enthaltene Ansicht adoptirt, dann sind die betreffenden Ministerien und die aus ihnen bestehende Regierung nur insoferne gemeinsame, als sie innerhalb ihrer Kompetenz auf dem Territorium Kroatiens und Slavoniens staatliche Angelegenheiten besorgen und ebenso nur die Behörden, welche in Kroatien und Slavonien die Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten besorgen; d. h. in diesem Falle gäbe es einen „ungarisch-kroatischen" Finanzminister nur dann, wenn derselbe seine Thätigkeit auf Kroatien ausdehnen würde, also nur gegenüber Kroatien, während er dieselbe Thätigkeit gegenüber Ungarn immer blos als „ungarischer" üben würde. Ebenso wären die demselben unterstehenden Finanzbehörden in Ungarn „ungarische" während sie in Kroatien als „ungarisch-kroatische" bezeichnet werden müßten. Dasselbe gilt von den anderen „gemeinsamen" Ministerien und ihren Organen.

Die „praktische" Folge aber eines solchen Verhältnisses wäre — nachdem Kroatien bloß zu den gemeinsamen Auslagen beizutragen verpflichtet ist — die, daß wohl Ungarn bei Bestreitung der Kosten in Kroatien beitragen müßte, aber nicht Kroatien für die Kosten in Ungarn, nachdem es dort außer den betreffenden Ministerien keine anderen „ungarisch-kroatischen" Behörden, Aemter und Institutionen gäbe.

Wer diesen Sinn dem Ausgleiche geben wollte, würde nach unserer Ansicht dem Geiste des Ausgleichs und der in demselben stipulirten gemeinsamen Angelegenheiten direkt entgegenarbeiten. Es kann nämlich kein Zweifel darüber obwalten, daß

Ungarn und Kroatien gewisse staatliche Angelegenheiten als solche zu gemeinsamen erklärt haben. Die §§ 5 und 11 schließen jeden Zweifel hierüber aus, d. h. Ungarn und Kroatien haben für gewisse Angelegenheiten z. B. die Finanz, Post, Telegrafen, Kommunikationen ꝛc. die abgesonderte Ausübung durch besondere Organe aufgelassen und dieselben nach Maßgabe der §§ 6—9 in Gemeinschaft ausüben zu wollen erklärt. Daher sind diese Angelegenheiten selbst, d. h. die Gesetzgebung und Regierung, die Behörden, Aemter, Anstalten ꝛc. weder ungarische, noch kroatische, sondern sowohl ungarische als kroatische d. h. „ungarisch-kroatische"; und als Folge dieses Umstandes erscheint es, daß beide Länder in der Tragung aller diesbezüglichen Kosten in beiden Ländern im Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit zu partizipiren verpflichtet sind.

So steht die Sache, wenn man sowohl „die Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses", die Idee der „staatlichen Gemeinsamkeit" als auch den Wortlaut des Ausgleichs ins Auge faßt. Denn es wäre eine gar kuriose „Gemeinsamkeit" wenn z. B. die Steuerämter ꝛc. in Ungarn „ungarische" wären, in Kroatien aber „ungarisch kroatische", während trotzdem Kroatien auch zu den Kosten der „ungarischen" Verwaltung im Verhältnisse seiner Steuerkraft beizutragen hätte, dies wäre eine Gemeinschaft etwa nach dem Grundsatze: was Dein ist, ist auch mein, aber was mein ist, ist nur mein. Einen solchen — Widersinn kann man den Faiseuren des Ausgleichs nicht zumuthen. Denn wenn im § 5 gewisse Angelegenheiten als solche anerkannt werden, „welche Ungarn und Kroatien gemeinschaftlich betreffen" so sind diese Angelegenheiten damit auch als wirklich gemeinsame anerkannt worden in beiden Ländern, und es muß daher bei denselben in beiden Ländern gleichmäßig dieser „Gemeinsamkeit Ausdruck gegeben werden". Es könnte aber doch aus manchen Vorkommnissen — gleich nach dem Abschlusse des Ausgleiches noch eine andere Anschauung als

in einem gewissen Grade berechtigt erscheinen. Ich habe schon in der ersten Serie meiner Artikel angeführt, wie z. B. die Landwehr in Kroatien zur Zeit ihrer ersten Errichtung und Einrichtung in den offiziellen Verlautbarungen des kroatischen Landwehrkommandos ausschließlich als die „kroatische" bezeichnet wurde.

Aus diesem Umstande könnte man wohl auf § 5 des Ausgleiches gestützt, welcher besagt, daß hinsichtlich gewisser (§§ 6—9) Angelegenheiten „unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diese Konvention als nothwendig anerkannt wird" — mit einer gewissen Berechtigung die Behauptung aufstellen, daß die einzelnen Behörden, Aemter ꝛc. nicht „ungarisch-kroatische" sondern in Ungarn ungarische, in Kroatien aber kroatische heißen sollen und daß die „Gemeinsamkeit" eben darin besteht, daß sie der gemeinsamen „Gesetzgebung und Regierung" — das letztere Wort als gleichbedeutend mit Ministerium — unterstehen. Aber diese Behauptung wäre doch kaum stichhältig gegenüber anderweitigen Bestimmungen des Ausgleichs in den §§ 5—9, 11—12, und namentlich gegenüber der Bestimmung des § 10 welcher einige Gegenstände anführt, hinsichtlich welcher „wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich ist" aber nicht die Exekutive. Deswegen wird auch von diesen, im § 10 angeführten Angelegenheiten nicht ausgesagt, daß sie als solche „gemeinschaftliche" wären, wie dies bei den in den §§ 6 bis 9 vorkommenden immer geschieht, sondern blos festgesetzt, daß die Gesetzgebung in denselben eine gemeinsame ist. Nach all' dem kann es nicht im Mindesten zweifelhaft sein, daß die in den zitirten zwei Stellen des Nuntiums möglicherweise enthaltene Auffassung eine unrichtige ist. Entweder sind die als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten in beiden Ländern auch wirklich gemeinsame, daher ungarisch-kroatische, oder sie sind es nur in der Gesetzgebung und in den Ministerien — im Uebrigen aber ungarische in

Ungarn, kroatische in Kroatien, auf keinen Fall können sie in Ungarn ungarische, in Kroatien aber ungarisch-kroatische heißen.

Um der Idee der „staatlichen Gemeinsamkeit" voll und ganz zu entsprechen, müßten sie aber in Kroatien „kroatisch-ungarische" heißen, wie denn auch das Gesetz über die Errichtung der kroatischen Universität unter den juristischen Disziplinen das „kroatisch-ungarische Privatrecht" und das „kroatisch-ungarische Staatsrecht" aufführt, und ebenso der offizielle Titel der „österreichisch-ungarischen Bank" in Oesterreich so lautet, in Ungarn aber „ungarisch-österreichische Bank." Wenn Jemand sagen würde, daß für die gemeinsamen Angelegenheiten die Bezeichnung als „ungarisch-kroatische" im Ausgleiche nicht vorkommt, so möge er bedenken 1) daß auch im G.-A. XII : 1867 die Bezeichnung „österreichisch-ungarische" nicht vorkommt; 2) daß der ungarische Landtag im § 29 des G.-A. 44 : 1868 trotzdem jene Bezeichnung vom „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage" gebraucht. Ebenso 3) der G.-A. XII : 1870 und 67 : 1881; 4) dasselbe geschieht in den a. h. k. Reskripten und 5) hat auch der kroatische Landtag im G.-A. II : 1869 dasselbe gethan. Die G.-A. XII : 1870 und 67 : 1881 sind besonders durch ihre Gegenüberstellung zum G.-A. III : 1868 und 66 : 1881 interessant, weil diese weder von einem „gemeinsamen ungarisch-kroatischen" noch überhaupt von einem „gemeinsamen" Reichstage und Gesetze sprechen.

Ueber alle diese und noch so manche damit zusammenhängende sich von selbst gebende Fragen müssen die Regnikolar-Deputationen Aufklärung bringen, wenn wirklich den Intentionen des a. h. Reskriptes entsprechend die „*volle Klarheit* des bestehenden Ausgleichsgesetzes im gegenseitigen Einverständnisse *außer Zweifel*" gestellt werden soll, da ja nach den weiteren Worten „*alle möglicherweise auftauchenden Fragen* zu klären und hiedurch die Möglichkeit der Mißverständnisse zu beseitigen" ist. Man

komme uns nicht mit der allzu „realistischen“ Einwendung entgegen, daß durch Betonung Kroatiens in der Bezeichnung der gemeinsamen Angelegenheiten Kroatien nicht glücklicher und mächtiger wird, denn im Staatsleben gilt nicht der Satz, welcher von den Frauen, daß nämlich jene die Beste ist, von welcher man am wenigsten spricht. Ein Volk, welches anfängt seinen eigenen Namen zu vernachlässigen, sowie die äußerlichen Formen und Symbole, durch welche Völker und „politische Nationen“ als solche bezeichnet werden, ist schon am Wege zu seinem Verfalle.

VII.

Bis jetzt haben wir die Stellung wie sie nach unserer Ansicht und nach den an sich richtigen, aber einseitig zur Ausführung gebrachten Ausführungen des Nuntiums, Kroatien in jener „staatlichen Gemeinschaft" welche für beide Länder zusammen, laut § 1, 3, 4 gegenüber Oesterreich und laut §§ 5—10 zwischen Ungarn und Kroatien in den gemeinsamen Angelegenheiten besteht, einzunehmen das Recht hat.

Ueber diese Angelegenheiten hinaus besteht keine Gemeinschaft. Wir haben oben schon gesehen: 1. Daß laut § 3 in jenen Angelegenheiten, welche der ganzen Monarchie weder gemeinsam noch quasi-gemeinsam sind, für Ungarn und Kroatien auch k e i n e gemeinsame Vertretung, Gesetzgebung und Regierung besteht. 2. Folgt aus § 5, verglichen mit § 47, daß „hinsichtlich all' jener Gegenstände, welche in dieser Konvention dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Zentralregierung nicht vorbehalten sind", Kroatien mit Niemand in irgend einer Gemeinschaft steht. Die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie sind taxativ im G.-A. XII: 1867, welchem Kroatien im § 4 des 1868er Ausgleiches nachträglich unter gleichzeitiger Rechtsverwahrung zugestimmt hat, angeführt. Ebenso sind die speziell ungarisch-kroatischen Angelegenheiten in den §§ 6—10 des 1868er Ausgleichs ebenfalls taxativ aufgezählt. (§§ 11, 31, 43, 47 des 1868er Ausgleichs, sowie § 2 des kroatischen G.-A. II: 1869. Der §§ 11 und 31 des ungarischen und kroatischen

Ausgleichs-Originals sagt ausdrücklich, „welche oben" und „welche in den obigen Paragrafen als gemeinsam" erklärt wurden, was im deutschen Texte fehlt.) Es entsteht daher die Frage, welche Stellung nimmt Kroatien in diesen seinen „autonomen" Angelegenheiten ein?

Auf diese Frage ist wirklich die Antwort eine sehr leichte. Kroatien genießt in diesen Angelegenheiten laut § 47 „sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung als auch der Exekutive vollständige Autonomie", es besteht hier keine Gemeinschaft, weder gegenüber Ungarn noch mit diesem zusammen gegenüber Oesterreich. Kroatien ist somit in diesen Angelegenheiten ein auch der Ausübung seiner Hoheitsrechte nach eigenberechtigter Staat und hat Niemand ein Recht dazu, sich irgend welche Ingerenz in dieser Beziehung zu vindiziren, denn nach §§ 3 und 5 besteht hier weder „eine und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung, noch eine gemeinsame Regierung", weil eben diese Gegenstände, wie aus § 5 folgt, Ungarn und Kroatien nicht „gemeinschaftlich betreffen".

In diesen Angelegenheiten steht somit Kroatien allein für sich, sowohl gegenüber Ungarn als gegenüber Osterreich, ohne jede rechtliche Berührung mit seinem sonstigen „Verbündeten" — mit Ungarn. Eine einzige rechtliche Einschränkung muß sich Kroatien gefallen lassen, nämlich die, daß es in Ausübung seiner „autonomen" Hoheitsrechte sich gegen jenen Vertrag und jene Gemeinsamkeit in welcher es mit Ungarn steht, nicht versündigen darf, was ganz selbstverständlich ist und bei allen Bundesverhältnissen besteht.

So viel mir die „Praxis" unserer Regierung bekannt ist, wird auch dem entsprechend gegenüber Oesterreich verfahren und werden z. B. alle Justizangelegenheiten direkt durch die „eigene Regierung" (§ 59) Kroatiens ohne Intervention seitens der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Regierung geordnet, was ganz natürlich ist, nachdem Kroatien diesbezüglich weder in eine Gemeinschaft der Gesetzgebung noch der Exekutive mit Ungarn

in dieſer Konvention (§ 47) eingewilligt hat. Kroatien ſteht gegenüber Oeſterreich, und zwar zuſammen mit Ungarn, nur bezüglich jener Angelegenheiten in Gemeinſchaft, welche in den §§ 3, 4 des 1868er Ausgleichs, reſpektive im G.-A. XII: 1867 angeführt ſind. Sonſt gelten beide Theile gegeneinander als Ausland und es werden auch alle Fragen in den kroatiſchen „autonomen" Angelegenheiten nach denſelben Grundſätzen geregelt, wie zwiſchen zwei Staaten, welche überhaupt nicht in einer bundesmäßigen Gemeinſchaft ſtehen. In der Ziviljuſtizgerichtsbarkeit gilt zwiſchen Oeſterreich und Kroatien das Prinzip der Reziprozität theilweiſe auf Grund von Vereinbarungen der beiderſeitigen Regierungen. Was die Strafgerichtsbarkeit anbelangt, ſo gilt das oberſte Prinzip des internationalen Strafrechtes, nach welchem ein Staat ſeine Angehörigen dem andern niemals ausliefert und ebenſo die in einem andern Staate gefällten Strafurtheile niemals vollzieht.

Was Ungarn betrifft, ſo gilt in Bezug auf die „autonomen" kroatiſchen Angelegenheiten dasſelbe, was gegenüber Oeſterreich. Kroatien ſteht hier Ungarn gegenüber, weil durch keinen Vertrag gebunden, vollkommen frei da. Der Verkehr beider Länder richtet ſich und kann ſich einzig und allein nach den Grundſätzen des Völkerrechtes richten. (Dubs. l. c. II S. 25. Jellinek l. c. S. 309, in Note 86 bemerkt ganz richtig, daß die Prinzipien des int. Privatrechtes gerade in einem Bundesſtaate, nämlich in der nordam. Union, eine ſo reiche Ausbildung bekommen haben). Die gemeinſame ungariſch-kroatiſche Regierung und Geſetzgebung hat keinen Einfluß hiebei, weil eben Kroatien „in dieſer Konvention" in keine dießbezügliche Gemeinſchaft eingewilligt hat. Dieſen Standpunkt hat in ganz richtiger Weiſe der ungariſche Profeſſor und Abgeordnete Dr. Alexander Köröſi betont mit Bezug auf das Strafrecht. Derſelbe ſagt (Tauffer, Geſammelte Wohlmeinungen über den kroatiſchen Strafgeſetzentwurf S. 18): „Kroatien wird in Bezug ſeiner ſtrafrechtlichen

Stellung als Ausland betrachtet. Nach den unzweifelhaften Prinzipien der Wissenschaft wird ein Staatsangehöriger wegen einer im fremden Lande begangenen strafbaren That nie an das Ausland ausgeliefert."

Wenn die Praxis von diesem Standpunkte mitunter abweicht, so liegt die Ursache erstens in der Verkennung der rechtlichen Natur des ungarisch-kroatischen Verbandes, sodann in der Nichtbeachtung der auch für einen wahren Einheitsstaat mit theilweiser particulärer Gesetzgebung giltigen Regeln welche alle sich der vermeintlichen „staatlichen Einheit" zu fügen haben. In Folge dessen geschieht es, daß Gesetze geschaffen werden, welche ein Unparteiischer, aber die Prinzipien der Wissenschaft vor Augen haltender als mangelhaft bezeichnen muß. So sagt diesbezüglich über das sonst vielfach ausgezeichnete ungarische Strafgesetz die von E. Martinet und Pierre Dareste im J. 1885 besorgte, und vom französischen Justizministerium herausgegebene französische Uebersetzung desselben gerade mit Bezug auf das Verhältniß zu Kroatien in der Note 3 zu Art. 6: „Es folgt aus diesem Texte, daß die Kroaten mit Bezug auf die Anwendung des Strafgesetzes als ungarische Unterthanen angesehen werden, obwohl das kroatische Territorium von dem ungarischen Gesetze nicht beherrscht wird."

„Diese zwei Regeln vermögen nicht alle Schwierigkeiten zu lösen, und es müßten die Beziehungen zwischen dem eigentlichen Ungarn und Kroatien in Bezug auf das Strafgesetz durch ein besonderes Gesetz geregelt werden." So beurtheilen unparteiische Fachmänner die Sache, nachdem sie früher in Note 1 als richtig hervorgehoben haben, daß die Gesetzgebung über das Strafrecht nach dem 1868er Ausgleiche keine gemeinsame Angelegenheit beider Länder ist. Ich habe dieses Thema des Näheren in meinen

Ausführungen in der Enquete über den kroatischen Strafgesetzentwurf im Jahre 1882 beleuchtet. Hier führe ich nur an, was der als Autorität in dieser Sache anerkannte Dr. L. Bar (Das internationale Privat- und Strafrecht S. 70—71) als „allgemeine das Privat- und Strafrecht betreffende Rechtssätze" formulirt. Er sagt: „In dem zweiten Falle — (wenn nämlich „seitens der Staatsgewalt die Autonomie eines bestimmten Distriktes im gewissen Umfange gestattet ist") — wird der betreffende einzelne Bezirk hinsichtlich des in Frage stehenden Gesetzes als selbständig von der einheitlichen Staatsgewalt anerkannt. Aus dieser Selbstständigkeit folgt, daß in der fraglichen Beziehung eine Provinz einem selbstständigen Staate gleich geachtet wird, und geht auch hier für diesen Fall eine gleiche Beantwortung der Frage hervor, wie sich dieselbe für den dritten Fall ergibt" — (nämlich wenn „von der einheitlichen Staatsgewalt ein Gesetz ausschließlich für einen bestimmten Bezirk erlassen wird.")

Von diesem Gesichtspunkte ist sowohl der neue kroatische Strafgesetzentwurf unkorrekt, als auch der Standpunkt des ungarischen Reichstages in der Debatte über den ungarischen Strafkodex (Tauffer l. c. S. 19) und ebenso die Verordnung der k. ung. Staatsanwaltschaft vom 30. November 1879 Z. 11621. Anderseits ist § 27 des allgemeinen Theiles eines Entwurfes des ungarischen Zivilgesetzbuches vollkommen korrekt, insoferne dort Kroatien als Ausland betrachtet wird. Ebenso hat der Budapester k. Gerichtshof in ganz korrekter Weise im Jahre 1882 zweimal die Auslieferung eines ungarischen Angehörigen an den kroatischen Gerichtshof in Belovar verweigert — obwohl die Motivirung des betreffenden Beschlusses vom Standpunkte des 1868er Ausgleichs auch nicht korrekt ist. Die beiderseitigen Regierungen aber haben in ganz unrichtiger Weise ähnliche Fälle vom Gesichtspunkte der „Rechtshilfe" zwischen den Gerichten desselben Staates aufgefaßt und haben demzufolge den Grundsatz des Forum

delicti commissi aufgestellt als zwischen Ungarn und Kroatien maßgebend.

Dieses Verfahren als Grundsatz aufgefaßt wäre aber nach den Ausführungen Bar's auch dann unkorrekt, wenn Kroatien mit Ungarn wirklich Einen Staat bilden würde. Die englische Praxis, wie Bar anführt, bietet „zahlreiche Beispiele für die gleiche Behandlung des Rechtes eines auswärtigen Landes mit dem einer (von England) abhängigen Provinz oder Kolonie. In Schottland gefällte Urtheile z. B. werden in England nicht ohne vorgängige Prüfung vollstreckt, und wurde in einem berühmten Falle ein Ehemann, der vor einem schottischen Gerichte eine Ehescheidung erlangt und nachher sich wieder verheiratet hatte, wegen Bigamie verurtheilt, weil die englischen Gerichte jene Ehescheidung nicht anerkannten." Man vergesse nicht, daß England und Schottland ein einziger Staat sind und bedenke dann wie ganz anders in ähnlichen Fällen die Praxis unserer Gerichte ist! Ja, so geht es, wenn man auch hier „Politik" treibt, und (wie Tauffer l. c. S. 21) auch das „patriotische Gefühl" in streng fachmännischen Fragen mitentscheiden läßt.

Wir haben nichts dagegen, daß Kroatien in Ausübung seiner „autonomen Rechte gegenüber Ungarn das weitestgehende Entgegenkommen bethätige. Aber wir verlangen, daß dies immer mit gleichzeitiger Wahrung der kroatischen „Autonomie" geschehe, nicht aber auf Grund solcher Argumente, wie sie das ungarische Justizministerium in seinem Erlasse unter Zahl 47.476 von 1882 aufführt (Siehe „Agr. Ztg." vom 12. Jänner 1883) und aus welchen ein totales Verkennen des Ausgleiches von 1868 hervorleuchtet.

Ungarn wahrt in ähnlichen Fragen seine Selbstständigkeit gegenüber Oesterreich in ganz anderer Weise und hat voriges Jahr sogar auf die Exekution behufs Sicherstellung gegenüber Oesterreich verzichtet. Da aber die hier vorgebrachten Angelegenheiten vor das Forum der Regnikolar-Depu-

tation entweder gar nicht oder nur in indirekter Weise gehören, so wollen wir darüber nicht weiter sprechen. Nur so viel sei noch bemerkt, daß wir glauben, daß die Entscheidung in der Frage über die gegenseitig zu gewährende „Rechtshilfe" sowohl in Zivil- als in Strafsachen, nach den Prinzipien der Verfassung kaum in die ausschließliche Kompetenz der Regierung fallen könne, daß vielmehr eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit nothwendig ist. Die beiderseitigen Regierungen hätten ein Uebereinkommen zu vereinbaren und dieses dann, jede ihrem gesetzgebenden Körper vorzulegen. Wie solche Fragen nicht einseitig durch die Regierungen geregelt werden dürfen, zeigt am besten das Gesetz „betreffend die Gewährung der Rechtshilfe" vom 21. Juni 1869, ursprünglich für den Norddeutschen Bund, gegenwärtig für das deutsche Reich giltig. Da aber der „gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag" nicht kompetent ist ein solches Gesetz, wie der deutsche Reichstag nach Art. 4 der d. R.-V. — zu erlassen, so bleibt kein anderer konstitutioneller Weg übrig, als der oben angedeutete Vertrag mit Ungarn.

VIII.

Jetzt kommen wir zu der Stellung welche Kroatien im Sinne des 1868er Ausgleichs gegenüber dritten Staaten einzunehmen hat.

Die schüchternen und ganz harmlosen Forderungen, welche diesbezüglich das Nuntium enthält, haben ein angesehenes Wiener Blatt zu der folgenden Bemerkung bewogen: „Die ganze Tendenz jener Bewegung aber, aus welcher die kroatische Frage entspringt, tritt in der Forderung Kroatiens hervor, sich auch in internationaler Beziehung zur Geltung zu bringen. Kroatien verlangt, daß in internationalen Verträgen auch auf die kroatische Gesetzgebung Bedacht genommen werde. Der föderalistische Zug, der in diesem Verlangen liegt, ist ganz unverkennbar; bisher traten dem Auslande gegenüber nur Oesterreich und Ungarn hervor, die kroatische Forderung geht dahin, daß nun auch ein dritter Staat völkerrechtlich apparire".

Und doch hat das Nuntium die kroatischen Ansprüche in dieser Hinsicht bei Weitem nicht gehörig betont, weil auch die vollständige Anerkennung der im Nuntium enthaltenen Forderungen noch nicht den diesfälligen begründeten Ansprüchen Kroatiens genügen würde, ganz abgesehen davon, daß das Nuntium nur auf die Rechtspflege reflektirt, die Ressorts aber des Innern, sowie des Kultus und Unterrichts vollständig ignorirt, während doch auch hier internationale Verträge vorkommen können.

Wie steht es also hier mit Kroatien.

Der ungarisch-kroatische Ausgleich sagt im § 1 daß Ungarn und Kroatien auch gegenüber „den

anderen Ländern" — d. h. Staaten außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie — „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft bilden". Dies ist richtig, aber nur dann, wenn man nach dem Worte bilden — unmittelbar die Worte hinzufügt: und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen des Ausgleichs. Ohne diesen Zusatz den sich jeder Leser recht lebhaft vor Augen halten muß, wäre ja der ganze sonstige Inhalt des Ausgleichs überflüssig.

Mit Bezug auf das Verhalten beider Länder gegenüber Oesterreich haben wir bereits gesehen, daß sich jene ungarisch-kroatisch staatliche Gemeinschaft nicht auf alle Gegenstände des staatlichen Lebens erstreckt. Daß es vielmehr Gegenstände gibt, in welchen es weder eine gesetzliche gemeinsame Vertretung, noch Gesetzgebung und Regierung gibt. Dasselbe gilt auch für die ungarisch-kroatische staatliche Gemeinschaft gegenüber dem Auslande, denn auch diese besteht nur nach Maßgabe des sonstigen Inhaltes des 1868-er Vertrages zwischen diesen beiden Ländern. — Um diese zu erfahren, müssen wir vor Allem bedenken, daß § 4 des Ausgleichs mit Bezug auf das auswärtige Staatsleben für die Verhältnisse gegenüber dem Auslande, den ungarischen G.-A. XII: 1867 für Kroatien verbindlich erklärt. Hier sind also die Bestimmungen enthalten, welche für die Beurtheilung der staatlichen Gemeinschaft gegenüber „andern Ländern" maßgebend sind. Danach aber treten die Länder der ungarischen Krone gegenüber dem Auslande nicht allein für sich, sondern immer mit Oesterreich auf, d. h. alle Angelegenheiten, welche sich auf das Auftreten beider Reichshälften dem Auslande gegenüber beziehen, sind gemeinsame Angelegenheiten der ganzen Monarchie.

Was nun die internationalen, mit fremden Staaten abzuschließenden Verträge anbelangt, so erklärt § 8 des G.-A. XII: 1867 diesbezüglich als „zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen" gehörend „die diplomatische und

kommerzielle Vertretung des Reiches, d. h. der ganzen Monarchie gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen im Einverständnisse mit den Ministerien beider Theile und unter deren Zustimmung. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen."

1. Aus Obigem folgt, daß der völkerrechtliche Abschluß von Staatsverträgen eine gemeinsame Angelegenheit der ganzen Monarchie ist. Und ebenso wie Ungarn und Oesterreich, kann auch Kroatien niemals durch eigene Organe in unmittelbare Berührung mit fremden Staaten kommen, denn „die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches (birodalom was der kroatische Text mit carevina das „Kaiserreich" übersetzt) gegenüber dem Auslande" ist eine der ganzen Monarchie gemeinsame Angelegenheit. Daher können alle Gattungen von Verträgen mit fremden Staaten nur durch Intervention des gemeinsamen k. und k. Ministers des Aeußern abgeschloßen werden. Wenn auch also § 1 des 1868-er Ausgleichs von einer ungarisch-kroatischen staatlichen Gemeinschaft gegenüber fremden Staaten spricht, so kann doch in Folge des G.-A. XII: 1867, welcher im Ausgleiche (§. 4) ausdrücklich als verbindlich anerkannt wird, von einem selbstständigen Auftreten (sc. durch eigene Organe) Ungarn-Kroatiens dem Auslande gegenüber keine Rede sein.

2. Der Minister des Aeußern muß aber die Verträge „im Einverständnisse mit den Ministerien beider Theile und unter deren Zustimmung" abschließen. Hinsichtlich der Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelgeenheiten besteht hier keine Schwierigkeit. Die betreffenden Ministerien sind sowohl ungarische als kroatische und es wird somit jeder solche gemeinsame Minister seine Zustimmung zu dem abzuschließenden Vertrage zu ertheilen haben. Nur dürfte aus der Bestimmung des § 45 des 1868er Ausgleiches mit Recht gefolgert werden, daß sich auch ein solcher Minister „zu be-

streben habe, einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder d. h. Kroatiens vorzugehen" ganz besonders in solchen Angelegenheiten, in welchen die Exekutive Ungarn und Kroatien nicht gemeinsam ist (§ 10 des Ausgleiches). Auch muß in dem Vertrage eventuell auf den letzteren Umstand Rücksicht genommen werden in jener Weise, wie es das Nuntium für die internationalen, die Rechtspflege betreffenden Verträge verlangt.

3. Wenn es sich aber um Angelegenheiten handelt, welche nicht als gemeinsame für Ungarn und Kroatien durch den 1868er Ausgleich festgestellt sind, so entsteht die Frage, mit wem hat sich der Minister des Auswärtigen ins „Einvernehmen" zu setzen, und wer kann in rechtsgiltiger Weise für Kroatien die „Zustimmung", welche im § 8 des G.-A. XII: 1867 gefordert wird, ertheilen? — In diesen Angelegenheiten hat Kroatien laut § 47 des 1868er Ausgleichs „sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Exekutive vollständige Autonomie" und hat weder in den §§ 3 und 4 noch im § 5 in irgend eine Gemeinschaft mit Ungarn eingewilligt, sondern besitzt diesbezüglich laut § 59 „eine eigene Gesetzgebung und Regierung". Es ist daher ganz evident, daß in diesen Angelegenheiten kein einziger weder gemeinsamer ungarisch-kroatischer, noch ein ungarischer Minister die geforderte Zustimmung für Kroatien ertheilen kann: kein gemeinsamer aus dem Grunde, weil die „autonomen" kroatischen Angelegenheiten in das Ressort keines einzigen gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ministers gehören, die nichtgemeinsamen, also blos ungarischen Minister (des Innern, Justiz, Unterricht und Kultus) wieder aus dem Grunde nicht weil sich deren Wirkungskreis auf Kroatien überhaupt nicht erstreckt, und Kroatien in all' diesen Angelegenheiten seine „eigene Gesetzgebung und Regierung" besitzt. Es ist nach all' dem einzig und allein möglich, daß der kroatische Banus jener Minister ist, mit welchem sich bei Abschluß eines die „autonomen" kroatischen Angelegenheiten berührenden Staats-

vertrages der Minister des Auswärtigen ins „Einvernehmen" zu setzen und seine „Zustimmung" zu erlangen hat. In solchen Angelegenheiten also ertheilt der kroatische Banus gerade so seine „Zustimmung" wie z. B. der ungarische und der österreichische Justizminister.

Ob dies in der Praxis geschieht? Aufrichtig gestanden, ich weiß es nicht. Meine diesbezüglichen Bemühungen, mich über die Praxis genau zu informiren, blieben erfolglos. Aber ich habe doch Grund anzunehmen, daß es geschieht. Durch Güte eines Herrn Advokaten, welcher in einer Angelegenheit in einem schweizerischen Kantone intervenirte, habe ich erfahren, daß die kroatische Regierung im Jahre 1884 mit zwei Kantonen direkt durch den Minister des Auswärtigen Reziprozitätserklärungen betreffs Exekution gerichtlicher Urtheile auswechselte, ohne irgend eine Intervention von Seite der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Regierung. Derselbe Herr versicherte mich überdies, daß auch andere Fälle vorliegen, wo die kroatische Regierung im direkten Verkehre mit dem auswärtigen Ministerium gestanden ist, daß aber auch eine gegentheilige Praxis vorzukommen pflegt.

Mit dem bisher Ausgeführten steht im engen Zusammenhange die Frage über die bei Gewährung der Rechtshilfe von den autonomen kroatischen Behörden mit den Behörden fremder Staaten zu führende Korrespondenz. Diese Frage ist in neuerer Zeit 17./7. 1883 durch eine Banalverordnung rücksichtlich Serbiens geordnet. In Punkt 4 dieser Banalverordnung wird bestimmt, daß alle Requisitionen kroatischer Gerichte „ohne Ausnahme im diplomatischen Wege d. h. durch die k. Landesregierung und das gemeinsame Ministerium des Auswärtigen an die österreichisch-ungarische Mission in Belgrad und von dieser im Wege des serbischen auswärtigen Ministeriums, an die requirirte Behörde" zu richten sind. Dasselbe gilt laut Punkt 10 für die aus Serbien hieher gelangenden Requisitionen.

In dieser Banalverordnung — welche im Jahre 1884 zweimal den Behörden in Erinnerung gebracht wurde — hat die kroatische Regierung die rechtliche Stellung Kroatiens in den „autonomen" Angelegenheiten ganz korrekt aufgefaßt, und im Auge behalten, daß diesbezüglich Kroatien auch mit Ungarn in gar keiner Gemeinschaft stehe, demzufolge auch gar kein gemeinsamer Minister — auch der Ministerpräsident nicht — eine Jngerenz haben könne.

Aus diesem ganz korrekten Vorgehen, sowie aus den oben angeführten, in neuester Zeit direkt an zwei schweizerische Kantone, durch Intervention des Ministers des Auswärtigen abgegebenen Reziprozitätserklärungen, müßte man schließen, das auch bei Abschluß von Staatsverträgen, insoweit die „autonomen" Angelegenheiten Kroatiens dabei in Frage kommen, die kroatische Regierung ihre Zustimmung ertheilt, wenn uns eben — das Nuntium vom Gegentheile nicht belehren würde. Die Forderung aber, die das Nuntium selbst aufstellt, ist — wenn wir dieselbe richtig verstehen — vom Standpunkte des Ausgleichs absolut unrichtig; das Nuntium fordert nämlich „daß der ungarische Justizminister bei der Vorbereitung von Entwürfen, welche internationalen Verträgen als Grundlage zu dienen haben, und die Verhältnisse autonomer Natur betreffen, im Einvernehmen mit dem Banus handle." Was bedeutet ein solches „Einvernehmen"? Soll darin die Forderung enthalten sein, daß in den „autonomen" kroatischen Angelegenheiten zum Vertragsabschlusse mit fremden Staaten der kroatische Banus dieselbe Stellung einzunehmen und denselben Einfluß haben solle, wie der ungarische Minister für die den autonom-kroatischen Agenden korrespondirenden Ressorts? Wenn dies der Sinn sein soll jenes Einvernehmens, so akzeptiren wir die Forderung indem wir noch voraussetzen, daß der k. und k. Minister des Aeußern an die „Zustimmung" der betreffenden ungarischen Mi-

niſter gebunden iſt. Es hätte alſo dem entſprechend auch der Banus ſeine Zuſtimmung zu ertheilen. Ein vorgängiges „einvernehmliches" Vorgehen mit den betreffenden ungariſchen Miniſtern, um ein ſehr oft wünſchenswerthes gleichmäßiges Vorgehen zu erzielen, iſt ſchon deswegen angezeigt, weil der Staatsvertrag dem Auslande gegenüber als ein einheitlicher Vertrag erſcheint. Es wird alſo ein „Einvernehmen" nicht nur mit den ungariſchen, ſondern eventuell auch mit den öſterreichiſchen Miniſtern angezeigt und auch nothwendig ſein, wie denn ganz gewiß auch bisher in dieſer Weiſe zwiſchen den ungariſchen und öſterreichiſchen Miniſterien ein ähnliches „Einvernehmen" ſtattgefunden haben dürfte. Ein Beiſpiel ſolchen Einvernehmens bieten die unlängſt in Budapeſt ſtattgefundenen Vorbeſprechungen zum Abſchluſſe eines Handelsvertrages mit Rumänien, denn zu denſelben hat ſowohl die öſterreichiſche, als die ungariſch-kroatiſche Regierung ihre Vertreter geſchickt, welche die Berathungen führen, um eben ein einvernehmliches Vorgehen zu erzielen. In ganz gleicher Weiſe müßte bei jeder Berathung über einen die „autonomen" kroatiſchen Angelegenheiten berührenden Staatsvertrag auch die kroatiſche Regierung als ſolche partizipiren, und als ſolche ihre „Zuſtimmung" zu demſelben ertheilen. Die vorgängigen „einvernehmlichen" Berathungen ſind von keiner juriſtiſchen Bedeutung, und haben nur den Zweck den Entwurf eines Vertrages raſcher und leichter feſtzuſtellen, nachdem wie geſagt, derſelbe als ein dem fremden Staate einheitlicher Vertrag erſcheint. Nur wenn der Vertrag blos für einen Theil der Monarchie gelten ſoll, findet ſelbſtverſtändlich kein „Einvernehmen" mit den anderen Theilen ſtatt. Den Vertrag ſchließt aber auch hier die Monarchie als ſolche ab. (Der mit Rußland am 2./4. 1884 abgeſchloſſene Vertrag wegen Einführung einer direkten Korreſpondenz zwiſchen den öſterreichiſchen Gerichten des Oberlandesgerichtes Lemberg und Krakau und den ruſſiſchen des Warſchauer bezieht ſich nicht auf Ungarn-Kroatien, wurde aber doch

von der „österreichisch-ungarischen Monarchie" abgeschlossen und als solcher in der „Wiener Zeitung" vom 19./8. 1884 publizirt. Ebenso wurde der Staatsvertrag mit dem deutschen Reiche vom 14. März 1885 über einige Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-preußischen Grenze, welcher ebenda am 4./7. 1885 publizirt wurde von „Oesterreich-Ungarn" abgeschlossen, trotzdem er nur Oesterreich angeht. Es schließt eben die ganze „Monarchie" den Vertrag ab auch dann, wenn er nur in einem Theile Geltung haben soll, wie auch das deutsche Reich den letzterwähnten Vertrag für Preußen abgeschlossen hat. Ebenso wurde der nur für Oesterreich giltige Staatsvertrag vom 19. Jänner 1884 mit Liechtenstein „bezüglich der Justizverwaltung in diesem Fürstenthume" durch Vermittlung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern, demnach auch von „Oesterreich-Ungarn" abgeschlossen und am 31. Juli 1884 in der „Wiener Zeitung" publizirt). Wenn aber das Nuntium mit dem geforderten „Einvernehmen" nur so viel besagen will, daß der Banus in den „autonomen" Angelegenheiten um seine Ansicht gefragt werden soll von den korrespondirenden nichtgemeinsamen, also bloß ungarischen Ministern, welche allein mit dem Minister des Aeußern das Einvernehmen zu pflegen und die Zustimmung nach § 8 des G.-A. XII : 1867 zu ertheilen hätten — und dies scheint der Sinn des Nuntiums zu sein — so müssen wir eine solche Lösung als unbedingt ausgleichswidrig erklären. Pejor est medicina morbis! Denn — fragen wir — was ist durch eine solche Forderung zugestanden? Nichts weniger, als daß der ungarische Justizminister (und auch der Minister des Innern, sowie des Unterrichts), welcher, wenigstens de jure bis jetzt als ein nichtgemeinsamer gegolten hat, plötzlich ein gemeinsamer mit beschränktem Wirkungskreise werden soll. Denn es fragt sich nicht um ein einfaches „Einvernehmen", sondern um die „Zustimmung" welche nothwendig ist, damit ein Staatsvertrag abgeschlossen werden könne. Das Nuntium begnügt

sich aber mit einem bloßen Einvernehmen. Was soll aber dann geschehen, wenn ein solches „Einvernehmen" zu keinem Resultate führt? Wessen Ansicht wird entscheiden? Und wer wird als Derjenige gelten, dessen Vorschlag und Zustimmung für den Minister des Aeußern mit Bezug auf Kroatien maßgebend ist, der ungarische Minister oder der Banus, selbst wenn ein Resultat erzielt wird? Wo kommt in beiden Fällen die „vollständige Autonomie sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch Exekutive" hin, wohin die vom Grafen Majlath 1868 als Zweck des Ausgleichs hingestellte „Unabhängigkeit", welche Kroatien in den autonomen Angelegenheiten hat, da doch unzweifelhaft die Ertheilung jener „Zustimmung" an den Minister des Auswärtigen ein Akt der Exekutive ist? — Nein, diese Sanirung ist keine Klarstellung des bestehenden Ausgleiches. Vielmehr muß gefordert werden, daß in den, die autonomen Angelegenheiten berührenden Staatsverträgen, die nothwendige „Zustimmung" für Kroatien der Banus direkt dem Minister des Aeußern ertheilen solle, weil nur so die „vollständige" Autonomie gewahrt werden kann. Denn in den „autonomen" Angelegenheiten steht Kroatien mit Ungarn in gar keiner Gemeinschaft, und es heißt wirklich, den Ausgleich „cavalièrement" behandeln, wenn nun plötzlich die etwa bestehende Praxis ihre gesetzliche Sanktion erhalten soll, trotz der „vollständigen" Autonomie Kroatiens, und wenn, von nun an, auch die nichtgemeinsamen also bloß ungarischen Minister in den autonomen kroatischen Angelegenheiten eine Ingerenz bekommen sollen.

Aber — so könnte Jemand sagen — laut § 1 des 1868er Ausgleichs bilden Ungarn und Kroatien dritten Staaten gegenüber „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft", also es kann Kroatien nicht verlangen, daß es selbst direkt jene „Zustimmung an den Minister des Aeußern ertheilen solle, auch wenn es sich um „autonome" Angelegenheiten handelt.

Und, da man die absolute Unrichtigkeit des vom Nuntium eingenommenen Standpunktes zugeben muß, sagen einige, daß die geforderte „Zustimmung" wohl nicht ein „ungarischer" Minister, aber doch der „gemeinsame ungarisch-kroatische Ministerpräsident zu ertheilen hätte, natürlich im „Einvernehmen und unter Zustimmung" des Banus, somit der Banus aber durch Vermittlung des Ministerpräsidenten. Dieser Einwand hätte etwas für sich, wenn er aus dem Ausgleiche begründet werden könnte, was aber keinesfalls möglich ist, und zwar aus folgenden Gründen. Vor Allem ist zu bedenken, daß der Minister des Aeußern kein „Ausland" ist, daher auch der Banus, wenn er ihm seine „Zustimmung" gibt, nicht dem Auslande gegenüber vorgeht.

In Bezug auf die gegenüber dritten Staaten zwischen Ungarn und Kroatien bestehende staatliche Gemeinschaft (§ 1) hat Kroatien in § 4, als auch für sich „giltig und bindend" den G.-A. XII: 1867 anerkannt. Hier wird in Bezug auf die abzuschließenden Verträge im § 8 „die diplomatische und kommerzielle Vertretung" des ganzen Reiches, als gemeinsam erklärt, daher auch von Kroatien anerkannt, daß nur der Minister des Auswärtigen befugt ist, mit fremden Staaten zu verkehren. Dieser Minister heißt der gemeinsame „österreichisch-ungarische", ist aber von rechtswegen ein Oesterreich und Ungarn-Kroatien gemeinsamer, daher ein österreichisch-ungarisch-kroatischer. Weiters wird im § 8 des G.-A. XII: 1867 bestimmt, daß der Minister des Auswärtigen im „Einvernehmen und unter Zustimmung" der „Ministerien beider Theile" vorzugehen habe, d. h. mit dem österreichischen und mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone. Nun besteht aber für diese letzteren kein solches „Ministerium", dessen Wirkungskreis sich auf alle Gebiete des Staatslebens beider Länder erstrecken würde, im Gegentheile ist die Kompetenz der gemeinsamen Ministerien taxativ und wie das a. h. Reskript vom 6. Feber 1869 sagt, in

„völlig erschöpfender" Weise festgestellt. Es wird auch allseits anerkannt, daß kein gemeinsamer ungarisch-kroatischer Ressortminister einen rechtlichen Einfluß auf die „autonomen" kroatischen Angelegenheiten üben könne. Dasselbe muß aber auch von dem gemeinsamen Ministerpräsidenten gelten. Denn daß auch er keine Ingerenz in die kroatische Autonomie hat, geht evident aus der Bestimmung des § 5 des 1873er revidirten Ausgleichs hervor, wonach der kroatische Minister — nicht aber der Ministerpräsident — sowohl seine eigenen, als auch die eventuellen Bemerkungen und Einwendungen der gemeinsamen Regierung auf die Vorschläge des Banus Sr. Majestät zu unterbreiten hat, trotzdem solche Einwendungen im Ministerrathe gemacht werden. Der Ministerpräsident steht also der kroatischen Autonomie als „Partei" und nicht als ein in dieselbe in irgend einer Weise einzugreifen berechtigtes Organ gegenüber. Das einzige und ausschließliche Organ, durch welches Se. Majestät in den autonomen kroatischen Angelegenheiten die exekutive Gewalt ausübt, ist, wie § 3 des kroatischen II. G.-A. von 1869 mit Berufung auf die §§. 47, 48, 50, 54 des 1868er Ausgleichs sagt „die verantwortliche Landesregierung" in Agram.

Nach Innen zu wird auch allgemein anerkannt, daß der gemeinsame Ministerpräsident kein anderes Recht in den autonomen Angelegenheiten hat, als das im § 51 des Ausgleichs normirte: den Banus Sr. Majestät zur a. h. Ernennung vorzuschlagen und dieselbe zu kontrasigniren, sonst aber der Banus als Chef der „vollständig" autonomen Regierung Kroatiens vom Ministerpräsidenten unabhängig ist. Da es aber allgemein bekannt ist und auch vom gegenwärtigen Ministerpräsidenten in der Konferenz der ungarischen Regierungspartei am 6. Dezember 1885 betont wurde, daß „das Ausgleichsgesetz" — als Vertrag — „in möglichst engstem Sinne zu deuten sei" (Agr. Ztg. 7./12. 1885), so existirt keine rechtliche Basis dafür, daß der Ministerpräsident ein so tief in die Autonomie Kroatiens

einschneidendes Recht auszuüben befugt wäre. Es ist wahr, daß § 1 des Ausgleichs von einer „staatlichen Gemeinschaft" Ungarns und Kroatiens auch gegenüber andern Ländern spricht, aber ebenso ist es wahr, daß diese Gemeinschaft nur im Rahmen des Ausgleichs besteht, und daß die Regel für Auslegung der Verträge lautet: Trotz der Allgemeinheit des Ausdruckes bezieht sich der Vertrag nur auf jene Gegenstände und Sachen, von welchen es evident ist, daß dies die Kontrahenten gewollt haben. Wenn daher in einer Konvention solche Fälle taxativ vorgesehen sind, so können dieselben Bestimmungen auf andere Fälle nicht bezogen werden, wenn dies auch analoge Fälle sind". (Carnazza-Amari: Trattato sul diritto internazionale. 2. Aufl. S. 830.) Nun besteht wenigstens darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß der Ausgleich wirklich in taxativer Weise die gemeinsamen Angelegenheiten aufzählt, für alle übrigen aber Kroatiens „vollständige Autonomie" in Gesetzgebung und Legislative ausspricht. Und da es wieder allgemein anerkannt ist, daß keine Bestimmung, durch welche die Rechte eines Kontrahenten eingeschränkt werden, in extensiver Weise interpretirt werden darf, so müssen wir behaupten, daß die „vollständige" Autonomie des § 47 trotz § 1 des Ausgleiches auch wirklich eine „vollständige" ist, d. h., daß die Gesetzgebung hinsichtlich der im § 48 kumulativ angeführten Angelegenheiten nur der kroatische Landtag, die Exekutive aber und zwar nach allen Richtungen hin wieder nur die kroatische Landesregierung ausübt, umsomehr als ja § 3 des kroatischen G.-A. II: 1869 dies auch ausdrücklich bestätigt. Wenn hiebei irgend ein Recht dem Ministerpräsidenten zustehen würde, so wäre die Exekutive eben in einer Richtung hin nicht mehr „vollständig".

Aus den §§ 3, 45, 47, 48 des 1868er Ausgleiches folgt, daß die im § 1 gegenüber fremden Staaten ausgesprochene staatliche Gemeinschaft nur

soviel besagen will, daß auch für die autonomen kroatischen Angelegenheiten den Verkehr mit dem Auslande, d. h. „die diplomatische Vertretung" der Minister des Auswärtigen zu vermitteln hat. nicht aber, daß der kroatische Banus als Chef der „vollständig" autonomen Regierung in keinen direkten Verkehr mit dem Minister des Aeußern treten kann.

Die Richtigkeit meines Standpunktes wird man zugeben müssen, wenn man sich Ungarn und Kroatien in ganz derselben Gemeinschaft wie jetzt, aber ohne Oesterreich denkt. In diesem Falle müßte auch ein gemeinsames ungarisch-kroatisches Ministerium des Auswärtigen bestehen gerade so, wie heute andere ungarisch-kroatische Ministerien existiren. In diesem Falle würde gewiß — ich glaube, darüber wird doch Niemand zweifeln — der Banus im direkten Kontakte mit jenem Minister des Aeußern stehen, und demselben seine „Zustimmung" zum Abschlusse der auf „autonome" kroatische Angelegenheiten bezüglichen Staatsverträge ertheilen.

Wenn dem so ist, so ist nicht einzusehen, auf Grund welcher Bestimmung der gemeinsame Minister-Präsident Ungarn-Kroatiens ein Recht haben könnte, zwischen den Banus und den Minister des Aeußern zu treten. Der bloße Umstand, daß jener ungarisch-kroatische Minister des Aeußern laut G.-A. XII : 1867 auch ein solcher für Oesterreich ist, kann doch unmöglich zur Verkürzung der „vollständigen" Autonomie Kroatiens als Rechtsgrund gelten. Durch Hinzutritt Oesterreichs ist ja nur die Zahl der Theilhaber der Gemeinschaft größer geworden, und aus dem ungarisch-kroatischen ein österreichisch-ungarisch-kroatischer Minister des Auswärtigen geworden. Aber das Verhältniß der kroatischen vollständigen Autonomie speziell der kroatischen Regierung ist vis-à-vis diesem dasselbe, wie es zu einem bloß ungarisch-kroatischen Minister des Auswärtigen wäre.

Daß dies richtig ist, das beweist auch das Verhältniß Kroatiens zu Oesterreich in den „autonomen" Angelegenheiten. Hier gilt auch in der Praxis als feststehend, daß den Verkehr nicht der gemeinsame ungarisch-kroatische Minister-Präsident sondern direkt die autonome kroatische Landesregierung besorgt, obzwar § 1 des 1868er Ausgleichs besagt, daß Ungarn-Kroatien auch gegenüber Oesterreich eine „staatliche Gemeinschaft" bilden. Warum und mit welchem Rechte aber die gleiche und an demselben Orte gegebene Bestimmung hinsichtlich des Auslandes in einem anderen Sinne gedeutet werden dürfte, das — können wir nicht einsehen, umsomehr, da § 3 des Ausgleiches, welcher von der Nothwendigkeit einer gemeinsamen „Vertretung, Gesetzgebung und Regierung" in den, der ganzen Monarchie gemeinsamen und quasi-gemeinsamen Angelegenheiten spricht, offenbar das Verhältniß Ungarn-Kroatiens vis-à-vis Oesterreich, dem gegenüber ja jene gemeinsamen Angelegenheiten bestehen, vor Augen hat. Denn wenn sich § 3 auch auf die mit fremden Staaten abzuschließenden Verträge beziehen würde, so müßte bei dem Umstande, als derselbe auch von der Nothwendigkeit einer „hinsichtlich der Exekutive gemeinsamen Regierung" spricht, in allen Fragen, über welche internationale Verträge bestehen, auch wenn diese auf „autonome" Angelegenheiten Bezug haben, z. B. die so wichtigen Veterinär-Konventionen, Phylloxera-Verträge 2c. die Exekutive nicht der kroatischen Regierung — sondern den betreffenden ungarischen — nicht ungarisch-kroatischen — Ministerien auch in Kroatien zustehen.

Daß dies ein Absurdum wäre, das dürfte Jedermann einsehen. Man könnte auf diese Art eben die ganze kroatische Autonomie aus den Angeln heben, das sichere und komode Mittel wäre eben mit irgend einem Staate einen dießbezüglichen Vertrag abzuschließen. — Natürlich fällt es Niemanden ein, § 3 des 1868er Ausgleichs — wenigstens was die Exekutive betrifft

— auf die staatliche Gemeinschaft gegenüber dem Auslande zu beziehen und hat auch die kroatische Regierung die ungeschmälerte Exekutive auch in denjenigen „autonomen" Angelegenheiten, welche durch internationale Verträge mit fremden Staaten geregelt sind. Ich habe auch alles dies bloß angeführt, um darzuthun, wie absurd es wäre § 3 des 1868er Ausgleichs auf das Verhältniß Ungarn-Kroatiens gegenüber dem Auslande zu beziehen.

Also bezieht sich jene Nothwendigkeit weder auf die „autonomen" kroatischen Angelegenheiten, noch auf die für die ganze Monarchie, also nicht bloß für Oesterreich fungirenden Ministerien, denn was Ungarn-Kroatien mit Oesterreich gemeinsam haben, darin besitzt Ungarn keine besondere Vertretung dem Auslande gegenüber, es kann daher auch eine solche gemeinsame ungarisch-kroatische nicht geben.

Nach allem bisher Gesagten erweist sich als einzig und allein dem Ausgleiche von 1868 jener Vorgang entsprechend, welcher in dem erwähnten konkreten Falle vom Jahre 1884 eingehalten wurde, daß nämlich für die „autonomen" kroatischen Angelegenheiten nur die autonome kroatische Landesregierung jenes „Ministerium" sein könne, an dessen „Zustimmung" der k. und k. Ministerpräsident gebunden ist, bei Abschluß der Staatsverträge, insoferne dieselben in Kroatien zur Geltung kommen sollen. Ob sich der Banus bei solcher Gelegenheit in ein Einvernehmen mit dem betreffenden ungarischen Ressortminister setzen will oder nicht, um ein sehr oft wünschenswerthes gleichmäßiges Vorgehen zu erzielen, das ist keine Rechtsfrage, sondern es handelt sich nur darum, zu ermitteln, wer kompetent ist, für Kroatien die erforderliche „Zustimmung" dem Minister des Aeußern zu ertheilen, und in dieser Beziehung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß dies — in den Fragen der „vollständigen Autonomie" — nur der kroatische Banus sein kann, und zwar, wie wir gesehen, ohne jede Dazwischenkunft des gemeinsamen Ministerpräsidenten. Aber ebenso kann auch der

kroatische Minister hier keine Ingerenz haben, denn derselbe bildet laut § 44 des 1868er und § 5 des 1873er Ausgleichs das „Vermittlungsband" nur zwischen Sr. Majestät und der Regierung Kroatiens, nicht aber in den anderen Fällen. Es kann somit auch er keine Ingerenz beanspruchen, so lange es sich nicht um eine Vorlage an Se. Majestät handelt.

Daß wir mit unserer Forderung nichts verlangen, was der internationalen Praxis bei Abschluß der Staatsverträge zuwider wäre, das beweisen uns einige Verträge, welche England, Holland, Portugal und Frankreich mit fremden Staaten, und auch mit unserer Monarchie abgeschlossen haben. Die benannten Staaten besitzen nämlich Kolonien und sonstige auswärtigen Besitzungen, welche eine mehr oder weniger ausgedehnte Autonomie besitzen, aber bei keiner dieser Kolonien ꝛc. hat diese Autonomie jenen rechtlichen Charakter, welchen das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn, denn die Autonomie all' dieser Länder steht mindestens unter einem prinzipiellen Veto und hängt deren Form und Fortbestand von dem einseitigen Belieben des betreffenden Mutterlandes ab. Dieselbe hat daher rechtlich nur den Charakter einer provinziellen Autonomie, nicht aber einen staatlichen Charakter. Das Verhältniß jener Kolonien ist daher kein Bundesverhältniß zum Mutterlande, sondern ein solches wie es jede Provinz einnimmt, welche eine Autonomie obiger Art besitzt. Das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn aber ist ein Bundesverhältniß zweier Staaten.

Trotzdem geschieht in den Verträgen ausdrückliche Bezugnahme auf jene Länder, und auf die dort bestehende Gesetzgebung, ja es kommen unter den Unterschriften an dem Vertrage sogar solche besondere vor im Namen z. B. der französischen Kolonien, für das brittische Indien, Kanada, während andere auch für die Kolonien lauten z. B. Spanien und die spanischen Kolonien ꝛc.

Wo die Gesetze aber verschieden sind, dort wird dies auch ausdrücklich angeführt, z. B. im Art. 7 des Staatsvertrages vom 3./11. 1873 mit Schweden-Norwegen u. s. w.

Wenn wir also dasselbe für Kroatien als ein bloß in staatlicher Gemeinschaft mit Ungarn, resp. mit Oesterreich stehendes Land verlangen, so wollen wir dadurch nur der bestehenden staatlichen Gemeinsamkeit „Ausdruck geben", resp. daß „auf diese staatsrechtlichen Beziehungen" auch bei internationalen Verträgen „genügende Rücksicht" genommen werde, was, wie auch das Nuntium sagt, bisher nicht geschah.

4. Es erübrigt noch nachzuweisen, welcher gesetzgebende Körper das Recht hat, dem abgeschlossenen Vertrage die etwa nothwendige verfassungsmäßige Zustimmung im Sinne des § 8 des G.-A. XII : 1867 zu ertheilen. In dieser Beziehung sind die Bestimmungen des 1868-er Ausgleichs so klar, daß man sich nur wundern muß, wie dieselben übersehen werden konnten, und auch vom Nuntium übersehen wurden. Das Nuntium stellt es gewissermaßen als selbstverständlich hin, daß eine Ingerenz des kroatischen Landtages nicht statthaben könne. Es beklagt sich bloß, daß auf diese staatsrechtlichen Beziehungen bei der Verfassung jener *gemeinsamen Gesetze* keine genügende Rücksicht genommen wurde, welche internationale Verträge enthalten, ohne zu untersuchen, ob auch alle internationalen Verträge Gegenstand der gemeinsamen Gesetzgebung sind. Und doch ist es mit einer seltenen Klarheit ausgesprochen, daß nicht alle Verträge vor den „gemeinsamen" Reichstag gehören.

Dies würde zwar schon aus der „vollständigen" Autonomie Kroatiens in den Ungarn und Kroatien nicht gemeinsamen Angelegenheiten folgen bei dem Umstande, daß blos die diplomatische Vertretung, d. h. der *völkerrechtliche* Abschluß der Staatsverträge eine der ganzen Monarchie gemeinsame Angelegenheit ist, keineswegs aber die nach der Verfassung der einzelnen Staaten der Mon-

archie erforderliche Zustimmung der Volksvertretung. Diese hochwichtige Unterscheidung kennt das positive Gesetz sehr gut. So sagt z. B. § 58 G.-A. XII: 1867, obwohl im § 8 die „kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande" als aus der pragmatischen Sanktion fließend zu einer gemeinsamen Angelegenheit gemacht wurde, daß „die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten nicht aus der pragmatischen Sanktion folgt" — ein Unterschied, welcher, wie die soeben stattfindenden Verhandlungen beider Reichshälften zeigen nicht blos einen theoretischen Werth hat.

Ueber die verfassungsmäßige Zustimmung zu den abgeschlossenen Verträgen haben wir zwei hieher einschlägige positiv-rechtliche Bestimmungen. Die erste ist im § 8 des G.-A. XII: 1867 enthalten und sagt, daß die vom Minister des Auswärtigen abgeschlossenen „internationalen Verträge jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen wird". Die zweite enthält aber der ungarisch-kroatische Ausgleich, welcher im § 9 folgendes erklärt:

„Gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone sind ... die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handels- und Staatsverträge, welche die Länder der h. Stefanskrone gleichmäßig betreffen oder sich auf Territorialveränderungen beziehen." (Dieser letzte Absatz kommt im ungarischen Originale und in der amtlichen deutschen Uebersetzung nicht vor, sondern blos im kroatischen Originale, was aber hier weiter nicht erörtert werden soll.) Aus der obigen Bestimmung des § 9 des 1868er Ausgleichs folgt von selbst, daß die Ueberprüfung und Bestätigung jener Staatsverträge, welche nicht gleichmäßig alle Länder der h. Stefanskrone betreffen, auch keine gemeinschaftliche Angelegenheit dieser Länder ist, sondern — eine besondere Angelegenheit jenes Landes, welches der Vertrag betrifft, daher auch die Ueberprüfung und Bestätigung eines solchen Vertrages nicht vor

Wo die Gesetze aber verschieden sind, dort wird dies auch ausdrücklich angeführt, z. B. im Art. 7 des Staatsvertrages vom 3./11. 1873 mit Schweden-Norwegen u. s. w.

Wenn wir also dasselbe für Kroatien als ein bloß in staatlicher Gemeinschaft mit Ungarn, resp. mit Oesterreich stehendes Land verlangen, so wollen wir dadurch nur der bestehenden staatlichen Gemeinsamkeit „Ausdruck geben", resp. daß „auf diese staatsrechtlichen Beziehungen" auch bei internationalen Verträgen „genügende Rücksicht" genommen werde, was, wie auch das Nuntium sagt, bisher nicht geschah.

4. Es erübrigt noch nachzuweisen, welcher gesetzgebende Körper das Recht hat, dem abgeschlossenen Vertrage die etwa nothwendige verfassungsmäßige Zustimmung im Sinne des § 8 des G.-A. XII : 1867 zu ertheilen. In dieser Beziehung sind die Bestimmungen des 1868-er Ausgleichs so klar, daß man sich nur wundern muß, wie dieselben übersehen werden konnten, und auch vom Nuntium übersehen wurden. Das Nuntium stellt es gewissermaßen als selbstverständlich hin, daß eine Ingerenz des kroatischen Landtages nicht statthaben könne. Es beklagt sich bloß, daß auf diese staatsrechtlichen Beziehungen bei der Verfassung jener *gemeinsamen Gesetze* keine genügende Rücksicht genommen wurde, welche internationale Verträge enthalten, ohne zu untersuchen, ob auch alle internationalen Verträge Gegenstand der gemeinsamen Gesetzgebung sind. Und doch ist es mit einer seltenen Klarheit ausgesprochen, daß nicht alle Verträge vor den „gemeinsamen" Reichstag gehören.

Dies würde zwar schon aus der „vollständigen" Autonomie Kroatiens in den Ungarn und Kroatien nicht gemeinsamen Angelegenheiten folgen bei dem Umstande, daß blos die diplomatische Vertretung, d. h. der *völkerrechtliche* Abschluß der Staatsverträge eine der ganzen Monarchie gemeinsame Angelegenheit ist, keineswegs aber die nach der Verfassung der einzelnen Staaten der Mon-

archie erforderliche Zustimmung der Volksvertretung. Diese hochwichtige Unterscheidung kennt das positive Gesetz sehr gut. So sagt z. B. § 58 G.-A. XII: 1867, obwohl im § 8 die „kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande" als aus der pragmatischen Sanktion fließend zu einer gemeinsamen Angelegenheit gemacht wurde, daß „die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten nicht aus der pragmatischen Sanktion folgt" — ein Unterschied, welcher, wie die soeben stattfindenden Verhandlungen beider Reichshälften zeigen nicht blos einen theoretischen Werth hat.

Ueber die verfassungsmäßige Zustimmung zu den abgeschlossenen Verträgen haben wir zwei hieher einschlägige positiv-rechtliche Bestimmungen. Die erste ist im § 8 des G.-A. XII: 1867 enthalten und sagt, daß die vom Minister des Auswärtigen abgeschlossenen „internationalen Verträge jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen wird". Die zweite enthält aber der ungarisch-kroatische Ausgleich, welcher im § 9 folgendes erklärt:

„Gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone sind ... die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handels- und Staatsverträge, welche die Länder der h. Stefanskrone gleichmäßig betreffen oder sich auf Territorialveränderungen beziehen." (Dieser letzte Absatz kommt im ungarischen Originale und in der amtlichen deutschen Uebersetzung nicht vor, sondern blos im kroatischen Originale, was aber hier weiter nicht erörtert werden soll.) Aus der obigen Bestimmung des § 9 des 1868er Ausgleichs folgt von selbst, daß die Ueberprüfung und Bestätigung jener Staatsverträge, welche nicht gleichmäßig alle Länder der h. Stefanskrone betreffen, auch keine gemeinschaftliche Angelegenheit dieser Länder ist, sondern — eine besondere Angelegenheit jenes Landes, welches der Vertrag betrifft, daher auch die Ueberprüfung und Bestätigung eines solchen Vertrages nicht vor

den gemeinschaftlichen Reichstag, sondern vor den besonderen Landtag dieses Landes gehört.

Gegen die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich nichts einwenden, denn die Bestimmung des § 9 ist so klar, daß sie — wie das Nuntium im kroatischen Originale von einer andern sagt — durch keine weitere Erklärung mehr aufgeklärt werden kann. Nicht also um eine so klare Bestimmung aufzuklären, sondern um einem etwaigen Einwande zu begegnen, wollen wir den Sinn der Worte: „welche die Länder der h. Stefanskrone gleichmäßig betreffen" beleuchten. (Der kroatische Text sagt auch statt die Länder — alle Länder.)

Die Worte: „gleichmäßig betreffen" (kroatisch: jednako se tiču, ungarisch: egyaránt illetik) finden ihre Erklärung im § 5 des ungarisch-kroatischen Ausgleiches. Dort wird gesagt, daß es außer den der ganzen Monarchie gemeinsamen uud quasi-gemeinsamen Angelegenheiten „auch noch andere Angelegenheiten gibt, welche Ungarn und Kroatien gemeinschaftlich betreffen." Gleichmäßig betreffen und gemeinschaftlich betreffen bedeutet aber eins und dasselbe und wird der letztere Ausdruck — ung. közössen érdeklik — auch im § 4 des G.-A. XII: 1867 gebraucht zur Bezeichnung von der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, während § 8 dafür „simultan betreffen", együtt illetik gebraucht, und § 9 des 1868er Ausgleichs diesbezüglich von den Staatsverträgen, den Ausdruck egyarant illetik und von den Straßen und Flüssen, welche gemeinsam sind, közössen èrdeklik gebraucht. Nach Ballagi's ungarischem Wörterbuch bedeutet egyaránt: auf gleiche Art, gleichmäßig; együtt: miteinander, beisammen, zugleich; und közössen: gemeinsam, gemeinschaftlich. Illetni (davon illetik) berühren, betreffen, angehen, zustehen, zukommen; érdekelni (davon érdeklik): interessiren, betreffen, berühren. Wie hieraus zu ersehen ist, gebraucht G.-A. XII: 1867 und der 1868-er Ausgleich, egyaránt illetik, közössen érdeklik und együtt

llietik als gleichbedeutend. Demzufolge steht bei allen diesen Gesetzen im kroatischen Originaltexte auch derselbe Ausdruck: jednako se tiču, dotiču, wie denn auch nicht abzusehen wäre, wieso die selben Worte gegenüber Oesterreich eine andere Bedeutung haben könnten, als zwischen Ungarn und Kroatien, und egyaránt — welches Wort für die Beziehungen zu Oesterreich nicht vorkommt, — dem Gedanken der Gemeinschaftlichkeit so prägnanten Ausdruck verleiht. Aus § 5 aber des 1868-er Ausgleichs folgt, daß es zweierlei Art von Angelegenheiten gibt, welche Ungarn und Kroatien „gleichmäßig-gemeinschaftlich betreffen" Die einen sind die der ganzen Monarchie gemeinsamen und quasi-gemeinsamen, die andern aber jene, welche außerdem im § 5 als solche anerkannt werden.

Nach dieser Bestimmung kann es somit keinen Augenblick zweifelhaft sein, welche Staatsverträge der „Ueberprüfung und Bestätigung" nach eine gemeinsame Angelegenheit Ungarns und Kroatiens bilden. Es gehören nämlich vor die gemeinsame Legislative nur solche Verträge, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, welche im 1868-er Ausgleiche als Ungarn und Kroatien gemeinsam erklärt wurden.

Hätte man alle Staatsverträge, sobald sie überhaupt eine Geltung im Bereiche der heiligen Stefanskrone haben sollen, zum Gegenstande der gemeinsamen Legislative machen wollen, dann hätte man nicht mit solcher Präzision die Ausdrucksweise: „jene welche — gleichmäßig betreffen" gebraucht, sondern ganz einfach etwa gesagt: Die Ueberprüfung der Staatsverträge, insoferne dieselben die Länder der heiligen Stefanskrone betreffen, oder: jener, welcher die Länder ꝛc. betreffen, oder: sobald dieselben die Länder ꝛc. betreffen.

Da nun dies nicht geschehen ist, vielmehr nur jene Staatsverträge als vor die gemeinsame Legislative gehörig erklärt werden, welche „Kroatien und Ungarn „gleichmäßig betreffen," mit diesem

Ausspruche aber — laut § 5 des 1868-er Ausgleichs, sowie der § 4 und 8 des G.-A. XII: 1867 — solche Angelegenheiten bezeichnet werden, welche Ungarn-Kroatien, respektive der ganzen Monarchie gemeinsam erklärt wurden, so ist es absolut nicht zulässig, hier im §. 9 des 1868-er Gesetzes jenen Worten einen andern Sinn zu geben, umsomehr als die gebrauchten disjunktiven Pronomina: „jene — welche ꝛc. eine andere Interpretation geradezu ausschließen.

Daß man sich zum Beweise einer gegentheiligen Ansicht auf § 3 des 1868er Ausgleichs nicht berufen darf, das ist schon weiter oben im Punkte 3 nachgewiesen, wo gezeigt wurde, zu welch geradezu absurder Interpellation dies führen würde mit Bezug auf die Exekutive. Das Gleiche gilt aber aber auch von der Gesetzgebung, da doch die Gemeinsamkeit derselben im gleichen Sinne zu verstehen ist, wie jene der unmittelbar darauf statuirten Gemeinschaftlichkeit der Exekutive bezw. Regierung.

Es ist somit aus dem klaren Wortlaute der betreffenden hieher einschlägigen Stellen der bestehenden Fundamentalverträge und Gesetze nur die von uns vertretene Ansicht zu deduziren möglich, daß nämlich die Ueberprüfung und Bestätigung jener Staatsverträge, welche nicht alle Länder der h. Stefanskrone „gleichmäßig betreffen", d. h. sich nicht auf die in dem 1868er ungarisch-kroatischen Ausgleiche als auch in der Gesetzgebung gemeinsam erklärten, sondern auf die „autonomen" kroatischen Angelegenheiten beziehen, keineswegs vor den gemeinschaftlichen ungarisch-kroatischen Reichstag gehört, sondern für Kroatien vom kroatischen, für Ungarn aber vom ungarischen Landtage zu geschehen habe.

Dasselbe entspricht auch dem „Geiste" des Ausgleichs, nach welchem ja nur gewisse taxativ aufgezählte Gegenstände als gemeinsam erklärt wurden, in allen übrigen aber Kroatiens „sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung als auch der Exekutive vollständige

Autonomie, oder wie Graf Majlath sich im Jahre 1868 ausdrückte „Kroatiens Unabhängigkeit" statuirt wurde.

Schließlich entspricht unsere Ansicht auch den allgemeinen anerkannten wissenschaftlichen Ansichten, daß in einem jeden Bundesverhältnisse zweier Staaten, deren bundesmäßige Einheit oder wie § 1 des Ausgleichs sagt „staatliche Gemeinschaft" sich nur auf den Bereich der gemeinsam erklärten Angelegenheiten bezieht, im Uebrigen aber die betreffenden Länder sowohl gegenseitig als zu dritten Ländern als gesonderte Staaten erscheinen. Was nun das ungarisch-kroatische Bundesverhältniß betrifft, so haben wir gesehen, daß in demselben (§ 1 und 4) der völkerrechtliche Abschluß aller Gattungen von Staatsverträgen eine beiden Ländern mit Oesterreich gemeinsame Angelegenheit ist, welche im Einvernehmen und mit Zustimmung der betreffenden Ministerien vor sich geht. Die abgeschlossenen Verträge aber hat jedes Ministerium seiner eigenen Legislative vorzulegen, und zwar im Sinne des § 9 des 1868er Ausgleiches die über gemeinschaftliche Angelegenheiten jedes gemeinsame ung.-kroat. Ministerium dem gemeinschaftlichen ung.-kroat. Reichstage jene aber, welche sich auf „autonome" Angelegenheiten beziehen, die „eigene" kroatische Regierung der eigenen kroatischen Gesetzgebung (§ 5, 47, 48, 59), und dies aus dem Grunde, weil die Genehmigung der Staatsverträge als solcher, d. h. ohne Rücksicht auf deren Inhalt zu einer gemeinsamen Angelegenheit nicht gemacht wurde.

Daß die bisherige Praxis diesen allseits begründeten Ansichten nicht entspricht, kann keinen Grund dafür abgeben, daß man dieselben zurückweise, denn die Deputationen haben ja eben den Zweck — wie das Nuntium sagt — „unerschütterlich auf der Grundlage des Ausgleichsgesetzes stehend einvernehmlich zu untersuchen, inwieferne der Einwand berechtigt nnd begründet ist, daß in der Durchführung des erwähnten Gesetzes im Laufe

der Jahre Gebräuche eingeführt und daß Anordnungen getroffen wurden, welche weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste desselben im vollen Einklange stehen" und auch wortwörtlich wahr ist, daß „die Bestimmungen autonomer Natur bezüglich Kroatiens und Slavoniens nur vom Landtage dieser Königreiche beschlossen und von ihrer autonomen Regierung durchgeführt werden können," — daher wir diesen den §§ 3, 5, 9, 47, 48, 59 entsprechenden Grundsatz auch auf die Inartikulirung der mit fremden Staaten geschlossenen Verträge anwenden müssen, sobald darin autonome Angelegenheiten berührt werden.

Die bisherigen Untersuchungen ergeben somit als unumstößliche Wahrheit, daß das Verhältniß Kroatiens auch in dieser Frage ganz „analog" ist jenem der Länder der ung. Krone, wie dieß von E. Horn bemerkt wurde.

IX.

Wir kommen jetzt zu einer Frage, welche sehr wichtig, aber auch höchst delikater Natur ist, zur Frage nämlich, was im Falle eines K o n f l i k t e s zwischen der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Zentralgewalt und der besonderen kroatischen zu gelten habe. Es ist dies abermals eine Frage, welche man beliebt hat, als eine „unpraktische" zu erklären, aber sehr mit Unrecht, denn die R e c h t s o r d n u n g verlangt es, daß auch für solche Fälle genügend vorgesehen werde, außer man will das ganze Staatsleben Zufälligkeiten aussetzen oder aber statt Recht — Gewalt walten lassen. Nur in den Zeiten der „konstitutionellen Unschuld" hat man sich für überzeugt halten wollen, daß selbst die Frage, mit welchen Mitteln und nach welchen Grundsätzen eventuelle Konflikte zu lösen sind, eine Versündigung an der Idee des Konstitutionalismus sei. Unsere Ansichten sind von dieser naiven Anschauungsweise sehr weit entfernt, da man es begriffen hat, wie jenes System das beste ist, welches auch für solche Fälle, welche ja überall sehr leicht vorkommen können, bei Zeiten Vorsorge trifft. Deswegen hieße es wahrlich eine Vogel-Strauß-Politik treiben, wenn man im ungarisch kroatischen Verhältnisse dieser Frage ausweichen wollte, sie kommt doch und hat auch das L e b e n solche Fragen zwischen Ungarn und Kroatien schon aufgeworfen, man kann sogar sagen, daß auch die eben jetzt in Verhandlung stehenden Differenzen durch einen solchen Konflikt auf ihren Kulminationspunkt getrieben wurden. Es muß daher gefordert werden, daß eine juristische Aus-

sind. Ebenso wurde der ungarische Landtag wenn über die gemeinsam erklärten Angelegenheiten berathen wird, durch den einfachen Hinzutritt der Delegirten des kroatischen Landtages zu einem gemeinsamen Reichstage sämmtlicher Länder der ungarischen Krone, d. h. wie oben gezeigt, zum ungarisch-kroatischen, welche Metamorphose auch äußerlich durch die Aufhissung der kroatischen Fahne, so oft über gemeinsame Angelegenheiten verhandelt wird, nach § 63 des 1868er Ausgleiches kund zu machen ist. Durch diese hegemonische Stellung also erlangte Ungarn auch in der Bildung der gemeinsamen Organe „verstärkte Rechte", und das ist die Ursache, daß auch mancher ferne stehende Fachmann in den Beziehungen Ungarn-Kroatiens, deren Bundescharakter übersieht, und daß man speziell in Ungarn, wo fast allgemein der unrichtigen Ansicht gehuldigt wird, daß Ungarn-Kroatien seit jeher Einen Staat gebildet haben, daß somit Kroatien seit jeher eine Provinz und kein Staat gewesen sei, auch das ungarisch-kroatische Verhältniß nach dem Jahre 1868 nicht richtig verstanden hat.

Bei einer solchen Sachlage ist es dann kein Wunder, wenn man in den Beziehungen der beiden Länder so vielen Streitfragen oder um mit dem Nuntium zu sprechen, so vielen „Mißhelligkeiten" begegnet. Wie ernst aber diese „Mißhelligkeiten" sind, das ersieht man aus den Ausführungen des Nuntiums, wo es von den in Folge der im August 1883 in Agram und einigen Theilen des flachen Landes ausgebrochenen Unruhen, — welche „ihren unangenehmsten Abschluß gefunden haben in der Ernennung eines königl. Kommissärs" für Kroatien und den darauf erfolgten Maßregeln — heißt: „Ganz unerwartet zeigte sich auf einmal ein tiefer Abgrund, über welchem das gesammte Verfassungsleben, die ganze Sicherheit der staatsrechtlichen Stellung der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien schwebte". Und sehr bezeichnend ist es, wenn das in seinen Forderungen so gemäßigte

und in der Ausdrucksweise so vorsichtige Nuntium weiter sagt: „Es war nothwendig und der Mühe werth, dieser Mißhelligkeit auf die Spur zu kommen, und deren Ursache zu ergründen — und so gelangte man auf dem Wege einer eingehenden objektiven Untersuchung zu dem fast zweifellosen Ergebniß, daß die gemeinsame Exekutive und Legislative ... nicht immer jene Schranken berücksichtigt hat, welche der Ausgleich nach verschiedenen Richtungen festsetzt" Jawohl — diese Ueberzeugung ist in Kroatien die allgemeine, es ist daher kein Wunder und ist es ganz richtig, was das Nuntium weiter ausführt, nämlich, daß sich „von Tag zu Tag und immer stärker die Meinung verbreitete, daß das Ausgleichsgesetz nicht genügende Selbstgarantien biete, daß es der Entwicklung der Interessen den nöthigen Raum nicht gewähre ..." „Es liegt auf der Hand, von welchen Folgen diese Mißhelligkeiten begleitet sein müßten, bis zu welcher Gefährlichkeit sie anwachsen müßten, wenn man ihrer Ausbreitung nicht entgegen treten würde. (In der deutschen Uebersetzung steht unrichtig: getreten wäre.) Der Patriotismus wie die politische Einsicht, die Interessen der Gesammtmonarchie, wie der Königreiche Kroatien und Slavonien forderten gebieterisch, daß jene Faktoren, welche im gegenseitigen Einvernehmen das Ausgleichsgesetz geschaffen haben, nunmehr gleichfalls im Einvernehmen und auf eine im Gesetze und im gegenseitigen Verhältniß dieser Königreiche (sc. Ungarns und Kroatiens) begründete Weise die Sicherheit (Stabilität ist unrichtig übersetzt) desselben sc. des gegenseitigen Verhältnisses — und der mit demselben verbundenen großen Interessen verbürgen."

Zu diesem Zwecke und in diesem Sinne erklärt das Nuntium „einige Bemerkungen und Anträge" stellen zu wollen, von welchen es hofft, „daß sie zur Erreichung des gewünschten Zieles führen (beitragen ist unrichtig) werden."

Wir können leider eine gleiche Hoffnung nicht hegen. Jener „tiefe Abgrund, über welchen das gesammte Verfassungsleben, die ganze Sicherheit der staatsrechtlichen Stellung Kroatiens schwebte" kann durch die Forderungen des Nuntiums weder ausgefüllt noch überbrückt werden. Jener „prinzipielle Gegensatz" (Widerspruch ist für „opreka" nicht ganz richtig), welcher im Jahre 1883 in den Anschauungen zwischen dem gemeinsamen Minister-Präsidenten und dem kroatischen Banus zu Tage trat, und durch die (auf Vorschlag des Ersteren erfolgte) Entsendung eines königlichen Kommissärs dazu führte, daß „der gesammte Konstitutionalismus in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien aufgehoben und die Grundlage ihrer auf dem Ausgleichsgesetze beruhenden Autonomie erschüttert wurde," — dieser prinzipielle Gegensatz kann auch nur durch eine prinzipielle Lösung des Konfliktes gelöst werden, die vom Nuntium vorgeschlagenen Mitteln sind höchstens Palliativmittel, welche das viel tiefer sitzende Uebel gar nicht erreichen können, und es ist eine bloße Pflicht, wenn ich meine vollste Ueberzeugung dahin ausspreche, daß die Wege des Nuntiums zur Heilung des an dem friedlichen Zusammenleben Ungarn-Kroatiens fressenden Krebsübels nicht führen werden. Es wird namentlich jene fast allgemeine Meinung in Kroatien nicht schwinden, „daß das Ausgleichsgesetz nicht genügende Selbstgarantien biete, daß es der Entwicklung der Interessen den nöthigen Raum nicht gewähre." — Da ich aber davon überzeugt bin, daß diese Meinung doch schwinden kann und wird, wenn die „prinzipiellen Gegensätze" auch eine „prinzipielle Lösung" finden, und ich es meinem Vaterlande sehnlichst wünsche, daß es endlich einmal auch zur Ruhe, resp. zu einer normalen Lage der Dinge komme, um sich ganz und voll der Pflege seiner inneren Interessen widmen zu können, so werde ich im Folgenden andeuten, worin die Ursache zu all' den Konflikten liegt, welche endlich in greller

Weise jenen „tiefen Abgrund" beleuchtet haben, über welchem „das gesammte Verfassungsleben, die ganze Sicherheit des staatsrechtlichen Verhältnisses" Kroatiens in der Luft schwebt. In dieser Absicht, also nicht etwa um neue Streitigkeiten zwischen Ungarn und Kroatien herbeizuführen, sondern um die bestehenden zu einer für beide Völker gedeihlichen Lösung zu bringen, mögen die nachfolgenden Ausführungen verstanden werden. Ich bin mir in meinem Gewissen sehr wohl bewußt, welche hohe Wichtigkeit solche Fragen haben, aber ich bin auch von der Wahrheit des Satzes durchdrungen, daß man ein Uebel erst dann heilen kann, wenn man dasselbe klar erkannt hat. Dieses hat das Nuntium nicht gethan, oder hat wenigstens nicht für nothwendig gehalten, es auszusprechen, vielleicht aus taktisch-politischen Gründen. Da aber das Rechtsverhältniß zwischen Ungarn und Kroatien wie eine jede andere Rechtsordnung gebieterisch erheischt, daß auch für Konfliktsfälle vorgesehen werde, so werde ich diese Frage aus der „Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses" welches zwischen den beiden Ländern besteht, nach den Grundsätzen der Wissenschaft beleuchten, indem ich mir vor Augen halte, daß nur durch eine offene Klarlegung der Ursachen die Differenzen gehoben werden können, oder wenn dieß nicht, daß auch damit schon viel gewonnen ist, wenn die Streitpunkte festgestellt werden. Und ebenso wie im privaten Leben eine offene männliche Auseinandersetzung sehr oft die Kraft hat, gefährliche und unleidliche Situationen erfreulicher zu gestalten und ein inniges Verhältniß herzustellen, ist es auch im öffentlichen Leben geboten, seine Meinung frei auszusprechen. Wenn wir dieß etwas ausführlicher und mit Berücksichtigung der Vergangenheit thun, so hat das seine guten Gründe.

X.

Friedrich Pesty klagt in seiner neuesten Enunziation über Kroatien (Ung. Revue 1886, S. 55 fg.), daß, während es gelungen ist, „Ungarn mit Oesterreich in einen ganz klaren, staatsrechtlichen Verband" zu stellen, im „sogenannten Kroatien mit allen historischen Traditionen gebrochen wird" und wirft dann den Kroaten die schwere Anklage an den Kopf, daß sie „die einst für den Einheitsstaat Oesterreich eintraten, derzeit nur noch verschämte Anhänger der Monarchie sind, während sie sich im Inneren von der Windsbraut des Panslavismus ergriffen fühlen und folglich ihr Zentrum nicht mehr innerhalb der alten Monarchie finden" und behauptet (S. 61) schließlich von den kroatischen Parteien, daß, sie „mögen dieselben sich auch durch Namen unterscheiden, durch ihre letzten Tendenzen durchaus nicht verschieden sind. Man muß dieselben nur in solche unterscheiden, welche sich von Ungarn (aber auch von Oesterreich) bereits jetzt lostrennen wollen — und in solche, welche es noch nicht opportun finden, für diese Tendenz nachdrücklich zu wirken. Es ist ein Fatum der ungarischen Regierung und vielleicht das der Dynastie, daß dieselbe dies noch nicht erkannte".

Wir würden diese schmachvollen Anklagen gegen das durch seine Treue vortheilhaft bekannte Kroatien entweder gar nicht beachten oder blos mit einigen Worten zurückweisen, wenn dies eben nur die Ansicht Pesty's wäre. Aber da sich derselbe in seinen sonstigen Enunziationen über Kroatien damit brüstet, daß seine Ideen nicht nur in der

ungarischen Wissenschaft, sondern auch sonst im öffentlichen Leben immer mehr Anhänger gewinnen, so müssen wir auf dieselben reflektiren, um darzuthun, wie unrichtige Prämissen auch zu unrichtigen Schlüssen führen.

Die unrichtige Prämisse, von welcher man in Ungarn bei Besprechung des kroatischen Verhältnisses ausgeht, ist eine doppelte. Vor allem ist es unrichtig, Kroatien als eine Provinz Ungarns von jeher zu bezeichnen und sodann ist es nicht minder unrichtig, den gegenwärtigen Ausgleich von jener ersten Prämisse aus erklären und verstehen zu wollen. Es ist jedenfalls ein trauriges Zeichen, daß man bis auf den heutigen Tag keine vom juridischen Standpunkte aus geschriebene Darstellung des ungarisch-kroatischen Verhältnisses hat und daß sich ein einziger Fachmann gefunden hat, welcher auf die besonderen Beziehungen und Verhältnisse Kroatiens vor dem Jahre 1848 Bedacht genommen hat. Es ist dies Prof. Virozsil in seinem ungarischen Staatsrechte. Die sonstigen älteren Schriftsteller haben, wie Virozsil hervorhebt (I. Seite 146) der Frage über das rechtliche Verhältniß der einzelnen Länder, obwohl dieselbe wie in jedem andern, so auch im ungarischen Staatsrechte von „großer Wichtigkeit" ist, erst in der neueren Zeit ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Es war dies aber eine sehr ungünstige Zeit dazu, denn in dieselbe fallen auch die Kämpfe zwischen Ungarn und Kroatien auf politischem Felde. Und so hat der einzige Virozsil eine halbwegs genügende Erklärung jenes Verhältnisses gegeben, welche eben, weil sie objektiv gehalten ist, von den landläufigen Ansichten sich vortheilhaft unterscheidet. Seine Ansichten aber scheinen in Ungarn nicht Anklang zu finden und die gegenwärtig herrschende Anschauung in Ungarn geht diesbezüglich dahin, daß Kroatien seit 1102 kein Staat mehr, sondern eine bloße Provinz sei, obwohl eine solche Anschauung aus den Thatsachen der alten Zeiten nicht induzirt (gefolgert) werden, sondern nur von einem a priori eingenommenen, mit den Thatsachen im

unlösbaren Widerspruche stehenden Standpunkte aus behauptet werden kann.

Vor Zeiten hatte das ungarisch-kroatische Bundesverhältniß einen streng sozialen Charakter so zwar, daß Beschlüsse des ungarischen Landtages, obwohl demselben Abgesandte der kroatischen Stände als „solemnes oratores" beiwohnten, für Kroatien erst dann giltig waren, wenn sie vom kroatischen Landtage angenommen und vom Könige sanktionirt wurden. Die Wahrheit dieser von ungarischer Seite sehr energisch bestrittenen Thatsache bezeugt uns Niemand geringerer als — die ungarische Camera Regia in einem Berichte an Erzherzog Ernest im Jahre 1577. Es handelte sich darum, wirksame Maßregeln gegen die Türken zu ergreifen und hierüber mit den kroatischen Ständen zu berathen, und Erzherzog Ernest, augenscheinlich mit den bestehenden Verfassungsverhältnissen nicht bekannt, ging die Camera Regia um ihre Gutachten an. Nach „genauer Erwägung" berichtet nun dieselbe, daß „ein doppeltes Hinderniß der Abhaltung des (kroatischen) Landtages (Diaeta) im Wege stehe." Das eine sei die Abwesenheit des Banus, ohne dessen Anwesenheit der Landtag in Kroatien nicht gut abgehalten werden kann, da es „stets" üblich war, daß die diaeta generalis nur auf Befehl des Banus abgehalten wird und es zweifelhaft ist, ob die Stände jenes Königreiches einem Stellvertreter gehorchen würden. Deswegen gibt die Camera ihre Meinung dahin ab, es solle vor Allem der Banus durch ein königliches Schreiben zum Antritte seines Amtes angewiesen werden. Dann aber fährt der Bericht wörtlich fort: Das zweite Hinderniß erscheint größer als das erste. So wie wir uns erinnern, wurde immer so vorgegangen, daß vorher der Landtag (Diaeta) in Ungarn abgehalten wurde, zu welchem die Stände der Königreiche Kroatien und Slavonien immer ihre feierlichen Gesandten zu schicken pflegten. Erst nachdem der ungarische Landtag geschlossen wurde, und nicht früher, pflegte der Banus den Ständen Kroatiens und Slavoniens

einen öffentlichen Landtag (publica Diacta) anzusagen, zu welchem auch Se. Majestät Ihre Kommissarien zu schicken pflegte, in deren Anwesenheit der Banus Anträge stellte, welche das allgemeine Wohl und die Vertheidigung des Vaterlandes betrafen; und auf diese Art wurden durch allgemeinen Beitritt und Zustimmung Beschlüsse gefaßt und behufs geneigter Zustimmung und Bestätigung Sr. Majestät unterbreitet, und so erst wurde Alles als gutgeheißen und festgehalten. Wenn nun etwas anderes geschehen würde, steht zu befürchten, daß die Stände durch die Neuheit der Sache aufgeregt, sich über eine Verletzung ihrer Freiheiten beklagen werden, und somit bei ihnen nichts oder nur wenig auszurichten sein wird." Diesen Bericht, welcher in den kroatischen Landtagsprotokollen aufbewahrt wurde, hat Ivan Kukuljević in seinen Jura regni Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae (I. S. 282) veröffentlicht. Derselbe erschließt uns die ganze Vergangenheit Kroatiens, so war es im J. 1577, aber auch früher, soweit man sich erinnern kann (prout recordamur hucusque ita observatum est). Dieser Bericht eines Dikasteriums von jener hohen Wichtigkeit, wie es die Camera Regia war, gibt uns auch Aufklärung darüber, welchen Zweck es hatte, wenn der kroatische Landtag seine „solemnes oratores," oder „nuntios ablegatos" zu dem Landtage nach Ungarn schickte, und welches die Stellung derselben dortselbst war. Nicht um durch ihre Anwesenheit den ungarischen Landtag zu einem kompetenten Forum für kroatische Angelegenheiten zu machen, sondern um eventuell gleiche Anträge durch den Banus dem kroatischen Landtage machen zu können, gingen sie hin. Die dort gefaßten Beschlüsse aber, hatten für Kroatien nicht ohneweiters, sondern nur dann Geltung, wenn sie vom kroatischen Landtage angenommen und vom König sanktionirt wurden. (ac ita demum omnia rata et firma habebantur). Es war dies also derselbe Rechtszustand, von welchem für den Anfang des 14. Jahrhun-

dertes Klein-Feßler (Geschichte Ungarns I. S. 470) sagt: „sie — sc. die Kroaten — behalten ihre hergebrachten bürgerlichen Einrichtungen, wenn sie dieselben nicht mit den ungarischen vertauschen wollen," und wie denselben am Anfange des 16. Jahrhunderts P. Hunfalvy (in Rotteck-Welcker's Staatslexikon Bd. 14 S. 247 s. v. Ungarn) mit den Worten charakterisirt: Ebenso wenig war eine Herrschaft oder auch nur eine Bevorzugung des Hauptlandes über die Nebenländer „denkbar nach dem gewesenen Staatsrecht" — was ganz natürlich ist, nachdem Ungarn und Kroatien „distinkte Staaten" waren, wie aus Verbőcz' Tripartitum (II. tit. 65. § 3: Aliter enim nulla esset distinctio regnorum..) folgt. Was aber „distincta regna" als welche Ungarn und Kroatien gelten, bedeutet, das ist für jeden, welcher nur einen Blick in die lateinischen staatsrechtlichen Schriften Puffendorf's, Hertius', Pacificus a Lapide, oder Pütter's gethan hat, ganz klar. Und wenn Puffendorf (de jure naturae ac gentium lib. 7 cap. 5, § 20) für die eine Gattung seiner Systemata überhaupt die Möglichkeit eines Majoritätsbeschlusses negirt, so entspricht die ehemalige Union Kroatiens mit Ungarn ganz diesem Standpunkte. Der klassische Zeuge, welcher uns dieses aufgezeichnet hat, ist nebst der ungarischen Camera wieder ein Ungar, Josef Hajnoczi in seiner während des Landtages vom Jahre 1790/91 erschienenen Schrift: „de comitiis regni Hungariae deque organisatione eorundem, in welcher derselbe (ein Vorläufer Fr. Pesty's) die Forderung aufstellt, daß auch die kroatischen Ablegaten ebenso wie die ungarischen „sich der Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage zu unterordnen" hätten, nachdem es keine „Urkunde" gibt, aus welcher gefolgert werden könnte „daß zwischen Ungarn und Kroatien ein bilateraler Vertrag bestehe". Deshalb fordert er auch, daß fortan keine kroatischen Landtage abgehalten werden sollen außer zur Installation des Banus und zur Wahl des kroatischen Protonotarius

Regni, da ja die G.-A. 1 : 1504, 46 : 1597 und 23 : 1599 ohnehin dem entgegenstehen, und da auch „ihr angebliches Recht (Kroatiens) sich munizipale Gesetze zu geben, nichts anderes ist, als das jedem Komitate zukommende Recht: Statute zu schaffen, die den Reichsgesetzen nicht widerstreiten".

Der ungarische Reichstag von 1790/91 aber war — wie Ladislaus v. Szalay, (Zur ungarisch-kroatischen Frage S. 40—41) dem wir dies entnehmen, und welchen auch Fr. Pesty als „gefeierten Geschichtsschreiber" bezeichnet (Entstehung Kroatiens S. 57) sagt „nicht so radikal, — gewiß nur deshalb, weil der ungarische Reichstag ohne die Einwilligung Kroatiens, nicht das Recht hatte, überdie rechtliche Stellung Kroatiens zu Ungarn zu verfügen — wie Hajnoczi, der namentlich durch das über den kroatischen Landtag minder richtig Gesagte" auch das (nach Szalai's Ansicht) Richtige in seiner Schrift gefährdete. Hajnoczi ist also klassischer Zeuge dafür, daß bis zum Jahre 1790/91 die kroatischen Ablegati resp. Kroatien durch einen Majoritätsbeschluß des ungarischen Landtages nicht gebunden werden konnten, was wir zwar auch aus anderen Thatsachen und Vorkommnissen wissen, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen doch aus dem Munde eines Ungars gerne bestätigt sehen. (Die Stelle aus Hajnoczi lautet nach Engel's Geschichte des ungarischen Reiches ꝛc. II. S. 394: Nullum conditum est pactum bilaterale inter Hungariam ac Croatiam, quo a pluralitate votorun in Diaeta Hungarica eximeretur).

Gleichzeitig aber ist Hajnoczi's Schrift ein Beweis dafür, daß es auch früher schon Leute gab, welche über den Wirkungskreis des kroatischen Landtages und über die Natur des kroatischen Verhältnisses zu Ungarn recht mangelhafte Begriffe hatten, trotzdem schon Verbőczi von einer „distinctio regnorum" spricht und auch eine uralte Note zum § 1 Tit. 3 partis II des Verbőczi'schen Tripartitum, wo gesagt wird, daß die Gesetze des ung.

Landtages — welche hier promiscue Constitutiones, Statuta und Decreta genannt werden — alle Jene verbinden, welche der königlichen Gewalt (Jurisdictioni principis) unterworfen sind — darauf aufmerksam macht, daß dies von Kroatien nur mit der entsprechenden Einschränkung gilt. Ebenso enthält auch das Corpus juris hungarici so manche Stellen, welche diese Fragen ziemlich genau beleuchten. Um nur ein Beispiel anzuführen, erwähnen wir den G.-A. 120 : 1715, aus welchem hervorgeht, daß der kroatische Landtag in allen Fragen und Gegenständen des staatlichen Lebens das Recht der Gesetzgebung natürlich mit der Sanktion des Königs ausübte, nachdem aus § 4 folgt, daß er befugt war, auch über die „jurisdictio regia" Gesetze zu geben, und zwar ohne die geringste Einflußnahme von Seite des ungarischen Reichstages. Was es aber bedeutet, wenn man „jurisdictio regia" sagt, das hat uns Verbőcz verzeichnet (I. 3, 6, II. 3, 2, II. 5, 1), nämlich, daß dies die ganze königliche Gewalt ist. Und ein solcher Landtag soll gleich sein der Versammlung eines Komitates, wie dies noch neuestens von Fr. Pesty behauptet wird?! Ebenso ist es bezeichnend, wenn sich Hajnoczi und neuestens auch Pesty (Revue 1886 S. 63) auf die Gesetze vom Jahre 1504, 1597, 1599 beruft, um die Ungesetzlichkeit, resp. den geringen Umfang der Rechte des kroatischen Landtages zu beweisen, während fast zur selben Zeit (1577) der obenerwähnte Bericht der ungarischen Camera Regia so einleuchtend das gerade Gegentheil beweist, ebenso wie G.-A. 120 : 1715. Noch bezeichnender aber ist es, wenn man die angebliche Inferiotät Kroatiens dadurch beweisen will, daß der kroatische Landtag congregatio generalis und die kroatischen Gesetze vorwiegend Statuta genannt werden, wo doch ein jeder Wissende in Ungarn es weiß, aber darauf vergißt, wenn von Kroatien die Rede ist, daß ja auch der ungarische Landtag ebenso geheißen hat (Cziraky l. c. II S. 33) und daß die ursprüngliche Be-

zeichnung der ungarischen Gesetze mit Statutum (Trip. Prol. 8, § 1) auch später gebraucht wird u. a. im § 4 Art. 24 : 1715, also in demselben Jahre, in welchem der von den kroatischen Gesetzen handelnde G.-A. 120 : 1715 geschaffen wurde.

Es ist daher ein höchst sonderbares Vorgehen, wenn man dies Alles vergißt, und sich, wie noch neuestens Professor Marczali („Pester Lloyd" 29. Dezember 1885) auf Verbőczi's Trip. III. Titel 2 beruft, um daraus die Superiorität der ungarischen „Gesetze" über die kroatischen „Statute" zu beweisen, während doch selbst aus diesen Titeln hervorgeht, daß Ungarn und Kroatien distincta regna waren, da ja Verbőcz Ungarn und Kroatien geradezu in einen Gegensatz stellt, und sein Vaterland, nämlich „dieses Königreich Ungarn" mit seinen „Gesetzen und Gebräuchen" von Kroatien und den kroatischen „Gesetzen und Gebräuchen" streng unterscheidet (Quia leges . . . et consuetudines praedictorum regnorum D. C. et S . . . a nostrae patriae, regni scilicet hujus Hungariae legibus et consuetudinibus discrepare etc.). Und wenn er dann im §. 2 sagt, daß die Kroaten auch jetzt noch ähnliche (illis simile, d. h. jenen von den ungarischen abweichenden Gesetzen ähnliche, daher wieder abweichende) Beschlüsse mit Einwilligung des Königs fassen können, daß sie jedoch gegen die „allgemeinen Statute und Dekrete dieses Königreiches Ungarn ꝛc. nichts verfügen können," so wird kein Mensch, welcher die Anwendung von hic, haec, hoc kennt, die Worte „allgemeine Statute und Dekrete dieses Königreiches Ungarn" als solche Gesetze erklären, welche für Ungarn und Kroatien giltig wären, da eine solche Auslegung schon durch die Einleitung des Titel 2, wo mit denselben Worten der Gegensatz von Kroatien und Ungarn ausgedrückt wird, ausgeschlossen ist. Somit besagt Titel 2 weiter gar nichts, als daß vor der königlichen Kurie in Appellationsangelegenheiten aus Kroatien dieselben gesetzlichen prozessualen Vorschrif-

ten gelten, wie für jene aus Ungarn, denn es folgt ja aus Titel 1, daß Verbőcz nur aus diesem Anlasse von Kroatien spricht, um nämlich zu sagen, wie es mit den aus Kroatien an die königliche Kurie appellirten Prozessen steht. Was aber die „allgemeinen Statute und Dekrete dieses Königreiches Ungarn" bedeuten, das muß man ja wieder aus dem Trip. (II. Titel 1, § 1, Titel 2, Einleitung, Titel 3, § 5 ꝛc.) wissen, daß nämlich Constitutio, decretum generale, constitutio principis, decretum regni, lex, statutum principis eins und dasselbe ist, und daß nach Verbőcz (Prol. Titel 8) Statutum gerade die ursprüngliche Benennung für „Gesetz" ist, während er von Decretum sagt, daß dieser Ausdruck vulgär ist. Daß Verbőcz auch die ungarischen Rechtsnormen als munizipale bezeichnet, das ist schon in der ersten Serie unserer Artikel ausgeführt.

Wenn somit im Titel 2, partis III Verbőcz sagt, daß die Kroaten „gegen die generalia Statuta et decreta regni hujus Hungariae" nichts verfügen können, so hat er blos ausgesagt, daß der kroatische Landtag kein Recht habe, die ungarischen Gesetze abzuändern, also etwas, was sich von selbst versteht, und von ihm nur deshalb erwähnt wurde, weil es sich um die Appellation vor der königlichen Kurie handelte, an welche zu appelliren mit der Zeit in Gebrauch kam (transmitti consueverunt.) „Generale statutum et decretum hujus regni Hungariae" ist demnach kein gemeinsames, ungarisch-kroatisches, sondern ein blos ungarisches Gesetz. Daß man dasselbe generale nannte, das hat seinen Grund in dem Umstande, daß es per usum vel abusum in Ungarn gebräuchlich war, sogenannte Partikularkonvente oder Konventikula abzuhalten, gegen welche eben die G.-A. 1 : 1504, 46 : 1597, 23 : 1599 gerichtet sind, welche aber auch später in einer gesetzlichen Weise bestanden (Virozsil III. S. 57.). Bei dem Umstande, daß dem Berichte der wichtigsten ungarischen Behörde, der Camera Hungarica, vom Jahre 1577 folgt, daß

auch jene Sachen, welche das „allgemeine Wohl und die Vertheidigung des Vaterlandes" betrafen, (quae ad communem salutem atque defensionem patriae spectabant) nicht anders, als durch Mitwirkung des kroatischen Landtages, also nicht einmal durch die Ablegati am gemeinsamen Landtage auf eine für Kroatien giltige Weise beschlossen werden konnten, sondern „erst so", „erst auf diese Art" oder „erst unter der Bedingung" (ita demum) rechtskräftig für Kroatien wurden, daß der kroatische Landtag einen konformen Beschluß faßte und der König ihn sanktionirte, und dies nach der Erinnerung der Kammer immer bisher so war, sind die gegentheiligen Ausführungen der ungarischen Historiker geradezu — unbegreiflich, umsomehr, als es richtig ist, was Marczali sagt, daß nämlich „ein Historiker, der diesen Namen verdient, seinen Quellen keine andere Bedeutung anweisen darf, als die ihnen zukommt." Daß der oben von der Camera bezeugte Vorgang auch zu Verböczi's Zeiten üblich war, das hat uns der venetianische Gesandte Pietro Pasqualigo in einem aus Agram vom 11. Dezember 1509 datirten Berichte verzeichnet.

In dem soeben erwähnten Berichte des venetianischen Gesandten heißt es: Neues habe ich nichts oder wenig an Euer Herrlichkeit zu berichten, ein einziges Gerücht wurde hier verbreitet, aber nicht authentisch, daß nämlich alle Herren und Adeligen Kroatiens im Namen des Königs zu dem nächsten Landtage, welcher für den St. Gregoriustag angeordnet ist, einberufen wurden, was eine außergewöhnliche Sache ist, nachdem dieser Landtag an Stelle jenes ist, welcher alljährlich in Ofen am St. Georgitag abgehalten zu werden pflegt, und zu welchem man in der Regel nicht pflegt, besagte Kroaten zu berufen, weil sie (sc. die Kroaten) sagen, sie hätten ihre Gerechtsame, welche ihnen durch Zugeständniß verliehen ist, ihren eigenen Landtag in Kroatien abgesondert abzuhalten. Da nun dem so ist, so

gibt dies umsomehr zu Konjekturen Anlaß, als in dem erwähnten Landtage außer den partikularen Angelegenheiten des Königreiches (sc. Ungarn) auch die Frage über den Eintritt in die Liga der verbündeten Fürsten zu verhandeln ist."

Dieses wichtige Dokument (aufbewahrt im städtischen Museum Correr zu Venedig sub Nr. 2777, gedruckt bei Bogišić Pisani zakoni ꝛc. S. 123 nach Mittheilung von Dr. F. Rački) erklärt uns, welche Stellung die „solemnes oratores" Kroatiens auf dem ungarischen Landtage hatten. Man berief dieselben nur dann, wenn es eine Aktion nach Außen oder die gemeinsame Vertheidigung galt, aber auch solche Sachen mußte der kroatische Landtag erst annehmen — wie aus dem Berichte der Camera Hungarica unwiderleglich folgt. Und da es sich jetzt eben um den Beitritt Ungarns und Kroatiens zur Liga (von Cambrai) handelte, so wurde nicht nur der ungarische Landtag von Georgi auf Gregori (24. April und 12. März) verlegt, sondern auch die Kroaten dazu berufen, um gemeinschaftlich mit Ungarn zu berathen und dann eventuell im eigenen Landtage den Beitritt zu beschließen, da ja die Camera sagt, daß Beschlüsse, welche das allgemeine Wohl und die Vertheidigung des Vaterlandes betrafen erst dann (ita demum) rechtskräftig wurden, wenn sie der kroatische Landtag angenommen und der König bestätigt hatte, und die kroatischen Stände in ähnlichen Fällen auch sonst ihren Beitritt zu den eingegangenen Bündnissen separat beschlossen hatten.

Nach dem Gesagten ist es nichts Unbegreifliches, sondern nur eine natürliche Folge des bestandenen Rechtsverhältnisses zwischen Ungarn und Kroatien, daß die kroatischen Ablegati ein Vetorecht gegen die Beschlüsse des ungarischen Landtages haben mußten, sobald sich derselbe angeschickt hätte, ohne den Beitritt des kroatischen Landtages Etwas als auch für Kroatien verbindlich zu beschließen. Dies hat denn auch der einzige Staatsrechtslehrer, wel-

cher auf das besondere Staatsrecht Kroatiens einige Rücksicht nahm, nämlich Virozsil, ganz unumwunden als „aus der Natur der hier — sc. zwischen Ungarn und Kroatien — obwaltenden Rechtsverhältnisse sich wohl von selbst ergebend" erklärt, (ll. S. 389 N. i.) Es sind uns auch mehrere Fälle bekannt, daß von diesem Vetorecht, sowohl auf dem ungarischen Reichstage von Seite des Banus und der Nuntii, als auch aus der Mitte des kroatischen Landtages Gebrauch gemacht wurde und wollen wir ein Paar solcher Fälle anführen.

Der kroatische Historiker Ratkay de Nagy Tabor, welcher getrost als Augenzeuge gelten kann, erzählt uns, daß der kroatische Banus, und spätere Palatin von Ungarn Johann Draškovič zu Anfang des 17. Jahrhanderts, als es sich darum handelte, den Protestanten die freie Religionsübung zu gestatten, „öffentlich dagegen protestirte" und zwar so energisch, daß er sogar mit dem Abfalle Kroatiens drohte (Memoria regum et Banorum regnorum Dalm. Croat. et Slav. 2. Ausgabe 1772 S. 169 se malle cum universo regno ab Unione Hungaricae Coronae separari). Dieser selbe Draškovič wurde einige Jahre später von dem ungarischen Reichstage zum Palatin gewählt. Kann man sich nun vorstellen, daß dies geschehen wäre, wenn man Kroatiens Recht, gegen mißliebige Beschlüsse des ungarischen Reichstages zu protestiren, nicht anerkannt hätte, daß man einen Mann nämlich, welcher mit dem Abfalle Kroatiens von Ungarn gedroht, zu der ersten Würde in Ungarn gewählt hätte? — Einige Jahre später hat wieder Banus Thomas Erdödy in sehr drastischer Weise mit dem Schwerte in der Hand protestirt. — Vom Jahre 1681 ist ein Diplom König Leopold I. vorhanden, in welchem uns der vom damaligen Ablegatus Nuntius des kroatischen Landtages eingelegte höchst feierliche Protest aufbewahrt ist (Kukuljević Jura etc. l. S. 348), aus welchem hervorgeht, daß derselbe gegen ein vom Könige schon gutgeheißenes Gesetz einge-

legt und selbstverständlich auch angenommen, ja sogar vom Könige in einem eigenhändig unterzeichneten Diplome bescheinigt wurde.

Alle diese und noch etliche Proteste, namentlich auch der im Jahre 1790 vom Banus Johann Erdödy eingelegte (Kukuljević Jura etc. l. S. 480 bezogen sich auf die Rechtsstellung der Protestanten in Kroatien. Damit aber Niemand denken möge, daß dies jene rechtliche Bedeutung hatte, wie etwa im alten deutschen Reiche Beschlüsse über die causae religionis, in welchen auch ein Majoritätsbeschluß unstatthaft war, müssen wir erwähnen, daß die Katholiken Ungarns, wie aus einigen G.-A. (31 : 1495, 5 : 1647) zu ersehen ist, auch gegen die Freiheit der protestantischen Konfession protestirt haben. Aber von ihrem Proteste sowohl gegen diese Gesetze, als auch gegen jene, bezüglich welcher die Kroaten mit Erfolg protestirten (u. A. 26:1681, 21 : 1687, 26 : 1790/91) heißt es, daß derselbe keine Kraft haben solle (Contradictionibus Dominorum Cleri et alicujus Partis Saecularium Catholicorum non obstantibus, imo iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus.) Die Kroaten protestirten daher nicht etwa als Corpus Catholicorum sondern als ein Regnum, welches sich seine Gesetze nach eigenem Ermessen zu geben befugt ist, und deswegen hat der Protest der ungarischen Katholiken keine Wirkung gehabt, während der kroatische Protest ganz dem damaligen Rechtsverhältnisse Kroatiens zu Ungarn entsprach.

Demgemäß sind auch Beispiele bekannt, daß der kroatische Landtag aus seiner Mitte gegen Gesetze des gemeinsamen Reichstages protestirte, respektive anders lautende Verfügungen machte. So hat z. B. der kroatische Landtag im Jahre 1498 gegen ein Gesetz (12 : 1498), durch welches der Wirkungskreis des bosnischen (Djakovarer) Kapitels als eines locus credibilis über ganz Ungarn und Kroatien ausgedehnt wurde, sich mit einer Beschwerde (querela) an König Vladislaus II. gewendet, welche derselbe genehmigte, da er in kei-

ner Hinsicht den Rechten und alten Gebräuchen jenes Königreiches (sc. totius Regni nostri Sclavoniae) zuwider handeln wolle" (Kukuljević l. c. l. S. 237).

Im Jahre 1608 trat auf Verlangen des damaligen Gubernators Erzherzogs Mathias der kroatische Landtag jener Konföderation bei, welche die ungarischen und österreichischen Stände in Preßburg geschlossen hatten, und in welcher konform der Pacificatio Viennensis die freie Religionsübung ausgesprochen wurde. Mit Bezug auf diesen Punkt der Konföderation sagt nun der kroatische Landtag, „er wolle es nicht, daß in diesen Königreichen die Religionsübung frei sein solle" (praeter libertatem religionis, cujus usum et exercitium his in Regnis... liberum esse nolunt. Kukuljević l. c. ll. S. 67).

Ebenso hat der kroatische Landtag gegenüber einem auf dem Preßburger Landtage geschaffenen Gesetze über die Eidesablegung (im Prozesse) beschlossen, daß die kroatischen Stände den bisherigen Gebrauch auch ferner behalten wollen. (Quantum ad articuli Posoniensis de occupationibus et violentiis editi explicationem attinet Status et Ordines Regni in depositione Juramenti hactenus observatum morem et cousuetudinem intra ambitum hujus Regni deinceps itidem retinere volunt. Kukuljević l. c. ll. S. 70).

Derselbe Landtag hat beschlossen, und König Ferdinand II. sanktionirt, daß ein ungarisches Gesetz auch in Kroatien zu gelten habe Ibidem S. 71 Art. 17: Circa externos sive alienigenos, qui Armales obtinere consueverunt, servetur anni 1630 articulus 30 diaetae Posoniensis), was sicherlich nicht der Fall gewesen wäre, wenn die ungarischen Gesetze ohne weiters auch für Kroatien gegolten hätten.

Im Jahre 1660 hat der kroatische Landtag den vom ungarischen Reichstage geschaffenen Gesetzartikel 44 : 1659, als für Kroatien unverbindlich erklärt „wenn und insoweit derselbe der Au-

torität und der Jurisdiktion des Herrn Banus oder der Freiheit dieses Königreiches präjudiziren würde," und gleichzeitig angeordnet, daß gegen denselben vor dem Grauer Kapitel (als locus credibilis) zu protestiren sei (Ibidem II. S. 90). Ohne Zweifel hängen mit dieser Frage auch die vom König Leopold I. im Jahre 1681 sanktionirten kroatischen Gesetze 6 : 1674, 9 : 1676, 20 : 1681 zusammen, welche alle strenge verbieten, sich an ein Gericht außer Landes zu wenden, oder einen „fremden Richter" (de non inducendo externo Judice in hoc reguum), unter welchen die ungarischen judices ordinarii verstanden sind, ins Land einzuführen.

Im Jahre 1725 hat der kroatische Landtag gegen jede „Unterordnung oder Abhängigkeit" (subjectionem aut dependentiam quampiam) Kroatiens von dem ungarischen Consilium regium Verwahrung eingelegt, sowohl am ung. Landtage als beim Könige. (Kukuljević l. c. II S. 115.)

Wie ernst aber es die Kroaten mit ihren Protesten nahmen, ersieht man aus einer Instruktion, welche im Jahre 1609 die Ablegati zum gemeinsamen Reichstage vom kroatischen Landtage erhielten. Dort heißt es, die Ablegati sollen, sowohl dem König Mathias, als auch dem Palatin erklären, daß die kroatischen Stände bereit sind, wenn die (Religions-) Angelegenheiten nicht ausgetragen werden, die Frage in Erwägung ziehen, ob sie auch ferner mit Ungarn verbunden bleiben, oder sich trennen sollen. (Tam Matthiae Regi quam et Palatino detegere . . . an ultro connecti cum sacra Corona debeant aut ab illa divelli." Ebenso instruirten die Kroaten im Jahre 1607 ihre Ablegati, dieselben sollen erklären, Kroatien hätte sich hauptsächlich wegen der Religion, Freiheit und des Glückes mit Ungarn verbunden. Höre dieses auf, so höre auch der Bund auf. (Illa haec exstincta, a mutuo . . . cum Hungaria vinculo liberarentur).

Diesen selben Gedanken finden wir im Beschlusse des kroatischen Landtages vom J. 1791,

welcher lautet: Nachdem diese Königreiche, nämlich Kroatien, Slavonien und Dalmatien, von ihrem Anfange an eine eigene Konsistenz hatten, und sich einzig und allein unter der Bedingung einer eigenen Konsistenz mit dem Königreiche Ungarn verbündet haben ꝛc. (Cum Regna haec ... inde ab origine propriam habuerint Consistentiam et sub hac unice propriae Consistentiae conditone semet regno Hungariae univerint. Kroat. Landtagsprotokoll S. 173 im Archiv) welcher Beschluß im J. 1832 wörtlich und mit ausdrücklicher Berufung auf den Obigen wiederkehrt.

Nach all' dem stellt sich heraus, daß bis zum Jahre 1790 Kroatien in keiner Frage dem Majoritätsbeschlusse des ungarischen Landtages unterworfen war, für Kroatien somit nur jene Gesetze verbindlich waren, bei welchen die kroatischen Ablegati ihrer Instruction gemäß zugestimmt haben, oder welche der kroatische Landtag nachträglich als auch für Kroatien verbindlich erklärt hatte. Ebenso folgt aus § 4 des G.-A. 120 : 1715, daß die Kompetenz des kroatischen Landtages gegenüber dem ungarischen gar nicht eingeschränkt war. Wenn trotzdem so viele auf diesem geschaffene Gesetze in Kroatien Geltung hatten, so geschah dies nach jenem Grundsatze, welchen Klein-Fessler ausspricht, nämlich, die Kroaten haben ihre hergebrachten bürgerlichen Einrichtungen mit den ungarischen vertauscht. Eine andere Gruppe von Gesetzen aber wurde zwar auf dem gemeinsamen Reichstage beschlossen, aber nicht durch die Vota der ungarischen Stände, sondern blos im Angesichte derselben, aber von den kroatischen Ablegaten unmittelbar mit dem Könige, in eben jener Weise, wie dies seinerzeit auf den fränkischen Reichstagen geschah, wo (Schulte, deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 83) z. B. die Lex frisionum zwar auch auf dem allgemeinen Reichstage in Aachen geschaffen wurde, aber nur von den Vertretern des frisischen Volkes und dem Kaiser. Daß ein ähnlicher Vorgang auch

für Kroatien stattfand, das sagt der kroatische Landtag von 1791, indem er beschließt, daß der auf Verlangen Kroatiens geschaffene G.-A. 59 : 1790/1 für alle Zeiten in dem Sinne zu verstehen sei, daß in kroatischen Kontributionsangelegenheiten auf dem Reichstage von Seite der kroatischen Stände mit Sr. Majestät unmittelbar zu verhandeln sei. (SS. et OO. praecitatum articulum 59 eo sensu futuris quibusvis temporibus summendum esse decreverunt, quod in re Contributionis Regni Croatiae . . . in Diaeta ex parte Statuum Regni Croatiae immediate cum Sua Majestate Regia in medium consuletur — bei Kukuljević l. c. II. S. 261.)

Es waren somit — wenn dieselben überhaupt dort vorgebracht wurden — wie auch Virozsil (l. c. II. S. 389) sagt „alle Sonderangelegenheiten der Nebenländer durch ihren eigenen Landrichter (Protonotarius) zu redigiren, und auch die Beschwerden derselben abgesondert von den ungarischen aufzunehmen und zu verhandeln." Solche Sonder gesetze hatten dann natürlich in Kroatien Kraft und kamen in das Landtagsdekret. Wenn bei solchen Gesetzen die ungarischen Stände die Wünsche ihrer kroatischen Bundesgenossen unterstützten, so hatte dies nur die Bedeutung einer „Garantie" derselben wie es Virozsil richtig hervorhebt (l. c. II. 389) oder einer „Bestätigung" — dieses Wort in jenem Sinne genommen, welchen der Ausdruck „approbatae consuetudines" hat, nämlich als Bescheinigung Bezeugung, Anerkennung und nicht etwa als Confirmatio, denn laut G.-A. 120 : 1715 gebührte ja die Confirmatio, Sanktion der kroatischen Gesetze dem Könige. Der G.-A. 118 : 1715 hat uns ein Beispiel verzeichnet, wie die auf Kroatien bezüglichen Gesetze geschaffen wurden. Derselbe lautet; „Se. k. und k. Majestät willfahrt gnädigst dem allerunterthänigsten Verlangen der Stände der erwähnten Königreiche Kroatien und Slavonien (auf ein gemeinschaftliches Begehren

auch der Stände Ungarns) ꝛc. (Humillimis Petitis SS. et OO. memoratorum Regnorum Croatiae et Slavoniae (Communi Regni Ungariae Statuum et Ordinum voto) annuit per benigne Sua Caesarea et Regia Majestas. Mehr über dieſe Frage hier zu erörtern, iſt nicht am Platze und gehört nicht zum Gegenſtande. Es genügt, hervorzuheben, daß die im „corpus juris hungarici" vorkommenden Geſetze noch kein Beweis ſind, daß der ungariſche Landtag als ſolcher das Recht gehabt hätte, auch ohne, d. h. gegen die Vota der kroatiſchen Ablegati über kroatiſche Verhältniſſe zu beſchließen. Der oben erwähnte Bericht der ungariſchen Hofkammer und die Stelle aus Hajnoczi, ſowie die anderen angeführten Thatſachen ſchließen dieſes vollſtändig aus.

XI.

Im Jahre 1790 ändert sich theilweise dieses Verhältniß. Nach dem zentralisirenden Absolutismus Josef II. beschlossen die Kroaten, für die Zukunft Schutz gegen ähnliche Versuche in einem engeren Verbande mit Ungarn zu suchen und beantragten durch ihre Ablegaten, daß der Wirkungskreis des ungarischen Konsiliums auch auf Kroatien ausgedehnt werden solle — wie dies seit 1779 nach der auf Drängen der Kroaten erfolgten Auflösung des besonderen kroatischen Konsiliums auch *faktisch* war, aber mit dem „ausdrücklichen Vorbehalte", ihr eigenes Konsilium wieder zu errichten, wenn dies durch die Verhältnisse geboten erscheinen wird. (Virozsil l. c. S. 395.) Zweitens beantragen die Kroaten, daß fortan die kroatische Steuer nicht auf dem kroatischen, sonder auf dem gemeinschaftlichen Landtage zu votiren sei, aber abgesondert von der ungarischen. Diese Wünsche der Kroaten gingen durch die G.-A. 58 und 59 : 1790/1 in Erfüllung.

Gleichzeitig damit instruiren jetzt zum *ersten Male* die Kroaten ihre Ablegaten dahin, sie sollen sich fortan in Angelegenheiten, welche Ungarn und Kroatien *gemeinschaftlich betreffen* mit einem *Majoritätsbeschlusse* bescheiden; jene aber, welche Kroatien speziell, namentlich die munizipalen Rechte betreffen, haben sie gemäß der Instruktion zu beantragen und mit aller Kraft festzuhalten, und wenn die Majorität dagegen wäre, mündlich oder schriftlich Protest einzulegen, und denselben zur künftigen Kautel Kroatiens

in die Landtagsakten aufnehmen lassen (Landtagsprotokoll S. 41 im kroatischen Archiv. Kukuljevic l. c. S. 263 hat die gleichlautende vom Jahre 1792: Domini itaque regnorum horum ablegati sese punctis instructionalibus... exacte conformabunt; ac quidem in iis, quae Hungariam et regna haec communiter respiciunt, pluralitatis deciso acquiescent, ea vero que regna haec privative praesertim vero Municipalitates concernunt, ad tenorem Instructionis proponent, ac omni studio sustinebunt, imo, si nefors talia contra pluralitatem votorum pervincere non possent, protestationem seu verbalem, seu scriptam interponent, eamque pro futura Regnorum horum Cautela actis diaetalibus inseri procurabunt.)

Von nun an haben wir also Angelegenheiten, welche als gemeinsame einer Majoritätsschlußfassung unterliegen, d. h. bei welchen die spezielle Einwilligung der kroatischen Ablegaten nicht mehr nothwendig ist, daher auch der kroatische Landtag solche Beschlüsse nicht weiter beanständen kann. (Die Frage, ob Kroatien durch jenen einseitigen Landtagsbeschluß von 1790 Ungarn gegenüber auch verpflichtet war, soll hier nicht berührt werden.) Dies waren solche Angelegenheiten, welche Ungarn und Kroatien gleichmäßig berührten (Quae Hungariam et Regna haec communiter respiciunt.) Welche Angelegenheiten dies waren, soll nicht näher untersucht werden. Virozsil (l. c. II. S, 389) schreibt: „Nur die Fragen der konstitutionellen Freiheit des ganzen Reiches, die äußeren Verhältnisse und die von den Königen dem Adel Ungarns und der Nebenländer ertheilten Freiheiten, Rechte und Privilegien wurden als ein Gemeingut Ungarns und Kroatiens betrachtet, daher auch gemeinschaftlich mit Ungarn auf dem ungarischen Reichstage besprochen." Noch sei bemerkt, daß nach der ausdrülichen Bestimmung des G.-A. 58: 1790/1, mit welchem auf Antrag des kroatischen Landtages die nunmehrige engere Union mit Ungarn ratifizirt wurde, der bisherige

gesetzliche Wirkungskreis des kroatischen Landtages nicht alterirt wurde, wie dies auch Virozsil (l. c. II. 395) anerkennt. Wie weit sich aber derselbe erstreckte, das haben wir schon aus G.-A. 120 : 1715 ersehen, und demgemäß bezeichnet auch Virozsil (l. c. II. S. 392, Note h) als Gegenstände, welche vor den kroatischen Landtag gehören, die Wahl der drei Nuntii zum ungarischen — oder wie er S. 390 korrekter sagt, zum gemeinschaftlichen — Reichstage, sowie die Ertheilung der besonderen Instruktionen an dieselben, ferner die Steuern, die Landesmiliz, d. h. die Grenzmiliz und die Insurrektion, die Grenzberichtigungen mit den Nachbarländern, die Aufnahme neuer Religionsgenossen, die Verleihung des Indigenats, das Münzwesen und „kurz, alle Fragen der inneren Verwaltung . . . wie dies durch die im betreffenden Landesarchive seit Jahrhunderten vorhandenen Akten außer allen Zweifel gestellt wird." — Deshalb haben auch die Kroaten gegen jene Bestimmungen des G.-A. 58 : 1790/1, womit ausgesprochen wird, daß der kroatische Landtag fortan nur cum praevio annutu Regio abzuhalten sei, mit Berufung auf das uralte — auch von der ungarischen Kammer im Jahre 1577 bezeugte — Recht des Banus, den Landtag einzuberufen, protestirt.

In allen Angelegenheiten also, welche „Kroatien speziell, namentlich aber die munizipalen Rechte betreffen", ist es bei der alten rechtlichen Stellung geblieben: Dieselben gehörten vor den] kroatischen Landtag (G.-A. 58 : 1790/1: municipalibus eadem Regna in concreto respicientibus negotiis, porro quoque in generalibus eorundem Regnorum Congregationibus.. pertractandis). Sollten dieselben aber auf Wunsch der kroatischen Stände auf dem gemeinsamen Reichstage zur Sprache gebracht werden, so sollen die kroatischen Ablegati diese ihrer erhaltenen Instruktion gemäß vorlegen, mit aller Kraft festhalten und wenn der Versuch gemacht werden sollte, auch hier durch Majorität — d. h. gegen den Willen

der Kroaten — einen Beschluß zu fassen, dagegen schriftlich oder mündlich Protest einzulegen (Kukuljević l. c. S. 263. Schon oben mitgetheilt).

Nach dem Jahre 1790 gibt es also ebenfalls Angelegenheiten, in welchen den Kroaten ein sogenanntes „Veto oder Protestationsrecht" zukommt, und dürfte dies „aus der Natur der hier obwaltenden Rechtsverhältnisse sich wohl von selbst ergeben" — sagt Virozsil.

Im Anfange wurde auch dieses Veto von Seite Ungarns ebenso als selbstverständlich anerkannt, wie vor dem Jahre 1790, und gibt uns schon der Reichstag von 1790 ein Beispiel eines solchen, vom Banus Grafen Johan Erdödy eingelegten Protestes, welcher ohne Anstand angenommen wurde (Kukuljević l. c. I. S. 480).

Doch fangen schon in diesem Jahre jene Kämpfe an, welche zuletzt zu den traurigen Ereignissen von 1848—1849 führten.

Es war eben ein großer Fehler von den Kroaten, daß sie den alten Grundsatz aufgegeben haben, ohne gleichzeitig jene Rechte zu stipuliren und taxativ aufzuzählen, welche sie als „Ungarn und Kroatien gleichmäßig betreffend", unter die Majoritätsschlußfassung überließen. Hier ist der Erklärungspunkt zu suchen für alles Nachfolgende, wo es sogar dazu kam, daß man jede Eigenberechtigung Kroatiens bestreiten konnte. Ihren Anfang nahmen die gegenseitigen Kämpfe in der Nationalitäten-, resp. Sprachenfrage. Und nachdem man den Kroaten später vorgeworfen hat, daß sie nur als Panslavisten und Diener der Reaktion sich den Neuerungen, welche die Stände Ungarns planten, widersetzt haben, müssen wir die Entwicklung des gegenseitigen Verhältnisses von 1790—1848 mit einigen Strichen charakterisiren und verweisen im Uebrigen auf die ältere, diesbezügliche Literatur und auf dasjenige, was Prof. Smičiklas im II. Bande seiner kroatischen Geschichte und in der Abhandlung „die Vertheidigung und Entwicklung der kroatischen nationalen Idee von 1790—1835", welche demnächst im „Rad" der südslavischen Aka-

demie erscheinen wird, sagt. Durch Güte des Verfassers kann ich sie schon hier benützen, wofür ich ihm freundschaftlich danke. Schon im Jahre 1790 wollte man in Ungarn die ungarische Sprache statt der lateinischen in's öffentliche Leben einführen. Die kroatischen Ablegaten widersetzten sich energisch der Einführung derselben, namentlich in die Verhandlungen des Reichstags, sie beriefen sich auf die „Verträge", auf Grund welcher Kroatien in den Verband mit Ungarn getreten ist, sie sagen in einer von Engel (Geschichte von Kroatien, Slavonien und Dalmatien) S. 191/2 angeführten Deklaration, daß die Kroaten keine Unterthanen, sondern Bundesgenossen (Socii) Ungarns sind und selbst wenn die Kroaten die ungarische Sprache annehmen wollten, dies nur so geschehen könnte, wenn sie es aus eigenem Willen beschließen würden, daß aber die kroatische Nation keinen Grund dazu habe, indem ja ihre Sprache „nicht nur im übrigen Europa, sondern selbst in Ungarn mächtiger verbreitet ist als die ungarische". — Sie dachten eben an die andern — slavischen Stämme gerade so, wie im Jahre 1749 der kroatische Landtag, Matthias Hucogek de Kleefelt, Vice-Colonellus et generalis Adjutantius nicht nur wegen seiner um Kaiser und König, die a. h. österreichische Dynastie, Kroatien und die kroatische Nation erworbenen Verdienste, sondern auch mit Rücksicht auf „dessen durch seine Abkunft aus der böhmischen Nation mit diesem Königreiche bestehende Verwandtschaft" zum „Bürger und wahren Indigena" Kroatiens machte (Kukuljević l. c. II. S. 160). Die Erklärung von 1790 ist umso charakteristischer, weil sie von den eifrigsten Vertretern des womöglich engsten Anschlusses an Ungarn, namentlich auch von Nikolaus Skerlecz herstammt, welcher im Jahre 1790 vielleicht die bedeutendste politische Persönlichkeit in Kroatien war. Der kroatische Banus Graf Johann Erdödy erinnert die Ungarn daran, daß durch ihr Vorgehen „ein Königreich in Gegensatz zu dem andern gestellt wird, indem nämlich

das eine dem andern Gesetze geben will". (Diarium Comitiorum S. 139.. hac questione Regnum unum cum altero in contentionem adduci.. utpote cum alterum alteri legem ponere conaretur..)

Der Kampf dauert unter fortwährender Abwehr der Kroaten auch im Jahre 1805, wo die Kroaten die ungarischen Stände zur Anerkennung zwingen (Diarium 1805 S. 77) daß aus dem Umstande, weil in der Unterschrift bei der betreffenden Repräsentation an den König auch die partes adnexae erwähnt werden „keine dem Königreiche Kroatien präjudizirenden Folgerungen gezogen werden können."

Im Jahre 1811 vertheidigen sich die Kroaten gegen die Einführung der ungarischen Sprache damit, daß sie sich auf „die unverletzliche Heiligkeit jener Verträge unter welchen die Nebenländer an die heilige Krone sich anschlossen" berufen (Diarium S. 389), und daß die „legum veneranda potestas" es erfordere, daß „dasjenige was sich auf die munizipalen Rechte Kroatiens bezieht, in keiner Weise hinsichtlich der Geltung in Frage gestellt werden könne, und daß dasjenige, was die auf ihre Rechte und Freiheiten mit Recht stolze ungarische Nation bei sich billigt, sie bei der anderen, welche ja nach den abgeschlossenen Bundesverträgen in ihren munizipalen Rechten unabhängig ist, nicht verurtheilen könne." (Diarium S. 390), worauf schließlich Punkt 7, welcher von Kroatien handelte, fallen gelassen wurde, nachdem schon früher (1805) der Agramer Bischof Verhovac erklärt hatte, daß sonst die Kroaten dem Beispiele der Ungarn folgend, die kroatische Sprache (lingua illyrica) in das öffentliche Leben Kroatiens einführen werden (die kroatischen acta congregationum Nr. 65), und die Kroaten 1811 erklärten, sie wollen durch ihren Widerstand keineswegs den Ungarn Gesetze geben, aber sie verlangen, daß man ihre Rechte respektire. Interessant ist der Umstand, daß die Kroaten 1811 von der Proklamirung der ungarischen Sprache zur „Staatssprache" auch darum abrathen, damit nicht die

Wiedererwerbung der zur Krone Ungarns gehörigen südslavischen Länder erschwert werde.

Als nach dreizehn Jahren wieder im Jahre 1825 der ungarische Landtag abgehalten wurde, da nahmen die Konflikte eine schärfere Form an, namentlich, als auch die Vertreter des Neutraer und Liptauer Komitates erklärten, daß dortselbst die Kenntniß der ungarischen Sprache eine so mangelhafte ist, daß man dieselbe zur amtlichen nicht machen könne. Die Kroaten erklärten, die Ungarn mögen bei sich zu Hause (intra recinctum Regni Hungariae) die ungarische Sprache einführen, aber sie selbst können und dürfen dies nicht annehmen. Als dann die Magnatentafel das Gesetz aber salvis juribus regni Croatiae (Diarium S. 100—129) akzeptirte, da spitzte sich der Konflikt noch mehr zu. Der kroatische Protonotar Josef Kussević erklärte, daß über die munizipalen Rechte, wozu auch der Gebrauch der lateinischen Sprache in Kroatien gehöre, auf dem gemeinsamen Landtage nicht verhandelt werden könne, er beruft sich auf die Schweiz und Nordamerika, stellt aber in Aussicht, daß die Kroaten mit Rücksicht auf den eingesehenen Nutzen dafür Sorge tragen werden, daß die kroatische Jugend ungarisch lerne. Seine Rede, weil dieselbe namentlich auf S. 100—103 des zweiten Theiles im Diarium unrichtig widergegeben wurde, hat er in Agram vollständig drucken lassen.

Auf die Rede Kussević' erfolgte die Antwort, daß die Kroaten nichts anderes seien, als die — nördlichen Komitate Ungarns, obwohl selbst der königliche Personal es erklärte, daß man die Kroaten zur Annahme der ungarischen Sprache nicht zwingen könne (Diarium 1826 S. 109 „ad recipiendam linguam hungaricam — Croatas — cogi neguire") und den Antrag stellt im Gesetze zu betonen, daß die ungarische Sprache blos „intra fines Regni Hungariae" eingeführt werde.

Die Kroaten erwiederten (Diarium S. 112) „die oberen Komitate des Königreiches sind inte-

grirende Theile des Königreiches Ungarn, während die partes adnexae — Kroatien — abgesonderte Körper (distincta corpora) bilden, welche nur durch ein Bündniß mit Ungarn verbunden sind, eigene Gesetze, Privilegien, Gebräuche und Freiheiten besitzen, und nur von der königl. Majestät und dem von Ihr eingesetzten Banus abhängig sind, ihr abgesondertes Territorium und eigenes Wappen besitzen, wie sie auch im k. Titel abgesondert erwähnt werden."

Auf diese an Verbőcz' distincta regna anknüpfende energische Erklärung der Kroaten entgegnen die Ungarn damit, — zum ersten Mal in der Geschichte der gegenseitigen Beziehungen — daß sie ja in Majorität sind und die Kroaten überstimmen werden, worauf diese erwiederten, daß sie Ungarn ein solches Recht nicht anerkennen, da ja Kroatien, Slavonien und Dalmatien keine unterworfenen, sondern verbündete Königreiche sind, welche viel älter sind als Ungarn (non subjecta verum regna socia, quae Hungariam non pro matre sed pro sorore solum habent, longeque prius steterunt quam Hungaria.)

Von ungarischer Seite bestritt man das Recht der Kroaten, sich als „regna socia" zu betrachten. Auf den Wunsch der Ungarn, daß die ungarische Sprache — welche seit 1791 in Folge eines kroatischen Landtagsbeschlusses, als nichtobligater Gegenstand vorgetragen wurde — fortan in allen kroatischen Schulen obligat eingeführt werden möge, erklären die Kroaten, daß sie dies ohne Ermächtigung ihres eigenen Landtages nicht zugestehen können, die Frage aber in ihrer Relation dem kroatischen Landtage vorlegen und trachten wollen, daß dies geschehe und zwar „wegen der natürlichen Liebe, welche sie für die verbündete ungarische Nation hegen," aber auch in diesem Falle habe die lateinische Sprache, als die öffentliche in Kroatien zu verbleiben.

Dieses Versprechen haben die kroat. Nuntii getreulich eingelöst, denn sie beantragen in ihrem Berichte, der kroatische Landtag möge „zum Be-

weise seines aufrichtigen Wunsches, die Union zu erhalten, sowie seines ernsten Willens, die ungarische Sprache zu lernen, aus eigenem Antriebe erklären, daß das Studium der ungarischen Sprache, welches bisher ein außerordentliches war, in Hinkunft ein Ordinarium (obligates) sein solle." (Kroat. Landtagsakten von 1827.) Aber gleichzeitig beschließt der kroat. Landtag ein Gesetz, daß die öffentliche Sprache in Kroatien keine andere sein kann, als die Lateinische. Dieses Gesetz wurde auch sanktionirt. Als dann im Jahre 1830 der gemeinsame Reichstag zusammentreten sollte, ertheilte wirklich der kroat. Landtag seinen Ablegati eine diesbezügliche Instruktion, sie mögen, damit Kroatien „durch ein noch engeres Band mit dem verbündeten Königreiche Ungarn verbunden werde" (ut arctiori adhuc cum socio Regno Hungariae jungi possint vinculo) erklären, daß das Studium der ungarischen Sprache in Kroatien fortan obligat sein solle. Die Ablegaten entledigten sich dieses Auftrages in dem zweiten Punkte ihrer Postulata und es ist natürlich, daß die ungarischen Stände diesem Antrage freudig zustimmen.

Aber auch auf diesem Landtage kam es zu Konflikten, als die Ungarn den Protestanten auch in Kroatien bürgerliche Rechte erzwingen wollten, was jedoch nicht gelang, nachdem die Kroaten, wie dies im Jahre 1832 Graf Janko Draškovič in seiner Brochure sagt, der Ansicht waren, daß diese Frage vor den kroat. Landtag gehört.

Im Jahre 1832, als jener wichtige ungarische Landtag bevorstand, in welchem die so lange geplanten Reformen in Angriff genommen werden sollten, trat abermals der kroatische Landtag zusammen. Die Instruktionen, welche derselbe seinen, zum Preßburger Landtage abgeschickten Ablegaten ertheilt, ist in mancher Hinsicht bemerkenswerth, nachdem jetzt Stimmen laut wurden, welche die Rückkehr zu jenem Zustande verlangen, in welchem Kroatien bis zum Jahre 1790 Ungarn gegenüber sich befand. Vor Allem erinnern die Kroaten daran, daß Kroatien seit jeher seine eigene Consistenz hatte,

und nur unter der Bedingung der Wahrung dieser Consistenz mit Ungarn sich verbündet hat und im Jahre 1790 das ungarische Konsilium nur auf so lange anerkannt habe, bis Kroatien durch die Wiedereinverleibung einiger Theile vergrößert, für ein abgesondertes kroatisches Konsilium genug Agenden bieten werde, (Im Archiv Protocollum 1791 S. 173, acta congregationis 1832 Z. 24, acta deputationis S. 22) wobei sie sich ausdrücklich auf die Worte des kroatischen Landtages von 1791 berufen. Sie verlangen demnach wie schon 1802, 1807 die Wiedereinverleibung der Militärgrenze, Fiumes und Dalmatiens. Insolange dies aber nicht geschieht, sollen Kroaten in genügender Anzahl beim Consilium angestellt werden.

In Betreff der Contribution erklärt der kroatische Landtag, daß für den Fall, als seinen Forderungen nicht willfahrt werden sollte „nichts anderes übrig bleiben werde, als von der Bestimmung des G.-A. 59 : 1790 offen zurückzutreten, und zu dem früheren Usus, nämlich die Contribution auf dem kroatischen Landtage zu verhandeln und zu votiren, zurückzukehren und so ihr Königreich, welches mit Ungarn bloß durch ein Bündniß vereinigt ist, in Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten. (Acta Congr. Z. 25 pro casu hoc non restabit aliud, quam a provisione ejusdem articuli (59 : 1790) aperte recedere et ad pristinum contributionem in generali Regnorum Superioris Slavoniae et Croatiae ac Dalmatiae congregatione offerendi et tractandi usum semet reponere, atque ita oppressione eorum, quorum praesidium juste sibi pollicebantur . . . semet liberare et regnum suum cum Hungariae regno tantum foedere junctum secus in libertate et indèpendentia conservare.) Mit Rücksicht auf die Religionsfrage beschließen die Kroaten, daß es beim Alten bleiben solle. Es handelt sich, sagt diesbezüglich Graf Josef Sermage, nicht um die Religionsfrage, sondern darum, „ob dieses Königreich auf seine Sonderstellung verzichten will oder rich-

tiger gesagt, ob Kroatien ein unterworfenes oder ein mit Ungarn verbündetes Königreich bleiben soll," denn schon jetzt „gibt es kein Recht, welches die Ungarn uns nicht absprechen würden."

Und aus Anlaß der Frage nach der Hinzugehörigkeit Slavoniens, von welchem die Ungarn behaupteten, es gehöre zu Ungarn, erklärt der kroatische Landtag, die Ablegaten mögen, wenn ihre Bemühungen ohne Erfolg bleiben sollten, aus dem Landtage austreten und Kroatien werde wie Siebenbürgen selbst für sich sorgen. (Acta congregationis Z. 24, acta deputationis S. 49—87.)

Diesem Auftrage gemäß protestiren und reklamiren die kroatischen Ablegaten in der Sitzung vom 14. April 1834 gegen jede Zerstückelung (dismembratio) Kroatiens und fragen: was wird daraus werden, wenn Ungarn jetzt kroatische Länder für sich vindizirt, auf welche es bisher durch Jahrhunderte keine Rechte geltend zu machen versuchte? Ist denn ein solches Vorgehen im Einklange mit den pacta conventa? Sie appeliren schließlich wegen der traurigen Folgen eines solchen Vorgehens an das Urtheil Europas und der Nachkommenschaft." (Bericht der kroatischen Ablegaten Acta congregationis Z. 4, S. 124—127.) In ihrer Ohnmacht suchen namentlich in Bezug auf die Sprache die Kroaten Schutz beim — Könige, wo sie ihn auch finden, wie dies der damalige Banus Freiherr Vlassich — ein geborener Ungar — in seiner Eröffnungsrede im kroatischen Landtage 1836 erwähnt (Kukuljević l. c. II. S. 281) und gleichzeitig betonte, „welch großen und häufigen Angriffen die munizipalen Rechte dieser Königreiche, welche jeder von uns für heilig und unverletzlich halten muß, ausgesetzt waren, und welch eine schwierige Lage die Ablegaten hatten und er selbst, der seit er die Ehre habe Banus zu sein, kein anderes Vaterland kennt, als Kroatien."

In demselben Sinne spricht der Agramer Bischof Alagović — ebenfalls ein geborener Ungar — welcher Kroatien als „regna in adaequata jurium paritate regni Hungariae socia a saeculis"

bezeichnet, welche „Niemandem außer dem gekrönten Haupte des apost. Königs unterworfen sind". Auch gibt er der allgemeinen Freude Ausdruck über die Erklärung des Banus, daß er kein anderes Vaterland kenne, als Kroatien und fordert alle auf, der uralten Würde Kroatiens entsprechend, „unter der Fahne unseres geliebten Vaterlandes" an die Arbeit zu gehen. Ebenso erwähnen wir, daß der Abgeordnete der Stadt Essek, Paul Hegedüs, obwohl ein geborner Ungar in allen Fragen treu zu den kroatischen Ablegaten stand.

Wir erwähnen diese Episoden, um zu zeigen, wie auch geborene Ungarn, welche gewiß nicht im Dienste des Panslavismus standen, aber mit den Rechten Kroatiens besser vertraut waren, als die sonst gewiß sehr ehrenwerthen Abgesandten aus den verschiedenen ungarischen Komitaten, auf Seite Kroatiens standen in jenen schweren parlamentarischen Kämpfen, von welchen der Bericht der Ablegaten sagt: „Und so verlebten wir durch drei Jahre (1833—1836) unter Hassern unseres Volkes". Als solche Ungarn, welche die kroatischen Forderungen unterstützten, erwähnt noch der Banus Blassich, sowie der Bericht der kroatischen Ablegati den Erzherzog Palatin, die Bischöfe Szepessy von Fünfkirchen und Kopacsy von Vesprim, den Grafen Fidelis Palfy, welcher inzwischen ungarischer Kanzler geworden war, welcher als „imperterritus et constans jurium horum regnorum defensor" bezeichnet wird; sodann Fürst Filip Batthyan und Graf Johan Keglevic, der erstere Obergespan des Eisenburger, der zweite des Barser Komitates.

Daß auch diese Männer keine Panslavisten waren, dürfte evident sein.

Zudem ist noch zu bemerken, daß dies Auftreten Gaj's erst in die Zeit nach den Kämpfen, von welchen bisher die Rede ist, fällt, somit dieselben mit dem Illirismus nicht in Verbindung gebracht werden können. Sie sind vielmehr nur die Wiedergabe jener Ansichten, welche die von Engel mitgetheilte, von den Kroaten am 1./9. 1790 im ungarischen Landtage vertheilte Deklaration enthält,

welche von denselben Männern stammt, welche den engeren Anschluß an Ungarn bewerkstelligt hatten. Es kann also auch nicht als Ausfluß einer „panslavistischen" Gesinnung gelten, wenn im Verlaufe des 1832/6er Landtages die Kroaten erklären, „wir wollen von unseren Vätern nicht degeneriren und wollen unsere Nationalität, koste es was es wolle, bewahren und mit allen möglichen Mitteln. Unsere munizipalen Rechte können niemals Gegenstand der Verhandlung sein und unsere innere Verwaltung gehört nicht vor die Stände Ungarns und wir protestiren gegen alle Neuerungen auf das feierlichste. Im übrigen erklären sie: „wir vertheidigen nicht die lateinische Sprache, sondern unser munizipales Recht, nach welchem wir die amtliche Sprache für uns bestimmen und auch die kroatische Sprache zu einer solchen machen können; was aber nicht mehr möglich wäre, wenn wir jetzt die ungarische Sprache als diplomatische anerkennen würden."

Wenn die Kroaten in ihren schweren Kämpfen um ihre Nationalität nur bei der Krone Schutz und Hilfe fanden, so ist das keineswegs ein Beweis, daß sie, wie man ihnen auch heute noch ungarischerseits vorwirft, sich in die Dienste der Reaktion begeben haben und es heißt die Wahrheit souverän verachten, wenn man den Satz niederschreiben kann, „sie opferten Autonomie und Nationalität". Wenn sie aber im Jahre 1848 „unbedingt — welches auch nicht richtig ist — im kaiserlichen Lager standen" (Pesty in der Ung. Revue 1886, S. 55), so hat das seinen Grund eben darin, daß ihre „Autonomie und Nationalität" durch die ungarischen Gesetze des Jahres 1848 gänzlich vernichtet wurde und daher es schon nach den Naturgesetzen begreiflich ist, warum sich die Kroaten zur Wehr stellten.

Es ist selbstverständlich und ganz natürlich, daß der Widerstand der Kroaten gegen die unifizirenden und magyarisirenden Tendenzen des unga-

rischen Landtages nach dem Erstehen des Illirismus, d. h. nach der Wiedererwachung der nationalen Literatur in Kroatien im Jahre 1835 auch ein stärkerer wurde. Im kroatischen Antidiaetal-Landtage im Jahre 1839 wiederholen die Kroaten wie im Jahre 1832, sie werden die Wiedererrichtung ihres im Jahre 1790 nur auf kurze Zeit fallen gelassenen besonderen Consilium regium verlangen, wenn die Ungarn fortfahren sollten, ihre Nationalität zu bedrohen. Die Position der Kroaten auf dem ungarischen Landtage war diesmal insoferne eine schwierigere, als auch die Magnatentafel den Gesetzen über die ungarische Sprache zustimmte, aber auch jetzt fanden die Proteste der Kroaten Schutz bei König Ferdinand V., welcher seine Sanktion verweigerte und darauf bestand, daß diese Gesetze nicht auf Kroatien ausgedehnt werden.

In diesem Landtage war es, daß auch Franz Deak am 16. Juli 1839 eine „reichstägliche Enunciation mit den Worten begann, daß die Kroaten keine eigene Nation bilden" (Pesty Fr., Entstehung Kroatiens S. 80), und am 19. November 1839, als ein kroatischer Deputirter behauptete, daß Ungarn kein Recht hat, die munizipalen Rechte Kroatiens abzuändern, erklärte: „Kroatien besitze kein derartiges Recht, welches nicht Gegenstand unserer — der ungarischen — Legislative wäre. Ungarn habe das Recht, selbst jene Gesetze abzuändern oder abzuschaffen, auf welche sich der Abgeordnete aus Kroatien berief, und es könne auch nicht gestattet werden, daß Kroatien solche Rechte besitze, über welche die ungarische Gesetzgebung nicht verfügen könnte." (Ungar. Revue 1886, S. 58.)

Wegen all' dieser, von Seite der ungarischen Stände gemachten Versuche, die ungarische Sprache zur diplomatischen auch in Kroatien zu machen, Slavonien, das Küstenland ꝛc. von Kroatien zu trennen u. s. w. erklärte auch im Jahre 1840 der damalige Banallocumtenens, der Agramer Bischof Georg Haulik, ebenfalls ein geborener Ungar, im

Agramer Landtag, daß viele Rechte Kroatiens verletzt wurden, was noch unverletzt blieb, habe man der Gerechtigkeitsliebe des Königs zu verdanken, und der Landtag spricht in seinem Artikel 14 dem Könige seinen tiefsten Dank dafür aus.

Gleichzeitig erbitten die Kroaten im Artikel 24 vom Könige wie schon im Jahre 1791, daß an der k. Akademie in Agram und an allen kroatischen Gymnasien ein Lehrstuhl für die kroatische Sprache errichtet werde. Sie beschweren sich auch, daß kroatisch geschriebene Eingaben von den gemeinsamen Dicasterien öfters nicht angenommen werden, während dies doch bei den in anderen Sprachen, welche in diesen Königreichen existiren (italienisch und deutsch) nicht geschieht, womit „unsere nationale Sprache gewisser Maßen auf eine niedrigere Stufe gestellt erscheint", und erbitten die Abstellung solchen Unfuges. Gleichzeitig wurde im Artikel 27 der erste Schritt gethan, um das kroatische Nationaltheater zu errichten.

Auf dem folgenden Preßburger Reichstage 1843—1844 kam es abermals zu sehr heftigen Kämpfen zwischen den ungarischen Ständen und den kroatischen Ablegaten. Man gestattete nämlich diesen nicht mehr lateinisch zu sprechen, und als sich diese in Gemäßheit ihrer Instruktion an die einzelnen Komitate und Städte Kroatiens um deren Ansicht wandten, bekommen sie zur Antwort, sie mögen auch ferner lateinisch sprechen und sollten die Ungarn dieses nicht gestatten, aus dem Landtage mit Protest austreten und nach Hause gehen.

Die ungarischen Stände beschlossen, daß nach sechs Jahren (1850) in Slavonien und im Küstenlande die ungarische Sprache die öffentliche sein solle, daß nach acht Jahren auch die kroatischen Behörden mit den ungarischen, ungarisch verkehren, während ungarische Zuschriften gleich jetzt angenommen werden müssen. Aber der König verweigerte die Bestätigung auch diesmal. Natürlich haben die kroatischen Ablegati jedesmal protestirt, und hat auch namentlich der Kroate Baron Franz Kulmer erklärt, „daß die munizipalen Rechte

Kroatiens ohne dessen Einwilligung nicht abgeändert werden können ... Bis dahin, als G.-A. 120 : 1715 und 58 : 1790 nicht außer Kraft treten, werde ich die munizipalen Rechte stets als solche betrachten, welche Kroatien ohne seine Einwilligung nicht genommen werden können, aus politischen Rücksichten aber, sowie aus dem Grunde, weil dies ohnehin keinen Effekt hätte — auch nicht genommen werden sollten" u. s. w. Der kroatische Landtag von 1845 unter Vorsitz des gut ungarisch gesinnten Banus Haller — auch eines Ungars — spricht abermals dem Könuig seinen unterthänigsten Dank dafür aus, daß derselbe „die munizipalen Rechte und die Nationalität dieser Königreiche, obgleich dieselben heftigeren Angriffen als je bisher von Seite der Ungarn ausgesetzt waren" beschützt habe. Aber die Frucht war schon reif geworden, die Erbitterung — denn jetzt kann man schon von einer solchen sprechen — hatte in Kroatien ihren Höhepunkt erlangt, als man in Ungarn (1843) Lust zeigte, sogar die Frage der Zusammensetzung des kroatischen Landtages vor den ungarischen Landtag zu ziehen, und sich bestrebte, die adeligen Bauern von Turopolje als Viriliſten in denselben hineinzubringen, trotzdem man bei sich zu Hause gegen die k. Verordnung vom 16. Feber 1819 wodurch den ungarischen adeligen Bauern in den Komitatsversammlungen dieses Recht eingeräumt ward, auf's Heftigste agitirte. Alles zusammen bewog den kroatischen Landtag zu wichtigen Beschlüssen.

In ihrem zehnten Artikel erklären nämlich die Kroaten, es sei — namentlich mit Rücksicht „auf die durch neuere Gesetze eingeführte Neuerung, daß innerhalb Ungarn die ungarische Sprache ausschließlich zum Range der amtlichen und diplomatischen erhoben wurde — zur dringenden Nothwendigkeit geworden", daß das ehemalige besondere kroatische Consilium regium wiedererrichtet werde, aber „unbeschadet der alten und ewigen konstitutionellen Union dieser Königreiche mit Ungarn in den legislativen und anderen Beziehungen". Bei

der ungarischen Hofkanzlei aber solle „eine Sektion für alle Agenden dieser Königreiche, in welcher nur solche angestellt werden können, welche unserer kroatisch-slavonischen Sprache mächtig sind" errichtet werden. Ebenso sollen bei den „anderen dem Königreiche Ungarn und den verbundenen Theilen gemeinsamen Dicasterien, namentlich bei der Septemviraltafel und dem Appellatorium für Handels- und Wechselsachen" geborne Kroaten in entsprechender Anzahl angestellt werden, wie dies schon im J. 1808 Art. 9 verlangt wurde, und in ähnlicher Weise für das Konsilium nach 1790 gesetzlich ausgesprochen war. In diesem Jahre ging auch der heißeste Wunsch der Kroaten in Erfüllung, es wurde nämlich durch k. Entschließung ein Lehrstuhl für kroatische Sprache und Literatur an der k. Akademie in Agram errichtet, und ausgesprochen, daß zum Bücherzensor in Kroatien nur ein der kroatischen Sprache Mächtiger ernannt werden könne und in publico-politicis dem Banus unterstehen solle. Die Stände bitten noch, daß der Banus in Zensursachen direkt vom Könige abhängen solle, und daß Se. Majestät auch den anderen Wünschen Kroatiens willfahren möge, daß nämlich die kroatische Sprache auch auf den Gymnasien, ebenso wie die kroatische Geschichte vor der Union mit Ungarn gelehrt, und auch das munizipale Staatsrecht Kroatiens an der Rechtsakademie in Agram von dem Professor des ungarischen Staatsrechtes vorgetragen werden solle sowie, daß die schon im J. 1836 und 1840 erbetene Genehmigung zur Gründung einer gelehrten Gesellschaft ertheilt werden möge. Auch wiederholen die Kroaten in Art. 8 die im J. 1807 schon gestellte Bitte, es möge mit Rücksicht auf „die Würde dieser Königreiche" das Agramer Bisthum zum Erzbisthum erhoben werden.

Man ersieht wie der parlamentarische konstitutionelle Kampf mit Ungarn die Kroaten je weiter desto mehr zum Separatismus treibt und es ist buchstäblich wahr, was der „große Ungar" Graf Stefan Szechenyi Ende 1842 in seiner akademi-

schen Rede sagte, indem er die Schuld an allen Unordnungen, (insoweit solche vorgekommen sind) „den ungarischen Uebergriffen" zuschrieb (P. Hunfalvy im Rotteck-Welcker's Staatslexikon Bd. 14 S. 260). Und es ist eine total unbegründete Behauptung Hunfalvy's (l. c. S. 258) daß die Kroaten „seit 1790 für die ungarische Nationalität gekämpft hatten", und (S. 259) daß die Mehrzahl der Kroaten „magyarisch" gesinnt war, jetzt aber (nach 1836) sich der Reaktion und dem Panslavismus verschrieben hätten. Wir haben die ungarisch-kroatischen Beziehungen nach 1790 eben deshalb ausführlich erörtert, um zu beweisen, wie jene Anschuldigung ohne jeden Grund ist, nachdem seit der ersten Deklaration der Kroaten im Jahre 1790 dieselben nie ihre Nationalität der ungarischen zu Liebe zu opfern bereit waren. Das Meiste was sie im Landtage, als dem dazu berufenen Organe thaten, war, wie wir gesehen, daß sie einwilligten (1830) die ungarische Sprache solle als obligater Gegenstand in den kroatischen Schulen gelehrt werden. Aber dieselben Kroaten haben im Jahre 1791, als sie die ungarische Sprache zum nichtobligaten Gegenstande angenommen, gleichzeitig verlangt (Kukuljević Jura II. S. 261) es solle auch die „illirische" Sprache in allen, nicht nur kroatischen sondern auch ungarischen Gymnasien, Akademien und selbst auf der (Pester) Universität gelehrt werden, nachdem dies ein dringendes Bedürfniß ist, weil „nicht nur in diesen Königreichen sondern auch in Ungarn Leute dieser Zunge in sehr großer Anzahl (infinito numero) vorhanden sind und damit die Herren Ungarn in diesen Ländern angestellt werden können, in welchen die illirische Sprache hauptsächlich im Gebrauch ist". Also nicht Gaj, und nicht erst die Slavy dcera Kollar's (Hunfalvy l. c. S. 258 Note 26) haben das nationale Gefühl der Kroaten für ihre Sprache erweckt. Und es ist auch eine sehr willkührliche Behauptung daß Bischof Haulik an der Spitze des Illirismus stand und eine noch willkürlichere daß die „Censur in Händen der

Wiener Politik war" (l. c. S. 260) wo doch in Agram der famose Macsik als Zensor waltete, und die Kroaten gezwungen waren in Belgrad eine Zeitung herauszugeben. Denn dasselbe was Haulik, haben ja auch Banus Blassich und Bischof Alagović ꝛc. gesprochen. Dasjenige für was Kroatien seit „1790 gekämpft" das war die konstitutionelle Freiheit, welche es im engeren Verbande mit Ungarn retten wollte (Denique, quod nos in particulari attinet, si eam inviverimus rationem, ut nos indissolubili nexu Hungariae jungamus, non poterit suos amplius limites potestas Executiva egredi) — so kennzeichnete Nikolaus Skerlecz in der ersten Kongregation des Agramer Komitats jenes politische Programm, welches auch im Landtage zu Agram zum Durchbruch kam; also die konstitutionelle Freiheit wollte Kroatien nach dem Josephinischen Absolutismus retten, nicht aber — wie aus den gleichzeitigen Enunziationen derselben, sehr unionistisch gesinnten Männer zu ersehen — die „ungarische Nationalität" wie Hunfalvy vermeint. Denn, sagen die Kroaten in ihrer Deklaration schon 1790 „der Sprachdespotismus fällt eben so hart von Mitständen, als vom König ausgeübt." Der kroatische Landtag aber von 1832, auf welchen Hunfalvy verweist (l. c. S. 258) hat ja gerade das Gegentheil beschlossen, und seinen Ablegaten aufgetragen, sie sollen sich der „Einführung der fremden Sprache" (per introductionem ignotae linguae) d. h. der ungarischen widersetzen. Außerdem kann im Jahre 1832 von einem Einflusse Gaj's noch keine Rede sein, da derselbe erst sein Gesuch um die Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitung eingereicht hatte, und wie viel „Reaktion" dabei war, erhellt am besten aus den Worten, welche König Franz gesprochen haben soll, als Gaj in einer Audienz die günstige Erledigung des Gesuches erbat. In seiner gewohnten Weise soll nämlich König Franz gesagt haben: „Wenn die Ungarn Zeitungen drucken, warum

sollten es die Kroaten nicht auch?" worauf Ende 1834 die Erlaubniß eintraf.

Im Jahre 1845 steht an der Spitze der nationalen Bewegung das Varasdiner Komitat, welches in einer an alle Komitate Ungarns verschickten Repräsentation sagt: „Wohin kommen wir mit der Konstitution, wenn die brutale Waffengewalt über unsere Rechte entscheiden soll" — aber von keinem Komitate kam eine Antwort, obwohl man bei sich zu Hause gar gewaltig schrie, wenn irgendwo in Ungarn Militärgewalt angewendet wurde.

Und als die in Folge der traurigen Katastrophe vom 29. Juli 1845 im Agramer Komitate zur Herrschaft gelangte, magyarisch gesinnte Partei alle kroatischen und slavonischen Komitate aufforderte, ihre Repräsentation zu unterstützen — haben sie alle einstimmig und entschieden das Gegentheil beschlossen, namentlich auch gegen das Virilrecht der Tnropoljer Front genommen, als der kroatische Landtag am 23. September 1845 wieder eröffnet wurde. Selbst der Gouverneur von Fiume, Gabor Kiss stand auf Seite der Kroaten als Banus Haller ein k. Reskript verlas, nach welchem den Bauern von Turopolje kein solches Recht gebührt. Und auch von den ungarischen Komitaten haben nur vierundzwanzig die Wünsche des Agramer Komitates unterstützt, an ihrer Spitze das Pester Komitat, welches sogar eine Deputation an den König schickte, ohne daß diese vorgelassen wurde. Das Agramer Komitat aber erhielt einen Bescheid durch das k. Reskript vom 13. Feber 1846, wo den Herren gesagt wird, daß ihre Repräsentation „nicht nur die schuldige Ehrerbietung gegen den König verletzt, sondern, daß sie sich auch dem Andenken ihrer Vorfahren undankbar erwiesen haben."

Am 20. Oktober 1847 trat abermals der kroatische Landtag zusammen. Das ganze Land — Kroatien und Slavonien stand fest zur illirischen Partei, nur im Agramer Komitat war diese in Minorität.

Von den Beschlüssen ist jener der wichtigste daß die nationale Sprache zur öffentlichen in Kroatien proklamirt wurde. In der Instruktion für die Ablegati zum gemeinsamen Reichstage wurden alle Postulate der früheren Jahre wiederholt. Der Verlauf des ungarischen 1847—48er Landtages ist bekannt. An scharfen Konflikten zwischen den Kroaten und Ungarn fehlte es nicht und die Situation wurde so gespannt, daß man sich beiderseits die heftigsten Dinge vorwarf. Die kroatischen Ablegaten sagen in ihrem Berichte: „Der ursprüngliche Plan (der Ungarn) ging dahin, alle unsere Rechte zu vernichten, Slavonien von Kroatien loszureißen und sogar uns unseren Namen zu nehmen, mit einem Worte, unsere Nationalität und die politische Existenz des Königreiches zu vernichten."

Durch die §§ 5, 53, 55 G.-A. V. wurde die uralte und der Natur des rechtlichen Bundesverhältnisses entsprechende Gesammtvertretung Kroatiens im Abgeordnetenhause — durch Ablegaten des kroatischen Landtages — annullirt und im § 54 blos angeordnet, daß die kroatische „Provinzialversammlung" auch ferner zur Magnatentafel zwei Deputirte zu senden habe. Ebenso wurde das dreieinige Königreich im G.-A. V: 1848 in Theile zerstückelt, d. h. die drei slavonischen Komitate kommen abgesondert vor, dann ganz am Ende Fiume, Kroatien, die kroatische, und schließlich die slavonische Militärgrenze — jeder Theil für sich.

Durch § 53 wurde auch die Zusammensetzung der kroatischen „Provinzialversammlung" geändert, woraus ersichtlich ist, sagen die Nuntii, „wie sehr der ungarische Landtag die Grenze seiner Kompetenz überschritten habe, als er dieselbe sogar auf unsere inneren Landesangelegenheiten, welche ohne Verletzung der früheren gesetzlichen Bestimmungen in den Wirkungskreis des ungarischen Landtages keinesfalls gehören, unrechtmäßig ausdehnte, sowie er unserem Landtage selbst die Benennung eines Landtages absprach, indem er ungeachtet unseres Protestes letzteren

„tartomány gyülés (Provinzialversammlung) in diesen Gesetzen nennt."

Der kroatische Ablegat Metel Ožegović beruft sich vergebens darauf, daß auch die „partes adnexae" (Kroatien) eine politische Nation sind (was in der Cirkularsitzung vom 21. Dezember 1847 bestritten wurde, mit der Behauptung, daß es in den Ländern der ungarischen Krone nur Eine politische Nationalität gebe), daß sie ihre Rechte haben, ꝛc. Ueber die Errichtung des neuen ungarischen Ministeriums, erklären die Ablegati in ihrem Berichte „daß durch den auf obige Weise entstandenen Landtagsartikel den vereinigten Königreichen gar keine Bürgschaft geboten wird, daß die Rechte unserer Nation unverletzt bleiben. Die kroatische Nation hatte gegen willkürliche Uebergriffe der Ungarn früher ihren Schutz bei dem a. h. Throne stets gefunden, nun aber wird sie sich an die Person des Monarchen mit Erfolg nicht mehr wenden können. Auch wäre unser Vaterland weder im ungarischen Ministerium noch im Staatsrathe durch Söhne dieser Königreiche, die ihre Nation gegen die von der magyarischen Regierung ihr drohenden Gefahren vertheidigen könnten, vertreten" — welch' Letzteres die Kroaten mit Berufung auf den bisherigen, gesetzlichen Usus bei allen gemeinsamen Dicasterien verlangt haben, — was ihnen durch Einfluß der Magnatentafel theilweise im § 23 des G.-A. III. zugestanden wurde.

Die Kroaten widersetzten sich auch dem G.-A. 22 über die Nationalgarde, weil dadurch die gesetzliche Freiheit Kroatiens verletzt wurde, da „die Vertheidigung des Vaterlandes anzuordnen, insbesonders aber die Insurrektion dieser Königreiche zu beschließen und zu organisiren im Sinne des Art. 66 : 1681, 59 : 1741 und 5 : 1808 ausschließlich unserem Landtage im Vereine mit dem Banus dieser Königreiche zustehe, daß somit die Rechte unseres Landtages, des Banus oder des Landeskapitäns in dieser Hinsicht durch ein ungarisches Gesetz recht-

mäßig nicht beschränkt werden können. Deshalb wurde unsererseits verlangt, daß die Regelung der Nationalgarde-Frage in unserem Vaterlande, ohne jeden Einfluß des ungarischen Landtages, dem unserigen überlassen werden müsse" — was aber nicht geschah.

In ihrem weiteren Berichte reproduziren die kroatischen Ablegaten den „Gesetzentwurf die magyarische Sprache und Nationalität betreffend" wie derselbe in der Ständetafel angenommen und an die Magnatentafel abgeschickt wurde, in der Absicht „damit die Söhne unseres Vaterlandes sich näher mit den Absichten der Magyaren vertraut machen können."

In diesem Gesetzentwurfe wird das „ungarische Litorale" von Kroatien getrennt, ebenso Slavonien. Für die „partes adnexae" — unter welchen auf einmal blos die drei Komitate Agram, Varasdin, Kreutz verstanden werden — wird bestimmt, daß im Bereiche derselben, als die öffentliche Sprache die lateinische zu gelten habe, — während der kroatische Landtag die kroatische eingeführt hatte, aber für den Verkehr „mit der Gesetzgebung, der Regierung, dann mit den ungarischen Behörden oder Gerichten" die magyarische Sprache bestimmt ꝛc. Weiters wird bestimmt, daß „alle ungarischen Geldmünzen das ungarische Wappen und magyarische Aufschrift erhalten, bei allen städtischen, Kameral- und Militärinstituten, ferner in den ungarischen Häfen, auf den ungarischen Handels- und sonstigen ungarischen Schiffen sollen auf den Fahnen nur das Landeswappen und die u n g a r i s c h e n Nationalfarben angewendet werden. Schließlich haben alle Amtssiegel die magyarische Aufschrift zu erhalten."

„Aus dem bloßen Inhalte dieses Gesetzentwurfes — sagt der Bericht weiter — kann Jedermann ohne Mühe die Größe der Gefahr ersehen, die hieraus den Rechten, der Nationolität und der Integrität dieser Königreiche drohte" . . . „wir haben daher — uns berufend auf die Heiligkeit der natürlichen und positiven Rechte unserer Nation,

auf die feierlichen Verträge der Vereinigung dieser freien Königreiche mit Ungarn, auf die Fundamentalgesetze der Verfassung und auf den königlichen Eid selbst — einem jeden, auf Sprache und Nationalität dieser Königreiche sich erstreckenden Gesetze uns offen widersetzt und gegen diese Absicht unseren feierlichen Protest ausgesprochen."

In der Debatte über diesen Gesetzentwurf war es, daß der kroatische Ablegat Metel Ožegović sagte: ich fühle es, daß hier die Zeit der Ueberzeugungen vorüber ist, und daß die geehrten Stände mit dem standhaften Willen der verbundenen Königreiche zu thun haben werden." Bald darauf bei der Frage über die Verleihung des Indigenats erwiderte ihm Kossuth: Zwischen uns kann nur das Schwert entscheiden."

Bei der Magnatentafel wurde dieser hochwichtige Gesetzentwurf modifizirt, und bemerkt, daß aus den Bestimmungen hinsichtlich Slavoniens und des Litorale „durchaus keine Konsequenzen wegen der Frage, wohin diese Theile gehören, zu ziehen sind, sondern die Entscheidung dieser Frage einer späteren Zeit vorbehalten." Auch wollte die Magnatentafel, daß „die Bestimmungen der Geschäftssprache dem Willen der partes adnexae (d. h. für die drei Komitate) überlassen bleibe."

Die Kroaten beschlossen aber in ihrer Banalconferenz auch dagegen „von Sr. Majestät kräftigen Schutz zu erbitten" und eine Deputation zum a. h. Throne zu schicken. — Der Gesetzentwurf wurde aber nicht weiter von den Ständen verhandelt, es fehlte die Zeit dazu, und so kam auch kein Gesetz darüber zu Stande, mit Ausnahme des G.-A. 21, welcher von der Nationalfarbe und dem Landeswappen handelt und worin „den einverleibten Theilen, (d. h. den drei kroatischen Komitaten) freigestellt wird, neben den Landesfarben und Wappen auch ihre eigenen Farben und Wappen zu gebrauchen." Die anderen Fragen blieben ungelöst, nachdem der ungarische Landtag

am 15. April 1848 geschlossen wurde. — Trotzdem klagt der Bericht — wird von Seite des Ministeriums im Sinne jenes Entwurfes vorgegangen, es sind „in neuerer Zeit mehrere Ministerialerlässe an die einzelnen Behörden dieser Königreiche in magyarischer Sprache angelangt, und von allen Kameralbeamten, selbst wenn sie sich in den vereinigten Königreichen befinden, werden sämmtliche Berichte in dieser Sprache gefordert. Bei den Behörden unseres Küstenlandes in Fiume bedient man sich schon der magyarischen Sprache als Amtssprache. Unter-Slavonien wird faktisch als ein aus drei Komitaten bestehender, integrirender Theil Ungarns behandelt, und diese Komitate werden in den Ministerial-Erlässen nicht mehr unter dem Namen Slavonien, sondern einzeln, namentlich angeführt." — Und gerade in Bezug auf Slavonien sagt der Bericht: „Deshalb wollen wir nicht erneuern und hier in Detail anführen, alle jene zahllosen Daten, in welchen sich die Absicht der Magyaren, Unter-Slavonien von Kroatien zu trennen, klar ausspricht, sondern wir müssen nur . . . wiederholt sagen, daß der Integrität unseres Vaterlandes gerade in dieser Beziehung die größte Gefahr droht, welche die ganze Aufmerksamkeit der Patrioten verdient."

In Bezug auf Fiume hatten die Ablegaten nach § 20 ihrer Instruktion das Recht Kroatiens zu wahren, aber sie berichten, daß ihnen dies nicht gelungen, „denn der ungarische Landtag will nicht nur aus Fiume, sondern aus unserem ganzen Litorale ein besonderes, vom Königreich Kroatien ganz unterschiedenes Gebiet bilden," und so konnten sie es nicht durchsetzen, „daß man im Sinne zahlreicher Landesgesetze, insbesondere aber des Art. 61 : 1791 das Recht der vereinigten Königreiche und der Banal-Jurisdiction über das Litorale im Landtage offen anerkenne und wahre!"

Mit Bezug auf den G.-A. 5 : 1848 erklärten die Ablegaten, „daß ihnen die Befugniß nicht zustehe, von den die Landesvertretung der vereinigten Königreiche betreffenden Gesetzen abzuweichen

— nämlich von der Kollektivvertretung — und in eine derartige Aenderung der Munizipalvertretung die durch die Art. 61 : 1625, 52 : 1662, 7 : 1723 festgestellt wurde, zu willigen — es sei daher zu diesem Zwecke die Zustimmung des Landtages dieser Königreiche nothwendig" — aber auch dieser Protest half nicht.

Der Bericht schließt mit den folgenden Worten: „Es kann mit vollem Rechte gesagt werden, daß unter der großen Anzahl der durch den ungarischen Landtag verhandelten Gegenstände fast kein einziger vorkommt, in welchem nicht gegen die Nationalität, Rechte oder Integrität unseres Vaterlandes eine Verletzung beabsichtigt wäre."

Der gemeinsame ungarisch-kroatische Landtag, welcher alle diese Gesetze schuf, wurde am 15. April 1848 vom König geschlossen. An dem für den 2. Juli 1848 nach Pest berufenen nahmen die Kroaten nicht mehr Theil.

Banus Jelačić, am 23. März ernannt, trat am 19. April seine Würde an. In seiner Proklamation an die Nation betonte Jellačić, daß durch die neuesten Ereignisse „unser Verhältniß zu unserem alten Bundesgenossen Ungarn erschüttert und zerstört wurde, und es entsteht die Nothwendigkeit, daß wir mit Berücksichtigung des uralten Verbandes mit der ungarischen Krone, dasselbe auf neue, einer freien und heldenmüthigen Nation würdige Grundlagen stellen; bis dahin bleibt unser Verband von der gegenwärtigen Regierung Ungarns gelöst."

Der kroatische Landtag, welcher am 5. Juni 1848 auf Grund eines in der Banalkonferenz vom 8. Mai beschlossenen provisorischen Gesetzes und trotz einer gegentheiligen k. Verordnung vom 29./5. zusammentrat, genehmigte alle vom Banus getroffenen Maßregeln und benachrichtigte davon den König. In seiner Rede erklärte Jelačić, „wir können nicht für immer den Ungarn gegenüber mit den Waffen in der Hand stehen — der achthundertjährige, brüderliche und nachbarliche Ver-

band mit ihnen bürgt uns dafür, daß wir die zwischen uns und ihnen bestehenden Streitigkeiten auf freundschaftliche Weise ausgleichen werden". Der Landtag setzte ein Komite ein, welches einen Entwurf des künftigen Verhältnisses gegenüber Ungarn ausarbeiten sollte und verwies an dasselbe den Bericht der kroatischen Ablegaten am letzten gemeinschaftlichen Landtage. Im Art. XI erklärte der Landtag alle Verfügungen des ungarischen Ministeriums für null und nichtig, insoweit dieselben den Rechten Kroatiens oder der Jurisdiktion des Banus zuwider sind, betonte aber auch seinen Willen „den freundschaftlichen Verband im Sinne der pragmatischen Sanktion und auf Grund der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" mit Ungarn auch ferner beizubehalten — aber „wie dies zu bewerkstelligen sein wird, wünscht die Nation erst dann zu entscheiden, wenn ihre gerechten Wünsche von Sr. Majestät erfüllt und das Verhältniß Ungarns zur Gesammtmonarchie klar bekannt sein wird". — Gleichzeitig wurde auch der Verband mit den Apellationsgerichten in Ungarn für aufgelöst erklärt.

Daß diese Vorgänge in Kroatien seitens der Ungarn als ungesetzlich betrachtet wurden, ist selbstverständlich und es gelang eine k. Entschließung zu erwirken, mit welcher Jelačić am 10./6. „bis zu seiner vollständigen Rechtfertigung" seiner Würden enthoben und General Hrabowsky mit der Untersuchung gegen ihn, als k. Kommissär betraut wurde.

Als dann, ohne Kenntniß dieses k. Manifestes Jellačić am 12. Juni sich mit der kroatischen Landtagsadresse an das k. Hoflager nach Insbruck begab, um die a. h. Bestätigung der gefaßten Beschlüsse zu erbitten, erwirkte er zwar eine Audienz, aber König Ferdinand V. sagte der Deputation: „Da Ich die am 5. Juni eröffnete Landesversammlung für ungesetzlich erklärt habe, kann Ich euch nicht als eine Deputation vorlassen. Ich muß gleichzeitig Meine Mißbilligung aussprechen, wegen eures Vorganges gegen Meine ungarische Krone,

zu welcher Kroatien seit 700 Jahren gehört. Ich bin fest entschlossen, dieses Land zu behalten und wünsche ein Einverständniß zwischen den beiden Ländern umsomehr zu erzielen, als das Heldenthum Meiner Grenzer Meine volle Anerkennung verdient. Mein Oheim Erzherzog Johann hat die Vermittlung übernommen und ihr werdet die Gefühle der Treue damit bekunden, daß ihr dieses Einverständniß kräftigst unterstützet."

Erst auf ihrer Rückreise lasen die Kroaten in Linz, daß Jellačić schon am 10. Juni abgesetzt wurde. Aber die Nation ließ von Jellačić nicht ab, und als derselbe am 28. Juni nach Agram zurückkehrte, setzte der Landtag seine Verhandlungen fort, und wurde vom Banus aufgefordert, je eher die Bedingungen der zukünftigen Stellung zu Ungarn auszuarbeiten, damit der Banus darüber mit dem ungarischen Ministerium verhandeln könne. Die Kroaten formulirten ihre Forderungen in Art. 19 folgendermaßen: 1. Alle gegen den Banus erschienenen Manifeste ꝛc. seien zu widerrufen; 2. Die Vermittlung des Erzherzogs Johann habe sich auch auf die serbische „Vojvodschaft" zu erstrecken; 3. Die Gesetzmäßigkeit des kroatischen Landtages soll anerkannt werden; 4. Es solle eine k. Entschließung auf die schon unterbreiteten Vorlagen des Landtages erfolgen und „so der Weg zu den Verhandlungen und die Aussöhnung gebahnt werden; 5. Bis dahin dürfe keine Partei die andere angreifen; 6. Daß die Militärmacht in Kroatien dem ungarischen Ministerium nicht zu unterstehen habe. Sodann kommt noch als wichtig die Forderung in Betracht, daß die „ungarische Nation durch ihren Landtag die Vermittlung annehmen möge und daß die Verhandlungen einerseits der Palatin, andererseits der Banus auf neutralem Gebiete zu führen habe."

In Art. 20 sind dann wieder die Grundsätze für eine Gestaltung der ganzen Monarchie festgestellt, aber in § 3 ausdrücklich gesagt, die Ungarn hätten vor Allem anzuerkennen, daß das kroatische Komitee mit dem Banus an der Spitze „nicht

blos als die kroatische Nation, sondern auch als das kroatisch-slavonisch-dalmatinische Königreich und die mit ihm verbundene serbische Vojvodschaft verhandle, und zwar als ein freies Volk und von Ungarn unabhängiges Königreich." Schließlich wird dem Banus und dem von ihm ernannten Komitee die Vollmacht ertheilt, „im Namen dieser Königreiche mit der ungarischen Nation, und, wenn es nothwendig werde, mit der österreichischen Regierung zu unterhandeln und das erwähnte Werk zu Ende zu führen." Hiemit, dann auch durch Art. 21 wurde Banus Jellačić vom Landtage mit einer unumschränkten Gewalt ausgestattet, worauf, nachdem noch eine Proklamation an das Volk erlassen wurde, der Landtag am 9. Juli auseinanderging.

Nachdem Jelačić — welcher trotz seiner Enthebung in dem Handbillete des zum Vermittler eingesetzten Erzherzogs Johann — als Ban bezeichnet wird — sich am 25. Juni nach Wien begeben hatte, nahmen die Verhandlungen mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Batthyani, um eine Versöhnung herbeizuführen, ihren Anfang. Leider blieben dieselben ohne Resultat, die beiden Männer schieden mit einem unheilvollen Gruße: Wir werden uns an der Drave sehen — meinte Batthyani. — Nein, an der Theiß! erwiderte Jelačić. Die späteren Versuche des Erzherzogs Johann, ebenso wie die vom König dem Palatin Stephan am 31. August anbefohlene neuerliche Berathung in Wien, blieb ebenfalls ohne Erfolg. Und da auch der soeben tagende ungarische Landtag, welcher am 3. Oktober 1848 als aufgelöst erklärt wurde, keine Entscheidung in der Frage der Versöhnung brachte, so betrachtete Jelačić, welcher mittlerweile durch königl. Entschließung vom 4. September 1848 in seine Würden auch formell wieder eingesetzt wurde, nachdem schon im a. h. Handschreiben vom 31. August an Palatin Stephan die Zurücknahme aller persönlichen Maßregeln gegen denselben angeordnet wurde — dieses als Nichtannahme der kroatischen

Forderungen, erklärte am 10. September 1848 im Namen Kroatiens Ungarn den Krieg und überschritt am 11. September 1848 wirklich die Drave, womit ein Kampf begann, in welchem das uralte Bundesverhältniß Kroatiens mit Ungarn vorderhand sein Grab fand.

XII.

Wir haben in den beiden vorhergegangenen Abschnitten die Geschichte der ungarisch-kroatischen Beziehungen gegeben. Dieselbe zerfällt in zwei Phasen, welche durch das Jahr 1790/1 von einander getrennt sind. In der ersten Phase ist der Sozialcharakter der ungarisch-kroatischen Union so scharf ausgeprägt, daß es gar keinen Gegenstand gibt, über welchen am gemeinsamen Reichstage mit Stimmenmehrheit, d. h. gegen die Vota der Kroaten auf eine für Kroatien rechtsverbindliche Weise Beschlüsse gefaßt werden könnten. Der Grundsatz, nach welchem „Reichsrecht Landesrecht bricht", war somit nicht in Geltung.

Nach dem Jahre 1790 gibt es allerdings Gegenstände, hinsichtlich welcher sich die Kroaten freiwillig für die Zukunft unter einen Majoritätsbeschluß begeben. Aber neben diesen verbleibt für alle Gegenstände, welche „Kroatien im Besonderen, namentlich die munizipalen Rechte betreffen", der frühere Grundsatz aufrecht erhalten, d. h. die Kroaten haben in diesen Fragen die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse von ihrer eigenen Einwilligung auch für die Zukunft abhängig gemacht.

Welche Rechte als solche fortan betrachtet werden müssen, das kann im konkreten Falle zweifelhaft und kontrovers sein; aber daß es solche Rechte auch nach 1790 gibt, darüber ist ein Zweifel nicht zulässig. Es fragt sich nur, wer das Recht hatte, im konkreten Falle den Zweifel zu lösen?

Bei dem Mangel einer ausdrücklichen gegentheiligen Bestimmung, bei dem Umstande, als

Kroatien freiwillig durch eine einseitige Erklärung des kroatischen Landtages, welche er nicht einmal Ungarn direkt, sondern nur indirekt in der Instruktion seiner Ablegaten gemacht, sodann mit Rücksicht darauf, daß die Kroaten sich auch dem ungarischen Consilium regium nur bis auf Weiteres, d. h. nur insolange, als den Verhältnissen entsprechend, das besondere kroatische Consilium wieder errichtet wird, unterworfen haben — muß man mit Hinblick auf den Vertragscharakter der Union, behaupten, daß jenes Recht dem gemeinsamen Reichstage nicht abgetreten wurde, umsomehr, als ja G.-A. 58 : 1790 auch ausdrücklich bestimmt, daß die munizipalen Rechte Kroatiens auch fortan (porro quoque) — also so wie bisher — vor den kroatischen Landtag gehören.

Es konnte demnach ein vorkommender Zweifel nur im Einverständnisse mit Kroatien gelöst werden, und ist dieses von Seite der Kroaten in der Zeit von 1790—1848 immer von ungarischer Seite jedoch nur bis zum Jahre 1825 anerkannt worden. Seit diesem Jahre erst werden, ohne daß irgend ein inzwischen entstandener Rechtstitel dazu berechtigt hätte, in Ungarn Stimmen laut, nach welchen dem Reichstage das Recht zustehen sollte, über alle Rechte Kroatiens mit bloßer Majorität zu beschließen. Daß dieser ungarische Standpunkt ein absolut unrichtiger war, das hat unsere Darstellung ganz klar erwiesen und ist derselbe nur dann zu verstehen, wenn man bedenkt, was Engel (l. c. S. 3) sagt: Es gibt selbst viele Ungarn, die in diesen Theilen des Reichs — sc. Slavonien, Kroatien und Dalmatien — besonders in den Konfinien so unbewandert sind, wie in Kamtschatka oder Canada . . . Was das schlimmste ist, man hat nicht einmal das Verhältniß dieser Reiche zu Ungarn gewußt, denn nicht nur, daß (S. 402 N. k.) „in den meisten Handbüchern des ung. Staatsrechtes alles gänzlich fehlt, was in das Detail des kroatischen Staatsrechts hinein-

geht" — sondern es haben auf diese Frage nach Virozsiel (I. S. 146) die ungarischen Publizisten erst in der neuern Zeit Rücksicht zu nehmen angefangen.

Was hatte also zu geschehen, wenn trotzdem die Stände Ungarns auf ihre Majorität gestützt, den Versuch machten in einer Frage, welche die Kroaten als munizipale kroatische Angelegenheit betrachteten, auch gegen die Vota der kroatischen Ablegaten einen Beschluß zu fassen, welcher trotzdem auch in Kroatien Geltung haben sollte?

Nach den allgemein anerkannten Rechtsregeln konnte ein solcher Beschluß — weil, wie gesagt, der Grundsatz, daß Reichsrecht vor Landesrecht geht, keine Geltung hatte — für Kroatien nicht verbindlich sei und die Kroaten hatten ein Recht, dagegen ihr Veto einzulegen und dürfte dies nach Virozsiel (II. S. 389, Note i) „aus der Natur der hier obwaltenden Rechtsverhältnisse sich wohl von selbst ergeben". — Diesen Standpunkt haben denn auch die Kroaten, wie vor so auch nach dem Jahre 1790 stets betont; sie haben nicht behauptet, daß ein diesbezügliches Gesetz auch für Ungarn keine Geltung habe, sondern nur erklärt, daß sie es für Kroatien als rechtsungiltig betrachten müssen.

Es fragt sich weiter, was dann zu geschehen habe, wenn in einem Sozialverhältnisse trotzdem die eine Partei bei ihrem mit den im Bundesvertrage enthaltenen Unionsbedingungen nicht vereinbarlichen Vorgehen verbleibt?

Die Antwort lautet: Der Unionsvertrag ist von allen Kontrahenten gleichmäßig zu beachten und eine jede dem Inhalte des Vertrages zuwiderlaufende That involvirt auch eine Veränderung des Vertrages. Da aber die Grundgesetze, „weil sie — wie Haenel l. c. S. 45 sagt — gleichzeitig Grundverträge sind, immer nur im Wege der vertragsmäßigen Einigung der Mitglieder abgeändert werden können" und „auch die Interpretation einer Bestimmung des Grundgesetzes oder Grundvertrages an die vertragsmäßige Einigung

der Einzelstaaten gebunden ist, gleichgiltig, ob dieselbe im Allgemeinen erfolgen oder die rechtliche Grundlage eines einzelnen Beschlusses oder einer einzelnen Maßregel bilden soll" und (S. 43) „gleichgiltig, ob für den Vertragsschluß der Schauplatz in die Organe des Bundes unter dem Erforderniß der Einstimmigkeit verlegt ist, oder ob er sich gänzlich außerhalb derselben — d. h. in einem formellen Vertrage der Einzelstaaten — vollzieht", so kann „jeder Versuch, eine Abänderung der Grundgesetze, sei es direkt, oder im Wege der Interpretation durch Majoritätsbeschlüsse zu bewirken oder durchzusetzen, von den dissentirenden Mitgliedern als Bruch des Vertrages, auf welchem die Pflicht zur Anerkennung des Bundes beruht, mit allen völkerrechtlichen Konsequenzen betrachtet werden. (S. 46/7.) Welches diese Folgen sind, das formulirt die Wissenschaft (Jellinek Staatenverbindungen S. 175) mit folgenden Sätzen: „Die rechtliche Möglichkeit der Auflösung eines als ewig bezeichneten Bundes durch übereinstimmenden Willen sämmtlicher Theilnehmer ist nicht in Abrede zu stellen. Ferner, da verbündete Staaten souveräne Staaten sind, und die Auslegung von Staatenverträgen nach Völkerrecht den Vertragstheilen selbst anheimgestellt ist, so folgt daraus mit unerbittlicher Konsequenz, daß, wenn nach der Ansicht eines der verbündeten Staaten sein Verweilen im Bunde ihn in seinen Existenzbedingungen angreift, wenn die Bundesgewalt nach dem Ermessen des Staates die ihr eingeräumten Kompetenzen überschreitet und kein anderes Mittel für ihn übrig bleibt, als Unterwerfung unter den Bund oder Austritt aus demselben, der Austritt gerechtfertigt erscheint. Nullifikation und Secession, absolut verboten den Gliedern des Einheits- oder Bundesstaates, folgen logisch als Rechtsmittel aus dem Wesen des Staatenbundes, als eines vertragsmäßigen Institutes" — und weiters (S. 193) „Wenn die Bundesregierung nun ihren Rechts-

grund in einem Vertrage zwischen den Staaten hat, wenn sie nur der Träger eines Quantums von den Einzelstaatsvölkern delegirter staatlicher Macht ist, so kann sie nicht über den Staaten stehen, sie ist den Staatenregierungen nicht über — sondern beigeordnet. Sie ist das Werk der Staaten, ihr Geschöpf. Daher können die Organe des Bundes keine Autorität über die Staaten beanspruchen, sie haben nicht das Recht, einen Akt der Einzelstaaten für null und nichtig zu erklären. Im Gegentheil folgt aus der Natur des Bundes als einer vertragsmäßigen Institution und aus dem Wesen der Souveränetät mit unerbittlicher Nothwendigkeit, daß die Staaten Richter sind über den Umfang der Bundeskompetenz und die Verfassungsmäßigkeit der Bundesbeschlüsse, daß im Falle ein Akt der Bundesregierung ihnen verfassungswidrig erscheint, sie das Recht haben, von der Gesammtheit der Staaten (auf dem für Aenderungen der Bundesverfassung im Unionsvertrage vorgeschriebenen Wege) ein Urtheil über die Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Aktes zu verlangen, bis dahin denselben als rechtsungiltig zu betrachten, und daß, wenn trotz der Billigung des Aktes durch die Staaten der in der Minorität befindliche Staat die Kompetenz der Bundesregierung für überschritten hält, der Austritt dieses Staates aus dem Bunde gerechtfertigt erscheint. In diesem Rechte der Secession bewährt sich die trotz des Bundesvertrages fortdauernde ungebrochene Souveränetät der Staaten."

Dies alles gilt nun grundsätzlich auch von einer Real-Union, als welche die Union Ungarn-Kroatiens sich darstellt, aber die Gefahr einer Secession ist (Jellinek l. c. S. 217.) „bei der Realunion auf ein Minimum herabgedrückt, wenn nicht gänzlich geschwunden, denn da eine Secession eines der unirten Staaten nur durch den Willen des gemeinsamen Monarchen erfolgen könnte, so ist es unwahrscheinlich, daß ein Konflikt zwischen durch die rechtliche Gemeinsamkeit des Monarchen

verbündeten Staaten jemals die Höhe erreichen könnte, wie unter solchen, denen das feste Band eines, wenn auch rechtlich gespaltenen, doch natürlich in sich einheitlichen Willens mangelt. Das persönliche Interesse des Monarchen wirkt hier ausgleichend und beruhigend, die gegenseitige Eifersucht der Träger der Souveränität, welche den Staatenbund zu politischer Ohnmacht zu verdammen pflegt, hat in dem Herzen eines gemeinsamen Fürsten keine Stätte, und kein erdenklicher Umstand kann eintreten, der den Herrscher vermöchte, aus eigenem Antriebe das zu zerreißen, was ihm seine Väter als ein einiges Erbe überliefert haben. Es läßt sich begreifen, daß Sonderinteressen einiger Kantone des schweizerischen Staatenbundes zur Verletzung des Bundesvertrages und zum Kriege geführt, daß im deutschen Bunde das mit Oesterreich rivalisirende Preußen die Verbindung Deutschlands mit jener Großmacht zu lösen getrachtet hat, aber daß der König von Schweden sich jemals von dem König von Norwegen oder der Kaiser von Oesterreich von dem Könige von Ungarn trennen sollte, dafür läßt sich schlechterdings kein vernünftiger Grund ersinnen. Es ist möglich, daß der Inhalt des Bundesvertrages unirter Staaten nach Uebereinkunft erweitert oder verengert wird, aber an der rechtlichen Gemeinsamkeit der Herrscherpersönlichkeit hat die Wandelbarkeit des Verhältnisses unirter Staaten ihre Grenze; eine Verwandlung des rechtlich gemeinsamen Monarchen in einen zufällig gemeinsamen, ein Uebergang der Realunion in Personalunion ist derart unwahrscheinlich, daß man ihn füglich als unmöglich bezeichnen kann." Trotzdem ist, wie Jellinek weiter ausführt, die „formale Möglichkeit einer Auflösung (der Realunion) nicht nur durch übereinstimmenden Willen der unirten Staaten nicht ausgeschlossen," sondern es hört die Realunion auch dann auf, wenn aus den realunirten Staaten ein Bundesstaat oder durch Inkorporation des einen in den andern ein Einheitsstaat wird, und schließlich durch

Bruch des Unionsvertrages von einem Staate, in welchem z. B. in Folge Revolution die Dynastie abgesetzt wird u. s. w.

Uns interessirt hier vor Allem der Umstand, daß Kroatien bis zum Jahre 1848 in Ungarn als Provinz nicht inkorporirt war, denn es besaß, wie der kroatische Landtag im Jahre 1791 und 1832 erklärte, immer „seine eigene Konsistenz und hat sich nur unter der Bedingung dieser eigenen Konsistenz mit Ungarn unirt", es waren daher die Königreiche Kroatien, Slavonien, Dalmatien, wie die kroatischen Ablegaten im Jahre 1825 ganz richtig hervorhoben, „distincta corpora Hungariae foedere saltem juncta" mit eigenen Rechten „nur von der k. Majestät abhängig." Ebenso wurde die ungarisch-kroatische Union nicht in einen Bundesstaat im Jellinek'schen Sinne verwandelt, nachdem der Bund — wie wir gesehen — nie das Recht hatte, das gegenseitige Verhältniß der beiden Länder einseitig zu ändern.

Die Union wurde auch durch einen „übereinstimmenden Willen" der beiden Staaten nicht gelöst, d. h. es erschien kein vom Könige sanktionirtes Gesetz, daß Ungarn und Kroatien fortan keinen gemeinsamen König haben müssen.

Es bliebe also nur noch der Bruch des Unionsvertrages von Seite des einen Verbündeten. Da aber die Absetzung der habsburgischen Dynastie erst am 15. April 1849 in Debreczin ausgesprochen wurde, so kann dieser Umstand hier, wo es sich um die Frage nach der rechtlichen Begründetheit der früheren Ereignisse handelt, nicht in Betracht kommen.

Daraus folgt, daß die Realunion zwischen Ungarn und Kroatien bis zum 15. April 1849 auch von Ungarn als rechtlich und rechtskräftig bestehend anerkannt war, d. h. es galt als oberster, auf der pragmatischen Sanktion beruhender Grundsatz, daß beide Länder einen und denselben König aus dem habsburg-lothringischen Hause haben müssen.

Trotz dieses — beiderseits anerkannten — Grundsatzes entstanden Konflikte sehr ernster Natur, welche schließlich zum Kriege führten. Es gelang weder den Völkern selbst, noch ihrem Könige einen Ausgleich, eine Versöhnung herbeizuführen. Man anerkannte zwar die Gemeinsamkeit des Herrschers, aber in der Auffassung des sonstigen Inhaltes des Bundesvertrages traten unversöhnliche Gegensätze auf.

Während die Ungarn daran festhielten, daß der gemeinsame Reichstag über die gesammte Stellung Kroatiens zu verfügen das Recht habe, beriefen sich die Kroaten auf die gewohnheits- und positivrechtlichen Bestimmungen um darzuthun, daß über die munizipalen Rechte Kroatiens nur mit Einwilligung des kroatischen Landtages verfügt werden könne. Daß diese Behauptung begründet war, haben wir gesehen.

Sodann behaupteten die Kroaten, daß durch die ungarischen Landtagsbeschlüsse die munizipalen Rechte betreff der Integrität des Landes (Slavonien, Militärgrenze, Fiume, Küstenland) der politischen Individualität (Fahne, Wappen, Nationalgarde, Vertretungsmodus am gemeinsamen Reichstage) und der Nationalität (Einführung der ungarischen Sprache auch auf dem kroatischen Territorium) arg verletzt wurden, und sie zogen hieraus die oben angedeuteten völkerrechtlichen Folgerungen, d. h. sie erklärten die betreffenden Beschlüsse für sich als null und nichtig. Da die Versuche, eine Aussöhnung zu bewirken, ohne Erfolg blieben, der Landtag auch keine Miene machte, auf die von Jellačić dem Minister-Präsidenten Batthiany gemachten Propositionen zu antworten, auf welche Antwort Jellačić in seinem Berichte vom 6. Aug. 1848 warten zu wollen, erklärte — vielmehr sich anschickte, den gefaßten Beschlüssen in Kroatien mit bewaffneter Hand Geltung zu verschaffen, und nicht nur Truppen an der Drau und der Donau konzentrirte, sondern auch thatsächlich kleinere Ueberfälle stattfanden, so erklärte Banus Jellačić — welcher

inzwischen, wie schon erwähnt wurde, in alle seine Würden eingesetzt wurde — auf Grund der vom Landtage erhaltenen unumschränkten Vollmacht den Krieg.

Paul Hunfalvy (l. c. 271) meint: „Der Wahrheit gemäß führte zuerst der ungarische König Ferdinand V. einen Krieg gegen die aufständischen Kroaten und Serben. Dann aber, nach dem Umschwunge des politischen Prinzips, vereinigte sich der österreichische Kaiser mit denen, die vorher von dem ungarischen Könige als Aufständische bezeichnet waren und führte einen Krieg gegen das königliche Ungarn. Und da dieses durch die Märzverfassung von 1849 negirt wurde, so nahm es die Provozirung auf und negirte seinerseits die Dynastie. Im Sinne der ung. pragmatischen Sanktion und aller sie erläuternden Gesetze bis 1848 war die Märzverfassung (sc. die des Kremsirer Reichstags), ebenso gesetzwidrig wie der Debrecziner April, sie hoben sich gleichzeitig auf und die ungarische pragmatische Sanktion blieb als gemeinschaftliche Basis allein stehen. Diese bietet allein den Ausgang für den (1866) angestrebten Ausgleich; jeder andere beliebig angenommene Ausgang ist verfehlt. Kroatien und Slavonien stehen auf derselben Basis." Diese Worte welche der allgemeinen Ansicht in Ungarn entsprechen, illustriren mutatis mutandis vollständig den Konflikt Kroatiens mit Ungarn im Jahre 1848/49 natürlich, wenn man zugibt, daß Kroatien keine Provinz Ungarns, sondern nur ein mit ihm verbundener Staat war, welcher Rechte besaß, die ohne seine Einwilligung nicht abgeschafft werden konnten. Die ungarischen Gesetze von 1847/8 waren von d i e s e m Stanpunkte ungesetzlich, also für Kroatien nicht verbindlich, sie enthalten ja die vollkommenste Negirung jeglicher politischer Existenz Kroatiens und wurden unter fortwährenden Protesten der kroatischen Ablegaten geschaffen, daher auch vom kroatischen Landtage nicht anerkannt.

Und da man ihnen trotzdem mit Gewalt Geltung verschaffen wollte, so war Kroatien, nachdem

alle Verhandlungen ohne Resultat blieben, und *da ihm kein anderes Mittel übrig blieb*, und es seine Autonomie, Nationalität und politische Existenz freiwillig nicht opfern wollte, nach den angeführten wissenschaftlichen Grundsätzen berechtigt, sich zur Wehr zu stellen. Ob es in dieser Abwehr über die Grenzen des Nothwendigen gegangen ist, das gehört nicht hieher, sicher ist, daß es — immer dessen Bundesverhältniß mit Ungarn vorausgesetzt — *nicht verpflichtet war*, jenen Gesetzen, von welchen es die Vernichtung seiner vielhundertjährigen „eigenen Konsistenz mit Recht befürchtete, Gehorsam zu leisten.

Was die Bezeichnung der Kroaten als „Aufständische" betrifft, gegen welche der ungarische König Ferdinand V. anfangs Krieg geführt haben soll, so möchten wir nur darauf aufmerksam machen, daß ja Ferdinand V. auch König von Kroatien war, daß er Jelačić, nachdem ihm sogar der kroatische Landtag die Diktatur übertragen hatte, in alle seine Würden eingesetzt hat und ihm dieselben auch nach der Kriegserklärung an Ungarn nicht nur nicht wieder abgenommen, sondern ihn sogar am 3. Oktober 1848 auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten Adam Recsey zu seinem Alterego in Ungarn ernannt hat, nachdem Palatin Stefan, welchem schon am 14. August 1848 die Vollmacht als Stellvertreter des Königs in Ungarn entzogen wurde, am 25. September sein Amt niedergelegt und der k. Kommissär, Graf Lamberg, dessen Ernennung der ungarische Reichstag am 27. September als ungiltig erklärte und die vollziehende Gewalt in ganz ungesetzlicher Weise einem Landesvertheidigungsausschusse übertrug, am darauffolgenden Tage ermordet wurde. Sodann ist zu bemerken, daß das im königlichen Manifest vom 10. Juni als ungesetzlich erklärte Vorgehen des Banus Jelačić und der Kroaten im allerhöchsten Handbillet König Ferdinand V. vom 4. September 1848 mit „besonderer Beruhigung" des königlichen Herzens als ein weder hoch-

verrätherisches, noch auf eine Lösung des Verbandes mit Ungarn abzielendes bezeichnet wurde.

Die rechtliche Auffassung Hunfalvy's wäre also nur dann richtig, wenn es keinen König von Kroatien gegeben hätte, das heißt, wenn Kroatien eine ungarische Provinz, Ungarn-Kroatien somit Ein Staat und nicht eine aus zwei Staaten bestehende Union gewesen wären — was aber absolut nicht richtig ist.

König Ferdinand V. hat also die in dem Manifeste vom 10. Juni ausgesprochene Ansicht über das Vorgehen Jelačić' und der Kroaten mittelst Handbillet vom 4. September widerrufen und erklärt, daß er dieselbe „auf Grund von Unterstellungen zu fällen veranlaßt wurde, die in Ihrer (d. h. Jelačić) thatsächlich erprobten treuen Ergebenheit die vollste Widerlegung finden." Hiemit hat, was Kroatien betrifft, der gekrönte König anerkannt, daß er — nunmehr besser berathen — in der Thätigkeit Jalačić' „seit der Ernennung zum Ban von Kroatien", also auch in dem, was Jelačić mit dem kroatischen Landtage zusammen that, nur „unzweifelhafte Beweise von Treue und Anhänglichkeit" sehe, sowie die allerhöchste Ueberzeugung ausgesprochen, „daß es nie in Ihrer (Jelačić') Absicht gelegen sein konnte, sich den allerhöchsten Befehlen hochverrätherisch zu widersetzen oder auf eine Lösung jenes Verbandes hinzuwirken, welcher die Nebenländer Ungarns seit Jahrhunderten an die ungarische Krone knüpft." Zum Schlusse spricht der König seine Erwartung aus, daß Jelačić „auch ferner . . . stets nur für das Wohl der Gesammtmonarchie, für die Aufrechterhaltung der Integrität der Krone Ungarns und für die ersprießliche Entwicklung der Verhältnisse der ungarischen Nebenländer wirken werde." Durch dieses Handbillet hat der gekrönte König auch die Legalität des kroatischen Landtages implicite anerkannt, da er ja in der gesammten Thätigkeit Jelačić' seit seiner Ernennung zum

Ban „unzweifelhafte Beweise von Treue und Anhänglichkeit" sieht, und die hervorragendste That jedenfals die Einberufung und Abhaltung des kroatischen Landtages war. Damit aber wurde auch der Standpunkt, welchen der kroatische Landtag eingenommen, anerkannt, daß nämlich die Abhaltung eines Landtages in Kroatien nicht an die vorgängige Zustimmung des Königs gebunden, daß vielmehr G.-A. 58 : 1790 in diesem Theile nicht rechtskräftig war, weil die Kroaten schon am 7. Juni 1791 dagegen ihren Protest eingelegt hatten.

Auf die traurigen Vorkommnisse zwischen Ungarn und Kroatien im Jahre 1848 paßt vollständig, was Samuel Puffendorf (l. c. libro 7, Kap. 5, § 17) von der Endigung einer auf Vertrag beruhenden Union zweier Staaten unter Einem Herrscher mit Gemeinschaft auch in anderen Angelegenheiten folgendermaßen sagt: „Wenn die Union auf einem Bündnisse (sc. zwischen den Staaten) beruht, so ist klar, daß die Union, wenn auch nur einige Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, von jenem Staate gelöst werden könne, welcher von dem andern verletzt worden ist. Wobei aber genau zu unterscheiden ist zwischen der Verpflichtung, mit welcher die einzelnen Staaten dem Könige verpflichtet sind, und jener, durch welche die Staaten als solche mit einander verbunden sind. Der König, einmal vom Volke gewählt, und wenn ihm Treue geschworen ist, kann wegen keiner schlechten oder der mit ihm getroffenen Vereinbarung zuwiderlaufenden That abgesetzt werden, so lange er sich nicht als offener Feind des Staates benimmt, außer es wäre solches in einem Vertrage zwischen dem König und den Staatsbürgern *ausdrücklich* bestimmt und aller Gehorsam der Unterthanen von der Erfüllung aller und jeder einzelnen Bestimmungen des Vertrages als von einer Bedingung abhängig gemacht worden. Hingegen kann die Verpflichtung, welche gegenseitig zwischen den verbundenen Staaten besteht, von jenem gebrochen werden, zu dessen

Schaden die Gesetze der Union verletzt worden sind, wenn auch die Verletzung keine große ist, sobald nur die anderen Staaten zu derselben beigetragen haben oder dieselbe zu ihrem Nutzen unternommen oder gewendet wurde."

Dieses letztere hat Kroatien im Jahre 1848 gethan, aber die auf der pragmatischen Sanktion beruhende Verpflichtung, sowohl dem Könige, als Ungarn gegenüber, hat es nicht gelöst, vielmehr zu wiederholten Malen in den Beschlüssen des Landtages betont, daß es auch ferner den freundschaftlichen Verband „im Sinne der pragmatischen Sanktion und auf Grundlage der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" mit Ungarn erhalten wolle. Der Umstand, daß Kroatien der Ansicht war, daß auf Grund der pragmatischen Sanktion die Länder der ungarischen Krone in einem engeren Verbande auch zu Oesterreich stehen müssen, als es die ungarischen 1848er Gesetze festgestellt hatten, ist von keiner Bedeutung, nachdem es noch darüber hinaus mit Ungarn auch in anderen Angelegenheiten eine Gemeinschaft bewahren wollte, und als solche die bürgerliche Kriminal- und Wechselgesetzgebung in seinen Ausgleichsbedingungen angeführt hat. Kroatien hatte eben über den rechtlichen Inhalt der pragmatischen Sanktion andere Ansichten als Ungarn, gerade so, wie sich in dieser Beziehung die 1861er und 1866er Ansichten der ungarischen Landtagsadresse g e w a l t i g von einander unterscheiden.

Jene Basis also, auf welche Hunfalvy im Jahre 1866 hinweist, haben die Kroaten niemals verlassen. Wenn es unter den anderen Bedingungen, welche der kroatische Landtag, mit Rücksicht auf das künftige Verhältniß zu Ungarn, aufstellte, solche gab, welche man als Einmischung in die inneren Verhältnisse Ungarns bezeichnen kann, so waren dies eben nur Propositionen, über welche erst verhandelt werden sollte, nicht unähnlich jenen, welche im Jahre 1867 von Ungarn gegenüber Oesterreich gestellt worden sind, und dahingehen, daß in Oesterreich konstitutionell regiert werden

müsse. Das ist die kroatische Auffassung von den Vorgängen des Jahre 1848, und Jedermann, der gerecht ist, möge sein eigenes Urtheil darüber fallen; wir haben uns bemüht, vom Standpunkte des alten kroatischen Staatsrechtes die nothwendigen Prämissen dazu an die Hand zu geben. Daß Kroatien ein Recht gehabt hätte, bei feststehender Verletzung seiner munizipalen Rechte und seiner Nationalität Widerstand zu leisten, das ist auch im ungarischen Reichstage 1861 anerkannt worden, unter Anderen am 18. Mai 1861 von Virgil Szilaghi, welcher eben deshalb behauptete, daß Ungarn immer „Kroatiens munizipale Rechte geachtet habe und ganz verwundert fragte: „Haben wir je seine Nationalität angegriffen? Oder was sonst berechtigte die Kroaten, daß sie, die Gesetze verwerfend, mit Lostrennung die Schlichtung ihrer Angelegenheiten beginnen?" Dieses Gefühl mochte auch die ungarische Regnikolar-Deputation im Jahre 1866 gehabt haben, als sie den Versuch machte, den wirklich schweren Beweis zu erbringen, daß ja die kroatischen Ablegaten im Jahre 1847/8 zu allen Gesetzen zugestimmt hätten und damit implicite zugestand, daß dieselben sonst für Kroatien nicht verbindlich wären.

Selbst für den Fall aber, wenn — was wir keineswegs zugeben — der kroatische Standpunkt ein unrichtiger wäre, kann man die ungarische Auffassung nicht gelten lassen. Aus dem dargelegten Sachverhalte folgt nämlich zum Mindesten so viel, daß das rechtliche Verhältniß beider Länder kontrovers geworden war, und daß nur die pragmatische Sanktion als Basis beiderseits anerkannt blieb. Wie auf dieser Basis das Verhältniß selbst aufgebaut werden sollte, das hätte müssen im Wege gegenseitiger Verhandlungen festgestellt werden müssen, keineswegs konnte dies durch einseitige Beschlüsse des ungarischen Landtages bestimmt werden. Dieser Vorgang wurde denn auch — obschon Ungarn zu einer direkten Anerkennung der Legalität des kroatischen Vorganges vom Jahre 1848 nicht zu vermögen war — im Jahre

1868 bei Abschluß des Ausgleichs befolgt, indem im Eingange desselben die pragmatische Sanktion als „Basis" erklärt wurde, auf welcher die „obschwebenden staatsrechtlichen Fragen" geschlichtet wurden.

Nun noch eine Bemerkung. Oben wurde schon erwähnt, daß der kroatische 1848-er Landtag vom König Ferdinand V. als ungesetzlich erklärt wurde. Diese königliche Enuntiation muß aber als später zurückgezogen betrachtet werden, ebenso wie die am 10. Juni erfolgte Enthebung Jelačić' von seiner Würde. Bevor nämlich noch die Wiedereinsetzung des Banus erfolgt war, forderte der vom König zum Vermittler ernannte Erzherzog Johann, Jelačić offiziell auf „geeignete Schritte zu thun" damit das Werk der Aussöhnung desto sicherer gelinge und berief denselben nach Wien. Der Landtag, welchem diese Aktenstücke mitgetheilt wurden, ermächtigte den Banus, ein Komite zu ernennen, welchem an der Spitze er die Verhandlungen beginnen könne, nachdem schon früher als eine der Bedingungen aufgestellt war, daß die Legalität des Landtages nicht angefochten werde, und daß die Absetzung Jelačić' wiederrufen werde. Dieses letztere erfolgte denn auch bald darauf, während sich der Landtag selbst am 9. Juli vertagte. Sodann verordnete König Ferdinand V. im a. h. Handschreiben an Palatinus Stefan am 31. August 1848, daß zu den Verhandlungen über die kroatische Frage nicht nur Jelačić oder ein Bevollmächtigter desselben, sondern auch Bevollmächtigte der „betheiligten Landestheile" d. h. Kroatiens zu erscheinen haben, als welche doch nur Delegirte des kroatischen Landtages gelten können, respektive des vom Landtage eingesetzten permanenten Ausschusses, welcher nach Vertagung des Landtages Jelačić an die Seite gegeben wurde.

Nach den Ereignissen von 1848/49 erschien aber das a. h. Reskript vom 7. April 1850 in welchem die zur k. Sanktion im Jahre 1848 unterbreiteten Beschlüsse des kroatischen. Landtages

ihre den mittlerweile eingetreten Verhältnissen entsprechende Erledigung fanden, und der im Jahre 1848 versammelt gewesene kroatisch-slavonische Landtag als aufgelöst erklärt wird.

Daß König Franz Josef nicht gekrönt war, kann hier nicht in Betracht kommen. Nach der pragmatischen Sanktion hätte die Krönung sechs Monate nach dem Regierungsantritte erfolgen sollen, also am 2. Juni 1849, was aber nicht möglich war, nachdem der ungarische Landtag am 15. Dezember 1848 nicht nur die Abdankung Ferdinands V. für ungiltig erklärte und gegen die Thronbesteigung Franz Josefs einen förmlichen Protest erhob, sondern auch die ganze habsburg-lothringische Dynastie schon am 15. April 1849 als des Thrones verlustig erklärt wurde und König Franz Josef I. sich das Erbe seiner Väter erst erkämpfen mußte. Die späteren außerordentlichen Ereignisse erklären es aber vollständig, warum dieser Akt auch nach dem 13. August 1849 nicht rechtzeitig vorgenommen werden konnte, und es ist offenbar, daß der König, welcher nach den Bestimmungen der pragmatischen Sanktion auf den Thron rechtmäßig kam, in jenen abnormalen Verhältnissen schon Kraft seiner Majestätsrechte als befugt angesehen werden muß, Regierungshandlungen vorzunehmen, daher auch die von ihm direkt, und von seinem gekrönten Vorgänger implizite erfolgte Anerkennung des kroatischen 1848er Landtages die Loyalität desselben außer jeden begründeten Zweifel stellt, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß gegen die einschlägige Bestimmung des G.-A. 58 : 1790 nach welcher auch der kroatische Landtag nur mit vorgängiger Zustimmung des Königs abgehalten werden konnte von den Kroaten als gegen eine Schmälerung der Banusrechte sofort (1791) protestirt wurde.

Was aber das Vorgehen Jelačić' in der Zeit seiner Enthebung bis zur Wiedereinsetzung in seine Würden — vom 10. Juni bis 31. August resp. 4. September 1848 — betrifft, so bestand hier-

über thatsächlich eine Auflehnung gegen den königlichen Willen; aber nachträglich, am 4. September 1848 wurde dasselbe vom König Ferdinand V. gutgeheißen. Es ist somit dem Vorgehen Jelačić' resp. der Kroaten, der von Hunfalvy betonte Charakter des „Aufständischen" von demselben gekrönten Könige genommen, welcher es als ein solches „auf Grund von Unterstellungen" bezeichnete, die „in der thatsächlich erprobten treuen Ergebenheit (Jelačić') die vollste Widerlegung finden." Es ließe sich daher dieses Vorgehen besser, als dies Hunfalvy thut, mit den Worten des ungarischen Historikers Grafen Majleth charakterisiren, welcher sagt: Der Ban befand sich in derselben Lage, wie sechsunddreißig Jahre früher der preußische General York nach dem russischen Feldzuge Napoleons. So wie dieser sich gegen den Befehl des Königs den Russen ausschloß, ebenso trennte sich der Ban gegen den Befehl des Kaisers von den Magyaren, so wie York entsetzt und an ein Kriegsgericht gewiesen ward, ebenso erging es dem Ban; so wie Yorknicht gehorchte, gehorchte auch der Ban nicht; so wie York durch seinen Ungehorsam die preußische, ebenso hat der Ban durch seinen Ungehorsam die österreichische Monarchie (ganz gewiß aber, fügen wir hinzu Kroatien) gerettet. (Neuere Gesch. der Magyaren II. S. 50.)

Zum Schlusse bemerken wir, daß wir die 1848/49er Vorgänge nur mit Rücksicht auf das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn beleuchtet und die Fragen, welche sich auf das Verhältniß Ungarns zum Könige und der Dynastie beziehen, als für unseren Gegenstand nicht maßgebend, auch nicht berücksichtigt haben, daher auch die Frage, ob Adam Recsey als gesetzlich eingesetzter Ministerpräsident betrachtet werden kann, für Kroatien keine Wichtigkeit hat, obwohl wir erwähnen müssen daß am 17. Februar 1867 Graf Andrassy zum Ministerpräsidenten ebenfalls, nicht etwa im Sinne des § 11 G.-A. III.: 1848 vom Palatin mit Genehmigung Sr. Majestät, sondern von Sr. Majestät selbst ohne irgend eine Gegenzeichnung, also

ebenso wie Recsey ernannt wurde, da Palatin Stephan noch vor Ernennung Recsey's sein Amt niedergelegt hat, und doch wird an der Gesetzlichkeit der Ernennung Andrassy's welche auch nicht von Pest sondern von Wien aus erfolgte, nicht gezweifelt. Es bestand somit bei Ernennung Recsey's juristisch ganz derselbe Zustand — nachdem das erste ungarische Ministerium zuerst zu Gunsten des Landesvertheidigungsausschusses abgedankt, dann aber vom Könige als abgesetzt erklärt war — wie zur Zeit der Ernennung Andrassy's. Der Monarch verweilte außer Landes. es gab keinen Palatin, und die Ernennung erfolgte ohne jede Kontrasignatur; es ist somit die eine wie die andere Ernennung entweder gesetzlich oder es sind beide ungesetzlich, weil der G.-A. III : 1848 erst nach Andrassy's Ernennung modifizirt wurde. Ein Unterschied besteht nur insoferne, als Recsey von einem gekrönten, Andrassy aber von einem nichtgekrönten Könige ernannt wurde. Auch wollen wir nicht untersuchen ob der ungarische Landtag durch Einsetzung des Landesvertheidigungsausschusses am 27. September 1848, selbst vom ungarischen Standpunkte aus, in den Bahnen der Gesetzlichkeit verblieben ist, da auch diese Frage für die rechtliche Beurtheilung des ungarisch-kroatischen Konfliktes irrelevant ist, und es einzig und allein darauf ankommt, ob Kroatien wie die Ungarn es voraussetzen, eine Provinz, oder aber, wie die Kroaten behaupten, ein mit Ungarn in einem Bundesverhältnisse gestandener Staat war. In beiden Fällen folgen die nothwendigen rechtlichen Folgerungen von selbst.

XIII.

Nach dem Jahre 1860 sollte das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn auf's Neue geregelt werden und wurde es im a. h. Handschreiben an Banus Šokčević vom 20. Oktober 1860 als Aufgabe des einzuberufenden kroatischen Landtags von Sr. Majestät bezeichnet, „über die Frage des Verhältnisses dieser Länder zum Königreiche Ungarn, welche Ich der Berathung und Verständigung der kroatisch-slavonischen Vertretung und des ungarischen Landtages vorbehaltlich meiner Entscheidung und Sanktion zuweise, die Wünsche und Ansichten dieser Königreiche auszusprechen". In dem a. h. Reskripte vom 26. Februar 1861, mit welchem der kroatische Landtag eröffnet ist, wurde derselbe aufgefordert, „vor allem die Frage über das Verhältniß Unserer Königreiche Kroatien und Slavonien zu Unserem Königreiche Ungarn in landtägliche Berathung zu nehmen, wie auch die Frage, auf welche Weise die in Unserem erwähnten Handschreiben angeordnete Verständigung mit dem ungarischen Landtage bewerkstelligt werden solle und daß das Resultat Eurer Berathung Unserer königlichen Entscheidung und Bestätigung unterbreitet werde". Gleichzeitig erklärt Se. Majestät: „Da aber die Krönung des ungarischen und des dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Königs in einem und demselben Akte verrichtet wird, so fordern Wir euch des weitern auf, zu der bevorstehenden Krönung aus eurer Mitte Vertreter dieser Königreiche zu wählen und rechtzeitig nach Ofen

zu entsenden." Es galt nun beiderseits Stellung zu nehmen zu den Ereignissen des Jahres 1848.

Der kroatische Landtag von 1861 erklärte am 23. Juli in seinem Artikel Nr. 42 folgendes: 1. Im Jahre 1848 hat zwischen Ungarn und Kroatien in der Legislative, Administration und Gerichtsbarkeit alle und jede Gemeinschaft rechtlich aufgehört. 2. In Kraft verbleiben nur jene Gesetze, nach welchen der gemeinschaftliche Fürst auch zum kroatischen König gekrönt wird, mit derselben Krone und mit demselben Krönungsakte, wie zum Könige von Ungarn, jedoch so, daß das Krönungsdiplom abgesondert für jedes Land festgestellt werde. 3. Außerdem gebühren Kroatien alle jene öffentlichen Rechte, welche bis zum Jahre 1847 gemeinsam waren, insoferne dieselben nicht der oben erklärten Selbständigkeit und Unabhängigkeit Kroatiens direkt oder indirekt widerstreben. 4. Kroatien ist jedoch bereit, auch in eine engere staatsrechtliche Verbindung mit Ungarn zu treten, sobald dieses die obige Selbständigkeit und Unabhängigkeit, sowie das im § 1 desselben Artikels angeführte reale und virtuale Territorium Kroatiens anerkannt haben wird. 5. Diese engere staatsrechtliche Verbindung hätte auf Grundlage der erwähnten Unabhängigkeit und der staatlichen Gleichberechtigung (Parität) in einer gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung, jedoch nur in jenen staatlichen Angelegenheiten, welche in dem abzuschließenden Bundesvertrage näher bezeichnet sein werden, zu bestehen. 6. Die Gesetzgebung und oberste Verwaltung in den politischen Verwaltungs-, Unterrichts-, Kultus- und Justiz-Angelegenheiten, wie auch die Rechtssprechung in allen Instanzen kann kein Gegenstand der engeren Verbindung mit Ungarn sein, und kommt gar nicht in Verhandlung. 7. Sobald der ung. Landtag diese Grundsätze akzeptirt, sollen beide Landtage aus gleicher Anzahl bestehende Deputationen entsenden, welche den Vertrag über die staatsrechtliche Verbindung im Detail auszuarbeiten, und jede ihrem eigenen

Land tage zur Annahme unterbreiten haben werde.n 8. Dieser Beschluß ist dem ungarischen Landtage mitzutheilen und Se. Majestät zu ersuchen, denselben als eine königl. Proposition dem ungarischen Landtage vorzulegen. 9. Sollte der ungarische Landtag die Initiative ergreifen, so bittet der Landtag, der König wolle ihm die betreffende Vorlage mittheilen.

Dieser Artikel (42 : 1861) des kroatischen Landtages erhielt im k. Rekripte vom 8. November 1861 seine Sanktion mit den Worten: Ebenso ertheilen Wir dem Beschlusse, welchen Euere Getreuen in Bezug auf das gegenwärtige Verhältniß unserer Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien Unserem Königreiche Ungarn gegenüber, wie auch als Basis für die künftige Verhandlung mit diesem Königreiche gefaßt und Uns vorgelegt haben, Unsere a. h. Genehmigung und es wird Unsere Sorge sein, denselben dem nächsten ungarischen Landtage . . . in der Form Unserer königlichen Proposition zur Verhandlung vorzulegen" (der ungarische 1861er Landtag wurde nämlich schon am 22. August geschlossen.

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß der kroatische Landtag vom Jahre 1861 sich auf den Standpunkt von 1848 stellte, mit Ausnahme jener vom letzteren betonten Bedingungen, welche sich auf die Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse der übrigen Länder Sr. Majestät, sowie auf die inneren Angelegenheiten Ungarns und dessen Verhältniß zu den verschiedenen Nationalitäten bezogen haben.

Was Ungarn betrifft, so ließ schon die erste Adresse des Landtags von 1861 jene Anschauung fallen, welche seit 1825 die Berathungen des ungarischen Parlaments Kroatien gegenüber leitete.

Es erklärte nämlich der Landtag, daß „Kroatien im Interesse seiner staatsrechtlichen Stellung Forderungen zu stellen habe, die wir (nämlich die Ungarn) nicht ignoriren dürfen und auch nicht ignoriren wollen". Um aber „die Mißverständ-

nisse" durch Modifizirung jener Gesetze, welche sie hervorgerufen haben, beseitigen zu können, erklärt zwar der Landtag, daß „die je frühere Integrirung des Reichstages unumgänglich nothwendig ist," — aber darauf folgt der hochwichtige Passus: „Was Kroatien betrifft, so verlangen wir nicht, daß unser numerisches Uebergewicht der geringeren Anzahl ihrer Repräsentanten gegenüber über die etwa von ihnen vorzutragenden Forderungen und Bedingungen entscheiden solle. Kroatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es stand in einem Verbande zu uns, es war unser Gefährte, der an unseren Rechten, an unseren Pflichten, an unserem Glück und unseren Drangsalen Theil nahm.

Wenn demnach Kroatien jetzt als Land an unserer Gesetzgebung Theil nehmen will, wenn es sich früher mit uns über die Bedingungen ins Reine zu setzen wünscht, unter welchen es bereit ist, seine staatsrechtliche Stellung in eine Verbindung mit Ungarn zu bringen, wenn es in dieser Angelegenheit mit uns als Nation zu Nation in Beziehung treten will, dann werden wir dieses Anerbieten nicht zurückweisen, sondern wir verlangen bloß, daß Kroatien nicht verhindert werde, seine Deputirten auf unseren Landtag zu senden, und hierdurch uns und ihnen Mittel und Gelegenheit geboten werde, das Werk der Verständigung auf staatsrechtlicher Grundlage in Angriff zu nehmen."

Welch' ein gewaltiger Abstand liegt zwischen diesen Worten und den Behauptungen von 1825 bis 1848! Diese Worte bedeuten den vollständigen Sieg des kroatischen Standpunktes, denn darin lag ja eben, wie wir gesehen, die Ursache aller Konflikte, daß nämlich die ungarischen Stände durch ihr „numerisches Uebergewicht" auch in Fragen entscheiden wollten, bei welchen es

sich um die staatsrechtliche Stellung Kroatiens handelte. Wie oft haben die kroatischen Ablegati erfolglos den Ungarn dasjenige zugerufen, was die 1861er Adresse oben sagt. Hätte man Kroatien Ungarn gegenüber auch vor 1848 als „Nation zu Nation" behandelt, es wäre wahrlich nie zum blutigen Kampfe gekommen, welcher dadurch provozirt wurde, daß man es wie die „oberungarischen Komitate" traktirte.

Der Unterschied in der ungarischen und kroatischen Auffassung besteht aber auch nach 1861 noch weiter. Die Ungarn stehen auf dem Standpunkte, daß die 1848er Gesetze auch für Kroatien verbindlich sind, und verlangen, daß die Kroaten auf dem ungarischen Landtage erscheinen, dort ihre „Forderungen und Bedingungen" vorbringen, über welche aber dann nicht durch „numerisches Uebergewicht" sondern als „Nation zu Nation" — also paritätisch verhandelt werden soll.

Die Kroaten nehmen aber einen anderen Standpunkt ein: sie anerkennen die 1848er Gesetze überhaupt nicht, behaupten, daß durch dieselben die Union von Ungarn gebrochen wurde, daß sie demnach nicht verpflichtet sind auf dem ungarischen Landtage zu erscheinen, sie erklärten sogar im Art. 13 und 60 von 1861 jeden zum Landesverräther, welcher sich unterfangen sollte, an irgend einer Konstituante oder Parlamente „außerhalb des dreieinigen Königreiches zu partizipiren, bevor die Nation ihre staatsrechtlichen Beziehungen sowohl gegenüber Ungarn, als Oesterreich in legal-konstitutioneller Weise und durch freien Entschluß geregelt und eine solche Theilnahme ausdrücklich gestattet haben wird." Demnach erklären sie, daß die Regelung der ungarisch-kroatischen Frage nur direkt von Landtag zu Landtag geschehen kann. Als charakteristisch führe ich an, daß diesen Standpunkt auch das erste, unionistische Programm, welches nach dem Oktoberdiplom in Kroatien verfaßt wurde, theilt und sogar die Forderung aufstellt, daß das neugeregelte Verhältniß in Zu-

kunft ausschließlich durch den kroatischen Landtag abgeändert werden kann, also ohne jedes Zuthun seitens des ungarischen Landtages.

Die Forderung der ersten ungarischen Adresse wurde im k. Reskripte vom 21. Juni 1861 abgelehnt und ausgesagt, daß „die Lösung dieser Frage nur im Wege einer mit dem Landtage Kroatiens und Slavoniens einzuleitenden wechselseitigen Verständigung vorzubereiten möglich sein wird." Weiters wird als „eine der wichtigsten Aufgaben" des ungarischen Landtages erklärt „die gebührende Verhandlung jener Fragen, wie unter Aufrechterhaltung der unabhängigen und selbstständigen inneren Verwaltung Kroatiens und Slavoniens hinsichtlich solcher Bedingnisse ein Uebereinkommen zu treffen möglich sein wird, unter welchen diese Länder nebst unverletzter Aufrechterhaltung der allgemeinen Verhältnisse zur Monarchie zu einer staatsrechtlichen Verbindung mit unserem Königreich Ungarn und zur Inslebenführung derselben bereit wären."

In der zweiten Adresse reflektirte der ungarische Landtag auf diesen Passus und auf jenen unmittelbar vorstehenden, worin das k. Reskript sagt: „Die historischen Verhältnisse dieser Königreiche (Kroatien-Slavonien) zur ungarischen heiligen Krone haben sowohl hinsichtlich ihres Vertretungsrechtes am ungarischen Landtage, als auch hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung und Justizpflege durch die 1847/48er Gesetzartikel wesentliche Aenderungen erlitten, ja diese Modifikationen haben eine solche Aufregung hervorgerufen, daß diese Länder eher bereit waren, sich von ihrem, auf klaren Gesetzen beruhenden Verbande mit Ungarn loszureißen, als den Befehlen des ungarischen Ministeriums zu huldigen". Auf dieses erwidert nun die zweite 1861er Adresse: „Auch wollten die 1848er Gesetze Kroatien nicht in Ungarn einverleiben, (Die ungarischen Gesetze — § 2, Art. 3; § 2, Art. 5; § 4, Art. 12; Einleitung und § 2,

lit. e, Art. 16; § 2, Art. 21; §§ 10, 32, Art. 22 sprechen doch von Kroatien als von „einverleibten Theilen"; die §§ 53—55, Art. 5 bezeichnen den kroatischen Landtag als „Provinzial-Versammlung", während § 6, Art. 18 von einer „vollkommenen Staatseinheit des unter die ung. heil. Krone gestellten Gebietes" spricht. Im Jahre 1847/8 substituirten eben die Ungarn statt „verbundene Theile" (partes adnexae) den Ausdruck „einverleibte Theile" — während es doch bekannt ist, daß das Wort adnexus, Annexion erst in der allerneuesten Zeit als gleichbedeutend mit inkorporirt und Inkorporation gebraucht wird. Ja es hat auch dieser Ausdruck nicht immer — bei zusammengesetzten Staaten, corpora connexa — die Bedeutung einer Einverleibung im Sinne einer Provinz.) sondern wünschten es für ein Sozialland mit besonderer Stellung und eigenem Territorium anzusehen, das mit Ungarn in staatsrechtlicher Beziehung unter gleichen Gesetzen steht. Ungarn wollte im Jahre 1848 die Rechte der kroatischen Nation auch nicht verletzen und konnte auch nicht denken, daß dieselben Gesetze, welche die Landeskonstitution im Interesse der Gerechtigkeit und der Freiheit auf weitere Basis stellen wollten und anstatt der Dikasterialregierung die parlamentarische einführten, in Kroatien bittere Gefühle und Widersetzung hervorrufen sollten. Ungarn theilte alle Rechte, welche es besaß mit Kroatien. Die Administrationsangelegenheiten standen schon früher unter dem ungarischen Gubernium und der 58. G.-A. von 1790, welcher dieselben der königl. ungarischen Statthalterei unterordnet, ist geradezu auf Verlangen Kroatiens geschaffen worden. (Aber mit einem Vorbehalte wie wir gesehen.) Die 1848er Gesetze haben daher durchaus kein neues Verhältniß, keine engere Abhängigkeit dadurch geschaffen, daß mit dem Aufhören der Dikasterial-Regierung die Verwaltungsangelegenheiten Kroatiens dem verantwortlichen Ministerium übertragen wurden. Im Kreise der Gerichtsbarkeit

blieb der Wirkungskreis der regelmäßigen Jurisdiktionen unverändert. Auf dem Felde der Gesetzgebung wurde, da der Landtag auf eine breitere Volksvertretungsbasis gestellt wurde, auch für Kroatien im Verhältnisse der Bevölkerung die Zahl der Volksvertreter vermehrt und es hat sich hiedurch die Theilnahme an der Legislative gegen früher bedeutend erweitert. In Bezug auf die Sprache haben die erwähnten Gesetze keine neue Verfügung getroffen. Die Abgeordneten von Kroatien sprachen im Landtage Ungarns lateinisch, aber in Folge direkter Instruktion der Provinzial-Versammlung im Jahre 1847 erklärten sie, daß sie in Zukunft ungarisch sprechen werden, somit wurde die ungarische mit direkter Zustimmung von Kroatien die Berathungssprache. In dem Verwaltungskreise jedoch wurde von Kroatien nicht verlangt, sich der ungarischen Sprache zu bedienen. Somit können wir mit Recht wiederholen, daß Ungarn die Rechte Kroatiens nicht verletzen wollte, und in Berücksichtigung dessen, daß dessen Vertreter an der Kreirung der erwähnten Gesetze faktisch theilgenommen haben, auch nicht glauben, daß sich Kroatien durch dieselben verletzt fühlen würde. Woher die damaligen traurigen Ereignisse stammten und wie sie sich gestaltet — darüber wird nur die unparteiische Geschichte einst ihr Urtheil sprechen können. — Gegenwärtig jedoch erscheint es außer Zweifel, daß Kroatien das Band zu erweitern wünscht, das es durch Jahrhunderte hindurch mit Ungarn verbunden hatte. Wir würdigen seine Interessen und Wünsche viel zu sehr, als daß wir nicht bereit wären, uns mit demselben wann immer über dieselben in Verhandlungen einzulassen, die Aufrechthaltung des Verbandes oder billige Umgestaltung desselben wird von uns nicht verhindert."

Wenn wir die beiden Adressen berücksichtigen und von den Widersprüchen, welche namentlich die zweite enthält — indem sie Kroatien als Sozial-

land (társország Bundesland) erklärt, welches nicht in Ungarn einverleibt war und doch von einer Provinzial-Versammlung spricht, sowie sich auf die „direkte Zustimmung von Kroatien" beruft, dieser Provinz das Recht einräumt, das Band, welches sie an Ungarn knüpft „zu erweitern" und sich bemüht zu beweisen, daß die Rechte Kroatiens nicht verletzt wurden; als ob der Staat überhaupt die Rechte seiner Provinzen verletzen könnte und s. w. absehen, so enthalten dieselben wirklich dasjenige — was Pesty behauptet — nämlich eine Preisgebung der Rechtskontinuität gegenüber Kroatien, natürlich nur jener Rechtskontinuität, welche den diesbezüglichen Ansichten des ungarischen Landtags von 1825 angefangen entspricht, sonst aber entspricht der Hauptgedanke beider ganz dem Rechtsverhältnisse Kroatiens zu Ungarn, wie sich dasselbe mit der Zeit herausgebildet hat und auch nach 1825 in rechtsgiltiger Weise nicht abgeändert wurde. Die 1861er Adressen bedeuten daher — die Anerkennung des kroatischen Standpunktes im Prinzipe. Kroatien wünschte demnach 1861 nicht, „das Band zu erweitern, das es Jahrhunderte hindurch mit Ungarn verbunden hatte" — sondern es wünschte in erster Linie bloß, daß das Band, wie es eben bestehen soll, auf jene Art geknüpft werde, auf welche dies immer geschah, und auch nach 1790 rechtlich zu geschehen hatte, nämlich nicht durch die „faktische" Anwesenheit der Kroaten bei einem, trotz ihres Protestes gefaßten Majoritätsbeschlusse, sondern nur durch „direkte Zustimmung der Kroaten d. h. durch Vertrag, dessen Abschluß — vor dem Jahre 1848 — in die ungarisch-kroatischen Bundesorgane unter der Bedingung der Einstimmigkeit (Haenel l. c. S. 43) verlegt war. Nach den unliebsamen Erfahrungen aber seit 1825 wollten die Kroaten 1861 von einem solchen Vertragsabschlusse nichts wissen und verlangten, daß derselbe sich „gänzlich außerhalb der Organe des Bundes vollziehen solle" (Ibidem) d. h., daß die

beiderseitigen Landtage als solche mittelst Deputationen unterhandeln, und über das Resultat der Unterhandlungen jeder Landtag selbstständig entscheiden solle.

Und wenn auch die zweite ungarische Adresse erklärt, daß ohne Integrirung durch Siebenbürgen, Kroatien, Fiume und die Militärgrenze, der Landtag „weder als kompetent betrachtet werden, noch sich in die Bildung von Gesetzen einlassen kann" — so weicht sie davon beträchtlich ab, indem sie erklärt, mit Kroatien „wann immer" in Verhandlungen treten zu wollen, also auch, wenn die Kroaten nicht auf dem ungarischen Landtage erscheinen.

Die erste Adresse fordert außer Siebenbürgen noch die Integrirung des ungarischen Landtages durch Kroatien und Slavonien, die Militärgrenze, Fiume und das Littorale. In der zweiten vom 12. August wird außer Siebenbürgen nur noch Kroatien, Fiume und die Militärgrenze angeführt, was wir ohne Untersuchung der etwaigen Absichten einfach registriren, mit der Bemerkung, daß es sowohl eine ungarische, als kroatisch-slavonische Militärgrenze gab.

Die ungarischen Adressen von 1861 würden demnach das Aufgeben der 1848er Gesetze Kroatien gegenüber bedeuten, aber ausdrücklich ist dies nicht erklärt.

Es dürfte daher nicht ganz überflüssig sein, zu sehen, was in den Debatten darüber gesprochen wurde. Bei der ersten Adresse hat der bekannte ungarische Historiker Ladislaus Szalay gesagt: „Was die partes adnexae betrifft, so müssen wir, meiner Meinung nach, unsere Bereitwilligkeit aussprechen — wenn es den Kroaten so lieber sein sollte, vorläufig nicht die auf Grund der Gesetze von 1848 gewählten Repräsentanten, sondern die Deputirten der kroatischen Generalversammlung zu empfangen, damit die Konferenzberathung über die Union eröffnet werden könne. Ob dann die slavonischen Komitate auch ferner als

Mandatare an der Nationalversammlung Kroatien-Slavoniens oder entgegengesetzt als einzelne Komitate auf unserem Landtage vertreten sein wollen, ob sie dann ungarische oder zu Ungarn gehörende oder slavonische Komitate heißen wollen — das wird auf jener Konferenz entschieden werden, und die Schiedsrichter darüber müssen meiner Ansicht nach ausschließlich sie selbst, die Slavonier, sein." Virgil Szilagyi will zwar „alle gerechten Wünsche der Kroaten unterstützen," verlangt aber, sie sollen anerkennen, „daß das Gesetz, insolange es nicht geändert wird, Gesetz bleibt, welches zu achten die Pflicht gebietet." Doch äußerte er sich am schärfsten gegen Kroatien. Er sagte: „Kroatiens Angelegenheiten sind mit größeren Schwierigkeiten verbunden. Kroatien steht gegenwärtig auf dem Gebiete der Revolution; denn in seinen Provinzialberathungen hatte es solche Beschlüsse gebracht, die mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche sind, ja sogar zur Ausführung dieser Beschlüsse die nöthigen Schritte gemacht. Oder, wenn Kroatien dem ungarischen Landtage gegenüber sich für souverän erklärt und verlangt, daß man ihm eigene Dokumente über die Thronentsagung zuschicke, (was auch durch k. Reskript vom 11. Mai 1861 geschah) wenn die kroatischen Provinzberathungen die Einberufungsschreiben der ungarischen Magnaten Kroatiens zurücksenden und jeden für einen Verräther erklären, der auf dem ungarischen Landtage erscheint, — handeln sie da nicht im Widerspruche mit unseren klaren Gesetzen? . Ich will nicht in Zweifel ziehen, daß die Nationen, wenn sie sich nicht anders helfen können, zur Revolution ein volles Recht haben, ich ziehe nicht in Zweifel, daß dieses Recht, das Recht der Selbstvertheidigung jedem einzelnen Menschen und umsomehr ganzen Nationen zusteht, jeder Macht gegenüber, die ihnen mit Vernichtung droht. Aber haben wir nicht immer Kroatiens munizipale Rechte geachtet? Haben wir je seine Nationalität angegriffen? Oder was sonst berechtigte die

Kroaten, daß sie, die Gesetze verwerfend, mit Lostrennung die Schlichtung ihrer Angelegenheiten beginnen? Was würde England dazu sagen, wenn Irland die Waffen ergreifen wollte, bevor es den Versuch gemacht, seinen Ansprüchen auf friedlichem Wege Geltung zu verschaffen."

Paul Somssich sagte: „Was Kroatien anbelangt, so weiß ich, daß geschriebene Gesetze das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn regeln, aber ich weiß auch, daß wir in einer Zeit leben, wo wir den Nationalitäten nicht Gewalt anthun können. Und ich bin der Meinung, daß wir uns mit Kroatien auf's Neue verständigen werden, bis dahin behalten wir ihm ein reines (weißes, tiszta) Blatt in unserer Konstitution, aber niemals werden wir uns auf das Terrain der Vorwürfe oder des Zwanges begeben." (Allgemeines Eljen und Beifallklatschen.) — Fr. Pesty (Entstehung Kroatiens, S. 79) hat daher Recht, wenn er darauf aufmerksam macht, daß nicht Deak, sondern Somssich, „der verdienstvolle Abgeordnete und Verfasser des Werkes über das legitime Recht Ungarn's" es war, welcher die Parole des „weißen Blattes" gab, aber nach dem allgemeinen Eljen und Händeklatschen zu schließen, sind an diesem „Kardinalfehler, der in seinen Folgen verhängnißvoll wurde," sind an der Preisgebung „der Rechtskontinuität" — alle ungarischen Parteien Schuld, umsomehr, als mit dem auf Kroatien bezüglichen Passus der ersten Adresse alle Parteien, d. h. auch der von Koloman Tißa eingereichte Beschlußantrag übereinstimmte, die zweite aber im Ganzen einstimmig angenommen wurde. Auf jeden Fall bleibt es ein Räthsel, wie selbst Männer, welche verdienstvolle Werke über die Legitimität des ungarischen Staatsrechtes geschrieben haben, Kroatien gegenüber vom „weißen Blatte" sprechen konnten, was man gegenwärtig Preisgebung der Rechtskontimität heißt. Es ist ein Glück für sie, daß Kroatien nicht über die „russische Rubelkasse" verfügen konnte, denn sonst

wären sie unrettbar zu den Panslavisten oder wenigstens Illiriern verdammt.

August Trefort sagte: „Die kroatische Nation besitzt ein eigenes Territorium und historische Rechte; — ich achte ihre, sowie Jedermanns Rechte; aber dieser Reichstag muß sich Kroatien gegenüber an die 1848er Gesetze halten, bis diese Gesetze auf dem konstitutionellen Wege nicht geändert werden. Unsere Pflicht (warum Pflicht — wenn die 1848er Gesetze Kroatiens Rechte nicht verletzt haben?) aber ist es schon jetzt auszusprechen, daß wir, sobald der Reichstag zur Gesetzgebung kompetent sein wird, die obschwebenden Differenzen mit Kroatien ohne Integritätsverletzung der ungarischen Krone ausgleichen wollen. Ich wünsche aufrichtig die Entwickelung der Sprache und Literatur der kroatischen Nationalität ... ich werde seinerzeit nur fordern, daß das zwischen uns und den Kroaten zu gründende Rechtsverhältniß derart formulirt werde, daß es nicht den Keim der Reibung und somit des Verfalls enthalte". (Leider, daß dies nicht geschehen ist!)

Graf Julius Andrassy gibt seiner Genugthuung darüber Ausdruck, daß „der kroatische Landtag seinerseits darauf — sc. auf das Februarpatent — schon geantwortet und uns bleibt nichts übrig, als seinem Beispiel zu folgen, wobei wir unsere kroatischen Brüder auf jenem Standpunkte begrüßen, von welchem aus die zwischen uns obschwebende Frage schon als halbgelöst betrachtet werden kann."

Baron Friedrich Podmaniczky, Vizepräsident des Landtages, erklärte: „Ich finde den auf Kroatien sich beziehenden Punkt des Deak'schen Antrages vollkommen ausreichend; nichtsdestoweniger bin ich gezwungen, über eine während der Diskussion auf's Tapet gebrachte Meinung mich zu äußern. Nach meiner Ueberzeugung sollten wir uns mit unseren kroatischen Brüdern lieber gar nie aussöhnen, als daß diese Versöhnung eine scheinbare sei, d. h. das Resultat eines Zwanges;

die Versöhnung zwischen freiheitsliebenden Völkern kann nur dann dauerhaft und heilsam sein, wenn dieser Vertrag auf Achtung der Freiheit und des Rechtsgefühles basirt ist. Auch ich erlaube mir, mich auf England (— gegen Virgil Szilagyi) zu berufen, aber ich berufe mich auf das freisinnige, durch Erfahrung kluge und nicht auf das intolerante England, ich führe nicht Irland, sondern Kanada zum Beispiele an. Kanada ist eine pars adnexa des mächtigen Insularstaates und war als unzufrieden an der Schwelle der Revolution. England, das dessen Wichtigkeit erkannte, erklärte auf Grund des weisen Vorgehens von Seite Lord Elgin's, Kanada zum Sozialland, und welcher Geist Kanada als solches durchweht, bewies am deutlichsten die vorjährige Reise des englischen Thronerben. So viel von Kroatien." Baron Podmaniczky theilte sicherlich die Ansichten der englischen Publizisten (Stuart Mill, May ꝛc.), welche Kanada als einen in Föderation mit England stehenden Staat betrachten.

Ludwig Benitzky will nichts sagen, „was Kroatien beleidigt", aber er verlangt: „Stellen wir uns auf den gesetzlichen Boden und weisen wir zurück jene Ideen, die nur von einigen angeregt wurden, die aber die Mehrheit des kroatischen Volkes nicht theilt."

Ladislaus Tißa streift nur die kroatische Frage, indem er sagt: „Siebenbürgen ist kein Bundesland (Társország), wie Kroatien, Siebenbürgen ist mit uns ein Leib und eine Seele."

Baron Bela Wenkheim erklärte im Oberhause: Kroatien und Slavonien, die Militärgrenze, Siebenbürgen, das Litorale und das Gebiet von Fiume wurde auf den Reichstag nicht einberufen, sondern sind durch die Regierung zu Provinzial- und besonderen Landtagen versammelt worden. Sie sind einigermaßen unmittelbar dahin angewiesen worden, einestheils hauptsächlich darüber zu berathen, ob sie auch ferner integrirende Theile Ungarns bleiben

wollen oder nicht. Sie sollen sich daher in die endgiltige Entscheidung solcher gemeinrechtlicher Fragen einlassen, welche allein im gegenseitigen Einverständnisse mit dem ungarischen Reichstage und durch die wechselseitige Würdigung entschieden werden können. Die Staatsrechte Kroatiens sind innerhalb der letzten hundert Jahre mit dem Staatsrechte Ungarns fast zu einem Körper geworden, und Siebenbürgen bildet kraft Art. 7 von 1848 mit Ungarn ein Land".

Graf Alexander Erdödy verlangt die Einberufung Siebenbürgens und Fiumes und sagt: „Anders steht die kroatische Frage. Die kroatische Nation vereinigte sich mit der ungarischen Krone aus freiem Antrieb unter der Regierung Ladislaus des Heiligen, daher wurde Kroatien auch von unseren Gesetzen stets als ein selbstständiges Land angesehen. Anderes zu verschweigen verweise ich nur auf den 1. Artikel des ersten Dekrets vom König Vladislav II. in welchem wir lesen: Quod Regia Majestas Regnum Ungariae cum caeteris Regnis, scilicet Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae et partibus Transilvaniae ac provinciis sibi subjectis etc. conservabit in antiquis juribus. Ich frage, wer sieht hier nicht den Unterschied zwischen Regnum Croatiae und den Provinciis. Dieses Verhältniß bestand zum Glück der beiden Brudervölker durch sieben Jahrhunderte. Als die lateinische Sprache als diplomatische in unseren Gesetzen aufgehoben, und die ungarische an ihre Stelle gesetzt wurde, entstand jenseits der Drau eine Gereiztheit, welche die österreichische Regierung so nährte, daß die siebenhundertjährige Freundschaft und Brüderlichkeit scheinbar aufhörte, jedoch von den kurzsichtigen Regierungsmännern Oesterreichs auch als gänzlich aufgehört betrachtet wurde; nichtsdestoweniger als man die Kroaten in den Reichsrath berief, nahmen sie die freundliche Einladung zur Wiener Hochzeit nicht an. Die gemeinsamen, auf unserer geografischen Lage beruhenden Interessen bestehen, daher ist auch jetzt noch das siebenhundertjährige Ver-

hältniß für beide Nationen ein Bündniß. Wir müssen darauf sehen, daß dieser Landtag die gesetzliche Stellung Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens durch neue, vom zu krönenden König zu sanktionirende Gesetze garantire, dies wünscht jeder Patriot diesseits und jenseits der Drau, weil dadurch sowohl die Ungarn, als alle diese Nationen vor den ungesetzlichen Kabalen der österreichischen Staatsmänner für immer gesichert sein werden."

Dies sind die Enunziationen des ungarischen Landtages von 1861 in der kroatischen Frage. Die zweite Adresse welche in der Sitzung vom 8. August eingebracht und ohne Debatte angenommen wurde, haben wir in ihrem auf Kroatien bezüglichen Passus oben angeführt. Hier fügen wir noch bei, daß auch das Oberhaus dieselbe am 10. August ebenfalls ohne Debatte akzeptirte, und daß der Landtag, nachdem er noch am 21. August einen „Protest gegen alles dasjenige, was bisher ungesetzlich geschah und ferner ungesetzlich geschehen wird" ausgesprochen, sowie erklärt hatte, daß Ungarn „an allen rechtmäßig bestehenden Gesetzen und so auch an den im Jahre 1848 sanktionirten und auf dem Reichstage nicht abgeänderten Gesetzen strenge festhalten und jeden Schritt der Gewalt, der mit denselben im Widerspruche steht, als verfassungswidrig betrachten werde" — am 22. August 1861 geschlossen wurde.

Am Ende des Jahres 1865 (12/11 und 10/12) traten abermals der kroatische und ungarische Landtag zusammen. Durch k. Reskript von 2. November wird dem kroatischen Landtag das Oktoberdiplom und das Februarpatent als „erste k. Proposition, über welche vor allen anderen Gegenständen" die Beschlüsse des Landtages erwartet werden, mitgetheilt. Sodann erklärt der Monarch, daß es sein sehnlichster Wunsch ist, daß der Ausgleich mit Ungarn „durch Einverständniß der beiden Landtage je eher gelinge. Da aber die Aufgabe des für den 10. Dezember 1865 einberufenen ung. Landtages ebenso

wie im Jahre 1861 „hauptsächlich darin bestehen wird" die Krönung zu ermöglichen und durch Annahme des Krönungsdiploms auch vorzunehmen, so wird der kroatische Landtag aufgefordert, „bei Zeiten Sorge dafür zu tragen, damit dieses Unser Königreich in jenem — ungarischen — Landtage vertreten werde."

Der kroatische Landtag betonte zwar in seiner Adresse vom 10. Feber 1866 „im Prinzipe die gemeinschaftliche konstitutionelle Behandlung der, der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, erklärte aber gleichzeitig, daß er die Feststellung dieser Angelegenheiten und die Form ihrer Behandlung als eine „hochwichtige staatsrechtliche Frage am zweckmäßigsten in Gemeinschaft mit Ungarn" vornehmen könne. Da aber dies nur dann geschehen kann, wenn das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn festgestellt sein wird, so erklärt der Landtag mit Rücksicht auf den Art. 42 : 1861, welcher auch von Sr. Majestät als Basis für die Verhandlungen mit Ungarn akzepirt wurde, daß „wie sehr auch der Landtag bereit ist, sich in Gemeinschaft mit Ungarn in die Verhandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Gesammtmonarchie einzulassen: es seine heilige Pflicht sei, zu erklären, daß das dreieinige Königreich nur dann in diese Gemeinschaft einwilligen wird, wenn der für den 10. Dezember nach Pest einberufene ungarische Landtag auf diese unsere Deklaration auch seinerseits erklärt haben wird, daß die Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Kroatien und Ungarn, auf Grundlage des Artikel 42 : 1861 dem gegenseitigen und freien Einverständnisse beider Landtage, als zweier gleichen und gleichberechtigten Faktoren überlassen bleibt. Wir ... können daher auf die erste und zweite a. h. Proposition E. M. für jetzt nur mit der allerunterthänigsten Bitte antworten: E. M. geruhe gnädigst auf unsere vorliegende

Erklärung vom ungarischen Landtage eine Aeußerung zu erwirken und uns allergnädigst mitzutheilen." — Wenn der ung. Landtag seine „versöhnliche Hand ergreift" und indem er die gegenwärtige in das Leben und Bewußtsein des Volkes übergangene politische Lage dieses Königreiches berücksichtigend, durch seine Erklärung den nationalen und staatlichen Bedürfnissen genügend Rechnung trägt, erklärt sich der Landtag bereit „aus seiner Mitte eine Deputation nach Pest zu entsenden, welche mit einer gleichen Deputation des ungarischen Landtages Berathungen pflegen, und über das Resultat dem Landtage behufs „weiteren Beschlusses" zu unterbreiten hätte.

Inzwischen war am 10. Dezember 1865 auch der ungarische Landtag zusammengetreten. In der a. h. Thronrede, mit welcher derselbe am 14. Dezember 1865 eröffnet wurde, verständigt der König den Landtag, daß jenes „Hinderniß", welches bisher der Lösung der obschwebenden staatsrechtlichen Fragen entgegenstand, nämlich: „in erster Linie der schroffe Gegensatz, der in den verschiedenen Ausgangspunkten" entfernt werden soll. „Rechtsverwirkung einer-, starre Rechtskontinuität. anderseits konnten zu keinem Ausgleiche führen, Dieses Hinderniß beseitigen Wir nun selbst, indem wir einen gemeinschaftlich anerkannten Rechtsboden zu Unseren Ausgangspunkte wählen, jenen der pragmatischen Sanktion." Als Folge davon erklärt die Thronrede auch „jene Bestimmungen der pragmatischen Sanktion aufrechterhalten" zu wollen, „welche sich auf die Integrität der ungarischen Krone beziehen" und benachrichtigt den ungarischen Landtag, daß „obwohl den in den letzten Dezennien gewordenen Thatsachen Rechnung getragen werden müsse" bereits Fürsorge getroffen wurde, „die Vertretung der Länder Unserer ung. Krone schon auf diesem Landtage zu ermöglichen."

Was nun speziell Kroatien betrifft, sagt die Thronrede: Ebenso haben Wir dem versammelten Landtage der Königreiche Kroatien und Slavonien die Aufforderung zukommen lassen, rechtzeitig dafür

Sorge zu tragen, daß derselbe auf diesem Landtage angemessen vertreten werde, und indem Wir den im Jahre 1861 gefaßten und das Verhältniß Kroatiens zu Unserem Königreiche Ungarn betreffenden Beschluß des kroatischen Landtages (nämlich den Art. 42: 1861) mittheilen, hegen wir die Zuversicht, daß die Vereinbarung über das Rechtsverhältniß der durch Jahrhunderte geeinigten Bruderstämme im Wege wechselseitiger Nachgiebigkeit und im Geiste jener billigen Auffassung festgestellt werden wird, der die landtäglich versammelten Stände und Vertreter des Königreiches Ungarn in ihrer am 6. Juli 1861 (— die erste —) unterbreiteten Adresse in dieser Beziehung einen unzweideutigen Ausdruck verliehen haben."

In Beziehung auf die 1848er Gesetze wird trotz Anerkennung ihrer „formellen Gesetzlichkeit" ausgesagt, daß „das unveränderte Inslebentreten dieser Gesetze mit Hinblick auf die Machtstellung des Reiches, auf die ungeschmälerte Geltung der königlichen Herrscherrechte, sowie auf die berechtigten Ansprüche der Nebenländer nicht im Bereiche der Möglichkeit liegt".

In seiner Adresse vom 24. Feber 1866 erklärt hierauf der ungarische Landtag seine Freude über das Fallenlassen der Theorie von der Rechtsverwirkung und Annahme der pragmatischen Sanktion als gemeinschaftlich anerkannter Rechtsgrundlage, sowie auf die zugesicherte Integrität der ungarischen Krone und fährt fort: „So haben Ew. Majestät möglich gemacht, daß wir mit ruhigerem Gemüthe und mit der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg an die Behebung unserer schweren Uebelstände Hand anlegen können". Im weiteren Verlaufe aber erklärt die Adresse, daß nur mit dem gekrönten König eine legislative Thätigkeit also auch die Modifikation der 1848er Gesetze statthaben könne, daher den „Schwankungen des politischen Lebens blos durch die faktische Wiederherstellung unserer Verfassung

und durch den Schlußstein der Krönung ein Ende zu machen" ist.

Mit Bezug auf Kroatien sagt die Adresse: „Aufrichtigen Dank zollen wir E. Majestät auch dafür, daß E. M. den Landtag Kroatiens und Slavoniens a. g. aufzufordern geruhten, er möge im Vorhinein dafür sorgen, daß diese Länder bei unserem jetzigen Reichstag entsprechend vertreten sein mögen. Wir betrachten dies als einen Beweis der a. h. Absicht, die Integrität der ungarischen Krone aufrecht zu halten und unseren Reichstag zu ergänzen. Wir hegen gegenüber diesen Ländern, als unsern Verfassungsgenossen, auch jetzt die Ansichten, welche wir in unserer zweiten (es muß heißen: ersten, weil die folgenden Worte in der zweiten nicht vorkommen) Adresse vom Jahre 1861 zur a. h. Kenntniß Ew. Majestät brachten. Wir wiederholen daher auf's Neue: „Wenn Kroatien als Land an unserer Gesetzgebung theilnehmen, (d. h. nicht im Sinne des G. A. V: 1848. sondern durch Vertreter aus der Mitte des eigenen Landtages), wenn es früher mit uns hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen es seine staatsrechtliche Stellung mit Ungarn zu verknüpfen bereit ist, in's Reine kommen, wenn es diesfalls mit uns, wie eine Nation mit der anderen in Berührung treten will: wir auch dies nicht zurückweisen werden." Mit aufrichtigem Vertrauen reichen wir ihnen die Bruderhand, wenn nur die Integrität und konstitutionelle Selbstständigkeit unseres Landes und der Krone Ungarns aufrecht erhalten wird. Aber indem wir unseren ehrfurchtsvollen Dank aussprechen, können wir auch unsere Besorgniß nicht verschweigen, daß während die a. h. Thronrede von Kroatien und Slavonien spricht, dieselbe Dalmatien nicht einmal erwähnt. Dieses Land gehört mitsammt Kroatien und Slavonien zur Krone Ungarns, und da E. M. die pragmatische Sanktion, welche die Untrennbarkeit der zur ungar. Krone gehörigen Länder entschieden ausspricht, zum Ausgangspunkte

genommen haben, werden E. M. sicherlich nicht wollen, daß die so oft feierlichst verbriefte Integrität der Krone Ungarns auch weiterhin geschmälert sei."

„Die Beschlüsse des kroatischen Landtages vom Jahre 1861, welche E. M. uns mitzutheilen geruhten, glauben wir zu jener Zeit am zweckmäßigsten in Berathung ziehen zu können, wenn wir alsbald mit den Vertretern dieser Länder oder mit ihren zum Ausgleich entsendeten Bevollmächtigten vereint berathen werden und diesen Gegenstand mit ihrer Beistimmung erledigen können."

Sodann erklärt noch die Adresse: „Die Einberufung Kroatiens und Siebenbürgens zu unserem Reichstag hat ein schweres Hinderniß behoben, welches im Jahre 1861 unserer gesetzgebenden Thätigkeit am meisten im Wege stand" und verlangt noch die spezielle Einberufung Fiumes, sowie der im V. Art. 1848 zu den Bestandtheilen des ungarischen Reichstages gezählten Körperschaften" — nämlich vom kroatischen Territorium das Esseker, Sirmier und Požeganer Komitat, die kroatische Militärgrenze, die Sirmier Militärgrenze und das Gradiskaner-, Broder- und Peterwardeiner Regiment.

Die Adresse verlangt dann die faktische Wiederherstellung der Verfassung, aber sie erklärt doch den „Schwierigkeiten der Uebergangsperiode" Rechnung tragen zu wollen.

Die 1866er Februaradresse des ungarischen Landtages enthält aber trotzdem nicht nur eine Abweichung „vom strikten Wege des Gesetzes . . . im Hinblick auf die gemeinsamen Angelegenheiten, im Interesse des Ausgleichs, um die Wiederherstellung der Konstitution zu erzielen", wie Deak in seiner Rede am 22. Februar sagte, sondern auch im Hinblick auf Kroatien. Denn, wenn es wahr ist, daß es ein Grundprinzip der Rechtskontinuität ist, „daß die Gesetze, die einmal gemacht sind, insolange befolgt werden müssen, bis

die verfassungsmäßige Gesetzgebung sie nicht abändere, und wenn sich der ungarische Landtag nicht mit der bloßen „prinzipiellen" Anerkennung desselben begnügen wollte, sondern auch die „faktische" Anerkennung verlangte — so liegt sicherlich ein Aufgeben dieses Grundprinzips darin, wenn die Ungarn sich auch im Jahre 1866 bereit erklären, mit „den Vertretern dieser Länder — also nicht nur Kroatiens, sondern notabene auch Slavoniens — oder mit ihren zum Ausgleich entsendeten Bevollmächtigten" über die zukünftige Stellung zu Ungarn zu berathen, denn nach den ungarischen, von Kroatien niemals anerkannten, 1848er Gesetzen und dem obigen, unanfechtbaren Grundprinzip der Rechtskontinuität, hätten die Kroaten vor allem auf dem ungarischen Reichstage nach den Bestimmungen des G.-A. 5 : 1848 vertreten sein müssen, und nur der ungarische Landtag hätte dieses Verhältniß regeln können — aber nicht die „Bevollmächtigten" Kroatiens und die Bevollmächtigten Ungarns.

Auf die kroatische Adresse vom 10. Februar 1866 erfolgte die Antwort im k. Reskript vom 27. Februar 1866. Darin heißt es: Und da Ihr Euch sodann vollkommen bereit erklärt, zur Lösung der staatsrechtlichen Verhältnisse in einer die Machtstellung des Reiches sichernden Weise mitzuwirken, und da Ihr dies am zweckdienlichsten im Vereine mit dem Königreiche Ungarn thun zu können vermeint, so mögen Wir Euch, mit Hinblick auf diese Eure Erklärung, damit die Erledigung dieser dringenden Fragen nicht durch formelle Bedenken in die Länge gezogen werde, mit aller Wärme hiemit aufgefordert haben, mit Rücksicht auf die Euch entgegenkommenden Aeußerungen der Adressen beider Häuser des ungarischen Landtages, sofort zur Wahl einer Deputation zu schreiten, welche mit einer Deputation des zu Pest tagenden ungarischen Landtages, sowohl über das gegenseitige staatsrechtliche Verhältniß,

als auch über die Beziehungen zur Gesammtmonarchie in Unterhandlung zu treten hätte, wobei wir es Eurem Willen überlassen, unter Wahrung Eurer auf Recht begründeten Autonomie und durch Vorbehalt der Zustimmung Eures eigenen Landtages hinlängliche Garantien für Eure nationalen Interessen zu gewinnen". — Und nachdem „vor Feststellung des staatsrechtlichen Verhältnisses Kroatiens und Slavoniens zu Ungarn einerseits und andererseits zur Gesammtmonarchie" — eine weitere Erörterung der Frage über die Vereinigung Dalmatiens und die Auflösung der Militärgrenze abgelehnt wurde, sagt das a. h. Reskript: Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Ihr mit politischem Verständniß und mit der altbewährten Treue und Anhänglichkeit an Unsere Person, die Größe und Wichtigkeit des Momentes und des Gegenstandes erfassen, Unserem väterlichen, wohlmeinenden Rathe nachkommen und nur das Mögliche und praktisch Erreichbare anstreben werdet. Dringend fordern Wir Euch deswegen auf, mit Vermeidung aller Nebenrücksichten und Beseitigung aller Hindernisse ... zu den die Lösung der für alle Völker unseres Reiches gleich wichtigen staatsrechtlichen Fragen bedingenden Maßnahmen ungesäumt zu schreiten ..." Und obwohl sich der ungarische Landtag bis dahin nicht ausdrücklich erklärt hatte, „daß die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen dem dreieinigen Königreich und Ungarn auf Grund des — kroatischen — G.-A. 42 1861 der gegenseitigen und freien Verständigung der beiden Landtage als zweier g l e i c h e r F a k t o r e n vorbehalten ist" wählte doch der kroatische Landtag „mit Rücksicht darauf, um seinerseits den Ausgleich der Verfassungsstreitigkeiten zu fördern" — wie dies in der Adresse an den König in Beantwortung des allerhöchsten Reskriptes vom 27. Feber gesagt wird, am 11. März 1866 seine Regnikolardeputation unter Vorsitz des Bischofs Stroßmayer und benachrichtigte hievon Se. Majestät in einer Adresse. Die Deputation hatte den Auftrag sich erst dann nach Pest zu begeben, wenn

von Seite des ungarischen Landtagspräsidiums im kurzen Wege die Benachrichtigung angelangt sein wird, daß „auch der ungarische Landtag aus seiner Mitte eine gleiche Deputation gewählt habe, um mit der kroatischen Deputation in die Verhandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Sinne des erwähnten allerhöchsten k. Reskriptes und unserer allerunterthänigsten Adresse vom 10. Feber l. J. zu treten.

Auf die ungarische Adresse vom 26. Feber 1866 erfolgte die a. h. königliche Antwort im Reskripte vom 3. März 1866, worin Se. Majestät erklärt: „in eine thatsächliche Wiederherstellung dieser Gesetze — sc. 1848 — welche auf Grund der Rechtskontinuität beansprucht wird, können Wir im Gefühle Unserer Regentenpflicht nicht willigen, bevor dieselben sorgfältig überprüft, den Anforderungen der faktischen Verhältnisse angepaßt und nach den Lehren der Erfahrung vervollkommnet werden." Der auf Kroatien bezügliche Passus lautet: Anlangend die auf Ergänzung des Landtages gerichtetete Bitte, welche auf Dalmatien, Fiume und jene Bezirke, deren Einberufung der 5 G. A. vom Jahre 1848 anordnet, Bezug nimmt, erachten Wir es für zweckmäßig, deren eingehende Verhandlung dem Zeitpunkte vorzubehalten, wo in Folge Unseres an den kroatisch-slavonischen Landtag gerichteten königlichen Reskriptes vom 27. Feber l. J. die Resultate der landtäglichen Verhandlungen Uns vorgelegt werden, da diese Fragen mit der glücklichen Lösung der obschwebenden staatsrechtlichen Verhältnisse Kroatiens-Slavoniens in enger Verbindung stehen." — Auf dieses a. h. Reskript hat der ungarische Landtag in seiner Adresse vom 24. Juni 1866 geantwortet und betont „daß — wenn die faktische Anerkennung der Rechtskontinuität nicht erfolgt — all dasjenige, worüber wir jetzt nach ernstem Erwägen und vielleicht mit manchen Opfern übereinkommen, auf einer Basis gebaut wäre, welche nach dem Beispiele der Gegenwart einst wankend werden könnte."

Es hatte nämlich bereits der ungarische Landtag am 1. März 1866 eine Kommission von 67 Mitgliedern eingesetzt mit der Aufgabe „in Bezug auf die Bestimmung und Behandlung jener Verhältnisse, welche Ungarn und die unter dem gemeinsamen Fürsten stehenden übrigen Länder gemeinsam berühren, einen Entwurf auszuarbeiten," was auch am 25. Juni 1866 in dem Berichte des „Fünfzehner-Komites," welcher später in dem G.-A. XII : 1867 seine gesetzliche Anerkennung fand, geschah. So standen die ungarisch-kroatischen Beziehungen im Frühjahre 1866.

XIV.

Nachdem das kroatische Landtags-Präsidium vom ungarischen verständigt wurde, daß der ungarische Landtag aus seiner Mitte eine Deputation gewählt habe und daß diese bereit sei, mit der kroatischen Deputation zu verhandeln, begaben sich die Kroaten nach Pest, wo schon am 21. April 1866 die erste gemeinschaftliche Sitzung der beiden Deputationen stattfinden konnte.

Es ist nicht unsere Aufgabe, den Gang der Verhandlungen, welche bis 22. Juni dauerten, erschöpfend zu erzählen, sondern nur die wichtigsten Momente aus denselben hervorzuheben. Die kroatische Deputation stellte sich der erhaltenen Instruktion gemäß auf den Standpunkt des kroatischen Art. 42 : 1861, während die ungarische Deputation erklärte dem Hauptgedanken desselben, als ob in Folge der 1848er Ereignisse jede legislative, administrative und judizielle Verbindung" mit Ungarn, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Krönung — auch „rechtlich aufgehört" hätte, keineswegs anerkennen zu wollen und bloß erklärte: Wir sind bereit, die alte Verbindung im beiderseitigen Interesse zweckmäßiger zu gestalten, und wenn das kroatische Königreich es wünscht, auch zu erweitern, aber wir halten es weder für rechtlich geboten, noch für wünschenswerth, ein gänzlich neues Paktum derart zu vereinbaren, daß wir das Bestandene gänzlich ignorirend, einen gefährlichen Versuch machen, zu einer neuerlichen Schaffung der pragmatischen Sanktion". In Bezug auf die territoriale Frage äußerten die Ungarn:

„In dieser Hinsicht sind wir gezwungen, jenen Zustand, welcher in Folge der kriegerischen Ereignisse nach dem Jahre 1848 entstand, als unseren Verfassungsgesetzen gänzlich zuwiderlaufend zu erklären, und können daher denselben bei unseren Verhandlungen auch nicht zum Ausgangspunkte annehmen . . . sondern wir halten es für recht und billig, jetzt, wo wir über die neue Anknüpfung des faktisch gelösten Verba des verhandeln, jenen den Gesetzen entsprechenden faktischen Bestand als Basis der Verhandlungen anzunehmen, welcher unmittelbar in der Zeit vor dem Abbruche (des Verbandes) bestand."

Hierauf erbittet die ungarische Deputation noch Aufklärung über das im § 1 des kroat. Art. 42 : 1861 erwänthe Recht Kroatiens auf die „Murinsel und die sonstigen virtuellen und Territorialrechte"; sodann die nähere Bezeichnung jener gemeinsamen Angelegenheiten, in welchen eine gemeinsame Gesetzgebung und Exekutive bestehen soll, und schließlich, ob in den Fragen der politischen Verwaltung, Unterrichts-, Kultus- und Justiz-Angelegenheiten Kroatien eine „Autonomie von solcher Tragweite verlange, daß dadurch jede Verbindung und Berührung mit Ungarn gänzlich ausgeschlossen wäre." Auf alles dies erfolgte eine eingehende Antwort von Seite der Kroaten, aus welcher wir Folgendes erwähnen: „der Landtag des dreieinigen Königreiches vom Jahre 1848 hat erachtet, daß durch die ungarischen 1848er Gesetze das rechtlich begründete Verhältniß des dreieinigen Königreichs zu Ungarn zum Nachtheile der territorialen Integrität und der gesetzlichen Autonomie verletzt wurde. Deshalb hat der Landtag von seinem uralten Rechte Gebrauch machend, die erwähnten Gesetze weder angenommen noch publizirt. Vielmehr hat derselbe Landtag, nachdem durch jene Gesetze der bestandene Verband einseitig abgeändert ward und anderseits auch die bis zum Jahre 1847 bestandene Verbindung für die nationale und staatliche Existenz des dreieinigen Königreichs zu eng wurde,

beschlossen, ein neues Bündniß mit Ungarn abzuschließen. Auch abgesehen also von den kriegerischen Ereignissen von 1848 wurde der bis dahin zwischen Ungarn und dem dreieinigen Königreiche bestandene legislative und administrative Verband einerseits durch den Willen Ungarns in den 1848er Gesetzen und anderseits durch den Beschluß des kroatischen Landtags gelöst. Aus diesem Grunde glaubte der Landtag von 1861 die bestandene Verbindung der beiden Königreiche als rechtlich aufgehört, bezeichnen zu können."

Als das reale kroatische Territorium wurde Kroatien sammt Fiume, Slavonien sammt der kroatisch-slavonischen Militärgrenze und als das virtuale: Dalmatien, die Murinsel, die quarnerischen Inseln, ein Theil Istriens und jene Theile der Türkei, welche ehedem zu Kroatien gehörten, bezeichnet; die vollständige Autonomie, in den erwähnten Angelegenheiten wurde als jenes Minimum bezeichnet, welches Kroatien „keiner Gemeinschaft opfern könne".

Auf Grund dessen beantragen die Kroaten, es möge vor allem über die Frage „des territorialen Umfanges und der Autonomie des dreieinigen Königreiches im Sinne des Art. 42 ein Einverständniß" herbeigeführt werden.

Was die übrigen Angelegenheiten betrifft, so können dieselben zwar alle den Gegenstand der engern Union mit Ungarn bilden, aber daß dies erst dann näher bestimmt werden könne, wenn das Verhältniß der Länder der ungarischen Krone zur Gesammtmonarchie bestimmt sein wird. Deshalb beantragen die Kroaten, daß nach der günstigen Erledigung obiger zweier Fragen darüber verhandelt werden möge, in welches Verhältniß Ungarn und Kroatien zu Oesterreich treten sollen.

Daraufhin erfolgte eine sehr eingehende Antwort von Seite der ungarischen Deputation. Wir führen aus derselben als in rechtlicher Beziehung relevant das Folgende an.

Die Ungarn anerkennen für die Vergangenheit als „auf jeden Fall richtig, daß die Königreiche

Dalmatien-Kroatien-Slavonien mit Ungarn niemals zu Einem Körper verschmolzen sind; desgleichen ist es richtig, daß dieses Verhältniß mit der Zeit unter dem konstitutionellen Einflusse Kroatiens sich entwickelt hat".

Nach diesen richtigen Ansichten, welche ganz andere Folgerungen erwarten ließen, beruft sich aber das ungarische Nuntium — auf den von uns schon erläuterten Titel 2, partis III des Verböczi'schen Tripartitum, um als „begründet darzuthun, daß die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien zwar ein Statutarrecht von großem Umfange, aber nicht ein wirkliches Gesetzgebungsrecht hatten", wo doch daraus selbst dann, wenn unsere Auffassung desselben nicht richtig wäre, nur jener Grundsatz gefolgert werden könnte, welcher durch die Parömie, „Reichsrecht bricht Landesrecht", ausgedrückt wird.

Sodann versucht man die kroatische Behauptung, daß die ungarischen Gesetze in Kroatien nur dann verbindlich waren, wenn sie früher am kroatischen Landtage promulgirt wurden — wenn darunter gemeint ist, „daß es vom freien Willen der Generalversammlung — so wird der kroatische Landtag hier bezeichnet — der erwähnten Königreiche abgehangen ist, ob sie die auf dem ungarischen Landtage geschaffenen Gesetze verkünden, oder dieselben durch die Vorenthaltung der Verkündigung unverbindlich machen wolle" — zu widerlegen. Das erste Argument lautet a la Haynoczi, daß es „kein Gesetz gäbe, noch je gegeben habe, welches Kroatien ein solches positives Veto gegeben hätte, ja daß ein solches Veto nach den Begriffen des öffentlichen Rechts nicht einmal bestehen könnte, weil auf dem ungarischen Landtage auch die Abgesandten der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien anwesend waren, die Gesetze durch ihren Einfluß geschaffen wurden und der Herrscher, welcher dieselben sanktionirte, ungarischer und kroatischer König war." — Die Stichhältigkeit dieser Argumentation haben

wir schon oben ausführlich beleuchtet und auch gesehen, daß Vladislaus II., Ferdinand II. und Leopold I. die Sache ganz anders aufgefaßt haben.

Sodann bestreitet das ungarische Nuntium sehr energisch die kroatische Auffassung, als ob der bestandene Verband durch die 1848er Gesetze von Ungarn selbst einseitig gelöst worden wäre und daher vom kroatischen 1848er Landtag als rechtlich aufgehoben erklärt werden konnte.

„Es scheint — sagt das Nuntium von dieser Auffassung der Kroaten — daß es die Absicht der geehrten Deputation ist, hiemit beweisen zu wollen, daß jene Verhältnisse, welche sich einerseits zwischen Ungarn und anderseits dem Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien im Laufe der Jahrhunderte durch gegenseitiges Einverständniß herausgebildet haben, gesetzlich festgestellt wurden und rechtsgiltig bestanden haben, im Jahre 1848 mit Beistimmung beider Theile aufgelöst worden sind, ja daß dieselbe sogar die Schuld an diesem Abbruche auf den ungarischen Landtag schieben will. Der bestandene Verband war eben deshalb rechtsgiltig, weil er durch jene Gesetze geschaffen wurde, welche unter der konstitutionellen Einflußnahme der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien zu Stande kamen. Die Gesetze von 1848 sind auf dieselbe Art geschaffen worden. Die Königreiche Dalmatien, Kroatien Slavonien waren auf diesem Landtage gerade so vertreten, wie auf den früheren ungarischen Landtagen und ihre Vertreter haben ebenso bei Schaffung der Gesetze mitgewirkt, wie zuvor ... Die kroatisch-slavonischen Vertreter haben also bei Schaffung der Gesetze von 1848 nicht nur durch ihre Anwesenheit, sondern auch durch ihre öfters klar ausgesprochenen Ansichten, öfters aber durch ihre stillschweigende Einwilligung, wie auch durch wiederholte Widersprüche und ausdrücklich geäußertes Befürworten mitgewirkt. Das kroatisch-slavonische Königreich hatte als Dolmetsche seines Willens

am ungarischen Landtage seine gewählten Abgeordneten, und nachdem die wesentlichsten Bestimmungen der auf diesem Landtage geschaffenen Gesetze auch die kroatisch-slavonischen Abgeordneten unterstützt, angenommen, ja durch ihre Widersprüche zur Schaffung derselben beigetragen haben: so hat der ungarische Landtag nicht einmal ahnen können, daß die Königreiche Kroatien und Slavonien aus Anlaß dieser Gesetze das gesetzliche Band als gelöst betrachten werden. Es hat uns daher die grundlose Beschuldigung überrascht, als ob Ungarn jene gesetzlichen Verhältnisse lösen gewollt hätte, welche zwischen demselben und den erwähnten Königreichen vor dem Jahre 1848 rechtlich und faktisch bestanden; und ist ebenso jene Behauptung grundlos, daß diese Verhältnisse im Jahre 1848 nicht nur faktisch, sondern durch Mitwirkung beider Theile auch rechtsgiltig abgebrochen worden sind. Die geehrte (kroatische) Deputation erklärt zu wiederholten Malen, auch in ihrer Antwort, daß jener Verband, wie er zwischen dem kroatisch-dalmatinisch-slavonischen Königreiche und Ungarn in der Zeit unmittelbar vor 1848 bestanden hat, ihren nationalen Bedürfnissen nicht entspricht und daß die Erneuerung eines solchen Verbandes nur Anlaß geben würde zu neuerlichen, noch gefährlicheren Konflikten. Aus dieser Erklärung folgt mit Klarheit, daß die erwähnten Königreiche zum Abbruche der Verbindung nicht sowohl durch den Inhalt der 1848er Gesetze veranlaßt worden, als vielmehr dadurch, daß sie den Verband, wie sich derselbe bis zum Jahre 1847 zwischen uns und ihnen ausgebildet hatte, für ihre nationale und staatliche Existenz als zu enge gehalten haben. Nach unserem Dafürhalten kann diese Ursache den faktischen Abbruch jener Beziehungen, welche sich im Laufe der Jahrhunderte im gegenseitigen Einverständnisse entwickelt hatten, zwar rechtlich nicht entschuldigen,

aber vom politischen Standpunkte aus erscheint uns dieser Umstand wichtig genug, um die bisherige Verbindung mit beiderseitiger Einwilligung beträchtlich zu erweitern und auch wesentlich abzuändern. Wir halten dafür, daß es im Interesse des freundschaftlichen Ausgleichs besser sein wird, wenn wir jede weitere Untersuchung, aus welchen Ursachen die 1848er Ereignisse entstanden sind, bei Seite lassen und unsere Fürsorge lieber der Zukunft, als der Vergangenheit widmen. Die Zukunft vor Augen habend, halten wir dafür, daß es nicht nothwendig ist, unsere gegenseitigen Abmachungen, wenn dieselben erzielt werden, als einen neuen Bundesvertrag, zu bezeichnen. Betrachten wir uns nicht so, als ob wir jetzt zum ersten Mal in ein gegenseitiges Bündniß treten würden; unsere konstitutionellen Rechte haben sich ja in der Vergangenheit herausgebildet und diese Rechte bezeichnet auch die geehrte (kroatische) Deputation als das gemeinsame ungarisch-kroatische Staatsrecht und wünscht es als solches auch ferner zu behalten. Im Jahre 1723 haben wir gemeinschaftlich mit dem regierenden Hause die pragmatische Sanktion stipulirt, in welcher an die Thron-Erbfolge die Bedingung geknüpft ist, daß die Freiheiten der Königreiche der ungarischen Krone, wie auch ihre konstitutionellen Rechte unverletzt zu erhalten sind, und dieser Sicherung wollen gewiß auch die Königreiche Kroatien, Dalmatien, Slavonien nicht entsagen. Behalten wir daher aus der Vergangenheit all Jenes, was das Interesse des einen und des anderen Theiles erheischt, bei, und ändern wir, was zu ändern nothwendig ist. . . .

„Ungarn will die Völker der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien als Brüder betrachten, es wünscht sie zu gewinnen, nicht zu unterdrücken. Ungarn ist nicht damit zufrieden, daß das Band, welches zwischen ihm und jenen König-

reichen bestehen wird, blos gesetzlich ausgesprochen werde, sondern es wünscht, daß dem im gegenseitigen Einverständnisse geschaffenen Gesetze auch die beiderseitigen Gefühle der gemeinsamen Interessen, der Wahrheit, Billigkeit und Liebe Kraft und Leben verleihen mögen. Das war der Geist der 1861er Landtagsadressen; durchdrungen von diesem Geiste halten wir, wird Ungarn, damit der Ausgleich auch in Zukunft beschleunigt werde, alles thun, was es nur thun kann, ohne seine eigene Selbstständigkeit und seine eigenen Lebensinteressen auf's Spiel zu setzen. Wenn daher die Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien jenes Verhältniß in welchem sie mit Hinblick auf ihre Autonomie zu Ungarn waren, als derart enge halten, daß es ihnen scheint, daß sie durch das weitere Fortbestehen desselben selbst ihr eigenes Leben in Gefahr bringen würden: dann glauben wir, daß Ungarn nicht dagegen sein wird, daß der Verband, welcher sich im Laufe der Jahrhunderte durch gegenseitiges Einverständniß ausgebildet hat, abermals im gegenseitigen Einverständnisse gänzlich umgestaltet werde, selbst wenn diese Umgestaltung so weit gehen würde, als dies die erwähnten Königreiche in dem uns mitgetheilten Art. 42 betreffs der Autonomie zu wünschen scheinen."

Mit Hinblick auf die Stellung zu Oesterreich erklärt das ungarische Nuntium, daß es „auch ihre Ansicht sei, daß bei Feststellung dieser Verhältnisse durch die Länder der ungarischen Krone die konstitutionelle Einflußnahme keines Kronlandes ausgeschlossen werden könne," daß aber diese Fragen „nur der Reichstag" dieser Länder erledigen könne, welcher denn auch schon aus dem

Abgeordnetenhause eine „andere Deputation" bestellt hat, die in diesen Fragen ihre Vorlagen auszuarbeiten habe. „Mit Bezug also auf diese Fragen sind wir nicht ermächtigt uns in Verhandlungen mit der geehrten kroatischen Deputation einzulassen. Aber wir können über den Modus verhandeln, wie die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien bei Feststellung und Erledigung dieser Fragen seitens der Länder der ungarischen Krone auf diesem Reichstage, zu welchem sie auch von Sr. Majestät berufen sind, je früher Theil nehmen werden."

Das sind die Ansichten der 1866er ungarischen Regnikolardeputation über das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn. Die kroatische Deputation hat auf dieselben ihre Gegenbemerkungen in ebenso ausführlicher Auseinandersetzung gegeben und ist namentlich jener Auffassung entgegengetreten, als ob die ungarischen 1848er Gesetze in ihren, die Stellung Kroatiens berührenden Bestimmungen in eben jener Weise zu Stande gekommen wären, wie die älteren, das Verhältniß Kroatiens berührenden.

Uns interessirt hier aber nicht dasjenige, was die Kroaten, sondern was die Ungarn gesagt haben.

In dieser Beziehung kommt an erster Stelle in Betracht, daß die ungarische Regnikolar-Deputation, obwohl dieselbe für die Vergangenheit auch jenen Standpunkt betont, von welchem aus die Ungarn in der Zeit vom 1825—1848 das ungarisch-kroatische Verhältniß beurtheilt haben, trotzdem nirgends verlangt, daß die Kroaten den 1848er Gesetzen gehorchen sollen, und demgemäß auch nicht mehr fordert, daß der ungarische Landtag über die Stellung Kroatiens zu Ungarn mit Majorität entscheiden solle. Die Verschiedenheit in der Beurtheilung des vor-1848er Verhältnisses hat somit nur einen theoretischen Werth, nachdem — wie auch der Bericht der kroatischen Deputation an den kroatischen Landtag hervorhebt — trotz alledem die Verhandlungen auf Grund der voll-

ständigen Parität mit der ungarischen Deputation geführt werden konnten, und wir gegenwärtig jene legislativen Rechte faktisch ausüben, welche uns für die Vergangenheit abgesprochen werden." Zudem haben wir die Unstichhältigkeit des ungarischen Standpunktes schon oben genügend nachgewiesen, und können hier darüber hinweggehen, umsomehr, als diese Ausführungen der ungarischen Deputation mit den anderweitigen Erklärungen in einem nicht zu vereinbarenden Widerspruche stehen. Denn, wenn die 1848er Gesetze auf eben dieselbe Art und Weise zu Stande gekommen sind wie auch alle früheren, so müßte daraus gefolgert werden, daß dieselben auch für Kroatien verbindlich sein müssen. Diese Behauptung hat aber die ungarische Deputation nicht aufgestellt, ja sie hat sogar — man könnte sagen in direkter Weise zugestanden, daß die 1848er Gesetze für Kroatien nicht verbindlich sind, und zwar dort, wo sie erklärt, mit den Kroaten „über den Modus, wie die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien bei der Feststellung und Erledigung der erwähnten Fragen (nämlich über das beiderseitige Verhältniß zu Oesterreich) von Seite der Länder der ungarischen Krone auf diesem Reichstage ... je eher Theil nehmen werden", verhandeln zu wollen. Die 1848er Gesetze haben ja im Art. 5 den Modus der Vertretung Kroatiens festgestellt, wenn daher jetzt erst darüber verhandelt werden soll, so liegt hierin ganz unzweifelhaft die Anerkennung der Unverbindlichkeit derselben für Kroatien, weil im gegentheiligen Falle auch hier dasjenige zu gelten hätte, was die ungarischen Adressen so oft betont haben, daß nämlich die in formell gesetzlicher Weise gebrachten Gesetze so lange bestehen, bis dieselben nicht auf die vorgeschriebene Art abgeschafft werden. Diesen unanfechtbaren Grundsatz hat aber Kroatien gegenüber auch die ungarische Regnikolar-Deputation im Jahre 1866

ebenso wie die Adressen von 1861 und 1865 fallen gelassen.

Den 1848er Gesetzen gemäß hätte Kroatien auf dem ungarischen Landtage erscheinen müssen, und dieser hätte den etwaigen Wünschen der Kroaten entsprechend, die Stellung Kroatiens zu regeln gehabt. Die Kroaten aber behaupteten mit Rücksicht darauf, daß 1848 der Verband Kroatiens mit Ungarn auch rechtlich gelöst sei, mit dem ungarischen Landtage nichts zu thun zu haben, bevor im Wege der von Landtag zu Landtag im Vertragswege erfolgten Neuregelung des gegenseitigen Verhältnisses die Stellung Kroatiens festgestellt sein wird, indem sie ganz kategorisch erklärten „daß das dreieinige Königreich nicht einwilligen werde, daß sein staatsrechtliches Verhältniß in Zukunft durch ein Gesetz des ungarischen Landtages weder geordnet noch abgeändert werde, sondern daß dies nur im Wege eines Vertrages der beiden Landtage unter Sanktion des gemeinsamen Königs geschehen könne."

Dieser kategorischen Erklärung der Kroaten, welche auch schon im A. 42:1861 enthalten ist, haben die Ungarn mit keinem Worte widersprochen. Im Gegentheile bewegt sich das ungarische Nuntium auf demselben Standpunkte, wenn es sagt, daß „der bestandene Verband gerade deshalb rechtsgiltig war, weil er auf jenen Gesetzen beruhte, welche durch den konstitutionellen Einfluß" Kroatiens zu Stande kamen, und dann sich bereit erklärt, auf Wunsch der Kroaten mit beiderseitiger Einwilligung die ehemalige Verbindung „bedeutend zu erweitern und auch wesentlich abzuändern" oder im gegenseitigen Einverständnisse „gänzlich umzugestalten" 2c. Und um zu beweisen, daß die Kroaten nicht berechtigt waren, den Verband durch die 1848er Gesetze als „rechtlich" gelöst zu betrachten, bemüht sich das Nuntium sehr darzuthun, daß die kroatischen Ablegaten am Landtage 1847/8 bei Schaffung

derselben „nicht nur durch ihre Anwesenheit" mitgewirkt haben, sondern auch durch ihre theils deutlich ausgesprochenen Ansichten, theils durch stillschweigende Einwilligung sowohl als durch ihre öfters wiederholten Einsprachen" (jedenfalls eine kuriose Art für sich verbindliche Gesetze zu schaffen!) wie auch ausdrücklich erklärte Befürwortung derselben. In dieser diplomatisch gewundenen Erklärung, mit welcher man dasjenige, was wir aus dem Berichte der damaligen Ablegaten, erstattet dem kroatischen Landtage, angeführt haben, vergleichen möge — liegt abermals der Beweis, daß es nicht genug war, wenn die kroatischen Ablegati einfach „anwesend" waren, wo es sich um die Stellung Kroatiens zu Ungarn handelte, denn sonst würden sich die Ungarn auf keine „stillschweigende Einwilligung" ꝛc. berufen, sondern einfach gesagt haben: Die Gesetze sind im Jahre 1847/8 durch Majorität beschlossen, also — rechtsgiltig, ob die Kroaten dafür oder dagegen waren! Zu dieser Behauptung versteigt sich aber das ungarische Nuntium nicht mehr, es will wie die erste 1861er Adresse auch nicht durch „numerisches Uebergewicht" über die etwaigen kroatischen „Forderungen und Bedingungen" entscheiden, sondern als „Nation mit Nation" darüber verhandeln und nachdem es mit dem kroatischen Landtage als solchem verhandelt und auch ferner verhandeln zu wollen erklärt, so gesteht es Kroatien durch dieses Faktum die Parität zu. Die Kroaten können sich somit Ungarn gegenüber auf die uralte römische Rechtsanschauung berufen, welche sagt: Denn was für ein Unterschied soll darin liegen, ob das Volk durch Abstimmung seinen Willen äußert, oder aber durch Thatsachen und Handlungen selbst (nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis); denn — wie auch eine ungarische Rechtsregel sagt: Melius est probare per factum, quam per testes, besser ist es durch Thatsachen zu beweisen, als durch Zeugen und die Thatsache spricht für die Souveränität Kroa-

tiens gegenüber Ungarn, umsomehr, als die Kroaten nicht einmal auf den alten Modus des Vertrags-Abschlusses — nämlich durch Einwilligung der kroatischen Ablegaten zu einem die Stellung Kroatiens berührenden Gesetze im ungarischen Landtage — eingehen wollten, sondern einen von Landtag zu Landtag direkt geschlossenen Vertrag verlangten.

Wenn daher auch die Ungarn niemals expressis verbis zugestanden haben, daß der Verband Kroatiens mit Ungarn im Jahre 1848 auch rechtlich aufgehört hat, so haben sie doch den Besitzstand, den faktischen Besitz der kroatischen Staatsgewalt, das uti possidetis anerkannt und haben mit dieser von Ungarn faktisch unabhängigen kroatischen Staatsgewalt sich auf dem Fuße der Gleichheit in Verhandlungen eingelassen — und das ist vom Standpunkte des Völkerrechts, wohin das ganze Verhältniß gehört, genügend, da dasselbe auch von Bundesverhältnissen gilt, weil „dem Völkerrecht das bloße Faktum genügt, daß ein auf einem bestimmten Territorium seßhaftes Volk sich als unabhängig erweist und irgend ein nach Außen handlungsfähiges Organ aufzeigen kann" (Jellinek t. c., S. 271). Daß die streitenden Theile einander „den bloßen Besitz und den Mangel des Rechts zum Vorwurf machen" — das ist irrelevant, es kommt nur darauf an, daß dieses streitige Verhältniß auf dem Wege des völkerrechtlichen Vertrags oder durch Krieg zwischen ihnen geregelt werde (Siehe Prof. Josef v. Held Allg. Staatsrecht, S. 188—200), wie es denn auch von Kroatien und Ungarn in der ersteren Weise im Jahre 1866 versucht, 1868 aber auch durchgeführt wurde.

Wir haben schon weiter oben ausgeführt, daß aus der Natur eines auf Vertrag beruhenden Bundesverhältnisses „mit unerbittlicher Konsequenz folgt, daß, wenn nach der Ansicht eines der verbündeten Staaten sein Verweilen im Bunde ihn in seinen Existenzbedingungen angreift ... und kein anderes Mittel für ihn übrig

bleibt, als Unterwerfung unter den Bund oder Austritt aus demselben, der Austritt gerechtfertigt erscheint."

Das letztere haben die Kroaten im Jahre 1848 gethan, nachdem sie sich den 1848er Gesetzen nicht unterwerfen wollten, welche sie — mit Recht oder Unrecht bleibt einerlei — als für ihr nationales und staatliches Leben gefährlich hielten und die Versuche einer Ausgleichung der Differenzen ohne Erfolg blieben.

Das ungarische Nuntium von 1866 sagt nun diesbezüglich, daß dieser Umstand „vom rechtlichen Standpunkte aus den faktischen Abbruch der Beziehungen, welche durch gegenseitiges Einvernehmen entstanden sind, zwar nicht rechtfertigen könne, daß derselbe aber „vom politischen Standpunkte wichtig genug ist, damit das bisherige Band mit gegenseitiger Einwilligung bedeutend erweitert und wesentlich abgeändert werde." Das ist in optima forma eine Anerkennung der sogenannten clausula rebus sic stantibus in ihrer milderen Form, welche Klausula auch dort Anwendnng findet, wo ein auf Vertrag zweier Staaten beruhendes Bundesverhältniß vorliegt; sonst aber überall absolut ausgeschlossen ist. Dort nämlich, wo Ein Staat vorhanden ist. kann von einem Einverständnisse und einer Einwilligung der einzelnen Theile desselben keine Rede sein, wenn es sich um ihre Stellung im Staate handelt, am allerwenigsten aber dort, wo die Stellung „wesentlich abgeändert" werden soll. Das Wesen des Staates besteht formal-juristisch in dem imperare, kraft welches er allen seinen Theilen, d. h. Provinzen ihre Stellung einseitig durch sein Gesetz anweist, aber rechtlich nicht in der Lage ist, mit denselben erst ein Einverständniß zu pflegen und nur mit ihrer „gegenseitigen Einwilligung" seine Organisation mit Berücksichtigung ihres nationalen und staatlichen Lebens zu bestimmen. Dies kann rechtlich nur dort geschehen, wo sich zwei Körperschaften gegenüberstehen, welche von einander unabhängig,

d. h. selbst Staaten sind und daher nicht anders als durch Vertrag mit einander verkehren können. Wenn nun zwischen denselben über den Inhalt des Vertrages Streit entsteht, und namentlich, wenn der Eine von ihnen behauptet, daß der Vertrag seiner „nationalen und staatlichen Existenz" gefährlich ist, so entsteht die Frage, was hat zu folgen, wenn der eine Theil in eine den andern zufriedenstellende Erweiterung und Abänderung des Bandes nicht einwilligt? Da nun auch das ungarische Nuntium zugibt, daß der ungarisch-kroatische Bund sich „im Laufe der Jahrhunderte durch gegenseitige Einwilligung" entwickelt hat — so kann die Antwort gar nicht anders lauten als: daß derselbe — weil auf Vertrag beruhend — aufhören müßte, wenn es nicht gelingt, denselben durch einen neuen Vertrag oder, wie das ungarische Nuntium spricht, eine neuerliche „gegenseitige Einwilligung", „gänzlich umzugestalten", „bedeutend zu erweitern und auch wesentlich umzuändern". Einen anderen Ausweg gibt es aus diesen Prämissen nicht, umsomehr, als das Nuntium will, daß das Band nicht nur im Buchstaben des Gesetzes bestehen, sondern auch durch die „gegenseitigen Gefühle der gemeinsamen Interessen, der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe Kraft und Leben" haben solle, und in dieser Beziehung ebenso das „eigene Leben" Kroatiens anerkennt, welches in dem Bunde keiner Gefahr ausgesetzt werden darf, wie es die „Selbstständigkeit und die Lebensinteressen" Ungarns als einzige Bedingung hiefür aufstellt. Da aber hierüber wieder nur Kroatien und Ungarn mit „gegenseitiger Einwilligung" zu entscheiden haben, so liegt hierin abermals die ganz richtige Anerkennung jener Konsequenzen, welche „unerbittlich" aus der Natur der ungarisch-kroatischen Union, als eines auf „gegenseitiger Einwilligung", d. h. auf Vertrag beruhenden Bundes zweier selbstständiger Staaten folgen, da ja Kroatien im Interesse seiner staatsrechtlichen Stellung „Forderungen und Bedingungen zu stellen hatte, welche Ungarn laut der 1861er

ersten Adresse ignoriren „weder durfte, noch wollte", vielmehr bereit war, mit Kroatien als „Nation zu Nation" hierüber zu verhandeln. Das Eine kann ohne das Andere nicht bestehen, sobald man wie die Ungarn im Jahre 1866 von dem Standpunkte ausgeht, daß trotz aller Dunkelheit in den ehemaligen Beziehungen es „auf jeden Fall richtig ist, daß Kroatien, Dalmatien, Slavonien mit Ungarn niemals zu Einem Körper verschmolzen waren."

Die Verhandlungen von 1866 führten aber — vielleicht nur wegen Ausbruch des österreichisch-preußischen und österreichisch italienischen Krieges — zu keinem Resultate, aber die Deputationen schieden von einander mit einer „Herzlichkeit," welche die ungarische Deputation zu der Erklärung veranlaßte, Kroatien „möge den Faden der Verhandlungen nicht für abgebrochen erachten und möge versichert sein, daß in Bezug auf das Gelingen des Ausgleichs weder unsere Zuversicht abgeschwächt ist, noch unsere Wünsche und Hoffnungen."

Die ungarische Deputation unterbreitete ihren Bericht dem ungarischen Landtage am 25. Juni 1866, die kroatische aber am 20. November 1866.

Der für den 19. November 1866 wieder einberufene kroatische Landtag nahm in seiner Adresse vom 19. Dezember zu den ungarisch-kroatischen Regnikolarverhandlungen Stellung. Mit Berufung auf das a. h. Reskript vom 27. Februar 1866, mit welchem der Landtag aufgefordert wurde, die Regnikolar-Deputation zu wählen, welche mit der ungarischen „sowohl über das gegenseitige Verhältniß, als auch über die Verhältnisse zu der Gesammtmonarchie" in Verhandlung zu treten hätte, erklärt nun die Adresse: Aus dem Berichte unserer Deputation ersehen wir, daß die Deputation des ungarischen Landtages nicht berechtigt war, mit unserer Deputation über das staatsrechtliche Verhältniß zur Gesammtmonarchie in Verhandlung zu treten, und

ist somit unser Bemühen ohne Erfolg geblieben. Indem wir diesen Bericht in Verhandlung genommen haben, überzeugten wir uns, daß der ungarische Landtag es nicht für angezeigt erachte, mit dem Landtage des dreieinigen Königreichs über jene Angelegenheiten, welche dem einen und dem anderen Königreiche gegenüber Oesterreich gemeinsam sind, in Verhandlungen zu treten. Aus diesem Grunde hat auch für diesen E. M. getreuen Landtag jener in der allerunterthänigsten Adresse vom 10. Feber 1866 betonte Zweckmäßigkeitsgrund aufgehört" (daß nämlich über die Beziehungen zur Gesammtmonarchie Kroatien am zweckmäßigsten in Gemeinschaft mit Ungarn entscheiden solle). Von dem lebhaften Wunsche jedoch geleitet, daß von unserer Seite kein Hinderniß der von E. M. so sehr gewünschten Ordnung des Reiches im Wege stehen solle, haben wir beschlossen mit E. M. selbständig als mit unserem allergnädigsten König in Verhandlung zu treten über die Beziehungen dieses Königreichs zur Gesammtmonarchie". Zu diesem Schritte erachtete sich der kroatische Landtag berechtigt, mit Rücksicht auf das Septembermanifest von 1865, auf das a. h. Reskript vom 2. November 1865, mit welchem der kroatische Landtag in ganz gleicher Weise wie der ungarische aufgefordert wurde, das Oktoberdiplom und die Februarverfassung als erste königliche Proposition in Verhandlung zu nehmen. Aber auch jetzt erklärt der Landtag unentwegt auf Grundlage des Art. 42 : 1861, welcher mittelst a. h. Reskript vom 8. November 1861 bestätigt wurde, verharren zu wollen. „Und gerade weil das dreieinige Königreich auf dieser auch von E. M. anerkannten Basis steht — fährt die Adresse fort — ist es berechtigt, und da es seine Interessen verlangen, auch gewillt, auf geeignete Weise nach dem Beispiele der Vorfahren im Jahre 1527 und 1712 selbständig und unmittelbar mit E. M. in Verhandlung zu treten behufs Regelung der inneren untergeordneten Verhältnisse. Zu diesem Schritte ist dieser E. M. treu ergebene Landtag

bewogen, wenn er es nicht dulden will, daß die staatsrechtlichen Fragen für das dreieinige Königreich ohne dessen Stimme und zu seinem Nachtheile gelöst werden, und zwar schon mit Rücksicht auf den Beschluß des ungarischen Landtages, welcher auch ohne den Einfluß des dreieinigen Königreichs die staatsrechtliche Frage gegenüber der Gesammtmonarchie entscheiden zu wollen ausgesprochen hat; nachdem das dreieinige Königreich als solches den für dasselbe ohnehin unverbindlichen ungarischen 1848er Gesetzen gemäß keine Gelegenheit, und zufolge der 1848er Ereignisse, sowie laut Art. 42 : 1861 auch keine Verpflichtung hat, in eine legislative Gemeinschaft mit Ungarn zu treten." — Der weitere Inhalt der Adresse enthält dann die Grundsätze, welche Kroatien für die zukünftige Gestaltung der Gesammtmonarchie anzuerkennen bereit ist.

Die kroatische Adresse vom 19. Dezember 1866 fand ihre vorläufige Erledigung im a. h. Reskripte vom 4. Jänner 1867, wo es heißt: Ueber Unsere Aufforderung haben E. Getreuen Eure Ansichten über die gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung geäußert in der allerunterthänigsten Adresse vom 19. Dezember 1866. Indem Wir die Adresse und die in derselben enthaltenen Wünsche und Forderungen einer reiflichen Würdigung und Prüfung unterziehen werden, müssen Wir doch die endgiltige Entscheidung bis zu jener Zeit vorbehalten, wo Uns das Resultat der Verhandlungen mit Ungarn unterbreitet sein wird, und Wir auch den gleichwerthigen Ausspruch Unserer übrigen Königreiche und Länder vernommen haben werden."

Aus diesen Gründen wurde der Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt.

Inzwischen waren hochwichtige Ereignisse vor sich gegangen, namentlich seit Baron Beust an die Spitze der Regierung gelangte. Dem am 19. November wieder eröffneten ungarischen Landtage theilte ein k. Reskript vom 17. November 1866 die freudige Botschaft mit: „Das Land

steht unmittelbar an der Schwelle der Erfüllung seiner Wünsche." Trotzdem verharrten die Ungarn auf der Forderung, die Rechtskontinuität solle nicht nur im Prinzipe, sondern auch thatsächlich anerkannt werden.

Dieser Wunsch der ungarischen Nation ging denn auch endlich in Erfüllung. Mittelst a. h. Reskript vom 17. Feber 1867 theilt Se. Majestät dem ungarischen Landtage mit, daß die Verfassung restituirt wird sowie daß gleichzeitig Graf Julius Andrassy zum Ministerpräsidenten ernannt und mit der Bildung des Kabinets betraut wurde. Se. Majestät sagt im obigen Reskripte den Ständen Ungarns: „Wiederholt haben dieselben versichert, daß Sie Uns in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsart solche Vorschläge unterbreiten werden, welche den Lebensbedingungen des Reiches entsprechen; daß Sie die von uns gewünschten im Wege Unseres ungarischen Ministeriums vorzuschlagenden Aenderungen einiger Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1848 ohne Verzug in Berathung ziehen werden, daß Sie den berechtigten Ansprüchen der Nebenländer eine billige Beachtung zuwenden werden ... Angesichts dieser ernstlichen, maßvollen und feierlichen Erklärungen des ungarischen Landtags müssen Unsere Besorgnisse schwinden und mit Freude ergreifen Wir daher die Gelegenheit, um die Verfassung des Königreichs Ungarn herzustellen und zu diesem Behufe ein verantwortliches ungarisches Ministerium zu konstituiren."

Aus dieser hochbedeutsamen Enuntiation ersieht man, daß Se. Majestät die „billige Beachtung der berechtigten Ansprüche" Kroatiens auf eine Stufe stellt mit den Lebensbedingungen des Reiches (— welcher Ausdruck unlängst in Ungarn so viel böses Blut gemacht hat, trotzdem er — birodalom — auch im § 2 des G.-A. II: 1848 vorkommt —) und mit den „königlichen Herrscherrechten", welche laut a. h. Reskript vom 3. März 1866 durch einige Bestimmungen des 2., 3. und 4. G.-A.

von 1848 verletzt wurden — was umso wichtiger ist, als diese drei Gründe Se. Majestät zur Restituirung der ungarischen Verfassung bewogen haben. Der ungarische Landtag hatte also in gleicher Weise Kroatien gegenüber den Erwartungen Sr. Majestät zu entsprechen, wie der Monarchie gegenüber und den a. h. königlichen Herrscherrechten. Das a. h. Reskript vom 17. Feber 1867 zeigt uns das Bild des seine hohe Stellung richtig erfassenden Monarchen mehrerer in einer Realunion stehender Staaten. Als König von Ungarn restituirt Se. Majestät die ungarische 1848er Verfassung, aber ebenso wie Er Bedacht hat auf die mit den westlichen Ländern bestehende und auf der pragmatischen Sanktion beruhende Realunion, für die Lebensbedingungen der ganzen Monarchie Garantien verlangt und eine entsprechende Abänderung der 1848er Gesetze sich ausbedingt, sorgt Se. Majestät als gleichzeitiger König des mit Ungarn noch außerdem in einer engeren Realunion stehenden Kroatiens dafür, daß „die berechtigten Ansprüche Kroatiens eine billige Beachtung" bei Ungarn durch die entsprechende Modifikation der jetzt restituirten 1848er Verfassung finden. Man sieht, wie richtig es ist (Jellinek S. 217), daß „das persönliche Interesse des Monarchen hier ausgleichend und beruhigend wirkt, die gegenseitige Eifersucht der Träger der Souveränität . . . hat in dem Herzen eines gemeinsamen Fürsten keine Stätte und kein erdenklicher Umstand kann eintreten, der den Herrscher vermöchte, aus eigenem Antriebe das zu zerreißen, was ihm seine Väter als eigenes Erbe überliefert haben" — aber ebenso sieht man, wie der gemeinsame Fürst sich um die „berechtigten Ansprüche" des einen Staates gegenüber dem andern annimmt, im Falle derselbe seine größere Macht dazu benützen wollte, den andern in seiner staatlichen Existenz zu schädigen. Hier hat Se. Majestät also nicht nur als König von Ungarn, sondern auch als König von Kroatien gesprochen und ausgesagt, daß die soeben restituirte Verfassung mit Seinen Pflichten als König von

Kroatien nicht vereinbarlich ist und hat in Folge dessen die Modifikation derselben sich ausbedungen. Daß die zukünftige Stellung Kroatiens zu Ungarn nur im Wege einer Verständigung der beiden Landtage und nicht durch einseitige Verfügungen des ungarischen Landtages geregelt werden müsse, das hat Se. Majestät schon früher in allen a. h. Enunziationen in dieser Frage ausgesprochen. In dieser Beziehung hat sich durch die Restituirung der ungarischen Verfassung nichts geändert.

Welche Wirkung hatte also die thatsächliche Restituirung der ungarischen 1848er Verfassung auf die Stellung Kroatiens? Derselben zufolge hätten in Kroatien gemäß Art. V: 1848 die Wahlen zum ungarischen Reichstag vom ungarischen Ministerium durchgeführt werden sollen. Wenn sich die Kroaten geweigert hätten, dieselben vorzunehmen, so hätte dies auf die Legalität des ungarischen Reichstags weiter keinen Einfluß gehabt. Sodann hätte die kroatische Hofkanzlei aufgelöst werden und das ungarische Ministerium auch in Kroatien in Funktion treten sollen. Schließlich hätte der ungarische Reichstag die zukünftige Stellung Kroatiens in beliebiger Weise durch sein Gesetz normiren sollen. Dies Alles hatte im Sinne der 1848 Gesetze zu geschehen, aber es geschah gar nichts von all' dem!

Während die bestandene siebenbürgische Hofkanzlei an demselben Tage aufgelöst wurde, an welchem die 1848er Gesetze restituirt waren und das neuernannte ungarische Ministerium damit betraut wurde, „die schwebende Frage der thatsächlichen Union (auf Grund der seit 1848 rechtlich bestehenden) Siebenbürgens" mit Ungarn einer „befriedigenden Lösung zuzuführen" und der Ministerpräsident beauftragt wurde, zur Uebernahme sämmtlicher Geschäfte Siebenbürgens „die entsprechenden Verfügungen" zu treffen — bleibt die kroatische Hofkanzlei in voller Wirksamkeit. Während schon früher die Abgeordneten Siebenbürgens in den ungarischen Reichstag eingezogen waren und der siebenbürgische Landtag mit a. h.

Reskript vom 20. Juni 1867 für immer aufgelöst wurde, tagt der kroatische weiter, nicht nur vor, sondern auch (1868) nach der Krönung. Während der ungarische Reichstag die detaillirte Regelung der siebenbürgischen Union im Jahre 1868 durch sein Gesetz durchführte, erklärte er sich bereit, mit dem kroatischen über die Stellung Kroatiens zu verhandeln, mit einem Worte: während mit Bezug auf Siebenbürgen alle Folgerungen aus den 1848er Gesetzen gezogen wurden, das Land auch thatsächlich in Ungarn inkorporirt wurde, verblieb Kroatien auf dem Standpunkte der Trennung von Ungarn auch nach der Restituirung der ungarischen Verfassung. Und erst als der kroatische Landtag in seiner Adresse vom 18. Mai 1867 die Betheiligung an der Krönung ꝛc. ablehnte, erfolgte mit k. Reskript vom 25. Mai 1867 die Einberufung der Stadt Fiume zum ungarischen Landtage und damit die faktische Okkupation dieser kroatischen Stadt, die einzige Folge der restituirten 1848er Verfassung auf dem zu Kroatien gehörigen Territorium. In allem Uebrigen dauerte der Zustand der vollständigen Trennung fort. Und erst als der ungarisch-kroatische Ausgleich im November 1868 perfekt wurde, erschien das a. h. Reskript vom 10. Dezember 1868, mit welchem die für das Königreich Ungarn bereits früher, im Laufe des Jahres 1867 und 1868 nämlich, sanktionirten Gesetze in Kroatien eingeführt werden. Die Schlußklausel dieses a. h. Reskriptes lautet: „Indem Wir alle vorangeführten und von Uns für Unser Königreich Ungarn an den bezeichneten Tagen schon bestätigten Gesetzartikel und Alles, was in denselben enthalten ist, im Ganzen und im Einzelnen als gut, genehm und angenommen erklären, geben Wir dieselben hiemit „für die Königreiche Kroatien und Slavonien im Sinne des zwischen ihnen und dem Königreiche Ungarn geschlossenen staatsrechtlichen Ausgleiches abgesondert heraus, heißen gut, bekräftigen und sanktioniren dieselben mit dem, daß sowohl Wir selbst dieselben

halten werden, als auch durch andere Unsere Getreuen halten lassen werden." Ebenso wurde durch Kundmachung der kroatischen Statthalterei vom 2. Feber 1869 bekannt gegeben, daß in Folge a. h. Handschreibens vom 28. Jänner 1869 die kroatische Hofkanzlei ihre Wirksamkeit mit 31. Jänner 1869 eingestellt habe, und zwar „im Sinne des § 55 des 1868er Ausgleichs," sowie zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß „ebenso das gemeinsame ungarisch-kroatische Ministerium seine durch das Gesetz über den zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Kroatien und Slavonien abgeschlossenen Ausgleich bestimmte Thätigkeit vollständig angetreten und die damit verbundenen Rechte und Pflichten im ganzen Umfange übernommen hat."

Aus diesen beiden offiziellen Aktenstücken folgt, daß trotz des a. h. an Graf Andrassy am 1. August 1867 gerichteten Handschreibens, mit welchem die kroatische Finanzverwaltung angefangen vom 1. September 1867 dem ungarischen Finanzministerium untergeordnet wurde, der Zustand der Trennung zwischen Ungarn und Kroatien rechtlich bis zum Abschlusse des ungarisch-kroatischen Ausgleichs dauerte und daß diese Maßregel ihre gesetzliche Sanktion erst durch denselben erhielt.

Der erwähnte Zustand der Trennung zwischen Kroatien und Ungarn, welcher auch nach der Restitution der Verfassung Ungarns fortdauerte, wurde sogar vom ungarischen Reichstage gar nicht angefochten, ja derselbe wurde förmlich anerkannt.

Als nämlich nach Annahme des 67er Komite-Elaborates am 30. März 1867 der ungarische Landtag am 9. und 10. April 1867 den Bericht über die im Jahre 1866 mit der kroatischen Regnikolardeputation gepflogenen Verhandlungen in Berathung nahm, da wurde der von Fr. Deak vorgeschlagene „Beschlußantrag" in der kroatischen Frage angenommen, welcher als Antwort auf die

kroatischen Forderungen, beziehungsweise als Anbot des Unionsabschlusses seitens Ungarns erscheint.

In diesem Beschlusse beruft sich der ungarische Landtag, trotzdem die 1848er Verfassung restituirt und das ungarische Ministerium in Funktion war, Kroatien gegenüber mit keinem einzigen Worte auf die 1848er Gesetze, ja es wurde sogar der von Ghyczy eingereichte und „die je frühere Einberufung des Landtages von Dalmatien, Kroatien und Slavonien . . . zum Reichstage" fordernde Antrag verworfen, obwohl auch Ghyczy, wie er dies in seiner Rede ausdrücklich hervorhob, nicht forderte, daß in Kroatien die Wahlen nach den 1848er Gesetzen erfolgen sollen, sondern daß mit „Abweichung vom G.-A. V: 1848" der kroatische Landtag als solcher direkt einberufen werde und nach seiner eigenen Einsicht in verhältnißmäßiger Anzahl Abgeordnete schicke.

Der ungarische Landtag wollte aber auch darauf nicht eingehen, offenbar, weil er nicht der, ebenfalls von Ghyczy getheilten Ansicht war, daß die ungarisch-kroatischen „Uneinigkeiten anderswo — als auf dem gemeinsamen Reichstage Ungarns — rechtsgiltig auch nicht geschlichtet werden können," obwohl das nach Ghyczy's Ansicht auch jetzt, wie früher, „stets mit der eigenen Einwilligung Kroatiens" hätte geschehen sollen.

Der ungarische Landtag aber war in seiner Majorität anderer Ansicht, entweder, weil er überzeugt war, daß Ungarn Kroatien gegenüber aus den 1848er Gesetzen überhaupt kein Recht habe, oder weil er auf dieses Recht — verzichten zu sollen glaubte. Anders kann die Haltung des ungarischen Landtages nach der Restituirung der ungarischen Verfassung nicht gedeutet werden, wenn man überhaupt den menschlichen Handlungen einen vernünftigen Sinn beilegen darf.

In jedem der beiden Fälle steht somit Kroatien auch nach dem 17. Februar 1867 Ungarn gegenüber frei da, was um so wichtiger ist, als sich der

ungarische Landtag jetzt für gesetzlich berufen hielt, in seine verfassungsmäßige Thätigkeit einzugehen.

Was sagt nun dieser gesetzliche ungarische Landtag? Hierauf antwortet die am 9. und 10. April 1868 in beiden Häusern beschlußweise ausgesprochene Erklärung folgendermaßen: „Nachdem das fundamentale staatsrechtliche Prinzip, daß die Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien zur ungarischen Krone gehören, auch von dem Landtage der erwähnten Länder anerkannt wurde, betrachtet der ungarische Landtag dieses als einen gemeinschaftlichen Ausgleich."

„Zufolge dieses gemeinschaftlich anerkannten Grundprinzips ist es nothwendig: 1. Daß der König von Ungarn, welcher gleichzeitig auch König von Kroatien, Dalmatien und Slavonien ist, mit einer und derselben Krone, zu einer und derselben Zeit und mittelst eines und desselben Krönungsaktes in einem Male und zugleich zum König der sämmtlichen Königreiche gekrönt werde (— dieses haben die Kroaten immer anerkannt) — daß das Krönungsdiplom ein und dasselbe sein solle, und daß in demselben nicht nur die gemeinsame Verfassung sämmtlicher Länder der ungarischen Krone, sondern auch die gesetzlichen Rechte sowohl des Königreichs Ungarn, als der Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien vollständig garantirt und verbürgt werden. Dieses Krönungsdiplom haben nicht die besonderen Vertretungen der einzelnen Länder in besonderer Berathung und Vereinbarung (sc. mit dem Könige), sondern der gemeinsame Reichstag für alle Länder zu verfassen. Das angenommene und von Sr. M. unterschriebene Diplom ist auch für die Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien in einem besonderen Originalexemplare herauszugeben" (die Kroaten haben 1861 und 1866 verlangt, daß für Kroatien ein besonderes Diplom vereinbart werde, aber die Regnikolardeputation im J. 1866 hat die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dies auch auf dem

gemeinsamen Reichstage geschehen könnte, jedoch nicht durch einen Majoritätsbeschluß desselben). Ferner ist es nothwendig, 2) daß die besagten Länder in allen Fällen, in welchen die Länder der ungarischen Krone gegenüber andern (Ländern) gemeinschaftlich zu vertreten sein werden, sich in dieser Gemeinschaft befinden. Wenn daher die gemeinsamen Angelegenheiten einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und anderseits den übrigen Königreichen und Ländern S. M. in den gemeinsamen Delegationen zu verhandeln sein werden, wird es erforderlich sein, daß diese Länder (sc. Kroatien) in der Delegation der Länder der ungarischen Krone vertreten werden, und können ihre Vertreter, welche in den Delegationen ebenso wie die Vertreter des ungarischen Landtages persönliches Stimmrecht haben werden, in verhältnißmäßiger Anzahl, welche zu bestimmen sein wird, entweder gemeinschaftlich mit dem ungarischen Landtage oder abgesondert für sich wählen" (die der Regnikolar-Deputation im J. 1866 gegebene Instruktion des kroatischen Landtags hat das Letztere verlangt).

„Damit also der Hauptgrundsatz, welcher als von beiden Seiten anerkannt zu gelten hat, nämlich die Gemeinschaft der Länder der ungarischen Krone — auch faktisch je eher in's Leben treten könne, fordert hiemit der ungarische Landtag, von Gefühlen brüderlicher Eintracht beseelt, den Landtag der Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien auf, derselbe möge seinerseits aus Anlaß der nahe bevorstehenden Krönung in verhältnißmäßiger Anzahl und nach seinem Ermessen gewählte Vertreter zum ungarischen Landtage schicken, welche bevollmächtigt sein werden, die erwähnten Länder sowohl bei der Krönung und der Verfassung des Krönungsdiploms, welches gemeinschaftlich mit dem ungarischen Landtage zu vereinbaren sein wird, als auch bei der definitiven Ausarbeitung jener Gesetze zu vertreten, welche mit Rücksicht auf die Art nothwendig sind, wie die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und

den übrigen Ländern Sr. M. bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten verhandelt werden sollen." (Die Kroaten hatten erklärt, daß das beiderseitige Verhältniß zu Oesterreich nur gleichzeitig mit dem gegenseitigen Verhältnisse bestimmt werden könne, daher Kroatien früher in keiner Weise an dem ungarischen Landtage theilnehmen könne.) „Um alle Befürchtungen, welche vielleicht entstehen könnten, zu beseitigen, erklärt hiemit der ungarische Landtag, daß auch dann, wenn der kroatische Landtag die Aufforderung des ungarischen Landtages annimmt, dieser hieraus keine Konsequenzen gegen Kroatien folgern wird, und auch im Vorhinein erklärt, daß der ungarische Landtag, obwohl er jene sehr weite Autonomie, welche die kroatische Deputation für die von ihr vertretenen Länder beansprucht, weder für die erwähnten Länder, noch für die gemeinschaftliche Krone für so ersprießlich hält, wie dies von jener Deputation behauptet wurde, dennoch wegen der Nothwendigkeit der brüderlichen Eintracht gewillt ist, auf dieselbe in einem praktisch so viel als möglich weitem Maße einzuwilligen."

„Schließlich hält der ungarische Landtag mit Bezug auf die Schwierigkeiten, welche wegen des Territoriums angeführt werden, an jenen Anschauungen fest, welche seine Deputation in dieser Hinsicht über die Rechte des Landes (sc. Ungarns) ausgeführt hat. (D. h. die Kroaten hatten verlangt, es solle anerkannt werden, daß Fiume ein integrirender Bestandtheil Kroatiens sei, was die ungarische Deputation verweigerte und auch ihrem Landtage nicht antragen zu können erklärte. Die Murinsel haben die Kroaten in der Erwartung „daß die ungarische Legislative gegen alle Nationalitäten, also auch gegen unsere wahren Brüder in der Murinsel" gerecht sein wird, fallen gelassen; in Bezug aber auf die übrigen virtuellen Territorialrechte: Istrien, die quarnerischen Inseln, Türkisch-Kroatien erklärte die kroatische Deputation daß hierüber „die Entscheidung der Zukunft vorbehalten ist.")

Art. 4. Folgerecht den vorhergehenden Artikeln, wird die Deputation des dreieinigen Königreiches an die gleichberechtigte Deputation des Königreichs Ungarn die Forderung stellen, daß der legalen Bürgschaft und Rechtssicherung wegen in den Krönungseid einbezogen werde: daß die ungarischen Gesetze vom Jahre 1848 auch nach der vollzogenen Krönung auf das dreieinige Königreich nicht ausgedehnt werden können.

Art. 5. Da die Krönung nicht eine bloße Zeremonie, sondern die gesetzliche und beschworene Bürgschaft ist für die genaue Einhaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten, so wird unsere Deputation die Vorbereitungen zur Krönung so lange nicht als vollendet und fertig ansehen, bis nicht im Einvernehmen mit der Krone, resp. mit der Regierung S. M. in das Krönungsdiplom die Bürgschaft von grundgesetzlicher Rechtskraft und Bedeutung einbezogen wird:

a) Daß in den dreieinigen Königreichen Dalmatien, Kroatien, Slavonien fernerhin nicht anders, als durch solche Organe, die dem Landtage dieses Königreichs verantwortlich sind, regiert werde;

b) Daß die kroatisch-slavonische Grenze, als ausschließliches Militär-Institut, als beseitigt betrachtet wird und in der auf die politischen, dann Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten sich erstreckenden Gesetzgebung und Verwaltung, ferner in der Rechtspflege mit dem Mutterlande — mit dem Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien — vereinigt ist;

c) Daß Dalmatien, gemäß dem Staatsrechte des dreieinigen Königsreichs Dalmatien, Kroatien, Slavonien mit den Schwesterländern Kroatien und Slavonien verbunden ist;

d) Daß die verantwortliche Regierung S. M. gehalten ist, in der nächsten Session des Landtages des dreieinigen Königreichs eine Gesetzvorlage einzubringen bezüglich der unverweilten Ausführung der in den vorangehenden Punkten a, b, c angeführten Bestimmungen und bezüglich dessen,

wie im Einvernehmen mit der loyalen Vertretung Dalmatiens der im Punkt d ausgedrückte Verband durchzuführen sei.

Art. 6. Die Deputation wird im Namen dieses Landtages ihren Beitritt zu dem zwischen der Regierung Sr. Majestät und dem ungarischen Landtage festgestellten Beschlusse betreffs der staatsrechtlichen Stellung der Länder der ungarischen Krone bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung *versagen* und sie wird dagegen die Erklärung abgeben, daß das dreieinigte Königreich Dalmatien, Kroatien, Slavonien ein König:eich der ungarischen Krone mit dem Königreiche Ungarn in *Allem gleichberechtigt* ist und daß auf dasselbe, *ohne dessen Zustimmung, im legalen Wege der erwähnte Beschluß in keiner Weise ausgedehnt werden kann*, und es wird sich die Deputation in dieser Hinsicht an die in der Adresse vom 18. Mai 1867 entwickelten Ansichten sowohl gegenüber der Regierung S. M., als auch gegenüber der ungarischen Regnikolardeputation zu halten haben.

Art. 7. Ueberhaupt hat die Deputation an den Grundsätzen und der Tendenz, wie selbe in der Adresse vom 18. Mai 1867 ausgedrückt ist, festzuhalten und die Forderung zu stellen, daß das Krönungsdiplom für das dreieinige Königreich in einem *besonderen Original-Exemplar* in der kroatisch-serbischen Sprache ausgefertigt werde."

Zu dieser hochwichtigen Ennnziation des kroatischen Landtages haben wir einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen.

Was die geforderte Wiederherstellung des „gesetzlichen Zustandes" in Fiume ꝛc. betrifft, so bezieht sich dieselbe auf die Einsetzung eines k. Kommissärs für die Stadt Fiume und das Küstenland, welche Anfangs April 1867 auf Vorschlag der *kroatischen Hofkanzlei* erfolgt war. Als Zweck derselben wurde die Herstellung geordneter Verhältnisse, d. h. die Bezwingung von

Unruhen daselbst hingestellt. Die Kroaten befürchteten aber, daß sich dahinter die Absicht einer Okkupation Fiumes von Seite Ungarns verberge.

Alle übrigen Punkte der Instruktion entsprechen vollständig jenem Standpunkte, welchen die Kroaten seit 1861 immer Ungarn gegenüber eingenommen hatten.

Was die im Art. 6 der Instruktion enthaltene Weigerung, den mit Oesterreich beabsichtigten Ausgleich anzuerkennen und den Hinweis auf die betreffenden Ausführungen der Adresse vom 18. Mai betrifft, so sagt die Adresse hierüber folgendes: „Der Aufforderung Ew. Majestät, in gesetzlicher Weise dem mit dem ungarischen Landtage vereinbarten Beschlusse über das staatsrechtliche Verhältniß der Länder der ungarischen Krone in den gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung beizutreten und hiedurch den Weg zur gründlichen Ausgleichung aller noch bestehenden Differenzen zu eröffnen, werden wir mit jener Bereitwilligkeit entsprechen, welche Ew. Majestät von unserer bekannten Anhänglichkeit mit Recht erwarten darf, sobald uns dieser Beschluß in legaler Form mitgetheilt sein wird und wir sodenselben gründlich in Erwägung ziehen werden können. Die feierlichen Erklärungen Ew. Majestät in dem a. h. Reskripte vom 8. November 1861, in dem k. Manifeste vom 20. September 1865, in dem allergnädigsten k. Reskripte vom 2. November 1866 und das ganze staatliche Leben des dreieinigen Königreiches seit dem Jahre 1848 berechtigen uns vollständig Ew. Majestät zu bitten, jenen Beschluß als königliche Proposition uns allergnädigst mittheilen zu wollen. Sobald uns diese allergnädigste Proposition Ew. Majestät zukommt, wird es unsere erste Sorge sein, dieselbe mit aller Sorgfalt zu erwägen und mit unseren Beschlüssen unsere Unterthanentreue Ew. Majestät gegenüber abermals zu beweisen. Daher bitten wir Ew. Majestät diese unsere Bereitwilligkeit gnädigst auf-

nehmen und den ungarischen Landtag hievon in Kenntniß setzen zu wollen."

Dies Alles glaubte der kroatische Landtag zu seiner Sicherheit erklären zu müssen, aber er war bereit, unter den oberwähnten Vorbehalten an der Krönung theilzunehmen, nur wollte derselbe eine wirksamere Garantie haben, daß aus seiner diesfälligen Theilnahme keine für die zukünftige Stellung Kroatiens präjudizirenden Folgerungen gezogen werden können. „Und obwohl wir — sagt die Adresse — unsere feste Ueberzeugung, daß vor dieser Ausgleichung (nämlich aller Einzelheiten des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreiche Ungarn) ein gesetzlicher Zustand in der Gemeinschaft der Länder der ungarischen Krone nicht eingeführt werden kann, keineswegs verhehlen können: halten wir es für unsere, uns durch das Vertrauen der Nation auferlegte Pflicht, indem wir der ersehnten Krönung keinerlei Hindernisse in den Weg legen wollen, für den Fall, als jene Ausgleichung der Zukunft überlassen bleiben soll, schon jetzt auf der Hut zu sein gegen alle Gefahren für unsere Rechte und für den Fall, daß die späteren Verhandlungen zwischen Kroatien und Ungarn zu keinem Uebereinkommen führen würden. Aus diesem Grunde halten wir es für nothwendig, daß in das Krönungsdiplom die Klausel eingeschaltet werde: daß die Gesetze des ungarischen Landtages vom Jahre 1848 auch nach vollzogener Krönung auf das dreieinige Königreich nicht ausgedehnt werden können."

Diese Adresse wurde im kroatischen Landtage am 18. Mai 1867 mit imposanter Majorität angenommen. Der von der Minorität gestellte und dem a. h. Reskripte vom 23. April 1867 entgegenkommende, aber sonst auch die Rechte Kroatiens, namentlich auch auf Fiume betonende Adreßentwurf, wurde von dem Berichterstatter der Minorität (Johann Zivković) im Namen der Minorität zurückgezogen.

billigen Wünsche Unserer treuen Völker so viel als möglich zu befriedigen, haben Wir es immerdar als Unsere Aufgabe betrachtet auch die historischen Rechte Unserer lieben Königreiche Kroatien und Slavonien ungeschmälert zu erhalten und denselben jenes Maß von Selbständigkeit zu sichern, welches den Bedürfnissen ihrer nationalen Entwicklung entspricht, sowie ihrer auf dem Rechte begründeten Autonomie all' jene Gewähr zu bieten, von welcher Wir erachteten, daß sie mit den Interessen Unseres Gesammtreiches vereinbarlich ist. Als Richtschnur diente Uns hiebei das wichtigste Grundgesetz der Monarchie: die pragmatische Sanktion, welche nicht nur die Untheilbarkeit aller unter Unserem Szepter vereinigten Königreiche und Länder verbürgt, sondern auch ganz bestimmt im Besonderen die Integrität der ungarischen Krone und die Zusammengehörigkeit all' ihrer Länder betont.

Aber Wir können nicht umhin zu erklären, daß die in eurer allerunterthänigsten Adresse vom 19. Dezember 1866 geäußerten Wünsche in keinen Einklang zu bringen sind mit dem Geiste der pragmatischen Sanktion, ja daß diese Wünsche sogar im Widerspruche stehen mit dem Artikel 42 vom Jahre 1861, welchen Wir auf euer Ersuchen dem ungarischen Landtage mitgetheilt haben."

Im Einklange sowohl mit den wesentlichen Bestimmungen der pragmatischen Sanktion als auch des ungarischen Staatsrechtes wurde in diesem Artikel die Krone und die Krönung, deren wesentliches Moment die Ausgabe des Krönungsdiploms ist als mit Ungarn gemeinschaftlich anerkannt.

In gleicher Weise hat der kroatisch-slavonische Landtag in den allerunterthänigsten Adressen vom 24. September 1861 (welche wir nicht erwähnt haben, da dieselbe in dem hier in Betracht kommenden Inhalte mit Art. 42 : 1861 identisch ist) und 10. Feber 1866 sich bereit erklärt, den historischen Verband mit dem Königreiche Ungarn berücksichtigen und diesen Verband auch künftighin aufrecht erhalten zu wollen.

„Diese wiederholten feierlichen Erklärungen berechtigen Uns zu hoffen, daß Wir von Seite Unserer sehr lieben Königreiche Kroatien und Slavonien bei Lösung der in Verhandlung stehenden staatsrechtlichen Fragen, um welche Wir Uns im Interesse aller Völker der Monarchie bemühen, keinerlei Hindernissen begegnen werden und daß eure Getreuen sich nicht auf solche Forderungen stützen werden, welche geeignet wären, jene Lösung unmöglich zu machen.

Und nachdem es Unser sehnlicher Wunsch sowie Unser fester Wille ist, unverzüglich alle Hindernisse, welche bisher der Einführung des gesetzlichen Zustandes und unserer allseits gewünschten Krönung im Wege standen, zu beseitigen, fordern Wir, auf eure immerdar bekundete treue Anhänglichkeit hoffend, euch väterlich auf: dafür Sorge zu tragen, daß Kroatien und Slavonien bei der bevorstehenden Krönung auf dem ungarischen Landtage vertreten werde, daß auch ihr eurerseits in gesetzlicher Weise jener Vereinbarung, welche mit dem besagten Landtage in Bezug auf das staatsrechtliche Verhältniß der Länder Meiner ungarischen Krone über die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung erzielt wurde, beitretet und dadurch den Weg zur gründlichen Beilegung aller noch bestehenden Differenzen im gegenseitigen Einverständnisse eröffnet.

Wir können dies mit Recht von euch als neuen Beweis eurer bewiesenen Anhänglichkeit umsomehr erwarten, als der versammelte ungarische Landtag laut seines beiliegenden Beschlusses, welchen Wir euch hiemit zur genauen Erwägung mittheilen — die bestehenden Verhältnisse gebührender Weise berücksichtigend und euch brüderlich entgegenkommend — euren Getreuen alle jene Garantien geboten hat, welche das historische Recht für eure Autonomie und eure nationale Entwicklung zu fordern erlaubt.

Nachdem übrigens der ungarische Landtag in Bälde die Zusammenstellung des Krönungsdiploms in Angriff nehmen wird, müssen Wir euch allergnädigst auffordern, eure eigenen diesbezüglichen

Berathungen derart zu beschleunigen, damit eure abzusendenden Vertreter spätestens bis zum 15. Mai in Pest eintreffen, um bei den betreffenden Verhandlungen theilnehmen zu können."

Aus dem hier wörtlich mitgetheilten königlichen Schreiben folgt, daß der gemeinsame König, in der Rolle des Vermittlers zwischen Ungarn und Kroatien, die den Kroaten von Seite des ungarischen Landtages feierlichst in Aussicht gestellte Garantie für genügend erachtet und der Ansicht war, daß der ungarische Landtag durch seinen Beschluß vom 9./10. April 1867 jenen Voraussetzungen, unter welchen durch a. h. Reskript vom 17. Feber 1867 die ungarische Verfassung restituirt wurde, entsprochen habe, daß nämlich dadurch „den berechtigten Ansprüchen der Nebenländer eine billige Beachtung" zugewendet wurde. Und wie seiner Zeit (1865) dem ungarischen Landtage der kroatische Art. 42 : 1861, ebenso wurde jetzt dem kroatischen Landtage der Beschluß des ungarischen Landtages über die gegenseitigen Beziehungen mitgetheilt. Diejenigen wesentlichen Punkte, in welchen die beiderseitigen Meinungen auseinandergingen, haben wir schon oben bei Wiedergabe des ungarischen Landtagsbeschlusses hervorgehoben.

Der kroatische Landtag war auch jetzt noch nicht gewillt, von seinen Ansichten abzulassen. In seiner Adresse vom 18. Mai 1867 erklärte der Landtag: „Nach Anhörung der väterlichen Absichten Eurer Majestät . . . beschlossen wir, den Traditionen unser Vorfahren getreu mit erwiesener Anhänglichkeit den väterlichen Wünschen Eurer Majestät entgegen zu kommen, so weit als uns die Pflicht der Selbsterhaltung als einer Nation und staatlicher Individualität dies nur zu thun erlaubt." Zu diesem Zwecke erklärt sich der Landtag auch bereit, „eine Deputation zu wählen, welche das dreieinige Königreich bei dem Krönungsakte vertreten wird, sobald die Hindernisse beseitigt sein werden, welche den gesetzlichen Zuständen im Wege stehen. „Da aber — fährt die Adresse fort — ohne unsere Schuld es nicht gelungen ist, das

staatsrechtliche Verhältniß zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreiche Ungarn zu regeln, so können wir ohne große Gefahr für die Rechte des dreieinigen Königreiches nicht einwilligen, daß unsere Deputation in den ungarischen Landtag trete. Wir haben deshalb der von uns ausgeschickten Deputation den unüberschreitbaren Auftrag ertheilt, sich mit jener Deputation des ungarischen Landtages in Kontakt zu setzen, welcher die Ausarbeitung des Krönungsdiploms obliegen wird und bei Ausarbeitung desselben gemäß ihrer auf die Sicherstellung des Staatsrechtes des dreieinigen Königreiches Dalmatien, Kroatien und Slavonien bedachten Instruktion mitzuwirken."

Die hier erwähnte Instruktion, welche den meritorischen Inhalt der Adresse selbst wieder gibt, lautet:

„Sobald in der Stadt Fiume und deren Bezirk, wie auch dem übrigen kroatischen Küstenlande der gesetzliche Zustand wiederhergestellt sein wird, wie derselbe bis zum 1. April 1867 bestanden, und sobald der ungarische Landtag seine Bereitwilligkeit erklärt, seinerseits eine Regnikolardeputation zu wählen, welche mit den Landtagsablegaten des dreieinigen Königreichs in Unterhandlung zu treten hätte, dann auch Se. Majestät nach Beseitigung jener Hindernisse, welche das Vertrauen gegenüber der gegenwärtigen Regierung trüben, a. h. Dero Regierung a. g. aufgetragen haben wird, sich in die Verhandlung betreffs des Inhaltes des Krönungsdiplomes einzulassen, ist nach dem Wortlaut der Landtagsadresse vom 18. Mai 1867 aus dem Landtage des dreieinigen Königreiches Dalmatien, Kroatien und Slavonien eine Deputation zu wählen und nach Pest zu entsenden, um dem Krönungsakte beizuwohnen.

Diese Deputation hat sich an folgende Instruktion zu halten:

Art. 1. Nachdem bis jetzt das staatsrechtliche Verhältniß zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreich Ungarn nicht geregelt ist, hat die Deputation des dreieinigen Königreiches nach

ihrer Ankunft in Pest mit jener Deputation des ungarischen Landtages, welcher die Abfassung des Krönungsdiplomes anvertraut wurde, als mit einer ihr gleichgestellten und gleichberechtigten Deputation in Berührung zu treten;

Art. 2. Die Landtagsdeputation des dreieinigen Königreiches Dalmatien, Kroatien und Slavonien hat vor Allem der ungarischen Landtagsdeputation zu erklären, daß dieselbe berufen sei, mit der letzteren als der Repräsentanz des ungarischen Landtages über den Inhalt des Krönungsdiplomes zu verhandeln und das Ergebniß dieser Unterhandlung ihrem Auftraggeber, dem Landtage des dreieinigen Königreiches, zur definitiven Entscheidung vorzulegen;

Art. 3. Insolange das Verhältniß zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreich Ungarn nicht geregelt ist, steht das dreieinige Königreich Dalmatien, Kroatien und Slavonien auf seiner eigenen, von der staatsrechtlichen Basis des Königreichs Ungarn verschiedenen staatsrechtlichen Grundlage. Die auf der pragmatischen Sanktion begründete Gemeinsamkeit zwischen diesen beiden Königreichen findet ihren Ausdruck in der Gemeinsamkeit der Krone und der Krönung. Nachdem aber durch den Art. 42 : 1861 der Modus und die Form, wie diese Gemeinsamkeit auszudrücken wäre, den weiteren Unterhandlungen überlassen ist, hat die Deputation des dreieinigen Königreiches der ungarischen Landtagsdeputation im Vorhinein zu erklären: daß das dreieinige Königreich an dem Krönungsakte nicht anders theilnehmen könne, als indem es sich gegen alle rechtlichen Folgen verwahrt, die aus dieser Betheiligung zu seinem Nachtheil bei der Regelung seines künftigen Verhältnisses zu dem Königreiche Ungarn gezogen werden könnten, und

indem es unter Einem das Verlangen stellt, daß in das Krönungsdiplom zu seiner Rechtssicherheit die folgende Klausel eingeschaltet werde: a) daß das vereinigte Königreich auch nach der Krönung unberührt verbleibe in seiner gegenwärtigen staatsrechtlichen Stellung, wie diese von dessen Landtag im Jahre 1861 im Art. 42 mit der Zustimmung Sr. Majestät festgestellt wurde, und zwar insolange, bis das Verhältniß zwischen dem einen und dem andern Königreiche im Wege und in der Art und Weise einer freien Uebereinkunft zwischen den beiden gleichberechtigten Landtagen definitiv geregelt sein wird. b) Daß auch nicht auf diesem Wege, noch in diesem Falle der staatsrechtliche Verband zwischen dem einen und dem anderen Königreiche ausgedehnt werden kann, auf die Gesetzgebung und die Verwaltung bezüglich jener Angelegenheiten und deren resp. Budget, welche mit § 4 Art. 42. 1861 für jeden Fall der Autonomie des dreieinigen Königreiches vorbehalten sind, als das Minimum der für die nationale Entwicklung dieses Königreiches nothwendigen Selbstständigkeit — und ferner, daß der territoriale Umfang, wie derselbe im §. 1, Art. 42 : 1861 bezeichnet ist — mit Einbegriff der Stadt Fiume nebst Bezirk — unbestreitbar als die untheilbare und unzertrennliche Grundlage und Bedingung des staatlichen Wesens und der Existenz dieses Königreichs zu betrachten ist.

Deshalb wird unsere Deputation der ungarischen Landtagsdeputation entschieden eröffnen: daß diese Punkte als Vorbedingungen betrachtet werden, von welchen auch selbst die Möglichkeit jeder Unterhandlung über einen Verband zwischen dem einen und dem anderen Königreiche überhaupt abhängig ist.

Art. 4. Folgerecht den vorhergehenden Artikeln, wird die Deputation des dreieinigen Königreiches an die gleichberechtigte Deputation des Königreichs Ungarn die Forderung stellen, daß der legalen Bürgschaft und Rechtssicherung wegen in den Krönungseid einbezogen werde: daß die ungarischen Gesetze vom Jahre 1848 auch nach der vollzogenen Krönung auf das dreieinige Königreich nicht ausgedehnt werden können.

Art. 5. Da die Krönung nicht eine bloße Zeremonie, sondern die gesetzliche und beschworene Bürgschaft ist für die genaue Einhaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten, so wird unsere Deputation die Vorbereitungen zur Krönung so lange nicht als vollendet und fertig ansehen, bis nicht im Einvernehmen mit der Krone, resp. mit der Regierung S. M. in das Krönungsdiplom die Bürgschaft von grundgesetzlicher Rechtskraft und Bedeutung einbezogen wird:

a) Daß in den dreieinigen Königreichen Dalmatien, Kroatien, Slavonien fernerhin nicht anders, als durch solche Organe, die dem Landtage dieses Königreichs verantwortlich sind, regiert werde;

b) Daß die kroatisch-slavonische Grenze, als ausschließliches Militär-Institut, als beseitigt betrachtet wird und in der auf die politischen, dann Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten sich erstreckenden Gesetzgebung und Verwaltung, ferner in der Rechtspflege mit dem Mutterlande — mit dem Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien — vereinigt ist;

c) Daß Dalmatien, gemäß dem Staatsrechte des dreieinigen Königsreichs Dalmatien, Kroatien, Slavonien mit den Schwesterländern Kroatien und Slavonien verbunden ist;

d) Daß die verantwortliche Regierung S. M. gehalten ist, in der nächsten Session des Landtages des dreieinigen Königreichs eine Gesetzvorlage einzubringen bezüglich der unverweilten Ausführung der in den vorangehenden Punkten a, b, c angeführten Bestimmungen und bezüglich dessen,

wie im Einvernehmen mit der loyalen Vertretung Dalmatiens der im Punkt d ausgedrückte Verband durchzuführen sei.

Art. 6. Die Deputation wird im Namen dieses Landtages ihren Beitritt zu dem zwischen der Regierung Sr. Majestät und dem ungarischen Landtage festgestellten Beschlusse betreffs der staatsrechtlichen Stellung der Länder der ungarischen Krone bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung *versagen* und sie wird dagegen die Erklärung abgeben, daß das dreieinigte Königreich Dalmatien, Kroatien, Slavonien ein König:eich der ungarischen Krone mit dem Königreiche Ungarn in *Allem gleichberechtigt* ist und daß auf dasselbe, *ohne dessen Zustimmung, im legalen Wege der erwähnte Beschluß in keiner Weise ausgedehnt werden kann*, und es wird sich die Deputation in dieser Hinsicht an die in der Adresse vom 18. Mai 1867 entwickelten Ansichten sowohl gegenüber der Regierung S. M., als auch gegenüber der ungarischen Regnikolardeputation zu halten haben.

Art. 7. Ueberhaupt hat die Deputation an den Grundsätzen und der Tendenz, wie selbe in der Adresse vom 18. Mai 1867 ausgedrückt ist, festzuhalten und die Forderung zu stellen, daß das Krönungsdiplom für das dreieinige Königreich in einem *besonderen Original-Exemplar* in der kroatisch-serbischen Sprache ausgefertigt werde."

Zu dieser hochwichtigen Enunziation des kroatischen Landtages haben wir einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen.

Was die geforderte Wiederherstellung des „gesetzlichen Zustandes" in Fiume ꝛc. betrifft, so bezieht sich dieselbe auf die Einsetzung eines k. Kommissärs für die Stadt Fiume und das Küstenland, welche Anfangs April 1867 auf Vorschlag der *kroatischen Hofkanzlei* erfolgt war. Als Zweck derselben wurde die Herstellung geordneter Verhältnisse, d. h. die Bezwingung von

Unruhen daselbst hingestellt. Die Kroaten befürchteten aber, daß sich dahinter die Absicht einer Okkupation Fiumes von Seite Ungarns verberge. Alle übrigen Punkte der Instruktion entsprechen vollständig jenem Standpunkte, welchen die Kroaten seit 1861 immer Ungarn gegenüber eingenommen hatten.

Was die im Art. 6 der Instruktion enthaltene Weigerung, den mit Oesterreich beabsichtigten Ausgleich anzuerkennen und den Hinweis auf die betreffenden Ausführungen der Adresse vom 18. Mai betrifft, so sagt die Adresse hierüber folgendes: „Der Aufforderung Ew. Majestät, in gesetzlicher Weise dem mit dem ungarischen Landtage vereinbarten Beschlusse über das staatsrechtliche Verhältniß der Länder der ungarischen Krone in den gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung beizutreten und hiedurch den Weg zur gründlichen Ausgleichung aller noch bestehenden Differenzen zu eröffnen, werden wir mit jener Bereitwilligkeit entsprechen, welche Ew. Majestät von unserer bekannten Anhänglichkeit mit Recht erwarten darf, sobald uns dieser Beschluß in legaler Form mitgetheilt sein wird und wir so denselben gründlich in Erwägung ziehen werden können. Die feierlichen Erklärungen Ew. Majestät in dem a. h. Reskripte vom 8. November 1861, in dem k. Manifeste vom 20. September 1865, in dem allergnädigsten k. Reskripte vom 2. November 1866 und das ganze staatliche Leben des dreieinigen Königreiches seit dem Jahre 1848 berechtigen uns vollständig Ew. Majestät zu bitten, jenen Beschluß als königliche Proposition uns allergnädigst mittheilen zu wollen. Sobald uns diese allergnädigste Proposition Ew. Majestät zukommt, wird es unsere erste Sorge sein, dieselbe mit aller Sorgfalt zu erwägen und mit unseren Beschlüssen unsere Unterthanentreue Ew. Majestät gegenüber abermals zu beweisen. Daher bitten wir Ew. Majestät diese unsere Bereitwilligkeit gnädigst auf-

nehmen und den ungarischen Landtag hievon in Kenntniß setzen zu wollen."

Dies Alles glaubte der kroatische Landtag zu seiner Sicherheit erklären zu müssen, aber er war bereit, unter den oberwähnten Vorbehalten an der Krönung theilzunehmen, nur wollte derselbe eine wirksamere Garantie haben, daß aus seiner diesfälligen Theilnahme keine für die zukünftige Stellung Kroatiens präjudizirenden Folgerungen gezogen werden können. „Und obwohl wir — sagt die Adresse — unsere feste Ueberzeugung, daß vor dieser Ausgleichung (nämlich aller Einzelheiten des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem dreieinigen Königreiche und dem Königreiche Ungarn) ein gesetzlicher Zustand in der Gemeinschaft der Länder der ungarischen Krone nicht eingeführt werden kann, keineswegs verhehlen können: halten wir es für unsere, uns durch das Vertrauen der Nation auferlegte Pflicht, indem wir der ersehnten Krönung keinerlei Hindernisse in den Weg legen wollen, für den Fall, als jene Ausgleichung der Zukunft überlassen bleiben soll, schon jetzt auf der Hut zu sein gegen alle Gefahren für unsere Rechte und für den Fall, daß die späteren Verhandlungen zwischen Kroatien und Ungarn zu keinem Uebereinkommen führen würden. Aus diesem Grunde halten wir es für nothwendig, daß in das Krönungsdiplom die Klausel eingeschaltet werde: daß die Gesetze des ungarischen Landtages vom Jahre 1848 auch nach vollzogener Krönung auf das dreieinige Königreich nicht ausgedehnt werden können."

Diese Adresse wurde im kroatischen Landtage am 18. Mai 1867 mit imposanter Majorität angenommen. Der von der Minorität gestellte und dem a. h. Reskripte vom 23. April 1867 entgegenkommende, aber sonst auch die Rechte Kroatiens, namentlich auch auf Fiume betonende Adreßentwurf, wurde von dem Berichterstatter der Minorität (Johann Zivkovic) im Namen der Minorität zurückgezogen.

Wie vorauszusehen, fand die kroatische Adresse kein Gehör und wurde der Landtag mit a. h. Reskript vom 25. Mai 1867 aufgelöst.

Das Reskript lautet: In Unserem a. h. k. Reskripte vom 23. April d. J. forderten Wir, auf eure treue Anhänglichkeit vertrauend, euch auf, dafür Sorge zu tragen, daß Kroatien und Slavonien bei der bevorstehenden Krönung am ungarischen Landtage vertreten werde, und daß ihr auch eurerseits in legaler Weise jenem Beschlusse beitreten möget, welcher mit dem erwähnten Landtage mit Hinblick auf das staatsrechtliche Verhältniß der Länder der ungarischen Krone bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten vereinbart wurde und daß ihr damit den Weg zur Ausgleichung der noch bestehenden Differenzen eröffnet. Wir thaten dies in der Absicht, auf dem kürzesten Wege die Rückkehr des gesetzlichen Zustandes, sowie das brüderliche Einvernehmen aller Völker der ungarischen Krone zu ermöglichen, indem Wir euch gleichzeitig den Beschluß des ungarischen Landtages mittheilten, mit welchem euch derselbe brüderlich eingeladen hat, ausschließlich zu dem oberwähnten Zwecke Bevollmächtigte zu dem ungarischen Landtage zu senden und gleichzeitig versprochen hat, daß er in die von euch gewünschte Autonomie in einem so groß als möglichen Umfange einwilligen wird, sowie daß er in das Krönungsdiplom nicht nur das gemeinsame Staatsrecht der ungarischen Krone, sondern auch die gesetzlichen Rechte der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien einschalten wird.

Derselbe Landtag hat es auch eurem Willen anheimgestellt, die Mitglieder, welche in die gemeinsame Delegation Meiner ungarischen Krone zu wählen sein werden, entweder gemeinschaftlich mit dem ungarischen Landtage oder aber in eurem Landtage zu wählen; er hat euch das Recht zugestanden, eure Abgesandten nicht nach der Bestimmung der 1848er Gesetze, sondern nach jenem Modus zu wählen, welchen ihr selbst bestimmt, und gleichzeitig erklärt, daß er nicht gewillt sei,

aus der Annahme dieser Vorschläge welch' immer Konsequenzen für die endliche Entscheidung der nicht gelösten Fragen zu folgern. Nach alldem erachteten Wir, mit vollem Vertrauen auf das Resultat eurer diesbezüglichen Berathungen warten und die wesentlichsten Hindernisse eines allseitig befriedigenden Ausgleichs als beseitigt halten zu können.

Aber die Adresse, welche die Majorität des kroatischen Landtages beschlossen hat, widersetzt sich in allen Punkten Unseren väterlichen Absichten. Es wäre zwar der aufrichtige Wunsch Unseres väterlichen Herzens, auch den Landtag des Königreichs Kroatien und Slavonien bei Unserer Krönung vertreten zu sehen; aber da die Majorität des kroatischen Landtages in peremptorischer Weise Forderungen aufstellt, welche, da sie zum Theile gänzlich, zum Theil aber wegen Kürze der Zeit unerfüllbar sind, jeden konstitutionellen Ausgleich geradezu unmöglich zu machen beabsichtigen, und da es Unser königlicher Wille ist, die allseits so sehr erwünschte Krönung nicht weiter zu verschieben, so sind Wir genöthigt, den kroatisch-slavonischen Landtag hiemit aufzulösen, indem es Uns nicht möglich ist, ein ersprießliches Resultat von der weiteren Thätigkeit desselben unter dem Einflusse der gegenwärtigen Majorität zu erwarten. Wir wollen aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß die getreue Bevölkerung Unserer lieben Königreiche Kroatien und Slavonien mit gehöriger Würdigung, sowie richtiger Auffassung Unserer väterlichen Absichten nach ihren Kräften das Werk der Verständigung im eigenen, wohl erwogenen Interesse fördern und durch ein loyales Mitwirken die Einführung eines legalen Zustandes ermöglichen wird.

Indem Wir Uns daher vorbehalten, die Vertretung Kroatiens und Slavoniens im Balden wieder zu berufen, erklären Wir den mit Unserem k. Reskript vom 11. April 1867 in Unsere freie und königliche Stadt Agram einberufenen Landtag hiemit für aufgelöst."

Hiemit schließt abermals ein Abschnitt in der Geschichte der ungarisch-kroatischen Beziehungen ab. Am Ende desselben erscheint die vom beiderseitigen Könige versuchte Ausgleichung der Differenzen zwischen Ungarn und Kroatien von diesem letzteren abgelehnt; Kroatien forderte mehr, als ihm der ungarische Landtag geboten hatte, obwohl auch der König erachtete, daß durch das Anbot Ungarns „die wesentlichsten Hindernisse eines allseits befriedigenden Ausgleiches als beseitigt betrachtet werden" konnten.

XVI.

Die Krönung des Königs fand ohne Theilnahme des kroatischen Landtages am 8. Juni 1867 statt. Die Frage, ob dieselbe als auch für Kroatien verbindlich angesehen werden konnte, muß in zwei Theile zerlegt werden.

Im ersten handelt es sich um den Krönungsakt als solchen, und dieser kann auch vom kroatischen Standpunkte nicht angefochten werden, hat ja doch der kroatische Landtag seit 1848 jedesmal und namentlich auch im Jahre 1867 in seiner Adresse sowohl als in der Instruktion anerkannt, daß dieser Akt zur selben Zeit und am selben Orte für beide Staaten vor sich zu gehen habe. Und wenn Ungarn die Krönung des Königs ohne Theilnahme der Kroaten vornahm, so geschah es erst, nachdem der kroatische Landtag seine Mitwirkung an Forderungen geknüpft hatte, über welche beide Nationen keine übereinstimmenden Ansichten hatten.

Nach allen Gesetzen konnte und kann aber eine Königskrönung nur auf einem L a n d t a g e vor sich gehen. Sobald also die Kroaten anerkannt hatten, daß die Krönung des gemeinsamen Fürsten am selben Orte und zur selben Zeit und mit demselben Akte zu geschehen habe, hätten sie auch ihre Vertreter zu dem gemeinsamen Landtage, auf welchem allein die Krönung vorgenommen werden darf, schicken müssen. Die Kroaten waren hiezu eingeladen und wenn sie der Einladung nicht folgten so kann daraus für die Legalität des Aktes keine nachtheilige Folgerung gezogen werden.

Etwas anderes ist es um den zweiten Theil der Frage: Das Krönungsdiplom, insoweit in demselben sowohl das gemeinsame Fundamentalrecht als die besonderen Rechte beider Länder ihre Garantie erhalten sollten. Diese Rechte waren namentlich seit 1848 strittig geworden und es sollte erst durch einen Ausgleich das wankend gewordene und thatsächlich auch gelöste Bündniß seine neuerliche Klärung erhalten. Die Kroaten forderten, daß dies vor der Krönung geschehe, während die Ungarn — jetzt auch vom gemeinschaftlichen Könige unterstützt — dies auch nach der Krönung vornehmen zu können glaubten, jedoch in feierlicher Weise erklärten, Kroatien gegenüber aus der ad hoc-Beschickung des Krönungslandtages keine nachtheiligen Folgerungen ziehen zu wollen, womit aber die Kroaten sich nicht begnügen zu dürfen glaubten, in der Furcht, daß man sonst Kroatien gegenüber die 1848er Gesetze hervorkehren könnte.

Hiezu kommt noch die Forderung, daß über das von den beiden Landtagen im Deputationswege vereinbarte Krönungsdiplom auch beide berathen und beschließen sollen. Dieser Forderung — welche man aber auf Grund des Art. 7 der angeführten Instruktion vielleicht als fallen gelassen betrachten kann — hielten die Ungarn entgegen, daß die Abfassung des Krönungsdiploms als des „wesentlichen Momentes der Krönung" selbst nur dort vor sich gehen könne, wo die Krönung geschieht — auf dem gemeinschaftlichen Landtage.

Dasselbe gilt von dem Verhältnisse beider Länder zu Oesterreich, da ja die Realunion gerade darin ihren bedeutsamsten Ausdruck findet, daß nebst der Gemeinsamkeit des Fürsten in den als gemeinsam erklärten Angelegenheiten die realiter-unirten Länder auch gemeinschaftlich vorgehen, wie denn diese korrekte Anschauung auch in der Februar-Adresse des kroatischen Landtags von 1866 ihren Ausdruck fand und auch im Beschlusse des ungarischen Landtags

vom 9./10. April 1867 von Ungarn als Anbot der vorläufigen Union gestellt wurde. Aber es handelte sich eben darum festzustellen, was denn alles den beiden Ländern gemeinschaftlich ist. Daß in den einmal zu gemeinsamen erklärten Fragen auch gemeinschaftlich vorzugehen sei, darüber war kein Streit, sondern es galt eine Einigung zu erzielen über die einzelnen gemeinsamen Angelegenheiten selbst. Die Ungarn behaupteten nun, daß schon auf Grundlage der pragmatischen Sanktion nur der gemeinsame Reichstag beider Länder über das Verhältniß zu Oesterreich und über das Krönungsdiplom zu beschließen habe, während die kroatische Adresse vom 18. Mai 1867 erklärte, daß der auf der pragmatischen Sanktion beruhende Verband seinen Ausdruck blos „in der Krone und der Krönung" finde und alles andere von Neuem erst zu vereinbaren wäre. Beiderseits galt also als anerkannter Rechtsboden die pragmatische Sanktion, aber über den Umfang des aus derselben entspringenden Verbandes war man nicht einig, also auch über die Abfassung des Krönungsdiploms und die Regelung des Verhältnisses zu Oesterreich nicht.

Die Kroaten konnten daher ohne ihren vom Jahre 1848 fortwährend angenommenen Standpunkt zuverleugnen, in eine gemeinschaftliche Abfassung des Krönungsdiploms und in eine gemeinschaftliche Regelung des Verhältnisses zu Oesterreich so lange nicht einwilligen, bis nicht beiderseits als anerkannt feststand, daß diese Angelegenheiten auch beiden Ländern gemeinsam sind. Dies sollte aber nach kroatischer Auffassung erst im Ausgleiche von Landtag zu Landtag geschehen, während die Ungarn daran festhielten, daß die Gemeinschaft in diesen Angelegenheiten schon aus der pragmatischen Sanktion folgt, daher auch nicht erst vereinbart werden soll.

Für unseren Zweck ist es nicht nothwendig, uns mit dieser Streitfrage zu befassen, wir konstatiren blos, daß wegen der auseinander gehenden, beiderseitigen Anschauungen über den Inhalt und

Umfang des schon aus der pragmatischen Sanktion entspringenden Verbandes auf jeden Fall eine im Vertragswege erfolgte authentische Interpretation derselben nothwendig geworden war. Diese wurde vor der Krönung nicht erzielt, nachdem der kroatische Landtag jene, im Beschlusse des ungarischen Landtages vom 9. und 10. April 1867 enthaltene nicht akzeptirt hatte. Dies geschah erst im 1868er Ausgleiche, in welchem Kroatien seinen bisherigen, seinerzeit auch von Sr. M. mit Bezug auf das Verhältniß zu Oesterreich im a. h. Reskript vom 2. November 1865 getheilten Standpunkt fallen ließ, indem im § 1—3 des 1868er Ausgleiches die pragmatische Sanktion und der aus derselben entspringende Verband im ungarischen Sinne interpretirt wurde und hiemit auch über diese, zwischen Ungarn und Kroatien — wie der Eingang des Ausgleiches sagt — „obschwebenden staatsrechtlichen Fragen die folgende Konvention geschlossen" wurde.

Mit der vollzogenen Krönung traten in Ungarn vollständig gesetzliche Verhältnisse ein, aber die kroatische Frage blieb durch dieselbe ungelöst. Es schwirrten zwar allerlei offiziöse und nichtoffiziöse Nachrichten herum, daß nunmehr die 1848er Gesetze auf Kroatien ausgedehnt, d. h., daß die kroatische Hofkanzlei aufgelöst, daß Slavonien unmittelbar zum ungarischen Landtage einberufen werden solle u. s. w. — aber die Befürchtung des kroatischen Landtages von 1867 ging nicht in Erfüllung, es geschah nichts von dem Allem: Kroatien verblieb vielmehr, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, in seiner früheren Stellung und es stand fest, daß die Lösung der kroatischen Frage nur durch ein Uebereinkommen des ungarischen und des kroatischen Landtages zu geschehen habe.

Zu diesem Zwecke wurden mit a. h. Reskript vom 20. Oktober 1867 unter Gegenzeichnung des kroatischen Hofkanzlers die Neuwahlen für den kroatischen Landtag ausgeschrieben.

In diesem an den Banallokumtenens Baron Rauch gerichteten a. h. Reskripte bezeichnet der König die Aufgabe des neuen Landtags mit folgenden Worten: „So halten Wir es für Unsere königliche Pflicht, der Vertretung des Königreiche Kroatien und Slavonien zur loyalen Berathung darüber: wie sie unter gehöriger Berücksichtigung des derselben mittelst Unseres a. h. Reskriptes vom 23. April 1867 mitgetheilten Beschlusses Unseres ungarischen Reichstages einestheils am gemeinsamen, alle den sämmtlichen Königreichen und Ländern der h. Stefanskrone gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzig und allein zu verhandeln habenden Reichstage und wie sie anderseits in der von Seite der ungarischen Krone zu entsendenden Delegation vertreten sein wolle und endlich, wie sie die zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Kroatien und Slavonien annoch obwaltenden Ausgleichsverhandlungen einer ersprießlichen endgiltigen Austragung zuzuführen gedenke — neuerdings Gelegenheit bieten und eröffnen zu müssen."

In dem an den Landtag gerichteten a. h. Reskript, ebenfalls vom 20. Oktober 1867, mit welchem am 9. Januar 1868 der Landtag eröffnet wurde, weist Se. Majestät auf den Inhalt jenes an Baron Rauch gerichteten hin und fordert den Landtag auf, „die Verhandlung der dort vorgelegten wichtigen Fragen ungesäumt einer zu wählenden Regnikolardeputation anzuvertrauen, welcher die Aufgabe obliegen wird, mit einer gleichen, vom ungarischen Landtage zu wählenden Deputation in unmittelbare Berührung tretend, die im vorigen Jahre angeknüpften und hauptsächlich durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochenen Verhandlungen neuerdings anzufangen und erfolgreich zu beendigen, welche beide das Resultat ihrer Ausgleichsverhandlungen vor Allem ihren respektiven Vertretungen, und sodann auch unserer a. h. Entschließung zu unterbreiten haben werden."

1868

Dieser königlichen Aufforderung gemäß wählte der kroatische Landtag am 30. Januar 1868 seine zwölfgliedrige Regnikolardeputation und benachrichtigte davon den König.

In seiner Adresse, welche am 28. desselben Monats verhandelt wurde, erklärt der Landtag, „mit Freuden die gebotene Gelegenheit zu ergreifen, um, an den Grundprinzipien der konstitutionellen Rechte und der ruhmvollen, historischen Vergangenheit festhaltend, als freie Nation mit einer freien Nation das Werk der Verständigung und Verbindung mit dem Königreich Ungarn zu beginnen und zum beiderseitigen Nutzen zu Ende zu führen. In dieser Thätigkeit wird der Landtag der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien jenen von der Regelung unserer Beziehungen zu Ungarn handelnden Landtagsbeschluß vom Jahre 1861 — nämlich Art. 42 — welchen auch Euer Majestät als Ausgangspunkt für unsere Verhandlungen mit Ungarn a. g. zu genehmigen geruhten, vor Augen halten."

Der ungarische Landtag hat im Jahre 1868 keine neue Deputation gewählt, sondern dieselbe blos durch vier neue Mitglieder an Stelle der inzwischen zu Ministern ernannten (Andrassy, Eötvös, Miko) vervollständigt. Die Ungarn betrachteten eben die Verhandlungen blos als Fortsetzung jener vom Jahre 1866.

Das Resultat der Verhandlungen ist der 1868er Ausgleich mit Ungarn, welchen sowohl der kroatische als der ungarische Landtag jeder separat für sich angenommen, und der König für jedes Land als ein besonderes Gesetz sanktionirt hat.

Der Ausgleich hat den rechtlichen Charakter eines von zwei Staaten abgeschlossenen *Bundesvertrages* nicht nur seiner historischen Entstehung wegen, sondern es erscheint auch, da jede Abänderung desselben laut § 70 wieder nur durch neuen Vertrag möglich ist, der Vertrag als jenes *immanente fortwirkende Prinzip*, von welchem die ungarisch-kroatische staatliche Gemeinschaft beherrscht wird. Der Bund,

welcher dadurch von Neuem geregelt wurde, stellt sich somit als ein Bund zweier gegen einander selbstständigen Staaten dar, in welchem beide für gewisse Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Behandlung derselben anerkannt haben, aber selbst Inhaber und Eigner der betreffenden Hoheitsrechte geblieben sind.

Der Bundesantrag von 1868 zerfällt in zwei Theile. Im ersten Theile, welcher die §§ 1—4 umfaßt, ist eine authentische — im Vertragswege erfolgte — Interpretation jener Gemeinschaft enthalten, welche schon aus der pragmatischen Sanktion für beide Länder entspringt. Hier haben die Kroaten den ungarischen Standpunkt anerkannt, sowohl in Bezug auf die Krönung und das Krönungsdiplom, als auch im Hinblick auf die Regelung des Verhältnisses der beiden Länder zu Ungarn.

Im Eingange des Ausgleiches wird die pragmatische Sanktion und die derselben entsprechende „Unzertrennlichkeit" der Länder der ungarischen Krone als jene „Basis" erklärt, auf welcher Ungarn und Kroatien „zur Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen die folgende Konvention geschlossen" haben. Da nun die von Ungarn anerkannte pragmatische Sanktion — vom Jahre 1723 — blos auf drei Linien des habsburg-lothringischen Hauses sich erstreckt, so ist auch die zwischen Ungarn und Kroatien im Sinne eben dieser pragmatischen Sanktion bestehende „Unzertrennlichkeit" auf das Vorhandensein von Nachkommen jener drei Linien beschränkt wie dies schon in dem kroatischen Minoritätsoperate zum 1868er Ausgleich (Landtags-Diarium 1868—1870, S. 101) erwähnt und auch von Professor H. J. Bidermann (Législation autonome de la Croatie etc. S. 21/2, Auszug aus der Revue de droitinternational vom Jahre 1876) richtig hervorgehoben und bemerkt wurde, daß der gleichfalls im Eingange des Ausgleiches erwähnte Umstand, daß „Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten sowohl rechtlich als faktisch zur h. Stefanskrone

gehörten" — eine „zu sehr allegorische Ausdrucksweise ist, um daraus irgend welche positive Verpflichtung folgern zu können."

Als Folge dieses im Wege vertragsmäßiger Interpretation festgestellten Inhaltes und Umfanges der schon aus der pragmatischen Sanktion folgenden staatlichen Gemeinschaft erscheint das dritte Alinea des § 2, sowie das zweite des § 4 des 1868er Ausgleiches, worin die nachträgliche Ausfertigung des Krönungsdiplomes und der das beiderseitige Verhältniß zu Oesterreich regelnden Gesetze im kroatischen Originaltexte und deren Zusendung dem kroatischen Landtage „zur Kundmachung" angeordnet wird. Die Kroaten haben nämlich alle diese, ohne ihre Mitwirkung erflossenen Gesetze im § 4 auch für „Kroatien, Slavonien und Dalmatien als giltig und bindend anerkannt, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß ähnliche Fundamentalgesetze in der Zukunft nur mit der gesetzlichen Einflußnahme der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien geschaffen werden können."

Nachdem derart jener schon aus der pragmatischen Sanktion folgende Verband der beiden Länder festgestellt wurde, erklärt § 5 des Ausgleichs, daß es „auch noch andere Angelegenheiten gibt, welche Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen, und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diese Konvention als nothwendig anerkannt wird."

Welches solche Angelegenheiten sind, das wird im weiteren Texte taxativ aufgezählt. Ich erwähne bloß, daß als die erste Angelegenheit dieser Art im § 6 „die Votirung der Kosten des Hofhaushaltes" bezeichnet wird.

Daß die Aufzählung der gemeinsamen Angelegenheiten in taxativer Weise vorgenommen wurde, das ist schon aus § 5 in Verbindung mit § 47 ersichtlich; aber auch sonst spricht es der 1868er Ausgleich in den §§ 11 (des ungarischen und

kroatischen Originals, während das betreffende Wort in der deutschen amtlichen Uebersetzung fehlt), 31 (ebenso), 35, 43 aus. Dasselbe wird betont im a. h. Reskript vom 6. Feber 1869, welches unter Gegenzeichnung Andrassy's den kroatischen Landtag auffordert, seine Abgeordneten für den gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstag im Sinne des geschlossenen Ausgleichs rechtzeitig zu wählen, damit dieselben „bei der Verhandlung und Beschlußfassung all' jener Fragen, bezüglich welcher die Gemeinschaft im oberwähnten Ausgleiche g e n a u festgestellt ist" theilnehmen können. Und auch das kroatische Gesetz über die Organisation der Landesregierung (G.-A. II : 1869) bestimmt, daß zu dem Wirkungskreise der Landesregierung alle Angelegenheiten gehören, „welche nicht a u s d r ü c k l i c h im Ausgleichsgesetze dem Wirkungskreise des gemeinsamen ungarisch-kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministeriums zugewiesen sind." Wenn wir nun diesen Umstand — daß nämlich die Ungarn und Kroatien gemeinschaftlichen Angelegenheiten im 1868er Ausgleiche t a x a t i v aufgezählt sind, sowie den weiteren Umstand, daß laut § 70 desselben jede Abänderung (daher auch Interpretation) des Ausgleichs wieder nur durch einen neuen Ausgleich, d. h. Vertrag zulässig ist welch' beides auch allseits anerkannt wird — in Erwägung ziehen, so folgt mit unwiderstehlicher Logik, daß das ungarisch-kroatische Bundesverhältniß, was dessen Existenz betrifft, ein vertragsmäßiges, d. h. ein durch Vertrag begründetes, und wieder nur durch Vertrag abzuänderndes ist.

Bei Erledigung jedoch der als g e m e i n s a m erklärten Angelegenheiten herrscht nicht der Vertrag, d. h. es wird nicht wie ehedem vor dem Jahre 1790 der Beitritt, die spezielle Zustimmung der aus dem kroatischen in den gemeinsamen ungarisch-kroatischen Vertretungskörper ausgeschickten Repräsentanten erfordert, sondern mit Majorität der Stimmen entschieden. Ad actum constituendi besteht somit volle Parität, aber nicht mehr bei Erledigung des schon konstituirten Verhältnisses.

Es besteht also dasselbe Verhältniß wie es in allen geschichtlichen (Brie in Grünhut's Zeitschrift XI. Bd. S. 130) Staatenbünden wenigstens als Regel galt, daß nämlich die Bundesschlüsse innerhalb der Bundeskompetenz mit Majorität gefaßt werden und bloß für eine Abänderung (und Interpretation) des Bundesvertrags selbst, die Einstimmigkeit, respektive der Vertrag in Gebrauch kommt.

Ob man nun dieses Verhältniß nach der einen Anschauung (Laband, Jellinek, Zorn u. A.) trotz der Majoritätsbeschlüsse, aber wegen der — durch Vertrag begründeten und nur durch Vertrag abzuändernden Union, als ein Sozietätsverhältniß, respektive als eine Realunion, oder nach der anderen (Haenel, Georg Meyer) wegen der Majoritätsbeschlüsse als ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung (sc. der Bundesgewalt, und der beiden Einzelstaatsgewalten), somit als einen Staatenbund in ihrem Sinne, oder schließlich mit Brie (l. c. S. 141) wegen der Majoritätsbeschlüsse und der Zusammensetzung des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages als eine „Mischung von Realunion und Staatenbund" bezeichnen will, das hängt davon ab zu welcher Theorie man hinneigt, aber in keinem dieser Fälle wird der staatliche Charakter Kroatiens alterirt. Findet ja selbst im Verhältnisse Ungarn-Kroatiens zu Oesterreich die Anwendung der Majoritätsbeschlüsse, allerdings nicht als Regel, aber dennoch statt. Kroatien war gegenüber Ungarn nicht so glücklich, 50 Prozent des Einflusses bei Entscheidung in den gemeinsamen Angelegenheiten zu erlangen, wie Ungarn für sich und Kroatien gegenüber Oesterreich, ohne gleichzeitig 50 Prozent von den Lasten übernehmen zu müssen. Kroatien bewahrte die Parität blos ad actum constituendi, darüber hinaus mußte es sich mit jener Stellung begnügen, welche in allen historischen Staatenbünden (Brie l. c. S. 130 und Note 104 daselbst) nämlich in der Republik der vereinigten Niederlande, der nordamerikanischen Konföderation von 1778, im

deutschen Bunde von 1815, sowie der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1815—1848 die einzelnen verbündeten Staaten hatten, indem sie Majoritätsbeschlüssen in den Grenzen der Bundeskompetenz sich fügen mußten. In dieser Beziehung schrieb, als der kroatische Landtag Ende 1867 zur Verhandlung über den Ausgleich mit Ungarn einberufen wurde, ein ungarisches Blatt (Magyaroßag nach Bericht der „Agramer Zeitung" vom 16. November 1867): „Parität und Gleichberechtigung ist ein schönes Wort, doch müsse es etwas näher präzisirt werden. Unseres Erachtens besteht die Parität ohnehin. Unterhandeln wir doch mit Kroatien eben wie mit einer gleichberechtigten Partei . . .

Man muß die Parität als Recht respektiren, aber an und für sich bedeutet dieselbe nicht thatsächliche Gleichheit, die nur aus der Gleichheit aller Quellen der moralischen und materiellen Kraft entspringen kann." Und als die Verhandlungen Ungarns mit Oesterreich im August und September 1867 stattfanden, schrieb ein anderes ungarisches Blatt („Naplo," „Agramer Zeitung" vom 9. August d. J.), daß die ungarische Deputation mit der Wiener Deputation in der Weise verkehren will, wie sie (im Jahre 1866) mit der kroatischen Regnikolar-Deputation verkehrt hat." Beides geschah aber auf dem Fuße einer vollen Parität, demgemäß wurde auch der auf alle Fragen und Verhältnisse des staatlichen Lebens sich erstreckende Ausgleich vom kroatischen und ungarischen Landtage separat angenommen und als besonderes Gesetz jedes Landes sanktionirt und promulgirt. Es ist somit die ungarisch-kroatische Bundesverfassung ein Theil der Staatsverfassung jedes dieser beiden Länder, von der eigenen Legislative jedes derselben beschlossen und angenommen. Die von beiden geschaffene Bundesgewalt ist rechtlich keine ihnen übergeordnete eigene Staatsgewalt, sondern nur eine zur Ausübung bestimmter Rechte von beiden eingesetzte gemeinschaftliche (Sozial-) Gewalt, welche sowohl in ihrer Existenz als mit

Bezug auf den Umfang ihrer Kompetenzen vollständig auf den Vertragswillen derselben angewiesen ist.

Mit dem 1868-er Ausgleiche fanden die seit 1825, besonders aber seit 1848 bestandenen Differenzen zwischen Ungarn und Kroatien ihren Abschluß.

Welche Partei aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen ist, das hat Jedermann aus den bisherigen Ausführungen ersehen können. Nach unserem Dafürhalten hat in der Hauptsache Kroatien den Sieg davongetragen. Denn wenn es wahr ist, was Baron Wenckheim im Jahre 1861 gesagt hat, daß nämlich „die kroatischen Staatsrechte innerhalb der letzten hundert Jahre mit dem Staatsrechte Ungarns fast zu einem Körper geworden sind." — in ähnlicher Weise etwa wie die zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark, und Island-Dänemark bestandene Personalunion in der Praxis fast in einen Einheitsstaat überging, (S. Zachariae: Zur schleswig-holsteinischen Frage und Prof. Maurer: Zur politischen Geschichte Islands.) — so zwar, daß Ungarn behauptete, über die ganze Stellung Kroatiens verfügen zu können, während Kroatien — mit vollem Rechte, wie ich nachgewiesen zu haben glaube — für sich die Stellung eines mit Ungarn blos durch einen Vertrag im Rahmen der pragmatischen Sanktion verbundenen Staates beanspruchte, dann muß zugestanden werden, das diese kroatische Anschauung endlich im 1868-er Ausgleiche Anerkennung gefunden hat, und das ist die Hauptfrage in dem ganzen Konflikte gewesen.

Andererseits aber haben die ungarischen Ansichten über das Maß und den Umfang der Union gesiegt, namentlich was den schon auf Basis der pragmatischen Sanktion bestehenden Verband beider Länder betrifft, welcher somit de lege lata im 1868 er Ausgleiche in den ersten vier Paragrafen nicht erst vereinbart, sondern blos als in der pragmatischen Sanktion enthalten authentisch interpretirt wurde.

Kroatien hat sodann in den §§. 65 und 66 nach langen Jahren Ungarn die Anerkennung seines vor dem Jahre 1848 so sehr gefährdeten Territorialbestandes abgerungen, so daß gegenwärtig nur noch die Frage der territorialen Zugehörigkeit Fiumes und dessen Bezirk (19 □ K.-M. mit 22.000 Einwohnern) nicht ausgetragen ist. Diese Errungenschaft ist umso wichtiger, als jetzt schon die ganze ehemalige kroatisch-slavonische Militärgrenze mit Zivilkroatien auch administrativ vereinigt ist.

Ebenso hat Kroatien in Bezug auf die Sprache u. s. w. mit seinen Ansprüchen gesiegt.

Das ganze Verhältniß wie es 1868 neu geregelt wurde, ist auch insoferne präciser gestaltet, als Behauptungen, wie wir solchen nach 1790 auf ungarischer Seite begegnet sind, nicht mehr möglich sein können. Manche Ungarn, welche noch immer unrichtige Ansichten über die Natur des vor 1848-er Zustandes haben, sprechen von Konzessionen, welche Ungarn Kroatien gemacht haben soll, ohne zu bedenken, daß bei einem Ausgleichs-Vertrage schon vermöge seines juristischen Begriffes Konzessionen auf beiden Seiten gemacht werden. Und wenn Pesty („Ung. Revue" 1886 S. 61) darauf Gewicht zu legen scheint, daß in dem 1868-er Ausgleich, „welcher schlechterdings Ausgleichsgesetz genannt wird, nirgends das Wort Vertrag (szerzödés), sondern immer das Wort: Vereinbarung, Ausgleich (egyezmény) gebraucht" wird, so vergißt er

1. daß der Ausgleich für jedes Land nur insoferne ein Gesetz ist, als ihn die eigene Legislative desselben angenommen hat, daher der 30. G.-A. wohl ein für Ungarn verbindliches Gesetz ist; aber in Kroatien besteht ein Gesetz mit gleichem Inhalte als G.-A. I: 1868 des kroatischen Landtages. Zudem ist das kroatische Gesetz am 8. November, das ungarische aber (G.-A. XXX.) am 17. November sanktionirt.

2. Das Wort Vertrag (szerzödés) kommt allerdings nicht vor, aber der Ausgleich (egyez-

mény) ist ja nur eine besondere Art des Vertrages, nicht etwas vom Vertrage Verschiedenes, denn jeder Ausgleich oder Vergleich ist ein Vertrag, aber nicht umgekehrt, was in jedem juridischen Kompendium steht. Und außerdem übersetzt das Wörterbuch des ungarischen Akademikers M. Ballagi das Wort egyezmeny mit: das Uebereinkommen, die Konvention.

3. Neben egyezmény wird im §. 14 des ungarischen Originales auch das Wort egyesség und im § 4 des Ausgleiches von 1881 (ungar. G.-A. XV.) das Wort egyezkedés gebraucht, gerade so wie im G.-A. XII: 1867 für das in demselben geregelte Verhältniß der Länder der Stefanskrone zu Oesterreich (z. B. §§ 22, 61 welcher sagt: der Abschluß des (Handels- und Zoll-) Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen, auf die Weise wie ähnliche Vereinbarungen (egyezkedései) zweier rechtlich von einander unabhängigen Länder geschehen.)

4. Kommt es nicht darauf an, wie ein Ding heißt, sondern was es ist. Das Gesagte enthebt uns von der Pflicht auf die weiteren, gegen den Vertragscharakter des Ausgleichs gerichteten Argumente Pesty's (S. 69) aus den Worten des Ausgleichs einzugehen, umsomehr als aus solchen Worten (Ungarn „willigt ei") Juristen vom Fach ganz andere Folgerungen ziehen. Pesty vergißt aber, daß auch Kroatien für sich „als giltig und bindend anerkannt" (§ 4) und zwar unter „ausdrücklicher Bedingung", daß es (§ 5) die gemeinsame Regierung und Gesetzgebung „durch diese Konvention als nothwendig anerkennt", ebenso § 11; daß weiter Ungarn Kroatien ꝛc. „auf deren Verlangen zugesichert" hat (§46), daß Ungarn „die Gebiets-Integrität der Länder Kroatien-Slavonien anerkennt" (§§ 65, 66, 67) ꝛc.

Und wenn dann Pesty seine Argumentation mit dem Vergleiche, ohne dadurch „Bitterkeit erwecken" zu wollen, schließt, daß ein vor dem Jahre 1848 vom adeligen Grundbesitzer freigelassener Unterthan nicht behaupten konnte, „er habe dadurch an seine

frühere Grundherrschaft gewisse Rechte übertragen„ — so ist dies vollständig wahr, aber mit vollem Rechte konnte er behaupten, daß er nunmehr frei ist — und dies konnte mit demselben Rechte auch Kroatien selbst dann, wenn die Pesty-schen Ansichten von dem vor 1848, Verhältnisse richtig wären.

mény) ist ja nur eine besondere Art des Vertrages, nicht etwas vom Vertrage Verschiedenes, denn jeder Ausgleich oder Vergleich ist ein Vertrag, aber nicht umgekehrt, was in jedem juridischen Kompendium steht. Und außerdem übersetzt das Wörterbuch des ungarischen Akademikers M. Ballagi das Wort egyezmeny mit: das Uebereinkommen, die Konvention.

3. Neben egyezmény wird im §. 14 des ungarischen Originales auch das Wort egyesség und im § 4 des Ausgleiches von 1881 (ungar. G.-A. XV.) das Wort egyezkedés gebraucht, gerade so wie im G.-A. XII: 1867 für das in demselben geregelte Verhältniß der Länder der Stefanskrone zu Oesterreich (z. B. §§ 22, 61 welcher sagt: der Abschluß des (Handels- und Zoll-) Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen, auf die Weise wie ähnliche Vereinbarungen (egyezkedèsei) zweier rechtlich von einander unabhängigen Länder geschehen.)

4. Kommt es nicht darauf an, wie ein Ding heißt, sondern was es ist. Das Gesagte enthebt uns von der Pflicht auf die weiteren, gegen den Vertragscharakter des Ausgleichs gerichteten Argumente Pesty's (S. 69) aus den Worten des Ausgleichs einzugehen, umsomehr als aus solchen Worten (Ungarn „willigt ei ") Juristen vom Fach ganz andere Folgerungen ziehen. Pesty vergißt aber, daß auch Kroatien für sich „als giltig und bindend anerkannt" (§ 4) und zwar unter „ausdrücklicher Bedingung", daß es (§ 5) die gemeinsame Regierung und Gesetzgebung „durch diese Konvention als nothwendig anerkennt", ebenso § 11; daß weiter Ungarn Kroatien ꝛc. „auf deren Verlangen zugesichert" hat (§46), daß Ungarn „die Gebiets-Integrität der Länder Kroatien-Slavonien anerkennt" (§§ 65, 66, 67) ꝛc.

Und wenn dann Pesty seine Argumentation mit dem Vergleiche, ohne dadurch „Bitterkeit erwecken" zu wollen, schließt, daß ein vor dem Jahre 1848 vom adeligen Grundbesitzer freigelassener Unterthan nicht behaupten konnte, „e r habe dadurch an seine

frühere Grundherrschaft gewisse Rechte übertragen„ — so ist dies vollständig wahr, aber mit vollem Rechte konnte er behaupten, daß er nunmehr frei ist — und dies konnte mit demselben Rechte auch Kroatien selbst dann, wenn die Pesty-schen Ansichten von dem vor 1848, Verhältnisse richtig wären.

XVII.

Die Ausführungen unter X—XVI haben mit voller Gewißheit ergeben, daß Kroatien de jure niemals eine ungarische Provinz war, sondern immer ein eigener Staat, welcher mit Ungarn in einem Bundesverhältnisse stand und auch heute steht. Sie haben des Weiteren gezeigt, daß die Stellung Kroatiens zu Ungarn nur durch die Einwilligung Kroatiens bestimmt und geändert werden konnte und daß der ungarischerseits unternommene Versuch aus Ungarn und Kroatien einen einheitlichen Staat zu bilden, an dem entschieden Widerstande Kroatiens gescheitert ist, daß es im Jahre 1848 selbst zum Bruche der engeren Union kam und daß die Wiederanknüpfung derselben im Jahre 1868 abermals nur mit Einwilligung Kroatiens, d. h. durch einen Vertrag mit Ungarn stattgefunden hat, so zwar, daß jetzt in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise laut ausdrücklicher Bestimmung des § 70 des Ausgleichs jede Veränderung in den gegenseitigen Beziehungen nur durch einen neuen Vertrag vorgenommen werden kann.

Der Ausgleich von 1868 hat somit kein neues Prinzip in die Beziehungen Kroatiens zu Ungarn hineingetragen, sondern es wurde damit nur das ursprüngliche und in der neueren Zeit geleugnete Prinzip von Ungarn ausdrücklich anerkannt, der seit 1825 und 1848 bestandene Verfassungskampf zum Abschluß gebracht und die Union selbst durch eine genauere Auseinanderhaltung der gemeinsamen von den nichtgemeinsamen Angelegenheiten auf ge-

sünderen Grundlagen aufgebaut und in einer den modernen Ansichten mehr entsprechenden Weise neu geregelt. Dies Alles außer allem Zweifel zu stellen, war nothwendig, bevor an die Lösung der Frage, wie die etwa entstehenden Konflikte im gegenwärtigen Verhältnisse gelöst werden sollen, herantreten werden. Diese Frage kann eben nur dann mit Erfolg beantwortet werden, wenn man über die auch vom kroatischen Nuntium einige Male zu Hilfe gerufene „Natur" des ungarisch-kroatischen Verbandes vollständig im Klaren ist.

Nach Allem, was darüber oben gesagt wurde, erscheint das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn sowohl in seiner Existenz als mit Bezug auf den Umfang der Kompetenzen der zwischen diesen Ländern bestehenden „staatlichen Gemeinschaft" vollständig auf den *Vertragswillen* beider Länder angewiesen. Daraus folgt, daß weder der gemeinschaftliche Reichstag derselben noch die gemeinsame Regierung irgend welche Kompetenzen haben kann, als die denselben im Ausgleiche vertragsmäßig zugewiesenen. Es ist selbstverständlich, daß eine Ueberschreitung dieser Kompetenzen seitens der gemeinschaftlichen Organe weder für Ungarn noch für Kroatien verbindlich sein kann.

Dieser unanfechtbare Grundsatz hat aber nur für Kroatien eine *praktische* Wichtigkeit, denn da Ungarn in diesen beiden Organen eine hegemone Stellung einnimmt, so bedeutet jede Ueberschreitung der Kompetenzen zugleich eine Ausdehnung des ungarischen Einflusses. Kroatien aber, welches nur mit einer geringen Zahl von 40 Abgeordneten im Unterhause und 3 im Oberhause an dem gemeinschaftlichen Reichstage theilnimmt, hat ein großes Interesse daran, daß die gemeinsamen Organe ihre taxativ festgestellten Kompetenzen nicht überschreiten, da jede Ueberschreitung einen Verlust der Rechte für Kroatien bedeutet.

Daß dies aber nicht nur geschehen kann, sondern auch geschehen ist, das sagt uns das kroatische Nuntium selbst, indem es hervorhebt, „daß die gemeinsame Exekutive und Legislative in der sorg-

fältigen Entwicklung der staatlichen Grundlagen nicht immer jene Schranken berücksichtigt habe, welche der Ausgleich nach verschiedenen Richtungen festsetzt."

Im Jahre 1883 entstand in Folge solcher Kompetenzüberschreitungen zwischen dem Banus von Kroatien und dem gemeinsamen Ministerpräsidenten „ein prinzipieller Widerspruch", welcher zur Folge hatte, daß nach der Demission des Banus auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten ein k. k. General zum königlichen Kommissär bestellt und mit der Leitung der sämmtlichen Verwaltung in Kroatien betraut wurde, d. h. es wurde der ganze Konstitutionalismus in Kroatien aufgehoben und die durch den Ausgleichsvertrag gewährleistete Autonomie in ihrer Grundlage erschüttert. Dieser Zustand dauerte durch drei Monate an.

Um jenen oben erwähnten „prinzipiellen Widerspruch" verstehen und beurtheilen zu können, ist es, besonders für ferne stehende Leser, ganz gewiß nothwendig, „daß der Beginn und die Entwickelung jener Ereignisse in aller Kürze in Erinnerung gebracht werde", durch welche jener prinzipielle Widerspruch hervorgerufen wurde.

Das Nuntium schreibt hierüber Folgendes: „Schon im Jahre 1880 verbreitete sich in Agram das Gerücht, daß die königliche Finanz-Landes-Direktion die Absicht habe, auf den ihr unterstehenden Aemtern Wappen mit kroatischen und ungarischen, anstatt mit blos kroatischen Aufschriften anzubringen, welch' letztere vom ersten Tage des Inslebentretens des Ausgleichgesetzes unausgesetzt in Verwendung standen. Nebenher ging das Gerücht, daß die Bevölkerung im Stande wäre, diesen Wechsel mit Gewalt zu verhindern, in der Meinung, daß diese Veränderung mit dem Ausgleichsgesetze in Widerspruch stehe. Indessen gelang es der Vermittlung des damaligen Banus Grafen Pejačević, die königliche Finanz-Direktion von ihrem Vorhaben abzubringen. Da auf einmal erschienen im August 1883 auf den gemeinsamen

Finanzämtern die bereits vergessenen Wappen mit den zweisprachigen Aufschriften. Aus dem einstimmigen Urtheile aller Parteien im Lande, daß die zweisprachigen Aufschriften der Wappen mit dem Gesetze nicht im Einklange stehen, schöpfte die unwissende Masse die unglückselige Ermuthigung, jene Wappen mit Gewalt und Ausschreitungen von den Aemtern zu entfernen. Die noch unwissendere Bevölkerung in Zagorien (Lokalname eines Theiles von Kroatien) und der Banalgrenze verschärfte noch die Agramer Ausschreitungen, nachdem sie von ungefähr erfahren hatte, was in Agram vorgeht, verwandelte dieselben in einen wahrhaftigen Bauernaufruhr, der sich gegen das Leben der Gemeindevorsteher, gegen das Eigenthum und die Sicherheit einzelner Gemeindemitglieder richtete -- und dies Alles auf Grund einer in der Form ausgesprochenen Irreführung: daß es nicht nur erlaubt, sondern sogar nothwendig sei, jene Leute unschädlich zu machen, welche die Ungarn in der Vernichtung Kroatiens unterstützen. Es ist kein Zweifel, daß der Banus mit militärischer Beihilfe diesem blinden und verbrecherischen Wüthen ein Ende hätte bereiten können. Aber es entstand zwischen ihm und dem Ministerpräsidenten ein prinzipieller Widerspruch. Beide waren darüber einig, daß es nicht bei der Anordnung der Finanz Landes Direktion bleiben könne, aber auch nicht dabei, wie es die unwissende Masse mit roher Gewalt plante; doch gingen ihre Meinungen über die Modalität und das einzuleitende Verfahren auseinander, indem sich der Ministerpräsident von den Rücksichten auf die Meinung des ungarischen Reichstages und der Banus auf jene des kroatischen Landtages leiten ließ. Während der Ministerpräsident der Meinung war, daß jene Maßregeln als definitive zu gelten haben, welche der ungarische Reichstag annimmt und gutheißt, war der Banus der Meinung, daß in diesem Falle eine Frage entstanden sei, welche die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes empfindlich berühre, worüber das

endgiltige Urtheil auszusprechen beide Parlamente gleichberechtigt seien, und daß er dem kroatischen Landtage genau so verantwortlich sei, wie der Ministerpräsident dem ungarischen Reichstage. Dieser Widerspruch war die Ursache, warum der Banus die Ausführung der Maßregel endgiltig ablehnte, die er als P äjudic ansah, während sie dem Ministerpräsidenten als nothwendig erschien. In diesem Widerspruch liegt auch der Grund, warum durch die Ernennung eines königlichen Kommissärs, wenn auch nur auf kurze Zeit, der gesammte Konstitutionalismus in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien aufgehoben, und die Grundlage ihrer auf dem Ausgleichsgesetze beruhenden Autonomie erschüttert wurde. Allerdings sind die Zustände in die normalen Bahnen des Gesetzes und der Verfassungsmäßigkeit längst zurückgekehrt . . . doch hat das Außergewöhnliche einer, wenn auch vorübergehenden, so doch in die verschiedensten, weitverzweigten Interessen eingreifenden Situation mit einem Male eine Mißhelligkeit aufgedeckt und beleuchtet, welche sich, wenn auch langsam und kaum bemerkbar, aber doch in drohender Weise gezeigt und in den Beziehungen zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien weiter entwickelt hat." — Als Ursache dieser Mißhelligkeiten bezeichnet sodann das Nuntium als „das fast zweifellose Ergebniß einer eingehenden und objektiven Untersuchung" den Umstand, daß die „gemeinsame Exekutive und Legislative . . . . nicht immer jene Schranken berücksichtigt habe, welche der Ausgleich nach verschiedenen Richtungen festsetzt" — d. h. die Kompetenzüberschreitungen seitens der gemeinsamen Regierung und des gemeinsamen Reichstages.

Das Nuntium will nun „im Einvernehmen mit Ungarn und auf eine im Gesetze und im gegenseitigen Verhältnisse dieser Königreiche begründete Weise die Stabilität des Verhältnisses . . . sicherstellen" und macht seine „Bemerkungen und Anträge", von welchen es „glaubt, daß sie zur

Erreichung des gewünschten Zieles beitragen können."

Wir selbst erwarten dieses von einigen dieser Anträge, vermissen aber die Erörterung der wichtigsten Frage, nämlich, ob der gemeinsame Ministerpräsident auch berechtigt war, einen königlichen Kommissär für Kroatien in Vorschlag zu bringen. Denn wenn es feststehen sollte, daß er dazu nicht berechtigt gewesen ist, so würde dies bedeuten, daß auch der Ministerpräsident nicht immer jene Schranken berücksichtigt habe", welche das Ausgleichsgesetz seinem Wirkungskreise setzt, daß er somit in denjenigen Wirkungskreis eingegriffen hätte, welcher durch den Ausgleichsvertrag Kroatien als seine selbstständige Rechtssphäre verbürgt ist.

Diese Frage zu erörtern war nach unserem Dafürhalten die kroatische Regnikolardeputation geradezu bemüssigt, wenn es wahr ist, was ihr Nuntium hervorhebt, daß nämlich durch die Einsetzung eines k. Kommissärs jener „tiefe Abgrund" entstand, über welchem das „gesammte Verfassungsleben, die ganze Sicherheit der staatsrechtlichen Stellung" Kroatiens schwebte, der „gesammte Konstitutionalismus .... aufgehoben und die Grundlage der auf dem Ausgleichsgesetz beruhenden Autonomie erschüttert wurde."

Daß „diese Zustände seither in die normalen Bahnen des Gesetzes und der Verfassungsmäßigkeit längst zurückgekehrt und sich auch heute auf denselben bewegen und entwickeln" — dies hebt das Recht Kroatiens, sich gegen eine etwaige Wiederkehr solcher Zustände bei Zeiten vorzusehen, nicht auf.

Wenn wir auch zugeben wollen, daß im Staatsleben Fälle vorkommen können, wo „verschiedene Umstände" zur Rettung des Staates die Bethätigung von außerordentlichen Mitteln nothwendig erscheinen lassen, so müssen wir doch auf den anderswo selbstverständlichen Grundsatz aufmerksam machen, daß dies nur von jenen Organen ausgehen kann, welche nach der Verfassung des be-

treffenden Landes überhaupt berufen sind, in das Staatsleben desselben einzugreifen.

Nicht also darum handelt es sich, zu entscheiden, ob in Folge der kroatischen Unruhen ein Kommissariat zur Führung der gesammten Verwaltung in Kroatien überhaupt nothwendig geworden war, sondern darum, wer, wenn man die Nothwendigkeit und Zulässigkeit eines solchen zugibt, das Recht hatte, den Kommissär zur a. h. Ernennung vorzuschlagen und auf dessen Wirksamkeit Einfluß zu üben.

Dadurch aber wird eine andere Frage aufgerollt, nämlich: Welchen rechtlichen Schutz hat Kroatien gegenüber den gemeinsamen legislativen und exekutiven Organen für seine im Ausgleiche vertragsmäßig stipulirten Rechte und seine staatsrechtliche Stellung? Ob der Ministerpräsident zu jener Maßregel berechtigt war, ist nur ein kleiner Theil dieser Hauptfrage.

In Beantwortung dieser Frage muß man sich zweierlei als feststehend vor Augen halten: Erstens steht fest, daß Kroatien seine im Bundesvertrage übernommenen Pflichten erfüllen müsse; zweitens daß die gemeinsame Regierung und Gesetzgebung ihren taxativ festgestellten Kompetenzkreis nicht überschreiten darf, und daß es ein rechtliches Mittel geben müsse, wie Kroatien sich gegen etwaige Kompetenzüberschreitungen zu schützen in der Lage ist.

1. Es kann kein Zweifel darüber zulässig sein, daß gleichwie der Bürger im Staate, ebenso der Gliedstaat eines Bundes nur eine verfassungsmäßige Gehorsamspflicht hat. Dies gilt auch in einem Bundesstaate, in welchem die einzelnen Gliedstaaten nicht durch einen Vertrag, sondern durch das über ihnen stehende und von ihrem Einzelwillen unabhängige Bundesgesetz zusammengehalten werden. Da aber die ungarisch-kroatische „staatliche Gemeinschaft" ein auf Vertrag beruhendes Bundesverhältniß zwischen Ungarn und Kroatien ist, so verwandelt sich jene Gehorsamspflicht in eine Pflicht zur Bundes-

treue. und zwar deshalb, weil die Gemeinschaft nicht den Charakter eines Staates hat, über die Einzelstaaten nicht herrschen kann, sondern ganz auf den Vertrag der beiden Länder angewiesen ist, welche ihre Rechte beliebig feststellen können, daher die Rechte der Gemeinschaft keine selbstständigen, keine ursprünglichen sondern bloß delegirten Rechte sind. So lange aber sich die gemeinschaftliche Gewalt in den ihr vertragsmäßig überlieferten Grenzen bewegt, muß jeder Einzelstaat ihren Anordnungen Folge leisten, weil er hiezu durch Vertrag, d. h. durch seinen eigenen Willen sich verpflichtet hat.

Wie aber, wenn Kroatien dies nicht wollte? Ist auf Grund des Ausgleichsvertrages ein Zwang, eine Exekution zulässig, und wer hätte diese und mit welchen Mitteln durchzuführen?

Bevor wir hierauf antworten, muß hervorgehoben werden, daß es sich hier nur um solche Verpflichtungen handelt, welche wirklich rechtlich begründet sind, resp. von den dazu berufenen und kompetenten Organen als solche bezeichnet werden.

Weder der 1868-er Ausgleich, noch seine späteren Revisionen geben hieranf eine Antwort. In einem Bundesstaate im Sinne der herrschenden Theorie, versteht sich von selbst, daß der Bund das Recht hat, die Gehorsamspflicht zu erzwingen, auch wenn dies nicht ausdrücklich festgestellt ist (Jellinek S. 310), weil eben der Bund hier den Charakter eines Staates hat, dessen Gewalt den Gliedern übergeordnet ist. Aber die ungarisch-kroatische „staatliche Gemeinschaft" ist kein solcher Bundesstaat, da dieselbe durch Vertrag begründet ist und der Vertrag auch das „immanente fortwirkende Prinzip" derselben (Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes II. S. 2) geblieben ist. Ebendeshalb versteht sich jenes Recht nicht von selbst und es ist aus diesem Grunde nicht statthaft, in dieser Frage nach Analogien aus den bestehenden Bundesstaaten (Deutschland, Schweiz, Nordamerika) zu urtheilen.

Ein Recht zur bundesmäßigen Exekution kann aber auch in solchen Gemeinschaften bestehen, welche auf Vertrag beruhen, ohne daß dadurch deren rechtlicher Charakter alterirt würde. (Jellinek l. c. S. 176.300, Seydel l. c. S. 136 fg.) So bestimmte der Art. 31 der Wiener Schlußakte für den alten deutschen Bund, „daß die Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit hat, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse . . . zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutions-Maßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Exekutions-Ordnung (erschienen am 3. August 1820) dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen" und doch war im deutschen Bunde der Typus eines Staatenbundes am reinsten verwirklicht. Widersetzt sich der betreffende Staat der Exekution — wie im Jahre 1866 Preußen — so verwandelt sich dieselbe in einen völkerrechtlichen Krieg.

In der ungarisch-kroatischen Union gibt es keine ähnliche Bestimmung, man muß daher mit Rücksicht darauf, als dieselbe auf Vertrag beruht, und Verträge zwischen Staaten strictissime interpretirt werden müssen, behaupten, daß der ungarisch-kroatischen „staatlichen Gemeinschaft" d. h. der Bundesgewalt ein Recht auf Exekution gegenüber Kroatien nicht zukommt.

Dieser Umstand kann aber für die ungarisch-kroatische Bundesverfassung niemals von nachtheiligen Folgen werden, denn einmal handelt es sich hier um zwei Staaten, welche denselben König haben und hat sodann der 1868-er Vertrag in anderer Weise dafür vorgesorgt, daß Kroatien sich seinen Verpflichtungen nicht entziehe. Wir haben hier jene Bestimmung desselben (§. 51) vor Augen wonach der Chef der kroatischen Regierung, der Banus nämlich, „auf Vorschlag und mit Gegen-

zeichnung des gemeinsamen königlich-ungarischen Ministerpräsidenten" ernannt wird.

Daß dieser „gemeinsame" Ministerpräsident nur dann als „ungarischer" bezeichnet werden kann, wenn man diese letztere Bezeichnung als gleichbedeutend mit „Länder der ungarischen Krone" nimmt, also statt „ungarisch-kroatischer-", folgt schon aus dem Umstande, daß man z. B. von keinem „gemeinsamen italienischen, französischen ꝛc." Minister sprechen kann.

In der Bestimmung des § 51 des 1868er Ausgleichs suchte und fand man ein Mittel, die Erfüllung von Vertragspflichten von Seite Kroatiens zu sichern. Denn, da der Banus auf Vorschlag des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ministerpräsidenten ernannt wird, so ist ein Zustand nicht denkbar, in welchem sich der Banus der Erfüllung wirklich bestehender Verpflichtungen widersetzen wollte und nur um solche Verpflichtungen handelt es sich bei der Frage, wie die Bundesglieder zu deren Erfüllung gezwungen werden können. Wenn zu dieser Erfüllung der kroatische Landtag seine etwa erforderliche Mitwirkung versagen sollte, dann hat eben der das Vertrauen des gemeinsamen Ministerpräsidenten genießende Banus genug konstitutionelle Mittel in der Hand, um dem gemeinsamen Monarchen die Vertagung, Auflösung ꝛc. desselben in Antrag zu bringen. (Nebenbei sei bemerkt, daß es ganz unrichtig ist, wenn Demombynes: Les constitutions européennes. 2. Aufl., II. Bd., S. 302 vom kroatischen Landtage sagt: „Derselbe kann von der ungarischen Regierung aufgelöst werden." Das zweite Alinea des § 34 des 1868er und § 4 des 1873er Ausgleichs geben der ungarischen Regierung kein solches Recht, da den kroatischen Landtag nur der König auf Vorschlag der kroatischen Regierung auflösen kann.) Würden auch diese Maßregeln nicht helfen, dann liegt ein Konflikt zwischen dem kroatischen König und dem kroatischen Landtage vor. Wie dieser Konflikt zu lösen sein wird, dafür ist das besondere kroatische Ver-

fassungsrecht maßgebend, in keinem Falle aber das gemeinsame ungarisch-kroatische Bundesrecht. Dieses enthält, wie schon erwähnt, keine darauf bezügliche Bestimmung, daher darf eine solche wegen des Vertragscharakters der Union absolut nicht hineininterpretirt werden und es kann weder die ungarisch-kroatische Legislative noch die gemeinsame Regierung in die kroatischen Verfassungskonflikte hineingreifen etwa in der Art, wie ein solches Recht dem Bundesrathe und dem deutschen Reichstage nach dem Art. 76 und 77 der deutschen Reichsverfassung zusteht. So lange der Ausgleich zu Recht besteht, so lange ist Kroatien verpflichtet, allen seinen darauf beruhenden Verpflichtungen getreulich nachzukommen und kann sich derselben nur mit Einwilligung Ungarns entschlagen. Aber ebensolange hat es ein Recht zu verlangen, daß seine eigenen Rechte nicht angetastet werden. Zu diesen Rechten gehört ganz gewiß in erster Linie, daß kein Eingriff der gemeinsamen Organe in denjenigen Wirkungskreis geschehe, welcher Kroatien durch den Ausgleichsvertrag als selbständige Rechtssphäre verbürgt ist.

Der Wirkungskreis, die Kompetenzen sowohl des gemeinsamen Reichstages, als der gemeinsamen Ministerien sind in diesem Vertrage taxativ festgestellt, aber es ist nirgends ausgesprochen worden, daß auch darüber hinaus ein Eingreifen in die kroatische Autonomie gestattet wäre. Es ist vielmehr im § 47 ausgesprochen: „Hinsichtlich all' jener Gegenstände, welche in dieser Konvention dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Zentralregierung nicht vorbehalten sind, gebührt den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Exekutive v o l l s t ä n d i g e Autonomie."

Bei dieser genauen Auseinanderhaltung der beiderseitigen Kompetenzen kann mit einer einzigen Ausnahme der kroatische Landtag gar nicht in die Lage kommen, seine Mitwirkung zu einer wirklich im Ausgleiche begründeten Verpflichtung zu versagen. Dies könnte nämlich nur dann geschehen,

wenn der kroatische Landtag die Wahl seiner Vertreter für den gemeinsamen Reichstag nicht vornehmen wollte. Eine solche Situation kann man sich aber nur dann vorstellen, wenn man mit den unmöglichsten Eventualitäten rechnen wollte und das war auch Ursache, warum die für einen solchen Fall im § 34 des 1868er Ausgleichs vorgesehene ohne Beispiel stehende Bestimmung — daß nämlich dann, wenn der kroatische Landtag vor Ablauf der Periode des gemeinschaftlichen ungarisch-kroatischen Reichstages a u f g e l ö s t (also nicht nach Ablauf seiner eigenen Periode geschlossen) werden sollte, die von ihm einmal gewählten „Repräsentanten K:oatiens . . so lange Mitglieder des gemeinschaftlichen Reichstages verbleiben, bis der neuerlich einberufene kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag nicht neue Repräsentanten erwählt" — im Jahre 1873 durch § 4 der Ausgleichsrevision mit der kroatischen Verfassung (G.-A. II : 1870) in Einklang gebracht und dahin modifizirt wurde, daß im erwähnten Falle der kroatisch-slavonische Landtag binnen drei Monaten von der Auflösung an gerechnet, einzuberufen ist." Dieser Zusatz ist ganz im Einklange mit § 3 des kroatischen G.-A. II : 1870 und es liegt hierin die unzweifelhafte Anerkennung jenes oben betonten Grundsatzes, daß für die kroatischen Verfassungskonflikte nicht das ungarisch-kroatische Bundesrecht, sondern das kroatische Staatsrecht maßgebend ist.

Sollte auch ein solcher nach drei Monaten einberufener Landtag keine Wahlen zum gemeinsamen Reichstage vornehmen wollen, so würde dies, da absolut kein Mittel denkbar ist, durch welches jene Wahl ersetzt werden könnte, und man doch nicht die Absendung jener Repräsentanten etwa durch einen k. Kommissär bewerkstelligen kann, einem Bruche der Union von Seiten Kroatiens gleichkommen und wird darüber weiter unten gesprochen werden.

In allen anderen Fällen geschieht von Seiten Kroatiens die Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen unabhängig vom kroatischen Land-

tage und wird durch die kroatische Landesregierung vermittelt.

Da nun der Chef dieser Landesregierung auf Vorschlag des gemeinsamen Ministerpräsidenten ernannt wird, so liegt hierin eine ausreichende Garantie dafür, daß jene Verpflichtungen auch erfüllt werden — so lange überhaupt keine Meinungsverschiedenheit über den Bestand und den Umfang derselben besteht. Es ist schlechterdings nicht denkbar, daß ein im Vertrauen nicht nur der Krone, sondern auch des Chefs der gemeinsamen Bundesgewalt stehender Banus veranlaßt sein könnte, den Bestimmungen des Bundesvertrages zuwider zu handeln. Sollte sich dennoch eine Meinungsverschiedenheit über den Inhalt oder den Umfang jener Verpflichtungen zeigen, so steht ja über beiden der gemeinsame Fürst, der König von Ungarn und von Kroatien.

Es ist somit durch den § 51 des 1868er Ausgleiches dafür gesorgt worden, daß die besondere kroatische Regierung stets im Einklange mit der gemeinsamen sei. Als oberster Wächter aber, als ein Schiedsrichter über die etwa doch vorkommenden Meinungsverschiedenheiten steht in erhabener Majestät der gemeinsame ungarisch-kroatische König.

Das dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ministerpräsidenten zustehende Recht, den Chef der besondern kroatischen Regierung in Vorschlag zu bringen, hat somit die Bedeutung, daß die Erfüllung der bestehenden bundesmäßigen Verpflichtungen von Seiten Kroatiens gesichert werde und die Bestimmung des § 51 ist nicht nur politisch, sondern auch rechtlich vollständig geeignet, diesen Zweck zu füllen.

Sollte ein Banus doch der Ansicht sein, etwaigen Anforderungen seitens der gemeinsamen Regierung nicht entsprechen zu können oder zu dürfen, diese aber, im Vertrauen der Krone stehend, bei ihren Ansichten beharren, nun dann weiß man, was für Folgen das nach den Grundsätzen des monarchischen konstitutionellen Staatsrechts hat — näm-

lich die Demission des Banus, nach welcher der gemeinsame Ministerpräsident wieder auf Grund des § 51 des 1868er Ausgleichs das Recht hat, einen beliebigen Banus zur a. h. Ernennung vorzuschlagen. Und eben weil durch diese Bestimmung des § 51 in hinlänglicher und vollkommen ausreichender Weise für alle Eventualitäten vorgesorgt ist, kann nicht zugegeben werden, daß dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ministerpräsidenten noch ein weiteres Recht zukommen könnte. Namentlich kann, da, wie gesagt, der 1868er Ausgleich auch nach Ansicht des Ministerpräsidenten Tißa („Agr. Zgt." 7. Dezember 1885. Telegramm aus Budapest) in möglichst engstem Sinne zu deuten sei", wie ein jeder Vertrag — nicht gefolgert werden, daß dem Ministerpräsidenten das Recht zustehen könnte, anstatt des Banus, jene Akte selbst vorzunehmen, welche im Sinne und nach den Bestimmungen der kroatischen Verfassung dem Chef der Landesregierung von Kroatien gebühren. Unter diese Rechte gehört auch das zwar nicht kodifizirte, aber anerkannte und geübte Recht, eventuell k. Kommissarien für verschiedene Aufgaben bei Sr. Majestät in Vorschlag zu bringen. Am allerwenigsten aber kann der gemeinsame Ministerpräsident in Anspruch nehmen, einen königl. Kommissär zur Führung der gesammten kroatischen Verwaltung S. M. behufs a. h. Ernennung vorzuschlagen und dies mit § 51 des 1868er Ausgleiches begründen, weil sich dieser Paragraph nur auf die Besetzung der Banusstelle bezieht und der Banus Chef der dem kroatischen Landtage verantwortlichen, also konstitutionellen Regierung ist.

Die Einsetzung eines Kommissärs aber anstatt des Banus würde einer vollständigen Sequestration nicht nur der besonderen kroatischen Regierungsgewalt, sondern auch des Konstitutionalismus von Seite der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Bundesgewalt gleichkommen. Ein solches Recht stand der Bundesgewalt des norddeutschen Bundes zu, nach Art. 19, in dessen letztem Alinea bestimmt

wurde: „Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden", und steht auch heute der deutschen Reichsgewalt ebenfalls nach Art. 19 der deutschen Reichsverfassung zu. Daß ein Recht von solch' ungeheurer Tragweite in einem Verhältnisse, welches auf Vertrag beruht. wie die ungarisch-kroatische Realunion, nicht ohne Weiteres sich von selbst versteht, das bedarf wohl keines Beweises, umsomehr, als dieses Verhältniß kein „Bundesstaat" ist, bei welchem eventuell aus dem Begriffe des „Staates" Folgerungen gezogen werden könnten, vielmehr die Bestimmungen des Ausgleichsvertrages, also auch das nach § 51 dem gemeinsamen Ministerpräsidenten zustehende Recht, den Banus zur a. h. Ernennung vorzuschlagen, strictissime zu interpretiren sind, und nach dieser Interpretation der gemeinsame Ministerpräsident nur jene Rechte hat, welche ihm ausdrücklich im Ausgleiche verliehen worden sind.

Eine gewisse Analogie mit der hier vorliegenden Frage besteht im Staatsrechte von Elsaß-Lothringen. An der Spitze der Regierung dieses deutschen Reichslandes steht ein kaiserlicher Statthalter, welcher vom deutschen Reichskanzler vorgeschlagen und dessen Ernennung von ihm kontrasignirt wird. Seine Stelle vertritt, wenn der Statthalter verhindert oder keiner ernannt ist, der Staatssekretär für Elsaß-Lothringen. Nun schreibt über das Verhältniß des Statthalters zum Reichskanzler Leoni (das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen 1883 in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes, II. Band, I. Halbband, S. 240) Folgendes: „Ein Abhängigkeitsverhältniß zwischen Statthalter und Reichskanzler besteht nicht. Es ist — wie es in den Motiven des Gesetzes vom 4. Juli 1879 heißt — vorausgesetzt, daß der Reichskanzler die allerhöchsten Erlässe, durch welche ein Statthalter eingesetzt oder abberufen wird, gegenzeichnet. Daraus folgt aber nicht, daß der Reichskanzler berechtigt sei, in die Zuständigkeitssphäre des Statthalters

einzugreifen und eine Amtshandlung an dessen Stelle vorzunehmen. Der Reichskanzler ist vielmehr endgiltig von seiner Stellung als Minister in Elsaß-Lothringen (welche er nämlich früher bekleidete) entbunden; auch ist anzunehmen, daß, im Falle die Stelle des Statthalters nicht besetzt ist, nicht der Reichskanzler, sondern der Staatssekretär ausschließlich zur Wahrung der ministeriellen Befugnisse berufen ist."

Wenn dies von Elsaß-Lothringen gilt, welches nach der Ansicht fast aller deutschen Staatsrechtslehrer nicht einmal ein einen staatlichen Charakter besitzendes Land ist, dessen Stellung einseitig durch Beschlüsse des deutschen Reichstages geregelt wird, so muß es umso mehr von Kroatien richtig sein, welches sich seine Stellung im Wege eines freien Uebereinkommens mit Ungarn selbst geregelt hat.

Aus dem § 51 kann daher nur dasjenige gefolgert werden, was darin enthalten ist, nämlich, daß der gemeinsame Ministerpräsident das Recht hat, die Ernennung des Banus in Vorschlag zu bringen und zu kontrasigniren.

Eine weitere Analogie bieten uns die in Realunion stehenden Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha. Der dortige „Staatsminister" steht an der Spitze der gemeinsamen Koburg-Gothaschen Verwaltung und ist zugleich Chef einer besonderen Landesabtheilung. In seiner ersten Eigenschaft kontrasignirt er die Ernennung des Chefs der anderen Abtheilung, hat aber keinen Einfluß auf die nichtgemeinsamen Angelegenheiten des anderen Herzogthums. (S. Forkel F. Geh. Justizrath in Koburg: Das Staatsrecht der Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha, Marquardsen l. c. III. Band, II. Halbband, 2. Abth. S. 122.)

Daß dem Ministerpräsidenten über den Banus respektive die kroatische Autonomie kein Recht der Kontrole im juristischen Sinne zukomme, das habe ich schon anderswo ausführlich begründet (S. Jellinek-Pliverić das rechtliche Verhältniß Kroatiens zu

Ungarn. Agram 1885 Seite 24—29), und bemerke ich hier noch so viel, daß nach § 5 des 1873er Ausgleichs der kroatische Banus respektive die kroatische Landesregierung in ihrem Wirkungskreise selbst dem gemeinsamen Ministerrathe gleichgestellt ist, indem über die etwaigen Differenzen zwischen der autonomen kroatischen Landesregierung und der gemeinsamen ungarisch-kroatischen jener nicht nur nicht entscheiden kann, sondern es geht auch die ganze Angelegenheit im Wege des kroatischen Ministeriums — nicht durch Vermittlung des Ministerpräsidiums — behufs Entscheidung an Se. Majestät, jedoch so, daß auch zu dieser die Einwilligung des kroatischen Banus erforderlich ist.

Jenes Recht also, welches der gemeinsame Ministerpräsident auf Grund des § 51 des 1868er Ausgleichs ausübt, indem er den Banus in Vorschlag bringt, kann nach Allem nur als ein rechtliches Mittel aufgefaßt werden, um eine gleiche Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses Seitens der beiden Länder zu sichern, und so den Konflikten vorzubeugen. Darüber hinaus kann das Recht des Ministerpräsidenten nicht ausgedehnt werden. Erweisen sich daher in Kroatien Nothverordnungen zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unabweislich, wie dies im Jahre 1883 thatsächlich der Fall war, so können solche nur auf Grund des besonderen kroatischen Verfassungsrechtes, namentlich im Sinne des kroatischen G.-A. II. vom Jahre 1869 über die Organisirung der Landesregierung von dieser letzteren ausgehen und vermittelt werden. Da nun im Jahre 1883 das k. Kommissariat auf Vorschlag des gemeinsamen Ministerpräsidenten, nicht aber des Banus oder seines gesetzlichen Stellvertreters, des Chefs der inneren Abtheilung erfolgt ist, so entstand hiedurch, wie das kroatische Nuntium sagt, jener „tiefe Abgrund, über welchem das gesammte Verfassungsleben, die ganze Sicherheit der staatsrechtlichen Stellung der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien

schwebte", es wurde damit „der gesammte Konstitutionalismus . . . aufgehoben, und die Grundlage ihrer auf dem Ausgleichsgesetze beruhenden Autonomie erschüttert." Die „staatsrechtliche Stellung" Kroatiens und die „Grundlage der Autonomie" besteht eben darin, daß in den dem Wirkungskreise der kroatischen Landesregierung unterstehenden Angelegenheiten, Kroatien laut § 47 in der Legislative sowohl als Exekutive „eine vollständige Autonomie" gebührt.

Und diese Grundlage, diese staatsrechtliche Stellung vor Schädigung, vor „Erschütterung" zu schützen, ist die Aufgabe Aller, welche den bestehenden Verband Kroatiens mit Ungarn erhalten sehen wollen. Es ist vom kroatischen Nuntium ganz richtig hervorgehoben worden, daß nach den 1883er Unruhen in Kroatien „durchaus anormale Folgen" eingetreten sind, aber es soll auch die Ursache der anormalen Folgen ermittelt und zur Sprache gebracht werden. Anders ist es nicht möglich den a. h. Intentionen des gemeinsamen Monarchen zu entsprechen, welche dahin gehen, „alle möglicherweise auftauchenden Fragen zu klären und hiedurch die Möglichkeit der Mißverständnisse zu beseitigen."

Die kroatische Regnikolar-Deputation ist aber der direkten Erörterung der Frage, ob der gemeinsame Ministerpräsident auch befugt war, den k. Kommissär in Vorschlag zu bringen, ausgewichen, nach unserer innersten Ueberzeugung zum Nachtheile eines dauernd guten Einvernehmens zwischen Ungarn und Kroatien, und weil aus einem solchen Vorgange in Zukunft leicht den Rechten Kroatiens präjudizirende Konsequenzen gefolgert werden könnten. Sie betont blos „mit aller Entschiedenheit die Wichtigkeit" des §. 45, welcher besagt: „die Zentralregierung wird bestrebt sein, innerhalb der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien im Einvernehmen mit der autonomen — der ungarische Text sagt: der besondern — Regierung dieser Königreiche vorzugehen." Diese Bestimmung des 1868-er Ausgleichs ist ganz ge-

wiß eine höchst wichtige, aber sie handelt von den gemeinsamen Angelegenheiten, bezieht sich daher nicht auf die „staatsrechtliche Stellung" Kroatiens gegenüber Ungarn, namentlich nicht auf die Frage, ob der ungarisch-kroatischen Bundesgewalt ein Exekutionsrecht gegen Kroatien zusteht, und wie weit dieses Recht geht, und mit welchen Mitteln es durchzuführen ist. Wir haben unsere Ansicht entwickelt, und da wir mit dem Nuntium vollkommen übereinstimmen, daß auch dann, wenn sich wirklich ein Gegensatz zwischen der kroatischen und der ungarischen Anschauung ergibt „sich dieser Gegensatz nur im Rahmen verfassungsmäßiger Maßnahmen bewegen und endlich seine Lösung finden" müsse, so müssen wir sagen, daß die Einsetzung des k. Kommissärs auf Vorschlag des gemeinsamen Ministerpräsidenten ein nicht nur „unangenehmster Abschluß", sondern als eine wirklich „durchaus anormale Folge" der damaligen Unruhen sich nicht „im Rahmen verfassungsmäßiger Maßnahmen bewegt" hat. Einen königlichen Kommissär — natürlich nur ad hoc zur Herstellung der gestörten Ordnung — konnte nach den Bestimmungen sowohl des ungarisch-kroatischen Bundesrechtes, in Folge der im § 47 Kroatien auch für den Bereich der „inneren Angelegenheiten" garantirten „vollständigen" Autonomie, sowie der kroatischen Verfassung einzig und allein der Banus oder der gesetzliche Stellvertreter desselben, der Chef der Abtheilung für das Innere bei der kroatischen Landesregierung in Vorschlag bringen.

2. Wir sagten, es stehe fest, daß die gemeinsame Regierung und Gesetzgebung ihren taxativ festgestellten Kompetenzkreis nicht überschreiten dürfe und daß es rechtliche Mittel geben müsse, wie sich Kroatien gegen etwaige, doch vorkommende Kompetenzüberschreitungen schützen könne.

An der Richtigkeit dieses Satzes kann Niemand zweifeln und hat auch einer so allgemein gehaltenen Behauptung noch nie Jemand einen Zweifel entgegengesetzt, aber wenn es zur „Praxis" kommt,

so gehen doch die ungarischen und die kroatischen Ansichten weit auseinander. So kam es dazu, daß sich — sagt das kroatische Nuntium — „in Kroatien von Tag zu Tag und immer stärker die Meinung verbreitete, daß das Ausgleichsgesetz nicht genügende Selbstgarantien biete, daß es der Entwicklung der Interessen den nöthigen Raum nicht gewähre . ." und alles dies angesichts dessen, weil man „auf dem Wege einer eingehenden objektiven Untersuchung zu dem fast zweifellosen Ergebniß kam, „daß die gemeinsame Exekutive und Legislative .... nicht immer jene Schranken berücksichtigt habe, welche der Ausgleich nach verschiedenen Richtungen festsetzt". Es ist ganz richtig und es „liegt auf der Hand, von welchen Folgen diese Mißhelligkeiten begleitet seinmüßten, bis zu welcher Gefährlichkeit sie anwachsen könnten, wenn man nicht ihrer Ausbreitun entgegen treten würde. (Die deutsche Uebersetzung ist hier nicht korrekt.) Der Patriotismus wie die politische Einsicht, die Interessen der Gesammtmonarchie wie der Königreiche Kroatien und Slavonien forderten gebieterisch, daß jene berufenen Faktoren, welche im gegenseitigen Einvernehmen das Ausgleichsgesetz geschaffen haben, nunmehr gleichfalls im Einvernehmen und auf eine im Gesetze und im gegenseitigen Verhältniß dieser Königreiche begründete Weise die Stabilität des Verhältnisses und der mit ihm verbundenen großen Interessen sicherstellen". Das Nuntium hebt des weiteren wieder ganz richtig hervor, daß „jede gemeinsame Exekutive wider die staatliche Gemeinschaft handeln und sich mit der Geschichte und dem Grundgesetze in Widerspruch setzen würde, welche nicht sorgfältig die Bedingungen des Ausgleichsgesetzes beachten und behüten, welche die politische Individualität Kroatiens und Slavoniens, dieser zweiten Grundsäule (als die erste hebt das Nuntium hervor, „daß Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten als politische Nation mit einem besonderen Territorium zur h. Stefanskrone gehören und als untrennbar von

den Ländern der ung. Krone mit Ungarn eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft bilden"), auf der seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag das Verhältniß zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien beruht, nicht sorgfältig hüten würde."

Und doch wurde diese „zweite Grundsäule" so wenig gehütet, daß sogar „die Grundlage der auf dem Ausgleichsgesetze beruhenden Autonomie erschüttert wurde" und die „ganze Sicherheit der staatsrechtlichen Stellung" Kroatiens über jenen „tiefen Abgrund" zu schweben kam. Es ist daher sehr begreiflich, wenn man trachtet, die Wiederkehr solcher Zustände zu verhindern und jene „zweite Grundsäule" vor Erschütterungen zu bewahren. Wie dies geschehen kann, dafür gibt es mehrere Mittel.

a) Als erstes bezeichnen auch wir das vom Nuntium erwähnte erste Alinea des § 45 des 1868er Ausgleichs, von welchem das Nuntium sagt: Damit aber die gemeinsame Regierung ihrer Aufgabe nach dieser Richtung hin entsprechen könne, bietet ihr vielleicht die Hauptstütze die im § 45 des Ausgleichsgesetzes ausgesprochene Bestimmung, welche ausdrücklich besagt: Die Zentralregierung wird bestrebt sein, innerhalb der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien im Einvernehmen mit der autonomen Regierung dieser Königreiche vorzugehen."

Es ist dies ganz gewiß eine höchst wichtige Bestimmung des ungarisch-kroatischen Bundesvertrages, welche, wenn richtig verstanden und beachtet, geeignet ist, sehr vielen, vielleicht auch allen „Mißhelligkeiten", d. h. Konflikten vorzubeugen, und das Nuntium hat ganz Recht, wenn es „mit aller Entschiedenheit die Wichtigkeit der erwähnten Bestimmungen des § 45, wie auch die unerläßliche Nothwendigkeit hervorhebt, daß dieselben in Zukunft mehr als bisher in Berücksichtigung gezogen werden."

In der obigen Bestimmung des § 45 spiegelt sich abermals die „Natur" des ungarisch-kroa-

tischen Verhältnisses ab. Der ungarisch-kroatischen Exekutive steht nämlich das Recht der direkten Einwirkung auf die kroatischen Staatsbürger zu, insoweit dieselbe eigene Organe in Kroatien besitzt, was nach § 22 und 43 des 1868er Ausgleichs als Regel zu gelten hat, sonst aber ist die kroatische Regierung nach § 24 verpflichtet, erstens die „Organe der gemeinsamen Finanz-Verwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte mit aller Bereitwilligkeit zu unterstützen und pünktlich die durch den dem gemeinschaftlichen Reichstage verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen Verordnungen zu erfüllen", während zweitens § 45 bestimmt, daß die Verfügungen der Zentralregierung „von Seite der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung und der (kroatischen) Jurisdiktionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwieferne die Zentralregierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen" sind.

Als Regel gilt also (§§ 24, 43), daß die gemeinsame Regierung auch in Kroatien die Verwaltung „durch ihre eigenen Organe ausübt" und nur subsidiär treten nach § 45 die autonomen kroatischen Behörden in Aktion.

In einem aber wie in dem andern Falle wird nach dem ersten Alinea des § 45 „die Zentralregierung bestrebt sein, im kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich (egyetertöleg) mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen.

Durch diese Bestimmung ist ein Mittelweg eingeschlagen worden zwischen der direkten und der blos indirekten Einwirkung der Bundesregierung auf das Volk der Einzelstaaten, aber es nähert sich auch hier das Verhältniß mehr der letzteren durch die Vorschrift des „einvernehmlichen" Vorgehens mit der besondern kroatischen Regierung.

Eine ähnliche Vorschrift bringt Art. 35 der deutschen Reichsverfassung in seinem letzten Alinea,

welches lautet: In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen". Dieses Alinea erklären nun die deutschen Staatsrechtslehrer (z. B. G. Meyer: Staatsrechtliche Erörterungen über die Reichsverfassung S. 39) als eine von den besagten deutschen Einzelstaaten übernommene Verpflichtung.

Ebenso bestimmt § 8 des G.-A. XII: 1867, daß der gemeinsame Minister des Auswärtigen bei Abschluß von Staatsverträgen und den hinsichtlich der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen „im Einverständnisse (egyetértésben) mit den Ministerien beider Theile" vorzugehen habe. Daß auch diese Bestimmung eine rechtliche „Verpflichtung" für den Minister des Auswärtigen enthält, wird gewiß Niemand bezweifeln.

Da nun „einvernehmlich" und „im Einverständnisse (egyetértöleg und egyetértésben, sporazumno und sa sporazumak) eins und dasselbe ist, so müssen wir auch das erste Alinea des § 45 als eine der gemeinsamen Regierung obliegende rechtliche Verpflichtung erklären.

Diese Verpflichtung ist nur eine natürliche Folge jenes Verhältnisses, in welchem die kroatische Regierung zu der gemeinsamen steht. Ganz unzweifelhaft ist es, daß der Höhergestellte nicht „bestrebt sein" muß, in der ihm zukommenden Sphäre „einvernehmlich" mit seinen Untergeordneten vorzugehen, sondern umgekehrt.

Da nun die deutschen Einzelstaaten dem Reiche untergeordnet sind, so müssen eben deshalb nach Art. 35 sie „ihr Bestreben darauf richten", in Uebereinstimmung mit der Reichsgesetzgebung zu bleiben. Die Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie der ungarisch-kroatischen Union beruhen auf dem entgegengesetzten Prinzipe, und

deshalb haben die gemeinsamen Organe „bestrebt zu sein", ein Einvernehmen mit den besonderen Regierungen, in concreto die gemeinsame ungarisch-kroatische Regierung „einvernehmlich" mit der autonomen (besonderen) Regierung Kroatiens vorzugehen und nicht umgekehrt. Es ist dies eine nothwendige Folge aus dem Umstande, daß alle Gewalten dieser gemeinsamen Regierung ihr durch Vertrag Kroatiens mit Ungarn zur Ausübung überlassene und nicht ursprüngliche oder eigene Rechte derselben sind.

Diesen Umstand hebt in sehr schöner Weise auch das Nuntium bezüglich der Finanzen hervor mit den Worten: „Das Vermögen Kroatiens und Slavoniens steht wohl nach dem Ausgleichsgesetze unter der Verwaltung der gemeinsamen Exekutive und Legislative, aber es bleibt Eigenthum Kroatiens und Slavoniens." Dieses gilt auch von allen Hoheitsrechten, deren Regelung und Ausübung an die gemeinsamen Organe des Ausgleichs übertragen ist, denn auch sie bleiben „Eigenthum Kroatiens und Slavoniens", und aus diesem Grunde stellt § 45 fest, daß die gemeinsame Regierung „bestrebt sein wird, im kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen."

Es kann daher nicht dem freien Belieben derselben überlassen sein, ob sie dies thun will oder nicht; denn wenn ein solcher Sinn im ersten Alinea des § 45 enthalten sein sollte, so wäre dies eine Bestimmung, von welcher man mit vollem Rechte das sagen könnte, was das Nuntium von einer andern (des § 46) sagt, nämlich, daß dieselbe „in die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes aufzunehmen kaum nöthig wäre", oder streng nach dem kroatischen Originale übersetzt, „welche nicht werth wäre, unter die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes zu gelangen". Und mit vollem Recht gilt auch von § 45, was das Nuntium über den § 46 sagt, nämlich: Gewiß hatte das Ausgleichsgesetz . . . die Absicht (besser: vor Augen, pred

očima), daß die Königreiche Kroatien, Slavonien, Dalmatien als politische Nation und separates Territorium der Stefanskrone das Recht haben, bei jenen Behörden vertreten zu sein, welche ihnen und Ungarn gemeinsam sind", respektive durch ihre eigene Regierung auch auf die gemeinsamen Angelegenheiten Einfluß zu üben im Sinne eben des §. 45.

Dieses Recht wird im weiteren Texte des § 45 nicht eludirt, sondern nur näher umschrieben, wenn bestimmt wird: „nachdem aber dieselbe (sc. die gemeinsame Regierung) dem gemeinschaftlichen Reichstage, auf welchem auch Kroatien, Slavonien und Dalmatien vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung und den Jurisdiktionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwieferne die Zentralregierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen."

Diese Bestimmungen haben zweifellos vor Augen, daß jener „einvernehmliche" Vorgang mit der kroatischen Regierung zu keinem Resultate führt. Hier sind nun zwei Fälle möglich. Der erste betrifft solche Verfügungen der gemeinsamen Regierung, von welchen es nicht zweifelhaft ist, daß dieselben in ihren Wirkungskreis fallen. Bei diesen hat nun das „einvernehmliche" Vorgehen sich nur auf die Frage nach der Zweckmäßigkeit der geplanten Verfügung zu beschränken, und hier ist es ganz natürlich, daß bei etwaiger Meinungsdifferenz die Ansicht der gemeinsamen Regierung, in deren Kompetenz die Angelegenheit gehört, ausschlaggebend ist. Den kroatischen Abgeordneten am gemeinsamen Reichstage, welchem die gemeinschaftliche Regierung verantwortlich ist, bleibt es unbenommen, auf geeignete Weise gegen solche unzweckmäßige Verfügungen derselben in Kroatien Abhilfe zu suchen. Aber es kann auch der Fall sein, daß die Rechtsfrage aufgeworfen wird, ob die Angelegenheit auch wirklich in die Kompetenz der gemeinsamen Regierung fällt oder nicht.

Bei dieser Frage steht die Sache anders, hier stehen sich die autonome kroatische und die gemeinsame ungarisch-kroatische Regierung gegenüber, und es kann die Sache auf zweifache Art ausgetragen werden. Entweder kommt ein Einverständniß nach der einen oder der andern Seite hin, oder es kommt keines zu Stande. Im ersten Falle wird die Verfügung entweder ausgeführt oder fallen gelassen, je nach dem Ergebniß des „Einvernehmens." Im zweiten Falle wird — wenn die gemeinsame Regierung bei ihrer Ansicht verharrt, und auf der Ausführung der geplanten Verfügung besteht — der Banus entweder sein Veto gegen die geplante Verfügung einlegen und diese unterbleibt, wie es im Jahre 1880 hinsichtlich der Wappenschilder mit der zweisprachigen Aufschrift und bei vielen anderen Gelegenheiten geschah, oder der Banus wird — abtreten, wie es Graf Pejacsevich im Jahre 1883 gethan, oder er wird schließlich in die Ausführung der Verfügung mit Vorbehalt weiterer Verhandlungen einwilligen. Im ersten Falle unterbleibt die Ausführung der Verfügung, im zweiten wird der Ministerpräsident auf Grund des § 51 einen anderen Banus vorschlagen, im dritten aber wird die Verfügung ausgeführt, aber über den Gegenstand weitere Verhandlungen vorerst zwischen den Regierungen, und, wenn diese zu keinem Ziele führen, zwischen den beiden Landtagen im Wege von beiderseitigen Landtagsdeputationen gepflogen werden. Beispiele dazu haben wir hinsichtlich des Expropriationsgesetzes, der Stellung der kroatischen Landesgendarmerie, des Gesetzes über das Wasserrecht ꝛc.

Natürlich bezieht sich alles dies auf Angelegenheiten gemeinsamer Natur, d. h. auf solche, welche entweder anerkanntermeise gemeinsam sind, oder von der gemeinsamen Regierung aus beachtenswerthen Gründen bona fide als solche betrachtet werden, denn die Zentralregierung, d. h. die gemeinsame ungarisch-kroatische Regierung, von deren Verfügungen §. 45 spricht, ist nur in solchen kompetent. Es müssen dies somit in diesem

Sinne „gesetzmäßige" Verordnungen sein, wie es §. 24 von den Verordnungen des Finanzministers ausdrücklich sagt.

Aber da diese Angelegenheiten im 1868-er Ausgleiche taxativ aufgezählt sind, und da eine jede Ueberschreitung eine Abänderung des Ausgleichs involviren würde, so ist es selbstverständlich, daß auch dann, wenn ein Einvernehmen erzielt wird, über den beiden Regierungen noch die wahren Kontrahenten, die Landtage der beiden Länder stehen. Namentlich hat der kroatische Landtag das Recht, auch eine im Einvernehmen mit der kroatischen Regierung erflossene Verfügung als ungesetzlich zu erklären und die Erledigung der Frage im Wege von Regnikolar-Deputationen zu verlangen. Dieses wird auch vom Nuntium in richtiger Weise von den im Jahre 1883 aus Anlaß der stattgefundenen Ausschreitungen und „ihren späteren durchaus anormalen Folgen" ausgesagt, welche „nicht eingetreten wären, wenn die Zentralbehörde in ihrem Vorgehen an die Bestimmung des §. 45 gedacht und dieselbe ernstlich befolgt hätte. Und selbst in dem Falle, wenn das Einvernehmen zwischen der zentralen und autonomen Regierung zu Maßregeln geführt hätte, von welchen der Landtag der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien gesagt haben würde, daß sie *nicht mit dem Gesetze übereinstimmen* und hätte sich zwischen dem *Banus* und dem *Landtage* ein Gegensatz ergeben, so hätte sich dieser Gegensatz doch nur im Rahmen verfassungsmäßiger Maßnahmen bewegt und endlich seine Lösung gefunden." Diese letztere, vorausgesetzt, daß sich der Landtag nicht mit einer Rechtsverwahrung u. dergl. begnügen würde, kann selbstverständlich nur im Wege neuerlicher Verhandlungen mit Ungarn zum Zweck einer authentischen Interpretation des Ausgleichsvertrages geschehen. Es ist augenscheinlich, daß die Berufung im §. 45 auf die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Regierung vor dem gemeinsamen Reichstage sich auf solche Fälle nicht beziehen kann, nach-

dem bei der taxativ festgestellten Kompetenz des Bundes und der laut §. 70 nur im Vertragswege zulässigen Aenderung der bestehenden Bundesverfassung jede Jngerenz des gemeinschaftlichen Reichstages auf die Jnterpretation des Ausgleichs rechtlich unmöglich ist.

b) Eine weitere Bestimmung, wie die Rechte und Jnteressen Kroatiens gewahrt werden können, enthält § 44 des Ausgleichs vom Jahre 1868, welcher besagt: „Mit Rücksicht auf die Vertretung der Jnteressen der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Pest-Ofen residirenden Zentralregierung ein besonderer kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes und dem (gemeinsamen — wie es im kroatischen und ungarischen Originale heißt) Reichstage verantwortlich". Die weitere Bestimmung bezieht sich auf die anderweitige Stellung des Ministers. (S. darüber Jellinek-Plivarić l. c.)

Jn dieser seiner Eigenschaft ist der kroatische Minister der Träger des Gedankens von der Zusammengehörigkeit Kroatiens und Ungarns. Er hat namentlich jene Jnteressen zu wahren, welche sich nicht so leicht kodifiziren lassen und doch das ganze Staatsleben berühren und daher nicht nur bona, sondern geradezu optima fide behandelt werden wollen.

Wenn die ungarisch-kroatische „staatliche Gemeinschaft" Rechte hat, so hat sie auch Pflichten gegenüber den Theilhabern der Gemeinschaft, und diese bestehen eben in der gleichmäßigen Förderung der Jnteressen beider Länder. Mit Bezug auf die materiellen Jnteressen sagt hierüber das Nuntium: „Die auf die Pflege und Entwicklung von materiellen Jnteressen bezügliche Thätigkeit haben dieselben (sc. die Königreiche Kroatien und Slavonien. Jn der deutschen Uebersetzung steht blos: hat das Ausgleichsgesetz) im Ausgleichsgesetze vertrauensvoll der gemeinsamen Regierung übertragen,

gewiß nicht in der Absicht oder Befürchtung, daß die gemeinsame Regierung jene Interessen vernachlässigen und das materielle Wohl Ungarns mit größerer Liebe pflegen werde, als das Kroatiens und Slavoniens."

Bei dem Umstande aber, daß in dieser Beziehung in Ungarn ebenso fast Alles zu thun war wie in Kroatien, besonders aber bei der Art der Organisation der gemeinsamen Regierung und bei der „cavalièrement" mäßigen Behandlung des ganzen Ausgleiches — wie die „Agramer Zeitung" sagt — konnte es sehr leicht geschehen, daß man die Interessen Kroatiens übersah und nur jene Ungarns vor Augen hatte. So kam es in dieser Beziehung zu dem vom Nuntium betonten „außerordentlichen Mißverhältniß" zwischen Ungarn und Kroatien und „so mußte sich der berechtigte Wunsch von Jahr zu Jahr in immer größerem Umfange regen, daß fortan den materiellen Bedürfnissen der Königreiche Kroatien und Slavonien größere Sorgfalt gewidmet werde".

Was hier das Nuntium von materiellen Interessen sagt, gilt von allen andern, insoweit dieselben in die Kompetenz der gemeinsamen Regierung fallen.

Auf die Befriedigung solcher Interessen hat aber laut § 44 des 1868er Ausgleichs der kroatische Minister zu achten, indem er die Bestimmungen des Ausgleichsvertrages strenge vor Augen haltend, die gemeinsame Regierung auf jene „Schranken, welche das Ausgleichsgesetz nach verschiedenen Richtungen feststellt", sowie darauf aufmerksam macht, daß „diese gemeinsame Regierung die Regierung des einen wie des andern Territoriums, der einen wie der andern politischen Nation ist und wenn sie mit gleicher Gerechtigkeit dem einen wie dem andern dieselben Lasten auferlegt, so wäre es auch gerecht, wenn sie auch die Unterstützung beiden in gleicher Weise bieten würde, damit beid. auch die Lasten mit gleicher Leichtigkeit tragen können" — respektive damit auch beide für ihre sonstigen In-

teressen gleichen Schutz, Sicherheit und Wohlwollen finden.

Die Nichtbeachtung, resp. Vernachlässigung solcher Interessen, deren Förderung die Einzelstaaten eines Bundes für sich und ihre Unterthanen im Sinne der Bundesverfassung anzusprechen haben, vermag unter Umständen „den Charakter der Rechtsverletzung anzunehmen" (Haenel l. c. S. 261), obwohl darüber keine detaillirten Bestimmungen im Vertrage enthalten sind. Aber es ist, wie das Nuntium sagt, eine „natürliche Aufgabe der gemeinsamen Regierung", daß sie den Interessen aller Glieder gleichmäßig gerecht wird. Damit nun diese Interessen von allem Anfang an ihre „Vertretung" bei der gemeinsamen Regierung finden, dazu ist der kroatische Minister da, denn obwohl demselben keine meritorische Kompetenz in irgend einer Angelegenheit zusteht, bietet sich ihm als Mitglied des Ministerrathes, so oft dort über gemeinsame Angelegenheiten verhandelt wird, in Hülle und Fülle die Gelegenheit dar, auch wirklich die Interessen Kroatiens zu vertreten. Findet er, daß diese vernachlässigt werden, so steht ihm dagegen, abgesehen von seinem Votum im Ministerrathe, zwar kein Rechtsmittel zu, aber er hat es in seiner Hand, durch seine Demission in vom politischen Standpunkte höchst wirksamer Weise seinen Ansichten Nachdruck zu verleihen, besonders da die gemeinsame Regierung, wie oben gesehen, in allen Kroatien betreffenden Angelegenheiten nach § 45 „bestrebt sein wird" mit der besonderen kroatischen Regierung „einvernehmlich" vorzugehen.

Wenn nun der Banus und der kroatische Minister — Beide über die kroatischen Angelegenheiten besser berathen, als die einzelnen gemeinsamen Ministerien — gleichmäßig die kroatischen Interessen wahren und vertreten werden, so wird solch' einmüthiges Vorgehen zuversichtlich dazu führen, daß solche Unregelmäßigkeiten, wie sie auch das Nuntium hervorhebt, nicht vorkommen werden, daß nämlich nicht Gesetze als gemeinsame

beschlossen und verlautbart werden, welche entweder gar nicht oder nur theilweise über Gegenstände gemeinsamer Natur handeln u. dgl.

Man hat bisher die Wichtigkeit des kroatischen Ministeriums nach dieser Seite hin nicht beachtet, trotzdem gerade dieses berufen wäre, fortwährend alle großen und kleinen Hindernisse des stetig guten Einvernehmens zwischen Ungarn und Kroatien aus dem Wege zu räumen, was umso leichter ist, als der kroatische Minister auch das „Vermittlungsband zwischen Sr. Majestät und der Regierung der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien bildet", und alle Vorschläge ꝛc., welche die kroatische Regierung über autonome Angelegenheiten Sr. Majestät zu unterbreiten hat, durch seine Hände gehen. Dadurch wird der kroatische Minister in die Lage versetzt, im Falle „vom Standpunkte der durch den G. A. 1: 1868 (Ausgleichsgesetz) festgestellten staatlichen Gemeinschaft oder der gemeinsamen Interessen sich Bedenken ergeben würden", einerseits mit dem kroatischen Banus darüber Verhandlungen anzuknüpfen, andererseits aber dem gemeinsamen Ministerrathe hierüber zu berichten und sodann die Ansichten aller dieser Faktoren Sr. Majestät dem Könige vorzulegen. Daß dem kroatischen Minister (und ebenso dem Ministerrathe) hiebei kein direkter meritorischer Einfluß zukommt, und daß auch Se. Majestät ohne Einwilligung des Bans keine Entschließung erlassen kann, etwa im Sinne der vom Ministerrathe oder vom kroatischen Minister gemachten Einwendungen und Bemerkungen, das führe ich nur nebenbei an. Das Höchste, was geschehen kann, ist, daß durch ihre Bemerkungen eine Vorlage des Bans zum Falle gebracht wird, d. h., daß S. M. als König von Kroatien Ihre a. h. Genehmigung versagt. Daß dies kein dem ungarischen Ministerrathe zustehendes Veto oder Kontrolsrecht ist, das habe ich wieder anderswo ausgeführt (Jellinek-Plivarić l. c.). Von einem solchen Rechte könnte nämlich nur

dann gesprochen werden, wenn Se. Majestät auch ohne, ja gegen die Einwilligung des Bans die betreffende Vorlage in jenem Sinne erledigen könnte, in welchem die „Bemerkungen" des kroatischen Ministers und des gemeinsamen Ministerrathes sich bewegen, aber auch dann noch wäre dies nicht eine Kontrole Ungarns, sondern eine solche der „ungarisch-kroatischen staatlichen Gemeinschaft", noch dazu eine Kontrole, in welche Kroatien durch Vertrag eingewilligt hat.

Von einer Kontrole im rechtlichen, hier allein maßgebenden Sinne des Wortes kann nur dort gesprochen werden, wo der Kontrolirende das Recht hat, seinen eigenen Willen an Stelle des Kontrolirten zu setzen oder doch wenigstens das Recht, den Kontrolirten zu zwingen, daß er dies selbst thue. (S. Rosin Heinrich Dr.: Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien in Annalen des deutschen Reiches, 1883, S, 287—8.) Keines aber von Beiden findet bei Kroatien statt. Es hat weder der ungarische, noch der ungarisch-kroatische Reichstag, vielweniger das gemeinsame Ministerium das Recht, einen Beschluß des kroatischen Landtages oder eine Verfügung der kroatischen Regierung zu annulliren oder durch seine eigene zu ersetzen, etwa in jener Weise, wie ein solches Recht England gegenüber Kanada oder dem Kongreß in Venezuela gegenüber der Legislatur der Vereinigten Staaten von Venezuela zusteht.

Vom politischen Standpunkte aus besehen ist das Recht des kroatischen Ministers und des gemeinsamen Ministerrathes, „Bemerkungen" zu den Vorlagen des Banus machen zu dürfen, allerdings ein sehr wichtiges, aber vom rechtlichen Standpunkte beurtheilt, ist dasselbe mit der Stellung Kroatiens als eines mit Ungarn durch Vertrag verbundenen Staates ebensowenig unvereinbar, als das dem deutschen Bunde zugestandene und viel weiter gehende Recht es war, gegen die einzelnen souveränen deutschen Staaten im Exekutionswege vorzugehen, namentlich noch mit

Rücksicht darauf, daß eine Angelegenheit, welche in Folge jener „Bemerkungen" vorläufig nicht zur Ausführung kommt, den Gegenstand der Verhandlungen zwischen Ungarn und Kroatien im Wege von Deputationen der beiderseitigen Landtage bilden kann, und auch wird, wenn der kroatische Landtag den Anschauungen des Banus beipflichtet. Was dann in diesen Verhandlungen verabredet und von beiden Parlamenten genehmigt und vom Könige sanktionirt wird, hat erst die Kraft einer definitiven Austragung der betreffenden Differenzen.

3. Bisher haben wir uns mit jenen rechtlichen Mitteln beschäftigt, welche Kroatien laut §§ 44 und 45 des 1868er Ausgleichs zustehen, um mit denselben seine Interessen und Rechte mit Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten zu schützen und zu wahren, und haben gesehen, daß im Falle dieselben nicht zu dem erwünschten Ziele führen, die betreffenden Differenzen nur im Wege einer neuerlichen Verhandlung, eines neuerlichen Uebereinkommens, d. h, eines neuen Vertrages zwischen dem kroatischen und dem ungarischen Landtage erledigt werden können. Dieses Resultat der bisherigen Untersuchungen — welches auch nicht angezweifelt wird — beweist von Neuem die vertragsmäßige Natur des ungarisch-kroatischen Verhältnisses.

Wir haben auch gesehen, daß demzufolge weder der Grundsatz einer „vorgehenden Gesetzgebung" noch das „Recht der Exekution" im Falle eines „Ungehorsams" von Seite Kroatiens den Organen der ungarisch-kroatischen Bundesgewalt zusteht, wie dies z. B. im deutschen Reiche der Fall ist. (S. Haenel l. c. S. 251.)

Diese keinem Zweifel unterliegenden Resultate werden durch die weiteren, Kroatien zustehenden und auch geübten Rechtsmittel zum Schutze seiner „staatsrechtlichen (dieser Ausdruck ist nicht im streng technischen, sondern im weiteren Sinne zu nehmen) Stellung" bekräftigt.

An erster Stelle kommt hier die Frage zur Erledigung, welchen rechtlichen Schutz hat Kroatien gegenüber der „verfassunggebenden Gewalt der ungarisch-kroatischen staatlichen Gemeinschaft", d. h. der ungarisch-kroatischen Bundesgewalt?

Während im deutschen Reiche, in der Schweiz und in der nordamerikanischen Union die einzelnen Staaten diesen Schutz nur in den rechtlichen Formen, welche für die im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgenden Verfassungsänderungen vorgeschrieben sind, finden, und darüber hinaus für die betreffende Bundesgewalt keine Schranken bestehen, kann in dem ungarisch-kroatischen Bundesverhältnisse nicht einmal die geringste Aenderung auf andere Weise vor sich gehen, als wieder nur durch einen neuen Vertrag Ungarns mit Kroatien, welcher sowohl vom ungarischen als kroatischen Landtage, als Gesetz angenommen, vom Könige sanktionirt und für jedes Land als ein besonderes Gesetz verkündet wird. In dieser Beziehung ist § 70 des Ausgleichsvertrages von 1868 so klar wie die Sonne, indem er sagt: „Gleichzeitig wird festgestellt, daß diese Konvention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sein kann, und kann eine Aenderung an derselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervenirung all' jener Faktoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben."

Selbstverständlich geschieht auch die Publikation des derart abgeschlossenen Vertrages in den von den beiden Ländern vorgeschriebenen Formen abgesondert für jedes derselben, und nicht etwa — wie in Deutschland ꝛc. von „Reichswegen und mittelst eines Reichsgesetzblattes," und auch nicht unter demselben Datum. In allen diesen Umständen liegen ebensoviele Beweise dafür, daß für alle Rechtsverhältnisse Kroatiens sowohl zu Ungarn, als zu der „ungarisch-kroatischen staatlichen Gemeinschaft" die Anwendung von Analogien aus

dem Staatsrechte unthunlich, und nur eine solche aus dem Völkerrechte zulässig ist — also wieder das Gegentheil von dem was im deutschen Reiche vorliegt. Denn — wie Laband bei Marquardsen Handbuch ꝛc. II. Bd. I. Hlbbd. S. 18 vom deutschen Reiche sagt: — „Es ist eine unabweisbare Konsequenz aus Art. 78, daß die gesammte Rechtssphäre der Einzelstaaten zur Disposition des verfassungsmäßig erklärten Willens des Reiches steht," welches (ibidem. S. 26) „seine Kompetenz im Wege der Gesetzgebung so weit ausdehnen kann, daß die Autonomie der Einzelstaaten bis zur Inhaltlosigkeit zusammenschrumpfen, und die letzteren ihre Lebensfähigkeit einbüßen würden." Aus diesem Grunde „ist die Fortentwicklung des Reiches zum Einheitsstaate auf dem Wege der Reichsgesetzgebung verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen." Diese rechtlichen Umstände sind ein Grund dazu, daß Professor Zorn und Andere den gegenwärtigen Einzelstaaten des deutschen Reiches sogar den Charakter von Staaten abspricht, und dieselben im rechtlichen Sinne nur als Provinzen mit Selbstverwaltung gelten läßt. Daher ist § 70 des ungarisch kroatischen Ausgleichs der wirksamste Schutz für die Aufrechterhaltung der gesammten Rechtsstellung Kroatiens in dem Verbande mit Ungarn: Nicht die geringste Aenderung kann ohne einen neuen Vertrag vor sich gehen. (Vergl. Auch Jellenek l. c. S. 304.)

4. Es fragt sich weiter: Welches rechtliche Mittel Kroatien zustehe, wenn es behauptet, daß der gemeinsame Reichstag, oder die gemeinsame Regierung ihren kompetenzmäßigen Wirkungskreis überschritten habe, somit eine Verletzung des Ausgleichsvertrages vorliege, auch wenn das betreffende Gesetz, Verordnung oder Verfügung in einer an sich formell richtigen Weise zu Stande gekommen ist.

Zweifel, ob im konkreten Falle die gemeinsamen ungarisch-kroatischen oder die besonderen kroatischen Organe kompetent sind, können leicht entstehen.

Damit ergibt sich die Nothwendigkeit, für die Entscheidung solcher Kompetenzstreitigkeiten zu sorgen. Aus dem Wesen des Bundesstaates (nach der herrschenden Theorie), welcher mit dem Einheitsstaat unter den Begriff „Staat" fällt (Jellinek l. c. 311) folgt nun, daß nur er — also umsomehr der Einheitsstaat, — befugt sein kann, über seine Zuständigkeit durch seine eigenen Organe zu entscheiden. In unserem Falle müßte also der gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag (oder irgend ein gemeinsames Organ: Gericht 2c.) dieses Recht haben — aber er hat es nicht, weil eben die ungarisch-kroatische „staatliche Gemeinschaft" kein Bundesstaat und kein Einheitsstaat ist. Diese Beiden entscheiden im Konflikte in inappellabler Weise kraft ihres Imperiums, und die Glieder haben sich diesem Spruche zu fügen und werden eventuell durch Exekution dazu gezwungen.

Demzufolge urtheilt in der nordamerikanischen Union in solchen Sachen das Bundesgericht (Verfassung Art. III. Sect. 2. 1. und Rüttimann: das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz I. S. 390—392, II. S. 47 §. 399.) In der Schweiz wurde 1874 ebenfalls das Bundesgericht mit dieser Indikatur bekleidet (S. Dubs J. das öffentliche Recht der schweiz, Eidgenossenschaft II. Band S. 83 fg.) Im deutschen Reiche vollzieht sich die Entscheidung über solche Kompetenz-Konflikte zwischen Reich und den Einzelnstaaten nach Art. 19 im Schoße des Bundesrathes, welcher, wie schon gesehen, auch die entsprechende Exekution beschließen kann.

Ueberall also urtheilt der souveräne Bund über die nichtsouveränen, daher untergeordneten Glieder durch seine eigenen Organe, denn durch Nichts manifestirt sich die Souveränität eines Staates klarer, als durch die Fähigkeit über seine Zuständigkeit zu entscheiden. (Jellinek l. c 294.)

In dem ungarisch-kroatischen Bundesverhältnisse besteht aber nichts Aehnliches, namentlich steht dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage kein

solches Recht zu. Derselbe ist vielmehr zur Schlußfassung nur „hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Ländern gemeinsam oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, so auch hinsichtlich jener, welche in den obigen Paragrafen (a fenebbi szakaszokban, u gornjih paragrafih — welche Worte in der deutschen Uebersetzung fehlen) unter den Ländern der ungarischen Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind," kompetent. Nun ist in den „obigen Paragrafen" dem gemeinsamen Reichstage eine Ingerenz bei Lösung der Kompetenz-Konflikte nicht ertheilt, sondern es gehört dieser Gegenstand — da derselbe eine Interpretation, diese aber eventuell eine Abänderung des Ausgleichsvertrages involvirt — vor die beiderseitigen Vertretungskörper, den ungarischen und den kroatischen, welche denselben wieder nicht anders als auf die im §. 70 vorgeschriebene Art und Weise erledigen können, nämlich durch neuen Vertrag.

Im alten deutschen Bunde lautete Art. 17 der Wiener Schlußakte: Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern." Ueber diese Bestimmung sagt Haenel (l. c. S. 45) „Auch die Interpretation einer Bestimmung des Grundgesetzes oder Grundvertrags ist an die vertragsmäßige Einigung der Einzelstaaten gebunden, gleichgültig, ob dieselbe im Allgemeinen erfolgen oder die rechtliche Grundlage eines einzelnen Beschlusses oder einer einzelnen Maßregel bilden soll" und dann Aegidi's Ansicht (die Schlußakte pag. 269) akzeptirend in Note 43: Gerade dies war der Sinn von Art. 17 der Wiener Schlußakte, „wonach der Bundesversammlung keine andere Befugniß zustehen könne, als in Beziehung auf die Anwendung, den zweifelhaften Sinn dem Bundes-

zweckgemäß zu erklären. Würde aber eine solche Erklärung" — also obwohl in Anwendung der Grundgesetze — „eine wirklich neue Gesetzgebung oder Abänderung in den bestehenden Gesetzen zur Folge haben, so könne solche nicht anders als nach den Vorschriften des 13. Art. durch Stimmen-Einhelligkeit bewirkt werden." Ueber diese Frage, namentlich mit Rücksicht darauf, daß im Art. 13 bei Aufzählung der nur durch Stimmeneinhelligkeit zu erledigenden Agenden geflissentlich die Worte „oder authentische Auslegung" weggelassen wurden, äußert sich Klüber, eine anerkannte Autorität in Sachen des deutschen Bundes (Oeff. Recht des deutschen Bundes ꝛc., 4. Aufl., S. 156) folgendermaßen: „Wenn nun gleich die Ministerial-Konferenz, veranlaßt durch die von dem nassauischen Bevollmächtigten erregte Besorgniß durch Wegstreichung der Worte: „oder authentische Auslegung", in dem 13. Art. geflissentlich eine Lücke ließ, so geht doch aus dem Zusammenhang ihrer ganzen Verhandlung, besonders aus der dem kurhessischen Gesandten ertheilten Versicherung (nämlich „daß der Art. 17 keinen andern Sinn habe, als der Bundesversammlung in zweifelhaften Fällen die doktrinelle Erklärung zuzusprechen") hervor, daß bei ihr keineswegs die Meinung herrschte: es sei zur Interpretation jeder Art vertragsmäßiger Bundesbestimmungen bloße Mehrheit der Stimmen hinreichend, daß vielmehr bei ihr, auf das Wenigste, folgende Grundsätze feststanden: 1. Auslegung der Grundverträge steht der Bundesversammlung zu; die doktrinale oder wissenschaftliche (welche bloß nach den Regeln der Wissenschaft zu machen ist) nach Mehrheit, die authentische nach Einhelligkeit der Stimmen. 2. Doktrinale Auslegung solcher Verträge kann auch der engere Rath ertheilen, authentische nur das Plenum der Bundesversammlung . . . . . Den ersten Satz würde der doktrinale Ausleger auch ohne die Aufschlüsse, welche in den oben erwähnten Wiener Konferenzverhandlungen gegeben

sind. schon in dem Art. 6 der Bundesakte, verglichen mit dem zweiten Satz des 11. Art. daselbst, begründet finden".

Eine derartige „doktrinale" Auslegung des Ausgleichsvertrags muß nun, obwohl darüber nirgends die Rede ist, auch dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage vindizirt werden, aber ebenso dem besondern kroatischen und dem besondern ungarischen Landtage.

Indem sich nämlich jede dieser drei gesetzgebenden Körperschaften anschickt, innerhalb der ihr zustehenden Kompetenzen Gesetze zu geben — resp. die drei Regierungen innerhalb dieser Kompetenzen die Exekutive zu führen — müssen dieselben selbstverständlich zum Ausgleichsvertrage, welcher ihre Kompetenzen geregelt hat, Stellung nehmen, je nach den Anschauungen, welche sie von dem rechtlichen Inhalte desselben haben. Dies kann nur nach den Regeln über die doktrinale Auslegung der Bundesverträge geschehen und die betreffenden Anschauungen kommen dann im Inhalte des Gesetzes, der Verordnung oder Verfügung, resp. in der aus diesem Anlasse erfolgten Abstimmung im Reichstage und Ministerrathe, sowie den beiden Landtagen zum Vorscheine.

Findet nun eines der oberwähnten Organe, daß das andere seinen, dem Ausgleichsvertrage entsprechenden Kompetenzkreis überschritten habe, so folgt daraus, daß dieses letztere nach Ansicht des ersteren den Ausgleichsvertrag zum „Gegenstand der besonderen Gesetzgebung" (§ 70) eines der vertragschließenden Länder gemacht habe, resp. wenn es sich um den gemeinsamen Reichstag oder die gemeinsame Regierung handelt, daß jener auch über Angelegenheiten, welche weder mit Bezug auf Oesterreich gemeinsam, noch in den „obigen Paragraphen" als blos Ungarn und Kroatien gemeinsam erklärt worden sind, (§ 31) das „Recht der Gesetzgebung", diese aber sich die Exekutive auch in solchen Angelegenheiten, „welche im G. A. XII. v. J. 1867 und in der gegenwärtigen Konvention bezüglich sämmtlicher Länder der

ungarischen Krone" nicht als gemeinsame bezeichnet worden sind, (§ 43 des 1868er Ausgleichs) angemaßt hat. In beiden Fällen wird der kroatische Landtag und wenn er selbst seine Kompetenzen überschritten haben sollte, der ungarische Landtag den Rechtsstreit über eine Verletzung erheben und damit die „authentische Interpretation" des Ausgleichs hervorrufen.

Dieser Rechtsstreit nun und diese Interpretation kann — da es sich um eine behauptete materielle Abänderung der Ausgleichs-Konvention handelt — nach § 70 nur auf „dieselbe Art und Weise", wie sie zu Stande kam, mit Intervenirung all' jener Faktoren, welche dieselbe abgeschlossen haben, erledigt werden, also durch einen neuen Vertrag, einen neuen Ausgleich.

Selbst dann, wenn auch die kroatischen Mitglieder des gemeinsamen Reichstages zu solchen, materielle Aenderungen des bestehenden Ausgleichsvertrags enthaltenden Gesetzen zugestimmt, oder die gemeinsame Regierung zu eben solchen Gesetzen des kroatischen Landtages, oder der kroatische Landtag und die kroatische Regierung zu den Verordnungen und Verfügungen der gemeinsamen Regierung und umgekehrt keine Bemerkungen gemacht haben sollten, selbst in diesen Fällen können die betreffenden Akte, insoferne dieselben materielle Aenderungen des gegebenen Verhältnisses enthalten sollten, nicht als rechtsverbindlich betrachtet werden, denn der Ausgleichsvertrag, da er eben ein Vertrag ist, besteht mit seinem rechtlichen Inhalte nach allgemein anerkannter Ansicht so lange, bis er nicht auch in formeller Weise abgeändert wird und dies kann nach § 70 nur durch einen neuen Ausgleich, welcher als besonderes Gesetz von jedem der beiden Landtage angenommen ist, geschehen. (S. Häenel l. c., S. 259, G. Meyer's Erörterungen S. 64, Note 1). Eine Verfassungsüberschreitung ist eben noch keine Verfassungsabänderung.

Eben deshalb kann man sich in dem Rechtsstreite auf die „Praxis" nicht berufen, sobald be-

wiesen wird, daß dieselbe mit dem Inhalte des Ausgleichs im Widerspruche steht und eben die Praxis es ist, welche den Rechtsstreit hervorruft.

Von der ungarisch-kroatischen „staatlichen Gemeinschaft" gilt daher nach Allem, was oben auf Grund der positiven Bestimmungen des Ausgleichsvertrags gesagt wurde, (selbstverständlich wegen Gemeinsamkeit des Königs mit gebührender Einschränkung des Rechtes der Secession und des eventuellen Kriegszustandes, wie weiter unten ausgeführt werden soll), dasselbe, was nach den Lehren des Völkerrechtes von der internationalen Gemeinschaft und von ihren Rechtsgeschäften gilt, nämlich: „Nach den Lehren des Völkerrechts ist jeder souveräne Staat Interpret und Richter über das Maß der Rechte und Pflichten, die ihm aus der völkerrechtlichen Gemeinschaft schlechthin, oder aus einem völkerrechtlichen Rechtsgeschäfte im Besonderen erwachsen. Niemand ist in der völkerrechtlichen Gemeinschaft berufen, den Streit der Parteien zu schlichten, aber auch Niemand verpflichtet, sich des bedrängten Rechtes anzunehmen. Der in seinem Rechte verletzte souveräne Staat ist auf sich selber angewiesen. Er mag im Wege der Verhandlung zu einer Wiederherstellung der gestörten Uebereinstimmung zu gelangen suchen, (bei uns durch Deputationen beider Landtage bewerkstelligt) und hiefür selbst den Schiedsspruch eines Unparteiischen im Voraus oder nach Ausbruch des Streites annehmen. Aber auch dem angenommenen Schiedsspruche ist die Anerkennung nur gesichert durch die Ueberzeugung von der redlichen Gesinnung seines Urhebers und von der Gerechtigkeit seines Inhaltes. Der verletzte Staat mag Gleiches mit Gleichem vergelten, wenn er den behaupteten Bruch einer Vertragsklausel mit der Lossagung auch von den nicht angefochtenen Klauseln der vertragsmäßigen Gemeinschaft beantwortet. Er wird am letzten Ende zu den Gewaltmitteln greifen, die das Völkerrecht als sein gutes Recht anerkennt. Alle diese Sätze sind nothwendige Folgen der Erscheinung, daß die Rechtsordnung des

Völkerrechtes sich nicht über ein Verhältniß der rechtlichen Nebenordnung souveräner Staaten erhebt". (Haenel l. c. S. 249—250.) „Denn — sagt Jellinek l. c. S. 300 — in Beziehung auf eine organisirte Staatenverbindung ist nur eine Alternative möglich. Entweder ist sie selbst ein Staat: dann duldet sie der staatlichen Natur gemäß kein wie immer geartetes vertragsmäßiges Verhältniß der Glieder zu ihrer Zentralgewalt, dann sind die Glieder, insoferne sie an der Bildung des Willens dieser Zentralgewalt betheiligt sind, ihre Organe, dann setzt sie die Kompetenzen fest und nimmt Aenderungen derselben vor, dann sind die Einzelstaaten der vollen Bedeutung des Wortes nach organische Glieder des Ganzen, und es gibt daher keine Möglichkeit vertragsmäßiger Lösung des Bundes und keine Möglichkeit einer rechtlich begründeten Secession. Oder der Bund beruht auf Vertrag: dann sind alle seine Funktionen nur Ausübung vertragsmäßiger Verpflichtungen durch ein von den Kontrahenten geschaffenes und von ihnen abhängiges Organ, wie immer auch die Bundesgewalt beschaffen sein mag, dann gibt es keine nothwendige und darum unlösliche Verbindung der Einzelstaaten zu einem Ganzen, sondern nur ein trotz aller noch so weitgehenden Gemeinschaft mechanisches Nebeneinanderbestehen der Einzelstaaten, weil sowohl die Möglichkeit vertragsmäßiger Auflösung, wie auch die der Secession zugegeben werden muß (sc. im Falle der Verletzung des Bundesvertrages von Seite des einen Staates). Alle diese Folgerungen hängen so innig zusammen, daß, wer Eine von ihnen von irgend einem Bundesverhältnisse aussagt, alle anderen auch in den Kauf nehmen muß."

Und was Jellinek (l. c. S. 219) mit Rücksicht auf das Verhältniß Ungarn-Kroatiens zu Oesterreich sagt, gilt wörtlich von dem Verhält-

nisse Kroatiens zu Ungarn. Er schreibt: „Der Charakter einer völkerrechtlichen Staatenverbindung, welchen die Realunion an sich trägt, wird sie auch dadurch dokumentiren, daß die divergirenden Interessen der einzelnen Staaten sich stets geltend machen werden, daß demnach ein stetes Ausgleichen in ihr nothwendig ist, das zu besorgen eine der schwierigsten Aufgaben des gemeinsamen Monarchen bildet. Denn er ist der feste Punkt, an dem sich die unionsfeindlichen Bestrebungen der Sonderstaaten begegnen und in welchem sie zur Harmonie geeint werden müssen. Es entspricht dem Wesen der Realunion, wenn in der Geschichte des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich seit dem Jahre 1867 das Wort „Ausgleich" eine so bedeutende Rolle spielt. (Und erst zwischen Ungarn und Kroatien, welche 1868, 1873, 1880, 1881 solche Ausgleiche geschaffen, sowie den finanziellen im Jahre 1878, 1879 und 1880 provisorisch verlängert haben — von den mißlungenen Verhandlungen zur Regelung der „Fiumaner Frage" gar nicht zu sprechen.) Gesetz und Vertrag sind nicht blos abstrakte juristische Kategorien, sondern im politischen Leben mächtig wirkende Kräfte. Nur da, wo eine gesetzmäßige Verbindung der Theile eines Ganzen besteht, wo also eine wahre Einheit vorhanden ist, kann ein in sich widerspruchsloses, organisches Leben der Staatsgewalt bestehen. Wo aber eine Gemeinschaft auf Vertrag beruht, wird das Mechanische, welches dem Vertrage unauslöschlich anhaftet, die innere Harmonie der Glieder stets gefährden."

Die Wahrheit dieser letzten Worte haben Kroatien und Ungarn vollauf zu erfahren Gelegenheit gehabt, und wenn irgendwo, so hat es sich gewiß in dem Verhältnisse dieser beiden Länder bewahrheitet, daß die Untersuchungen, ob Gesetz oder Vertrag das gegenseitige Verhältniß beherrscht, „nicht etwa abstrakte Schulfragen sind, sondern gegenwärtig zu den praktisch wichtigsten des Staats-

und Völkerrechtes zählen," (ibidem. S. 3—4) und es hat der hierüber entstandene „Widerstreit der Parteien in Amerika gezeigt, daß das Problem der Entstehung des Bundesstaates durchaus keine bloße staatsrechtliche Schulfrage, sondern auch politisch von der größten Wichtigkeit ist — wie jede Frage über die Natur des Staates. Das Interesse an ihr ist daher ein zweifaches, gleich lebhaft für die staatsrechtliche Erkenntniß, wie für das staatsmännische Handeln" (ibidem. S. 255).

Man kann mit ruhigem Gewissen sagen, daß es auch zwischen Ungarn und Kroatien nicht zu so vielen „Mißhelligkeiten" gekommen wäre und nicht kommen würde, wenn der beiderseitige Ausgangspunkt in Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses derselbe wäre, und man sich über die Hauptfrage einigte: ob Gesetz oder Vertrag, d. h. ob Ein Staat vorliegt, oder ein aus zwei Staaten bestehender Bund. Und so lange hierüber keine Einigung erzielt, und dadurch die von dem kroatischen Nuntium einige Male betonte „Natur" des ungarisch-kroatischen Verhältnisses klar erkannt wird — liegt nach unserer aufrichtigsten und festesten Ueberzeugung auch keine Möglichkeit vor, „die volle Klarheit des bestehenden Ausgleichsgesetzes in gegenseitigem Einvernehmen außer Zweifel zu setzen", und „alle möglicherweise auftauchenden Fragen zu klären und hiedurch die Möglichkeit der Mißverständnisse zu beseitigen."

Es fragt sich also, wie werden im Sinne des bestehenden Ausgleichsvertrages die etwa entstehenden Konflikte zu lösen sein.

Das erste Rechtsmittel ist laut § 70 ein neuer Ausgleich. Dieser wird durch — gewöhnlich aus zwölf Mitgliedern bestehende Deputationen der beiderseitigen legislativen Körperschaften, des kroatischen Landtages und des ungarischen Reichstages verhandelt, sodann aber von den beiden Parla-

dem Staatsrechte unthunlich, und nur eine solche aus dem Völkerrechte zulässig ist — also wieder das Gegentheil von dem was im deutschen Reiche vorliegt. Denn — wie Laband bei Marquardsen Handbuch ꝛc. II. Bd. I. Hlbbd. S. 18 vom deutschen Reiche sagt: — „Es ist eine unabweisbare Konsequenz aus Art. 78, daß die gesammte Rechtssphäre der Einzelstaaten zur Disposition des verfassungsmäßig erklärten Willens des Reiches steht," welches (ibidem. S. 26) „seine Kompetenz im Wege der Gesetzgebung so weit ausdehnen kann, daß die Autonomie der Einzelstaaten bis zur Inhaltlosigkeit zusammenschrumpfen, und die letzteren ihre Lebensfähigkeit einbüßen würden." Aus diesem Grunde „ist die Fortentwicklung des Reiches zum Einheitsstaate auf dem Wege der Reichsgesetzgebung verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen." Diese rechtlichen Umstände sind ein Grund dazu, daß Professor Zorn und Andere den gegenwärtigen Einzelstaaten des deutschen Reiches sogar den Charakter von Staaten abspricht, und dieselben im rechtlichen Sinne nur als Provinzen mit Selbstverwaltung gelten läßt. Daher ist § 70 des ungarisch kroatischen Ausgleichs der wirksamste Schutz für die Aufrechterhaltung der gesammten Rechtsstellung Kroatiens in dem Verbande mit Ungarn: Nicht die geringste Aenderung kann ohne einen neuen Vertrag vor sich gehen. (Vergl. Auch Jellenek l. c. S. 304.)

4. Es fragt sich weiter: Welches rechtliche Mittel Kroatien zustehe, wenn es behauptet, daß der gemeinsame Reichstag, oder die gemeinsame Regierung ihren kompetenzmäßigen Wirkungskreis überschritten habe, somit eine Verletzung des Ausgleichsvertrages vorliege, auch wenn das betreffende Gesetz, Verordnung oder Verfügung in einer an sich formell richtigen Weise zu Stande gekommen ist.

Zweifel, ob im konkreten Falle die gemeinsamen ungarisch-kroatischen oder die besonderen kroatischen Organe kompetent sind, können leicht entstehen.

Damit ergibt sich die Nothwendigkeit, für die Entscheidung solcher Kompetenzstreitigkeiten zu sorgen. Aus dem Wesen des Bundesstaates (nach der herrschenden Theorie), welcher mit dem Einheitsstaat unter den Begriff „Staat" fällt (Jellinek l. c. 311) folgt nun, daß nur er — also umsomehr der Einheitsstaat, — befugt sein kann, über seine Zuständigkeit durch seine eigenen Organe zu entscheiden. In unserem Falle müßte also der gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag (oder irgend ein gemeinsames Organ: Gericht ꝛc.) dieses Recht haben — aber er hat es nicht, weil eben die ungarisch-kroatische „staatliche Gemeinschaft" kein Bundesstaat und kein Einheitsstaat ist. Diese Beiden entscheiden im Konflikte in inappellabler Weise kraft ihres Imperiums, und die Glieder haben sich diesem Spruche zu fügen und werden eventuell durch Exekution dazu gezwungen.

Demzufolge urtheilt in der nordamerikanischen Union in solchen Sachen das Bundesgericht (Verfassung Art. III. Sect. 2. 1. und Rüttimann: das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz I. S. 390—392, II. S. 47 §. 399.) In der Schweiz wurde 1874 ebenfalls das Bundesgericht mit dieser Indikatur bekleidet (S. Dubs J. das öffentliche Recht der schweiz, Eidgenossenschaft II. Band S. 83 fg.) Im deutschen Reiche vollzieht sich die Entscheidung über solche Kompetenz-Konflikte zwischen Reich und den Einzelnstaaten nach Art. 19 im Schoße des Bundesrathes, welcher, wie schon gesehen, auch die entsprechende Exekution beschließen kann.

Ueberall also urtheilt der souveräne Bund über die nichtsouveränen, daher untergeordneten Glieder durch seine eigenen Organe, denn durch Nichts manifestirt sich die Souveränität eines Staates klarer, als durch die Fähigkeit über seine Zuständigkeit zu entscheiden. (Jellinek l. c 294.)

In dem ungarisch-kroatischen Bundesverhältnisse besteht aber nichts Aehnliches, namentlich steht dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage kein

solches Recht zu. Derselbe ist vielmehr zur Schlußfassung nur „hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Ländern gemeinsam oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, so auch hinsichtlich jener, welche in den obigen Paragrafeu (a fenebbi szakaszokban, u gornjih paragrafih — welche Worte in der deutschen Uebersetzung fehlen) unter den Ländern der ungarischen Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind," kompetent. Nun ist in den „obigen Paragrafen" dem gemeinsamen Reichstage eine Jngerenz bei Lösung der Kompetenz-Konflikte nicht ertheilt, sondern es gehört dieser Gegenstand — da derselbe eine Interpretation, diese aber eventuell eine Abänderung des Ausgleichsvertrages involvirt — vor die beiderseitigen Vertretungskörper, den ungarischen und den kroatischen, welche denselben wieder nicht anders als auf die im §. 70 vorgeschriebene Art und Weise erledigen können, nämlich durch neuen Vertrag.

Jm alten deutschen Bunde lautete Art. 17 der Wiener Schlußakte: Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern." Ueber diese Bestimmung sagt Haenel (l. c. S. 45) „Auch die Interpretation einer Bestimmung des Grundgesetzes oder Grundvertrags ist an die vertragsmäßige Einigung der Einzelstaaten gebunden, gleichgültig, ob dieselbe im Allgemeinen erfolgen oder die rechtliche Grundlage eines einzelnen Beschlusses oder einer einzelnen Maßregel bilden soll" und dann Aegidi's Ansicht (die Schlußakte pag. 269) akzeptirend in Note 43: Gerade dies war der Sinn von Art. 17 der Wiener Schlußakte, „wonach der Bundesversammlung keine andere Befugniß zustehen könne, als in Beziehung auf die Anwendung, den zweifelhaften Sinn dem Bundes-

zweckgemäß zu erklären. Würde aber eine solche Erklärung" — also obwohl in Anwendung der Grundgesetze — „eine wirklich neue Gesetzgebung oder Abänderung in den bestehenden Gesetzen zur Folge haben, so könne solche nicht anders als nach den Vorschriften des 13. Art. durch Stimmen-Einhelligkeit bewirkt werden." Ueber diese Frage, namentlich mit Rücksicht darauf, daß im Art. 13 bei Aufzählung der nur durch Stimmeneinhelligkeit zu erledigenden Agenden geflissentlich die Worte „oder authentische Auslegung" weggelassen wurden, äußert sich Klüber, eine anerkannte Autorität in Sachen des deutschen Bundes (Oeff. Recht des deutschen Bundes ꝛc., 4. Aufl., S. 156) folgendermaßen: „Wenn nun gleich die Ministerial-Konferenz, veranlaßt durch die von dem nassauischen Bevollmächtigten erregte Besorgniß durch Wegstreichung der Worte: „oder authentische Auslegung", in dem 13. Art. geflissentlich eine Lücke ließ, so geht doch aus dem Zusammenhang ihrer ganzen Verhandlung, besonders aus der dem kurhessischen Gesandten ertheilten Versicherung (nämlich „daß der Art. 17 keinen andern Sinn habe, als der Bundesversammlung in zweifelhaften Fällen die doktrinelle Erklärung zuzusprechen") hervor, daß bei ihr keineswegs die Meinung herrschte: es sei zur Interpretation jeder Art vertragsmäßiger Bundesbestimmungen bloße Mehrheit der Stimmen hinreichend, daß vielmehr bei ihr, auf das Wenigste, folgende Grundsätze feststanden: 1. Auslegung der Grundverträge steht der Bundesversammlung zu; die doktrinale oder wissenschaftliche (welche bloß nach den Regeln der Wissenschaft zu machen ist) nach Mehrheit, die authentische nach Einhelligkeit der Stimmen. 2. Doktrinale Auslegung solcher Verträge kann auch der engere Rath ertheilen, authentische nur das Plenum der Bundesversammlung . . . . . Den ersten Satz würde der doktrinale Ausleger auch ohne die Aufschlüsse, welche in den oben erwähnten Wiener Konferenzverhandlungen gegeben

der Ausgleich geschaffen wurde, so liegt es auf der Hand, daß eine auf andere Art erfolgte nicht rechtsverbindlich ist.

Wenn nun ein gemeinsames Gesetz, Verordnung oder Verfügung offenbar eine Kompetenzüberschreitung enthält, so ist nach den elementarsten Begriffen der Rechtsordnung Kroatien nicht verpflichtet, dasselbe anzuerkennen. Wer dies behaupten wollte, der würde damit — weil in dem gemeinsamen Reichstage Ungarn in großer Majorität ist — entgegen dem § 70 einer vollständigen Absorption der kroatischen Autonomie Thür und Thor öffnen. In solchen Fällen nun muß Kroatien das Recht zustehen, offenbar ausgleichswidrigen Akten der Zentralorgane den Gehorsam zu verweigern, dieselben für null und nichtig zu erklären. Die zwingende Kraft dieses Schlusses bringt es mit sich, daß dieses Recht der Nullifikation auch in der Praxis, wenn auch vielleicht unbewußt, geübt wird, was ich durch einige Beispiele illustriren werde.

In der allerneuesten Zeit hat der kroatische Landtag eine solche Nullifikation im § 34 des Gesetzes vom 5. Februar 1886 über die Verwaltungsausschüsse in den Komitaten ausgeübt.

Paragraf 22 des 1868er Ausgleichs bestimmt, daß der gemeinsame Finanzminister in Kroatien und Slavonien die gesammte Exekutive „durch die Agramer Finanzdirektion ausübt". Nun hat vor einigen Jahren der Finanzminister für die slavonischen Komitate eine besondere Finanzdirektion in Essek errichtet, durch welche die Exekutive vermittelt wird. Die Errichtung dieser Finanzdirektion wird von Kroatien als ausgleichswidrig bezeichnet und wurde demzufolge vom kroatischen Landtage im Eingangs erwähnten Gesetze vom 5. Februar 1886 ignorirt und bestimmt, daß alle Komitatsausschüsse, also auch die slavonischen, mit dem Finanzminister durch die Agramer Finanz-Direktion zu verkehren haben, was eine Nullifikation jener Verfügung, durch welche die Esseker Finanzdirektion errichtet wurde, enthält.

Nach Abschluß des ungarisch-kroatischen Ausgleichs wurden die im Laufe des Jahres 1867 und 1868 vom ungarischen Landtage geschaffenen Gesetze, insoferne sie Angelegenheiten betrafen, welche im 1868er Ausgleich als gemeinsam anerkannt sind, mit einem besondern k. Reskript vom 10. Dezember 1868 für Kroatien im kroatischen Originale sanktionirt und dem kroatischen Landtage zur Kundmachung überschickt. Unter diesen Gesetzen befand sich auch G.-A. 17 und 35 : 1868 über „die Wein- und Fleischverzehrungssteuer". Diese Steuer wurde im § 18 lit. a) als „auch fernerhin zur Bedeckung der Kommunal-Auslagen" der kroatischen Gemeinden bestimmt erklärt und wird auch nicht nach den Bestimmungen des obigen Gesetzartikels eingehoben, sondern die Gemeindeausschüsse bestimmen mit Genehmigung der kroatischen Regierung ihre Höhe ꝛc. Diese Steuer ist nach den bestehenden Gesetzen vor Allem zu Schulzwecken der Kommunalschulen zu verwenden. Aus dem Umstande, daß diese Steuer nicht nur für die kroatischen Gemeinden bestimmt ist, sondern, daß sie auch nicht durch das Gesetz des gemeinsamen Reichtages geregelt wird, folgt, daß die Gesetzgebung über diese Steuergattung keine gemeinsame ist. Bei der Publikation dieser mittelst Zuschrift des kroatischen Ministers vom 1. März 1869, Z. 483 zugeschickten Gesetze in der 32. Sitzung des kroatischen Landtags am 15. März 1869 wurden auch jene beiden Gesetze mit den andern publizirt. Als aber in der 60. Sitzung am 26. April 1870 das Gesetz über die Verlängerung des zweiten jener Gesetze publizirt werden sollte, (18 : 1869) entstanden Zweifel darüber, ob dieses Gesetz auch zu den gemeinsamen gehöre. Ueber Antrag des Abgeordneten (gegenwärtig Präsident des kroatischen Landtags) Mirko Hrvat wurde die Publizirung aufgeschoben und in der 61. Sitzung am 27. April 1870 hierüber die Debatte geführt. Der Antrag dieses Abgeordneten ging dahin, „das betreffende Gesetz sei nicht zu publiziren, sondern dahin zu retourniren, von wo es gekommen ist." Der An-

trag des Abgeordneten und Obergespans M. Kraljević lautete, „das Gesetz sei zu verlesen, dann in's Archiv zu hinterlegen, nicht aber in den Jurisdiktionen zu publiziren, da es laut § 18 des 1868er Ausgleichs für Kroatien nicht verbindlich ist." Der Abgeordnete aber und Chef der innern Abtheilung der kroatischen Landesregierung, R. Zlatarović, hatte beantragt, „das Gesetz sei zu verkünden und zur Kenntniß zu nehmen."

Dieser letzte Antrag (gewissermaßen Regierungsantrag) wurde in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 10 Stimmen verworfen. Der Antrag M. Hrvat's wurde ebenfalls mit 35 gegen 16 Stimmen abgelehnt, während der Antrag M. Kraljević' mit 33 gegen 18 Stimmen angenommen wurde. (Landtagsdiarium S. 802—3).

Durch Annahme dieses Antrages wurde das Gesetz für Kroatien als null und nichtig erklärt.

Im Jahre 1881 erschien das gemeinsame Gesetz (XXVI), womit einige Bestimmungen in den Gesetzen über Stempelgebühren abgeändert werden, und der gemeinsame Finanzminister theilte der kroatischen Regierung die darauf bezügliche Vollzugsverordnung mit der Bitte mit, alle kroatischen Gerichte auf die strikte Einhaltung namentlich auch der §§ 16 und 17 jenes Gesetzes aufmerksam machen zu wollen.

In ihrer an die Banaltafel (kroatisches Oberlandesgericht) am 3. Juli 1881, Z. 3372 gerichteten Verordnung sagt nun die kroatische Regierung:

„Die Vorschriften der §§ 16 und 17 des erwähnten Gesetzes können bei den hierländischen Gerichten nicht in Anwendung kommen, weil sie nicht im Einklange sind mit den Bestimmungen der in Kraft stehenden Zivilprozeßordnung vom 16. September 1852. (Abgedruckt in der Albrecht-Fiedlerischen Gesetzesausgabe Bd. 1, S. 142).

In weiterer Ausführung jener gesetzlichen Bestimmungen erschien dann im Einvernehmen mit

dem Finanzminister die Verordnung der kroatischen Regierungs-Justizabtheilung vom 16. August 1882, Z. 10.103 (Kroatische Gesetzessammlung d. J., Z. 35), wodurch im Verordnungswege die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 16 und 17 der in Kraft stehenden kroatischen Zivilprozeß-Ordnung angepaßt werden.

Das Gleiche gilt von den im kroatischen Nuntium angeführten G. G. XX: 1874 wegen Verhütung der orientalischen Rinderpest, XXV: 1874 über die Organisirung des Landesstatistes XXIX: 1876 über die Phylloxera, XLII: 1880 über die Volkszählung u. a. m. Diese Gesetze wurden als gemeinsame beschlossen und publizirt, obwohl sie es entweder gar nicht oder nur theilweise sind. Solche Gesetze haben trotz ihrer Verkündigung in Kroatien keine Geltung, resp. diejenigen, deren Inhalt zum Theil sich auf gemeinsame Angelegenheiten bezieht, nur zum Theil, und hat der kroatische Landtag theils selbstständige, neue Gesetze geschaffen, theils gelten für Kroatien die früheren Bestimmungen. Daß der obige Vorgang nicht korrekt ist, das betont auch das Nuntium und man kann auch nicht sagen, daß der gemeinsame Reichstag oder die gemeinsame Regierung immer eine Verletzung der kroatischen Autonomie beabsichtige, indem solche Gesetze geschaffen werden. Es ist dies nur eine Folge jener von uns schon betonten „Eigenthümlichkeit", daß man sich um den Inhalt und die Tragweite des Ausgleichsvertrages, man kann nicht sagen, nicht kümmere, sondern denselben einfach vergesse.

Das Nuntium ist nun der Ansicht, daß solche Unzukömmlichkeiten nicht vorgekommen wären, wenn man sich im Sinne des § 45 mit der kroatischen Regierung jedesmal in's Einvernehmen gesetzt und auch die im Sinne des § 46 bestehen sollenden kroatischen Sektionen in den einzelnen gemeinsamen Ministerien befragt haben würde.

Diese Ansicht ist zum Theil richtig, aber andertheils muß festgehalten werden, daß man von

einem gemeinsamen Organe zweier Staaten, oder, wie das Nuntium sagt, zweier „politischen Nationen und zweier besonderen Territorien," welche eben jenes gemeinsame Organ errichtet haben, doch wohl als erste Pflicht voraussetzen darf, daß es in seiner Thätigkeit nicht nur die Grenzen seiner eigenen Kompetenz kenne, sondern sich auch die besonderen Verhältnisse jedes der beiden Staaten stets vor Augen halte und danach seine Thätigkeit einzurichten habe. Aber in Folge der „cavalièrement"-mäßigen Behandlung des Ausgleichsvertrages kommt es vor, „daß Staatsmänner und Behörden über die elementarsten Begriffe des Bundesstaatsrathes im Unklaren zu sein scheinen, die Kantonalregierungen (lies: die kroatische Regierung und Landtag) als eine Art einheitsstaatlicher Provinzialregierungen und deren Abtheilungen, beziehungsweise Unterbeamte, vollends als ihre Untergebenen behandeln und kommandiren. Natürlich verstimmt eine solche Mißachtung . . . in den kantonalen Kreisen außerordentlich" (Dubs l. c. S. 260). So hat z. B. einer der hervorragendsten Abgeordneten des ungarischen Reichstags einmal die Aeußerung gemacht, er kenne kein kroatisches Staatsrecht — mit welchem Recht, das haben wir genugsam gesehen.

Zu Folge solcher Vorkommnisse ist es nicht zu verwundern, daß sich in Kroatien jene vom Nuntium betonte und „von Tag zu Tag immer stärkere Meinung verbreitete, daß das Ausgleichsgesetz nicht genügende Selbstgarantien biete, daß es der Entwicklung der Interessen den nöthigen Raum nicht gewähre," kurz, daß es nicht werth sei, gehalten zu werden; denn wahrlich, eine solche Praxis entspricht gar nicht jener vom Grafen Majlath betonten „Unabhängigkeit" Kroatiens, welche zu sichern, Aufgabe des 1868er Ausgleichs gewesen sein soll, und auch nicht jener vom Banus Baron Rauch in seiner Installationsrede gegebenen feierlichen Erklärung, daß die kroatische Regierung

eine „selbstständige Regierung ist und unabhängig in den Angelegenheiten des Innern, des Kultus und Unterrichts sowie der Justiz mit vollem und uneingeschränktem Rechte der Gesetzgebung in derselben".

Wir sind aber der Ansicht, daß der Ausgleichsvertrag nicht die Schuld trägt, wenn man ihn nicht genau befolgt, und der weiteren Ansicht, daß derselbe, wenn eingehalten, die Lage Kroatiens ganz anders gestalten würde, als dies bisher geschieht, schließlich, daß man von jedem „Staatsmanne" und von jeder „Behörde" das Recht hat, zu verlangen, daß es sich mit seinem Inhalte vertraut mache.

Das Nuntium beantragt nun zur Abstellung der oberwähnten Uebelstände erstens, „daß in Zukunft bei der Ausarbeitung von Gesetzen, welche Bestimmungen gemeinsamer und autonomer Natur enthalten, dieser Unterschied ganz besonders im Gesetze ersichtlich gemacht werde, zweitens, daß nicht Gesetze als gemeinsam verlautbart werden, die es nicht sind, und drittens, daß der ungarische Justizminister bei Vorbereitung von Entwürfen, welche internationalen Verträgen als Grundlage zu dienen haben und die Verhältnisse autonomer Natur betreffen, im Einvernehmen mit dem Banus handle." Die dritte Forderung haben wir schon früher als dem Ausgleichsgesetze nicht entsprechend zurückgewiesen.

Die anderen zwei aber erweisen sich für den erstrebten Zweck, „alle möglicherweise auftauchenden Fragen zu klären und hiedurch die Möglichkeit der Mißverständnisse zu beseitigen" und „die volle Klarheit des bestehenden Ausgleichsgesetzes . . . außer Zweifel zu stellen" — als unzureichend.

Denn es ist ganz sicherlich „zu bedenken, daß Gesetzartikel durchaus korrekt sein sollen, und daß sie in keinem Falle formelle Mängel aufweisen dürfen, ganz besonders, wenn diese Gesetze Länder betreffen, welche in

einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander stehen" — aber dies kann durch die Forderungen des Nuntiums nicht erreicht werden. Es muß vielmehr dasjenige geschehen, was das Nuntium unmittelbar vor Aufstellung obiger drei Forderungen sagt, nämlich, „daß das gesammte Verfahren in diesen Angelegenheiten zwischen beiden Regierungen (besser wäre: Ländern) derart eingerichtet werden müßte, daß es dem bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Königreiche Ungarn und dem Königreiche Kroatien und Slavonien entspreche", und „daß in Zukunft bei der Bezeichnung gemeinsamer Gesetze und Behörden der staatlichen Gemeinsamkeit Ausdruck gegeben werde, wie diese Gemeinsamkeit nach dem Ausgleichsgesetze besteht."

Die Art und Weise, „wie dies zu geschehen habe", will das Nuntium bereitwilligst in mündlicher Erörterung mit der gechrten ungarischen Regnikolardeputation in Erwägung ziehen."

Wir werden es versuchen, auch hier jene Lösung zu geben, welche wirklich „dem bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse entspricht."

Worin besteht das Wesen dieses Verhältnisses? Darin „daß Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten als politische Nation auf dem besonderen Territorium zur h. Stefanskrone gehören und als untrennbar von den Ländern der ungarischen Krone mit Ungarn eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft — wohlgemerkt gegenüber Oesterreich und dritten Staaten (§ 1 des 1868er Ausgleichs) bilden." Und auf dieser Grundlage „hat der Ausgleich gewisse staatliche Agenden im Einverständnisse beider Theile als gemeinsam unter der gemeinsamen Legislative und Exekutive festgestellt. Doch hat diese Gemeinschaft niemals die Grenzen zwischen dem einen und dem anderen Territorium verwischt, noch die Unterschiede zwischen der einen und der anderen politischen Nation zerstört." „Es sind — sagt an anderer Stelle des Nuntium — auf Grund des

Ausgleichsgesetzes gewisse Angelegenheiten der Legislative und Exekutive, oder wenigstens der Legislative, als gemeinsam zwischen dem Königreich Ungarn und den Königreichen Kroatien, Slavonien, Dalmatien andererseits erklärt worden. Es liegt also in der Natur des Verhältnisses und ist in dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichsgesetzes begründet, daß Gesetze, welche gemeinsame Angelegenheiten regeln, und Behörden, welche die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten besorgen, als gemeinsame bezeichnet werden, zum Unterschiede von jenen Angelegenheiten, welche in Kroatien und Slavonien autonom, dem Königreich Ungarn aber nicht gemeinsam sind."

Indessen geschieht dies nicht, und das Nuntium hat selbst einige solcher Gesetze angeführt, womit aber ihre Zahl nicht erschöpft ist, wie aus dem Nuntiumentwurfe Baron Živković' — welcher unter dem Titel: Zur Sanirung der Verletzungen des kroatisch-ungarischen Ausgleichs, Wien 1886, erschienen ist — entnommen werden kann, und man auch die hier angeführte Zahl z. B. durch G.-A. 3 : 1868 und Andere vermehren kann.

Was sind also gemeinsame Gesetze? — Materiell offenbar nur solche, welche Bestimmungen über Gegenstände enthalten, in welchen Kroatien im Ausgleichsvertrage in eine Gemeinschaft der Legislative, theils schon auf Grund der pragmatischen Sanktion, theils aber durch den 1868er Vertrag eingewilligt hat; formell aber solche, welche von dem „gemeinschaftlichen Landtage sämmtlicher Länder der ungarischen Krone" im Bereiche seiner Kompetenz beschlossen werden.

Angesichts dieser unbestrittenen Wahrheit fragen wir: Mit welchem Rechte kann als „gemeinsames" ein Gesetz beschlossen und verkündet werden, welches gar nicht oder nur theilweise über gemeinsame Angelegenheiten handelt? Mit welchem Recht stellt man in einem, „gemeinsame" Angelegenheiten behandeln wollenden Gesetze Bestimmungen

auf, welche nicht gemeinsamer Natur sind, um dann das ganze Gesetz auch in Kroatien zu verkünden? Ist ja doch im Ausgleiche die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung nur in gewissen, taxativ aufgezählten Angelegenheiten festgestellt, und im § 31 des 1868er Ausgleichs mit derselben der „gemeinschaftliche Reichstag" betraut worden. In „der Natur des Verhältnisses und in dem deutlichen Wortlaute" des Ausgleichs läge es somit, daß über gemeinsame Angelegenheiten besondere, ausschließlich die gemeinsamen Fragen regelnde Gesetze geschaffen werden, nicht aber solche, wo ein Paragraph gemeinsam, der andere nicht gemeinsam, oder sogar ein Alinea gemeinsam, das andere es nicht ist. Es kann also vom Standpunkte des Ausgleichs gar nicht zur „Ausarbeitung von Gesetzen, welche Bestimmungen gemeinsamer und autonomer Natur enthalten" — kommen, denn der gemeinschaftliche Reichstag übt nach § 31 die Legislative nur in den gemeinsamen Angelegenheiten aus, während Bestimmungen „autonomer Natur" für Kroatien der kroatische, für Ungarn der ungarische Landtag zu bringen befugt ist.

Das Nuntium will das fortan „in Gesetzen, welche Bestimmungen gemeinsamer und autonomer Natur enthalten, dieser Unterschied ganz besonders im Gesetze ersichtlich gemacht werde." Wir denken aber, daß es nach „der Natur des Verhältnisses und dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichsgesetzes" dazu gar nicht kommen kann, denn Kroatien hat durch „diese Konvention (§ 5, 31) nichts anderes „als nothwendig anerkannt," als daß die Gesetzgebung in gewissen Angelegenheiten für Ungarn und Kroatien von dem „gemeinschaftlichen Reichstage sämmtlicher Länder der ungarischen Krone," d. h. vom „gemeinschaftlichen ungarisch-kroatischen" Reichstage geübt werde. Es hat also nicht anerkannt, daß einzelnen Bestimmungen in den Gesetzen, wenn sie sich auf Gegenstände des § 3, 6—10 beziehen, als gemeinsame zu gelten haben, und es im übrigen Ungarn frei-

gestellt, solche Bestimmungen vermischt mit Bestimmungen autonomer Natur zu bringen.

Dies folgt auch ganz besonders aus § 38 des 1868-er Ausgleichs, welcher sagt: „die gemeinsamen Angelegenheiten werden, inwieferne es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vorläufig und nacheinander verhandelt." Wenn eine Kumulirung der gemeinsamen und nichtgemeinsamen Bestimmungen statthaft wäre, so hätte diese Bestimmung keinen Sinn. Im Ausgleichsvertrage ist eben überall vorausgesetzt, daß das gemeinsame Gesetz nur gemeinsame Angelegenheiten behandeln werde, und Bestimmungen über nichtgemeinsame Angelegenheiten vor die besonderen Landtage der beiden Länder gehören.

Man sage nicht, daß es nicht möglich ist, die Sonderung der Bestimmungen von beiderlei Art durchzuführen, denn ebenso wie Kroatien in seiner autonomen Gesetzgebung Bestimmungen bringen kann und bringt, welche in einem Konnexe mit den gemeinsamen Angelegenheiten stehen, kann auch Ungarn dies thun, und wenn in Kroatien z. B. „die Expropriationen für Eisenbahnen von jenen Behörden durchgeführt werden, welche auf Grund eines autonomen (kroatischen) Gesetzes bestehen und im Sinne jener Gesetze, welche der autonome (kroatische) Landtag votirte," so sehen wir nicht ein, warum diesbezügliche Bestimmungen in Ungarn nicht ebenfalls in einem besonderen ungarischen Gesetze gebracht, und vom Standpunkte des Ausgleichsvertrages, mit welchem Rechte sie mit solchen kumulirt werden könnten, welche Ungarn und Kroatien gemeinsam sind, somit der gemeinschaftliche Reichstag bei einem und demselben Gesetze, bei einem Paragraf oder gar einem Alinea als solcher, bei dem folgenden aber als nicht gemeinsamer, sondern blos als ungarischer fungiren sollte. Denn wenn schon § 38 vorschreibt, daß die Reihenfolge der zu behandelnden Angelegenheiten mit Rücksicht auf gemeinsame und nicht gemeinsame einzuhalten ist, und nur bezüglich dieser (der Reihenfolge) eine Ausnahme ge-

stattet, und wenn § 63 des Ausgleichs bestimmt, daß „gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte kroatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen ist" — so ist damit doch vorausgesetzt, daß die Verhandlung über gemeinsame Angelegenheiten für sich und nicht mit einer solchen über nicht gemeinsame kumulirt werden soll, d. h. daß das Budapester Parlament nur dann, wenn es unter Mitwirkung der Kroaten (§ 35) über all' jene Gegenstände, „welche in den obigen Paragrafen als gemeinschaftlich anerkannt wurden," beschließt, ein gemeinschaftliches ungarisch-kroatisches Parlament ist, während es in den andern Angelegenheiten, „welche in den obigen Paragrafen" nicht als „gemeinschaftlich anerkannt wurden" auch kein gemeinschaftliches, sondern blos ein ungarisches ist, bei welchem die Kroaten nichts zu thun haben, wie dies auf Grund des § 35 auch beiderseits anerkannt wird.

Und wenn auch keine abgesonderten selbstständig gewählten und an zwei verschiedenen Orten berathenden und beschließenden Legislaturen in Pest bestehen, die eine für die gemeinsamen ungarisch-kroatischen, die andere für die blos ungarischen Angelegenheiten, so ist das vom rechtlichen Standpunkte irrelevant. Es steht nämlich beiderseits fest, daß die Kroaten nur über Gegenstände gemeinsamer Natur zu stimmen berechtigt sind; damit ist aber bewiesen, daß die Kroaten nicht Vertreter irgend eines ungarisch-kroatischen Gesammtvolkes, sondern nur Vertreter des kroatischen Volkes in sm gemeinsamen Reichstage sind, und ebenso die Ungarn Vertreter des ungarischen Volkes. (Vergleiche Seydel Kommentar ꝛc. S. 141.)

Das Eigenthümliche in der Zusammensetzung des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages besteht nur darin, daß Ungarn mit seinem ganzen Parla..ent, Kroatien aber mit einer Delegation seines eigenen Landtags (von 40 Mitgliedern) daran theilnimmt, also daß in Folge der Hege-

monie Ungarns der ungarische Landtag sich zum Zwecke der Verhandlung über die in den „obigen Paragrafen" (§ 38) als gemeinschaftlich erklärten Angelegenheiten ad hoc mit Vertretern des kroatischen Landtages verstärkte. (Vergleiche Haenel l. c. S. 253) Diese letzteren haben dann ein Votum nur in gemeinsamen Angelegenheiten, womit der soziale Charakter des Parlamentes bewiesen ist. Eine ähnliche Bestimmung in der deutschen Reichsverfassung (Art. 28, Alinea 2) gab zu manchen Zweifeln Anlaß, und wurde durch Gesetz vom 24. Feber 1873 aufgehoben und damit der in der Literatur herrschenden Ansicht über die Natur des „Reichs" entsprochen, so daß jetzt ein jeder Abgeordnete über alle Fragen mitstimmen kann, wenn auch die Angelegenheit sein Land z. B. Bayern nicht angeht. Es ist hiemit jener Zustand hergestellt, wie ein solcher in jedem Staate, welcher Gesetze nur für eine seiner Provinzen gibt, besteht, und doch alle Abgeordneten darüber mitstimmen.

Bei Kroatien und Ungarn ist dies nicht der Fall, denn es können weder die Kroaten in nicht gemeinsamen Angelegenheiten abstimmen, noch gilt ein derartiges Gesetz, wenn sie es thun würden, was schon einigemale geschehen ist, in Kroatien.

Das Budapester Parlament ist also einmal ein bloß ungarisches und ein anderes Mal ein gemeinschaftliches ungarisch-kroatisches.

Trotz aller Mangelhaftigkeit in der Stilisirung enthält demzufolge öfters auch der Ausgleichsvertrag sowie manche Gesetze die ganz richtigen Bestimmungen. So bestimmt § 32 des 1868er Ausgleichs: „Auf d i e s e m, d. h. auf dem laut § 31 zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen — g e m e i n s c h a f t l i c h e m Reichstage wird Kroatien und Slavonien im Verhältnisse zur Bevölkerung .... vertreten .... Wenn sich die Anzahl der u n g a r i s c h e n Deputirten (das kroatische Original sagt: der Deputirten des ungarischen Landtages) mittlerweile ändern würde: wird die Anzahl der kroa-

tisch-slavonischen Deputirten .... nach denselben Prinzipien festgestellt werden, welche bei Feststellung der Anzahl der ungarischen Deputirten angewendet werden." In dieser — hinsichtlich des Verhältnisses der kroatischen zu den ungarischen Deputirten durch § 2 des 1881er Ausgleichs abgeänderten — Bestimmung des 1868er Ausgleichs ist der Grundsatz enthalten, wie der „gemeinschaftliche" Reichstag organisirt ist. Als Repräsentanten Ungarns in dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage erscheinen sämmtliche Abgeordnete, d. h. der ganze ungarische Landtag, während für Kroatien bloß eine, ursprünglich im Verhältnisse zur Bevölkerung, seit 1881 aber in der festen Anzahl von 40 Mitgliedern bestehende Delegation, aus der Mitte des kroatischen Landtages gewählt und als dessen Repräsentant entsendet wird. Beide zusammen bilden „d i e s e n," d. h. den im § 31 erwähnten und zur Behandlung aller gemeinsamen Angelegenheiten kompetenten „gemeinschaftlichen Reichstag."

Daß die Kroaten ebenso wie die Ungarn bloß ein persönliches Stimmrecht haben und an keine Instruktion gebunden sind, das ist nach allgemein anerkannter Ansicht nicht geeignet, auf die rechtliche Natur dieser Vertretung Einfluß zu üben. Ich erwähne trotzdem, daß § 35, welcher dies bestimmt, in s e h r b e z e i c h n e n d e r Weise nicht gleichfalls sagt, daß diese kroatischen Deputirten etwa „Vertreter des gesammten Volkes" wären, weil sie wie schon oben erwähnt, nur Vertreter des sie entsendenden Staates, nämlich Kroatiens, ebenso wie die ungarischen des ungarischen Staates sind. Wenn aber auch eine solche Bestimmung im § 35 enthalten wäre, so würde sie bei allen anderen, rechtlich relevanten Bestimmungen, wie Seydel (l. c. S. 142) sagt, nur den Werth „einer politischen Phrase" haben, „bei der man sich, wie dies bei politischen Phrasen zu geschehen pflegt, weiter nichts dachte."

Daß neben dem „gemeinschaftlichen" ungarisch-kroatischen, zur Behandlung der Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelegenheiten berufenen

Reichstage auch nach dem Jahre 1868 nicht nur ein besonderer kroatischer, sondern auch ein besonderer bloß ungarischer gesetzgebender Körper, — in neuerer Zeit mit Vorliebe Reichstag genannt, während der erstere Landtag heißt — besteht, das wäre für jeden „Wissenden" schon von selbst klar, und es ist bezeichnend, wenn man dies in Kroatien und Ungarn erst beweisen muß. Zu dem, was auf Grund des § 32 schon gesagt wurde, kommt hier § 66 in Betracht, welcher bestimmt, daß über die Stellung Fiumes zwischen dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage .... ein Uebereinkommen zu erzielen sein wird.

Ebenso bestimmt § 70, daß „diese Konvention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder sein kann" — woraus folgt, daß auch nach 1868 eine „besondere," sowohl ungarische als kroatische Gesetzgebung" existirt. Daß aber die „Gesetzgebung" soviel heißt als „Landtag oder Parlament," das ist auch aus § 29 des 1868er Ausgleichs ersichtlich.

Weiters sagt uns § 29 des bloß für Ungarn geltenden, also besonderen ungarischen GA. 44 : 1868, daß der „ungarische Reichstag und der kroatisch-slavonische Landtag" eine Konvention abgeschlossen haben, wonach die Kroaten das Recht haben, „am gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage" kroatisch zu sprechen.

In gleicher Weise spricht G.-A. XII : 1870 von „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Gesetzen", welche „im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage geschaffen" werden. Dasselbe kommt im Titel des G.-A. 67 : 1881 hinsichtlich der Bezeichnung der „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Gesetze" vor, während der diese Gesetze bringende Reichstag bloß als „gemeinschaftlicher Reichstag der Länder der ungarischen Krone" genannt wird — als ob diese Länder keinen Namen hätten.

Wir verweisen ferner auf den Eingang aller seit 1868 zwischen Ungarn und Kroatien geschlossenen Ausgleichsverträge, welche jedesmal als die beiden Kontrahenten den ungarischen Reichstag und den kroatischen Landtag bezeichnen, während dann im Kontexte des Vertrags selbst, so oft von dem zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen Parlamente die Rede ist, dieses mit dem Attribute: der „gemeinschaftliche" oder „gemeinsame" von jenen als den besonderen jedes Landes unterschieden wird. Dies geschieht selbst in dem Ausgleichsvertrage von 1881, welcher in seiner Stilisirung noch weniger präzis ist, als seine Vorgänger, denn auch hier wird im Eingange ein „gemeinsamer ungarischer", in welchen auch Kroatien seine Deputirten sendet, von einem blos „ungarischen" Reichstage, welch letzterer als Kontrahent mit Kroatien erscheint, unterschieden; ebenso spricht § 2 desselben von einem „gemeinsamen ungarischen", § 3 blos von einem „gemeinsamen" Reichstage, während § 4 wieder einen „gemeinsamen ungarischen Reichstag" kennt. Daß aber ein gemeinsamer Reichstag in korrekter Weise nicht mit ungarischer bezeichnet werden kann, das folgt daraus, daß Niemand mit sich selbst, sondern nur mit noch Jemand etwas Gemeinsames haben kann. Es kann zwar einen „allgemeinen" Landtag irgend eines Landes geben, aber keinen „gemeinschaftlichen", denn die Gemeinschaftlichkeit oder Gemeinsamkeit setzt zum Mindesten zwei Länder voraus. Wenn daher irgendwo eine Ungarn und Kroatien gemeinsame Institution als „gemeinsame ungarische" bezeichnet wird, so kann dieser Ausdruck nur dann einen logischen Sinn haben, wenn er statt: „die Länder der ungarischen Krone" genommen wird. Da aber, wie das Nuntium sagt: „Gesetzartikel durchaus korrekt sein sollen und in keinem Falle formale Mängel aufweisen dürfen, ganz besonders, wenn diese Gesetze Länder betreffen, welche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander stehen" — so ist auch jene Bezeichnung unzu-

läſſig: denn es iſt rechtlich der gemeinſame Reichstag ein Anderes und der ungariſche ein Anderes.

Wenn nun ein „beſonderer" ungariſcher und ein „beſonderer" kroatiſcher Landtag (Geſetzgebung des §§ 5, 29 60 und 70) und daneben ein „gemeinſchaftlicher ungariſch-kroatiſcher Reichstag (§ 31 des 1868er Ausgleichs und § 29 G.-A. 44:1868) beſteht, ſo iſt es doch wohl nur eine natürliche Folge aus der „Natur" dieſes Verhältniſſes, daß die „beſonderen" Geſetzgebungen nur über die beſondern, die „gemeinſchaftliche" Geſetzgebung aber nur über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten Geſetze bringen können. Die Möglichkeit, daß irgend ein „gemeinſchaftliches" Geſetz auch Beſtimmungen „beſonderer" (autonomer oder nichtgemeinſamer) Natur enthält, iſt dadurch ausgeſchloſſen und jede gegentheilige Praxis ſteht mit dem Ausgleichsvertrage, mit der „Natur der Verhältniſſe" und mit „dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichsgeſetzes" im Widerſpruche.

Nach allem hat Kroatien das volle Recht zu verlangen, daß in Zukunft über gemeinſame Angelegenheiten beſondere Geſetze gebracht werden und daß die damit im Zuſammenhange ſtehenden Beſtimmungen autonomer Natur die beſondere ungariſche Geſetzgebung für Ungarn in einem beſonderen Geſetze gerade ſo bringe, wie es die beſondere kroatiſche Geſetzgebung für Kroatien thut. Deswegen vermögen wir die erſte Forderung des kroatiſchen Nuntiums weder als „der Natur" des ungariſch-kroatiſchen Verhältniſſes, noch als „dem deutlichen Wortlaute" des Ausgleichsgeſetzes entſprechend anzuerkennen.

Die zweite Forderung des Nuntiums, daß nämlich „nicht Geſetze als gemeinſam verlautbart werden, die es nicht ſind" — iſt an und für ſich vollkommen richtig und man muß ſich nur wundern, daß ſie erſt aufgeſtellt werden muß.

Wie aber ſolche Unregelmäßigkeiten zu verhüten wären, darüber äußert ſich die kroatiſche Regnikolar-Deputation nicht. Und doch hätte das konſtatirte

Faktum, daß in Kroatien Gesetze als gemeinsame verkündet werden, ohne es zu sein, zur Erörterung einer hochwichtigen Frage führen müssen, nämlich: Wie erlangen die gemeinsamen Gesetze in Kroatien ihre verbindliche Kraft, respektive welchen Sinn und Bedeutung hat die im § 60 des 1868er Ausgleichs enthaltene Bestimmung, daß alle gemeinsamen Gesetze „dem Landtage der genannten Länder — Kroatien-Slavonien — zu übersenden sind".

Nach der herrschenden Ansicht sind in einem Bundesstaate die vom Bundesparlamente geschaffenen Gesetze auch von Bundeswegen kundzumachen (zu verkündigen, zu publiziren), während in einem Staatenbunde die Bundesgewalt wohl auch das Recht hat, Bundesbeschlüsse und Bundesgesetze festzustellen, aber erst die Verkündigung derselben als Landesgesetz durch die einzelnen Staaten in den betreffenden Formen, gibt diesen die Kraft von wirklich verbindlichen Normen.

Ueber diese höchst wichtige Frage enthält der ungarisch-kroatische Ausgleichsvertrag folgende Bestimmungen: §. 60 lautet

„Die für Kroatien, Slavonien und Dalmatien durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze, sind auch in durch Se. Majestät unterfertigtem, kroatischem Texte auszustellen und dem Landtage der genannten Länder zu übersenden." (Das kroatische Ausgleichs-Original sagt: Die auf dem gemeinschaftlichen Reichstage geschaffenen und mit der Unterschrift Sr. k. und k. apostolischen Majestät versehenen Gesetze werden für die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien im kroatischen Originale herausgegeben und dem Landtage der benannten Königreiche übersendet werden.)

Sodann kommt hier in Betracht das Alinea 3 des § 2 und Alinea 2 des § 4 des 1868er Ausgleichs. Das erstere lautet: „Das 1867er Inauguraldiplom wird im kroatischen Originaltexte ebenfalls nachträglich ausgefertigt und dem kroa-

tisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden"; das letztere aber: „Das in diesem Paragraphen erwähnte Fundamentalgesetz (nämlich G. A. XII: 1867 über die Beziehungen zu Oesterreich und die darin erwähnten Gesetzartikel nämlich 14—16, welche ebenso, wie der obige G. A. 12 von Kroatien nachträglich anerkannt wurden) werden nachträglich auch im kroatischen Originaltexte ausgefertigt und zur Kundmachung dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden."

Aus dieser letzteren Bestimmung, laut welcher diese hochwichtigen Gesetze dem kroatischen Landtage zur Kundmachung (Kihirdetes Proglašenje) zugewiesen werden, folgt als unzweifelhaft, daß die im § 60 allgemein angeordnete Zusendung der von Se. M. im kroatischen Originale sanktionirten gemeinsamue Gesetze zum Zwecke ihrer „Kundmachung" durch den kroatischen Landtag geschehe.

Es entsteht nur die Frage, was unter Kundmachung im ungarischen und kroatischen juristischen Sprachgebrauche zu verstehen ist.

Der Ausdruck für Kundmachung des § 4 lautet im Kroatischen: Proglašenje, im Ungarischen aber Kihirdetes.

Ganz dieselben Ausdrücke werden aber beiderseits in den betreffenden Gesetzen „über die Kundmachung der Gesetze" gebraucht, u. z. im G. A. 3: 1868, 13 vom J. 1870 und 66 vom J. 1881 des ungarischen, resp. 12: 1870, 67: 1881 des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages; sodann G. A. 6: 1870 und G. A. vom 28. November 1873 des kroatischen Landtages.

Diese Ausdrücke bedeuten somit in beiden Sprachen dasselbe, was man sonst auch „Verkündigung, Publikation" der Gesetze nennt; die Form dieses Aktes wird meistens in den Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten und Staatenverbindungen vorgeschrieben, wie sie auch im Art.

2 der deutschen Reichsverfassung für die deutschen Reichsgesetze festgestellt ist.

„Kundmachung" also (Proglašenje, Kihirdetes) bedeutet in der juridischen Sprache sowohl Kroatiens, als Ungarns, nicht eine bloße Verlautbarung oder Veröffentlichung des Gesetzes, sondern es ist dies jener staatsrechtliche Akt, durch welchen erst ein schon sanktionirtes Gesetz für den Staatsbürger, wie für den Monarchen verbindlich wird." Obgleich die Genehmigung oder Sanktion des Monarchen — sagt Schulze Herman, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I, S. 526 — das eigentlich entscheidende Moment in der Gesetzgebung ist, so bleibt dieselbe doch ein rein innerer Vorgang, bis sie durch die Publikation oder Verkündigung die nöthige Aeußerlichkeit gewonnen hat. Ein Gesetz ist nicht etwa durch die Sanktion fertig und wird erst dann publizirt, sondern durch die Publikation wird es erst fertig und dadurch Gesetz. Die Publikation ist ein nothwendiger Bestandtheil der Entstehung eines Gesetzes. Wie der Monarch staatsrechtlich nie zur Sanktion eines Gesetzes genöthigt werden kann, so kann er auch die bereits ertheilte Genehmigung bis zur Publikation zurücknehmen. Erst durch die Publikation wird das Gesetz der höchste Staatswille, welcher von nun an auch den Monarchen bindet, und an welchem ohne Zustimmung der Kammern nichts mehr geändert werden kann."

Daß H. Schulze die Ausdrücke Publikation und Verkündigung in demselben Sinne gebraucht, in welchem die oben erwähnten, kroatischen, ungarischen und ungarisch-kroatischen Gesetze, proglašenje und kihirdetés, welche im Deutschen mit „Kundmachung" übersetzt sind, das ist aus dem ersichtlich, was er weiter über die verschiedenen Formen der Publikation sagt und anführt, daß gegenwärtig die Publikation durch die verschiedenen „Gesetzes- oder Regierungsblätter" geschieht, so weiter.

Und wenn es allgemein feststeht, daß ein Gesetz, welches nicht auf die vorgeschriebene Art, z. B. durch ein bestimmtes Reichs- oder Landesgesetzblatt kundgemacht (verkündet, publizirt) ist, auch für Niemand verbindlich ist, so muß mit demselben Rechte gesagt werden, daß auch ein gemeinsames ungarisch-kroatisches Gesetz, welches nicht in gehöriger Weise kundgemacht wurde, für Kroatien keine Kraft besitzt. Im deutschen Reiche ist diese Kundmachung durch das deutsche Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Verfassung vorgeschrieben, und H. Schulze (l. c. II. S. 119) sagt: „Was nicht im Reichsgesetzblatte steht, kann niemals reichsgesetzlich gelten."

Die Kundmachung der Gesetze ist somit „ein Willensakt des Gesetzgebers und kann deshalb nur ausgehen von dem Gesetzgeber oder demjenigen, den er dazu beauftragt hat; sie ist ein obrigkeitlicher Akt, ein Bestandtheil des Gesetzgebungsvorganges." (Laband bei Marquardsen l. c. S. 73.) Dadurch wird die Kundmachung des Gesetzes zu einem hochwichtigen Akt von staatsrechtlicher Bedeutung.

Wie steht es nun in dieser Beziehung mit der verbindlichen Kraft der gemeinsamen Gesetze in Kroatien? Durch welchen staatsrechtlichen Akt erhalten dieselben die Kraft von Gesetzen in Kroatien?

Wir haben oben gesehen, daß aus § 4 alinea 2, verglichen mit § 60 des 1868er Ausgleichsvertrages folgt, daß die gemeinsamen ungarisch-kroatischen Gesetze zur „Kundmachung dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage zu überenden sind," nachdem sie zuvor die allerhöchste Sanktion des Königs erhalten haben. Da nun die Kundmachung jener staatsrechtliche Akt ist, durch welchen erst ein sanktionirtes Gesetz seine verbindliche Kraft erhält, so folgt hieraus, daß kein gemeinsames Gesetz in Kroatien in Kraft treten kann, bevor und so lange es im kroatischen Landtage nicht kundgemacht worden ist.

Dies mag vielleicht den Bedürfnissen des Lebens weniger entsprechen, aber es ist einmal so und nicht anders, wenn man sich auf den Standpunkt des Ausgleichs stellt, denn es ist absolut kein Grund vorhanden, welcher berechtigen würde, das Wort Kundmachung (proglašenje, kihirdetés) hier (§§ 4 und 60) in einem anderen Sinne zu nehmen, als dies ausnahmslos in den obigen, auf die Publikation der Gesetze bezüglichen Gesetzartikeln beider Länder geschieht.

Die hier vorgeschriebene Kundmachungsform der gemeinsamen Gesetze hat übrigens ihre tiefere, durch die Natur der ungarisch-kroatischen Union bedingte Bedeutung. Es ist nämlich dadurch dem kroatischen Landtage Gelegenheit geboten, sich gegen eine etwaige Kompetenzüberschreitung von Seiten des gemeinschaftlichen Reichstages schützen zu können, d. h. die Publikation von Gesetzen, welche ausgleichswidrig sein sollten, zu verweigern, wie dies im Jahre 1870 erwähnter Weise auch stattgefunden hat, damit es nicht vorkommen könne, „daß Gesetze als gemeinsame verlautbart werden, die es nicht sind."

Die Praxis, allerdings nicht erst seit heute oder gestern, sondern seit 1870, steht auch hier nicht im Einklange mit unseren aus der „Natur" des Verhältnisses und dem „deutlichen Wortlaute" des Ausgleichsvertrags entnommenen Ausführungen. Es gereicht uns aber zur Genugthuung, daß wenigstens in der ersten Zeit nach Abschluß des Ausgleichs im kroatischen Landtage § 60 allgemein in jenem Sinne gedeutet wurde, welchen auch wir in demselben gefunden haben. Ein Auszug aus der Debatte dürfte nicht nur interessant, sondern auch belehrend sein.

In der 32. Sitzung des kroatischen Landtags vom 15. März 1869 — also noch in demselben Landtage, welcher den Ausgleich mit Ungarn geschlossen hatte — als zum ersten Male die gemeinsamen Gesetze zur „Kundmachung" gelangten, wurde diese Frage angeregt.

Nach Verlesung der Gesetze enuncirte Präsident Vakanović — welcher auch Präsident jener kroatischen Regnikolardeputation war, welche den 1868er Ausgleich mit Ungarn verhandelte —: „diese Gesetze werden dem Banus mit der Aufforderung mitgetheilt werden, dieselben drucken und in den Jurisdiktionen vertheilen zu lassen; so war es bisher üblich — natürlich mit Bezug auf autonome Gesetze, da, wie gesagt, gemeinsame jetzt zum ersten Mal kundgemacht wurden, — und ich glaube, daß wir uns auch ferner daran halten werden."

Daraufhin erklärte der Abgeordnete Dr. A. Stojanović Folgendes: Es entsteht die meritorische Frage, wann diese Gesetze in Kraft treten; hierüber besteht keine Norm, und es ist daher nothwendig ein Gesetz zu schaffen, und ich behalte mir vor, später meinen Antrag zu machen."

Präsident: Vielleicht könnte man den Banus auffordern, dem Landtage ein Gesetz vorzuschlagen darüber, von welchem Tage an diese (also die gemeinsamen) Gesetze bei uns in Kroatien und Slavonien in Kraft treten. Nimmt das hohe Haus dieses an? Worauf ohne irgend einen Widerspruch das Haus diesen Antrag annahm.

In dem Protokolle über diese Sitzung lautet der hierauf bezügliche Passus: Es wurden sodann im Sinne des staatsrechtlichen Ausgleichs die mit a. h. Sanktion versehenen, im Jahre 1867 und 1868 am gemeinsamen ungarischen Reichstage über gemeinsame Angelegenheiten geschaffenen Gesetze kundgemacht (proglašeni) und wurde beschlossen, dieselben dem Banus zuzustellen mit dem, dieselben drucken zu lassen und den Jurisdiktionen zu übersenden, das Originale aber in das Landesarchiv hinterlegen zu lassen, und schließlich dem Landtage einen Gesetzentwurf über den Zeitpunkt, von welchem angefangen die im Landtage kundgemachten Gesetze ihre verbindliche Kraft erhalten sollen, vorzulegen." (Landtagsdiarium S. 429—432.)

In der 46. Sitzung am 6. September 1869 kam die Sache abermals zur Sprache. Nach Verlesung von drei gemeinsamen Gesetzen, erklärte der Präsident: diese Gesetze werden zur Kundmachung angenommen und werden Sr. Exzellenz dem Banus retournirt, damit er dieselben in üblicher Weise den Jurisdiktionen bekannt mache."

Daraufhin erklärte mit Bezug auf das ebenfalls kundgemachte Gesetz vom 29. Juni 1869 über die Beistellung des Militärkontingentes der Abgeordnete Raizner: Hoher Landtag! Ich hätte nur eine Bemerkung zu machen, nämlich: das Gesetz über die Kompletirung des Heeres ist jetzt kundgemacht (sanktionirt wurde es am 29. Juni und im ungarischen Landtage am 30. Juni und 6. Juli 1869 publizirt); nach diesem Gesetze sind Rekruten aller Altersklassen zu stellen; das Gesetz tritt damit in Kraft und doch ist es zum größten Theile im Lande durchgeführt. Deswegen würde ich es wünschen, daß so etwas in Hinkunft nicht geschehe."

Präsident: „In der letzten Session war in diesem hohen Hause die Rede davon, von welchem Zeitpunkte angefangen Gesetze in den Königreichen Kroatien und Slavonien in Kraft zu treten haben. Damals waren verschiedene Ansichten (in den Verhandlungen des Landtages ist darüber nichts zu finden): die Einen haben gemeint, daß dieser Landtag darüber ein Gesetz zu bringen habe, während Andere der Ansicht waren, daß dies am ungarischen Landtage zu geschehen hätte. Es wurde aber dennoch als Beschluß ausgesprochen, daß die hohe Regierung einen diesbezüglichen Gesetzes-Vorschlag hierher unterbreiten solle. Vielleicht wäre es zweckmäßig, daß jetzt, wenn die soeben kundgemachten gemeinsamen Gesetze dem Banus zurückgestellt werden, wieder erwähnt werden würde, die hohe Regierung möge, wenn auch provisorisch, irgend eine Bestimmung in Vorschlag bringen, damit wir positiv wissen,

von welchem Zeitpunkte an die gemeinsamen Gesetze bei uns Kraft haben; denn wenn irgend eine mit der Kundmachung der Gesetze im Zusammenhange stehende Angelegenheit in gerichtliche Verhandlung kommen sollte, so weiß ich nicht, wie der Richter urtheilen könnte, nachdem nichts Positives über die Zeit, wann das Gesetz in Kraft tritt, existirt."

Nach kurzer Debatte formeller Natur enunzirte der Präsident: Der Beschluß lautet also, daß diese Gesetze der h. Regierung zur Verlautbarung zu retourniren sind, der schon gefaßte Beschluß aber des Landtags betreffs Kundmachung der Gesetze ist hervorzuholen und dem Landtage vorzulegen. (ibidem S. 591 fg,)

In der nächsten Sitzung vom 7. September 1869 erklärte wirklich der Präsident: Auf der Tagesordnung steht der Beschluß über die Kundmachung der Gesetze. Der Beschluß wurde in der Sitzung vom 15. März gefaßt und mit derselben Zuschrift, mit welcher die Gesetze zur Verlautbarung (oglašenje) ist auch dieser Beschluß dem Banus mitgetheilt worden, daß Se. Exzellenz der Banus eine Gesetzesvorlage über den Zeitpunkt, von welchem an die kundgemachten (wie gesehen wurde: gemeinsamen) Gesetze verbindliche Kraft erhalten, vorlegen möge. Wenn das h. Haus es wünscht, kann dies urgirt werden".

R. Zlatarović (als Regierungsvertreter): Ich habe die Ehre zu erklären, daß der Entwurf des Gesetzes bereits fertig ist und wird derselbe in der ersten Sitzung nach der Installation (des Banus nämlich) vorgelegt werden". — Das Haus gab sich mit dieser Erklärung zufrieden (ibidem S. 597).

Als in der 49. Sitzung vom 14. September 1869 abermals einige gemeinsame Gesetze zur Publikation gelangten, wurden, wie das Protokoll sagt, „diese Gesetze als kundgemacht erklärt".

Hierauf entspann sich folgende Debatte. Abgeordneter Dr. Brlić Jg. (Mitglied der kroatischen

Regnikolar-Deputation im Jahre 1868) will, daß die Frage über das „Inkrafttreten der gemeinsamen Gesetze" erledigt werde, erinnert daran, daß der Regierungsvertreter erklärt habe, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage sei bereits fertig und ersucht das Präsidium um Aufklärung, wann dieser Gegenstand an die Tagesordnung kommen werde.

Regierungsvertreter Zlatarović erklärt hierauf, daß er bloß ein Gesetz über die Kundmachung der autonomen kroatischen Gesetze gemeint habe; was aber die gemeinsamen Gesetze betrifft, so „bin ich der Ansicht, daß wir hierüber ein giltiges Gesetz nicht schaffen können, sondern daß dies nur der gemeinsame Reichstag thun könne, weil auch die Gesetze am gemeinsamen Reichstage beschlossen werden .... in Betreff der gemeinsamen Gesetze sind nicht wir, sondern der gemeinsame Reichstag berechtigt, ein Gesetz zu bringen".

Abgeordneter Dr. A. Stojanović (Sektionsrath bei der Regierung, ebenfalls Mitglied der kroatischen Regnikolar-Deputation 1868): Ich bin nicht dieser Ansicht, daß wir nicht kompetent und berufen wären, in dieser Frage etwas zu beschließen. Die gemeinsamen Gesetze treten de facto bei uns in Kraft wie in Ungarn, aber das Faktum ist kein Gesetz, und demgemäß enthält auch das betreffende ungarische Gesetz (damals blos G.-A. 3 : 1868) keine Bestimmung darüber, wann die gemeinsamen Gesetze hier bei uns in Kroatien und Slavonien in Kraft treten würden. Das ist eine Lücke (hiatus) im Ausgleiche, welche durch ein Gesetz ausgefüllt werden muß, auf welche Art, das ist eine andere Frage: dieses Gesetz muß auf dieselbe Art geschaffen werden, auf welche auch der Ausgleich geschaffen wurde."

Präsident ... Betreffs der gemeinsamen Gesetze erklärt die Regierung, nicht in der Lage zu sein, eine Vorlage zu machen; es

steht also bei dem h. Landtage auch seiner Einsicht zu entscheiden, was hinsichtlich der gemeinsamen Gesetze zu geschehen habe."

Kraljević Benjamin: „Dies bezüglich existirt schon ein Gesetzentwurf und zwar von einem Komité, welches unsere Repräsentanten am ungarischen Reichstage eingesetzt haben." (Dieses Komité bestand aus neun Mitgliedern: Bogović, v. Fodroczy, S. Filipović, P. v. Horvat, M. v. Kraljević, Vuković, J. v. Zuvić, Graf Ladislaus Pejačević — später kroatischer Ban — als Präsident und Stefan von Hervoić als Schriftführer. Das Komité wurde im Jahre 1869 von den kroatischen Deputirten des gemeinsamen Reichstages zu dem Zwecke eingesetzt, um ein Memorandum über die Ausführung des Ausgleichsvertrags bezüglich solcher Bestimmungen auszuarbeiten, welche nach kroatischer Anschauung entweder gar nicht oder nicht korrekt durchgeführt worden waren. Das Komité soll seine Ansichten in einem Memorandum vom 3. Mai 1869 formulirt haben. Es ist zu bedauern, daß dasselbe nicht in die Oeffentlichkeit gelangte. Der verstorbene Sektionsrath Stefan von Hervoić, welcher mich auf dasselbe zuerst aufmerksam gemacht, hatte eine Abschrift desselben, von welcher er behauptete, sie dem Abgeordneten Herrn Domherrn v. Vuchetich gegeben zu haben, aber trotz allen Suchens konnte sie dieser nicht finden und erinnert sich auch nicht, dieselbe erhalten zu haben. Wenn ich mich recht entsinne, hat Herr Hervoić auch erklärt, daß das Memorandum sowohl dem gemeinsamen Ministerpräsidium als dem kroatischen Ministerium überreicht worden sei, wo dasselbe von der kroatischen Regnikolar-Deputation hervorgesucht werden könnte. Uebrigens glaube ich kaum zu irren, wenn ich die vom Abgeordneten Maurus Broz in der 58. Sitzung vom 15. Oktober 1869 in Sachen der „Ausführung der Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes" gestellte Interpellation als ihrem Wesen nach mit jenem

Memorandum übereinstimmend halte, nachdem die intimen Beziehungen desselben zum Domherrn Stefan Vukovich, welcher ebenfalls Mitglied jenes Komité's war, bekannt sind. Es wäre auch gut, wenn man das Elaborat des vom kroatischen Landtage am 3. Mai 1870 auf Vorschlag Dr. Kvić' gewählten Ausschusses zur Hand nehmen würde, welcher ebenfalls eingesetzt wurde, um über die Ausführung oder Nichtausführung des Ausgleichs zu berichten. Das Elaborat war bis zum § 25 gediehen. Landtagsprotokoll S. 626, 772, 1132 ꝛc. Mir ist es nicht gelungen, Einsicht in diese nicht veröffentlichten Akten zu erlangen, wie es überhaupt in dieser Beziehung in Kroatien eigenthümlich bestellt ist, so daß z. B. auch die Mittheilung, wie viel Wähler und Wahlmänner es in Kroatien gibt, als eine Verletzung des „Amtsgeheimnisses" betrachtet und demgemäß von den Amtsvorständen verweigert wird, und eine Information über Fragen, welche mit den Beziehungen zu Ungarn im Zusammenhange stehen, zu erhalten, ist gar eine schwierige, um nicht zu sagen unmögliche Sache; denn man erblickt darin schon eine geplante politische Demonstration oder Agitation, nicht aber das Bestreben, Klarheit in die Beziehungen, wie sie sind und sein sollten, zu bringen.) Abgeordneter Dr. J. Vrlić: Auf jeden Fall hat uns die Erklärung des Herrn Sektionschefs der Landesregierung dem Ziele näher gebracht, weil wir jetzt wissen, daß der Herr Sektionschef etwas anderes gedacht und wir etwas anderes verstanden haben .... Was aber die verbindliche Kraft der am gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage geschaffenen Gesetze betrifft, so muß ich gestehen, daß diesbezüglich wirklich eine Lücke im Gesetze über den staatsrechtlichen Ausgleich besteht, insoferne im § 60 steht, daß die am gemeinsamen Reichstage geschaffenen Gesetze dem kroatischen Landtage zu übersenden sind. Dies ist die einzige gesetzlich bestehende Bestimmung (— an al. 2 des § 4, durch welches § 60 selbst erläutert wird,

hat sich Niemand erinnert), welche in Bezug auf die Kundmachung der gemeinsamen Gesetze überhaupt bekannt ist, und wir müssen auf Grund dieses Gesetzes (i. e. des Ausgleichs) jene Bestimmung derart erklären, daß sie einen Sinn bekomme; denn diese Bestimmung an und für sich, daß nämlich die gemeinsamen Gesetze dem kroatischen Landtage zu übersenden sind, ist keine rechtliche und hat keinen Sinn, wie ein solcher in einem Gesetze gesucht wird. Ein Gesetz zu übersenden, das ist eine physische Sache, was aber dann mit dem Gesetze zu geschehen habe, darüber hätte das Gesetz bestimmen sollen, hat es aber nicht gethan. (Jawohl in Alinea 2 des § 4.) Wir aber haben schon bisher diesen Paragraph und diese gesetzliche Bestimmung interpretirt und zwar ganz logisch und gerecht, nämlich wir haben jene Gesetze, welche uns übersendet wurden, hier kundgemacht... Wenn wir diesen Brauch angenommen haben und wenn auch die Logik selbst diesen Sinn jener Bestimmung gegeben hat, dann glaube ich, daß wir, was wir thun, auch durch ein Gesetz bekräftigen sollen ... Wir haben nun diese Bestimmung (§ 60) so interpretirt, daß wir die gemeinsamen Gesetze hier kundmachen und ich glaube, daß dieser Bestimmung kein anderer Sinn gegeben werden könne, als daß jene Gesetze von dem Augenblicke angefangen, wenn sie im Landtage kundgemacht werden, ihre bindende Kraft erhalten.

Dem entgegen sehe ich, daß anders vorgegangen wird. Es ist wahr, daß diese Gesetze dem Landtage übersendet werden, aber gleichzeitig auch der (kroatischen) Regierung, und die Regierung, ohne auf die Kundmachung derselben in unserem Landtage zu warten, macht dieselben auf ihre Art und Weise kund und führt sie aus. Damit will ich nur sagen, daß das Gesetz in Betreff der Kund-

machung der gemeinsamen Gesetze unklar ist und daß ein Weg und Mittel gefunden werden müsse, wie dasselbe in's Klare gebracht werde, damit wir wissen, wann sie für die Staatsbürger des dreieinigen Königreichs verbindlich werden. (Dieser Ausdruck wurde in der Sitzung vom 29. September 1869 über Antrag des Abgeordneten und Obergespans, später Ministerialrath im kroatischen Ministerium, M. Bogović, in der Form „der Landtag des dreieinigen Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slavonien" einstimmig akzeptirt. Landtagsprotokoll S. 641).

In Folge dessen beantrage ich dem h. Hause, einen juridischen Ausschuß zu wählen ... mit dem Auftrage, dem h. Landtage einen Vorschlag zu unterbreiten. Ich glaube, daß dies der einzige Weg ist, diesen Paragraphen (60) des staatsrechtlichen Ausgleichs in's Klare zu bringen. Was die Zweifel des h. Sektionschefs betrifft, ob wir kompetent sind und das Recht haben, in dieser Beziehung ein Gesetz zu schaffen, so ist dies eine andere Frage, welche entstehen wird, wenn der Ausschuß seinen Entwurf dem h. Hause unterbreitet haben wird.

Živković (Mitglied der Regnikolar-Deputation 1868) will ebenfalls die ursprüngliche Erklärung des Regierungvertreters Zlatorović (7. September) von den gemeinsamen Gesetzen verstanden haben.

S. Filipović: „Es steht fest, daß ein Gesetz über die Kundmachung der gemeinsamen Gesetze nur auf dem gemeinschaftlichen Reichstage geschaffen werden kann; es steht auch fest, daß ein solches Gesetz auch dort nicht existirt; aber es steht auch das fest, daß wir dennoch ein gewisses Recht haben, in dieser Frage Einfluß zu üben." Auch er ist dafür, daß der Antrag Dr. Brlić' auf die Tagesordnung gestellt werde, was auch wirklich b schlossen wurde (S. 626—627), nachdem derselbe allgemein unterstützt wurde.

In der 58. Sitzung vom 15. Oktober 1869 nahm die Frage eine andere Wendung. Der Abgeordnete Mirko Hrvat (gegenwärtig Präsident des kroatischen Landtags) brachte einen Gesetzentwurf über „die Kundmachung der dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Dalmatien, Kroatien, Slavonien gemeinsamen Gesetze ein." Dieser Gesetzentwurf entspricht namentlich in seinen §§ 1 bis 4 ganz den Bestimmungen des 1868er Ausgleichs. § 1 lautet: Die am gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage, unter Mitwirkung der Repräsentanten des Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slavonien, in den Grenzen der durch den Ausgleich vom 8. November 1868 (G.-A.: 1 des kroatischen, und 30 des ungarischen Gesetzbuches) festgestellten Kompetenz geschaffenen Gesetze sind für das Königreich Dalmatien, Kroatien und Slavonien im kroatischen Originale Sr. Majestät dem gemeinsamen Könige behufs der königlichen Sanktion zu unterbreiten. § 2. Das kroatische Originale des durch Se. Majestät allerhöchst genehmigten und mit eigenhändiger Unterschrift versehenen gemeinsamen Gesetzes ist dem Landtage der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien auszufolgen. (§ 60 des Ausgleichs.) § 3. Das ausgefolgte gemeinsame Gesetz wird der Landtag in öffentlicher Sitzung kundmachen (proglasiti), die Landtagskanzlei wird eine genaue Abschrift besorgen und dieselbe der Regierung behufs Verlautbarung (obnarodovanje) übergeben, das Originale aber wird im Archiv des Königreiches zur Aufbewahrung hinterlegt werden. § 4. Das mit den Erfordernissen des § 1 und 2 versehene und in öffentlicher Landtagssitzung ohne Widerspruch kundgemachte gemeinsame Gesetz hat volle Authenticität und ist in eine besondere „Sammlung gemeinsamer Gesetze", welche die verantwortliche Regierung in der Amtssprache (§ 56 57 des Ausgleichs) redigiren wird, aufzunehmen. § 6. Die verbindliche Kraft der gemeinsamen Gesetze fängt für die Königreiche Dalmatien, Kroa-

tien und Slavonien am dreißigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Sammlung der gemeinsamen Gesetze" an.

Dieser Antrag des Abgeordneten Hrvat wurde im Sinne der Geschäftsordnung an die Sektionen zur Verhandlung verwiesen. (Ibiden S. 774—775, S. 779.)

Am 16. Oktober 1869 vertagte sich der Landtag. Als derselbe wieder zusammentrat, fand gleich in der ersten Sitzung vom 26. April 1870 eine kleine, obwohl resultatlose Debatte über unseren Gegenstand statt, und zwar, wie schon einmal erwähnt, aus Anlaß des Gesetzes über die Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch. Abgeordneter M. Hrvat beantragte die Nichtkundmachung und Zurücksendung desselben, worauf Abgeordneter Dr. Stojanović erklärte: Hoher Landtag! Ich unterstütze diesen Antrag umsomehr, als die Frage, welchen Sinn die Publikation der vom gemeinsamen Reichstage geschaffenen Gesetze habe, in pendenti ist. Diese Frage ist noch nicht erledigt. So viel mir bekannt ist, wurde ein Antrag gestellt, der aber nicht erledigt ist. Ich ersuche über den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Hrvat gemacht hat, zu berathen. (Ibiden S. 787.)

Aus der Debatte vom 27. April 1870, welche als Fortsetzung der vorigen gilt, ist zu verzeichnen, daß der Regierungsvertreter die ganz richtige Erklärung abgab, daß das „fundamentale Gesetz über den Ausgleich... durch ein Spezialgesetz keinesfalls abgeändert werden könne", und damit die Kundmachung auch des für Kroatien ungiltigen Gesetzes für Kroatien ohne schädliche Folgen sei, während ihm entgegengehalten wurde, daß „nur jene Gesetze zu publiziren sind, welche für Kroatien verbindlich sind."

In der weiteren Verhandlung verlangt Baron Živković einen Ausschuß ad hoc, welcher zu berichten hätte: in welchem Stadium sich die Angelegenheit befinde und wie weit sie uns angehe

ob das betreffende Gesetz für Kroatien verbindlich, sei oder nicht, und was mit einem Gesetze zu geschehen hätte, welches nicht kundgemacht würde? Zu diesem Antrage beantragte Abgeordneter S. Filipović, es solle mit Rücksicht darauf, daß im Ausgleiche eine Lücke besteht, wie die gemeinsamen Gesetze in Kraft treten, der betreffende Ausschuß auch einen Antrag bringen über die Art und Weise, wie die gemeinsamen Gesetze in Kroatien in Kraft zu treten haben, und über den Zeitpunkt, wann diese Kraft beginne."

Dr. Vrlić: ... „Was hat der ungarische Reichstag gethan, als er dieses Gesetz in Verhandlung nahm? — Er hat das Gesetz überschritten und das Recht dieses Landes verletzt. — Er hat seine Kompetenz überschritten ... Es ist nicht das erste Mal, daß so etwas geschieht, sondern, wie wir in der Fiumaner Frage sehen werden, wo die Sache viel wichtiger ist, hat er auch dort etwas Aehnliches begangen. Was folgt nun daraus, daß der Reichstag seine Kompetenz überschritten hat? Die logische Konsequenz, daß dieses vom ungarischen Reichstage geschaffene Gesetz für uns keine Verbindlichkeit hat. Was folgt weiter? Daß das Gesetz nicht verbindlich ist. Welches ist die weitere logische und juristische Konsequenz? Daß ein Gesetz, welches uns nicht bindet, welches für uns keine verbindliche Kraft hat, (— was auch von der Regierung anerkannt wurde —) auch im Landtage nicht kundzumachen ist. Ich glaube, es sind das so klare und deutliche Begriffe, daß ich nichts Anderes vermag, als für eine so klare, um nicht zu sagen handgreifliche Sache ein Analogon anzuführen, und zwar: wenn eventuell der ungarische Landtag uns ein Gesetz über die Organisation der Munizipien zusenden würde, so bitte ich Jedermann, mir zu sagen, ob ein solches Gesetz hier kundzumachen wäre? Mir ist leid, auf diesem Gesetze, welches diesem hohen Landtage zur Kundmachung übersendet wurde, die Unterschrift des kroatischen

Ministers zu sehen. Seine Pflicht wäre es gewesen, denn dazu ist er bestellt und berufen, über die Interessen des Landes zu wachen, nicht aber ein Recht zu verletzen, welches der von Sr. Majestät sanktionirte Ausgleich garantirt hat. Als er dieses Gesetz hieher ohne jede Bemerkung eingeschickt, hat er gegen seine Pflicht gehandelt, und auch die heimische Regierung, als sie dieses Gesetz hieher ohne alle Bemerkung zur Publikation übergab, hat ihre Pflicht nicht erfüllt, sondern das Gegentheil." Redner erklärt sich für den Antrag M. Hrvat's und stellt den weiteren Antrag, es solle mit Rücksicht darauf, als bei Vielen schon Zweifel entstanden sind, daß unter den bereits publizirten gemeinsamen Gesetzen auch solche sind, welche für uns aus verschiedenen Gründen keine verbindliche Kraft haben, ein Komite ausgeschickt werden, mit der Aufgabe, die (gemeinsamen) Gesetze vor ihrer Publizirung zu prüfen und uns mit seinen Bemerkungen zu unterbreiten, wie auch alle in unserem Landtage schon publizirten (gemeinsamen) Gesetze zu revidiren." Nach der Geschäftsordnung entfiel aber die Abstimmung sowohl über den Antrag Živković Filipović, als über jenen des Abgeordneten Brlić, nachdem wie schon erwähnt wurde, das Gesetz (18 : 1869), um welches die ganze Debatte sich drehte, zwar verlesen, aber nicht als kundgemacht erklärt wurde (ibidem S. 794 fg.). Demgemäß erscheint weder die durch G.-A. 18 : 1869, 56 : 1870, 61 : 1871 und 28 : 1875 erfolgte Verlängerung dieses Gesetzes mehr in der kroatischen Gesetzessammlung, noch wurden die betreffenden Gesetze, von 56 : 1870 angefangen, dem kroatischen Landtage zur Kundmachung zugesendet und ließ auch die gemeinsame Regierung in den offiziösen Blättern erklären, daß G.-A. 18 : 1869 nur durch ein „Versehen" an den kroatischen Landtag gelangte. Infolge dessen enthält auch G.-A. 56 : 1870 im § 3 die Klausel, daß „die Kraft dieses Gesetzes sich auf die Königreiche Kroatien und Slavonien nicht erstreckt."

Alle oben angeführten, sowie die G.-A. 17 und 35 vom Jahre 1868 beziehen sich nur auf die Verzehrungssteuer. Später kam es aber vor (Art. 16 : 1873 und 38 : 1874), daß die Verlängerung dieses Gesetzes zusammen mit jener über alle andern Steuern erfolgte, und diese Gesetze kommen auch in der kroatischen Gesetzessammlung vor, gehören somit zu jenen, von welchen das Nuntium sagt, daß sie nur zum Theil gemeinsamer Natur sind.

Aus den Debatten vom 27. April 1870 wäre noch die vom Regierungsvertreter Zlatarović versuchte Darlegung der Ansichten der Regierung zu bemerken. Die erste Erklärung erfolgte in Folge des Antrages des Abgeordneten M. Hrvat, welcher lautete: Da nur jene Gesetze kundzumachen sind, welche dadurch verbindliche Kraft erlangen sollen, so beantrage ich: nachdem das vorliegende Gesetz des ungarischen Landtages über die Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch im Sinne des § 18 kroatischen Ausgleichsgesetzes vom 8. November 1868 in Kroatien und Slavonien keine verbindliche Kraft haben kann, und nur jene Gesetze kundgemacht werden sollen, welche für Kroatien und Slavonien bindend sind, — daß dieses Gesetz, welches Kroatien und Slavonien nicht bindet, auch nicht kundgemacht werde, sondern auf demselben Wege, wie es zu uns gekommen, zurückgeschickt werde."

Daraufhin erklärte der Vertreter der Regierung: Bevor die Debatte über diesen Gegenstand fortgesetzt wird, möge mir erlaubt sein, jenen Standpunkt zu kennzeichnen, von welchem die Landesregierung in dieser Frage ausgegangen ist. Die Landesregierung hat dieses Gesetz, bezeichnet als ein gemeinsames, herausgegeben in kroatischer Originalsprache, unterschrieben von Sr. Majestät sowie im Sinne des Gesetzes kontrasignirt, und zwar zu dem Zwecke erhalten, dasselbe dem Landtage zur Kundmachung mitzutheilen. Anderseits hielt sich die Regierung das Faktum vor Augen, daß jenes Gesetz (nämlich G.-A. 17 und 35 : 1868,

welches durch das gegenwärtig in Frage stehende bloß auf ein weiteres Jahr verlängert wird, in diesem hohen Hause in der vergangenen Session kundgemacht und ohne jede Bemerkung angenommen wurde, sowie daß vom hohen Hause der Regierung ausdrücklich aufgetragen wurde, dasselbe im Wege des Sbornik (d. h. kroatische Gesetzessammlung), der amtlichen Zeitung, der städtischen und Munizipalgemeinden im Volke zu verlautbaren (razglasi). Alles dies vor sich habend, konnte die Regierung daran auch nicht denken, durch Mittheilung dieses Gesetzes irgend eine Befürchtung wachzurufen oder gegen ihre Pflicht zu handeln, wenn sie das Gesetz zur Kundmachung unterbreitet. Die Regierung hatte auch keine Ursache dies zu halten, indem sie in ihrem Gewissen, ihrer gesetzlichen und patriotischen Pflicht überzeugt ist, daß ein fundamentales Ausgleichsgesetz besteht, welches die Verzehrungssteuer in unserem Vaterlande zu Gunsten der Gemeinden zusichert, und durch kein Spezialgesetz abgeändert werden kann. Nach diesen Prämissen welche ich die Ehre hatte, darzuthun, ist das Vorgehen der Regierung ein korrektes."

Nach den Reden Zivković', Dr. Vrlić und Vukotinović (welcher für den Antrag des ersteren sich erklärte) sprach abermals Zlatarović, aber diesmal, wie er betonte, als Abgeordneter. Er sagte: Hier wurde zu wiederholten Malen betont, besonders von Seite der Herren Abgeordneten Vrlić und Vukotinović, daß ein Gesetz, welches für unser Land keine verbindliche Kraft hat, auch nicht kundzumachen sei; dies steht in der Theorie vollständig logisch fest und würde auch bei uns stehen, wenn zwischen dem Königreiche Ungarn und diesen Königreichen nicht eben ein außergewöhnliches, rechtlich-politisches und staatsrechtliches Verhältniß bestehen würde, wie ein solches in dieser Form (Ganz richtig, nur daß nicht die Form, sondern die rechtliche Natur entscheidet) vielleicht nirgends besteht. Wir haben Gesetze, welche gemeinsame sind,

und Gesetze, welche autonome sind. (Darin ist doch nichts Außergewöhnliches.) Mit Bezug auf die gemeinsamen Gesetze bitte ich das hohe Haus bedenken zu wollen, daß dieselben mit dem Charakter als gemeinsame bestehen können auch ohne daß sie unser Land verbinden. Warum? Weil wir ein fundamentales Gesetz über den Ausgleich haben, welches uns in gewissen Rechten schützt, welche dieses Land und Königreich eben durch diesen gesetzlich zu Stande gebrachten Ausgleich erlangt hat. In Folge dessen ist auf eine bestimmte Zeit (?) in diese Länder ein Ausnahmszustand von den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung eingeführt worden. (Sehr dunkel ist der Rede Sinn!) Wenn aus diesem Grunde das vorliegende Gesetz unser Land nicht bindet, so hört damit noch nicht sein gemeinschaftlicher Charakter auf. Es ist doch ein gemeinsames Gesetz, es ist doch nothwendig, daß der gesetzgebende Körper, die Volksvertretung, welche ein Recht hat, in die gemeinsamen Angelegenheiten Einfluß zu üben, wenigstens benachrichtigt werde von dem Inhalte und der Richtung dieses gemeinsamen Gesetzes. Eine solche Kundmachung also der gemeinsamen Gesetze hat diesen Zweck und Sinn, warum sie auf dem Landtage vorkommt, nicht aber den, daß das Gesetz auch ausgeführt werde. Ich bitte, — wenn ich mich gut ausgedrückt habe, (klar gewiß nicht): der gemeinschaftliche Charakter dieser Gesetze hört nicht auf, sie sind doch gemeinsam. Nehmen wir an, die Verzehrungssteuer wäre in dem Ausgleiche nicht garantirt, so würde sie unter das gemeinsame Gesetz gehören; aber dieselbe ist dem Lande speziell durch das Fundamentalgesetz garantirt, (darin liegt es ja) welches auf diesem Wege nicht abgeändert werden kann, sondern, wie es einige Herren betont haben, nur auf dieselbe Art und Weise, wie es geschaffen wurde. Wenn in dem Ausgleichsgesetze eine Ausnahme statuirt wurde, so hört dieses Gesetz, welches einen gemeinschaftlichen Charakter trägt, deswegen nicht auf, ein gemeinsames zu sein. Es ist gemeinsam,

aber es bindet uns nicht, und doch ist es nothwendig, dasselbe zur Kenntniß zu nehmen. Ich als Volksvertreter würde sogar verlangen, daß alle Gesetze, welche gemeinsamer Richtung sind, hier kundgemacht werden, damit diese Körperschaft Kenntniß nehme von solchen Gesetzen — wie es sonst gewöhnlich geschieht, — daß sie kundgemacht werden und deren exekutives Einhalten aufgetragen wird. Ich wollte demnach nur bemerken, daß die Kundmachung mit Rücksicht auf das anomale staatsrechtliche Verhältniß, in welchem sich unser Land in Vergleich zu andern Staaten befindet, gerechtfertigt werden könne. Es kann also zugelassen werden, daß ein gemeinsames Gesetz, welches für unser Land keine Kraft besitzt, dennoch kundgemacht werde. Deswegen kann ich als Volksvertreter einer Kundmachung nicht entgegentreten, aber selbstverständlich in jenem Sinne, wie ich ausgeführt habe, daß das Gesetz zur Kenntniß genommen werde, weil es ein gemeinsames ist, und weil wir auf dasselbe Einfluß genommen haben, damit wir wissen, was in den gemeinsamen Angelegenheiten geschieht."

In der Sitzung vom 28. April wurde bloß bei Verifizirung des Protokolls konstatirt, daß Kraljevic' angenommener Antrag dahin lautete, das Gesetz sei zu „verlesen," und dem entsprechend das Protokoll amendirt, zur Verlesung selbst aber kam es nicht, weil die Minorität den Sitzungssaal verlies. In der Sitzung vom 30. April wurde das Gesetz verlesen, worauf die Minorität zurückkehrte. Daraufhin entspann sich eine sehr lebhafte Debatte über den Antrag Zivkovic': der Banus sei aufzufordern, sich bezüglich des in Frage stehenden Gesetzes mit dem gemeinsamen Finanzminister in's Einvernehmen darüber zu setzen, ob derselbe das dem kroatischen Landtage zugesendete Gesetz über die Verzehrungssteuer für ein gemeinsames, d. h. ein solches halte, welches unser Land ebenso wie Ungarn bindet oder nicht — und im letzteren Falle, aus welchem Anlasse und wel-

cher Ursache dieses Gesetz unserem Landtage zugesendet wurde." Die Debatte blieb aber ohne Erfolg, nachdem der Antragsteller seinen Antrag zurückzog.

Als Resultat der Debatten über das Verzehrungssteuergesetz stellt sich heraus, daß die Majorität des kroatischen Landtages als „gemeinsames Gesetz" nur jenes gelten ließ, welches auch in Kroatien zur Ausführung gelangt. Die entgegenstehende Anschauung, vertreten von der Regierung und den Abgeordneten Peter Horvat, Tomasić, S. Filipović u. s. w. unterlag; das betreffende Gesetz und ebenso die späteren darauf Bezug habenden wurden nicht mehr vor den kroatischen Landtag gebracht und demnach auch nicht in die kroatische Gesetzsammlung aufgenommen.

Angesichts dieses Resultates äußerte der Abgeordnete Dr. Stojanović am 30. April 1870: „Meine Herren! Wünschen Sie, wenn ich so sagen darf, ein erhebenderes Schauspiel, als wenn ich sehe, daß hier vor uns, vor das Ang sicht der Nation, vor den kroatischen Landtag ein gemeinsames, von der Krone bereits sanktionirtes Gesetz gelangt ist und wir über sein ferneres Schicksal entscheiden, ob es nämlich publizirt werden soll oder nicht? Und was noch prägnanter ist, das ist jener Antrag des Herrn Obergespans, welcher uns das Recht vindizirt, zu entscheiden, ob wir das Gesetz in diesem Landtage publiziren wollen oder nicht."

Diese Worte mögen der Majorität mit einer gewissen Ironie zugerufen gewesen sein, aber sie illustriren vollständig die rechtliche Seite der Situation, denn es ist weder von Seite der Regierung, noch von Seite irgend eines Abgeordneten die Behauptung aufgestellt worden, daß der Landtag verpflichtet wäre, j e d e s ihm zugesendete und als gemeinsam bezeichnete Gesetz kundzumachen, wie dies am deutlichsten aus der Rede hervorgeht, mit welcher der Vertreter der Regierung sich bemühte, zu beweisen, das fragliche Gesetz sei trotz seiner Unverbindlichkeit für Kroatien dennoch ein

gemeinsames Gesetz. Nur darüber gingen die Ansichten auseinander, ob das fragliche Gesetz (18 : 1869) schon deshalb ein gemeinsames sei, weil es über Steuern handelt und diese im § 8 des 1868er Ausgleichs als gemeinsam erklärt worden sind — wie es die Regierung behauptete — oder aber, ob durch § 18 des Ausgleichs eine Ausnahme hinsichtlich der Verzehrungssteuer nicht nur in dem Sinne, daß dieselbe ganz den kroatischen Gemeinden überlassen bleibt — was allgemein anerkannt wurde — sondern auch nach jener Richtung hin statuirt wurde, daß auch die Gesetzgebung über diese Steuergattung keine gemeinsame sei, daher auch ein diesbezügliches Gesetz nicht den Charakter eines gemeinsamen habe und deswegen nicht kundzumachen sei.

Die Ausführungen des Regierungsvertreters sind an und für sich richtig, insoferne ein gemeinsames Gesetz nur in einem Lande zur Ausführung kommen kann, weil nämlich der Gegenstand, das Objekt, um welches sich handelt, nur in einem derselben liegt und existirt. Aber ein solches Gesetz war G.-A. 18 : 1869 nicht, denn das Objekt existirte sowohl in Ungarn als Kroatien und es stand der Ausführung desselben in Kroatien nur § 18 des Ausgleichs entgegen, welcher bestimmt, daß diese Steuer in Kroatien den Gemeinden zu ihren eigenen Gunsten verbleibt und wird dieselbe nicht etwa nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes eingehoben, sondern, wie schon erwähnt, nach den besondern hierüber in Kroatien bestandenen und bestehenden Normen. Es ist somit nicht nur für die Verwendung der Steuer eine Ausnahme statuirt worden, sondern die Steuer als solche, also auch die gesetzliche Regelung derselben dem Einwirken des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages entrückt worden. In dieser Beziehung hat der Abgeordnete, gegenwärtig Septemvir Alexander v. Fodroczy ganz richtig hervorgehoben: . . . Die ganze Verhandlung dreht sich um die Frage, ob dieses Gesetz gemeinsamer Natur ist oder nicht. Diese Frage ist nicht gelöst, denn

was einige Herren behaupten, daß alle finanziellen Gesetze, welcher Natur immer dieselben sind auch gemeinsame wären, das steht nicht und hat sich diesbezüglich auch der ungarische Landtag selbst geäußert, indem er dagegen protestirte, daß die kroatischen Repräsentanten bei einer ähnlichen Gelegenheit betreffs der Obergespäne abstimmen würden. Nach dieser Abstimmung wurd auf Antrag Csengery's beschlossen, daß unsere Abgeordneten nur in jenen Angelegenheiten Wort und Stimme haben, welche im Gesetze als gemeinsam bezeichnet sind." (ibidem S. 818.) Jene Herren aber (Minister Bedeković, P. Horvat), welche darauf hingewiesen haben, daß die Verzehrungssteuer in Ungarn in die Staatskasse fließt, aus welcher die gemeinsame Quote u. dgl. bestritten wird, vergaßen darauf, daß das finanzielle Verhältniß laut §§ 11, 12, 27, 28 ein strenges Sozialverhältniß ist, und daß, wie das Nuntium sehr richtig sagt, das Vermögen Kroatiens trotz der gemeinsamen Verwaltung dennoch „Eigenthum Kroatiens und Slavoniens bleibt".

Angesichts dieser Sachlage erklärten auch die ungarischen Regierungsblätter, daß das fragliche Verzehrungssteuergesetz nur „durch ein Versehen" dem kroatischen Landtage zugesendet wurde. (ibidem S. 333, Rede des Abgeordneten Broz und Seite 840 des Abgeordneten Brlić.)

Ueber die Hauptfrage aber — wie nämlich die gemeinsamen Gesetze in Kroatien verbindliche Kraft erhalten — wurde kein Resultat erreicht. Aus diesem Grunde beantragt abermals Abgeordneter Dr. Brlić in der Sitzung vom 2. Mai 1870, diesmal in Form eines selbstständigen Antrags: „Es solle ein Komité von 15—20 Mitgliedern eingesetzt werden, welches die Legalität und Verbindlichkeit der gemeinsamen Gesetz: für dieses Königreich zu prüfen und demgemäß eine Revision sämmtlicher bisher kundgemachten und in Zukunft kundzumachenden Gesetze im Sinne des Ausgleichsgesetzes vorzunehmen haben wird". Motivirt wurde der Antrag damit, daß Gesetze publizirt

wurden, von denen es feststeht, daß sie Kroatien nicht verpflichten (Verzehrungssteuergesetz, Gesetz über die Volkszählung und Expropriationsgesetz wurden angeführt) und daß es zur Beseitigung der Konflikte nothwendig ist, „jene Ordnung zu schaffen, welche im Ausgleich begründet ist . . . Die Ungarn setzen bei uns so viel Selbstbewußtsein voraus, daß wir die Kundmachung eines Gesetzes, welches uns nichts angeht, zurückweisen werden, wie wir denn auch dieser Tage diesbezügliche Satisfaktion bekommen haben" — nämlich durch die erwähnte offiziöse Versicherung, daß G.-A. 18 : 1869 durch Versehen dem Landtage zugeschickt wurde.

Der Antrag Dr. Brlić' sollte geschäftsordnungsmäßig gedruckt und auf die Tagesordnung gestellt werden.

Ganz sicher im Zusammenhange mit Brlić' steht der am 3. Mai 1870 gestellte und allseits unterstützte Antrag des Abgeordneten Dr. Kvić, es solle ein Komite gewählt werden, um binnen 3 Tagen dem Landtage über die Ausführung des 1868er Ausgleichs Bericht zu erstatten und zugleich die Mittel vorzuschlagen, wie den etwaigen Beschwerden abzuhelfen sei.

Abgeordneter Živković will, daß die Aufgabe dieses Komites dahin erweitert werde, daß dasselbe nöthigenfalls auch Vorschläge unterbreiten solle, wie die kroatische Autonomie wirkungsvoller garantirt werden könnte. Diesen Antrag unterstützt auch Abgeordneter Vukotinović (gegenwärtig Präsident der zur Sanirung des Ausgleichs ausgeschickten kroatischen Regnikolardeputation und Klubpräses der Nationaal-(Regierungs)-Partei). Er sagt: Ich glaube, daß der Antrag Dr. Kvić' auch das involvirt, daß, wenn das Komite die Bestimmungen des Ausgleichs, welche nicht ausgeführt wurden, aus welcher Ursache immer prüfen und diesbezüglich seine Vorschläge dem Landtage stellen wird, daß dann auch Bestimmungen gefunden werden dürften, welche gar nicht ausgeführt werden können; über

solche muß das Komite auch das Recht haben, Anträge zu stellen. Ich glaube, daß dieses auch im Interesse jener Partei ist, welche den Ausgleich geschlossen hat; ich glaube nämlich, der Ausgleich dürfe keineswegs ein Panzer sein, welcher unseres Volkes Brust drücken soll, sondern ein weites und behagliches Kleid, in welchem die Nation sich bewegen, fortschreiten und zu ihrem höheren Ziele gelangen kann ... wenn wir also die Bestimmungen des Ausgleichs, welche nicht ausgeführt werden, gründlich saniren wollen, so müssen wir radikal vorgehen, denn es gibt nichts Mißlicheres, als gesetzliche Bestimmungen, welche nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können."

Nach der Erklärung des Sektionschefs Zlatarović, aber in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, daß er wohl den Antrag Koić', aber nicht jenen Živković' akzeptire, wurde der erstere einstimmig angenommen und in das Komite gewählt: Koić, Živković, Broz, Hrvoić Stefan, Vuković, Horvat Peter und M. Kraljević. Zum Präsidenten gewählt wurde Kraljević, zum Schriftführer Hrvoić.

Da auf einmal geschah es in der Sitzung vom 2. Juli 1870, daß der Präsident erklärte: „Ich habe die Ehre behufs Kundmachung den Gesetzartikel über die Kundmachung der gemeinsamen Gesetze in Kroatien und Slavonien, welcher am ungarischen Reichstage geschaffen wurde, vorzulegen." — Das Gesetz wurde ohne alle Widerrede verlesen und der Präses enunzirte, daß dasselbe der „h. Landesregierung zur Kundmachung werde übergeben werden." Es ist dies der 12. G. A. vom Jahre 1870, welcher am 22. Mai sanktionirt wurde.

In der Sitzung vom 14. November 1870, als wieder einige gemeinsame Gesetze kundgemacht werden sollten, urgirte Dr. Brlić die vorgängige Erledigung seines Antrages und verlangte, daß auch die soeben vorgelegten Gesetze früher geprüft werden sollen.

Sektionschef Zlatarović — aber als Abgeordneter — widersetzt sich der Einsetzung eines solchen Komites und sagt: „Dies wäre ein Unikum in der parlamentarischen Praxis, wenn Gesetze, welche in gehöriger Form ausgefertigt werden und hieher gelangen, noch einer Kontrole unterstellt würden, ob sie kundzumachen seien oder nicht. Selbst der Gedanke, daß auch solche Gesetze hieher gelangen könnten, welche nur dem Scheine nach gemeinsame wären, ist meiner Ansicht nach eine Beleidigung der Gesetze und ich glaube, daß es in keinem Parlamente, in keinem konstitutionellen Staate geschieht, daß Gesetze von einem Komite geprüft werden, ob sie kundzumachen sind oder nicht. Die Kontrole ist das h. Haus selbst; hier kann die Frage entstehen, ob etwas Kontroverses vorliegt in Bezug auf die Kundmachung oder nicht, aber daß die Gesetze früher von einem Komite geprüft und zensurirt werden, das ist weder konstitutionell, noch parlamentarisch und auch nicht nothwendig. Als Abgeordneter muß ich daher offen der Ansicht des Herrn Vorredners entgegentreten, und bitte das hohe Haus, über seinen Antrag zur Tagesordnung überzugehen." Daraufhin wurde die Sitzung abgebrochen und Tags darauf, in der 83. Sitzung vom 5. November 1870 Brlić' Antrag verworfen und die Publizirung der vorliegenden Gesetze beschlossen. Der ursprüngliche Antrag Brlić' jedoch blieb, wie der Präsident hervorhob, aufrecht, aber in den weiteren siebzehn Sitzungen, welche noch abgehalten wurden, kam derselbe ebensowenig zur Verhandlung, wie der Gesetzentwurf Hrvats und das Elaborat des auf Antrag Kvić' eingesetzten Ausschusses, was sehr zu bedauern ist, da wir erst in diesen Debatten erfahren hätten, was sich die Schöpfer des Ausgleichs in Kroatien von dem Inhalte desselben gedacht haben.

Der für den 8. Januar 1868 einberufene kroatische Landtag wurde am 8. Januar 1871

nach Ablauf seiner dreijährigen Periode geschlossen und demselben mit a. h. Reskript vom 29. Dezember 1870 die königliche Anerkennung für sein gesammtes Wirken ausgesprochen, hauptsächlich aber weil „durch den auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossenen Ausgleich die staatsrechtlichen Beziehungen dieses Königreichs und der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien gesetzlich und dauernd geregelt wurden."

Wenn wir nun auf die Debatten des kroatischen Ausgleichslandtages zurückblicken, so ergibt sich Folgendes:

1. Ursprünglich (Sitzung vom 15. März 1869) war der ganze Landtag der — mit Rücksicht auf § 4 Alinea 2 allerdings nicht richtigen — Ansicht, daß nämlich im 1868er Ausgleichsgesetze eine Lücke bestehe bezüglich der Kundmachung der gemeinsamen Gesetze in Kroatien, und daß der kroatische Landtag berufen wäre, darüber ein Gesetz zu bringen. Derselben Ansicht waren, wie aus der Rede des Abgeordneten V. Kraljević ersichtlich, auch die kroatischen Deputirten des gemeinsamen Reichstages. 2. Am 14. September 1869 äußerte sich der Vertreter der Regierung im gegentheiligen Sinne und behauptete, daß über die Kundmachung der gemeinsamen Gesetze nur der gemeinsame Reichstag ein Gesetz schaffen könne, ohne daß der Landtag dieser Erklärung beigepflichtet hätte. 3. Die dritte Ansicht (Abgeordneter Filipović) ging dahin, daß wohl der gemeinsame Reichstag dieses Gesetz zu bringen berechtigt sei, aber daß auch der kroatische Landtag „ein gewisses Recht habe, in dieser Frage Einfluß zu üben." Später (27. April 1870) hat derselbe Abgeordnete durch seinen Zusatzantrag die erste Ansicht angenommen. 4. Die Frage wurde im kroatischen Landtage nicht ausgetragen, nachdem der Antrag Hrvat's nicht in Verhandlung kam. 5. Erst am 2. Juli 1870 gelangte der vom „gemeinsamen Reichstag geschaffene G.-A. XII: 1870

im kroatischen Landtage zur Publikation, und zwar ohne eine Bemerkung. Später wurde die Frage: von welchem Zeitpunkte angefangen die gemeinsamen Gesetze in Kroatien in Kraft treten, nicht weiter berührt.

Nach unserer Ansicht nun steht auch dieses Gesetz in keinem Einklange mit dem 1868er Ausgleich, denn § 60 erläutert durch das Alinea 2 des § 4 bestimmt in einer absolut jeden Zweifel ausschließenden Weise, daß die gemeinsamen Gesetze dem kroatischen Landtage zum Zwecke der „Kundmachung" (kihirdetés) zu übersenden sind. Daher ist jede anders geartete „Kundmachung", namentlich aber die im § 5 des G.-A. XII, wonach die „bindende Kraft eines jeden Gesetzes am 15. Tage nach geschehener Kundmachung (kihirdetés) desselben im gemeinsamen Reichstage beginnt" — soferne nämlich das Gesetz nicht anders bestimmt — im Widerspruche mit § 4 und 60 des Ausgleichs. Dasselbe gilt von G.-A. 67 : 1881, welcher bestimmt, daß — nachdem die früher üblich gewesene Kundmachung (kihirdetés) der Gesetze im Reichstage abgeschafft wurde — die verbindliche Kraft am 15. Tage nach der „Kundmachung" des betreffenden gemeinsamen Gesetzes in der „ungarischen Sammlung der Reichsgesetze" beginne.

Nachdem es nun in einem Lande zwei Kundmachungen (kihirdetés) für ein Gesetz nicht geben kann und der Ausgleich schon bestimmt hat, (§ 4 und 60) daß für Kroatien die gemeinsamen Gesetze im kroatischen Landtage zur „Kundmachung" (kihirdetés) gelangen, so müssen die G.-A. 12 : 1870 und 67 : 1881 als gegen den Ausgleich verstoßend erklärt werden, nachdem es feststeht, daß, wie der Vertreter der Regierung sowohl, als alle anderen Redner sagten, ein Fundamentalgesetz durch gar kein spezielles Gesetz abgeändert werden kann." Der Umstand, daß die beiden ausgleichswidrigen Gesetze im kroatischen Landtage publizirt wurden, konnte ihnen keine Legalität verleihen, weil sonst

auch Alles, was das Nuntium von den im kroatischen Landtage ebenfalls publizirten, und trotzdem für Kroatien unverbindlichen „gemeinsamen" Gesetzen sagt, ohne Begründung wäre. Bei dem Umstande aber, als G.-A. 12 : 1870 erst Ende Mai 1870 geschaffen wurde, während die betreffende Debatte im kroatischen Landtage schon am 15. März 1869 ihren Anfang nahm, dürfte der Schluß, daß auch die gemeinsame Regierung wenigstens eine Zeit lang der Ansicht war, daß diesbezüglich eine Lücke im Ausgleiche sei, nicht als ganz unbegründet erscheinen.

Nach unserer Ansicht aber enthält der Ausgleich, wenn man alle seine Paragraphen vor Augen hat, gar keine Lücke, denn § 4 sagt es ausdrücklich, es ist somit im „deutlichen Wortlaute" des 1868er Ausgleichs angegeben, zu welchem Zwecke die gemeinsamen Gesetze dem kroatischen Landtage eingesendet werden, nämlich zur Kundmachung (kihirdetés). Daher ist eine jede anderweitige „Kundmachung" unzulässig.

Sodann entsteht die Frage, auf Grund welcher Bestimmung des Ausgleichsvertrages sich der gemeinschaftliche Reichstag für kompetent halten konnte, überhaupt ein solches Gesetz zu bringen. In den „obigen Paragraphen" (§ 11, 31, 35), wo die Kompetenzen desselben in taxativer Weise aufgezählt sind, findet sich keine derartige Bestimmung, und bei der ausdrücklichen gegentheiligen Bestimmung des § 60, erläutert durch al. 2 des § 4, ist jede etwa implicite gegebene diesbezügliche Kompetenz absolut ausgeschlossen. Der Ausgleich ist ein Vertrag, Verträge aber sind strictissime zu interpretiren, umsomehr also, wenn das Gegentheil ausdrücklich stipulirt wurde.

Wir geben gerne zu, daß ein solcher Modus dem „gleichzeitigen Wirksamwerden der Gesetze" im Wege steht, aber wenn man dieses Interesse in dem ungarisch-kroatischen Verhältnisse schützen will, so soll es nicht mit einer gleichzeitigen Verletzung des bestehenden Ausgleichsvertrages geschehen, son-

dern auf dem im § 70 verzeichneten Wege. Und so lange dieser Weg nicht eingeschlagen werden wird, so lange erscheinen G.-A. 12 : 1870 und 67 : 1881 als Verletzungen des Ausgleichs von großer Tragweite.

Welchen Sinn aber hätte dann noch § 60 — wird Jemand fragen — wenn im Wege eines Uebereinkommens Kroatien in die gegenwärtig faktisch bestehenden Modalitäten der Kundmachung von Gesetzen einwilligen würde?

Auf diese Frage hat Sektionschef Zlatarović in der Sitzung vom 14. November 1870 geantwortet, indem er sich der Einsetzung eines Ausschusses im Sinne des Brlić'schen Antrages, welcher die „Legalität und Verbindlichkeit" sowohl der „bereits kundgemachten als in Zukunft kundzumachenden gemeinsamen Gesetze" — der letzteren vor ihrer Kundmachung — zu prüfen hätte, widersetzte und sagte: Die Kontrole ist das hohe Haus selbst; hier kann die Frage entstehen, ob etwas Kontroverses vorliegt in Bezug auf die Kundmachung oder nicht."

Der ganze — allerdings große Unterschied — gegenüber dem jetzt bestehen sollenden Modus und dem nach Zlatarović' Ansicht rechtmäßig, nach unserer aber ausgleichswidrig bestehenden, wenn derselbe vertragsmäßig sanktionirt würde, besteht darin, daß ein kroatischerseits angefochtenes Gesetz wohl zur Ausführung kommen würde, aber gleichzeitig die Frage nach dessen Rechtsmäßigkeit zur Verhandlung käme zwischen den beiden Regierungen respektive den beiden Landtagen, während — unsere Ansicht von dem § 4 mit 60 angenommen — ein solches bestrittenes Gesetz so lange nicht ausgeführt werden könnte, bis der erhobene Rechtsstreit nicht erledigt würde.

Da nun Zlatarović und sagen wir die Majorität des Landtages — im Jahre 1870 das kundgemachte Gesetz (12 : 1870 resp. 67 : 1881) als dem Ausgleiche entsprechend entgegengenommen, und dennoch die Zulässigkeit einer „Kontrolle" von

Seite des kroatischen Landtages betont hat, so muß § 60 selbst nach dieser Anschauung als ein Rechtsmittel beurtheilt werden, durch welches Kroatien seine eigene autonome „Rechtssphäre" gegenüber etwaigen Uebergriffen seitens des gemeinsamen Reichstages schützen kann und schützen soll. Dieser Schutz ist allerdings in praktischer Beziehung von jenem, welchen wir im § 60 gefunden haben, sehr verschieden, aber er ist doch auch ein Schutz.

Wir könnten aber in eine derartige Interpretation des § 60 nur dann einwilligen, wenn es sich um ein Gesetz handelt, von dem es zweifelhaft ist, ob dadurch die Bestimmungen des Ausgleichs verletzt werden oder nicht. Man könnte vielleicht behaupten, daß ein solches Gesetz ausgeführt werden solle, obwohl dies aus der „Natur des Verhältnisses und dem deutlichen Wortlaute" des Ausgleichs schwerlich zu beweisen möglich wäre, da es doch eine der elementarsten Regeln in einem Bundesverhältnisse beim Auftauchen von Zweifeln, und wenn eine Partei die Rechtsfrage aufstellt, ist, daß bis zur Behebung jener Zweifel und Erledigung der Rechtsfrage der frühere Besitzstand geschützt werden soll.

Bei Gesetzen aber, welche offenbar ausgleichswidrig sind, könnte man sich auf keinen Fall, selbst die Zlatarović'sche Anschauung angenommen, mit einer vorläufigen Ausführung des Gesetzes und einer nachträglichen Erledigung der Rechtsfrage begnügen, man muß vielmehr behaupten, daß solche Gesetze, weil ohnehin für Kroatien unverbindlich, auch nicht kundgemacht werden dürfen. Und aus diesem Grunde war das Vorgehen des kroatischen Landtages mit dem Verzehrungssteuergesetze korrekt, wie es andererseits inkorrekt war, als die auch vom Nuntium angeführten Gesetze in Kroatien kundgemacht wurden.

5. Bezüglich der Formen der Ausfertigung und Zitirungsweise der gemeinsamen Gesetze enthält der Ausgleichsvertrag keine spezielle Bestimmung. Der G.-A. XII: 1870 steht auch diesbezüglich mit seinem § 5 entschieden im Gegensatze zur Natur des

ungarisch-kroatischen Verbandes. Es erscheinen nämlich alle Gesetze, welche das Budapester Parlament über gemeinsame und nichtgemeinsame Angelegenheiten beschließt, in einer „allgemeinen Landesgesetzsammlung Ungarns," welche seit G.-A. 66 u. 67 vom Jahre 1881 die „ungarische Sammlung der Reichsgesetze" heißt, in fortlaufender Reihenfolge. Da nun die Gesetze nach ihrer Ordnungszahl citirt werden, so kommt es vor, daß wir in Kroatien z. B. einen 5. 10. 20. u. s. w. Gesetzartikel haben, ohne einen 1., 2., 3., 4. u. s. w. zu besitzen, was ganz gewiß ohne Logik ist. Die Sache erscheint eben als ob Ungarn-Kroatien ein Einheitsstaat wäre, bei welchem die auf autonome Angelegenheiten bezüglichen Gesetze des Budapester Parlaments eine Art Gesetze mit territorial auf Ungarn begrenzter Wirkung wären, im Uebrigen aber von einem einheitlichen Parlamente ausgehen würden. Daß dies der „Natur" des ungarisch-kratischen Bundesverhältnisses nicht entspricht, dürfte nach Allem, was über diese „Natur" gesagt wurde, von selbst einleuchten. Es muß daher verlangt werden, daß die auf gemeinsame Angelegenheiten bezüglichen Gesetze abgesondert ausgegeben werden, damit eben der Natur des Verhältnisses Ausdruck gegeben werde. Dies hätte etwa in der Weise zu geschehen, wie in den realiter-unirten Herzogthümern Koburg und Gotha. Vor uns liegt eine Nummer, welche ein gemeinsames Gesetz der beiden Länder bringt. Die Sammlung ist betitelt: „Die Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha." Nr. 411 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogthümer Koburg und Gotha Nr. 3) Gesetz über den Zivil-Staatsdienst vom 3. Mai 1852." Hieraus folgt, daß dort die gemeinsamen Gesetze in einer gemeinschaftlichen Gesetzsammlung erscheinen, obwohl die dortige Realunion bei weitem viel enger ist, als die ungarisch-kroatische.

6. Was nun die als gemeinsam in Kroatien kundgemachten Gesetze, die es entweder gar nicht oder nur zum Theil sind, betrifft, so werden die-

ſelben — mit wenigen Ausnahmen — von den kroatiſchen Behörden ignorirt und die betreffenden Fragen nach beſonderen kroatiſchen Geſetzen, Verordnungen u. ſ. w. verhandelt, und fand ſomit die beſondere Rechtsſphäre Kroatiens hiedurch ein weiteres rechtliches Schutzmittel — allerdings nur ein indirektes und ſich nur auf den einzelnen Fall beziehendes. Da nämlich die autonomen kroatiſchen Behörden bloß der autonomen kroatiſchen Regierung unterſtehen, ſo haben ſie auch bloß ihren Befehlen und Anordnungen Folge zu leiſten. Wenn daher die kroatiſche Landesregierung einen Akt der gemeinſamen Zentralgewalt als gegen die kroatiſche Autonomie verſtoßend erklärt, ſo werden ſelbſtverſtändlich die autonomen kroatiſchen Behörden ſich in ihren Amtshandlungen bis auf Weiteres den Anſchauungen ihrer eigenen Regierung zu akkomodiren haben und jene gemeinſamen Akte ignoriren. (Vergl. Seydel l. c. S. 39. das Beiſpiel aus Heſſen).

Eine ſelbſtſtändige Stellung muß man hier den Gerichten vindiziren.

Vor Allem ſind auch in Kroatien die Gerichte — nach Art. 6 des Geſetzes vom 28. Feber 1874 über die richterliche Gewalt — berufen „die Rechtsgiltigkeit der Verordnungen zu prüfen und darüber im geſetzlichen Inſtanzenzuge zu entſcheiden.“ Die Gerichte können daher die Anwendung einer jeden Verordnung ablehnen, wenn ſie dieſelbe als geſetzwidrig befinden. In dieſer Hinſicht wird der Richter vor Allem die Kompetenz jener Behörde prüfen, von welcher die Verordnung ausgegangen iſt. Er wird ſodann auf Grund der Verfaſſung darüber entſcheiden, ob es überhaupt zuläſſig iſt, die Frage durch eine Verordnung oder aber durch ein Geſetz zu regeln, d. h. ob der materielle Inhalt der Verordnung mit den beſtehenden Geſetzen im Einklange ſteht, wie z. B. ob eine Ausführungsverordnung ſich in den vom Geſetze gezogenen Schranken bewegt, und ſchließlich ob eine die Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger berührende Verordnung gehörig kundgemacht worden iſt.

Dieses Recht erstreckt sich auf alle Verordnungen, also jene der kroatischen Landesregierung, der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ministerien und der österreichisch-ungarischen Ministerien und sonstigen staatlichen und autonomen Behörden, aber auch auf die vom Staatsoberhaupte erlassenen. Hierüber ist kein Zweifel zulässig. Eine Bestimmung, ähnlich jener im Art. 106 der preußischen Verfassung, wonach alle vorschriftsmäßig kundgemachten Verordnungen verbindlich sein sollen, und daß die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündigter königlicher Verordnungen nicht den Behörden, sondern bloß dem Parlamente zusteht, existirt in den kroatischen Verfassungsgesetzen nicht. (S. Ulbrich l. c. S. 404, 739, Meyer, Lehrbuch 2. Aufl. S. 509. Schulze l. c. I. 562 fg.).

Wie steht es aber mit den Gesetzen?

In allen konstitutionellen Staaten ist es ausgesprochen, daß Gesetze nur durch Uebereinstimmung der Krone und der Volksvertretung zu Stande kommen können. Ein solcher Weise geschaffenes Gesetz ist der Ausdruck des verfassungsmäßig zu Stande gebrachten objektiven Staatswillens. „Wenn nun die Staatsgewalt, schreibt Schulze (l. c. S. 563) solche Sätze über das verfassungsmäßige Zustandekommen ihrer eigenen Willenserklärungen aufstellt, so ist nach der Bestimmung solcher Vorschriften anzunehmen, daß eine Nichtbeobachtung derselben Nichtigkeit alles dessen hervorruft, was im Widerspruche mit denselben geschehen ist. Der Richter hat nur existentes, giltiges Recht anzuwenden und über dessen Existenz und Giltigkeit nach gewissenhafter Prüfung selbst zu entscheiden. Wie er diese Prüfung, gegenüber den Erzeugnissen des Gewohnheitsrechtes anzustellen hat, so auch gegenüber dem, was sich für Gesetz ausgibt. Nach der nothwendigen Konsequenz der konstitutionellen Staatsordnung, wie nach den Grundsätzen der deutschen Gerichtsverfassung und der Praxis der höchsten deutschen Gerichtshöfe, hat der Richter das Prüfungsrecht aller von ihm

zur Anwendung zu bringenden Normen, er hat sich nicht blos mit den äußern Requisiten der Publikation zu begnügen, sondern auch zu untersuchen, ob eine solche Norm auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen ist. Freilich kann sich dasselbe nie auf eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit, Vernünftigkeit, Nothwendigkeit eines Gesetzes beziehen. Der Richter ist der Diener, nicht der Herr des Gesetzes, aber nur des wahren Gesetzes, nicht des Scheingesetzes. Indem er ein solches anzuwenden verweigert, vertheidigt er nur den objektiven Willen des Gesetzgebers, der sich im Zusammenwirken der verschiedenen Organe darstellt, gegen die subjektive Willkür eines Organes, welches die ihm gesteckten staatsrechtlichen Schranken überschreiten will. Daher hat „der Richter das Recht und die Pflicht, bei Anwendung der Gesetze vorher zu prüfen, ob das, was sich als Gesetz ankündigt, nach dem bestehenden Verfassungsrecht wirklich Gesetz ist, ob es namentlich, wo dies die Verfassung vorschreibt, mit ständischer Zustimmung erlassen ist. Auch haben Verordnungen und Erlässe des Staatsoberhauptes oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in Form des Gesetzes, mit Zustimmung der Stände hätte aufgestellt werden können, für den Richter keine verbindliche Kraft". (Formulirung des Grundsatzes durch den deutschen Juristentag.)

Das sind die Grundsätze, wie sie sich aus der juristischen Natur der Sache ergeben, wie sie fast von allen neueren Schriftstellern anerkannt werden, und welche überall dort zur Anwendung gelangen, wo das positive Recht nicht ein Anderes bestimmt. Das positive Recht über diesen Gegenstand ist für Kroatien im ersten Absatze des Art. 6 des obigen Gesetzes enthalten und lautet: den Gerichten steht es nicht zu, darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz, welches gehörig kundgemacht ist, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen ist."

Das ist eine Bestimmung, welche bewußterweise vollständig dem Art. 7 des österreichischen Gesetzes über die richterliche Gewalt vom

21. Dezember 1867 nachgebildet ist, wie auch viele andere kroatischen Gesetze es sind. Nun schreibt Ulbrich l. c. S. 402 darüber Folgendes: Der Richter, dem der Monarch in der Publikationsformel die verfassungsmäßige Mitwirkung des Vertretungskörpers bezeugt, ist an dieses Zeugniß der höchsten staatlichen Autorität gebunden, ohne sich von Amtswegen oder über Begehren einer Partei in irgend eine Untersuchung über die Giltigkeit des mit den formellen Kriterien versehenen Gesetzes einlassen zu dürfen. Als die formellen Kriterien des Gesetzes erscheinen: die Kundmachung als Gesetz im Namen des Kaisers unter Berufung der Zustimmung des zuständigen Vertretungskörpers und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers in dem zur Publikation bestimmten Gesetzblatte. Fehlt eines dieser Kriterien, so ist die, wenngleich als Gesetz bezeichnete Norm als bloße Verordnung anzusehen und unterliegt als solche dem Prüfungsrechte des Richters. Sind dagegen die formellen Kriterien vorhanden, so hat der Richter nicht zu prüfen, ob der Vertretungskörper wirklich zugestimmt hat, ob er verfassungsmäßig konstituirt, ob seine Mitglieder gesetzlich berufen, in der gehörigen Anzahl versammelt waren und ob sie die Zustimmung in der gehörigen Weise, z. B. mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität gegeben haben." (Siehe auch Schulze H. l. c., S. 564, Meyer G. l. c., S. 508—509.)

Alles dies gilt mutatis mutandis auch für Kroatien bei Anwendung sowohl der autonomen, als der gemeinsamen Gesetze mit dem Bemerken, daß hier für keinerlei Art gesetzgebender Thätigkeit eine qualifizirte Majorität weder in der autonomen, noch in der gemeinsamen Gesetzgebung vorgeschrieben ist. Was aber das zur Publikation von Gesetzen vorgeschriebene Organ betrifft, so ist dies für die autonomen kroatischen Gesetze seit 1873 der „Sbornik"; für die gemeinsamen ungarisch-kroatischen seit 67: 1881 die „Sammlung der ungarischen Reichsgesetze". Wir haben unsere Gründe angeführt, warum wir dieses als aus-

gleichswidrig betrachten und werden weiter unten davon sprechen.

Die sonstigen Erfordernisse formeller Natur interessiren uns hier nicht.

Weiter sagt Ulbrich: „Ebensowenig hat der Richter zu prüfen, ob der Reichsrath und die Landtage bei Votirung von Gesetzen den ihnen in der Verfassung vorgeschriebenen Wirkungskreis nicht überschritten haben."

Dieser Satz ist von dem Standpunkte, daß die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche unter der Gesammtbezeichnung Oesterreich verstanden werden, einen Einheitsstaat mit provinzieller Autonomie der einzelnen Länder bilden, richtig, weil kein Staat gegenüber einer Provinz seine Kompetenz überschreiten kann, vielmehr alle und jede Kompetenz nur dem Staate rechtlich zusteht. Aber eben hier zeigt es sich in sehr deutlicher Weise, daß Kroatien nicht eine Provinz (im juristisch-technischen Sinne des Wortes) Ungarns, sondern ein mit ihm verbundener Staat ist, und ist jener Satz Ulbrich's auf das ungarisch-kroatische Verhältniß nicht anwendbar.

In der Verfassung des deutschen Reiches hat der Richter leichtes Spiel. Im Kollisionsfalle zwischen einem Reichsgesetze und einem Landesgesetze geht nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 2 der Verfassung das Reichsgesetz dem Landesgesetze vor. Nach der Ansicht einiger Publizisten hat der Richter nicht das Recht zu prüfen, ob durch das Gesetz die dem Reiche zustehende Kompetenz überschritten wurde.

Andere Schriftsteller (z. B. Haenel l. c., S. 264, Seydel l. c., S. 38, Rönne, Staatsrecht des d. R., Bd. 2, S. 62 u. A., und zwar die meisten, wie Meyer l. c., S. 510, N. 14 sagt), behaupten, daß der Richter berufen sei, das Reichsgesetz auf seinen materiell verfassungsmäßigen Inhalt zu prüfen, denn das Reich übt die ihm zustehende Gesetzgebung laut Art. 2 „nach Maßgabe des Inhaltes dieser Verfassung".

Aus diesem, sowie dem weiteren Umstande, daß die Reichsverfassung nirgends die Rechtsverbindlichkeit auch der rechtsungiltigen Normen vorschreibt, sagt Haenel (l. c. 263): „Damit ist es Recht und Pflicht des Richters, jedes früher oder später erlassene, obwohl formell giltig publizirte Verfassungsgesetz oder einfache Gesetz, jede Verordnung und Verfügung des Einzelstaates, welche im Widerspruch steht mit einer im gegebenen Falle zu treffenden Reichsnorm, außer Anwendung zu lassen. Damit ist es aber auch Recht und Pflicht des Richters, in dem vorausgesetzten Kollisionsfalle über die Rechtsgiltigkeit der Reichsnorm selbst zu befinden. Denn diese Rechtsgiltigkeit und nicht blos die gewahrte Publikationsform ist die verfassungsmäßige Bedingung für das Vorgehen der Reichsnorm vor der Landesnorm. Diese Prüfung wird sich eintretenden Falles erstrecken müssen auf die verfassungsmäßige Ermächtigung zu den im Namen des Reiches ergangenen Verfügungen, auf die Verfassungsmäßigkeit der vom Bundesrathe oder vom Kaiser oder von einer autorisirten Reichsbehörde erlassenen Verordnungen, aber auch in logischer Konsequenz auf die Verfassungsmäßigkeit ergangener Reichsgesetze — vorausgesetzt, daß eine gerichtskundige Kontestation ... die in der Gesetzesform begründete Präsumtion für die verfassungsgemäße Beschlußfassung des Bundesrathes über das materiell die Verfassung ändernde Gesetz gebrochen hat." (Die entgegenstehende Ansicht siehe Laband l. c. II., S. 118—120.)

Wenn nun die meisten Schriftsteller über das heutige deutsche Reich, trotz des Vorgehens der Reichsgesetze vor dem Landesgesetze, trotz der Kundmachung der Gesetze von Reichswegen, trotz des dem Reiche zustehenden Exekutionsrechtes, trotz des im Art. 75 und 77 dem Bundesrathe und der Reichsgesetzgebung zukommenden Rechtes, in die Verfassungsstreitigkeiten der Einzelstaaten selbst „im Wege der Reichsgesetzgebung" einzugreifen, und schließlich trotz der laut Art. 78 im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgenden Abänderung der

Steuern zu autonomen Zwecken. Diese Summe ist natürlich vom gemeinsamen Finanzminister anzuweisen, und mit Bezug darauf sagte der Banus: Ich fühle, daß ich meine Pflicht auf das Gröbste vernachlässigen würde, wenn ich, im Falle die gemeinsame Regierung diese Summe in das Budget nicht einschaltete, die gemeinsame Regierung nicht darauf aufmerksam machen würde, daß sie jene Summe einschalte."

Wenn dies von der Kroatien zukommenden Tangente gilt, so muß es von allen anderen Rechten aus denselben Gründen ebenfalls gelten, mit anderen Worten: nachdem die kroatische Regierung nicht in der Stellung einer Statthalterei gegenüber dem Ministerium, sondern als Regierung eines der beiden souveränen Staaten, welche im 1868er Ausgleich für gewisse Angelegenheiten eine Gemeinschaft der Legislative und Exekutive verabredet haben, steht, so ist sie berechtigt, und vom Standpunkte des besonderen kroatischen Verfassungsrechtes auch verpflichtet, darauf zu sehen, daß die gemeinsame Regierung in ihrem Wirkungskreise Alles thue, was sie nach dem Inhalte des Ausgleichsvertrages thun soll. Vernachlässigt die kroatische Regierung, namentlich der Ban dieses, so wäre das die „gröbste Vernachlässigung ihrer Pflicht" und würde eine Verantwortlichkeit derselben nach sich ziehen. Das entsprechende kroatische Gesetz vom 10. Jänner 1874 steht denn auch ganz auf diesem Standpunkte.

XVIII.

1. Im § 46 des 1868er Ausgleichs wurde Kroatien auf sein „Verlangen zugesichert," daß die Zentralregierung „die kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Zentralbehörden aus kroatischen Landeskindern ernennen wird. (Der kroatische Text sagt korrekter: „Die Beamten für die kroatisch-slavonischen Abtheilungen, welche bei der Zentralregierung zu errichten sind.)

Welche Stellung nehmen diese „kroatischen Abtheilungen" ein, welche laut § 46 bestehen sollten, von denen aber das Nuntium sagt: „Es ist wahrhaft zu bedauern (— nach dem kroatischen Original übersetzt muß es heißen: es ist aber ein wahrer Jammer — No prava je žalost) in welcher Richtung sich bis zum heutigen Tage diese so gut ersonnene, an sich so nothwendige und vortheilhafte Institution entwickelt hat. . . . Man könnte beinahe sagen, daß es gar keine kroatisch-slavonischen Sektionen gebe."

Das Nuntium sagt, daß der Zweck, welcher mit der Errichtung der kroatischen Sektionen erreicht werden wollte, keineswegs darin bestehen konnte, einige Kroaten mit Beamtenstellen zu versorgen. Weiter nicht darin, daß diese Abtheilungen bloß die kroatischen Eingaben ins Ungarische übersetzen sollten, denn „hiezu würde ein Uebersetzungsbureau vollkommen genügen, welches in die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes aufzunehmen kaum nöthig wäre" (oder nach dem Kroatischen:

welches nicht werth wäre u. s. w.), sondern es hatte „gewiß das Ausgleichsgesetz, indem es die Errichtung der kroatisch-slavonischen Sektionen festsetzte, die Absicht (korrekt: vor Augen), daß die Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien, als politische Nation und separates Territorium der Stephanskrone, das Recht haben, bei jenen wichtigen Behörden vertreten zu sein, welche ihnen und Ungarn gemeinsam sind."

Was weiterhin das Nuntium als „viel näher liegende und praktische Rücksichten," welche zur Errichtung dieser kroatischen Abtheilungen geführt haben, bezeichnet, das ist richtig und unrichtig. Denn es ist wohl wahr, daß die kroatische Abtheilung mit kroatischen Landeskindern besetzt, auf die speziellen Verhältnisse mehr Bedacht zu nehmen geeignet sein wird, als die ungarischen „Berather und Referenten" — aber dieser Zweck könnte sehr gut auch dadurch erreicht werden, wenn in den einzelnen Ministerien und Fachsektionen Kroaten in entsprechender Anzahl angestellt wären, welchen man die Aufarbeitung der aus und nach Kroatien gelangenden Agenden zutheilen würde. Und man darf — wenn auch, wie die Erfahrung leider zeigt, nicht voraussetzen — aber doch verlangen, daß sich wenigstens die höheren Konzeptsbeamten einer Regierung, welche beiden Ländern gemeinsam ist, mit dem Ausgleichsvertrage soviel vertraut machen, um zu wissen, „ob sich nicht etwa in der Vorlage oder im Erlasse etwas befinde, was nicht mit dem Ausgleichsgesetze im Einklange steht."

Also auch diese Stellung — gewissermaßen eines ständigen Rechtskonsulenten für die Beamten der gemeinsamen Ministerien — ist es nicht, welche die kroatischen Sektionen einzunehmen haben. Es verbleibt also als der richtige nur jener Satz, nach welchem „Kroatien als politische Nation und separates Territorium der Stephanskrone das Recht

hat, bei jenen wichtigen Behörden vertreten zu sein, welche ihm und Ungarn gemeinsam sind."

Dieses „Vertretensein" hat derart zu geschehen, daß für Kroatien eine — also besondere — „Abtheilung" bei jeder gemeinsamen Zentralbehörde errichtet sein muß, und daß in dieser Abtheilung alle auf Kroatien Bezug habenden Agenden der betreffenden Zentralbehörde erledigt werden.

Das Nuntium verlangt, „daß jene Agenden, welche bei irgend einer Zentralstelle behandelt werden und die Königreiche Kroatien und Slavonien betreffen, die kroatisch-slavonische Sektion dieser Zentralstelle passiren und unter Einflußnahme derselben erledigt werden müssen."

Wie sich das Nuntium dieses Passiren und diese Einflußnahme vorstellt, und wie diese Reorganisation mit dem „bestehenden Verwaltungssystem in Einklang zu bringen" sein wird, das vermag ich nicht einzusehen, aber das sehe ich sehr wohl ein, daß, wie ein kroatisches Sprichwort sagt, der Wolf satt und die Gais unversehrt nicht sein kann. Die vom Nuntium vorgeschlagene Modalität ist unnatürlich.

In Ermangelung näherer Bestimmungen im Ausgleichsvertrage kann und muß man doch die natürlichere Erklärung jeder komplizirten vorziehen. Und wenn man sagt und wenn es feststeht, daß bei allen ungarisch-kroatischen Zentralbehörden Kroatien als politische Nation ꝛc. durch besondere kroatische Sektionen vertreten sein müsse, so ist es doch ein Gebot der einfachsten Logik, wenn man darunter solche Sektionen versteht, in welchen alle auf Kroatien bezüglichen Agenden erledigt werden sollen.

Unsere Erklärung hat auch einen historischen Rückhalt. In den G.-A. 48 : 1536, 35 : 1765, 58 : 1790 und 18 : 1792 wurde bestimmt 1) daß zu den Friedensverhandlungen seiner Zeit auch ein Kroate, welcher dazu gewählt sein wird, heranzuziehen sei; 2) daß Se. Majestät bei Besetzung

der Rathsstellen bei der ungarischen Hofkanzlei eine gnädige Rücksicht auf die kroatische Nation (nationis Croaticae) nehmen werde. 3) Nachdem die Kroaten 1790 das ungarische Consilium regium anerkannt hatten, wurde bestimmt, daß sowohl im Gremium dieses Konsiliums, als in den subalternen Stellen „Individuen aus denselben Königreichen in gerechter Proportion angestellt werden sollen," was im Jahre 1792 wiederholt wurde, und ebenso im § 23 des ungarischen G.-A. III : 1848. Nun haben wir aber schon im historischen Theile erwähnt, daß die Kroaten nach 1825, namentlich aber im Jahre 1845 verlangt haben, daß das kroatische Konsilium wieder hergestellt werde und daß bei der ungarischen Hofkanzlei „ein Departement zur Behandlung aller Angelegenheiten dieser Königreiche," errichtet werde (Art. 10.)

Wenn man nun im Jahre 1868 jenen alten Modus des G. A. 58 : 1790 hätte einführen wollen, so würde man einfach gesagt haben, daß bei den einzelnen Zentralbehörden kroatische Landeskinder „in entsprechender Anzahl und dergl. anzustellen sein werden, nicht aber, daß dort „kroatisch-slavonische Abtheilungen" errichtet werden sollen, also dasjenige, was bezüglich der Hofkanzlei der kroatische Landtag im Jahre 1845 verlangt hat.

Daß wir die Sache richtig auffassen, das beweist auch die Zuschrift des gemeinsamen Landesvertheidigungsministeriums vom 24. Juni 1870 an die kroatische Regierung. Dort wird mitgetheilt, daß im erwähnten Ministerium die kroatische Sektion bereits organisirt und in Funktion getreten sei und daß deshalb alle jene Agenden, welche der Ausgleich von 1868 diesem Ministerium bezüglich der Königreiche Kroatien-Slavonien zuweist und welche bisher die Landesregierung von Kroatien besorgt hatte, an das k. Landesvertheidigungsministerium übergehen, woraus ersichtlich ist, daß vor Aufstellung der kroatischen Sektion die kroatische Landesregierung anderthalb Jahr lang im übertragenen Wirkungskreise die

exekutiven Agenden des Landesvertheidigungsministeriums besorgte, und daß jetzt erst nach Aufstellung der kroatischen Sektion dieselben an das Ministerium übergehen. Wir glauben, daß der Zusammenhang genug klar ist.

Es besteht demnach ein jedes gemeinsame Ministerium aus einer kroatischen und einer ungarischen Abtheilung. In der ersteren sind alle auf Kroatien bezüglichen Agenden zu erledigen, und zwar auf jene Art und mittelst jener Thätigkeit, welche einem Ministerium überhaupt zukommt, d. h. in der höchsten exekutiven Instanz in meritorischer Weise. Jede anders geartete Thätigkeit der kroatischen Sektionen entspricht der Thätigkeit eines Ministeriums und dem Begriffe einer kroatischen Abtheilung des Ministeriums nicht. Am allerwenigsten würde aber dann das Recht Kroatiens, als politische Nation und separates Territorium bei der gemeinsamen Regierung vertreten zu sein, einen Ausdruck finden.

Die Existenz von besondern kroatischen Sektionen, in welchen alle Agenden meritorisch erledigt werden sollen, ist auch vom praktischen Gesichtspunkte nothwendig, weil die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten für Kroatien und in Kroatien stets auf die bezüglich der autonomen Angelegenheiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen Rücksicht zu nehmen hat und demnach auch z. B. für das unter gemeinsamer Verwaltung stehende Forstwesen das in Kroatien geltende Forstrecht maßgebend ist, wie auch die Finanzverwaltung, so oft sie auf die Mitwirkung von andern Behörden (politischen und gerichtlichen) angewiesen ist, nach den autonomen kroatischen Gesetzen und Vorschriften vorzugehen hat. Und deshalb können wir kaum glauben, daß die im hiesigen Organ der kroatischen unabhängigen Partei am 21. und 22. Mai l. J. gemachte Entdeckung, daß nämlich die gemeinsame Forstverwaltung der Staatsforste und der Vermögensgemeinden nicht nach den diesbezüglichen kroatischen, sondern ungarischen Gesetzen geführt wird, den Thatsachen entspricht, obwohl sie auf

Grund einer autoritativen ungarischen Aeußerung beruht. Wenn sie aber richtig sein sollte, so wäre dies eine sehr ernste Verletzung der kroatischen Autonomie, welche je eher sanirt werden muß.

2. Im § 46 wurde ferner Kroatien auf sein „Verlangen zugesichert, daß die Zentralregierung sowohl die (Beamten der) kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Zentralbehörden, als auch ihre im Gebiete der bekannten Länder fungirenden Organe mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landeskindern ernennen wird."

Das Nuntium faßt die Sache in folgender Weise auf: Es wird allerdings in diesem Paragraph eine Bedingung gestellt, welche an sich vollkommen berechtigt und verständlich ist. Ein Angehöriger der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien kann daher nicht, weil er ein Landeskind ist, ein Privilegium besitzen, daß er selbst zum Nachtheile einer guten Verwaltung in ein Amt eingesetzt werde, für das er nicht die nothwendigen und zureichenden Kenntnisse erworben hat, also seinem Berufe nicht gewachsen ist. Aber andererseits wird die gemeinsame Regierung nicht gestatten, oder wenigstens nicht den Verdacht erregen wollen, daß sie gestatte, daß dieser bedingte Zustand und diese Unbestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen ungerecht und schädlich für Landeskinder aus Kroatien und Slavonien sei, indem dieselben, trotzdem sie sich das nöthige Wissen erworben haben, nur darum zurückgesetzt werden, weil sie in Kroatien und Slavonien geboren wurden. Je mehr das Gesetz in dieser Richtung der Einsicht und Entscheidung der gemeinsamen Regierung überläßt, desto größer ist ihre moralische Verpflichtung, die Angehörigen beider Königreiche nach demselben Maße zu behandeln und darum empfiehlt die unterzeichnete Regnikolar-Deputation im Namen der Gerechtigkeit und im Namen des Zweckes, welcher im gegenseitigen Einvernehmen angestrebt wird, ganz besonders die Bestimmung des § 46 der geehrten ungarischen Deputation zur Berück-

sichtigung und der gemeinsamen Regierung zur Durchführung."

Der hier eingenommene Standpunkt des kroatischen Nuntiums ist entschieden unrichtig, denn aus § 46 kann Niemand herausklügeln, daß die „Angehörigen beider Königreiche nach demselben Maße zu behandeln" sind, wenn es sich um Besetzung der gemeinsamen Aemter in Kroatien und in den kroatischen Sektionen handelt. Es ist vielmehr den kroatischen Landeskindern ein bedeutender Vorzug gegeben, so zwar, daß, so lange es überhaupt einen fähigen Kroaten gibt, die Anstellung eines Ungars unthunlich ist.

Ursprünglich lautete auch § 46 ganz darnach; die Worte „mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist" — waren im § 46 nicht enthalten. Und Niemand geringerer als Deak war es, welcher die Erklärung gab, daß die Ungarn auf Beamtenstellen in Kroatien nicht reflektiren. Erst in der letzten Berathung der Deputationen und in der letzten von Csengeri und Zuvić besorgten Redaktion des Ausgleichstextes wurden jene Worte hinzugefügt. Eine offiziöse Stimme sagte damals: Diese Konzession haben wir nicht Ungarn, sondern Europa gemacht, denn es handelt sich hier um die Anstellung anerkannter Kapazitäten. Und im kroatischen Landtage erklärte der erwähnte Abgeordnete Josef Zuvić in der Ausgleichsdebatte am 24. September 1868 folgendes:

„Im § 46 ist eine Garantie sowohl hinsichtlich der Sprache, als auch des materiellen Nutzens der Kinder unserer Nation enthalten, denn in den Sektionen der Zentral-Regierung, wie auch in dem Organismus dieser Regierung innerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes haben ausschließlich die Söhne der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien angestellt zu werden. Die Klausel bezüglich der Fachmänner ist im Sinne einer Generalermächtigung zu verstehen, wie dies in der ganzen zivilisirten Welt

Steuern zu autonomen Zwecken. Diese Summe ist natürlich vom gemeinsamen Finanzminister anzuweisen, und mit Bezug darauf sagte der Banus: Ich fühle, daß ich meine Pflicht auf das Gröbste vernachlässigen würde, wenn ich, im Falle die gemeinsame Regierung diese Summe in das Budget nicht einschaltete, die gemeinsame Regierung nicht darauf aufmerksam machen würde, daß sie jene Summe einschalte."

Wenn dies von der Kroatien zukommenden Tangente gilt, so muß es von allen anderen Rechten aus denselben Gründen ebenfalls gelten, mit anderen Worten: nachdem die kroatische Regierung nicht in der Stellung einer Statthalterei gegenüber dem Ministerium, sondern als Regierung eines der beiden souveränen Staaten, welche im 1868er Ausgleich für gewisse Angelegenheiten eine Gemeinschaft der Legislative und Exekutive verabredet haben, steht, so ist sie berechtigt, und vom Standpunkte des besonderen kroatischen Verfassungsrechtes auch verpflichtet, darauf zu sehen, daß die gemeinsame Regierung in ihrem Wirkungskreise Alles thue, was sie nach dem Inhalte des Ausgleichsvertrages thun soll. Vernachlässigt die kroatische Regierung, namentlich der Ban dieses, so wäre das die „gröbste Vernachlässigung ihrer Pflicht" und würde eine Verantwortlichkeit derselben nach sich ziehen. Das entsprechende kroatische Gesetz vom 10. Jänner 1874 steht denn auch ganz auf diesem Standpunkte.

XVIII.

1. Im § 46 des 1868er Ausgleichs wurde Kroatien auf sein „Verlangen zugesichert," daß die Zentralregierung „die kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Zentralbehörden aus kroatischen Landeskindern ernennen wird. (Der kroatische Text sagt korrekter: „Die Beamten für die kroatisch-slavonischen Abtheilungen, welche bei der Zentralregierung zu errichten sind.)

Welche Stellung nehmen diese „kroatischen Abtheilungen" ein, welche laut § 46 bestehen sollten, von denen aber das Nuntium sagt: „Es ist wahrhaft zu bedauern (— nach dem kroatischen Original übersetzt muß es heißen: es ist aber ein wahrer Jammer — No prava je žalost) in welcher Richtung sich bis zum heutigen Tage diese so gut ersonnene, an sich so nothwendige und vortheilhafte Institution entwickelt hat. . . . Man könnte beinahe sagen, daß es gar keine kroatisch-slavonischen Sektionen gebe."

Das Nuntium sagt, daß der Zweck, welcher mit der Errichtung der kroatischen Sektionen erreicht werden wollte, keineswegs darin bestehen konnte, einige Kroaten mit Beamtenstellen zu versorgen. Weiter nicht darin, daß diese Abtheilungen bloß die kroatischen Eingaben ins Ungarische übersetzen sollten, denn „hiezu würde ein Uebersetzungsbureau vollkommen genügen, welches in die Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes aufzunehmen kaum nöthig wäre" (oder nach dem Kroatischen:

welches nicht werth wäre u. s. w.), sondern es hatte „gewiß das Ausgleichsgesetz, indem es die Errichtung der kroatisch-slavonischen Sektionen festsetzte, die Absicht (korrekt: vor Augen), daß die Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien, als politische Nation und separates Territorium der Stephanskrone, das Recht haben, bei jenen wichtigen Behörden vertreten zu sein, welche ihnen und Ungarn gemeinsam sind."

Was weiterhin das Nuntium als „viel näher liegende und praktische Rücksichten," welche zur Errichtung dieser kroatischen Abtheilungen geführt haben, bezeichnet, das ist richtig und unrichtig. Denn es ist wohl wahr, daß die kroatische Abtheilung mit kroatischen Landeskindern besetzt, auf die speziellen Verhältnisse mehr Bedacht zu nehmen geeignet sein wird, als die ungarischen „Berather und Referenten" — aber dieser Zweck könnte sehr gut auch dadurch erreicht werden, wenn in den einzelnen Ministerien und Fachsektionen Kroaten in entsprechender Anzahl angestellt wären, welchen man die Aufarbeitung der aus und nach Kroatien gelangenden Agenden zutheilen würde. Und man darf — wenn auch, wie die Erfahrung leider zeigt, nicht voraussetzen — aber doch verlangen, daß sich wenigstens die höheren Konzeptsbeamten einer Regierung, welche beiden Ländern gemeinsam ist, mit dem Ausgleichsvertrage soviel vertraut machen, um zu wissen, „ob sich nicht etwa in der Vorlage oder im Erlasse etwas befinde, was nicht mit dem Ausgleichsgesetze im Einklange steht."

Also auch diese Stellung — gewissermaßen eines ständigen Rechtskonsulenten für die Beamten der gemeinsamen Ministerien — ist es nicht, welche die kroatischen Sektionen einzunehmen haben. Es verbleibt also als der richtige nur jener Satz, nach welchem „Kroatien als politische Nation und separates Territorium der Stephanskrone das Recht

hat, bei jenen wichtigen Behörden vertreten zu sein, welche ihm und Ungarn gemeinsam sind."

Dieses „Vertretensein" hat derart zu geschehen, daß für Kroatien eine — also besondere — „Abtheilung" bei jeder gemeinsamen Zentr.-Behörde errichtet sein muß, und daß in dieser Abtheilung alle auf Kroatien Bezug habenden Agenden der betreffenden Zentralbehörde erledigt werden.

Das Nuntium verlangt, „daß jene Agenden, welche bei irgend einer Zentralstelle behandelt werden und die Königreiche Kroatien und Slavonien betreffen, die kroatisch-slavonische Sektion dieser Zentralstelle passiren und unter Einflußnahme derselben erledigt werden müssen."

Wie sich das Nuntium dieses Passiren und diese Einflußnahme vorstellt, und wie diese Reorganisation mit dem „bestehenden Verwaltungssystem in Einklang zu bringen" sein wird, das vermag ich nicht einzusehen, aber das sehe ich sehr wohl ein, daß, wie ein kroatisches Sprichwort sagt, der Wolf satt und die Gais unversehrt nicht sein kann. Die vom Nuntium vorgeschlagene Modalität ist unnatürlich.

In Ermangelung näherer Bestimmungen im Ausgleichsvertrage kann und muß man doch die natürlichere Erklärung jeder komplizirten vorziehen. Und wenn man sagt und wenn es feststeht, daß bei allen ungarisch-kroatischen Zentralbehörden Kroatien als politische Nation ꝛc. durch besondere kroatische Sektionen vertreten sein müsse, so ist es doch ein Gebot der einfachsten Logik, wenn man darunter solche Sektionen versteht, in welchen alle auf Kroatien bezüglichen Agenden erledigt werden sollen.

Unsere Erklärung hat auch einen historischen Rückhalt. In den G.-A. 48 : 1536, 35 : 1765, 58 : 1790 und 18 : 1792 wurde bestimmt 1) daß zu den Friedensverhandlungen seiner Zeit auch ein Kroate, welcher dazu gewählt sein wird, heranzuziehen sei 2) daß Se. Majestät bei Besetzung

der Rathsstellen bei der ungarischen Hofkanzlei eine gnädige Rücksicht auf die kroatische Nation (nationis Croaticae) nehmen werde. 3) Nachdem die Kroaten 1790 das ungarische Consilium regium anerkannt hatten, wurde bestimmt, daß sowohl im Gremium dieses Konsiliums, als in den subalternen Stellen „Individuen aus denselben Königreichen in gerechter Proportion angestellt werden sollen," was im Jahre 1792 wiederholt wurde, und ebenso im § 23 des ungarischen G.-A. III : 1848. Nun haben wir aber schon im historischen Theile erwähnt, daß die Kroaten nach 1825, namentlich aber im Jahre 1845 verlangt haben, daß das kroatische Konsilium wieder hergestellt werde und daß bei der ungarischen Hofkanzlei „ein Departement zur Behandlung aller Angelegenheiten dieser Königreiche," errichtet werde (Art. 10.)

Wenn man nun im Jahre 1868 jenen alten Modus des G.-A. 58 : 1790 hätte einführen wollen, so würde man einfach gesagt haben, daß bei den einzelnen Zentralbehörden kroatische Landeskinder „in entsprechender Anzahl und dergl. anzustellen sein werden, nicht aber, daß dort „kroatisch-slavonische Abtheilungen" errichtet werden sollen, also dasjenige, was bezüglich der Hofkanzlei der kroatische Landtag im Jahre 1845 verlangt hat.

Daß wir die Sache richtig auffassen, das beweist auch die Zuschrift des gemeinsamen Landesvertheidigungsministeriums vom 24. Juni 1870 an die kroatische Regierung. Dort wird mitgetheilt, daß im erwähnten Ministerium die kroatische Sektion bereits organisirt und in Funktion getreten sei und daß deshalb alle jene Agenden, welche der Ausgleich von 1868 diesem Ministerium bezüglich der Königreiche Kroatien-Slavonien zuweist und welche bisher die Landesregierung von Kroatien besorgt hatte, an das k. Landesvertheidigungsministerium übergehen, woraus ersichtlich ist, daß vor Aufstellung der kroatischen Sektion die kroatische Landesregierung anderthalb Jahr lang im übertragenen Wirkungskreise die

exekutiven Agenden des Landesvertheidigungsministeriums besorgte, und daß jetzt erst nach Aufstellung der kroatischen Sektion dieselben an das Ministerium übergehen. Wir glauben, daß der Zusammenhang genug klar ist.

Es besteht demnach ein jedes gemeinsame Ministerium aus einer kroatischen und einer ungarischen Abtheilung. In der ersteren sind alle auf Kroatien bezüglichen Agenden zu erledigen, und zwar auf jene Art und mittelst jener Thätigkeit, welche einem Ministerium überhaupt zukommt, d. h. in der höchsten exekutiven Instanz in meritorischer Weise. Jede anders geartete Thätigkeit der kroatischen Sektionen entspricht der Thätigkeit eines Ministeriums und dem Begriffe einer kroatischen Abtheilung des Ministeriums nicht. Am allerwenigsten würde aber dann das Recht Kroatiens, als politische Nation und separates Territorium bei der gemeinsamen Regierung vertreten zu sein, einen Ausdruck finden.

Die Existenz von besondern kroatischen Sektionen, in welchen alle Agenden meritorisch erledigt werden sollen, ist auch vom praktischen Gesichtspunkte nothwendig, weil die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten für Kroatien und in Kroatien stets auf die bezüglich der autonomen Angelegenheiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen Rücksicht zu nehmen hat und demnach auch z. B. für das unter gemeinsamer Verwaltung stehende Forstwesen das in Kroatien geltende Forstrecht maßgebend ist, wie auch die Finanzverwaltung, so oft sie auf die Mitwirkung von andern Behörden (politischen und gerichtlichen) angewiesen ist, nach den autonomen kroatischen Gesetzen und Vorschriften vorzugehen hat. Und deshalb können wir kaum glauben, daß die im hiesigen Organ der kroatischen unabhängigen Partei am 21. und 22. Mai l. J. gemachte Entdeckung, daß nämlich die gemeinsame Forstverwaltung der Staatsforste und der Vermögensgemeinden nicht nach den diesbezüglichen kroatischen, sondern ungarischen Gesetzen geführt wird, den Thatsachen entspricht, obwohl sie auf

Grund einer autoritativen ungarischen Aeußerung beruht. Wenn sie aber richtig sein sollte, so wäre dies eine sehr ernste Verletzung der kroatischen Autonomie, welche je eher sanirt werden muß.

2. Im § 46 wurde ferner Kroatien auf sein „Verlangen zugesichert, daß die Zentralregierung sowohl die (Beamten der) kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Zentralbehörden, als auch ihre im Gebiete der bekannten Länder fungirenden Organe mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus kroatisch-slavonisch-dal matinischen Landeskindern ernennen wird."

Das Nuntium faßt die Sache in folgender Weise auf: Es wird allerdings in diesem Paragraph eine Bedingung gestellt, welche an sich vollkommen berechtigt und verständlich ist. Ein Angehöriger der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien kann daher nicht, weil er ein Landeskind ist, ein Privilegium besitzen, daß er selbst zum Nachtheile einer guten Verwaltung in ein Amt eingesetzt werde, für das er nicht die nothwendigen und zureichenden Kenntnisse erworben hat, also seinem Berufe nicht gewachsen ist. Aber andererseits wird die gemeinsame Regierung nicht gestatten, oder wenigstens nicht den Verdacht erregen wollen, daß sie gestatte, daß dieser bedingte Zustand und diese Unbestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen ungerecht und schädlich für Landeskinder aus Kroatien und Slavonien sei, indem dieselben, trotzdem sie sich das nöthige Wissen erworben haben, nur darum zurückgesetzt werden, weil sie in Kroatien und Slavonien geboren wurden. Je mehr das Gesetz in dieser Richtung der Einsicht und Entscheidung der gemeinsamen Regierung überläßt, desto größer ist ihre moralische Verpflichtung, die Angehörigen beider Königreiche nach demselben Maße zu behandeln und darum empfiehlt die unterzeichnete Regnikolar-Deputation im Namen der Gerechtigkeit und im Namen des Zweckes, welcher im gegenseitigen Einvernehmen angestrebt wird, ganz besonders die Bestimmung des § 46 der geehrten ungarischen Deputation zur Berück-

exekutiven Agenden des Landesvertheidigungsministeriums besorgte, und daß jetzt erst nach Aufstellung der kroatischen Sektion dieselben an das Ministerium übergehen. Wir glauben, daß der Zusammenhang genug klar ist.

Es besteht demnach ein jedes gemeinsame Ministerium aus einer kroatischen und einer ungarischen Abtheilung. In der ersteren sind alle auf Kroatien bezüglichen Agenden zu erledigen, und zwar auf jene Art und mittelst jener Thätigkeit, welche einem Ministerium überhaupt zukommt, d. h. in der höchsten exekutiven Instanz in meritorischer Weise. Jede anders geartete Thätigkeit der kroatischen Sektionen entspricht der Thätigkeit eines Ministeriums und dem Begriffe einer kroatischen Abtheilung des Ministeriums nicht. Am allerwenigsten würde aber dann das Recht Kroatiens, als politische Nation und separates Territorium bei der gemeinsamen Regierung vertreten zu sein, einen Ausdruck finden.

Die Existenz von besondern kroatischen Sektionen, in welchen alle Agenden meritorisch erledigt werden sollen, ist auch vom praktischen Gesichtspunkte nothwendig, weil die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten für Kroatien und in Kroatien stets auf die bezüglich der autonomen Angelegenheiten bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen Rücksicht zu nehmen hat und demnach auch z. B. für das unter gemeinsamer Verwaltung stehende Forstwesen das in Kroatien geltende Forstrecht maßgebend ist, wie auch die Finanzverwaltung, so oft sie auf die Mitwirkung von andern Behörden (politischen und gerichtlichen) angewiesen ist, nach den autonomen kroatischen Gesetzen und Vorschriften vorzugehen hat. Und deshalb können wir kaum glauben, daß die im hiesigen Organ der kroatischen unabhängigen Partei am 21. und 22. Mai l. J. gemachte Entdeckung, daß nämlich die gemeinsame Forstverwaltung der Staatsforste und der Vermögensgemeinden nicht nach den diesbezüglichen kroatischen, sondern ungarischen Gesetzen geführt wird, den Thatsachen entspricht, obwohl sie auf

Grund einer autoritativen ungarischen Aeußerung beruht. Wenn sie aber richtig sein sollte, so wäre dies eine sehr ernste Verletzung der kroatischen Autonomie, welche je eher sanirt werden muß.

2. Im § 46 wurde ferner Kroatien auf sein „Verlangen zugesichert, daß die Zentralregierung sowohl die (Beamten der) kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Zentralbehörden, als auch ihre im Gebiete der bekannten Länder fungirenden Organe mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich ist, aus kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landeskindern ernennen wird."

Das Nuntium faßt die Sache in folgender Weise auf: Es wird allerdings in diesem Paragraph eine Bedingung gestellt, welche an sich vollkommen berechtigt und verständlich ist. Ein Angehöriger der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien kann daher nicht, weil er ein Landeskind ist, ein Privilegium besitzen, daß er selbst zum Nachtheile einer guten Verwaltung in ein Amt eingesetzt werde, für das er nicht die nothwendigen und zureichenden Kenntnisse erworben hat, also seinem Berufe nicht gewachsen ist. Aber andererseits wird die gemeinsame Regierung nicht gestatten, oder wenigstens nicht den Verdacht erregen wollen, daß sie gestatte, daß dieser bedingte Zustand und diese Unbestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen ungerecht und schädlich für Landeskinder aus Kroatien und Slavonien sei, indem dieselben, trotzdem sie sich das nöthige Wissen erworben haben, nur darum zurückgesetzt werden, weil sie in Kroatien und Slavonien geboren wurden. Je mehr das Gesetz in dieser Richtung der Einsicht und Entscheidung der gemeinsamen Regierung überläßt, desto größer ist ihre moralische Verpflichtung, die Angehörigen beider Königreiche nach demselben Maße zu behandeln und darum empfiehlt die unterzeichnete Regnikolar-Deputation im Namen der Gerechtigkeit und im Namen des Zweckes, welcher im gegenseitigen Einvernehmen angestrebt wird, ganz besonders die Bestimmung des § 46 der geehrten ungarischen Deputation zur Berück-

fessor an der Rechtsakademie, sodann Ministerialrath im kroatischen Ministerium, Chef für Inneres in Kroatien, gegenwärtig Kurialrichter in Budapest, äußert sich in seiner Rede folgender Weise: „Wir haben erwirkt und erkämpft, daß überall Söhne des dreieinigen Königreichs angestellt zu werden haben ... Wenn der Vorredner (Dr. Brlić) sagt, daß unserer Nationalität eine Gefahr von Fremdlingen droht, so wird Jedermann, welcher die vorliegende Ausgleichsvorlage aufmerksam durchgelesen hat, sich über diese seine Befürchtung sehr wundern; denn wenn Jedermann das berücksichtigt, was ich soeben erwähnt habe, nämlich, daß von der untersten Behörde angefangen, bis hinauf zum erlauchten Throne ausschließlich die kroatische Sprache gelten wird, daß überall nur Söhne des dreieinigen Königreichs angestellt sein werden und daß, wer unserer Sprache nicht mächtig ist, auch wenn er der größte Fachmann sein sollte, bei uns nicht angestellt werden kann, der wird sicherlich jene Gefahr nicht verstehen können, mit welcher uns der Herr Vorredner zu schrecken wünscht. Es ist vielmehr meine Ueberzeugung, und ich muß betonen, daß wir unserem Programme treu geblieben sind und Alles gethan haben, was gethan werden konnte, wenn auch nicht ohne ernsten und schwierigen Kampf, wie es den Herren, welche in der Regnikolardeputation mitgewirkt haben, bekannt ist." (Diarium S. 160—61.)

Man muß daher jene Einschränkung nur von anerkannten Fachmännern verstehen und nicht von irgend einem beliebigen Kompetenten, welchen der betreffende Minister vielleicht für besser qualifizirt erachtet, als die kroatischen Mitkompetenten. Denn es sind z. B. die Praktikanten bei der Finanz-Direktion etwa in Szegedin ganz gewiß keine größeren Finanz-Kapazitäten, als die Praktikanten bei der Agramer Direktion, so daß man mit Umgehung der Letzteren einen Szegediner zum Konzipisten in Kroatien ernennen müßte. Auch dürf-

ten die Kroaten, welche gewöhnlich in Wien, Graz und Zürich die technische Hochschule absolviren, ebensoviel fachmännisches Wissen haben, wie die Abiturienten der Budapester Technik, um Ingenieure sein zu können. Dasselbe wird auch hinsichtlich der verschiedenen Bahnwächter u. s. w. und ihres „Fachwissens" richtig sein.

Der § 46 enthält somit keinen „bedingten Zustand" und auch keine „Unbestimmtheit der gesetzlichen Bestimmungen" — außer man *will* alles dies darin finden. Es ist vielmehr auch § 46 nur eine Folge des Umstandes, daß Kroatien als „politische Nation und separates Territorium", also juridisch gesprochen, als ein Staat doch wohl ein Recht hat, daß *seine* Landessöhne in ihrem eigenen Vaterlande die öffentlichen Stellen einnehmen, nicht aber, daß Kroatien in die Stellung einer Kolonie gedrängt werde, welche das betreffende „Mutterland" als Exploitationsgebiet für seine eigenen Kinder gebraucht. Ein jedes freie Land hat das Recht, daß seine Leistungen und Steuern wieder zu seinen Gunsten verwendet werden.

In seiner erwähnten Rede sagte Justizchef Zuvić: Aus dem Studium des § 46 und seiner Entstehung (wenn dieselbe nämlich dem Interpellanten bekannt ist) wird er ersehen, daß Kroatien sich durch ein positives Gesetz eine *Garantie verschaffen wollte* für seine Sektionen und Aemter *gegenüber dem gemeinsamen Ministerium und hier liegt eben der Schwerpunkt des* § 46. Und eben deshalb hat die Regierung beim ungarischen Ministerium dahin gewirkt, daß § 46 *in volle Wirksamkeit trete*; sie hat schon Schritte gethan und wird abermals welche thun, daß *alle* Stellen im Lande, welche in den Wirkungskreis des gemeinsamen Ministeriums gehören, nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes besetzt werden."

Eine jede Konnivenz in dieser Frage ist nach dem wahren Sinne des § 46 unzulässig. Im

Art. 3 der deutschen Reichsverfassung ist ausgesprochen: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demnach zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen ist u. s. w. Wie hat nun der kroatische Ausgleichslandtag, der kroatische Minister und der gemeinsame Ministerrath (laut § 44 des Ausgleichs), wie hat die Krone diese Sache in Kroatien nach Abschluß des 1868er Ausgleichs aufgefaßt?

Im § 4 des kroatischen G.-A. 16 : 1870 wird als Voraussetzung des Gemeindebürgerrechtes die Eigenschaft eines „kroatisch-slavonischen Staatsbürgers" hingestellt und in § 33, littera a des G.-A. 17 : 1870 ausgesprochen, daß zum Beamten der politischen Komitatsverwaltung — mit welcher damals auch die Gerichtsbarkeit in erster Instanz verbunden war — nur ein „kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Staatsbürger" ernannt werden könne. Es folgt hieraus, daß eine dem Art. 3 der deutschen Reichsverfassung ähnliche Verpflichtung Kroatiens, auch ungarische Staatsbürger zu den öffentlichen autonomen Aemtern in Kroatien zuzulassen, nicht besteht.

Wenn dieses dem § 46 des Ausgleichs entgegengehalten wird, so folgt, daß auch bei den gemeinsamen, ungarisch-kroatischen Aemtern in Kroatien und in den kroatischen Sektionen der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Zentralbehörden vor allem wieder kroatisch-slavonisch-dalmatinische Staatsbürger angestellt werden müssen und daß eine Ausnahme nur in jenem Sinne bezüglich der Fachmänner zulässig ist, wie dies „in der ganzen zivilisirten Welt" Brauch

ist, nicht aber, daß irgend ein beliebiger ungarischer Staatsbürger mit Hintansetzung der kroatischen angestellt werde.

Nebenbei sei bemerkt, daß diejenigen „Wirkungen" des für ganz Deutschland bestehenden Indigenats, welche sich auf den „festen Wohnsitz, den Gewerbebetrieb, Erwerbung von Grundstücken, den Genuß von bürgerlichen Rechten (also nicht politischen, z. B. Wahlrecht, Geschwornendienst ꝛc.) sowie auf die Rechtsverfolgung und den Rechtsschutz beziehen, nicht nur zwischen Ungarn und Kroatien, sondern auch zwischen diesen und Oesterreich bestehen, und sind diese Rechte im Zoll- und Handelsbündnisse (G.-A. 16 : 1867 und 20 : 1878) normirt. Dasjenige aber, durch was sich die Staatsbürgerschaft charakterisirt, das sogenannte politische oder Aktivbürgerrecht, d. h. das Wahlrecht zum Landtage, hat in Kroatien nur ein kroatischer, ebenso wie in Ungarn zum ungarischen Reichstage nur ein ungarischer Angehöriger, und in Oesterreich zum Reichsrathe und zu den Landtagen nur ein österreichischer.

Aber ein jeder Deutsche ist in jedem deutschen Gliedstaate für den deutschen Reichstag (aber nicht zum Landtage dieses Gliedstaates) wahlberechtigt und wählbar am Orte seines Wohnsitzes und ebenso jeder Oesterreicher nicht nur zum Reichsrathe, sondern auch zu den Landtagen der österreichischen Kronländer, — ein laut genug sprechender Beweis, daß die österreichischen Kronländer in keinem Bundesverhältnisse zu einander stehen, sondern nur einen dezentralisirten Einheitsstaat bilden, Kroatien aber und die deutschen Einzelstaaten rechtlich den Charakter von Staaten haben, nachdem für ihren besonderen Landtag nur ihre eigenen Angehörigen wählen und gewählt werden können. (Siehe das Nähere bei Jellinek-Pliverić l. c. S. 35—38, 58, 70—73.) Man kann also zugeben, daß ein gemeinsames „Indigenat" mit allen „Wirkungen", welche Art. 3 der deutschen Reichsverfassung als Ausfluß desselben bezeichnet, auch zwischen Ungarn und Kroatien besteht, — obwohl das

nirgends ausgesprochen ist, — mit einziger Ausnahme jener „Wirkung", nach welcher ein Deutscher in jedem deutschen Einzelstaate auch zu „öffentlichen Aemtern unter denselben Bedingungen wie der Einheimische zuzulassen ist", nachdem in Kroatien hiefür nach den angeführten Bestimmungen der autonomen kroatischen Gesetze (17 : 1870) und § 46 des 1868er Ausgleichs) die „Einheimischen" oder „kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Staatsbürger," beziehungsweise „kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landeskinder" ausschließlich berechtigt sind, und eine Ausnahme bloß bezüglich der Fachmänner bei den gemeinsamen Aemtern in jenem Sinne, wie dies „in der ganzen zivilisirten Welt" geschieht, zulässig ist. Durch Anstellung aber in einem „gemeinsamen" Amte erwirbt der angestellte Nichteinheimische keineswegs das kroatische Staatsbürgerrecht, oder, wie das kroatische Gesetz vom 30. April 1880 sagt, das „Heimatsrecht". Es besteht hier wieder dieselbe Analogie, welche auch sonst mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Tage tritt. Bei den „gemeinsamen Aemtern" der Monarchie nämlich erwirbt man nicht etwa ein österreichisch-ungarisches Staatsbürgerrecht, sondern bleibt nach wie vor Staatsbürger, der man war. Und ebenso, wie man das ungarische oder das österreichische Staatsbürgerrecht speziell erwerben muß, findet dies auch bei dem kroatischen statt, und dann kann man erst in Kroatien das politische Aktivbürgerrecht ausüben. Für Ungarn besteht hier wieder das Gleiche, wie für die Deutschen, d. h. ein Ungar muß unter denselben Bedingungen, wie der Kroate zur Erlangung des kroatischen Heimatsrechtes, wie man das kroatische Staatsbürgerrecht verleitet durch G.-A. 50 : 1879 nennt, zugelassen werden, weil jenes „Indigenat" existirt, welches eben wie in Deutschland das deutsche laut Art. 3 das Recht gibt „zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes ..... unter denselben Bedingungen, wie der Einheimische zugelassen zu werden", woraus folgt, daß das ge-

meinsame Indigenat noch nicht das Staatsbürgerrecht der Einzelstaaten in sich schließt, denn sonst müßte man dieses nicht erst erwerben und hätte auch in jedem Einzelstaate jeder Deutsche das politische Aktivbürgerrecht, was aber nicht der Fall ist.

Dasselbe gilt in Kroatien bezüglich jenes von uns zugegebenen, obwohl nirgends stipulirten, aber in seinen „Wirkungen" — mit den erwähnten Ausnahmen — existirenden „Indigenats". Der Umstand, daß damit das politische Aktivbürgerrecht nicht verbunden ist, beweist hinlänglich, daß trotz § 1 des G.-A. 50 : 1879 das Staatsbürgerrecht nicht ein und dasselbe ist in den Ländern der ungarischen Krone, d. h. in Ungarn und Kroatien. (S. Laband Lehrbuch S. 595.)

3. Hier ist noch eine Frage zu erörtern, nämlich die Frage nach der Qualifikation der gemeinsamen Beamten. Grundsätzlich soll der gemeinsamen Gesetzgebung nicht das Recht abgesprochen werden, diese Frage zu regeln, aber selbstverständlich nur für die bei den gemeinsamen Aemtern angestellten Beamten. Deshalb enthält, wie auch das Nuntium hervorhebt, G.-A. 1 : 1883 nur theilweise Bestimmungen „gemeinsamer" Natur und hätten nach den von uns gemachten Ausführungen diese Bestimmungen in einem besonderen Gesetze ihren Platz finden müssen, während die Vorschriften über die Qualifikation der anderen Beamten, als nur für Ungarn verbindlich, auch in einem besonderen Gesetze hätten gebracht werden sollen, nicht aber vermischt mit solchen, welche, weil sie sich auf gemeinsame Beamte beziehen, auch in Kroatien zu gelten haben.

Es entsteht aber die Frage, nach welchen Prinzipien hat die gemeinsame Legislative vorzugehen, wenn sie die erforderliche Befähigung für die gemeinsamen Beamten regelt?

Bei Beantwortung dieser Frage muß vor Augen gehalten werden der aus § 46 ganz deutlich sich ergebende Grundsatz, daß in Kroatien (und bei den kroatischen Sektionen der einzelnen Ministerien),

kroatische Landessöhne, somit in Ungarn ungarische anzustellen sind, was vollständig dem Umstande entspricht, daß in dem ungarisch-kroatischen Bundesverhältnisse „zwei politische Nationen und zwei separate Territorien" d. h. zwei Staaten sich vereinigen. Die zulässige Ausnahme bezüglich Kroatiens ist nur in jenem Sinne zu verstehen, „wie dies in der ganzen zivilisirten Welt geschieht," wenn es sich um Anstellung von Ausländern, oder wie Zuvić sagte, von „Fremdlingen" handelt. Diesbezüglich hat Kroatien für die bloß Ungarn und Kroatien gemeinsamen Aemter und Behörden eine größere Errungenschaft aufzuweisen, als jene ist, welche im G.-A. 12 : 1867 die Länder der ungarischen Krone bezüglich der gemeinsamen Aemter der Monarchie für sich erwarben. Sodann muß man sich vor Augen halten, daß alle gemeinsamen Behörden in Kroatien in ihrer Thätigkeit sowohl bezüglich der politischen Verwaltungsvorschriften als bezüglich der materiellen und formellen Justizvorschriften an die autonomen kroatischen gesetzlichen Vorschriften gebunden sind, und schließlich, daß die Amtssprache in Kroatien und für Kroatien ausschließlich die kroatische ist.

Andererseits muß man bedenken, daß alle jene Fächer, welche sich auf gemeinsame Angelegenheiten beziehen, wie z. B. die Finanzgesetzkunde, das Handels-Wechselrecht, das Seerecht, Bergrecht u. s. w. eben deshalb, weil sie integrirende Bestandtheile nicht nur des ungarischen, sondern auch des kroatischen Rechtssystems sind, gerade so an der Universität in Agram, wie an jener von Budapest und Klausenburg gelehrt und geprüft werden, während jene Disziplinen, welche sich auf das nichtgemeinsame positive Rechtssystem beziehen, in beiden Ländern nur das eigene Recht berücksichtigen. Alles dies vor Augen gehalten, ergibt sich, daß wohl ein Hörer der kroatischen Universität, aber nicht ein solcher der ungarischen Universitäten sich die Befähigung für den Dienst in Kroatien aneignen kann,

nachdem die autonomen kroatischen Gesetze in Ungarn weder gelehrt, noch weniger geprüft werden, wo doch die Thätigkeit der gemeinsamen Beamten in Kroatien und in den kroatischen Sektionen unerläßlich die Kenntniß derselben fordert.

Hieraus folgt, daß ein Ungar — wenn man, wie G.-A. 1 : 1883 das Studien- und Prüfungssystem vor Augen hält — nicht einmal befähigt ist, in Kroatien und den kroatischen Sektionen einen die juridischen Universitätsstudien voraussetzenden Posten zu bekleiden, gerade so wie ein Kroate einen Posten bei den Aemtern in Ungarn, weil dort das — vom kroatischen sehr verschiedene — ungarische Recht sowohl in der politischen Verwaltung als in der Justizpflege gilt. Daß dies kein abnormaler Zustand ist, beweist jene Erklärung Deak's, daß die Ungarn auf Beamtenposten in Kroatien nicht reflektiren. Wenn aber die Ungarn — was nicht anzunehmen ist, da sie ja einen großen Ueberfluß an Juristen haben — wünschen, daß ein paar Kroaten in Ungarn außerhalb der kroatischen Sektionen angestellt werden, so ist dies ihre Privatsache und geht Kroatien nicht an, die Ungarn können diese Frage regeln, wie es ihnen am besten dünkt.

Hieraus folgt, daß — strenge genommen — bei allen ein juridisches Universitätsstudium voraussetzenden gemeinsamen Beamtenstellen im Gesetze (1 : 1883) ein Unterschied hätte gemacht werden sollen, ob sie in Kroatien und den kroatischen Sektionen, oder aber in Ungarn zu besetzen sind. Für die ersteren kann eine vollständige akademische Qualifikation nur in Kroatien, für die letzteren nur in Ungarn erworben werden.

Was aber die anderen gemeinsamen Aemter betrifft, wo eine spezielle Befähigung verlangt wird, wie z. B. für den öffentlichen Baudienst, Forstdienst, Bergämter, Telegraphen und Postanstalten u. s. w., so muß, da es sich um gemeinsame Aemter „zweier politischen Nationen und separaten Territorien" handelt, zum Mindesten so viel verlangt werden, daß die in einem Lande erwor-

bene Befähigung der anderen gleichwerthig gehalten werde, in ähnlicher Weise, wie z. B. das deutsche Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bestimmt, daß, wer in einem deutschen Staate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, damit auch zu jedem Richteramte im deutschen Reiche befähigt ist, das juridische Studium mag an welcher immer deutschen Universität zurückgelegt worden sein. Wir vermögen daher nicht einzusehen, mit welchem Recht z. B. die Befähigung zum Baudienst geradezu an ein Diplom des Budapester Polytechnikums oder an die Nostrifikation durch dasselbe, und die Befähigung zum Forstdienst an den Lehrplan der Schemnitzer Akademie gebunden sein soll u. s. w. Daß man von einem Kandidaten, welcher die kroatische Forstlehranstalt in Kreuz absolvirt und die nach einer gewissen Praktikantenzeit vorgeschriebene Staatsprüfung aus dem Forstfache abgelegt hat, gerade verlangen müßte, daß er nach dem Schemnitzer Lehrplan seine Studien vollendet hat, das vermögen wir mit der „Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses" von welchem § 13 des Ausgleichs spricht, nicht in Einklang zu bringen, besonders wenn man bedenkt, daß ein Kroate — weil der ungarischen Sprache nicht mächtig — die Studien weder am Polytechnikum in Budapest, noch an der Forstakademie in Schemnitz machen kann, und dorthin geht, wo er das Vorgetragene auch gleich am ersten Tage versteht, z. B. nach Wien, Graz, Zürich, oder nach Frauenheim u. s. w. und dies mit umso ruhigerem Gewissen, als er wohl weiß, daß er nach Kroatien zurückgekehrt und in ein gemeinsames Amt eingetreten, ausschließlich in der kroatischen Sprache zu amtiren hat. Wer aber in eine der kroatischen Sektionen als technischer Beamte gelangen will, der wird sich schon Mühe nehmen und so viel ungarisch lernen, als nothwendig ist, um sich mit den ungarischen Beamten des Ministeriums eventuell verstehen zu können. Die Hauptsache ist, daß er genügendes Wissen mitbringt. Daß dies gerade

an einer ungarischen Anstalt zu geschehen hätte, ist bei dem kosmopolitischen Charakter der technischen Fächer gar nicht nothwedig.

Wenn wir auch das Bestreben der modernen Staaten verstehen, daß — abgesehen von einigen notorischen Kapazitäten — ein jeder Beamte im Inlande seine Befähigung zum betreffenden Amte darthue, müssen wir auf einen großen Unterschied aufmerksam machen, welcher bei Ungarn und Kroatien vorliegt. Ausnahmen abgerechnet, wo sich Einzelne durch Zufall oder mit Vorbedacht die Sprache des andern Landes angeeignet haben, verstehen wir uns nicht, und der größere Theil der Intelligenz beider Länder wird sich auch nie verstehen. Man lernt in Ungarn und in Kroatien deutsch, französisch, in Kroatien auch italienisch, und jeder intelligente Ungar oder Kroate spricht wenigstens eine dieser Sprachen, aber man lernt weder in Ungarn kroatisch, noch in Kroatien ungarisch. Diese Zustände sind nicht abzuändern, so ist es und so wird es bleiben, umsomehr als für Kroatien, wie das Nuntium sagt, „die kroatische Sprache die Amts- und Staatssprache ist von der erlauchten Krone an bis zur untersten Behörde. So bestimmt es das Grundgesetz, so verlangt es die Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien. Daß dies immer unverändert so bleibe, verlangt das vitale Interesse der erwähnten Königreiche."

Es ist zu bedauern, daß man die so klaren Bestimmungen des Ausgleichsvertrages in Ungarn nicht begreifen will, daß nämlich in Kroatien und für Kroatien die ungarische Sprache als öffentliche nicht existirt, und z. B. wie „Nemzet" vom 27. Mai l. J. gegenüber den berechtigten Ausführungen des Nuntiums sagt: „Die Krone des heil. Stefan ist eine ungarische Krone. Unter ihrer Herrschaft kann die ungarische Sprache niemals fremd erscheinen", oder aber zur Rechtfertigung der ungarischen Aufschrift

auf den Wappenschildern neben der kroatischen das geradezu klassische Argument ins Treffen führte, daß ja der Ausgleich nirgends die ungarische Aufschrift verbiete! Man vergißt eben immer, daß es unter der Krone des heil. Stefan zwei politische Nationen gibt, und daß der Träger dieser Krone nicht nur König von Ungarn, sondern auch König von Kroatien, als einer „besonderen politischen Nation und eines separaten Territoriums" ist. (Vergleiche §§ 59, 63 und 64 des 1868-er Ausgleichs; § 29 des G.-A. 44 : 1868.) Und es ist geradezu ein Novum, wenn man den Inhalt eines Vertrags und die Rechte, die Jemandem daraus zukommen, nach dem bestimmen will, was der Vertrag nicht sagt, und darauf vergißt, daß die Interpretationsregel lautet: „So kann denn vorab weder als bewilligt gelten, worüber der fordernde Theil (hier Ungarn) sich gar kein bestimmtes Versprechen hat ertheilen lassen, noch bei unklarer Fassung, die dem Rechtstande des Promittenten (hier Kroatien), seinem und seines Volkes Wohl nachtheiligere Deutung entscheiden. Nur was nothwendig und untrennbar mit der ausdrücklich bewilligten Leistung verbunden ist, darf als stillschweigend in dieser mitenthalten gefordert werden." (Heffter-Geffcken Völkerrecht S. 205.) Also nicht darauf kommt es an, daß etwas nicht untersagt ist, sondern darauf, ob es bestimmt und ausdrücklich bewilligt, oder wenigstens nothwendig und untrennbar mit dem verbunden ist, was bestimmt und ausdrücklich bewilligt wurde.

Nach seinen ethnografischen Verhältnissen ist Ungarn noch eher in der Lage, intelligente Männer, welche kroatisch (serbisch) sprechen, aufzuweisen, als Kroatien ungarisch sprechende. In Ungarn gibt es eben unter den Namen Kroaten, Serben, Bunjavcen, Wasser-Kroaten, Bosnier, Murinselbewohner u. drgl. sehr viele Leute, welche das Kroatische (Serbische) von Haus aus sprechen und dann in den Schulen und im Umgange ungarisch lernen,

während in Kroatien-Slavonien mit Ausnahme einiger ungarischer Kolonisten fast Niemand ungarisch spricht, außer er lernt es beim Militär oder in der Fremde.

Alle diese Verhältnisse wollen berücksichtigt sein wenn die gemeinsame Legislative ein Gesetz über die Qualifikation der gemeinsamen Beamten schafft. Vergißt man darauf, dann ruft man abermals dieselben Geister, welche im Jahre 1790 mit der beabsichtigten Einführung der ungarischen Sprache, Geister, welche auf das brüderliche Einvernehmen Ungarn-Kroatiens so verheerend eingewirkt haben.

Von den Kroaten verlangen, daß sie sich in Ungarn ihre fachmännische Qualifikation holen, heißt in der Praxis soviel, als dieselben von den öffentlichen Aemtern ausschließen; denn ein junger Mann, welcher sein Gymnasium oder die Realschule absolvirt hat, dürfte nicht so viel Zeit haben, nun erst das Studium jener Sprache anzufangen, in welcher er seine Fachstudien machen soll. Wir verweisen nur auf die Thatsache, daß, während auf den österreichischen Universitäten und technischen Hochschulen eine recht ansehnliche Anzahl Kroaten studiert, in Ungarn nur vereinzelte Hörer aus Kroatien und Slavonien ihren Studien obliegen. Die Hauptursache dieser Erscheinung ist gewiß die Nichtkenntniß der ungarischen Sprache. Der Einwand, daß wenn die Kroaten deutsch, französisch oder italienisch lernen, sie auch ungarisch lernen könnten, wär: nicht berechtigt. Denn daß sich jeder gebildete Mensch außer seiner Muttersprache noch die Kenntnisse einer der großen Kultursprachen aneigne, das ist nicht nur erklärlich, sondern auch sehr nothwendig, aber leider gehört weder die ungarische noch die kroatische zu diesen großen Kultursprachen. Wenn dann noch der Ausgleichsvertrag Bestimmungen enthält — wie das Nuntium sagt — „von zweifelloser Klarheit, die gar keine Zweideutigkeit zulassen", daß nämlich in Kroatien „die kroatische Sprache die Amts- und Staatssprache ist, von der erlauchten Krone an bis zur untersten Behörde" — dann hört auch das prak-

tische Bedürfniß auf, daß die Kroaten ungarisch lernen. Diejenigen allerdings, welche auf Aemter in Ungarn aspiriren, oder solche, welche in die kroatischen Sektionen gelangen wollen, sollen und werden es thun, wie auch jene, welche in das politische Leben wirksamer eingreifen oder sich mit Studien abgeben wollen — aber der weitaus größere Theil der kroatischen Intelligenz kommt im Lande nie dazu, den Mangel der Kenntniß der ungarischen Sprache zu fühlen, namentlich auch die bei den gemeinsamen Aemtern in Kroatien angestellten Beamten. Eben deshalb entspräche es nicht der Forderung des Nuntiums, daß die gemeinsame Regierung eine „moralische Verpflichtung habe, die Angehörigen beider Königreiche nach demselben Maße zu behandeln", wenn in den verschiedenen Bestimmungen des G.-A. 1 : 1883 von jenen Kroaten, welche in Kroatien und in den kroatischen Sektionen dienen wollen, verlangt sein sollte, daß sie ihre Befähigung an den verschiedenen Anstalten in Ungarn erlangen müssen — sie können es nicht, weil sie ungarisch nicht wissen und weil diese Forderung für den Dienst, was hier entscheidend sein sollte, keinen Sinn hat, nachdem die Amtssprache in Kroatien ohnehin ausschließlich die kroatische ist. Eine solche Forderung würde somit kaum die Prüfung auf ihre bona fides aushalten und praktisch gegen § 46 verstoßen. Nach allem Gesagten und namentlich mit Rücksicht auf das „brüderliche Verhältniß" wäre es einzig richtig, wenn das Gesetz ausgesprochen hätte, daß ein Jeder, welcher in Ungarn oder Kroatien zu irgend einem gemeinsamen Amte befähigt wurde, dasselbe in beiden Ländern bekleiden kann; was aber die technischen Fächer betrifft, nachdem Kroatien weder eine technische Hochschule, noch eine Bergakademie besitzt, daß mit Rücksicht darauf, weil die Kroaten wegen Unkenntniß der ungarischen Sprache die betreffenden Anstalten in Ungarn nicht frequentiren können, es beim Alten geblieben wäre, was auch das Nuntium bezüglich des Forstdienstes verlangt

— da ja diese Fächer einen kosmopolitischen Charakter haben und ein Ingenieur gewiß eben so gut ist, wenn er in Wien oder in Budapest die Technik durchmacht und sein Diplom erlangt. Was aber die Befähigung für die nichtgemeinsamen Aemter betrifft, kann selbstverständlich jedes Land bestimmen, was es für gut findet.

4. Vielleicht hätte auch das Nuntium richtigere Forderungen gestellt, wenn es bedacht hätte, daß es ein besonderes kroatisches Staatsbürgerrecht gibt. Wir haben im zweiten Artikel: „Vor dem Nuntium" sowie oben unter 2. schon erwähnt, daß der G.-A. 50 : 1879 des gemeinsamen Reichstages in keinem Einklange mit § 10 des 1868er Ausgleichs steht und daß die „kroatische Staatsbürgerschaft" existirt. Nachdem dies eine sehr wichtige Sache ist, so wollen wir noch Einiges dazu sagen.

Wir haben den Art. 3 der deutschen Reichsverfassung zitirt, welcher bestimmt, daß für „ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat" besteht. Eine ähnliche Bestimmung ist zwar im Ausgleiche nicht enthalten, aber aus andern unzweifelhaften, gesetzlich bestehenden Vorschriften folgt, daß auch zwischen Ungarn und Kroatien dasjenige besteht, was dort „gemeinsames Indigenat" genannt wird — obwohl mit einigen Einschränkungen.

Daß jenes deutsche Indigenat aber nicht dasselbe ist, was Staatsbürgerschaft, das folgt aus dem weiteren Inhalte des Art. 3, wo gesagt wird, daß ein solcher deutscher Indigen von jedem Staate „zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes zuzulassen ist". Wie dies geschieht, das wird im Gesetze über „die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit" bestimmt, welches für ganz Deutschland eines und dasselbe ist. Art. 4 der deutschen Verfassung sagt nämlich: Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht,

Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb u. s. w.

Im 1868er Ausgleiche aber lautet § 10: „Hinsichtlich der Regelung des Gewerbewesens, den Hausirhandel auch inbegriffen, so auch in Angelegenheit der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Paßwesens, der Fremden-Polizei, der Staatsbürgerschaft und der Naturalisirung, ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich" . . . also bezüglich der Staatsbürgerschaft ganz so wie Art. 4 der deutschen (und schon früher der norddeutschen) Verfassung. Wie kam nun die eine und die andere Bestimmung in Deutschland und wie bei uns zur Ausführung? Während das betreffende deutsche Gesetz vom 1. Juni 1870 „über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit" ganz richtig im § 1 sagt: Die Bundesangehörigkeit (im Sinne des Art. 3 der Verfassung) wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt „mit deren Verlust", und sodann auf Grund der im Art. 4 der Verfassung enthaltenen Ermächtigung im § 2 fg. die Erwerbungsarten der besonderen Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate regelt: — lautet auf Grund der ganz gleichen, im § 10 des Ausgleiches enthaltenen Ermächtigung der vom gemeinsamen Reichstage geschaffene Gesetzartikel 50: 1879 „über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft" in seinem § 1: „Die Staatsbürgerschaft ist in allen Ländern der ungarischen Krone eine und dieselbe" — wo doch nur die Gesetzgebung über dieselbe, d. h. die Feststellung jener Normen, nach welchen die Staatsbürgerschaft erworben und verloren wird, wie auch der Titel des G. A. 50: 1879 lautet, eine gemeinsame ist, ganz so wie in Deutschland nach Art. 4; denn nicht einmal die Exekutive ist eine gemeinschaftliche, viel weniger noch die Staatsbürgerschaft als solche eine und dieselbe. Die Minorität der kroatischen De-

putation (Graf Julius Jankovič, Živković, Dr. Brlić) wollte, daß die Gesetzgebung eine autonome sein solle. Die Majorität entschied anders, aber dadurch konnte ja die Staatsbürgerschaft als solche nicht vernichtet werden. Gerade so, wie das Nuntium richtig sagt: „Das Vermögen Kroatiens und Slavoniens steht wohl nach dem Ausgleichsgesetze unter der Verwaltung der gemeinsamen Exekutive und Legislative, aber es bleibt Eigenthum Kroatiens und Slavoniens" — ist es ebenso richtig: Die Staatsbürgerschaft Kroatiens steht wohl unter der gemeinsamen Gesetzgebung, aber sie bleibt eine kroatische Staatsbürgerschaft in Kroatien und eine ungarische in Ungarn. Der Ausgleich hat im § 10 nur das bestimmt, daß beide fortan nach jenen Normen erworben und verloren werden, welche die gemeinsame Gesetzgebung aufstellen wird. Und wenn Ungarn und Kroatien sich vereinigt haben, die Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft gemeinschaftlich auszuüben, so muß doch vorausgesetzt werden, daß sie eine Staatsbürgerschaft selbst haben, ebenso, wie jedes dieser Länder sein Vermögen hat, welches sie unter die gemeinsame Legislative gestellt haben, ohne daß es aufgehört hätte, als eigenes Vermögen jedes Landes zu existiren.

Dieses „Mißverständniß" bedarf somit einer gründlichen Sanirung, denn da „die Gesetzartikel — also auch der G. A. 50 : 1879 — durchaus korrekt sein sollen und da sie in keinem Falle formale Mängel aufweisen dürfen, ganz besonders, wenn diese Gesetze Länder betreffen, welche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander stehen", so erscheint § 1 des G. A. 50 : 1879 als eine flagrante Verletzung des § 10 des 1868er Ausgleichs und vernichtet geradezu „die politische Individualität Kroatiens, diese zweiten Grundsäule" des uralten ungarisch-kroatischen Verbandes.

XIX.

1. Kroatien entsendet, wie schon erwähnt — seit 1881 — auch drei Abgeordnete aus der Mitte seines Landtages in die Magnatentafel oder in das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages.

Außer diesen Repräsentanten hatten aber nach § 37 des 1868er Ausgleichs noch etliche kroatische kirchliche und weltliche Würdenträger auf die Dauer ihres Amtes, sodann geborene Magnaten (Fürsten, Grafen, Barone) ein erbliches Sitz- und Stimmrecht in der Magnatentafel des gemeinsamen Reichstages.

So war es bis zum Jahre 1848 und so sollte es nach § 37 des 1868er Ausgleichs bleiben, „insolange, bis das Haus nach anderen Grundsätzen konstituirt wird."

Das Recht dieser Persönlichkeiten war somit entweder von einer Resolutivbedingung oder von einer Befristung, einem dies incertus an et quando abhängig gemacht worden und hat in dem einen, wie in dem anderen Falle mit Eintreffen derselben aufhören müssen. Die Bedingung ist auch eingetroffen, indem durch G. A. 7: 1885 die Magnatentafel wirklich zum Theil auf ganz anderen Grundsätzen konstituirt wurde.

Es fragt sich jetzt, welcher rechtliche Zustand in Folge dessen zwischen Ungarn und Kroatien entstanden ist.

Im Sinne des § 37 hatte Ungarn gewiß das Recht, sein Oberhaus zu reorganisiren, ohne an eine vorgängige Zustimmung von Seite Kroatiens

gebunden gewesen zu sein. Von diesem Rechte hat es auch im 7 G.-A. vom Jahre 1885 Gebrauch gemacht, und damit traf jene Resolutivbedingung ein. Eine Folge dieses Umstandes ist das gänzliche Aufhören des an dieselbe geknüpft gewesenen Rechtsgeschäftes, d. h. des ganzen § 37. Eine Ausnahme könnte vielleicht von jenen kirchlichen Würdenträgern (den Diözesenbischöfen und dem Prior Auranae, während der Banus im Sinne des § 53 des 1868er und § 8 des 1873er Ausgleichs nicht unter § 37 fällt) gemacht werden, weil bezüglich derselben keine „anderen Grundsätze" in Anwendung kamen.

Hinsichtlich aller anderen Persönlichkeiten aber, namentlich der Obergespäne und der geborenen Magnaten hörte alle und jede Bestimmung auf, dieselben haben mit dem Inkrafttreten des G. A. 7: 1885 ihr ehemaliges Recht verloren. Es trat jener Zustand ein, wie ihn mit Rücksicht auf den von 10 zu 10 Jahren geschlossenen finanziellen Ausgleich, in der Sitzung vom 30. April 1870. Justizchef Zuvić sehr richtig mit folgenden Worten bezeichnete: Wenn dieser Ausgleich aufhört, wenn die zehn Jahre vorüber sind, was entsteht dann? Es folgt mit natürlicher juristischer Logik . . . daß zwischen uns und Ungarn in finanzieller Beziehung kein Uebereinkommen existirt, nachdem jenes, was in der zehnjährigen Epoche stante lege . . geschieht, und ein Gesetz, welches für diese Epoche maßgebend ist, später das Land nicht binden kann."

Dasselbe gilt von § 37 des 1868er Ausgleiches nach Schaffung des G. A. 7: 1885 — das bedingt oder befristet gewesene Rechtsgeschäft hört auf, es existirt zwischen Ungarn und Kroatien kein diesbezügliches Uebereinkommen mehr.

Was dann hätte geschehen sollen, ist ganz klar. Der ungarische Reichstag konnte in beliebiger Weise die Magnatentafel organisiren, aber die Frage, ob und wie Kroatien in Zukunft dort vertreten sein wird,

hätte nur im Wege eines neuen Ausgleichs mit Kroatien erledigt werden müssen. Statt dessen hat sich der ungarische Reichstag als ein gemeinsamer ungarisch-kroatischer gerirt und die Frage selbst gelöst. Daß dies nicht korrekt ist, das betont auch das Nuntium, wenn es sagt: „Nachdem aber das Königreich Ungarn und die Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien den § 37 im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt und die diesbezüglichen Rechte der Magnaten, kirchlichen und weltlichen Würdenträger der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien sanktionirt haben, so müssen sie auch im Sinne des § 70 des (kroatischen) G. A. I. 1868 — d. h. Ausgleichs — im gegenseitigen Einvernehmen die Abänderungen des § 37 sanktioniren. Deshalb beantragt die unterzeichnete Regnikolar-Deputation, daß der § 37 des G. A. 1 : 1868 im Sinne des Gesetzartikels über die Reform der Magnatentafel abgeändert werde."

Mit der Begründung dieser Stelle sind wir einverstanden, aber nicht mit der beantragten Modalität. In der Begründung ist der richtige Gedanke enthalten, daß der Reichstag bei Schaffung des G. A. 7 : 1885 nicht berechtigt war, über das fernere Recht der kroatischen Würdenträger und Magnaten zu verfügeu. Wenn das richtig ist, so entspricht die beantragte Sanirung dem Rechte Kroatiens nicht, weil nicht der Ausgleich sich den in den verschiedenen Gesetzen enthaltenen Ueberschreitungen, sondern umgekehrt alle Gesetze sich dem Ausgleiche akkomodiren müssen.

Und weiter fragen wir: Entweder ist der G. A. 7 : 1885 in rechtsgiltiger Weise entstanden oder nicht? Im ersten Falle ist die beantragte Rekonstruktion des § 37 überflüssig, im andern Falle aber kann ein Ausgleichs vertrag nicht im Sinne eines Gesetzes, welches nicht rechtsgiltig

ist, abgeändert werden, besonders wenn dies ohne irgend eine Rechtsverwahrung geschehen soll.

Wir sind der Ansicht, daß G. A. 7 in allen seinen auf Kroatien bezüglichen Bestimmungen dem § 37 des Ausgleichsvertrags nicht entspricht.

Vor allem entsteht die Frage, in welcher Eigenschaft hat der Budapester Reichstag das Gesetz geschaffen? Wenn als gemeinschaftlicher ungarisch-kroatischer, so fragen wir, auf Grund welches Paragraphen der bestehenden Ausgleichsverträge er sich dazu für kompetent halten konnte. Die Kompetenz desselben ist ja „in den obigen Paragraphen" des 1868er Ausgleichs von Ungarn und Kroatien in taxativer Weise abgegrenzt, aber nirgends bestimmen die „obigen Paragraphe," daß ihm auch das Recht zustehen würde, über die Koordinirung, Zusammensetzung des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages Gesetze zu bringen, alle Rechte aber, welche nicht bestimmt, ausdrücklich u. s. w. in die Gemeinschaft abgetreten wurden, verbleiben nach dem schon erwähnten Grundsatze bei den vertragschließenden Ländern. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses enthielt § 33 eine gleiche Befristung, und als der vorgesehene Umstand — welcher ebenfalls dies incertus an et quando war — eintraf, hat nicht der gemeinsame Reichstag die Anzahl der kroatischen Repräsentanten festgestellt, sondern dies wurde im Wege eines neuen Ausgleichs im Jahre 1873 durch § 1, und im Jahre 1881 durch § 2 bestimmt. Dieser Modus hätte auch nach Schaffung des G.-A. 7 : 1885 angewendet werden müssen. Nachdem dies nicht geschehen ist, erweisen sich die auf Kroatien bezüglichen Vorschriften desselben als eben so viele Kompetenzüberschreitungen, sind somit für Kroatien nicht verbindlich. Im § 37 hat Ungarn als solches sich ausbedungen, daß die dort erwähnten Persönlichkeiten das ihnen zustehende Recht im gemeinschaftlichen ungarisch-kroatischen Reichstage nur „insolange" haben sollen, als es die ungarischen „Magnaten, weltlichen und kirch-

lichen Würdenträger" haben werden, daß somit das Recht der ersteren ebenfalls aufzuhören hat, wenn das Recht der letzteren aufhören sollte. Das und nichts Anderes besagt § 37. — Daraus zu deduziren, daß der gemeinsame Reichstag das Recht erhalten, über die kroatischen Magnaten und Würdenträger zu verfügen, wäre ohne jede Begründung.

Wenn aber der Budapester Reichstag in seiner Eigenschaft als gemeinsamer auf Grund der „obigen Paragraphen (§ 11, 31, 35) und der „gegenwärtigen Konvention" (Eingang, dann § 5, 43) zur Ersetzung des § 37 mit anderen Bestimmungen nicht kompetent war, so ist er es noch weniger in seiner Eigenschaft als „ungarischer." Dies würde bedeuten, daß entgegen der Vorschrift des § 70, daß nämlich „diese Konvention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung eines der vertragschließenden Länder sein kann," dieselbe dennoch zu einm solchen gemacht würde, d. h. daß von einem Kompaziszenten die Bestimmung des § 70 verletzt, und über die rechtliche Stellung, welche der andere in dem gemeinsamen Reichstage beider einzunehmen hätte, einseitig verfügt wurde. Daß eine solche einseitige Verfügung keine verbindliche Kraft für den anderen hat, ist zu evident, um näher bewiesen werden zu müssen. (Hier sei nächträglich erwähnt, daß auch in Kroatien Stimmen laut wurden, welche sagen, der Budapester Reichstag ist immer ein gemeinsamer. Nach allem bisher Gesagten muß diese Behauptung als eine durch und durch unbegründete, ja als eine willkürliche bezeichnet werden.

Wir haben gesehen, daß das ungarisch-kroatische Bundesverhältniß nicht nur eine Gemeinschaft heißt, sondern auch eine solche ist. Das Nuntium selbst stellt sich auf diesen Standpunkt, indem es sagt: „Der Ausgleich hat gewisse staatliche Agenden im Einverständnisse beider Theile als gemeinsam unter der gemeinsamen Legislative und Exekutive festgestellt," und indem es die anderen staatlichen Agenden als „nichtgemeinsame" oder „autonome"

bezeichnet. Die „gemeinsame Legislative" aber ist eben die im § 31 des 1868er Ausgleichs als „gemeinschaftlicher Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone" bezeichnete Körperschaft, welche anderswo „gemei schaftlicher ungarisch-kroatischer Reichstag" heißt. Von dieſem Reichstage heißt es wieder im § 31, daß demſelben „hinſichtlich jener Gegenſtände, welche zwiſchen den Ländern der ungariſchen Krone und Sr. Majeſtät übrigen Ländern gemeinſam, oder gemeinſchaftlich zu behandeln ſind, ſo auch hinſichtlich jener, welche unter den Ländern der ungariſchen Krone allein in den obigen Paragraphen als gemeinſchaftlich bezeichnet worden ſind, das Recht der Geſetzgebung gebührt." Wenn das Jemandem noch nicht klar genug iſt, dann iſt ihm nicht zu helfen. Trotz dieſer Beſtimmung behaupten zu wollen, daß der Budapeſter Reichstag auch dann noch ein gemeinſamer iſt, wenn er über andere als die in den „obigen Paragraphen" bezeichneten Gegenſtände das Recht der Geſetzgebung ausübt, verſtößt derart gegen die primitivſten Auslegungsregeln, daß man vor einer ſolchen Behauptung verdutzt ſtehen bleibt! Der § 31 ſagt ja nicht, daß hinſichtlich der gemeinſamen Angelegenheiten „das Recht der Geſetzgebung auch dem gemeinſchaftlichen Reichstage ſämmtlicher Länder der ungariſchen Krone gebührt," ſondern es folgt ganz klar und einfach aus ihm, daß dem gemeinſchaftlichen Reichstage nur die Geſetzgebung in den gemeinſamen Angelegenheiten zuſteht, während ein jeder andere Reichstag, weil er kein Geſetzgebungsrecht in ſolchen Fragen hat, auch kein ſolcher, d. h. kein gemeinſamer ſein kann. Das iſt ſo klar wie Gottes Sonne und wird auch im § 29, 60, 70 als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt.)

Ein ſehr naheliegendes Analogon mit dieſer Frage enthält das ungariſche Wahlgeſetz vom Jahre 1874 und 1875 ſowie das Inkompatibilitätsgeſetz vom Jahre 1875. (G.-A. 33 : 1874, 1, 6 : 1875) Alle dieſe Geſetze wirken ganz gewiß auf die Zu-

sammensetzung des ungarisch-kroatischen gemeinsamen Reichstages bedeutend ein, und doch wurden sie als bloß ungarische von der „besonderen Gesetzgebung" Ungarns beschlossen und gelten bloß für Ungarn. In Kroatien sind dieselben niemals publizirt worden. Was folgt hieraus? Dasjenige was wir als Grundsatz für die Zusammensetzung des gemeinsamen Reichstages bezeichnet haben, daß nämlich der ganze ungarische Landtag und eine im Ausgleichswege bestimmte Delegation des kroatischen Landtags zusammentreten und jenen „gemeinschaftlichen Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone" d. h. den „gemeinschaftlichen ungarisch-kroatischen Reichstag" (§ 29 G.-A. 44 von 1868, G.-A. 12 : 1870), welcher für die in den „obigen Paragrafen" bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten kompetent ist, bilden.

Wie der ungarische Reichstag, und wie der kroatische Landtag zusammengesetzt wird, wie die Wahlen vorgenommen werden u.s.w., das ist dem Bereiche der Union entrückt und gehört vor die „besonderen Gesetzgebungen" der beiden Länder. Konsequenterweise wurde weder das ungarische Wahlgesetz noch das Inkompatibilitätsgesetz in Kroatien publizirt.

Was hier vom Abgeordnetenhause anerkannterweise gilt, muß logischer Weise auch vom Magnatenhause desselben Reichstages richtig sein. Die Frage, wie dasselbe organisirt sein soll, ist eine interne ungarische; wie aber Kroatien darin vertreten sein wird, wenn aus dem Oberhause des ungarischen ein Oberhaus des ungarisch-kroatischen Reichstages werden soll, das gehört auf den Weg eines Uebereinkommens mit Kroatien, und kann weder von der ungarisch-kroatischen gemeinschaftlichen (§ 60), noch weniger aber von der „besonderen" (§ 70) ungarischen Gesetzgebung bestimmt werden. G.-A. 7 : 1885 erweist sich somit in den auf Kroatien bezüglichen Bestimmungen als von einer nichtkompe-

tenten „Gesetzgebung" (§§ 60 und 70) geschaffen und kann demzufolge für Kroatien nicht als giltig erklärt werden. Die betreffende Forderung des Nuntiums als weder im Geiste noch im Wortlaute des Ausgleichs begründet, bedeutet aber ein Aufgeben des Ausgleichs, denn es kann doch nicht als der Stellung, welche Kroatien im Sinne des Ausgleiches einnimmt, entsprechend sein, daß es jede erste beste Ueberschreitung des Ausgleichs einfach sanktionirt, und den Ausgleichsvertrag solchen vertragbrüchigen Gesetzen gemäß abändern soll.

2. Im § 37 d's 1868-er Ausgleichs wurde ferner bestimmt: Die kroatischen Würdenträger und Magnaten, welche vor 1848 „im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz- und Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte (also dem Sitz- und Stimmrechte) Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages sein." Was der gemeinschaftliche Reichstag ist, das haben wir gesehen, nämlich jene Körperschaft, welche nach § 31 berufen ist, das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der in den „obigen Paragrafen" des Ausgleichs von Ungarn und Kroatien als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten auszuüben. In einem solchen „gemeinschaftlichen" Reichstage hatten die kroatischen Würdenträger und Magnaten ein „Sitz- und Stimmrecht" d. h. sie konnten, ebenso wie die „Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens" im Abgeordnetenhause, nach § 35 nur „bei der Verhandlung all' jener Gegenstände, welche in den obigen Abschnitten als gemeinschaftlich anerkannt wurden" mitstimmen.

Im § 37 wird gerade bezüglich der Würdenträger ein Unterschied gemacht zwischen dem vor 1848er „Oberhause des ungarischen Reichstages" in welchem hinsichtlich aller Gegenstände auch die kroatischen Magnaten mitgestimmt haben, und dem „Oberhause des gemeinschaftlichen Reichstages, in welchem „auch fernerhin" die Kroaten mit gleichem (Sitz- und Stimm-) Rechte — nämlich dem persönlichen — als Mitglieder bleiben

sollen. Und da § 60 eine „gemeinschaftliche," § 29 aber und § 70 eine „besondere Gesetzgebung" der beiden Länder kennt, so ist kein Zweifel darüber möglich, daß die kroatischen Würdenträger und Magnaten auf Grund des § 37 im Zusammenhange mit § 31, 35, 60, 70 nur bei den „in den obigen Paragrafen" als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten mitzustimmen berufen waren.

Freilich hat man Fälle verzeichnen können, in welchen auch darüber hinweggeschritten wurde, wie in gleicher Weise sehr oft die Kroaten auch im Abgeordnetenhause stimmen, wo sie kein Recht dazu haben. Im Oberhause geschah dies namentlich bei der bekannten Abstimmung über das Zivilehegesetz, wo auf beiden Seiten etliche Kroaten gestimmt haben, obwohl sie kein Recht dazu haben konnten.

Diesen einzig richtigen Ausführungen zufolge hat auch der Entwurf des G.-A. 7 : 1885 den kroatischen Magnaten nur ein auf die gemeinsamen Angelegenheiten beschränktes Votum gegeben, aber schon in dem betreffenden Ausschusse erklärte Ministerpräsident Tißa, daß er zwar dasjenige für richtig halte, was die Regierung vorgeschlagen hat, aber wenn der Ausschuß und der Reichstag ein Mehreres haben will, werde er nichts dagegen haben, und auf diese Art erhielten die kroatischen Würdenträger und Magnaten ein unbeschränktes Votum gerade so wie die ungarischen.

Diese Bestimmung des G.-A. 7 : 1885 soll nun auch nach der beantragten Modalität des Nuntiums einfach gut geheißen werden, mit welchem Rechte, bleibt freilich eine andere Frage.

Man müßte bedenken, daß Kroatien eine besondere politische Nation ist, welche mit der anderen politischen Nation der Stefanskrone, d. h. mit Ungarn in einem Bundesverhältnisse steht, und daß dieses Verhältniß im Ausgleichsvertrage normirt ist. Dieser Vertrag bindet nicht nur die beiden „politischen Nationen und separaten Territorien" wie das Nuntium oder

die beiden Staaten, wie wir sagen würden, sondern er bindet jeden einzelnen Angehörigen der beiden Nationen. Ueber den Rahmen des Ausgleichs hinaus hat die Nation, und daher auch kein Sohn derselben irgend ein Recht. Es können somit auch die kroatischen Würdenträger, erblichen und ernannten Magnaten kein größeres Recht haben als ihrer Nation gebührt.

Eine Ausnahme könnte nur hinsichtlich Jener zulässig sein, welche man als „sujets mixtes"— die filii ambarum patriarum der alten Kroaten — bezeichnen könnte, also für den Agramer Erzbischof, dessen Diözese sich auch in Ungarn erstreckt, oder jene kroatischen Magnaten, welche auch in Ungarn Besitzungen haben, wie bezüglich der letzteren auch die Regierungsvorlage lautete. Alle andern können und dürfen nur in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein Votum haben.

Nach Allem ist die Forderung des Nuntiums im Prinzipe ganz richtig, nämlich daß „im gegenseitigen Einvernehmen" — nämlich der ungarischen und der kroatischen „besonderen Gesetzgebung" (§ 70) also im Wege eines neuen Uebereinkommens der „vertragschließenden Länder" bestimmt werden solle, wie Kroatien fortan in der Magnatentafel des gemeinschaftlichen Reichstages vertreten sein wird — aber die beantragten Modalitäten sind nicht im Einklange mit dem bestehenden Ausgleiche. Aus dem Nuntium folgt, daß § 37 durch andere Bestimmungen ohne einen neuen Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien nicht hat ersetzt werden können. Wenn das steht, wie es wirklich steht, so folgt daraus, daß der ganze G.-A. 7 : 1885 wenigstens insoferne derselbe „andere Grundsätze" einführt, für Kroatien nicht rechtsverbindlich ist.

In aller Kürze sei noch bemerkt, daß auch § 2 lit. c. d. und § 5 kaum in Einklang zu bringen wäre mit § 10 des Ausgleichsvertrages und auch mit den G.-A. 50 : 1879, weil hinsichtlich der Staatsbürgerschaft und der Naturalisation für Kroatien die Exekutive der kroatischen Regierung

gebührt und Se. Majestät bisher auf Vorschlag des kroatischen Banus die Standeserhöhungen an Personen, welche nach Kroatien zuständig waren, gewährte, nachdem diese Angelegenheit in keinem Paragraf des Ausgleichs zu einer gemeinschaftlichen erklärt wurde, folglich auch keine solche ist.

Finanz i. M. Budget

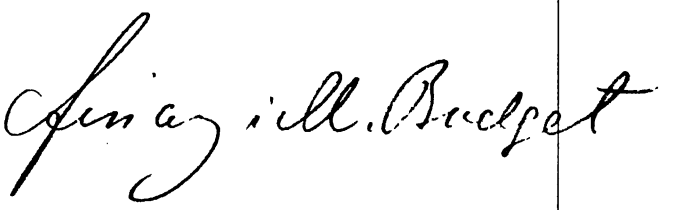

XX.

1. Wir haben schon oben gesehen, daß das Nuntium die Klage erhebt, daß verschiedene Gesetze „einfach als gemeinsame Gesetzartikel beschlossen und verlautbart wurden, obwohl sie gesetzliche Bestimmungen gemeinsamer und autonomer Natur enthalten, ohne daß in diesen Gesetzartikeln selbst dieser Unterschied berücksichtigt worden wäre," daß daher „das ganze Verfahren in diesen Angelegenheiten zwischen beiden Regierungen derart eingerichtet werden müßte, daß es dem bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Kroatien und Slavonien entspreche." Der Vorschlag des Nuntiums lautet: 1. Daß in Zukunft bei der Ausarbeitung von Gesetzen, welche Bestimmungen gemeinsamer und autonomer Natur enthalten, dieser Unterschied ganz besonders im Gesetze ersichtlich gemacht werde und 2. daß nicht Gesetze als gemeinsam verlautbart werden, die es nicht sind."

Dem gegenüber haben wir erklärt, daß wir die erste Forderung weder als im Geiste, noch weniger aber im „deutlichen Wortlaute" des Ausgleichsgesetzes begründet finden können, umsomehr, als die zweite Forderung mit der ersten im Widerspruche steht. Sobald nämlich eine Kumulirung von Bestimmungen „gemeinsamer und autonomer Natur" in einem und demselben Gesetze zugelassen wird, so muß, da das Gesetz etwas in sich Einheitliches ist, auch das g a n z e Gesetz „verlautbart" werden. Weil es aber auch Vorschriften „autonomer Natur" enthält, so kann

der zweiten Forderung des Nuntiums, sobald irgend ein Gesetz auch nur eine Bestimmung „gemeinsamer Natur" enthalten sollte, nicht entsprochen werden.

Solchen Abnormitäten kann nur dadurch begegnet werden, wenn *im Sinne und nach dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichs*, sowie der Natur der Sache gemäß über gemeinsame Angelegenheiten besondere Gesetze, welche nur Bestimmungen „gemeinsamer Natur" enthalten, gebracht werden. Dies ist nicht nur die einzig korrekte Lösung vom Standpunkte der lex lata, sondern auch die natürlichste und einfachste.

Alles Gesagte gilt auch von dem *Budgetgesetze*, welches aber vom Nuntium gar nicht erwähnt wird, obwohl gerade hier die speziellen Vorschriften des Ausgleichs sonnenklar sind und ganz entschieden lauten und diese Frage auch in dem Entwurfe eines Nuntiums, welches vom Baron Johann Živković, Präses der Sub-Kommission der kroatischen Regnikolardeputation, verfaßt wurde, wie auch im Landtage vom Abg. Dr. Frank berührt und ausgeführt worden ist.

Es ist bekannt, daß die finanziellen Verhältnisse zwischen Ungarn und Kroatien schon öfters zu gegenseitigen Rekriminationen geführt haben. Viele, um nicht zu sagen alle Ungarn und ungarischen Parteien sind der Ansicht, daß Kroatien sozusagen von Ungarn ausgehalten werde, während die Kroaten, und zwar auf Grund der offiziellen Daten ungarischer Provenienz, berechnen, daß sie nach dem heute (1884) in Kraft bestehenden Ausgleiche ihren gemeinsamen Verpflichtungen bis auf eine Summe von 722.249 fl. pünktlich nachkommen. (S. die Rechnung Bela Lukacs' ꝛc. von Johann Bartolović, leider nur in kroatischer Sprache erschienen.) Gleichzeitig behaupten die Kroaten, daß unter den „gemeinsamen Auslagen", an deren Tragung Kroatien faktisch partizipirt, auch manche vorkommen, welche *nicht* gemeinsam sind und daß Kroatien finanziell selbstständig

gestellt, alle gemeinsamen und nichtgemeinsamen Auslagen befriedigen könnte u. s. w.

Daß gerade solche Anschauungen auf beiden Seiten zu Bitterkeiten führen müssen, ist nicht zu verwundern, nachdem in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhört.

Wir wollen hier keine Kritik des finanziellen Ausgleichs schreiben — dazu wäre eine ausführliche Arbeit nothwendig. Aber die Frage über die Zusammenstellung des Budgets dürfen wir nicht übergehen, weil wir gewichtige Gründe zu haben glauben, den bestehenden Modus weder dem Geiste, noch dem deutlichen Wortlaute des Ausgleichs-Vertrags entsprechend zu halten und andererseits wünschen, „alle möglicherweise auftauchenden Fragen zu klären und hiedurch die Möglichkeit der Mißverständnisse zu beseitigen", umsomehr, als gerade durch eine Lösung dieser Frage in unserem Sinne sich zeigen wird, daß der Ausgleich doch etwas werth ist, um von Kroatien nicht leichtfertig aufgegeben zu werden.

2. Im § 8 des 1868er Ausgleichs heißt es: Gemeinschaftlich ist zwischen Ungarn und Kroatien ... sowohl in legislatorischer als administrativer Hinsicht auf die unten beschriebene Weise auch die Angelegenheit der Finanzen. Daher gehört die Votirung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, so auch die Prüfung der Jahresschlußrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten zu dem gemeinsamen Reichstage der Länder der heiligen Stefanskrone" u. s. w.

Die Finanzangelegenheiten sind also nicht ohne weiters, sondern bloß „auf die unten beschriebene Weise" Ungarn und Kroatien gemeinschaftlich. Es ist nicht die „Votirung des Budgets" überhaupt, sondern nur eines solchen — „der gemeinsamen Angelegenheiten" gemeinschaftlich. Es ist nicht die Prüfung der Jahresschlußrechnungen überhaupt, sondern nur eine solche — „über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten" eine gemein-

same Angelegenheit; und es gehört somit nicht die Votirung des Budgets und die Prüfung der Jahresschlußrechnungen überhaupt, sondern bloß — die „Votirung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten" vor „den gemeinsamen Reichstag der Länder der heiligen Stefanskrone."

Was aber und welches die „gemeinsamen Angelegenheiten," und was „die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten" sind, das sagt uns § 11 des 1868er Ausgleichs. Es sind dies nämlich solche Angelegenheiten, welche einerseits der ganzen Monarchie, andererseits aber blos den Ländern der ungarischen Krone selbst gemeinsam sind, welch' letztere als solche „oben" — gori, fenebb — d. h. in den § 5—10 „als gemeinsam bezeichnet" sind. (Es wurde schon erwähnt, daß das Wort „oben" in der deutschen amtlichen Uebersetzung fehlt, obwohl es in beiden Originalen vorkommt). Die mit diesen beiden Arten gemeinsamer Angelegenheiten verbundenen Auslagen sind laut § 11, 12, 13, 17 u. s. w. „gemeinsame Auslagen" im Sinne des § 8. Alle anderen Auslagen sind ebensowenig „gemeinsame Auslagen" als jene Angelegenheiten, durch welche sie verursacht wurden, „gemeinsame Angelegenheiten" sind. Sie sind vielmehr besondere Angelegenheiten eines jeden Landes, sie sind nicht „gemeinsamer" sondern „autonomer" Natur, daher auch die bezüglichen Ausgaben sich als besondere oder autonome Auslagen jeden Landes darstellen.

Wenn nun § 8 bestimmt, daß bloß „die Votirung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten" und bloß „die Prüfung der Jahresschlußrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten" zwischen Ungarn und Kroatien sowohl in „legislatorischer als administrativer Hinsicht" gemeinschaftlich ist, und vor den gemeinsamen Reichstag der (genau nach dem kroatischen und ungarischen Originale sollte es heißen: der sämmtlichen) Länder der heiligen Stefanskrone gehört, so ist dies eine Bestimmung, welche absolut keinen Zweifel über ihren Inhalt auf-

kommen lassen sollte, umsomehr als der „gemeinschaftliche Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone" nach der klaren Bestimmung des § 31 nur jener ist, welchem das Recht der Gesetzgebung „hinsicht jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Ländern gemeinsam, oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, so auch hinsichtlich jener, welche unter den Ländern der ungarischen Krone allein in den obigen Paragraphen (im ungarischen Text fenebb, oben; im deutschen weggelassen, kommt aber im § 35 auch vor) als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind" — gebührt. Eine Körperschaft also, welche über andere Angelegenheiten verhandelt ist 1. kein „gemeinschaftlicher Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone" und 2) vor den gemeinschaftlichen Reichstag sämmtlicher Länder der ung. Krone gehören zwar alle, aber auch nur alle gemeinsamen Angelegenheiten.

Trotz dieser vollständigen Klarheit wird von allem Anfang an im Budapester Reichstag das Budget als ein einheitliches votirt, und kein Mensch ist im Stande, aus demselben sich in die gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ausgaben auch nur eine annähernd klare Einsicht zu verschaffen. Dasselbe enthält nämlich ganz so, wie etwa ein französisches Budget, die verschiedenen Ausgaben, nach Posten u. s. w. geordnet, von denen ganze Hauptstücke — Inneres, Justiz, Unterricht, Cultus — in gar keiner, die anderen wieder — z. B. das Budget des Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel — nur zum Theil, oder in einzelnen Posten eine Auslage u. s. w. über „gemeinsame Angelegenheiten" enthalten. Von einer Auseinanderhaltung der Ungarn und Kroatien gemeinsamen Angelegenheiten von jenen, welche bloß Ungarn angehen, ist keine Spur vorhanden. Ebenso kommen in der Bedeckung die verschiedenen Steuergattungen u. dgl. kumulirt vor, trotzdem §. 29 vorschreibt, daß ein „besonderer Ausweis über

die Einkünfte" Kroatiens zu führen ist. Und dennoch wird dieses alle staatlichen Angelegenheiten umfassende Budget — das „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" oder das „gemeinsame Budget" genannt! — Dieses ganze Budget wird sodann als eine „gemeinschaftliche Angelegenheit der Finanzen" vorgelegt, berathen, votirt und nach der a. h. Sanktion als Gesetzartikel „des gemeinsamen ungarischen Reichstags über das Staatsbudget" in seiner Gänze auch in Kroatien kundgemacht, und verwundert steht der Jurist vor dieser Thatsache und fragt sich, wozu er sein Jus braucht, wozu denn Gesetze und Verträge gemacht werden, wenn so klare Bestimmungen eine derartige Ausführung finden können.

Damit man uns nicht vorwerfe, daß wir mit Gewalt etwas in den Ausgleich hineininterpretiren, was in demselben nicht enthalten ist, wollen wir zum Ueberfluß anführen, wie G. A. XII: 1867, den Begriff des „gemeinsamen Budgets" definirt. In § 40 heißt es: „Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wird den jährlichen, wiederkehrenden wichtigsten Theil der Aufgabe dieser Delegationen bilden. Dieses — also das gemeinsame — Budget, welches sich bloß auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in der gegenwärtigen Feststellung als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium" u. s. w.

Wir haben diesem nur hinzuzufügen, daß auch dieses Gesetz derselbe Anton Csengery im Jahre 1867 kodifizirt hat, welcher den ungarisch-kroatischen Ausgleich im Jahre 1868, es daher nicht wahrscheinlich ist, daß das „gemeinsame Budget" des § 40 G. A. 12: 1867 und das „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" des § 8 des 1868er Ausgleichs zwei begrifflich verschiedene Dinge sein könnten.

3. Die Sache hat noch eine praktisch und theoretisch wichtige Seite. In dem Budget, wie das-

selbe thatsächlich verfaßt wird, kommt ein besonderes Hauptstück vor, unter der Bezeichnung: Das Erforderniß der inneren Verwaltung Kroatiens und Slavoniens (für 1885 etwas über 6 Millionen österr. Gulden). Hiedurch stellt sich die Sache so dar, als ob Kroatien aus irgend einem einheitlichen Staatseinkommen diese betreffende Summe erhalten würde, wie etwa eine Provinz, welcher der betreffende Staat eine gewisse Summe *seiner* Einkünfte, aus *seinem* Staatsschatze oder *seiner* Staatskasse überläßt, damit sie gewisse Auslagen decke. Und doch steht die Sache ganz anders. Im § 17 des 1868er, sowie im § 3 des 1873er und §. 5. des 1880er Ausgleiches steht es ganz deutlich, daß nur „55 Perzent sämmtlicher Einnahmen (gesammten Einkünfte, gesammten Einnahmen) Kroatiens und Slavoniens zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinschaftlichen Staatsschatz abzuliefern sind" — zu „fließen haben" und „abgeliefert werden". Und dennoch findet sich in den betreffenden „gemeinsamen" Budget nirgends eine Spur davon, daß für Kroatien 55 Perzent seiner reinen Einkünfte im Sinne des § 17 des 1868er, § 3 des 1873er und § 5 des 1880er Ausgleichs von der gemeinsamen Finanzverwaltung „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz (Staatskasse) eingeliefert" wurden. Aus Obigem folgt, daß Kroatien aus *seinen* eigenen Einnahmen resp. *seinen* Staatseinkünften oder „öffentlichen Einkünften" (§ 3 des 1873er und § 5 des 1888er Ausgleichs) einen aliquoten Theil (55 Perzent rein) in den gemeinsamen Staatsschatz abzuliefern hat, und zwar zur Deckung und Bestreitung der „*gemeinsamen Auslagen*", wie alle drei obigen *Paragrafe* sagen. Die übrigen 45 Perzent aber haben mit dem „gemeinsamen Staatsschatze" und der „gemeinsamen Staatskasse" nichts zu thun. Sie sollen vielmehr an jene kroatische Kasse „eingeliefert werden" — „werden ab-

geführt — wohin es die kroatische Landesregierung bestimmt.

Das Vermögen Kroatiens und Slavoniens steht — eben wie das Nuntium sagt — wohl .. unter Verwaltung der gemeinsamen Exekutive und Legislative, aber es bleibt Eigenthum Kroatiens und Slavoniens". Das finanzielle Verhältniß zu Ungarn ist gerade so wie das rechtliche ein soziales, nur daß es wegen der Natur der Sache strenger ausgeprägt ist.

Kroatien soll nämlich auf Grundlage des § 11 des 1868er Ausgleiches im Verhältnisse seiner Steuerkraft zu den „gemeinsamen Auslagen" beitragen, und zwar seit 1880 mit 5·57 Perzent derselben. Aber vorerst wurde davon Umgang genommen und bis auf Weiteres festgesetzt, daß es (seit 1873) à conto dieser Beitragspflicht 55 Perzent seiner sämmtlichen — mit einigen Ausnahmen jedoch laut § 6 des 1880er Ausgleichs — reinen Einnahmen in den gemeinsamen Staatsschatz zur „Bedeckung der gemeinsamen Auslagen" einzuliefern" habe. Den etwaigen Ausfall gegenüber jener Summe der gemeinsamen Auslagen, welche sich in Folge der Anwendung des Beitragsschlüssels von 5·57 Perzent herausstellen sollte, ist Kroatien in keinem Falle verpflichtet, nachträglich zu zahlen. Wenn aber diese Summe mit jenen 55 Perzent überstiegen werden sollte, so „bleibt der Ueberschuß zur Verfügung Kroatiens und Slavoniens. (§ 27 des 1868er Ausgleichs.)

Wie hieraus ersichtlich ist, hat Kroatien seine eigenen Einnahmen, Staatseinkünfte, öffentlichen Einnahmen, und wird laut § 29 des 1868er Ausgleichs von der gemeinsamen Finanzverwaltung über dieselben seit 1. Jänner 1869 ein „besonderer Ausweis" geführt.

Aus diesen Einnahmen werden von der gemeinsamen Finanzverwaltung an Kroatien 45 Perzent „eingeliefert" — „abgeführt", während 55 Perzent derselben „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz abzuliefern

sind" — „zu fließen haben" — resp. in „die gemeinsame Staatskasse abgeliefert werden."

Nicht also der gemeinsame Staatsschatz gibt an Kroatien eine Summe heraus, damit es seine autonomen Auslagen decke, sondern im Gegentheil, es liefert im Namen Kroatiens die gemeinsame Finanzverwaltung eine Summe, nämlich 55 Perzent der reinen Einnahmen Kroatiens an den gemeinsamen Staatsschatz ein, und zwar zum Zwecke „der Deckung der gemeinsamen Auslagen".

Wenn nun der gemeinsame Staatsschatz und die gemeinsame Staatskasse mit den Einkünften Kroatiens gespeist wird, und zwar nur mit 55 Perzent derselben, dann ist es klar, daß Kroatien die übrigen 45 Perzent nicht aus diesem Staatsschatze empfangen kann. Der gemeinsame Finanzhaushalt Ungarn-Kroatiens kann also nur 55 Perzent der kroatischen Einnahmen umfassen, ebenso wie der „gemeinsame Finanzhaushalt" (§. 4. G. A. 14: 1867.) oder der „Centralfinanzhaushalt (§ 9 des G. A. 15: 1867) der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie bloß mit seinen 30 Perzent resp. 32 Perzent aus den Einkünften der Länder der ungarischen Krone besteht.

Und ebenso wie diese Summe im Sinne der soeben zitirten Gesetze vom gemeinsamen Finanzminister an die Zentralfinanzen „abzuführen" ist, damit, wie G. A. 14 und 15 : 1867 sagt, „der gemeinsame oder der Zentralfinanzhaushalt" nicht ins Stocken geräth, müssen von ihm 55 Perzent der kroatischen Einnahmen in den gemeinschaftlichen Staatsschatz oder die gemeinsame — also ungarisch-kroatische Staatskasse abgeliefert werden — damit Kroatien laut § 17 seiner Verpflichtung „zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen" nachkomme.

Der „gemeinsame Staatsschatz" also, oder die „gemeinsame Staatskasse" bedeutet jenes Vermögen, aus welchem die gemeinsamen Auslagen bestritten werden und welches auf die Art entsteht, daß auf Grund des § 11 des 1868er und § 2 des 1880er Ausgleichs zu der Summe

aller gemeinsamen Auslagen Kroatien 5·57 Perzent, Ungarn aber 94·43 Perzent, jedes aus seinen eigenen öffentlichen Einkünften beiträgt. Der Ueberschuß auf jeder Seite bildet keinen Bestandtheil des „gemeinsamen Staatsschatzes" oder der „gemeinsamen Staatskasse".

Die einen provisorischen Charakter tragende Bestimmung, daß Kroatien seit 1873 à Conto seiner Beitragspflicht 55 Perzent seiner reinen Einnahmen dorthin abzuliefern hat, ohne Unterschied, ob hiemit die nach dem Schlüssel von 5·57 Perzent entfallende Quote erreicht, wenn nur nicht überschritten wird, den Rest aber Ungarn zu zahlen sich verpflichtet hat, ändert an der rechtlichen Natur des „gemeinsamen Staatsschatzes" gar nichts, was am klarsten dadurch erwiesen wird, daß die 55 Perzent niemals jene Summe überschreiten dürfen, welche auf Kroatien nach dem Schlüssel von 5·57 Perzent entfällt, vielmehr der etwaige Ueberschuß Kroatien zur Disposition gestellt werden muß.

Wenn es nun richtig ist, daß aus dem gemeinsamen Staatsschatze die gemeinsamen Auslagen zu decken sind, gemeinsame Auslagen aber nur solche sind, welche durch die gemeinsamen Angelegenheiten verursacht werden, und wenn § 8 bestimmt, daß bloß „die Votirung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten" eine Kroatien und Ungarn gemeinschaftliche Finanz-Angelegenheit ist, wenn also im § 8 ein solches „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" vorausgesetzt wird, so fragen wir Jedermann, mit welchem Rechte wird ein Budget verfaßt, in welchem die Auslagen über gemeinsame und nichtgemeinsame Angelegenheiten bunt durcheinander vermischt vorkommen.

Als was stellt sich ein solches Budget dar? Wenn es ein solches über „gemeinsame Angelegenheiten" sein will, wie kommen dann die nichtgemeinsamen Angelegenheiten hinein? Will es

aber als ein ungarisches gelten, was haben dann darin die ungarisch-kroatischen gemeinsamen Angelegenheiten zu suchen?

Ist es ein „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten", wie kommt dann unter dem Titel: „Erforderniß der inneren Verwaltung Kroatien-Slavoniens", jene aus 45 Perz. der eigenen kroatischen Einnahmen bestehende Summe hinein, welche die gemeinsame Finanz-Verwaltung nicht in den „gemeinsamen Staatsschatz" oder die „gemeinsame Staatskasse", sondern an Kroatien einzuliefern — abzuführen — hat. Die Tragung der Kosten der autonomen kroatischen Verwaltung ist ja doch keine „gemeinsame Angelegenheit" zwischen Ungarn und Kroatien! Die Summe von 45 Perzent kommt gar nicht in den „gemeinsamen Staatsschatz", sie kann daher auch nicht in dem Gesetze über den „gemeinsamen Finanzhaushalt", d. h. in dem „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" Platz finden.

Will aber das Budget ein ungarisches sein, so fragen wir, mit welchem Recht dasselbe über die vom „gemeinsamen — also ungarisch-kroatischen — Staatsschatze" zu verwendenden „gemeinsamen Auslagen" verfügen kann? Wie kommt es weiter dazu, daß es unter dem obigen Titel Kroatien von dessen eigenen Einkünften 45 Perz. anweist, da doch wohl Kro tien gerade so wie Ungarn, jedes aus seinen eigenen Einnahmen, eine gewisse Summe für die beiden Ländern gemeinsamen Angelegenheiten, resp. Auslagen beitragen muß, der Rest aber jedem Lande zur freien Verfügung bleibt und an dasselbe von der gemeinsamen Finanzverwaltung einzuliefern — abzuführen — ist.

4. Noch eine höchst wichtige Frage kommt hier zur Erörterung. Nach dem bestehenden „Finanzvertrage" § 14, financijalna pogodba, pénzügyi egyesség) soll Kroatien zu den „gemeinsamen Auslagen" 5·57 Perzent, Ungarn aber 94.43 Perzent beitragen. Dies setzt voraus, daß die Summe der „gemeinsamen Auslagen" fest

und klar bestimmt werde, und zwar von dem „gemeinsamen Reichstage sämmtlicher Länder der h. Stefanskrone" und in dem „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" (§ 8). Der „ungarisch-kroatische Finanzvertrag" setzt damit vor Allem ein solches Budget voraus, welches sich bloß auf jene Ausgaben und deren Bedeckung bezieht, welche sich auf „gemeinsame Angelegenheiten" erstrecken. Ohne ein solches Budget kann der „Finanzvertrag" gar nicht zur Ausführung kommen, es kann nämlich von einer Anwendung jenes Beitragsschlüssels keine Rede sein. Schon aus diesem Grunde also muß Kroatien verlangen, daß ein wirklich „gemeinsames Budget" gemacht werde, damit eben nach dem obigen Schlüssel die Kosten vertheilt werden können.

Zahlt dann Kroatien aus seinen eigenen öffentlichen Einnahmen die Quote von 5·57 Prozent, so wird gewiß Niemand behaupten, daß es noch ein Uebriges zu leisten verpflichtet ist. Das ist klar. Nun hat aber Ungarn im § 13 des 1868er Ausgleichs „mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen Ungarn und Kroatien ... seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung dazu gegeben, daß von den Einkünften Kroatiens und Slavoniens vor Allem eine gewisse Summe, welche für die Kosten (in der deutschen Uebersetzung steht: „auf Kosten" — was nicht korrekt ist) der inneren Verwaltung dieser Länder zeitweise vertragsmäßig festgestellt wird, abgezogen werde, und die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde." Diese „Einwilligung" gab Ungarn mit Rücksicht darauf, daß Kroatien nach Einzahlung der dem Beitragsverhältnisse von (gegenwärtig) 5·57 Perzent entsprechenden Summe in den gemeinsamen Staats-

schatz eine nicht hinreichende Summe für Bestreitung der eigenen autonomen Staatsbedürfnisse erübrigen würde.

Es wurde sodann im § 15 bestimmt, daß für Kroatien zu diesem Zwecke vor Allem 2·2 Millionen auszuscheiden sind, und im § 16 festgesetzt daß dieses Pauschale vor Allem aus 45 Perzent sämmtlicher Einkünfte Kroatiens gedeckt werden solle, so zwar, daß, wenn diese 45 Perzent die Pauschalsumme von 2·2 Millionen nicht erreichen sollten, nach § 25 „Ungarn den Abgang vorschießen wird." Kroatien sollte also auf jeden Fall die Summe von 2·2 Millionen aus seinen eigenen Einnahmen für autonome Zwecke erhalten, aber in keinem Falle mehr, außer wenn die nach der besagten Pauschalsumme erübrigende Summe seiner Reineinnahmen den nach dem Steuerfähigkeitsschlüssel von (gegenwärtig) 5·57 Perzent sich ergebenden Betrag überstiegen haben würde. In diesem letzteren Falle hat der Ueberschuß laut § 27 „zur Verfügung Kroatiens", zu Gunsten seiner autonomen Zwecke gestellt werden müssen, und zwar, ohne daß es verpflichtet gewesen wäre, die Abgänge der früheren Jahre im Beitrage zu den „gemeinsamen Auslagen" zu decken.

Kroatien war mit diesem Arrangement sehr bald unzufrieden geworden, und zwar aus dem Grunde, weil die gemeinsame Legislative sich beeilt hatte, die Steuern bedeutend zu erhöhen und das Pauschale dennoch stationär blieb. (Hier sei nebenbei bemerkt, daß der finanzielle Ausgleich im Jahre 1868 von Kroatien unter der sicheren Voraussetzung geschlossen wurde, daß die damals bestehenden Steuern keinesfalls erhöht, sondern sogar herabgesetzt werden würden. Wir führen daraus keine Konsequenzen aus, sondern erwähnen dies bloß zum besseren Verständniß des 1868er kroatischen Landtages. Siehe die Reden der Abgeordneten Dr. Em. Suhaj, auf S. 165, Vuković auf S. 180, 182, 184, Friedrich Kraljević, S. 189).

Es wurde demnach das Pauschalsystem aufgegeben, und im § 3 des 1873er Ausgleichs einfach ausgesprochen, daß Kroatien von seinen Einkünften 45 Perzent auszufolgen sind, während die übrigen 55 Perzent seiner Reineinnahmen „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz z: fließen haben", ohne daß die Bestimmung des § 27 des 1868er Ausgleichs aufgehoben worden wäre. Dasselbe wurde auch im Ausgleiche von 1880 vereinbart.

Wie lautet also der finanzielle Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien? Er lautet: 1. Kroatien hat nach § 11 des 1868er Ausgleichsvertrages *bloß* zu den gemeinsamen Auslagen beizutragen; 2. Das Beitragsverhältniß ist gegenwärtig mit 5·57 Perzent aller gemeinsamen Auslagen bestimmt. (§ 2 des 1880-er Ausgleichs); 3. Zahlt Kroatien die nach diesem Perzentsatze entfallende Summe, so hat es seiner Pflicht vollauf Genüge gethan. Weil aber nach Einzahlung dieser vollen Summe für die autonome kroatische Verwaltung weniger als nothwendig ist, entfallen würde, so wurde seit 1873 bestimmt, daß 4. Kroatien auf Rechnung seiner Beitragspflicht zu den gemeinsamen Auslagen nicht die volle, dem Perzentsatze von 5·57 derselben entsprechende Summe, sondern bloß 55 Perzent seiner Reineinnahmen zahlen werde; 5. Nach Zahlung dieser 55 Perzent hat Kroatien seiner Verpflichtung, zu den gemeinsamen Auslagen beizutragen, *vollständig entsprochen*, auch wenn dadurch die dem Perzentsatze von 5·57 entsprechende Summe nicht erreicht sein sollte. 6. Der eventuelle Abgang ist auf Grund der „bereitwilligsten Einwilligung" Ungarns laut §§ 13 und 27 von Kroatien *niemals zu ersetzen*, selbst dann nicht, wenn später mit den 55 Perzent der kroatischen Reineinnahmen die nach dem Perzentsatze von 5·57 Perzent entfallende Summe überschritten werden sollte, weil 7. dieser Ueberschuß an Kroatien auszufolgen ist.

Kurz gesagt: Wenn 55 Prozent seiner Reineinnahmen „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsameu Staatsschatz eingeflossen" sind — so hat Kroatien damit seiner Verpflichtung bezüglich der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten rechtlich vollständig entsprochen. Die Bestimmung des Beitragsschlüssels von 5.57 Prozent der gemeinsamen Auslagen hat nur den juristischen Werth, damit Kroatien in den 55 Prozent seiner Reineinnahmen nicht vielleicht eine höhere Summe in den „gemeinsamen Staatsschatz" bringe, als jene ist, welche auf dasselbe nach dem Perzentsatze von 5.57 Prozent aller gemeinsamen Auslagen entfällt, daß somit der etwaige Ueberschuß zur Verfügung Kroatiens gestellt werden könne.

Das Alles wird allgemein anerkannt, aber es werden keine Konsequenzen daraus gezogen.

Worin bestehen diese Konsequenzen? — Darin daß es in dem gemeinsamen Budget oder wie § 8 sagt in dem „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" prinzipiell kein Defizit und daher auch keine Anleihe zur Deckung dieses Defizites geben kann. Die von E. Horn sehr richtig bemerkte und betonte Analogie des ungarisch-kroatischen mit dem österreichisch-ungarischen Verhältnisse zeigt sich auch hier, weil auch in dem gemeinsamen Budget der Gesammtmonarchie ein Defizit prinzipiell ausgeschlossen ist.

Die Gesammtsumme der gemeinsamen Auslagen bezüglich jener Angelegenheiten, bei welchen auf Grund des § 11 des 1868er Ausgleichs Kroatien mit 5.57 Prozent derselben, bezw. mit 55 Prozent seiner Reineinnahmen partizipirt, wird nämlich von Kroatien und Ungarn aus den beiderseitigen Einkünften vollauf gedeckt und es verbleibt auf jeder Seite noch ein Ueberschuß für die nichtgemeinsamen oder autonomen Auslagen sowohl Ungarns als Kroatiens. Da nun Kroatien seiner Verpflichtung bezüglich der Deckung der gemeinsamen Auslagen vollständig genügt,

wenn 55 Prozent seiner reinen Einnahmen „in den gemeinsamen Staatsschatz abgeführt werden," auch wenn dadurch die nach dem Beitragsverhältnisse von 5.57 Prozent auf dasselbe entfallende Summe nicht erreicht wird — und selbst dann nicht verpflichtet ist, den Abgang aus früheren Jahren zu ersetzen, wenn diese 55 Prozent die Quote von 5.57 Prozent überschreiten sollten, so kann es unter gar keinem Titel über seine 55 Prozent noch weiter zur Tragung der gemeinsamen Auslagen herangezogen werden.

Erreichen die 55 Prozent der kroatischen Reineinnahme die nach dem Perzentsatze von 5.57 Prozent aller gemeinsamen Auslagen im Sinne des § 11 des 1868er Ausgleichs auf Kroatien entfallende Beitragsquote, dann hat eben Kroatien alles auch faktisch geleistet, wozu es überhaupt rechtlich verpflichtet ist. Wird aber diese Summe nicht erreicht, dann hat Kroatien zwar nicht faktisch, dennoch aber rechtlich im Sinne des § 3 des 1873er und § 5 des 1880er Ausgleichs seine Pflicht vollständig erfüllt.

Im ersten Falle trägt Ungarn nur jene Last, zu welcher es auf Grund des nach dem beiderseitigen Steuerfähigkeitsverhältnisse bestimmten Beitragsschlüssel ohnehin verpflichtet ist. Im zweiten Falle aber hat es laut § 13 mit „Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen Ungarn und Kroatien seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung" dazu gegeben, daß von den kroatischen Einnahmen vor Allem eine von Zeit zu Zeit vertragsmäßig festgesetzte Summe, — und zwar seit 1873 mit 45 Prozent der reinen Einnahmen — abgezogen werde, und bloß der Rest von 55 Prozent „auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde," daß daher im Budget der gemeinsamen Auslagen ein etwaiger Ausfall auf Seite Kroatiens von Ungarn aus dessen eigenen Einkünften zu decken sei, und im § 27

auf jede Ersetzung dieser Summen durch Kroatien verzichtet. (Vergleiche hiezu Heffter-Geffcken S. 199 oben). Wenn das nach allgemeiner Ansicht steht, so ist es klar, daß das gemeinsame ungarisch-kroatische Budget niemals ein Defizit haben kann, weil, normale Verhältnisse vorausgesetzt, die gemeinsamen Auslagen nur einen verhältnißmäßigen Theil aller Auslagen repräsentiren. Abnormale Verhältnisse aber so zwar, daß das Gesammteinkommen beider Länder von den „gemeinsamen Auslagen" absorbirt würde, hätten einen Bankerott zur Folge; wenn nicht, dann würde Kroatien wieder mit den 55 Prozent seiner Einnahmen jener Verpflichtung, welche es übernommen hat, genügen, und unter keinem Titel zu einer höheren Leistung verpflichtet sein, vielmehr wieder nur Ungarn auf Grund des § 13 und 27 den Abgang zu decken haben. Solche abnormale Verhältnisse kann man sich kaum vorstellen, deshalb werden wir nicht weiter mit ihnen rechnen.

Als Grundsatz gilt also: Kroatien trägt von der Gesammtsumme aller „gemeinsamen Auslagen" 5·57 Prozent. Wird diese aliquote Summe mit 55 Prozent der reinen Einnahmen Kroatiens überschritten, so erhält Kroatien den Ueberschuß zurück; wird sie nicht erreicht, dann hat Ungarn aus seinen Einnahmen nicht nur 94·43 Prozent von der Gesammtsumme der „gemeinsamen Auslagen" zu tragen, sondern auch den von Kroatien nicht eingezahlten Betrag, ohne daß Kroatien je diesen Betrag zu erstatten hätte.

Wenn nun Kroatien seine 55 Prozent, Ungarn aber seinen und den etwa von Kroatien nicht eingezahlten Antheil „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen" gezahlt hat, dann hat das „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" zwischen Ungarn und Kroatien seine volle Bedeckung gefunden, ein Defizit existirt nicht und kann nicht existiren, gerade so wie es im Budget der österreichisch ungarischen Monarchie kein Defizit geben kann, wenn Oesterreich seine 70 Prozent und

Ungarn-Kroatien ihre 30 Prozent von den nicht anderweitig gedeckten Auslagen in den gemeinsamen oder Central-Finanzhaushalt einliefern. Ob Oesterreich, nachdem es seine 70 Prozent dahin abgeliefert hat, in Folge dessen in seinem eigenen Budget ein Defizit hat und dasselbe durch eine Anleihe zu decken gezwungen ist, das kümmert die Monarchie als solche rechtlich nicht.

In gleicher Weise, wenn Kroatien seine 5.57 resp. 55 Prozent seiner Einkünfte zu dem „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" beigetragen, so hat es sich nicht zu kümmern, ob Ungarn, nachdem es die andern 94.43 Prozent und den eventuellen Abgang Kroatiens eingezahlt, auch genug übrig bleibt zur Bestreitung der nichtgemeinsamen, also bloß ungarischen Auslagen. Kann es dies, umso besser, kann es nicht, so muß eben Ungarn zu einer Anleihe greifen. Diese Anleihe wird nicht dadurch nothwendig, damit Ungarn seinen Antheil zu den gemeinsamen ungarisch-kroatischen Auslagen zahlen könne — denn diese sind wie erwähnt, voll auf gedeckt, — sondern dadurch, weil Ungarn nach Einzahlung von 94.43 Prozent plus eventueller kroatischer Abgang zu der Gesammtsumme der gemeinsamen, von Ungarn und Kroatien zu tragenden Auslagen, nicht so viel erübrigt, damit die nichtgemeinsamen, bloß ungarischen Auslagen ihre Bedeckung finden könnten.

Daß eine solche Anleihe Kroatien nicht belasten kann, daß ist, glaube ich, so evident, daß es mit keinem Worte weiter begründet werden sollte. Die Anleihe ist ja nicht dazu gemacht worden, damit die Auslagen des „Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten" gedeckt werden, denn diese Auslagen sind im Sinne der §§ 11, 12 des 1868er, und § 2 des 1880-er Ausgleichs dem Steuerfähigkeitsverhältnisse entsprechend mit 5.57 Prozent aus den kroatischen, und mit 94.43 Prozent vermehrt um den eventuellen kroatischen Abgang (§§ 13, 17, 27 des 1868-er, § 3 des 1873-er und § 5 des 1880 er Ausgleichs) aus den ungarischen öffentlichen Einnahmen zu decken,

nicht aber durch Anleihen. Kroatien genügt aber zu Folge der „mit Rücksicht auf die Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses ... bereitwilligsten Einwilligung" Ungarns seiner Verpflichtung unter allen Umständen und vollständig dadurch, daß 55 Prozent seiner reinen Einnahmen „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz" abgeführt werden. Wenn es aber seiner Verpflichtung vollständig entsprochen hat, dann kam es ja rechtlich zu einer Leistung darüber hinaus nicht gezwungen werden.

Nehmen wir den Fall, daß die 55 Prozent der kroatischen reinen Einkünfte auch wirklich die nach dem Perzentsatze von 5.57 Prozent der gemeinsamen ungarisch-kroatischen gemeinsamen Auslagen resultirende Summe erreichen, wie sie auch faktisch nicht weit davon sind. In diesem Falle wird es gewiß Niemand wagen zu behaupten, daß Kroatien durch die etwaigen Anleihen rechtlich belastet werden könnte, obschon es seine vertragsmäßige Verpflichtung vollständig erfüllt hat.

Nachdem aber Ungarn mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses ... bereitwilligst seine Einwilligung gibt, daß von den Einkünften Kroatiens und Slavoniens bloß die nach Abzug der von Zeit zu Zeit vertragsmäßig festgestellten „erübrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde" — und diese Summe im Jahre 1873 und 1880 mit 55 Prozent der kroatischen reinen Einnahmen bestimmt wurde, so hat Kroatien durch Einzahlung dieser Summe seiner Pflicht gerade soentsprochen, wie wenn es die Beitragsquote von 5.57 Prozent aller Ungarn und Kroatien belastenden gemeinsamen Auslagen vollauf gezahlt hätte, d. h. Kroatien ist nicht einen Kreuzer mehr zu leisten verpflichtet. Dies wurde auch mit Rücksicht auf § 27 in der kroatischen Ausgleichsdebatte von dem „Finanzier" der Majorität, gewesenes Mitglied der Regnikolar-Deputation, Domherr Stefan Bu-

ković hervorgehoben. Nachdem derselbe nämlich ausgeführt hatte, daß Kroatien zu den gemeinsamen Auslagen 3·9 Millionen beizutragen hätte, faktisch aber blos 2·2 Millionen leiste, sich somit ein Defizit von 1·7 Millionen ergebe, sagte er: „Um dieses Defizit fragt uns Niemand und hat im Sinne des von der Majorität geschlossenen Ausgleichs auch kein Recht uns darnach zu fragen." Diarium S. 183.)

Wenn nun alles bisher Gesagte unzweifelhaft steht und wenn Kroatien mit 55 Prozent seiner reinen Einnahmen jener Verpflichtung, welche es übernommen hat, vollständig entspricht gerade so, als ob die nach dem Beitragsschlüssel von 5·57 Prozent entfallende Summe voll gezahlt worden wäre, so zwar, daß es laut § 27 auch niemals zur „nachträglichen" Bedeckung der etwaigen Abgänge verpflichtet ist, sobald 55 Prozent seiner reinen Einnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen verwendet werden, so fragen wir, mit welchem Rechte man Kroatien mit den verschiedenen (nicht allen) Anleihen, welche in Ungarn seit 1867 gemacht wurden, belastet? Kroatien ist auf Grund des Ausgleichsgesetzes bloß zu den gemeinsamen alten Schulden der Monarchie beizutragen verpflichtet, eventuell zu jenen Anleihen, welche auf Grund des § 56 des G.-A. XII vom Jahre 1867 geschlossen werden. An dem auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Theilbetrage solcher Schulden partizipirt dann Kroatien und Ungarn nach dem zwischen ihnen geschlossenen Finanzvertrage. Aber nirgends in den Ausgleichsverträgen ist in einer dem besagten § 56 G.-A. 12: 1867 ähnlichen Weise von Ungarn und Kroatien ausgesagt worden, daß zum Zwecke der Deckung ihrer gemeinsamen Auslagen eine Anleihe geschlossen werden solle. Diese müssen vielmehr aus den eigenen Einkünften jedes Landes bestritten werden und speziell Kroatien hat allen seinen Pflichten vollständig Genüge gethan, wenn 55 Prozent seiner reinen Einnahmen zu diesem Zwecke verwendet werden.

Wer es zu der Zinsen- oder Rückzahlunegslast der Anleihen heranziehen wollte, der würde gegen jene „bereitwilligste Einwilligung" Ungarns handeln, nach welcher dieses auf den Ersatz der Abgänge durch Kroatien verzichtet (§§ 13 und 27 des 1868er Ausgleichs) und sich mit 55 Prozent der kroatischen Einnahmen begnügt hat, gewiß nicht bloß aus Freude über „die Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses", sondern auch aus höheren politischen und nationalen Motiven in eben jener Weise, wie im Jahre 1867 der Beitragsschlüssel zu den Auslagen der Gesammtmonarchie für die Länder der ungarischen Krone etwas höher als strenge nach dem Steuerfähigkeitsverhältniß mit 30 Prozent festgesetzt wurde. Unter den Ländern der ungarischen Krone nimmt Ungarn eine vielfach hegemone Stellung ein und dieser zu Liebe, sowie mit Rücksicht darauf, daß jene Erhöhung oder Abrundung des Beitragsschlüssels auf 30 Prozent, respektive wegen der Militärgrenze seit 1872 mit 32 Prozent von Ungarn allein im Interesse der Stellung, welche zufolge der 1867er Verfassungsverhältnisse gerade Ungarn, sowohl in der Gesammtmonarchie als gegenüber Kroatien einnehmen sollte, vereinbart wurde, ist der ungarisch-kroatische Finanzvertrag gar nicht unbegreiflich. Aus diesem Grunde hat auch Bela Lukacs in seinen im Jänner 1884 unter dem Titel: „Das selbstständige Kroatien" im Pester Lloyd veröffentlichten Artikeln, zu Lasten Kroatiens nicht sämmtliche, sondern nur die Eisenbahnanleihe und die Zinsen der Rentenanleihe gerechnet, als er es unternahm, den Beweis zu liefern, daß ein finanziell selbstständiges Kroatien ein Defizit von fünf Millionen in seinem Haushalte hätte. Dieser Rechnung gegenüber beweist die schon erwähnte Broschüre Bartolović', daß Kroatien bei einem Bruttoeinkommen (1884) von 15·7 Millionen nach Berichtigung all seiner ausgleichsmäßigen Verpflichtungen nur ein Defizit von 0·722 Millionen hätte, welches auf ein solches von bloß

80.000 Gulden zu reduziren, daher ein minimales wäre.

Eine Heranziehung Kroatiens zu den Schuldenlasten wäre auch deshalb eine unbegründete, weil von all den Millionen-Anleihen fast gar keine Investitionen in Kroatien gemacht wurden, so zwar, daß auch das Nuntium nicht umhin konnte, das „*außerordentliche Mißverhältniß*" bezüglich der Investitionen in Ungarn und Kroatien zu betonen. — Wenn aber auch etwas in Kroatien investirt worden wäre: Kroatien ist nach Verwendung von 55 Prozent seiner reinen Einnahmen zu Gunsten *aller* von Ungarn und Kroatien zu tragenden gemeinsamen Auslagen von jedem weitern Beitrage *rechtlich entbunden*. Ihm eine Partizipirung bei den Anleihen aufbürden, heißt *mehr* von ihm verlangen, als vertragsmäßig vereinbart wurde.

Das sind die Konsequenzen, an welche man in der Praxis nicht denkt, welche aber aus § 11, 12, 13 und 27 des 1868er, sowie aus § 3 des 1873er und § 5 des 1880er Ausgleichs mit zwingender Kraft folgen.

Wenn daher § 8 auch „die *Aufnahme neuer Staatsanlehen, oder die Konvertirung* der heute bestehenden Schulden" als eine in Gesetzgebung und Exekutive gemeinschaftliche Angelegenheit erklärt, so kann der Sinn dieser Bestimmung *unmöglich* der sein, daß alle neuen Anleihen auch Kroatien zur Last fallen. Dies kann nur bezüglich solcher Anleihen geschehen, welche auf Grund des § 56 des G. A. 12 : 1867 für Zwecke der Gesammtmonarchie aufgenommen werden. Die Bewilligung zur Aufnahme einer solchen Anleihe ertheilt für die Länder der ungarischen Krone der gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag (§ 56 des G. A. 12 : 1867; §§ 3, 11, 31 des 1868er Ausgleichs) und sie belastet gleichmäßig Ungarn und Kroatien nach dem Verhältnisse von 94.43 zu 5·57 Perz. Ebenso bezieht sich die „Konvertirung der *heute bestehenden* Schulden" auf die sogenannte

alte österreichische Schuld, deren einen Theil Ungarn im G. A. 12: 1867, § 55 zu Lasten der Länder der ungarischen Krone übernommen hat. Diese Schuldenlast hat auch Kroatien durch die nachträgliche, im § 4 des Ausgleichs enthaltene Annahme des G. A. 12 und 15 vom Jahre 1867 übernommen, aber keine anderen und es ist höchst charakteristisch, daß im besagten § 4 des 1868er Ausgleichs wohl die G. A. 12, 14, 15 und 16 erwähnt werden, nirgends aber von dem G. A. 13 desselben Jahres, durch welchen das Ministerium zur Aufnahme einer Eisenbahn-Anleihe bis zur wirklichen Höhe von 60 Millionen ermächtigt wird, eine Erwähnung geschieht. In keinem ungarisch-kroatischen Ausgleichs-Vertrage findet sich auch die geringste Handhabe zur Behauptung, daß Kroatien zu irgend einer von Ungarn geschlossenen Anleihe beizutragen verpflichtet wäre.

Wir können somit die Bestimmung des § 8 bezüglich Aufnahme neuer und Konvertirung der bestehenden Anleihen nur auf Grund der §§ 55 und 56 des G. A. 12: 1867 verstehen. Dieselbe auf andere Anleihen auszudehnen, verbietet § 13 und 27 des 1868er, § 3 des 1873er und § 5 des 1880er Ausgleichs, aus welchen folgt, daß Ungarn im Jahre 1868 seine „bereitwilligste Einwilligung" gegeben, im Jahre 1873 and 1880 aber mit direkter Berufung auf den erstangeführten Paragraph erneuert hat, — daß nämlich Kroatien nach Einzahlung der 55 Perzent von seinen reinen Einnahmen seine Beitragspflicht zu den gemeinsamen Auslagen erfüllt gedeckt hat.

Wenn also irgend Jemand die Bestimmung des § 8 auch von anderen Anleihen verstanden haben sollte, so ist das nicht entscheidend, nachdem es eine Vorschrift wäre, welche auf Grund der sonstigen höchst feierlichen und über ihren Sinn gar keinen Zweifel zulassenden Bestimmungen nicht ausführbar ist. Denn wenn irgendwo, so ist ganz sicherlich im § 13 und 27 des 1868er Ausgleichs ein animus donandi

ausgedrückt. (Vergleiche Heffter-Geffeken l. c., S. 199 oben.) Womit derselbe erklärt und wodurch gerechtfertigt werden kann, wurde schon oben ausgeführt. Kroatien aber konnte sich zur Annahme dieses „Geschenkes" umsoeher entschließen, als der weitaus größere Theil der gemeinsamen Auslagen ohnehin im Interesse Ungarns verwendet wird.

5. Wie hätte also das „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" zu lauten?

In seinem ersten Theile hätten alle im Ausgleichsgesetze in taxativer Weise als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten mit ihrem Erfordernisse Platz zu nehmen. In der Bedeckung müßte es etwa heißen: Diese Summe wird gedeckt: a) durch die eigenen, etwa vor andenen Einnahmen der gemeinsamen Verwaltung; b) durch 55 Perzent der reinen Einnahmen Kroatiens — insoweit dadurch die nach dem Perzentsatze von 5·57 Perzent sämmtlicher gemeinsamen Auslagen resultirende Summe nicht überschritten wird; c) den Rest, also 94.43 Perzent eventuell vergrößert um den kroatischen Abgang, hat Ungarn aus seinen eigenen Einkünften zu tragen. Ein Defizit gibt es nicht.

Das besondere ungarische aber, sowie das kroatische Budget hätte konsequenter Weise die nach ihrem gemeinsamen Budget auf jedes derselben entfallende Theilsumme als erstes Hauptstück des Erfordernisses zu enthalten, und sodann auf die nichtgemeinsamen Angelegenheiten überzugehen.

Ob sich dann in einem dieser besonderen, autonomen Budgets ein Defizit herausstellt oder nicht, das ist eine Frage, welche mit dem ungarisch-kroatischen Finanzverhältnisse in keinem Zusammenhange steht. Auf jeden Fall hat sowohl Ungarn als Kroatien ein Recht, jedes für sich eine Anleihe zu machen.

6. Die nach § 28 vom „gemeinschaftlichen Reichstage der Länder der ungarischen Krone" zu prüfende „Abrechnung hinsichtlich der Einkünfte" Kroatiens hat den Zweck, zu konstatiren, erstens ob auch Kroatien seinen Verpflichtungen gegenüber

dem gemeinsamen Staatsschatze nachgekommen ist, das heißt, ob auch 55 Perzent seiner reinen Einnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen verwendet wurden; und zweitens, wie hoch diese Summe ist, damit im Sinne des § 27 ein eventueller „Ueberschuß zur Verfügung Kroatiens" gestellt werden könne. Zu diesem Zwecke muß vor Allem festgestellt werden, auf wie hoch sich die „gemeinsamen Auslagen" belaufen und ob es wirklich gemeinsame Auslagen sind, bei deren Bedeckung Kroatien zu partizipiren verpflichtet ist, und wie viel 5·57 Perzent derselben ausmachen. Sodann muß der Gesammtbetrag der kroatischen Einkünfte vorliegen und festgestellt werden, ob das reine Einkommen im Sinne des Alinea 3 des § 5 des 1880er Ausgleichs berechnet wurde. Schließlich müssen 55 Perzent dieser reinen Einkünfte mit jener Summe verglichen werden, welche als 5·57 Perzent der sämmtlichen gemeinsamen Auslagen festgestellt wurden, nachdem über dieses Maximum hinaus Kroatien zu keinem weiteren Beitrage verpflichtet ist.

Nachdem es sich hier um ein Recht der Bundesgewalt gegenüber Kroatien und wieder um ein Recht Kroatiens gegenüber jener handelt, so ist es ganz sicherlich in der „Natur" der Sache gelegen, wenn das zweite Alinea des § 28 bestimmt, daß die vom gemeinschaftlichen Reichstage „überprüfte Abrechnung zur Kenntnißnahme auch dem kroatisch-slavonischen Landtage mitgetheilt werden" müsse.

Für Kroatien handelt es sich hier darum, daß es nicht mehr als 55 Perzent seiner reinen Einnahmen bis zur Maximalhöhe von 5·57 Perzent sämmtlicher gemeinsamer Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz zahle, und daß diese letztere Summe auch wirklich nur von den „gemeinsamen" Auslagen berechnet werde. Da nun dies durch die „Abrechnung" über die Einkünfte Kroatiens festgestellt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der kroatische Landtag ein Recht haben müsse,

die vom gemeinsamen Reichstage „überprüfte Abrechnung“ zu bemängeln, d. h., daß er nicht verpflichtet sein kann, dieselbe einfach zur Kenntniß zu nehmen. Von dem Rechte der „Kenntnißnahme“ des deutschen Reichstages sagt Laband — bei Marquardsen l. c. S. 47 — : Durch die Berichterstattung wird der Reichstag (kroat. Landtag) in den Stand gesetzt, ein Urtheil über die Thätigkeit der Reichsregierung auszusprechen; in den meisten Fällen ist dies fakultativ, d. h., der Reichstag kann sich mit der bloßen Kenntnißnahme begnügen; in anderen Fällen muß er die Anerkennung der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (die „Entlastung“) ertheilen, beziehungsweise verweigern.“ — Und in der Note 3: Die Ausdrucksweise von Seydel, daß die Rolle des Reichstages darauf beschränkt ist, „den Bericht sich zur Nachricht dienen zu lassen“, ist mindestens mißverständlich. Der Reichstag kann jeden ihm erstatteten Bericht zum Gegenstand der Erörterung machen und durch Beschluß einer „Resolution“ ein Urtheil über die Gesetzmäßigkeit, Verbesserungsbedürftigkeit u. s. w. des von der Regierung beobachteten Verfahrens abgeben.“

Dasselbe Recht muß dem kroatischen Landtage dort zustehen, wo es gilt zu konstatiren, ob Kroatien von seinen reinen Einkünften die ihm gebührenden 45 Prozent derselben, ob vielleicht mehr oder weniger erhalten, ob nicht vielleicht mit den übrigen 55 Prozent seine Beitragsquote überschritten ist, und ob die von ihm in letzter Linie zu zahlenden 5.57 Prozent bloß von wirklich „gemeinsamen Auslagen“ berechnet worden sind. Die hie und da auftretende Behauptung, Kroatien müsse die vorgelegte Abrechnung so wie sie ist zur Kenntniß nehmen, entbehrt jeder Begründung, wenn man die Natur der Sache vor Augen hat, und kann auch durch den direkten Wortlaut des § 28 nicht erhärtet werden, denn dieser Paragraph sagt es nicht, daß der gemeinschaftliche Reichstag allein die Abrechnung zu genehmigen oder

bestättigen habe, und da es sich hier um eine Abrechnung handelt, also um die Feststellung, ob der von Kroatien und Ungarn paritätisch abgeschlossene Finanzvertrag auch korrekt zur Ausführung kam, der gemeinschaftliche Reichstag aber weder ein geeigneter noch ein berechtigter Interpret des Ausgleichsvertrages ist, so ist es ganz natürlich, daß beide Länder ein gleiches Recht haben, mitzusprechen. Dieses Recht übt Ungarn in sehr wirksamer Weise dann aus, wenn der gemeinschaftliche Reichstag sein Votum ertheilt, denn die 40 kroatischen Mitglieder daselbst verschwinden neben den 413 ungarischen. Dies war Ursache, daß Ungarn sich mit dem ersten Alinea des § 28 begnügen konnte, aber Kroatien ist nicht in derselben Lage, und deshalb wurde im zweiten Alinea die Anordnung getroffen, daß die vom gemeinschaftlichen Reichstage „überprüfte Abrechnung zur Kenntnißnahme auch dem kroatischen Landtage mitgetheilt werden" wird.

Dieses „Mitgetheiltwerden" muß irgend einen rechtlichen Inhalt haben, denn Gesetze und und Verträge werden offenbar nicht dazu geschaffen, daß die Neugierde von irgend Jemandem befriedigt werde.

Im § 8 des G.-A. 12 : 1867 heißt es: Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mittheilen (közli, priobćuje) Diese Bestimmung wird nun allgemein dahin aufgefaßt und kann auch nur dahin aufgefaßt werden, daß die „Legislatur" das Recht hat, die „mitgetheilten" Staatsverträge zu genehmigen, eventuell zu verwerfen. Und nachdem auch der kroatische Landtag eine „Legislatur" (törvényhozas zakonodavstvo §§ 29, 70) ist, so muß es wohl auch den gleichen Sinn haben, wenn ihm etwas mitgetheilt werden soll (közöltetni, priobćiti). Was aber die „Kenntnißnahme" betrifft, darüber haben wir schon oben gesprochen. Daß der kroatische Landtag durch die vom gemeinschaftlichen ungarisch-kroatischen Reichstage „überprüfte Ab-

rechnung" keinesfalls gebunden ist, das beweist auch jene Forderung des Nuntiums, wo trotz der „Ueberprüfung" der betreffenden Abrechnungen durch den gemeinsamen Reichstag verlangt wird, daß der Kroatien „zugefügte Schaden" refundirt werde, welcher Kroatien durch Abzug der Erhaltungskosten der Gebühren-Bemessungs-Aemter in Kroatien von dem Reineinkommen Kroatiens, sowie auch durch die „sonderbare Praxis" bei Lieferung der Rohtabaks an Oesterreich — wo nämlich wohl die sich auf etliche Millionen belaufenden Anschaffungskosten auch Kroatien zur Last, der von Oesterreich rückerstattete Betrag aber bloß zu Gunsten Ungarns geschrieben wird — zugefügt wurde. (Diese Praxis wurde vom ehemaligen kroatischen Abgeordneten F. Bartolović in der deutsch geschriebenen Broschüre: „Die Tangente für die autonomen Bedürfnisse Kroatien-Slavoniens, Agram 1881, aufgedeckt).

Wenn nun Kroatien durch die „Ueberprüfte Abrechnung" des gemeinsamen Reichstages nicht verhindert ist, seine Rechte auf Wahrung seines Vermögens geltend zu machen, so muß es wohl auch das einzige hierzu führende Mittel anzuwenden berechtigt sein: Die im „mitgetheilte" Abrechnung im Einzelnen zu bemängeln, oder im Ganzen nicht zur Kenntniß zu nehmen, Aufklärungen zu fordern u. s. w.

Es liegt hier wieder eine Analogie mit jener Bestimmung des § 8 des 1868er Ausgleichs, nach welcher wohl der gemeinsame Reichstag die Bewilligung zur „Veräußerung" des kroatischen Staatsgrundbesitzes zu ertheilen hat, daß aber „diesbezüglich auch der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag einzuvernehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann." Hier wird also die „Einvernahme" des kroatischen Landtags im Vertrage selbst mit „Einwilligung" interpretirt. Eine „Kenntnißnahme" dürfte aber nicht weit von einer „Einvernahme" liegen, wie wir auch bei § 45 gesehen haben, daß die gemeinsame

Regierung überhaupt in Kroatien mit der besonderen kroatischen „einvernehmlich" vorzugehen habe, welche Be immung hier im § 8 ihre recht klare Erläuterung findet.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß die Bestimmung des § 8 hinsichtlich des Verkaufs des kroatischen Staatsgutes, sowie jene des § 27, nach welcher der die Beitragsquote überschreitende Beitrag an Kroatien fällt, und auch die im § 28 angeordnete „Abrechnung" ebensoviele Beweise dafür sind, daß Kroatien im Bunde mit Ungarn seine Souveränität behalten hat, wie dies Jellinek (l. c. S. 118—119) hinsichtlich der gleichen Bestimmungen des englisch-türkischen Vertrags bezüglich Cypern ausführt.

7. Im Zusammenhange mit diesen finanziellen Fragen wollen wir noch etwas ganz kurz erwähnen.

Das Nuntium hat volles Recht, wenn es sagt: Das Vermögen Kroatiens und Slavoniens steht wohl nach dem Ausgleichsgesetze unter der Verwaltung der gemeinsamen Exekutive und Legislative, aber es bleibt Eigenthum Kroatiens und Slavoniens." Ebenso Recht hat es, wenn es schreibt: Die auf die Pflege und Entwicklung von materiellen Interessen bezügliche Thätigkeit hat das Ausgleichsgesetz vertrauensvoll der gemeinsamen Regierung übertragen, gewiß nicht in der Absicht oder Befürchtung, daß die gemeinsame Regierung jene Interessen vernachlässigen und das materielle Wohl Ungarns mit größerer Liebe pflegen werde, als das Kroatiens und Slavoniens."

In den Ausgleichsverträgen wird das Vermögen Kroatiens ohne Ausnahme als: „Einkünfte — Einnahmen — öffentliche Einnahmen — u. s. w. Kroatiens und Slavoniens," das kroatische unbewegliche Vermögen aber (§ 8) „kroatisch-slavonischer" Staatsgrundbesitz (a horvát-slavon államföldbirtok — državna dalmatinsko-hrvatsko-slavonska nepokretna imovina) bezeichnet: § 2 des 1873er Ausgleichs spricht von

kroatischen „Staatsgütern" und „Staatswäldern," ebenso das 2., 4. und 5. Alinea des § 3 — obwohl § 2 nicht ganz im Einklange steht mit dem berufenen § 8 des 1868er Ausgleichs. Denn während dieser „kroatisch-slavonische Staatsgüter" kennt, spricht § 2 des 1873er von „in Kroatien und Slavonien liegenden Staatsgütern."

Wenn nun Kroatien sein eigenes Vermögen, seine eigenen öffentlichen Einnahmen, seine Staatsgüter und Staatswälder hat, wenn über seine Einkünfte ein „b sonderer Ausweis" zu führen ist und die kroatischen Staatsgüter ohne Einwilligung des kroatischen Landtags nicht verkauft werden können u. s. w. so wäre ganz sicher das einzig Richtige, wenn es auch als solches überall bezeichnet werden würde.

Anstatt dessen weiß man, daß die Organe der gemeinsamen Finanzverwaltung dieses Vermögen auf alle anderen Arten bezeichnen, nur nicht als kroatisches. Wir haben ein „ungarisch-kroatisches — ein gemeinsames ungarisches — und in neuester Zeit auch ein ungarisches — Aerar, Vermögen, Finanzen u. dgl. Bei den kroatischen Staatsgütern, wozu namentlich auch die Staatswaldungen gehören, ist im Grundbuche ebenfalls nicht das Königreich Kroatien-Slavonien-Dalmatien als Eigenthümer verzeichnet, sondern der gemeinsame oder ungarische Fiskus, Aerar u. s. w. gerade so als ob Kroatien — Siebenbürgen wäre, bei welchem die „dort liegenden Staatsgüter" kein siebenbürgisches, sondern ein ungarisches Staatsgut sind.

Wenn es aber wahr ist, daß „Gesetzartikel korrekt sein müssen und daß sie in keinem Falle formale Mängel aufweisen dürfen," um wieviel mehr gilt dies von anderen Dingen, namentlich so heikligen, wie es Vermögensfragen sind. Es ist nach Allem nur folgerichtig, daß auch hier dem Ausgleichsgesetze entsprechend, vorgegangen werde.

Wenn als Eigenthümer des Staatsgutes in Kroatien der „gemeinsame Fiskus, das gemeinsame Aerar" gelten soll, dann müßte dies

auch bezüglich des ungarischen Staatsgutes richtig sein. Denn entweder ist Eigenthümer des betreffenden Staatsgutes ein jedes Land für sein Territorium, oder es sind dies beide in beiden Ländern. Wie viel Bitterkeiten durch das entgegengesetzte Vorgehen der gemeinsamen Organe in Kroatien verursacht wurden, ist zu bekannt, um näher ausgeführt zu werden. Und gerade hier ist jener sehr delikate Punkt, in welchem Ungarn sich strenge an den Ausgleich zu halten hätte, um nicht dem Vorwurf sich auszusetzen, es wolle namentlich mit den großartigen Waldungen in der ehemaligen Militärgrenze zu seinem Vortheile manipuliren, und es wäre sehr gut, sich das Beispiel des deutschen Reiches vor Augen zu halten, welches auch diese Frage zwischen dem „Reiche" und den Einzelnstaaten durch ein besonderes Gesetz geregelt hat. (Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände.)

8. Es ist schon oben auf Grund des § 43 des 1868-er Ausgleichs als Regel hervorgehoben, daß die gemeinsame Regierung auch in Kroatien die ihr zustehenden Exekutivbefugnisse „durch ihre eigenen Organe" ausübt. Nur subsidiär haben die kroatischen autonomen Organe die Regierung zu unterstützen, ja sogar, inwieferne die Zentralregierung keine eigenen Organe haben sollte, die Verfügungen derselben laut § 45 „unmittelbar durchzuführen." Welche Bedeutung diese Bestimmung hat, wurde schon erwähnt und zwar dort, wo davon die Rede war, daß die Verfügungen der gemeinsamen Regierung „einvernehmlich mit der besonderen kroatischen Regierung" vorgenommen werden müssen.

Was speziell die gemeinsame Finanzverwaltung (§ 24) betrifft, enthält § 22 die gleiche Bestimmung wie § 43, nämlich: „Der kön. ungarische Finanzminister, (welcher gleich darauf im § 23 in korrekter Weise der „gemeinsame" heißt) übt in Kroatien und Slavonien die Exekutive hinsichtlich der direkten und indirekten Steuern, Stempel, Gefälle, Taxen, Gebühren und der Staatsgüter

durch die durch ihn zu ernennende Agramer Direktion aus."

Im § 24 wird sodann in einer dem § 45 ähnlichen Weise bestimmt: Die Landesregierung und die Jurisdiktionen Kroatiens und Slavoniens unterstützen mit aller Bereitwilligkeit die Organe der gemeinsamen Finanzverwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte und erfüllen pünktlich die durch den, dem gemeinschaftlichen Reichstage verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen Verordnungen."

Diese beiden Paragrafe sind in neuerer Zeit mehrfach außer Acht gelassen und verletzt worden:

a) durch die ohne vorgängige Einwilligung Kroatiens dekretirte Errichtung einer Finanzdirektion in Essek;

b) durch die Ausscheidung des gesammten Forstwesens aus dem Wirkungskreise der Agramer Finanzdirektion und Errichtung einer besonderen Forstdirektion in Agram.

Ueber diese beiden Verletzungen hat Baron Zivkovič' Nuntiumsentwurf recht treffende Bemerkungen gemacht, und wir verweisen den Leser dahin, namentlich auf jenes, was dort über die Bedeutung der Bestimmung des § 22, wonach alle auf die kroatischen öffentlichen Einkünfte Bezug habenden Verwaltungsagenden bei einer Behörde, d. h. der Agramer Finanzdirektion zentralisirt werden sollen, und bemerken nur noch, daß schon der „besondere Ausweis" über die kroatischen Einkünfte, welcher geführt werden soll, die Existenz einer solchen Behörde fordert. Außerdem liegt der Bestimmung des § 22 der Gedanke zu Grunde, daß die territoriale Abrundung der gemeinsamen Verwaltungsbezirke in Kroatien sich strenge an die Grenze Kroatiens als eines „separaten Territoriums" zu halten habe.

Deswegen könnten wir uns von diesem für Kroatien höchst wichtigen Gesichtspunkte aus mit der Bereitwilligkeit des Nuntiums, welches auch diese Abweichung vom Ausgleichs-

vertrage einfach durch eine entsprechende Abänderung des § 22 saniren will, nicht einverstanden erklären, wenn die Forstdirektion von jedem Zusammenhange mit der Finanzdirektion gelöst werden soll. Man kann gewiß ebenso tüchtige Fachmänner in der Forstabtheilung der Finanzdirektion haben, wie in einer besonderen Forstdirektion.

Die Kreirung der letzteren erscheint als eine umso größere Verletzung des Ausgleichsvertrages, als die Forstdirektion einem Minister unterstellt wurde, welcher im Sinne des Ausgleichs nicht einmal ein gemeinsamer Minister ist, nämlich dem Ackerbauminister.

c. Der § 24 wurde zwar nicht verletzt, aber umgangen, was ein und dasselbe ist. Zur Zeit als der Ausgleich mit Ungarn abgeschlossen wurde, hatten die kroatischen Gemeinden mit der Steuereinhebung u. s. w. nichts zu thun. Im Jahre 1873 wurde ihnen die Einhebung der Steuern aber auf Grund von Vorschreibungen, welche ihnen vom Steueramte geliefert wurden, übertragen. Die Steuerexekutionen besorgten auch weiter Organe des Finanzministeriums.

Seit dem Jahre 1876 (G.-A. 15) und 1883 (G.-A. 44) aber wurde die gesammte Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Steuern auf die kroatischen Gemeindeämter gewälzt und ihnen auch die Evidenzhaltung der Besitzverhältnisse im Interesse der Steuerverwaltung übertragen. Dieser Vorgang steht — wie das Nuntium sagt — „im Widerspruche mit den ausdrücklichen Bestimmungen" des Ausgleichs, mit jenen nämlich welche im § 22 und 43 vorschreiben, daß die gemeinsame Regierung ihre Geschäfte durch ihre „eigenen Organe" zu führen habe. Die kroatische Regierung und ihre Organe haben die gemeinsame Regierung und ihre Organe bloß zu „unterstützen", aber keineswegs zu „ersetzen." Namentlich enthalten die §§ 22 und 24 spezielle Vor-

schriften bezüglich der Finanzverwaltung, und man kann mit Recht behaupten, daß die im § 45 im Allgemeinen festgestellte „unmittelbare" Mitwirkung der kroatischen Behörden sich auf die Finanzen nicht bezieht, nachdem die spezielle Bestimmung einer jeden generellen vorgeht und § 24 nicht davon spricht, daß autonome kroatische Organe die „unmittelbare Durchführung" der finanziellen Agenden zu besorgen hätten, sondern nur „unterstützen" sollen und diesbezüglich die gesetzmäßigen Verordnungen des Finanzministers pünktlich zu erfüllen haben.

Sodann ist es weder in Ungarn noch in Kroatien gebräuchlich, unter den „Jurisdiktionen" auch Landgemeinden zu verstehen, und schließlich ist es auch in Kroatien und Ungarn wie in der übrigen Welt nicht gebräuchlich die Gemeinden als „Regierungsbehörden" zu bezeichnen. Da nun bloß die Jurisdiktionen, oder nach dem Kroatischen: die Behörden, oder nach § 45 ihre Behörden, nämlich der kroatischen Regierung zu jener „Unterstützung" und eventueller „unmittelbaren Durchführung" verpflichtet sind, so könnte auch von diesem Standpunkte die Frage aufgeworfen werden, mit welchem Rechte alle jene Agenden an die kroatischen Gemeinden übertragen wurden. Die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung sind ja — mit Ausnahme solcher, welche mit der Auswerfung und Eintreibung verbunden sind (§ 5 Al. 3 des 1880er Ausgleichs) — aus jenen 55 Prozent der reinen Einnahmen Kroatiens welche „zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den „gemeinsamen Staatsschatz" fließen, zu bedecken. Wie kommen dann die kroatischen Gemeinden dazu, daß sie, einer direkten Bestimmung des Ausgleichsvertrages entgegen, die Finanzbehörden, welche in Folge dessen beträchtlich vermindert wurden, ersetzen sollen, da sie dieselben doch nur zu unterstützen haben.

Außerdem ist die Steuermanipulation ein Geschäft, welches nur selten von den Gemeindeorganen in jenem Umfange wie dies nach G.-A. 44 : 1883

geschehen soll, in gehöriger Weise gemacht werden kann.

Wir wissen ganz gut, daß die moderne Finanzwissenschaft dem Standpunkte des obigen Gesetzes günstig ist, aber wir wissen auch, daß der Ausgleich ein anderes bestimmt, und der soll vor Allem befolgt werden. Will die gemeinsame Finanzverwaltung aber den Forderungen der Finanzwissenschaft entsprechen, so soll dies nicht auf fremde, d. h. auf Kosten der kroatischen Gemeinden, sondern auf eigene Kosten geschehen.

Die kroatischen Gemeinden sind durch die ihnen übertragenen finanziellen Agenden sehr empfindlich belastet, denn nicht nur, daß sie sich ein entsprechendes Beamtenpersonale zur Besorgung derselben halten müssen, sind sie auch für alle Veruntreuungen, Mißbräuche und Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich — was nicht einmal für die staatlichen Organe immer der Fall ist.

Auf Grund der für Ausnahmsfälle erhaltenen Berechtigung, von den autonomen kroatischen Organen die unmittelbare Durchführung ihrer Verfügungen zu verlangen, darf die gemeinsame Regierung weder in extensiver, noch weniger also in exzessiver Weise Gebrauch machen, da der Ausgleich als Vertrag vor allem Andern bonam fidem auf beiden Seiten erheischt und striktissime interpretirt werden soll; das Nuntium hat daher vollkommen Recht, wenn es fordert, „daß die Gemeinden in Kroatien und Slavonien von der direkten Ausübung der Steuerverwaltung entlastet werden und daß das bei den Gemeinden in Kroatien und Slavonien geübte finanzielle Verwaltungssystem mit den oberwähnten (§§ 22, 24, 43 des 1868er, § 3 des 1873er Ausgleichs) Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes in Einklang gebracht werde.

d. Hiebei wollen wir noch Eines bemerken.

Im deutschen Reiche wurde im Schlußprotokolle zum Vertrage vom 23. November 1870 über den Beitritt Baierns zur Verfassung des deutschen Bundes unter Ziffer VII bestimmt, daß di: bai-

erischen Gesandten bevollmächtigt sein werden, die Gesandten des Reichs in Verhinderungsfällen zu vertreten. In Folge dessen wird in Ziffer VIII bestimmt, daß mit Rücksicht darauf (und weil auch sonst an Orten, wo besondere baierische Gesandtschaften aufgestellt sein werden, die Vertretung der baierischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt), Baiern „eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen sei" (Vergl. Pözl J., Lehrbuch des baierischen Verfassungsrechtes, 5. Auflage, S. 461, Haenel l. c. S. 233).

Weiters werden auf Grund des Art. 36 die Einnahmen der Zölle und Verbrauchssteuern von den einzelnen Staaten für das deutsche Reich erhoben, aber es haben dafür auch die einzelnen Staaten Anspruch auf Ersatz der mit der Erhebung und Verwaltung verbundenen Kosten — obwohl dies in der Verfassung des deutschen Reiches nicht ausdrücklich stipulirt ist. Die Sache ist derart eingerichtet, daß die Einzelstaaten gewisse Prozente von den Bruttoeinnahmen von 2, 4, auch 15 Prozent erhalten. (S. Laband bei Marquardsen l. c. S. 199—200.)

Dieses selbstverständliche Recht auf Ersatz der für eine andere Persönlichkeit gehabten Auslagen fand auch in das so oft erwähnte Verzehrungssteuergesetz Aufnahme. G.-A. 35 nämlich vom Jahre 1868 bestimmt im § 4, daß der Finanzminister ermächtigt ist, mit Gemeinden mit über 2000 Seelen hinsichtlich der Einhebung der Verzehrungssteuer ein Abfinden zu treffen und denselben „unter dem Titel der Einhebungskosten" einen Theil des Pauschals im Maximalbetrage von 2000 fl. nachzulassen. (Merkwürdiger Weise fehlt dieser Paragraph in der deutschen Ausgabe der Gesetze, während er in der — zweiten verbesserten — ungarischen Ausgabe vorhanden ist.)

Wir dächten, daß, wenn dies hinsichtlich einer Steuer möglich war, es auch hinsichtlich aller Steuern möglich ist und es muß gefordert werden, daß die gemeinsame Finanzverwaltung den gehabten Aufwand den Gemeinden ersetze.

9. Als der ungarisch-kroatische Ausgleich geschlossen wurde, da gab es in Ungarn und Kroatien keine Verwaltungsgerichtsbarkeit, namentlich keinen Finanzverwaltungsgerichtshof. G.-A. 43:1883 schuf über den letzteren und zwar als eine Ungarn und Kroatien gemeinsame Behörde.

Das Nuntium verlangt nun diesbezüglich, daß „im Sinne des § 46 auch Mitarbeiter und Gehilfen aus diesen Königreichen" daselbst angestellt werden, obwohl es keine „besondere Sektion" fordert, weil dieser Gerichtshof „weder nach der Zahl des amtirenden Personals, noch nach dem Umfange der zu vollführenden Arbeiten" den Ministerien gleichgestellt werden könne.

Wie hieraus ersichtlich, nimmt das Nuntium als *ausgemachte Sache*, daß die gemeinschaftliche Legislative berechtigt war, ein Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit zu bringen, und doch bestehen gewichtige Gründe für das Gegentheil.

Ich glaube diese Frage am besten aus der Praxis des deutschen Reiches und seiner Verfassung beleuchten zu können.

Nach Art. 4 der deutschen Reichsverfassung unterliegen unter anderen der „Beaufsichtigung und Gesetzgebung" des Reiches laut Z. 2 die „*Handelsgesetzgebung*" und laut Ziffer 13 „das Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren."

Dieselbe Bestimmung war schon in der norddeutschen Bundesverfassung enthalten. Auf Grund derselben erfolgte am 12. Juli 1869 das Bundesgesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, welches später „Reichs-Oberhandelsgericht" und seit 1. Oktober 1879 „Reichsgericht" heißt und eine erweiterte Kompetenz erhalten hat. Die Kompetenz des norddeutschen Reichstages zur Erlassung dieses Gesetzes war aber keine zweifellose, die Frage kam jedoch nicht zur Entscheidung, weil der Bundes-Bevollmächtigte von Frieẞen im Reichstage erklärte, „daß der vorliegende Gesetzentwurf (über

das Bundesoberhandelsgericht) in der Sitzung des Bundesrathes mit einer Stimmenmehrheit angenommen worden ist, die weit über zwei Drittel der Stimmen hinausgeht, und daß in Folge dessen auch diejenigen Mitglieder, die anfänglich einige Zweifel hegten, diese Zweifel haben fallen lassen. Ich glaube, damit wird wohl die Frage wegen der Kompetenz ihre Erledigung gefunden haben."

Das ist vom Standpunkte der norddeutschen, resp. der deutschen Reichs-Verfassung ganz richtig. Sobald im Bundesrathe, (welcher im norddeutschen Bunde aus 43, und gegenwärtig im deutschen Reiche aus 58 Stimmen besteht) eine Vorlage mit zwei Dritteln der Stimmen angenommen wird, resp. gegen welche jetzt nicht 14 Stimmen sind, kann im Sinne des Art. 78 der Reichstag darüber rechtsgiltig mit einfacher Majorität beschließen, *auch dann, wenn darin eine Aenderung der Verfassung* enthalten sein sollte. Die Sache war somit in formell giltiger Weise erledigt, ob eine Verfassungsänderung damit vorgenommen wurde oder nicht.

Man hat es versucht (vor Allem Preußen) zu beweisen, daß eine Aenderung der Verfassung nicht vorliege; „allein — sagt Haenel l. c. S. 170, Note 61 — die versuchte Begründung ist nicht überzeugend. Art. 4 der Verfassung bezeichnet die einzelnen Gegenstände, rücksichtlich deren dem Bunde aus der Fülle der Staatsgewalt nur Beaufsichtigung und Gesetzgebung zustehen sollen, selbstverständlich insoferne dem Bunde in den späteren Artikeln nicht noch weiter gehende Befugnisse rücksichtlich einzelner Gegenstände zugeschrieben werden. Die in allen deutschen Staaten durch unterschiedene Organisationen praktisch hervortretende Unterscheidung der einzelnen Staatsgewalten in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt gestattet es nicht, in der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes über Handel und Handelsrecht eine Kompetenz zur eigenen Gerichtsbarkeit in Handelssachen zu finden. Dieselbe

kann auch nicht aus der Beaufsichtigung und gemeinsamen Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren hergeleitet werden. Allerdings ist der Bund zweifellos berechtigt, diejenigen Grundlagen der gerichtlichen Organisation gesetzlich festzustellen und ihre Durchführung zu überwachen, ohne welche eine gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren unausführbar ist, aber von der gesetzlichen Regelung und Beaufsichtigung der Gerichtsorganisation bis zur Aufstellung eigener Gerichte zum Zwecke der Handhabung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Bundes ist ein weiter, durch keine verfassungsmäßige Bestimmung ausgefüllter Sprung". (Auch Seydel l. c. S. 78, Laband l. c. I. S. 360, Note 3 a. E. und Schulze H. Lehrbuch II, S. 134 sind der Ansicht, daß durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 eine Verfassungsänderung erfolgte.)

Wenn wir nun das von Haenel Gesagte auf Errichtung des „Finanz-Verwaltungsgerichtshofes" durch G. A. 43: 1883 anwenden, dann kann es *bei uns noch weniger*, als in Deutschland zweifelhaft sein, daß dadurch der Ausgleich abgeändert und weil dies nicht auf die im § 70 vorgeschriebene Art und Weise geschah — verletzt wurde.

Im § 8 des 1868er Ausgleichs sind, wie wir schon gesehen, nicht die Finanzen *als solche*, *also überhaupt* zu einer gemeinschaftlichen Angelegenheit sowohl in „legislatorischer, als administrativer Hinsicht" gemacht, sondern nur „auf die *unten beschriebene Weise*." Da unten ist aber nirgends die Rede von einer Finanzgerichtsbarkeit.

Wenn aber auch das gesammte Finanzwesen ohne irgend eine Einschränkung für gemeinschaftlich erklärt worden wäre, so bezöge sich dies nur auf die „legislatorische und administrative" Seite derselben und nicht auf die „gerichtliche". Die gesammte „Justizpflege — mit Ausnahme des Seerechtes — in allen Instanzen" gehört laut ausdrücklicher Bestimmung des § 48 in den Bereich

der kroatischen Autonomie. Und wie der gemeinsame Reichstag nach § 9 das Recht der Gesetzgebung bezüglich des „Handels-, Wechsel- und Berg-Rechts" ausübt, ohne daß auch die Gerichtsbarkeit in dieser Hinsicht eine gemeinschaftliche wäre, ebenso hat er laut § 8 wohl die Gesetzgebung über das Finanzrecht, ohne daß auch die Gerichtsbarkeit bezüglich der Finanzen zu einer gemeinsamen erklärt werden könnte.

Daß aber die Unterscheidung der „gesetzgebenden, exekutiven und richterlichen Gewalt" auch in Kroatien und Ungarn gerade so wie in Deutschland, den gegenwärtigen Verfassungsvorschriften zu Grunde liegt, dürfte wohl Niemand bezweifeln wollen.

Da nun der „Finanz-Verwaltungsgerichtshof", auch was die Unabhängigkeit u. s. w. seiner Mitglieder betrifft, laut ausdrücklicher Bestimmung des § 4 den andern Gerichten in Ungarn gleichgestellt ist, so kann kein Zweifel entstehen über seine rechtliche Natur, als eines Organs der Justizpflege. Weil aber diese — mit einziger Ausnahme des Seerechtes — eine autonome Angelegenheit it, so muß die Errichtung eines „gemeinsamen" Finanz-Verwaltungsgerichtshofes vom Standpunkte des Ausgleichs als eine Verletzung desselben erklärt werden. Will man denselben zu einem gemeinsamen Gerichtshof erklären, so kann dies nur auf die im § 70 bezeichnete Art und Weise geschehen. Dann haben wir aber gleich eine neue „Zentralbehörde" und bei dieser muß auf Grund des § 46 eine besondere kroatische Abtheilung für Kroatien errichtet werden, und es kann sich Kroatien mit der Forderung des Nuntiums hier ebensowenig, wie bezüglich des gemeinsamen obersten Rechnungshofes zufrieden geben.

10. Das Nuntium berührt mit einigen Worten noch eine wichtige Frage, welche auch wir nur streifen wollen. Indem es von der kunstvollen Louisenstraße, deren Erhaltung nach Ausbau der

Eisenbahn Karlstadt-Fiume von der gemeinsamen Regierung verweigert und auf Kroatien gewälzt wurde, spricht, sagt das Nuntium: „Nach dem Ausgleichsgesetze gehören diejenigen Straßen zu den gemeinsamen, welche beide Königreiche angehen." (Der § 9 des Ausgleichs sagt nach dem Kroatischen: „gleichmäßig" angehen, nach dem Ungarischen: „gemeinschaftlich" angehen.) Welche Straßen aber in diese Kategorie gehören, dies mußte im Einvernehmen zwischen der gemeinsamen und autonomen Regierung festgesetzt werden."

Was hier von den Straßen gesagt wird, gilt mit demselben Recht von all' jenen Angelegenheiten, von welchen § 9 spricht, namentlich von den Eisenbahnen und Flüssen. Alle diese Angelegenheiten sind nur insoweit gemeinsame, als sie beide Königreiche angehen, d. h. die Auslagen, welche durch dieselben verursacht werden, können nicht ohne weiters als gemeinsame erklärt und repartirt werden. Es wurde auch diesbezüglich im Jahre 1871 zwischen beiden Regierungen eine Vereinbarung getroffen, aber dieselbe entspricht kaum der Idee, welche in den Worten „gemeinschaftlich angehen" enthalten ist.

Jeder Freund eines friedlichen Nebeneinanderlebens der beiden Völker muß aber wünschen, daß gerade hier jede Unklarheit und Ungewißheit verschwinde. Kroatien und Ungarn leben in einer gewissen Gemeinschaft miteinander. Die Auslagen dieser Gemeinschaft sind von ihnen ihrer Steuerkraft entsprechend zu tragen u. s. w. Wenn das steht, so mache man klare Rechnung sowohl über die eigenen kroatischen Einnahmen, als über die gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ausgaben. Das Letztere kann auf andere Art nicht geschehen, als wenn die gemeinsamen Auslagen spezifizirt und in einem besonderen „Budget der gemeinsamen Angelegenheiten" ersichtlich gemacht werden. Bis dahin ist auf beiden Seiten den verschiedenartigsten Behauptungen Thür und Thor offen in dem Sinne, wie am Eingange dieses Artikels erwähnt wurde. Schließlich aber hat Kroatien auch ein Recht,

genau zu wissen, wie viel sein öffentliches Einkommen beträgt und zu welchen gemeinsamen Auslagen es beizusteuern verpflichtet ist. Wir haben Grund genug, dies zu betonen, nachdem bei dem letzten Finanzausgleiche im Jahre 1880 die kroatische Deputation z. B. einen detailirten Ausweis über den Ertrag der Transportsteuer von Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, sowie der von den Agentien der Lebensversicherungsgesellschaften zu entrichtenden, wie auch der Stempelgebühren von Postfrachtbriefen nicht erhalten konnte, und sich mit einem Pauschale von 20.000 Gulden zufrieden geben mußte, während ein solcher Ausweis der ungarischen Deputation vorgelegt und später im Berichte derselben gedruckt wurde, und aus demselben schon damals für Kroatien eine größere Tangente resultirt hätte, später aber die betreffenden Steuern noch erhöht wurden.

Ende 1887 geht der gegenwärtige finanzielle Ausgleich zu Ende und es muß wieder ein neuer geschlossen werden. Es wird gut sein, bis dahin dieser Frage sehr viel Aufmerksamkeit zu schenken, damit endlich ein Ausgleich zu Stande komme, welcher dem Vorwurfe des Ausgehaltenwerdens u. s. w. ein Ende macht. Man spricht schon seit langer Zeit, daß bei dem bevorstehenden Ausgleiche Ungarn an der strikten Erfüllung des in § 11 des 1868er Ausgleichs enthaltenen Grundsatzes bestehen wird, und daß es die Zeit gekommen erachtet, wo das Prinzip des § 13 aufzuhören habe. Wohlan denn, Kroatien wird in seinem Nationalstolze sich dieser Forderung nicht entschlagen dürfen und auch nicht wollen — aber nur unter einer Bedingung, daß nämlich die gemeinsamen Auslagen auf das Genaueste festgestellt werden, und daß ein genauer Ausweis über die öffentlichen Einkünfte Kroatiens vorgelegt werde. So lange dies nicht geschieht, und so lange als unter den gemeinsamen Angelegenheiten und Auslagen Posten vorkommen, welche an und für sich wichtig sind, aber bei Weitem nicht Ungarn und Kroatien „gleichmäßig

angehen", und so lange die öffentlichen Einnahmen Kroatiens nicht genau festgestellt sind u. s. w. — kann und darf Kroatien auf einen solchen Ausgleich nicht eingehen.

Kroatien will nicht von Ungarn sich aushalten lassen, aber es will auch nicht à conto der gemeinschaftlichen Auslagen mehr zahlen, als es von den wirklichen gemeinsamen Auslagen zu zahlen hat. Diese Auslagen einerseits und die Ausweise über die kroatischen öffentlichen Einkünfte andererseits unterliegen aber mehrfachen Anfechtungen von Seite Kroatiens, welche früher ins Reine gebracht werden müssen. Bis dahin glaubt Kroatien seiner Nationalehre nichts zu vergeben, wenn es blos 55 Perzent seiner reinen Einnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz einzahlt.

11. In aller Kürze sei noch ein Punkt im Nuntium berührt, welcher lautet: Es möge noch gestattet werden, zu erwähnen, daß die Stadt Agram die Hauptstadt auf dem besonderen Territorium der Königreiche Kroatien und Slavonien ist, und daß sie in dieser Eigenschaft nach Budapest größere Rücksichten verdient, als andere Städte dieser Königreiche oder Ungarns, besonders rücksichtlich gewisser Vortheile und Wohlthaten, welche überall Landeshauptstädten zu Theil werden. Welche Vortheile und in welchem Maße sie ertheilt werden sollen, überläßt die unterzeichnete Regnikolardeputation mit vollem Vertrauen dem Einvernehmen der gemeinsamen und autonomen Regierung."

Wir würden das Letztere auch thun, wenn die Erfahrung nicht zeigen würde, daß auf diesem Wege für die kroatische Landeshauptstadt nichts erzielt werden konnte. Daß man die Landeshauptstadt Ungarns mit allen möglichen Vortheilen und Wohlthaten ausgestattet hat, das ist vollkommen in Ordnung, und ein jedes Volk ehrt sich selbst in seiner Hauptstadt. Diese Wohlthaten ergehen zum größten Theile von Seite des Finanzministers, dieser ist aber nicht nur ein ungarischer,

sondern auch ein kroatischer; denn „die gemeinsame Regierung ist — sagt das Nuntium — eben weil sie eine gemeinsame ist, nicht eine ausschließlich ungarische, sie ist, insoferne sie innerhalb ihrer Kompetenz auf den (besser wäre: für das) Territorien Kroatiens und Slavoniens staatliche Angelegenheiten besorgt, auch eine kroatische." Deßhalb hat Kroatien gerade so wie Ungarn ein Recht zu verlangen, daß alle gemeinsamen Ministerien, jedes in seiner Sphäre, der kroatischen Hauptstadt jene Vortheile zuwenden, welche überall in der Welt Hauptstädten zugewendet werden. In dieser Beziehung kommt Agram nicht n a c h Budapest, sondern n e b e n demselben, als Hauptstadt der einen politischen Nation, bezüglich aller im Interesse des Landes gelegenen Vortheile und Wohlthaten gerade so wie Budapest als Hauptstadt Ungarns. Agram ist eben nicht die Hauptstadt einer P r o v i n z Ungarns, sondern eines mit Ungarn v e r b u n d e n e n Landes, eines Staates, und als solches verdient es die gleiche Behandlung wie Budapest, die Hauptstadt des anderen Staates.

Aber leider lag der bisherigen „Praxis" eine andere Auffassung zu Grunde, welche das Nuntium recht gut auf folgende Art charakterisirt: „und was noch bedauerlicher ist, daß sich die gemeinsamen Behörden selbst nur als ungarische betrachten und in Kroatien, je länger desto mehr, von der Bevölkerung nur als ungarische Behörden betrachtet werden. Daher kommt es, daß die ersteren sich immer mehr entwöhnen, die Interessen und Bedürfnisse Kroatiens und Slavoniens mit der g l e i c h e n Liebe und Sorgfalt wahrzunehmen, während bei der Letzteren immer mehr die Achtung vor den Behörden und Institutionen schwindet, welche sich nicht als kroatische betrachten und benennen."

Wenn nun — glauben wir — die ungarisch-kroatische Gemeinschaft aus „zwei politischen Nationen und zwei besonderen Territorien" besteht, und wenn die gemeinsame Regierung die Regierung des einen und des andern Landes ist, so ist

es gewiß billig, daß dieselbe auch jedem Lande in seiner Hauptstadt die gleichen Vortheile zuwendet z. B. bei Steuerbefreiung von Neubauten, Steuernachlaß bei Aufnahme von Anleihen u. dgl. und es ist sehr bescheiden, wenn das Nuntium bloß verlangt, daß die kroatische Hauptstadt einen Vorzug vor den anderen Städten erhalten solle. Nach unserer Ansicht muß hierin die gleiche Behandlung Kroatien zu Theil werden wie Ungarn d. h. Alles was die gemeinsame Legislative und Exekutive für die Hauptstadt Ungarns bewilligt, muß sie erforderlichenfalls auch für Agram — die Hauptstadt Kroatiens — als des andern „separaten Territoriums" zu thun bereit sein, umsomehr als es sich um keine positive Leistung aus dem gemeinsamen Staatsschatze handelt, sondern nur um Verzicht auf solche Einnahmen, welche, wenn die Begünstigungen nicht gewährt werden, ohnehin zum größten Theile ausbleiben, und zwar was Kroatien betrifft, blos einen Verzicht auf 55 Perzent derselben, nachdem die übrigen 45 Perzent ohnehin auf Kroatien fallen. Und auch sonst wird Agram nicht in die Lage kommen, große Opfer zu fordern, nachdem es sich gewiß nicht den Anforderungen einer Weltstadt entsprechend wie Budapest wird einrichten wollen.

Dasselbe gilt mutatis mutandis von der Tarifpolitik, von welcher das Nuntium sagt, daß sie „vielleicht den größten Schaden unserem Verkehr zufügt." Nach dieser Tarifpolitik gestaltet sich z. B. aus dem Innern Ungarns die Ausfuhr von Produkten nach Fiume viel billiger als aus dem bedeutend näher liegenden Agram und Karlstadt. Desgleichen wurden im Vertrage mit Serbien bezüglich der Weinausfuhr nach Serbien blos für die südungarischen Gegenden Erleichterungen stipulirt, während für die wichtigste Weingegend Kroatiens, für Syrmien gar keine Begünstigungen gefunden wurden u. s. w.

Wenn man dieses, sowie das bezüglich der gemachten Investitionen bestehende „außerordentliche

Mißverhältniß" zwischen Ungarn und Kroatien ins Auge faßt, dann aber bedenkt, daß Kroatien — wie wieder das Nuntium sagt — „die auf die Pflege und Entwicklung von materiellen Interessen bezügliche Thätigkeit" im Ausgleiche „vertrauensvoll der gemeinsamen Regierung übertragen hat, gewiß nicht in der Absicht oder Befürchtung, daß die gemeinsame Regierung jene Interessen vernachlässigen und das Wohl Ungarns mit größerer Liebe pflegen werde, als das Kroatiens" — so muß man die Forderungen des Nuntiums als wirklich bescheidene erklären.

Nach unserer Ansicht hätte eben hier das in § 45 vorgeschriebene, „einvernehmliche" Vorgehen der gemeinsamen mit der kroatischen Regierung zur Geltung zu kommen, aber selbstverständlich im Sinne des im § 8 mit „Einwilligung" interpretirten Einvernehmens, und es muß mit dem Nuntium gefordert werden, daß die gemeinsame Regierung und Legislative wie die Lasten, so „auch die Unterstützung beiden (Ländern) in gleicher Weise bieten" solle. Nach der bisherigen Praxis fühlt Kroatien nur durch die Lasten, daß es eine gemeinsame Regierung gebe.

XXI.

Im Folgenden werden wir noch etliche Bemerkungen zu einigen Ausführungen des Nuntiums machen.

1. Alle Vorträge u. s. w., welche der Banus von Kroatien an die Krone zu richten hat, gehen auf Grund des letzten Alinea des § 44 des 1868-er und § 5 des 1873 Ausgleiches durch das kroatische Ministerium. Welche Bedeutung dies für den staatsrechtlichen Charakter der ungarisch-kroatischen Union hat, wurde schon oben ausgeführt.

Der kroatische Minister aber scheint schon in der ersten Zeit seine Stellung nicht von der richtigen Seite aufgefaßt zu haben, und so wurde in der Sitzung vom 3. Mai 1870 vom Abgeordneten Zivkovic die Klage erhoben, daß der Ausgleich von einem Minister ohne Portefeuille spreche, daß sich aber ein Minister mit Portefeuille ausgebildet habe." Daraufhin folgte eine kategorische Zurückweisung von Seite des Obergespans P. v Horvath, welcher sagte: Herr Zivkovic behauptet, daß der Minister mit unserer einheimischen autonomen Regierung im Widerspruche stehe. Es waren verschiedene Interpellationen, besonders von Seite der sogenannten Minorität, und die Regierung hat dieselben beantwortet, aber weder in privaten noch in öffentlichen Kreisen, noch in diesem Landtage habe ich gehört, daß der Minister die Regierung zu umgehen beabsichtige; im Gegentheil bin ich gut informirt, daß die Vorschläge unserer Regierung bei der Krone auch ohne Rück-

sicht auf den Minister Gehör finden. Dies können jene Herren bezeugen, welche Einfluß haben — zu welchen auch der Redner gehörte. — Daß die Krone auch ein Faktor im staatlichen Organismus ist, muß Jedermann zugeben, und dies steht nicht im Widerspruche mit meiner Behauptung; denn wenn die Krone irgend einen Vorschlag (s. c. des Banus) nicht genehmigt, so kann dies nicht dem Minister zur Last gelegt werden." So Peter v. Horvath. (Diarium S. 848).

Die Stellung welche der kroatische Minister und die kroatische Landesregierung gegeneinander einnehmen, ist im kroatischen Ausgleichs Landtage genügend erörtert worden. Als nämlich nach Abschluß des Ausgleichs die verantwortliche Regierung für Kroatien errichtet werden sollte, da lautete § 11 der Regierungsvorlage: „Alle Vorträge und Vorstellungen . . . hat der Banus im Wege des kroatischen . . . Ministers an Se. Majestät zu richten. Die darüber erflossenen a. h. Entschließungen und andere Verfügungen müssen von dem erwähnten Minister kontrasignirt sein." (Diarium S. 280) Der Landtagsausschuß beantragte dagegen folgende Stilisirung: „Die darüber erflossenen a. h. Entscheidungen, Ernennungen und andere Verfügungen müssen, um rechtsverbindlich zu sein, vom Banus, bezw. von seinem Stellvertreter kontrasignirt sein." Als solcher wurde im § 10 der Chef der Regierungsabtheilung für Inneres erklärt (ibidem S. 435).

In derselben Sitzung, (16. März 1869) wo dieser Antrag des Landtagsausschusses vorgelegt wurde, gelangte eine Zuschrift des Banus Rauch vom 16. März 1869 zur Verlesung, von welcher Hofrath R. Zlatarović mit Recht sagte, daß dieselbe eine „wichtige Aenderung" der ursprünglichen Vorlage involvire. Die Zuschrift lautet: „Hoher Landtag! Damit die nothwendige Harmonie bezüglich des Gesetzartikels, betreffend die Errichtung der autonomen kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung mit Bezug auf die Kontrasigna-

tur des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministers, durch welche Bestimmung das Vermittlungsband zwischen Sr. k. und k. apost. Majestät und der Landesregierung dieser Königreiche, wie ein solches im § 44 des Gesetzes über den Ausgleich mit Ungarn bestimmt ist, erzielt werde; — damit ferner jeder Zweifel darüber entfernt werde, daß alle a. h. Entschließungen und andere Verfügungen einzig und allein nur über Vorschlag des Banus erfolgen, — habe ich die Ehre zu bemerken, daß § 11 des von mir vorgelegten Entwurfes in der Art abzuändern wäre, daß die Worte „an Se. Majestät zu richten" durch die Worte „Sr. Majestät vorzulegen" ersetzt werden möchten, und gleich darauf hinzugefügt werden solle: „der besagte Minister hat dieselben ohne jede Veränderung Sr. Majestät behufs Genehmigung zu unterbreiten, und die a. h. auf die Banalvorlagen erflossenen Entschließungen sowie die anderen Verfügungen blos (samo) zu kontrasigniren." (ibidem S. 436.)

In Folge dieser Banalzuschrift beantragte der betreffende Ausschuß folgende Stilisirung des § 11: Sämmtliche Vorträge und Vorschläge . . . hat der Banus im Wege des kroatischen . . . Ministers Sr. Majestät vorzulegen, der besagte Minister aber dieselben ohne jede Veränderung Sr. Majestät behufs Genehmigung zu unterbreiten, und die a. h. Entschließungen, die Ernennungen mitbegriffen, welche auf Vortrag des Banus erfließen, wie auch die sonstigen Verfügungen, ohne Verletzung der im § 9 bestimmten Verantwortlichkeit des Banus blos zu kontrasigniren." (ibidem S. 439.)

Das vom Landtage in dieser Fassung angenommene Gesetz erhielt aber die a. h. Sanktion nicht. Unter Anderem wurde auch der § 11 von der Krone mit a. h. Reskript von 11. April 1869 beanstandet. Infolge dessen beantragte Banus Rauch in seiner Zuschrift von 13. April 1869 eine theilweise Abänderung desselben. In dieser Zuschrift

heißt es: die Worte des § 11 „ohne jede Abänderung" sollen aus dem Grunde weggelassen werden, weil der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Minister in den autonomen Angelegenheiten ohnehin keine Initiative (Ingerenz?) hat und in der Regel den Vorschlägen des Banus nicht widersprechen kann. Damit aber noch ausdrücklicher die Verantwortlichkeit des Banus und sein unmittelbarer Einfluß auf alle a. h. Entschließungen bezüglich der autonomen Angelegenheiten gewahrt werde, wird folgende Formulirung vorgeschlagen: § 11. Sämmtliche Vorträge und Vorschläge . . hat der Banus im Wege des kroatischen . . . Ministers Sr. Majestät vorzulegen; der besagte Minister aber hat die darüber erflossenen a. h. Entschließungen oder andere Verfügungen, die Ernennungen mitbegriffen, zu kontrasigniren, während der Banus dieselben zur Wahrung der ihm nach § 9 obliegenden Verantwortlichkeit anläßlich der Kundmachung im Lande gegenzeichnen wird." (ibid. S. 504, 521.)

Der darüber eingebrachte Vorschlag des Ausschusses lautete mit theilweiser Abweichung folgendermaßen: „Sämmtliche Vorträge und Vorschläge . . . unterbreitet der Banus Sr. k. und k. apostolischen Majestät im Wege des kroatischen Ministers . . . die darüber erflossenen a. h. Entschließungen, Ernennungen sowie die sonstigen Verfügungen, müssen, um rechtsgiltig zu sein, vom Banus, bezw. von seinem Stellvertreter kontrasignirt sein." So steht offenbar unrichtig auf Seite 543 des Landtagsdiariums, aber auf Seite 547 lautet der Beschluß in seinem zweiten Theile anders, nämlich: „Die darüber erflossenen a. h. Entschließungen oder sonstigen Verfügungen, die Ernennungen mitverstanden, hat der besagte Minister und der Banus zu kontrasigniren."

In dieser letzteren Fassung wurde auch § 11 mit a. h. Reskript vom 20. April 1869 sanktionirt. (ibidem S. 579.)

Als es aber im Jahre 1873 zur ersten Revision des 1868er Ausgleichs kam, da wurde im § 5 die Stellung des kroatischen Ministers im Sinne der oben erwähnten ersten Zuschrift des Banus Rauch, aber noch viel näher dahin präzisirt, daß derselbe die Vorlagen des Banus „unverändert und unverzüglich" Sr. Majestät zu unterbreiten habe, während es ihm und der gemeinsamen Regierung frei steht im Falle „vom Standpunkte der durch den 1868er Ausgleich festgesetzten staatlichen Gemeinschaft oder Interessengemeinschaft sich Bedenken ergeben würden" u. s. w. „gleichzeitig aber abgesondert seine eigenen, bezw. die hierauf Bezug nehmenden Bemerkungen der gemeinsamen Regierung" an die Krone gelangen zu lassen. Dadurch wurde die Stellung des kroatischen Ministers in der vom kroatischen Landtage ursprünglich aufgefaßten, aber von der Krone im a. h. Reskript vom 11. April 1869 zurückgewiesenen Art bestimmt, wie wir schon oben ausgeführt haben, und es erscheint als das einzige Vermittlungsband zwischen der kroatischen Regierung und der Krone der kroatische Minister.

In dem Nuntium scheint aber das sonst verbreitete Gerücht seine Bestätigung zu finden, daß anstatt des kroatischen Ministers Jemand Anderer die Banalvorlagen der Krone unterbreitet. Es heißt nämlich, daß der gemeinsame Ministerpräsident dies thut, was im Nuntium durch die Worte: Ohne Zweifel besorgt die Unterbreitung (der Banalvorträge) der kroatisch-slavonische (er ist ja doch laut § 44 ein kroatisch-slavonisch-dalmatinischer) Minister" . . . in blos diplomatischer Weise angedeutet wird. Sodann hat sich mit der Zeit die „Praxis" ausgebildet, daß der kroatische Minister die Originale der a. h. Entschließungen bei sich zurückbehält, gerade so, als ob dieselben in Angelegenheiten seines Ressorts oder über seine Vorträge erflossen wären. Die einzige Ausnahme machen die kroatischen Gesetzesoriginale, welche

auch jetzt mit der a. h. Unterschrift Sr. Majestät versehen nach Kroatien gelangen. Alle andern a. h. Entschließungen behält der Minister zurück und verständigt blos von deren Inhalte die kroatische Regierung. Der kroatischen Regnikolar-Deputation „scheint" es nun, „daß dieses Verfahren mit der autonomen Stellung der kroatischen Regierung nicht im Einklange steht" und sie beantragt, „daß die über Anträge und Vorstellungen des Banus erfließenden a. h. Entschließungen der autonomen Regierung im Wege des kroatisch-slavonischen (auch dalmatinischen, wenn man sich nicht einfach mit kroatischem begnügt) Ministers in Hinkunft im Originale zukommen".

Wir sind mit dieser Forderung vollkommen einverstanden und eine gegentheilige Praxis müßte man als gänzlich gegen den Ausgleich verstoßend bezeichnen, wie aus beiden Zuschriften des Banus Rauch und aus § 5 des 1873er Ausgleichs ersichtlich ist. Die vom Nuntium erwähnte Praxis entspricht wohl der Stellung einer Statthalterei, über welcher das Ministerium steht, aber nicht der Stellung, welche die kroatische Regierung und der Banus auf Grund des von Kroatien mit Ungarn geschlossenen Ausgleichsvertrags einzunehmen hat und von welcher, wie schon erwähnt wurde, Banus Baron Rauch, der eigentliche Schöpfer des Ausgleichs in Kroatien, am 9. September 1869 in seiner Inaugurationsrede erklärte, daß sie „eine selbstständige, für die Angelegenheiten des Innern, des Kultus und Unterrichts, sowie der Justiz unabhängige Regierung" sei, als er nach alter kroatischer Sitte von einem Spezialbevollmächtigten des Königs in seine Würde eingesetzt, vor dem Landtage den Eid abgelegt und aus den Händen des Landtagspräsidenten im Namen der Nation die Insignien der Banuswürde — Fahne und eine Art Szepter, von den alten Schriftstellern sceptrum genannt — empfangen hatte. Nebenbei sei bemerkt, daß alle Ansprachen, namentlich aber die Rede Baron Rauch's, welche anläßlich der Installation gehalten wurden,

Manches enthalten, was von der später eingetretenen Strömung sehr absticht.

2. Es wurde schon oben (im Art. V, Z. 3, 5, 6 nach dem Nuntium) von den Wappen, welche auf Grund des Ausgleichs im Gebrauch sind oder sein sollten, gesprochen.

Ungarn und Kroatien hatten und haben auch heute kein einheitliches Wappen. G.-A. 21 : 1848, welcher das Wappen Ungarns als Wappen sämmtlicher Länder der ungarischen Krone einführen wollte, kam in Kroatien nicht zur Ausführung, obwohl es im § 2 den „einverleibten Theilen freigestellt" war, „neben den (ungarischen) Landesfarben und Wappen, auch ihre eigenen Farben und Wappen zu gebrauchen". Das erste unionistische Programm aus dem Jahre 1861 lautete: „Im Umfange des dreieinigen Königreiches, sowie überall, wo dieses repräsentirt wird, werden ausschließlich diese (d. h. das kroatische) Wappen und diese Farben gebraucht". (S. „Agr. Ztg." 31. August 1868. Das Programm soll von Graf Jankovič, Emerich Bogovič, Ludwig Vukotinovič, Ivan Kukuljevič und Max Prica verfaßt sein.)

Bei Abschluß des 1868er Ausgleichs wurde im §§ 61 und 62 auch diese Frage geregelt, und zwar derart, daß für die autonomen Angelegenheiten Kroatiens das kroatische, für die „gemeinsamen" aber die „vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens" als Embleme zu dienen haben. In welcher Form diese „Vereinigung" der beiderseitigen Wappen zu geschehen hat, ist nicht näher bezeichnet, es ist aber nothwendig, daß dies geschehe.

Die Bestimmungen dieser beiden Paragraphe (61 und 62) entsprechen vollkommen der „Natur" der ungarisch-kroatischen Union. Es sei nur bemerkt, daß § 61 im kroatischen Originale etwas anders lautet, als im ungarischen und in der amtlichen deutschen Uebersetzung. Denn während es hier heißt: „Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen

in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landesfarben und Wappen benützen, letzteres jedoch mit der h. Stefanskrone bedeckt" — lautet das kroatische Original: In den autonomen Angelegenheiten innerhalb der Grenzen der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien sind die vereinigten Farben und Wappen dieser Königreiche zu gebrauchen, die letzteren mit der h. Stefanskrone versehen".

In der Praxis wurden beide Paragraphe unserer Ansicht nach korrekt aufgefaßt, in der Weise, daß das kroatische Wappen und die kroatische Fahne ausschließlich und nicht etwa im Sinne des § 2 G.-A. 21 : 1848 neben den ungarischen in Gebrauch steht.

Was aber die gemeinsamen ungarisch-kroatischen Angelegenheiten betrifft, so lautet § 62 ganz bestimmt: „Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind: die vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens." Dieser § lautet ebenfalls im Kroatischen etwas anders, nämlich: „Bei Bezeichnung der allen Königreichen der ungarischen Krone gemeinsamen Angelegenheiten sind die vereinigten Wappen der Königreiche Ungarn, Dalmatien, Kroatien und Slavonien zu gebrauchen."

Vor Allem muß bemerkt werden, daß § 62 im Allgemeinen von den Emblemen der gemeinsamen Angelegenheit n spricht und nicht etwa blos von solchen innerhalb der Grenzen Kroatiens. Daraus folgt, daß überall, wo es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, sowohl in Kroatien als in Ungarn, also bei den Postanstalten, Telegrafenämtern, Finanzämtern u. s. w. nur die „vereinigten Wappen" Ungarns und Kroatiens anzuwenden sind. In andern Angelegenheiten kommt in Ungarn das ungarische, in Kroatien das kroatische Wappen in Gebrauch, also bei den politischen Behörden, Gerichten, Unterrichtsanstalten, nachdem dies keine „gemeinsamen

Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone" sind und nur diese laut § 62 durch die „vereinigten Wappen" bezeichnet zu werden haben.

Sodann folgt aus § 62, daß es keine anderen „Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten" gibt, als blos die „vereinigten Wappen" Ungarns und Kroatiens. Die Bestimmung des § 62 ist so kategorisch, daß jede extensive Interpretation auch ohne Rücksicht auf den Vertragscharakter des Ausgleichs ausgeschlossen ist.

Dies wird durch den unmittelbar darauf folgenden § 63, in welchem eine singuläre Bestimmung bezüglich der Fahnen enthalten ist, bekräftigt. Dieser Paragraph lautet: „Gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinschaftliche Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone abgehalten wird, neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte kroatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen."

Wenn schon auf Grund des § 62 die Zulässigkeit des Gebrauchs der beiden Flaggen behauptet werden dürfte, so hätte § 63 keinen Sinn. Da dem aber nicht so ist, sondern blos die „vereinigten Wappen" als Kennzeichen der ungarisch-kroatischen gemeinsamen Angelegenheiten verabredet wurden, erscheint die Bestimmung des § 63 bezüglich der Fahnen als eine singuläre, vom § 62 unabhängige und darf daher nur von dem gemeinsamen Reichstage verstanden werden. In allen andern Fällen besitzt jedes Land seine eigene Flagge, welche innerhalb der Grenzen jedes Landes einzig und allein als die offizielle zu gelten hat. Die einzige Ausnahme ist die bei den Institutionen und Behörden der Gesammtmonarchie in Gebrauch stehende kaiserliche Reichsfahne. Daß für den gemeinsamen Reichstag eine Ausnahme gemacht wurde und gemacht werden mußte, ist ganz erklärlich. Denn in dem gesetzgebenden Körper ist die Mitwirkung des

Volkes bei dem höchsten Souveränitäts-Akte, der Gesetzgebung, verkörpert. Da man nun die Souveränität durch Staatsfahnen erkenntlich macht, in der „gemeinsamen" Gesetzgebung aber zwei Staaten, Ungarn und Kroatien, mitwirken, so war es nothwendig, auch die Fahnen beider Staaten auszustecken, aber nur „gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten."

Mit unseren, aus dem „deutlichen Wortlaute" sowohl des Ausgleichs, als aus der „Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses" entnommenen Anschauungen, stimmt auch die Praxis überein. Die einzige gemeinsame ungarisch-kroatische Angelegenheit resp. Institution, bei welcher Fahnen im ständigen Gebrauch sind, ist die Landwehr. Als nun diese organisirt wurde und als namentlich die Fahne für dieselbe bestimmt werden sollte — es war dies 1870 — da wurden Sr. Majestät die betreffenden Formulare vorgelegt, und zwar für Ungarn die ungarische, für Kroatien die kroatische Fahne. Auf der einen Seite hatte dieselbe den a. h. Namenszug Sr. Majestät, auf der andern aber im Sinne des § 62 — weil es sich um eine „gemeinsame Angelegenheit der Länder der ungarischen Krone" handelte — die „vereinigten Wappen" Ungarns und Kroatiens. Es fiel Niemandem ein, Kroatien die ungarische Fahne geben oder dieselbe als eine „Staatsfahne" aller Länder betrachten zu wollen; denn es wäre eine solche Anschauung auch mit Rücksicht auf § 63, welcher nicht einmal „gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten" die Aufhissung der blos ungarischen Fahne für genügend erachtet, sondern auch jene der kroatischen fordert, eine total unbegründete, ja willkürliche gewesen. Die kroatische Landwehr fühlte sich eben und wurde zur Zeit ihrer ersten Einrichtung als eine wirklich kroatische betrachtet. So z. B. ist im amtlichen Theile der „Narodne Novine" vom 12. Mai 1869 eine Kundmachung des „kroatisch-slavonischen Landwehrdistrikts-Kommando" de dato 11. Mai

enthalten, in welcher es heißt: Auf a. h. Befehl ist zufolge des Wehrgesetzes und der Landwehr-Vorschriften vom 5. Dezember 1868 die „kroatisch slavonische Landwehr" zu errichten. Am 29. Mai 1869 publizirt dasselbe Blatt die Ernennungen in der „kroatisch-slavonischen Landwehr" (im nichtamtlichen Theile), und am 2. Juni 1869 ist wieder eine amtliche Kundmachung des „kön. kroatisch-slavonischen Landwehrdistrikts-Kommando" de dato 31. Mai 1869, in welcher es heißt: „Jeder Offizier der Landwehr muß das Staatsbürgerrecht der Königreiche Kroatien und Slavonien haben, oder ein solches erwerben", um in der „kroatisch-slavonischen Landwehr" Offizier sein zu können. Und auch in der neuesten Zeit noch (1884) lautete eine Kundmachung dahin, daß zur Auditoriatspraxis bei der kroatischen Landwehr die Eigenschaft als „kroatisch-slavonischer Staatsbürger" nothwendig ist — ein übrig gebliebenes Formulare aus der guten alten Zeit, wo man auch bei der Landwehr auf § 46 des 1868er Ausgleichs Rücksicht nahm!

Aus dem Gesagten folgt, daß in Kroatien als offizielle Fahne blos die kroatische Nationalfahne zu gelten hat und zwar in den gemeinsamen Angelegenheiten mit den „vereinigten Wappen" Ungarns und Kroatiens. Es ist also nicht erst nothwendig, eine „solche Kombination" zu verabreden, da sie schon im Jahre 1868 verabredet wurde. Und wenn bei den „gemeinsamen Aemtern, bei Dampfschifffahrtsstationen und auf Schiffen, welche im Bereiche dieser Königreiche die Flüsse befahren", etwas anderes geschah und geschieht, so steht es eben nicht im Einklange mit dem Ausgleichsgesetze und auch nicht mit der richtigen Ausführung des Nuntiums, daß sowohl die Fahne, wie die Sprache „ausdrückliche Kennzeichen eines bestimmten Territoriums und einer politischen Nation sind."

Daß Kroatien ein Recht hat, zu verlangen, daß auch die am Meere verkehrenden Handelsschiffe

sowohl die kroatische Fahne als das Wappen in ihrer Flagge tragen sollen, wurde schon oben (V. 6) ausgeführt.

3. Die Ausführungen über die Sprache sind im ganzen Nuntium das Beste, und es wird mit Recht gesagt, daß, „wenn es unter den Bestimmungen des Ausgleichsgesetzes solche von zweifelloser Klarheit gibt, die gar keine Zweideutigkeit zulassen, so sind es jene, welche von der kroatischen Sprache als der Amtssprache im Bereiche der Königreiche Kroatien und Slavonien sprechen." Denn „in den Königreichen Kroatien und Slavonien ist die kroatische Sprache die Amts- und Staatssprache von der erlauchten Krone an bis zur untersten Behörde. So bestimmt es das Grundgesetz, so verlangt es die Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Königreiche Ungarn und den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien. Daß dies immer unverändert so bleibe, verlangt das vitale Interesse der erwähnten Königreiche", und „das geringste Aufgeben oder Zurückweichen von dieser Garantie erzeugt innerhalb des gesammten Umfanges dieser Königreiche allgemeine Befürchtungen und einen allgemeinen Widerspruch."

Wir haben diesen allgemeinen Ausführungen nichts hinzuzufügen und wünschen blos, daß die Regnikolardeputation auch bei ihrem Standpunkte verharren möge und auch nicht das geringste Aufgeben oder Zurückweichen bekunde. Im wohlverstandenen Interesse beider Länder liegt es, daß, wenn irgendwo, so in der finanziellen und der Sprachenfrage volle Klarheit und Aufrichtigkeit herrsche.

Die ungarisch-kroatischen Differenzen haben, wie wir gesehen, eben in der Sprachenfrage ihren Anfang genommen, und sie haben sich auf immer weitere Kreise und Gegenstände ausgedehnt. Heute, bei dem vollständig erwachten Bewußtsein der eigenen Nationalität, bei so manchen vielversprechenden Anfängen einer nationalen Literatur und Wissenschaft, wird Kroatien noch weniger in das

einwilligen, was es mit aller Kraft schon im Jahre 1790 von sich gewiesen hat.

Wenn man bedenkt, daß auch die Krone zu Kroatien und für Kroatien ausschließlich in kroatischer Sprache spricht, daß auch das Krönungsdiplom für Kroatien im kroatischen Originale verfaßt wird, daß alle gemeinsamen Gesetze für Kroatien im kroatischen Originale sanktionirt werden, daß die Kroaten im gemeinsamen Reichstage und in den Delegationen kroatisch sprechen, daß die kroatische Sprache als ausschließliche Amtssprache sowohl für die autonomen, als für die gemeinsamen Behörden auf dem kroatischen Territorium bestimmt ist, daß auch die gemeinsamen Ministerien nicht nur kroatische „Vorträge und Eingaben" annehmen, sondern auf diese in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen haben — dann muß man sich nur wundern, wie trotz all dieser so klaren Bestimmungen sich mit der Zeit die Ansicht entwickeln konnte, als ob von den gemeinsamen Behörden neben der kroatischen auch die ungarische Sprache gebraucht werden dürfte.

Es heißt die Sache auf den Kopf stellen, wenn „Nemzet" von 27. Mai 1886 will, die Kroaten sollen „neben der Wahrung des amtlichen Charakters ihrer Sprache auch die Anforderungen der ungarischen Staatssprache anerkennen." Eine Staatssprache — trotzdem „Nemzet" selbst sagt: Mit Einem Worte: In Kroatien ist, vom König angefangen bis hinab zur letzten Behörde, in jeder amtlichen Angelegenheit die kroatische Sprache im Gebrauch." Bei welcher Gelegenheit, fragen wir, kommt diese „Staatssprache" zum Vorschein, wenn nicht nur die „letzte Behörde", sondern sogar der König in „jeder amtlichen Angelegenheit sich der kroatischen bedient? Man sollte doch glauben, daß in Kroatien und für jeden andern Staat jene die „Staatssprache" ist, in welcher alle, sowohl die höchsten, als die untersten Organe verkehren. Dieses anerkennen und

dabei doch von einer andern „Staatssprache“ sprechen, das können wir nicht und wahrscheinlich auch Niemand anderer begreifen.

„Nemzet“ — das ungarisch geschriebene Organ der Reichstagsmajorität und der Regierung stellt die Sache so dar, als ob es sich bloß darum handeln würde, daß der Verkehr der Behörden mit der Bevölkerung möglich werde. „Wir begreifen es, — schreibt dasselbe — wenn das kroatische Nuntium verlangt, daß ein in Kroatien bediensteter Post-, Telegrafen- und Eisenbahn-Beamter der Sprache des Volkes mächtig sein soll, mit dem er verkehrt; das ist billig, ist ein gerechter und gesetzlicher Wunsch.“ — Aber diese Rücksichten glauben wir, wird jeder Staat und bei jeder Gelegenheit für das eigene Volk haben, denn, sagen wir mit einer kleinen Variante mit „Nemzet“ „vielleicht ist das Volk doch so viel werth“, damit es ein Recht hat auf solche Behörnden, welche mit ihm auch verkehren können. Dieser Standpunkt ist für Ungarn und soll für Ungarn bei den dortigen Behörden maßgebend sein. Für Kroatien haben die Bestimmungen der §§ 56—59 eine andere Bedeutung, und zwar jene, daß, wie das Nuntium an anderer Stelle sagt, neben der Fahne die Sprache „ein entschiedenes (izrazito, was durch „ausdrücklich“ nicht genau wiedergegeben ist) Kennzeichen eines bestimmten Territoriums und einer politischen Nation“, oder ins Juridische übersetzt, eines „Staates“ ist. Und da auf diesem bestimmten Territorium und in den Grenzen dieser politischen Nation, d. h. in diesem Staate nach dem eigenen Geständnisse „Nemzets“ vom Könige angefangen bis hinab zur letzten Behörde in jeder amtlichen Angelegenheit die kroatische Sprache im Gebrauche ist, so gibt es für Kroatien wohl eine Staatssprache, aber diese ist die — kroatische, nicht die ungarische!

Wenn daher die Kroaten in dem Nuntium entschieden fordern, daß die Bestimmungen des Aus-

gleichs bezüglich der Sprache auch „streng" eingehalten werden, so liegt eben darin keineswegs ein „Werkzeug der Intoleranz und ungerechtfertigten Agitation gegen die ungarische Sprache", denn für Kroatien und in Kroatien gibt es bloß Eine öffentliche, amtliche oder Staatssprache, und diese ist die — kroatische. Wenn somit das Nuntium „darüber klagt und es als eine Verletzung betrachtet, daß die ungarischen Ober-Behörden dem kroatischen Texte „auch den ungarischen beifügen" — so verlangt es nur dasjenige, was Kroatien ein Recht hat zu verlangen. Wenn „Nemzet" gesteht, daß die Kroaten mit Recht „von den ungarischen Ministern und ihren Staatssekretären verlangen, daß ihre Erlässe kroatisch verfaßt sein sollen, denn das bestimmt das Gesetz so" — dann fragen wir, auf Grund welcher Bestimmung des Ausgleichsvertrags man noch einen ungarischen Text dem kroatischen beifügen könnte? Im § 58 ist es ja ausdrücklich bestimmt, daß auf kroatische „Vorträge und Eingaben aus Kroatien" (also nicht auch aus Ungarn) das gemeinsame Ministerium „in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen" hat. Es steht also nicht, daß das gemeinsame Ministerium „auch" in kroatischer, d. h. etwa neben der ungarischen dies zu thun habe.

Außerdem verlangen die Kroaten keinesfalls, daß „die ungarischen Minister und ihre Staatssekretäre", oder die „ungarischen Oberbehörden" mit Kroatien kroatisch verkehren, sondern daß dies auf Grund des § 58 die „gemeinsamen", also ungarisch-kroatischen Minister thun sollen. Und eben weil die Kroaten im „gemeinsamen Herrn und König keinen anderen suchen, als den apostolischen König von Ungarn und dessen Bundesländern (társországainak), d. h. einerseits den König von Ungarn, und andererseits den König von Kroatien, und weil dieser ungarische und kroatische König, so oft derselbe in Sr. Majestät zu Kroatien spricht, dies in der kroatischen Sprache thut, sollten

die Ungarn doch Anstand nehmen, die kroatischen Forderungen bezüglich der Sprache als eine Beleidigung ihrer Sprache, als eine „Intoleranz und ungerechtfertigte Agitation gegen die ungarische Sprache" zu bezeichnen, und darin bloß dasjenige erblicken, was sie sind, nämlich, daß Kroatien, Slavonien und Dalmatien als ein „besonderes Gebiet besitzende und auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bildende Länder" das Recht haben, sich ihre eigene Sprache zur Staatssprache zu erheben.

Diesen Standpunkt haben die Kroaten seit dem Jahre 1790 gegen das Anstürmen der Ungarn vertheidigt, und schließlich auch im 1868er Ausgleich den Sieg davongetragen, zur selben Zeit also, als Ungarn auch die anderseitigen „einheitsstaatlichen" Bestrebungen Kroatien gegenüber fallen ließ und sich mit den „Bundesländern" (társországok) begnügt hat. In den §§ 56—60 ist nun in feierlicher Weise dieser Sieg der kroatischen Sprache verzeichnet.

Und mit Recht konnten die verschiedenen Redner der Majorität in der Debatte über die Ausgleichsvorlage auf diesen Sieg hinweisen. Namentlich thaten dies Dr. Em. Suhay, Dr. L. Petrović, J. Žuvić, sowie der Referent Janko Car, (Diarium S. 143, 160—1, 174, 197), welche alle davon ausgegangen sind, daß wie Dr. Suhaj sagte, „von der untersten Behörde angefangen bis hinauf zum erlauchten Throne ausschließlich nur die kroatische Sprache gebraucht werden wird."

An diesen Bestimmungen „von zweifelloser Klarheit, die gar keine Zweideutigkeit zulassen," wie das Nuntium sagt, heute mäkeln zu wollen, kann nicht erlaubt sein; denn wenn auch über den Sinn so klarer Bestimmungen ein Zweifel zulässig wäre, dann ist es überhaupt nicht möglich, eine klare Stipulation einzugehen. Die Argumentation, wie eine solche wirklich aus Anlaß der Debatten über die doppelsprachigen Aufschriften auf den Wappenschildern im ungarischen Reichstage vorge-

bracht wurde, daß nämlich im Ausgleiche nirgends gesagt wird: Der Gebrauch der ungarischen Sprache in Kroatien ist verboten — haben wir schon oben gewürdigt, und müssen dieselbe als sophistisch und willkürlich bezeichnen, nachdem § 57 ganz kategorisch sagt: „Auch für die Organe der Centralregierung — d. h. die gemeinsamen Organe — wird im Gebiete der Länder Kroatien und Slavonien als amtliche Sprache die kroatische bestimmt." Jenes „auch," mit welchem dieser Paragraph beginnt, weist darauf hin, daß die kroatische Sprache für die gemeinsamen Organe in eben jener Art und Weise die amtliche sein wird, wie dies im § 56 hinsichtlich der autonomen kroatischen Behörden bestimmt wurde. Nachdem nun hier die kroatische die ausschließliche Amtssprache ist, so folgt aus dem Wörtchen „auch" des § 57, daß dies bei den gemeinsamen Behörden ebenfalls so sein muß.

Was aber § 58 betrifft, so ist derselbe Sinn darin enthalten, indem wieder bestimmt wird: „Kroatisch-slavonische (im kroatischen Originale steht: „in kroatischer Sprache verfaßte" — was mit Rücksicht auf § 56, 57, 59, 60 korrekter ist) Vorträge und Eingaben aus Kroatien und Slavonien sind auch durch das gemeinsame Ministerium anuznehmen und ist auf diese in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen."

Die „Vorträge" beziehen sich auf den amtlichen Verkehr der einzelnen in Kroatien befindlichen gemeinsamen Behörden mit ihrem betreffenden Ministerium, während die „Eingaben" von privaten Persönlichkeiten herstammen.

Da nun alle gemeinsamen Aemter in Kroatien ausschließlich in kroatischer Sprache zu amtiren haben, so ist es ganz natürlich, daß das betreffende gemeinsame Ministerium ihre „Vorträge" anzunehmen hat. Da aber auch die „Antwort in derselben Sprache" zu erfolgen hat, so folgt hieraus, daß auch für den internen Verkehr der gemeinsamen in Kroatien gelegenen Behörden mit ihren Mi-

nisterien und umgekehrt die kroatische Sprache die Amtssprache ist. Wie der betreffende gemeinsame Minister und sein Staatssekretär die kroatischen „Vorträge" verstehen wird, um sie zu erledigen, ob er sich dieselben schriftlich wird übersetzen oder nur mündlich erklären lassen — das bleibt seinem Ermessen überlassen. Aber sobald er seine „Antwort" auf einen ihm aus Kroatien zugekommenen „Vortrag" gibt, darf dies laut § 58 nur in „derselben" d. h. in kroatischer Sprache geschehen. Eine Beifügung des ungarischen Textes ist nicht nur unpraktisch, weil derselbe in der Regel nicht verstanden wird, sondern, was hier entscheidet — auch ausgleichswidrig, auf jeden Fall aber erzeugt dieselbe eine begründete Erbitterung in Kroatien. Und eben deshalb ist auch die seit 1880 hervorgetretene Tendenz, die Beamten bei den gemeinsamen Behörden in Kroatien zur Erlernung der ungarischen Sprache in mehr oder weniger nachdrücklicher Weise zwingen zu wollen, eine mit dem Ausgleiche unvereinbare, da wie das Nuntium sagt, „in den Königreichen Kroatien und Slavonien die kroatische Sprache die Amts- und Staatssprache" ist, ein Beamter aber bloß die Amts- und Staatssprache zu erlernen gezwungen werden kann.

Die Richtigkeit unserer Ausführungen beweist auch die Praxis im Verkehre mit der kroatischen Landesregierung. Wenn nämlich ein nichtgemeinsames, also bloß ungarisches Ministerium mit der kroatischen Regierung in Verkehr tritt, z. B. das Unterrichtsministerium, so geschieht dies ausschließlich in ungarischer Sprache. Wenn aber ein gemeinsames ungarisch-kroatisches Ministerium dies thut, so geschieht es in kroatischer Sprache, weil eben für das erstere die kroatische Sprache als Amtssprache nicht existirt, während sie für das letztere als ein auch kroatisches Ministerium mit Bezug auf Kroatien als solche vorgeschrieben ist.

Nach diesen sonnenklaren Bestimmungen des Ausgleichsvertrages möge Jedermann selbst beurteilen, wie richtig es ist, wenn „Nemzet"

gerade mit Bezug auf die Sprache sagt: „Nach der Geschichte und nach dem faktischen Rechtsverhältnisse ist aber Kroatien vielleicht doch nicht so mächtig, um ein paritätisches Verhältniß mit Recht fordern zu können." Wir möchten unsererseits den „ungarischen Freunden verständlich machen", daß Kroatien nicht aus dem Gesichtswinkel des ungarischen Nationalitätengesetzes von 1868 beurtheilt werden darf, sondern, daß es als „politische Nation" seine eigenen Rechte hat, über welche es disponirt hat, und zwar in jener Art, wie der Ausgleich von 1868 lautet. Und nur wenn Ungarn dies einsieht, werden die sogenannten „Mißverständnisse" und „Disharmonien" schwinden, und dann wird das Bemühen der entsendeten Regnikolardeputation von Erfolg begleitet sein, wozu auch wir mit „Nemzet" sagen: „Gebe Gott, daß es so sei!"

Bevor wir schließen, wollen wir noch eine Frage, welche hieher gehört, erörtern. Wir meinen die Aufschriften auf den Staats- und Banknoten der österreich-ungarischen Monarchie. Diese Frage hat das Nuntium, wie wir aufrichtig glauben, nicht mit Absicht übergangen.

Um kurz zu sein: wir verlangen, daß auf jener Seite, wo gegenwärtig bloß die ungarische Aufschrift sich befindet, fortan auch eine kroatische hinzukomme. Zu motiviren brauchen wir diese Forderung nach allem Gesagten nicht. Kroatien, als „politische Nation" hat im § 9 diese Angelegenheit als eine gemeinschaftliche anerkannt. Es hat somit ein Recht zu fordern, daß auch hierin, wie in allen übrigen Angelegenheiten dieser Gemeinsamkeit „Ausdruck gegeben werde".

Und wenn sogar die „Kossuthnoten" im Jahre 1848/49 außer dem ungarischen Texte auch den kroatischen (und deutschen, rumänischen u. s. w.) hatten, wo doch durch die 1848er Gesetze die politische Individualität Kroatiens gänzlich negirt war, so wird ein kroatischer Text jetzt, wo Kroatien als eine „politische Nation und separates Territorium"

auch von Ungarn anerkannt ist, gewiß noch gerechtfertigter sein. Wir sind demnach vollständig davon überzeugt, daß Kroatien auch hier sein Recht werden wird, sobald die Regnikolar-Deputation, an ihrer Erklärung, daß auch „das geringste Aufgeben oder Zurückweichen" in der Sprachenfrage „allgemeine Befürchtungen und allgemeinen Wiederspruch" erzeugt — festhaltend, von Ungarn fordern wird, daß die Aufschriften auf den Staats- und Banknoten in den Sprachen beider politischen Nationen der heil. Stefanskrone verfaßt sein sollen. Wir erwarten dies umsomehr, als das hiesige Amtsblatt von dem man doch annehmen muß, daß es die Intentionen der Regierung wiedergibt, in der Nummer 85 vom 14. April 1886 schreibt: Daß den Kroaten nicht Recht ist, wenn auf den Banknoten keine kroatische Aufschrift vorhanden ist, das ist vollkommen begreiflich; aber das hat doch die kroatische National- (Regierungs-) Partei nicht verschuldet. Die Beschlüsse der Zollkonferenz kommen schon im Mai l. J. vor den Ausschuß des ungarischen Reichstages; und ohne Zweifel wird das kroatische Mitglied dieses Ausschusses mit aller Entschiedenheit trachten, in das Statut bezüglich der Banknoten eine Bestimmung zu Gunsten der kroatischen Sprache hineinzubringen. Eine moralische Unterstützung wird dieser Forderung die gleiche Forderung der böhmischen und polnischen Abgeordneten des Reichsrathes geben."

Eine Ausrede, daß die Banknoten keine Staatspapiere sind, wäre auch hier — wie bezüglich der Eisenbahnen und ihrer Verkehrssprache mit der bona fides nicht zu vereinbaren.

XXII.

Wenn das Resultat unserer Erörterungen mit den landläufigen Ansichten sowohl über das vor 1848er wie über das nach 1868er Verhältniß Kroatiens zu Ungarn nicht übereinstimmt, so sind wir daran nicht schuld. Wir haben uns bemüht, sowohl das alte, als das neue Bundesverhältniß nach den Regeln der Staatswissenschaft darzustellen und aufzuklären, was bisher nicht versucht wurde. Als Resultat unserer Bemühungen nach der einen sowohl als nach der anderen Seite ergab sich, daß das ungarisch-kroatische Bundesverhältniß wohl ein *komplizirtes* ist, aber daß Kroatien nach wie vor ein eigenberechtigter Staat ist, welcher durch Vertrag mit Ungarn im Rahmen der pragmatischen Sanktion seine Stellung selbst präzisirt hat, somit ein souveräner Staat geblieben ist.

Die älteren ungarischen Publizisten — über deren Werth man Virozsil's Staatsrecht I, S. 63 fg. vergleichen möge — widmeten der Frage über das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn gar keine Aufmerksamkeit (ibid. S. 146 N. d. und Engel l. c. S. 3), oder sie waren auch hier in derselben Weise befangen, wie dies ein von Baron Izdenczy im Jahre 1790 herausgegebenes Werkchen: (dessen Inhalt mir übrigens nicht bekannt ist) — Irrthümer der meisten Ungarn von der Staatsverfassung ihres Vaterlandes und von den Rechten ihrer Könige — in seinem Titel andeutet. Die neueren Publizisten hatten wieder nicht die genügende Befähigung, diese zu den komplizirtesten des Staats- und Völkerrechtes gehörige Frage zu

lösen. Wurde ja auch anderswo das Thema von den Staatenverbindungen (Juraschek l. c. S. 23) „von den Gelehrten mit einer oft verblüffenden Flüchtigkeit behandelt". Denn (ibid. S. 31, 32) „die Bearbeiter der Lehre waren größtentheils bedeutende Kenner des allgemeinen Staatsrechtes, aber ihnen fehlte nur zu häufig der Blick für die Erscheinungen des Lebens, zumal diese nicht sehr häufig waren". — Wenn es anderswo so war, dann können wir bei uns nichts Besseres suchen.

Daß uns auch die diplomatische Terminologie nicht auf den richtigen Weg führen kann, ist allbekannt und wird namentlich von F. Pesty in der ungarischen Revue vom Jahre 1885 im Artikel: „Das staatliche Territorium Ungarns und die Rechte der ungarischen Krone" sehr oft betont, da die ungarischen Gesetze (Virozsil I, S. 31) „im Laufe so vieler Jahrhunderte und in der nicht immer klassischen Sprache des Mittelalters manches für uns Dunkle und Unverständliche enthalten" und viele Gesetze (ibid. II, S. 3) „nicht selten so dunkel gefaßt sind, daß man Verschiedenes, je nachdem man etwas sucht, darin finden kann, wie dies auch von dem sogenannten Komitial- oder Kurialstyl mit vollem Rechte behauptet werden dürfte". Es ist dies wieder eine Erscheinung, welche auch anderswo zu finden ist. So betont Severinus a Monzambano (Puffendorf Samuel) in seinem De Statu imperii germanici auf S. 103 die „inscitia scriptorum", und sagt mit Bezug auf eine Aeußerung Albert's von Mainz auf S. 108, daß es „garstig (putidum) wäre, von so hohen Herren eine genaue Kenntniß des Rechts zu verlangen. Daß solche Zustände auch bei uns geherrscht haben, bekräftigt Virozsil (III. S. 255) indem er sagt, daß das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich auf Grund der verschiedenen Grundgesetze, „wenn auch nicht in voller Klarheit und Präzision, woran wohl die schwankenden und unklaren Begriffe jener Zeit über dergleichen Staatsver-

hältnisse die Hauptursache sein mochten, doch in einigen konsequent daraus gezogenen Hauptzügen und Grundsätzen so ziemlich klar zur Anschauung" gebracht werden kann.

Wenn wir zu allemdem noch bedenken, daß einige Worte zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Anwendung auch einen verschiedenen Sinn und Bedeutung haben, so werden wir uns nicht wundern dürfen, wenn auch über das alte Verhältniß Kroatiens zu Ungarn unrichtige Begriffe vorhanden sind.

So wird z. B. sehr oft großes Gewicht darauf gelegt, daß die selbstständigen Rechte Kroatiens jura municipalia genannt werden und daraus deduzirt, daß Kroatien jene Stellung eingenommen habe, welche eine heute Munizipium genannte Korporation hat, man vergißt aber, daß Verbőcz das ureigene Recht Ungarns in der Vorrede, dann im II Titel 6 und ebenso König Vladislaus II. ebenfalls jura municipalia nennt. Weiters sagt Verbőcz (III. Titel 1, § 1), daß die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien schon seit jeher der h. Krone „unterworfen und einverleibt" sind (subjectorum atque incorporatorum). Wenn nun Jemand aus diesen beiden Worten schließen würde, daß Kroatien auch wirklich in einen andern Staat „einverleibt" war, so wäre dies ein unrichtiger Schluß, nachdem derselbe Verbőczius an einem andern Orte (II. t. 65 § 3 sagt, daß Ungarn und Kroatien „verschiedene Königreiche" (distincta regna) sind. Die erstere Stelle kann mit der zweiten nur so in Einklang gebracht werden, wenn man sich erinnert, daß seit Koloman (1102) Ungarn und Kroatien allerdings ein corpus, aber ein corpus compositum, einen zusammengesetzten Körper bilden, gerade so, wie Deutschland mit seinen verschiedenen Staaten. Das, was wir heute Staatenverbindung, Staatenvereinigung u. dgl. m. nennen, haben die lateinischen Publizisten corpus seu systema civitatum geheißen. Jeder Staat nun, welcher ein Glied einer solchen Vereinigung war,

konnte daher und kann mit Recht als „incorporirt" bezeichnet werden, umsomehr, als das Wort incorporare von Dufresne mit aggregare, adjungere, von dem ungarischen Lexikografen J. Marton mit „in eine Gesellschaft aufnehmen" — und von Klotz mit „verbinden" erläutert wird. Somit konnte es in der Verfassung des Kantons Wallis vom Jahre 1844, also zu einer Zeit, wo die Schweiz noch ein Staatenbund war, im § 1 heißen: La république de Valais forme un Etat souverain, incorporée comme canton à la confedération Suisse."

Heutzutage wird natürlich das Wort inkorporiren nur in seinem technischen Sinne gebraucht. Für uns in Kroatien und Ungarn hat schon Verböczius in operis conclusione die Mahnung niedergeschrieben, bez. der Ausdrucksweise seiner lateinischen Sprache gehörige Rücksicht auf die „vernacula verba" zu nehmen.

Dasselbe gilt von dem Worte annecto, innecto, adnecto u. s. w., welches erst in der neuesten Zeit in der Bedeutung von „einverleiben" gebraucht wird, während es früher nur „verbünden" bedeutete.

Derjenige also, welcher mittelalterliche Quellen verwenden will, muß genau Acht geben, in welchem Sinn diese und andere Worte überhaupt und von dem betreffenden Autor gebraucht sind, namentlich wenn es sich um ihren technisch-juristischen Sinn handelt. Dieses kurz erwähnt, kommen wir zurück zum Gegenstande.

Von allen ungarischen Publizisten hat nur Virozsil versucht, die besondere staatsrechtliche Stellung Kroatiens darzustellen. Er definirt die Union zwischen Ungarn und Kroatien vorwiegend vom Standpunkte der Klüber'schen Theorie, aber man muß seine Ansichten darüber im ganzen Werke zusammensuchen.

Virozsil theilt alle Staatenverbindungen in völkerrechtliche und staatsrechtliche. Die letzteren sind ihm solche, welche einen gemeinsamen Herrscher haben, während er alle anderen zu den

völkerrechtlichen zählt. (II. S. 411 in der Anmerkung und I. S. 178 c.) Zu den staatsrechtlichen zählt er England, Schottland, Irland, Schweden und Norwegen, England und Hannover, Ungarn und Kroatien, Oesterreich und Ungarn, während er als völkerrechtliche die Schweiz und die nordam. Union als „völkerrechtliche Bundesstaaten oder Staatenbünde" bezeichnet. (S. 411.)

Die staatsrechtlichen Vereinigungen nennt er Unionen (Bundesgenossenschaft) und theilt dieselben in persönliche und reale. Die persönliche nennt er auch nichtinkorporativ, die reale inkorporativ (III., S. 257.)

Die persönliche (nichtinkorporative) ist jene, „die blos in der Gemeinschaft desselben Oberhauptes aus einer und derselben Familie herstammend ... besteht, ohne zugleich, wie bei der Realunion, eine gemeinsame Gesetzgebung, Landesverfassung und Verwaltung zu bedingen."

Die eine sowohl, als die andere, theilt er wieder weiter ein (I., 178 c.), die letztere in eine solche nach „gleichem oder ungleichem Recht."

Die Union Ungarns mit Oesterreich ist ihm eine persönliche, aber „ebenso dauernde, als untrennbare Union". (II., S. 255.)

Was die Union Kroatiens mit Ungarn betrifft, so sagt er darüber (II., S. 398), daß dieselbe eine „staatsrechtliche, nicht internationale oder völkerrechtliche, auch nicht blos föderative, noch weniger streng inkorporative ist."

Daß sie eine staatsrechtliche ist, heißt so viel, als daß die beiden Länder „unter einem Oberhaupte vereinigte Länder" sind — und deshalb ist sie für ihn keine internationale oder völkerrechtliche und auch nicht blos förderative — wie etwa die Schweiz, Deutschland u. s. w.

Sie ist ihm aber auch „noch weniger streng inkorporativ", d. h. sie ist keine strenge Realunion, mit andern Worten, es war nicht in allen Angelegenheiten eine „gemeinsame Gesetzgebung, Landesverfassung und Verwaltung" (III.,

S. 257). Vielmehr hat Kroatien auch nach seiner Vereinigung mit Ungarn (II., S. 386 N. e.) seine „frühere staatliche Existenz. und relative Autonomie behalten, welche sich (S. 388, N. h.) auf „kurz alle Fragen der inneren Verwaltung" erstreckte und blos (S. 389) die Fragen der konstitutionellen Freiheit des ganzen Reiches, die äußeren Verhältnisse und die von den Königen dem Adel Ungarns und der Nebenländer ertheilten Freiheiten, Rechte und Privilegien, wurden als ein Gemeingut Ungarns und Kroatiens betrachtet, daher auch gemeinschaftlich mit Ungarn auf dem ungarischen Reichstage besprochen." Daß aber das Votum der Abgaten Kroatiens als ein „qualitatives oder Kurialvotum der gesammten drei Königreiche anzusehen sei — das in der Ausübung oft nur einem sogenannten Veto oder Protestations-Recht gleichkömmt — dürfte aus der Natur der hier obwaltenden Rechtsverhältnisse sich wohl von selbst ergeben."

So äußert sich Virozsil über die Union von 1848, als der einzige ungarische Fachgelehrte, welcher darüber ausführlicher zu sprechen versucht hatte. Wir führen ihn deshalb als Zeugen dafür an, daß die gegentheiligen, sich namentlich in neuester Zeit breitmachenden Anschauungen auch von ungarischen Gelehrten „von der Qualität Virozsils" (wie F. Pesty, Ung. Revue 1886, S. 255 sagt) nicht getheilt werden.

Es soll zugegeben werden, daß die Geschichte der ungarisch-kroatischen Beziehungen in ihren einzelnen Phasen noch viele dunkle und unerforschte Punkte aufweist, aber an der Richtigkeit des von uns verfochtenen Standpunktes werden und können in der Hauptsache keinerlei Untersuchungen etwas ändern. Das amtliche Zeugniß einer Behörde von der Wichtigkeit der ungarischen Kammer aus dem Jahre 1577 ist und bleibt der Schlüssel zum Verständniß des alten Bundesrechtes, und gegen dieses Zeugniß können die mit Vorliebe

vorgebrachten Beweise aus den alten Chronisten und mehr weniger zweifelhaften Gerichtsschreibern von unbekannter Befähigung, solche Fragen zu verstehen, nichts ausrichten, umsomehr, als sonstige sachliche Gründe im Ueberfluß den Standpunkt der Camera Hungarica derart unterstützen, daß selbst der ungarische Tribonian schon früher Kroatien und Ungarn als zwei verschiedene Staaten (distinctio regnorum) bezeichnete, was umso entscheidender ist, als dieser Ausdruck in gar keinem anderen Sinne gebraucht war noch wird, als in dem, was er buchstäblich sagt, daß nämlich die beiden Länder zusammen niemals einen Staat gebildet haben, sondern verschiedene, oder unterschiedene Staaten waren, während, wie wir gesehen, der Ausdruck incorporare eine mehrfache Bedeutung hatte.

2. Dasselbe gilt von dem ungarisch-kroatischen Bundesverhältnisse, wie dasselbe nach 1868 neu geregelt wurde.

Das Verhältniß ist gewiß in komplizirter Weise — mehr als für die friedlichen Beziehungen der beiden Länder gut ist — konstruirt worden, aber die rechtliche Natur desselben ist ganz dieselbe, wie jene des Verhältnisses der Länder der ungarischen Krone zu Oesterreich, was schon von Ed. Horn im Jahre 1874 ganz richtig betont wurde. Da man aber in der heutigen Wissenschaft einhellig der Meinung ist, daß vpn den Formen, in welchen sich die Organisation eines Bundes manifestirt, der rechtliche Charakter desselben nicht abhängt, so können die Eigenthümlichkeiten in der Organisation des ungarisch-kroatischen Bundesverhältnisses ebenfalls nicht für dessen rechtliche Natur maßgebend sein, obwohl sie in politischer Beziehung höchst wichtig sind und auch dazu verleiten, Ungarn und Kroatien für eine als Ganzes staatlich organisirte Einheit zu halten. Daß dem nicht so ist, wurde von uns ausführlich begründet.

Der Annahme, als wäre Ungarn und Kroatien Ein Staat, d. h. Kroatien eine Provinz Un-

garns, (die Anschauung, welche in Ungarn und Kroatien mitunter zu hören ist, daß Kroatien keine Provinz Ungarns, aber auch kein Staat sei, und daß es zwischen dem Staate und der Provinz noch ein Tertium gibt, welches weder Staat noch Provinz ist, erscheint viel zu laienhaft, um auf dieselbe reflektiren zu sollen) steht schon der Umstand entgegen, daß der 1868er Ausgleich im Eingange ausdrücklich die pragmatische Sanktion als Basis, auf welcher „die folgende Konvention" geschlossen wurde, bezeichnet. Dies wird auch im a. h. Reskripte vom 29. Dezember 1870 betont, womit der König den kroatischen Ausgleichslandtag schließend, demselben Seine a. h. Anerkennung besonders dafür ausspricht, „weil durch den mit Unserem Königreiche Ungarn auf Grund der pragmatischen Sanktion ... geschlossenen Ausgleich ... die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen diesem Königreiche und den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien gesetzlich und dauerhaft geregelt werden." Deshalb betonten auch die Redner sowohl von der Majorität als Minorität in der Ausgleichsdebatte des kroatischen Landtages, daß der Ausgleich auf Basis der pragmatischen Sanktion vereinbart wurde, und daß die ersten vier Paragraphe blos eine Interpretation der pragmatischen Sanktion sind. Das Letztere betonte namentlich Graf Jankovič von der Minorität und Zuvič von der Majorität, indem er gleichzeitig von den in den §§ 5—10 aufgezählten Angelegenheiten erklärte, daß dieselben „aus Gründen des gegenseitigen Nutzens" Ungarn und Kroatien gemeinsam sein sollen.

Sobald es aber feststeht, daß die Verbindung Kroatiens mit Ungarn auf der pragmatischen Sanktion beruht, ist jeder Einheitsstaat sofort ausgeschlossen, und mit vollem Recht kann auf Kroatien angewendet werden, was Prof. Jellinek (l. c. S. 237) von dem Verhältniß Ungarns zu Oesterreich sagt, nämlich: So zweifelhaft es vor dem Ausgleiche

sein mochte, ob nicht durch die wechselvollen historischen Ereignisse, welche sich vor und seit dem Jahre 1723 vollzogen hatten, die Souveränetät Ungarns zu Gunsten der Gesammtmonarchie aufgehoben war, so ist durch die rückhaltlose Anerkennung derselben durch die Sanktion der Beschlüsse des Reichstages von 1865/7, durch die ausschließliche Herleitung aller Verpflichtungen Ungarns zu den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aus der pragmatischen Sanktion jeder Deduktion aus staatsrechtlichen Akten, welche zwischen 1723—1865 vorgenommen wurden, zu Ungunsten der Souveränetät Ungarns die Spitze genommen, und auch die pragmatische Sanktion darf nur in dem Sinne interpretirt werden, der ihr durch das ungarische Ausgleichsgesetz beigelegt worden ist."

Man braucht hier nur einigemal statt Oesterreich Ungarn, und statt Ungarn Kroatien zu lesen, und die Worte passen ganz auf das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn, weil auch dieses nur im Sinne der im § 1—4 authentisch interpretirten pragmatischen Sanktion, und sodann im Sinne jener im § 5—10 taxativ aufgezählten, aber de lege lata erst durch „diese Konvention" (§ 5) als gemeinsam erklärten Angelegenheiten gedeutet werden darf. Alles, was früher geschah, hat seine Kraft verloren, insoweit es mit dem Inhalte des Ausgleichsvertrages im Widerspruche steht, gerade so wie zwischen Ungarn und Oesterreich, und wird dies zum Ueberflusse auch ausdrücklich in §§ 68. 69 bestimmt.

Da nun sowohl die authentische Interpretation der pragmatischen Sanktion im § 1—4, als auch der sonstige Inhalt des ungarisch-kroatischen Bundes durch Vertrag beider Theile in vollständig paritätischer Weise festgestellt wurde, so erscheint das gesammte Verhältniß Kroatiens zu Ungarn als ein auf Vertrag beruhendes, gerade so wie jenes der Länder der ungarischen Krone zu Oesterreich. Damit aber ist Alles gesagt.

Der Umstand, daß der Kreis der ungarisch-kroatischen Angelegenheiten ein viel weiterer ist, als jener der österreichisch-ungarischen, kann an der rechtlichen Natur des Verhältnisses gar nichts ändern, nachdem es ja allseits anerkannt wird, daß die Souveränetät auch als nudum jus bestehen kann, d. h. daß die Gemeinschaft auch alle staatlichen Angelegenheiten umfassen kann, ohne daß juristisch aus zwei Staaten Einer geworden wäre. Wie kommt es aber dann — wird Jemand fragen — daß trotz allem Kroatien für eine ungarische Provinz gehalten werden konnte und noch vielfach gehalten wird? Diese Frage kann nur so beantwortet werden, daß die auswärtigen Publizisten über das Thatsächliche des Verhältnisses nicht informirt sind, um einen richtigen Ausspruch über die rechtliche Natur desselben machen zu können, die ungarischen wieder sich mit demselben entweder gar nicht befaßt haben, oder a priori von einem Einheitsstaate Ungarn, dessen Provinz Kroatien ist, ausgegangen sind, oder sich schließlich um die Theorie von den Staatenverbindungen nicht gekümmert haben.

In meinem, im vorigen Jahre veröffentlichten Briefwechsel mit Prof. Jellinek habe ich es versucht, das auswärtige gelehrte Publikum über die rechtliche Natur des ungarisch-kroatischen Verhältnisses zu orientiren, und ich kann mit dem Versuche zufrieden sein, nachdem, wie schon oben erwähnt wurde, selbst Prof. Jellinek, welcher mir schon früher erklärt: „und es ist nicht unmöglich, daß ich bei der Kraft vieler Ihrer Argumente meinen bisherigen Standpunkt verlassen werde" — schließlich zugesteht, ich hätte nachgewiesen, „daß nur im Sinne einer Realunion dieses Verhältniß geklärt werden kann", daß „vor dem modernen Staatsrechte die Stellung Kroatiens zu Ungarn nur im Sinne eines Bundes selbstständiger Staaten widerspruchslos zu deuten ist" — und daß jeder andere rechtliche Standpunkt „zu unlösbaren — nicht nur theoretischen Widersprüchen und Konflikten führen würde."

Außer Professor Jellinek waren noch einige Fachgelehrten so freundlich mir ihre Ansicht über meine Ausführungen zukommen zu lassen, und ich glaube weder eine Indiskretion zu begehen noch unbescheiden zu handeln, wenn ich dieselben in aller Kürze anführe, obwohl „einige derselben" — wie Professor Jellinek, dem ich dieselben mitgetheilt habe, sagt — „allerdings sich sehr zurückhaltend äußern, was wohl auf der Konnexität der staatsrechtlichen mit der politischen Frage beruht."

Hermann Schulze, Professor in Heidelberg, erklärt von meiner Schrift: „Dieselbe scheint mir, soweit ich in die Sache habe eindringen können, durchaus das Richtige getroffen zu haben. Ueberall zeigen Sie innige Vertrautheit mit der Geschichte und dem Staatsrechte Ihres Heimathlandes und bewegen sich auf den festen Grundlagen der alten und neuen Verträge. Alles, was die Entwicklung des uns so nahestehenden österreichisch-ungarischen Staatensystems betrifft, hat auch für uns Deutsche ein hohes Interesse."

Professor Franz Kasparek in Krakau, welcher selbst das ungarisch-kroatische Verhältniß als eine Realunion zweier Staaten mit theilweisem Uebergewichten zu Gunsten Ungarns erklärt hatte, schreibt: „Mit hohem Interesse habe ich Ihre treffliche Arbeit ... gelesen, und sehe mich durch dieselbe in meiner bereits ausgesprochenen Ansicht, daß Ungarn und Kroatien eine Realunion bilden, bestärkt.

Professor A. Randa in Prag meint von meiner Schrift: „Sie haben gut gethan, dieselbe zu publiziren, manches unrichtige Urtheil wird durch dieselbe berichtigt werden."

Professor Heinrich Rosin aus Freiburg i. B. schreibt: „Ich habe Ihre Schrift mit größtem Interesse gelesen und bin sehr geneigt, mich von Ihren Ausführungen für überzeugt zu halten."

Professor Filipp Zorn in Königsberg (Preußen) schreibt: „Ich habe Ihre Schrift mit großem Interesse und reicher Belehrung gelesen und unter-

schreibe Ihre staatsrechtliche Deduktion vollständig. Dasjenige, worauf juristisch Alles ankommt, ist das (von Jellinek auf S. 59 selbst zugegebene) „Residuum" des Vertrages. Nicht ganz klar ist mir der finanziell. Punkt geworden: Doch scheinen hiebei weniger juristische als politische Gesichtspunkte maßgebend zu sein. Ich bedaure aufrichtig, Ihr demnächst erscheinendes kroatisches Werk wegen Unkenntniß der Sprache nicht studiren zu können: die Schärfe Ihrer Argumentation in der vorliegenden Brochure läßt für das große Werk eine bedeutsame staatsrechtliche Leistung erwarten. Ob das dermalen so künstlich konstruirte, ungarisch kroatische Sozietätsverhältniß dauernd haltbar sein wird, ist mir allerdings recht fraglich geworden."

Ein französischer Gelehrter, welcher sich viel mit ungarischen Angelegenheiten befaßt, dessen Namen ich aber nicht nennen zu sollen glaube, schreibt mir: „Es scheint mir, soweit ich darüber zu urtheilen vermag, daß Sie mit Ihrer Beurtheilung des 1868er Ausgleichs in allen Punkten Recht haben. Meinen Freunden in Ungarn sage ich dies nicht, weil sie es schwerlich zugeben würden, und weil es ihnen passirt, daß sie sich im Begriffe des Rechtes irren, wenn es sich um Slaven handelt".

Professor Fr. Schuler von Libloy aus Czernowitz (früher in Hermannstadt in Siebenbürgen) erklärt meine Ausführungen „mit Theilnahme und vielfacher Zustimmung" gelesen zu haben.

Professor L. Palma aus Rom schreibt: „Ich bedanke mich lebhaft für das werthvolle Geschenk und beglückwünsche Sie wegen der Gelehrsamkeit und der Schärfe der juristischen Analyse, mit welcher es geschrieben ist. Ich werde von ihrer Schrift viel Gebrauch machen bei der ersten Gelegenheit, wo ich mich von Neuem mit der österreichisch-ungarischen Verfassung zu befassen haben werde".

Dr. Ferdinand Lentner, Professor an den höheren Militärfachbildungsanstalten und Privatdozent in Wien: „Mit besten Dank ... und der vorläufigen Versicherung meiner vollsten Zustimmung zur entwickelten Rechtsanschauung."

Professor Theodor Dantscher-Kollesberg: ... „Auch neige ich mich in dieser Frage wohl Ihrer Auffassung zu, daß Kroatien für die nichtgemeinsamen Angelegenheiten ein Staat ist" — und zwar im Sinne seiner besondern Theorie ein souveräner Staat.

Der italienische Gelehrte Angelo de Gubernatis bezeichnet in seinem Werke: „La Hongrie politique et sociale" auf Seite 44 in der Anmerkung meine Schrift als eine „bedeutsame Broschüre, welche die Aufmerksamkeit der Staatsmänner Ungarns umsomehr verdient, als sich Professor Pliverić ausschließlich auf einen wissenschaftlichen Standpunkt stellt."

Prof. H. Biedermann aus Graz, welchen ich als einen Schriftsteller angeführt habe, der das ungarisch-kroatische Verhältniß als einen Bundsstaat bezeichnet hat, schreibt: „Nachdem auch Sie mein literarischer Gegner geworden sind, wird dies für mich ein Beweggrund mehr sein, nach Beendigung dringlicherer Arbeiten ... auf meine bestrittenen Anschauungen zurückzukommen. Uebrigens habe ich den bundesstaatlichen Charakter des Verhältnisses, in welchem Kroatien zu Ungarn steht, in meiner Abhandlung ... blos auf Seite 20 berührt ... und habe ich keinerlei Folgerungen daraus gezogen, noch diesen Gedanken sonst irgendwie näher ausgeführt. Es ist mir daher nicht recht klar geworden, wie aus einer sozusagen per parenthesim gemachten Bemerkung eine Art Lehrmeinung, die ich diesfalls geäußert haben soll, deduzirt werden mochte. Jedenfalls werden die Ungarn mit dem Bundesstaatsgedanken sich noch immer eher befreunden, als mit der Realunion, welche die volle Parität und noch vieles Andere zur Voraussetzung hat. Möge Ihnen bei dem Kampfe, welcher in dieser Beziehung Ihrer mir in

der That werthen Heimath bevorsteht, die Rolle des die schroffen Gegensätze durch seine Objektivität versöhnenden Gelehrten beschieden sein."

Prof. Georg Meyer in Jena schreibt: „Ich habe die Schrift mit großem Interesse gelesen und bin Ihnen für die dadurch erhaltene Belehrung sehr dankbar. Ein so komplizirtes und schwieriges staatsrechtliches Verhältniß, wie das Kroatiens zu Ungarn, zu beurtheilen, ist für den Fernestehenden keine leichte Aufgabe. Um so erfreulicher muß man es begrüßen, eine Darstellung desselben aus einer so fachkundigen Feder, wie die Ihrige zu erhalten . . ."

Das sind die mir aus der Fremde zugekommenen außer Randa und De Gubernatis von lauter Professoren des Staatsrechtes, also von engeren Fachkollegen herstammenden Aeußerungen, welche nur irgendwie sich über die Frage äußern. Aus Ungarn, obwohl ich mein Schriftchen — wenn ich mich recht erinnere — allen Akademien und einigen Universitätsprofessoren geschickt habe, sind mir nur zwei Antworten zugekommen, und beide — ablehnend. Die erste ist von Dr. Franz Nagy (einem gebürtigen Slavonier) Professor des Handels- und Wechselrechtes an der Universität in Klausenburg. Da sich aber Nagy noch ein weiteres Studium der Sache vorbehalten und erklärt hat, mit seinem Urtheile jedenfalls bis zum Erscheinen meines kroatischen Kommentars zum Ausgleichsgesetze warten zu wollen, dürfte es vorzeitig sein, sein vorläufiges Urtheil anzuführen.

Das zweite ungarische Urtheil ist jenes von Dr. Julius Kautz, gegenwärtig Vizegouverneur der österreichisch-ungarischen Bank und Professor der Nationalökonomie in Budapest, welches meine Ausführungen in höchst kategorischer Weise ablehnt. Kautz schreibt nämlich: „Um jedoch allenfalsigen Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich Ihnen, geehrtester Herr! sofort hinzufügen, daß ich weder die Resultate noch die Ausgangspunkte der Arbeit, und insbesondere jene Auffassung, wo-

nach Kroatien als Staat hingestellt erscheint, theile, ja entschieden für unrichtig halte, und zwar sowohl aus rechtshistorischem als auch vom dogmatisch wissenschaftlichen Standpunkte aus. Betreffs des 1868er Gesetzes . . . speziell kann ich Sie (auch als einer jener Abgeordneten, die mit dabei waren, als dieses Gesetz geschaffen wurde, und da ich die leitenden Gedanken aller damals führenden Staatsmänner kenne und kannte — Kautz war nämlich Abgeordneter, gehörte zur Deakpartei und stimmte als solcher auch für den Ausgleich) — versichern, daß es keinem Einzigen auch nur im Traume einfiel oder in den Sinn kam, Kroatien als Staat zu betrachten, als Staat zu behandeln, oder als Staat konstituiren zu wollen; weil Jeder fühlte und wußte, daß dies ein schweres Vergehen gegen die Integrität, gegen die Einheit und die ganze Geschichte und Majestät des ungarischen Staates und der h. Stefanskrone gewesen wäre!"

Eine kategorischere Ablehnung dürfte kaum möglich sein. Was die Stichhaltigkeit derselben betrifft, so möge man Art. 5 vor dem Nuntium und den historischen Theil unserer Ausführungen vergleichen. Ich bemerke nur noch, daß die mit durchschossenen Lettern gedruckten Worte im Briefe Kautz' von ihm selbst unterstrichen wurden. Was aber den dogmatisch-wissenschaftlichen Standpunkt meiner Ausführungen betrifft, so verweise ich auf das Urtheil der soeben erwähnten auswärtigen Fachgelehrten. Auf jeden Fall wäre ich Herrn Kautz sehr dankbar, wenn er mir angedeutet hätte, welchen dogmatisch-wissenschaftlichen Standpunkt er selbst für den richtigen hält, oder wenn er mir seine eigene etwa aufgestellte Theorie über Staatenverbindungen bekannt gegeben hätte. Der guten Sache wäre dadurch ohne Zweifel viel mehr gedient g wesen, als durch seine allgemein gehaltene, gar keine sachlichen Gründe anführende und trotzdem so scharfe Ablehnung. Im Uebrigen möchten wir Herr Kautz fragen, woher er seine Behaup-

tungen betreffs der Absicht der ungarischen Staatsmänner schöpft. Wir wissen recht gut, daß es eine Richtung in der Wissenschaft gibt, welche den Verhandlungen der Parlamente, Ausschußberichten, Motiven u. dgl. eine große Wichtigkeit für die Auslegung von Gesetzen beilegt, aber wir wissen auch, daß der Bericht, sowohl der ungarischen als auch der kroatischen Regnikolar-Deputation im Jahre 1868 gar keinen Anhaltspunkt zur Auslegung des Ausgleichs enthält, und sich auf die rein äußerlichen Vorgänge und auch hier ganz kurz beschränkt. Die Debatte im ungarischen Reichstage war eine ganz kurze und bietet keine wissenschaftliche Ausbeute. Herr Kautz wird hoffentlich nicht behaupten wollen, daß etwaige Privatäußerungen und subjektive Anschauungen, welche übrigens nirgends verzeichnet sind, für den Juristen maßgebend sein sollen.

Es scheint uns überhaupt, daß Herr Kautz die Absicht mit der wissenschaftlichen Erkenntniß verwechselt, was absolut unzuläßig wäre.

3. Meine Ausführungen können vielleicht in einem oder dem andern Punkte angefochten, vielleicht auch widerlegt werden, aber soweit mir der gegenwärtige Stand der Wissenschaft bekannt ist, kann in der Hauptsache das Resultat derselben, daß nämlich Kroatien ein mit Ungarn verbundener Staat ist, nicht umgestoßen werden.

Dies sieht man in Ungarn nicht ein und darum — die fortwährenden Konflikte, Mißhelligkeiten und Mißverständnisse. Mein sehr verehrter Gegner Professor Jellinek gibt zu, daß das ungarisch-kroatische Verhältniß „nur im Sinne eines Bundes selbstständiger Staaten widerspruchslos zu deuten ist" und daß jeder andere rechtliche Standpunkt „zu unlösbaren — nicht nur theoretischen — Widersprüchen und Konflikten führen würde". Dasselbe mit andern Worten deutet Professor Zorn an, indem es ihm „recht fraglich" geworden, ob das „dermalen so künstlich

konstruirte ungarisch-kroatische Sozialverhältniß — Professor Zorn verwirft nämlich den Begriff der Realunion — dauernd haltbar sein wird".

Wenn man bedenkt, daß das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn auf Vertrag beruht, so gibt es in demselben Nichts, was einem auf Vertrag beruhenden Verhältnisse irgendwie widerstreitet. Das Majoritätsprinzip, welches für die Beschlüsse des gemeinsamen Reichstages gilt, war ja in allen historischen Staatenbünden anerkannt und findet auch in der Realunion der Gesammtmonarchie — allerdings für vereinzelte Fälle — statt. Da aber die Kontrahenten, eben weil sie frei sind, ihr Verhältniß im Vertrage bestimmen können, wie es ihnen beliebt, so kann die Herrschaft des Majoritätsprinzipes ihren von einander rechtlich unabhängigen Charakter insolange nicht alteriren, als die Veränderung des Vertrages wieder nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden kann, wobei wir von der Ansicht Seydel's welcher auch eine durch Mehrheit zu bewerkstelligende Abänderung des Vertrags mit der Souveränität der einzelnen Staaten vereinbar erklärt, wenn und weil eine solche nur — auf Grund einer im Vertrage erhaltenen Ermächtigung erfolgt gänzlich absehen.

Es wird in der Wissenschaft von mehreren Seiten hervorgehoben, daß in einem Bundesstaate nur das Zusammenwirken des Bundes und der Einzelstaaten „die Funktion des Staates in seiner Fülle ergibt". Andere finden, daß dasselbe auch von einem dezentralisirten Einheitsstaate gilt, indem auch hier erst durch das Zusammenwirken der staatlichen mit den kommunalen (Selbstverwaltungs-) Organen die Idee des Staates voll zum Ausdrucke gelangt.

In dem einen aber wie in dem anderen Falle, im Bundesstaate sowohl als im dezentralisirten Einheitsstaate ist es die Idee des Staates, welche das Ganze in seinen sämmtlichen Theilen beherrscht und durchdringt. Wenn wir nun fragen, worin sich die Idee des Staates, also die so oft

bei uns genannte Staatsidee rechtlich manifestirt, so gibt es nur Eine Antwort darauf.

„Der rechtliche Ausdruck hiefür — nämlich die Einheitlichkeit des Staatsgedankens, sagt Haenel l. c., S. 241 — ist die Rechtsmacht des Gesammtstaates, die gesonderten Funktionen seiner selbst und der Einzelstaaten planmäßig zu vertheilen, jedem Mitgliede seine geordnete, mitwirkende Stellung im Gesammtorganismus anzuweisen, diese Vertheilung und diese Stellung mit der Anlage auf den einheitlichen Staatszweck hin unter den bestehenden, aber auch unter den wechselnden politischen Voraussetzungen und Auffassungen in Einklang zu setzen und zu erhalten . . ." und zwar durch ein Gesetz des Gesammtstaates. Ein anderer Gelehrter (H. Schulze's Lehrbuch I, S. 46) formulirt denselben Gedanken in folgender Weise: „Die verfassungsmäßige Vertheilung der sonst einheitlich zusammengefaßten Staatskompetenz ist ein wesentliches Merkmal des Bundesstaates. Der Begriff der einheitlichen Staatsgewalt wird aber dadurch gerettet, daß die Zentralgewalt und die Gewalten der Einzelstaaten nicht als fremdartige Gewalten von einander geschieden werden dürfen, sondern als Glieder einer und derselben Organisation aufgefaßt werden müssen, welche eben im Bundesstaate ihre höhere Einheit finden. Damit der immerhin denkbare Antagonismus zwischen der Zentralgewalt und den Gewalten der Einzelstaaten vermieden, damit die unbedingt nothwendige Einheit des Staatswillens gewahrt werde, muß im Konfliktsfalle die Entscheidung letzter Instanz der Zentralgewalt zugesprochen, ihr Wille als höchster in der bundesstaatlichen Organisation anerkannt werden."

Keines von beiden findet zwischen Ungarn und Kroatien statt, weil eben der ungarisch-kroatische Bund kein Staat ist, sondern nur eine Gemeinschaft zur Ausübung gewisser Hoheitsrechte. Staaten

ſind und bleiben nur Ungarn und Kroatien. Die ungariſch-kroatiſche Bundesgewalt hat weder die „Rechtsmacht", ihre eigenen und die Funktionen der beiden Länder zu ordnen, zu ändern u. ſ. w.; im Gegentheil werden ihre Funktionen durch einen Vertrag Ungarns und Kroatiens beſtimmt; noch hat ſie „im Konfliktsfalle die Entſcheidung letzter Inſtanz" — ſie iſt daher auch kein Staat, weil ihr der „rechtliche Ausdruck" für die „Einheitlichkeit des Staatsgedankens" fehlt. „Das in langer Geiſtesarbeit entwickelte Rechtsbewußtſein der modernen Völker — ſagt Profeſor Gierke in Schmoller's Jahrbuch VII., 4. S., 72 — iſt davon durchdrungen, daß es eine auf dem Rechtsgebiete höchſte Verbandsgewalt über allen anderen Verbandsgewalten in jedem ſelbſtſtändigen nationalen Lebenskreiſe geben muß. Es weiſt dieſer höchſten Gewalt beſtimmte Aufgaben und Befugniſſe zu. Der ſo konſtituirten Rechtsſphäre legt es die Qualität des Staatlichen bei. Aus den Merkmalen der äußeren und inneren „Souveränetät" folgt ein Artunterſchied dieſer ſtaatlichen Machtſphäre von jeder andern Machtſphäre. Denn während jede andere Machtſphäre einer von ihr formell unabhängigen Rechtsordnung unterworfen iſt, kann die ſtaatliche Machtſphäre nur durch eine von ihr formell abhängige Rechtsordnung beſchränkt ſein."

Nun iſt aber die Machtſphäre der ungariſch-kroatiſchen „ſtaatlichen Gemeinſchaft" in ihrer Geſammtheit auf den Vertrag Kroatiens mit Ungarn gewieſen, alſo einer von ihr formell unabhängigen Rechtsordnung unterworfen, hat ſomit nicht die Qualität des Staatlichen, während Ungarn und Kroatien, weil ſie ihr gegenſeitiges Verhältniß durch einen Vertrag, alſo durch ihren eigenen freien Willen, welchen jedes Land für ſich in Form eines eigenen Landesgeſetzes formulirte, geordnet haben, was auch der Inhalt des Vertrags ſein möge, dennoch nur durch eine

von ihnen formell abhängige Rechtsordnung beschränkt — also Staaten, und zwar souveräne Staaten sind.

Allerdings ist in jedem Bundesverhältnisse — wie Prof. Zorn in den Annalen des deutschen Reichs 1884, S. 464 ausführt — die Fähigkeit beider Theile, sich ihre Kompetenzen zu bestimmen, „beschränkt". Die Bundesgewalt übt Hoheitsrechte und die Einzelstaaten üben Hoheitsrechte. Beide Gewalten sind demnach „beschränkt", also thatsächlich unfrei. Juristisch aber ist die Fähigkeit desjenigen Willens frei, welcher die Beschränkung gibt; dagegen kann von einer freien Fähigkeit der Willensbestimmung bei demjenigen Faktor nicht gesprochen werden, dessen Wille durch den Willen einer andern Gewalt beschränkt wird." Denn „wer diese Grenzen — für die beiderseitige Thätigkeitssphäre — zieht, ist der souveräne Faktor, wer sich dem Gebote zu fügen hat, kann es darum nicht sein". (Zorn, Tübinger Zeitschrift 1881, S. 316, Anmerkung.) Was hier von dem Verhältnisse der Einzelstaaten eines Bundesstaates zur Bundesstaatsgewalt gesagt wurde, gilt selbstverständlich in noch viel höherem Maße von dem Verhältnisse verschiedener Kommunalverbände eines dezentralisirten Einheitsstaates zur Staatsgewalt. „Die Herrschaft des Staates über die Kommunalverbände — sagt G. Meyer, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 22 — ist eine unbeschränkte. Der Staat allein hat zu bestimmen, welche Angelegenheiten er den Kommunalverbänden (d. h. Provinzen u. s. w.) überlassen will. Er besitzt die Befugniß durch seine Gesetze die Organisation derselben zu regeln".

Die Anwendung auf das ungarisch-kroatische Verhältniß liegt auf der Hand. Die so oft in der allerneuesten Zeit an Kroatien gestellte Forderung, es möge sich der ungarischen Staatsidee fügen, findet in dem rechtlichen Verhältnisse beider Länder keine Begründung. „Nur im großen Sinne — wie Fischhof: Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestandes, S. 58

von Oesterreich sagt — als Reich konstituirt kann es erstarken, mit mattherziger Aengstlichkeit als Staat geleitet, muß es verkümmern und untergehen" — Worte, welche nicht nur vom politischen, sondern vom positiv-rechtlichen Standpunkte das ungarisch-kroatische Verhältniß vollständig illustriren. Jawohl, ein „Reich" — das Reich der h. Stefanskrone bilden Ungarn und Kroatien, aber „Reich" ist nicht dasselbe, was „Staat". Der Terminus „Reich" ist kein juristisch fixirter, und man kann insofern von Reichstheilen sprechen, ohne daß dadurch von dem juristischen Wesen der konkreten Bildung Etwas ausgesagt wird", man kann auch von einer Einheit solcher Staaten sprechen, aber dies ist nur ein „Ausdruck für die Thatsache, daß die vereinigten Staaten dem Auslande gegenüber politisch als eine Einheit gezählt werden. (S. G. Meyer Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes S. 25 N. 1, Jellinek l. c. S. 251 u. A.) Und wenn auch in der Vergangenheit unter „Hungaria in „ampliori significatu" oder Hungaria magna (Matthiae Bel. Compendium Hungariae geographicum S. 2—3) alle Länder des Stefanskrone verstanden wurden, so fiel es Niemand ein, dabei etwa an einen „Einheitsstaat" Ungarn zu denken. Hat ja schon der alte J. J. Moser (Compendium juris publici etc. 1742 S. 99) von Dalmatien, Kroatien, Slavonien u. s. w. gesagt: „Uebrigens seynd sie längst von vielen anderen Staaten als ein Souveraines Land beherrscht worden."

Und wenn unsere alten Gesetze z. B. G.-A. 10 : 1790 sagt „Hungaria nihilominus cum partibus adnexis sit regnum liberum etc. so kann dies im Deutschen wohl mit „freies Reich", aber nicht mit „freier Staat" übersetzt werden. Ungarn und seine partes adnexae waren niemals Ein Staat, wohl aber ein aus mehreren Staaten zusammengesetztes Reich in ganz ähnlicher Weise wie Deuschland, von welchem Stef. Pütter (Institutiones juris publici,

3. Aufl., 1782, S. 31) sagt: . . . Ideoque si omnia in unum collegeris, imperium Germanicum est regnum divisum in plures respublicas plane diversas quae tamen adhuc unitae sunt in modum reipublicae compositae . . . Etiamsi vero omnes et singulae illae respublicae speciales, suum quaeque habeant jus publicum speciale, unum tamen nihilominus adhuc est jus publicum totius imperii germanici generale, modo pro natura et indole omnium rerum compositarum probe semper secernas, quae ad universum singulasve ejus partes spectant." Ebenso sagt Pacificus a Lipide (Notae etc. S. 357): Hinc Status, ut singuli in suis territoriis non distincta et ab universo Imperio separata, sed summae Reipublicae subordinata et subalterna Regna instituerunt, Status vero in universum et junctum spectati Imperium". (Vergl. hiezu Verbőcz's Trip. II. Tit. 65, § 3, wo gesagt wird, daß zwischen Ungarn und Kroatien eine „distinctio regnorum" besteht, weil eben Kroatien weder ein subordinatum noch subalternum, sondern ein socium regnum war.) Auf S. 356 bezeichnet Pacificus diese einzelnen, deutschen Staaten als Germaniae provinciae, was auch bezüglich der einzelnen Länder der ungarischen Krone geschah. Ebenso bezeichnet Pütter (S. 19) das Königreich Böhmen als eine „pars Germaniae" und spricht auch auf S. 31 von den einzelnen Staaten als von „partes" u. s. w.

Man könnte also allenfalls von einer „Reichsidee" sämmtlicher Länder der ungarischen Krone und weil es heute nur zwei rechtlich in Betracht kommende Länder, Ungarn und Kroatien, gibt, von einer „ungarisch-kroatischen Reichsidee," aber nicht von einer solchen „Staatsidee" sprechen, denn es gibt einen ungarisch-kroatischen Staat nicht, wie es auch keinen ungarischen Staat, dessen rechtliche Provinz Kroatien wäre, gibt, daher auch von einer ungarischen Staatsidee Kroatien gegenüber nicht die Rede sein kann: es fehlt eben

zu einer solchen der oben erwähnte „rechtliche Ausdruck" einer solchen.

Der das staatliche Leben Ungarns und Kroatiens beherrschende „Staatsgedanke" ist nicht der Gedanke eines Einheitsstaates, sondern die Idee, der Gedanke der „staatlichen Genossenschaft" oder „staatlichen Gemeinschaft" beider. Diesen „Genossenschaftsgedanken" haben unsere Vorfahren in allen Nöthen und Gefahren bewahrt und gepflegt, und als diesem Genossenschaftsgedanken entgegen unter Einwirkuug des erwachten Nationalgefühls das Bestreben nach Errichtung eines, auch Kroatien in sich begreifenden Einheitsstaates Ungarn hervortrat, so entstand daraus allgemeine Verwirrung. Diese Lehre der Geschichte muß beherzigt werden, wie dies J. Dubs (l. c. II S. 265) seinem Vaterlande anräth, indem er von den drei schweizerischen Nationalitäten sagt: Sie werden nur Eins sein und bleiben als freie staatliche Genossen. Mit dem Momente, wo die eine dieser Nationalitäten kraft ihrer numerischen Mehrheit auf die andere drücken wollte, würde ein innerer Zersetzungsprozeß beginnen, ein Rückstreben der einzelnen Nationalitäten zu den natürlichen Centren, dem unter begünstigenden äußeren Verumständungen auch der äußere Zersetzungsprozeß nachfolgen würde . . . Einzig der Gedanke der freien staatlichen Genossenschaft bewahrt uns vor dieser Gefahr. Dieser Gedanke ist darum nicht nur die Essenz, sondern auch eine Garantie des Bestandes unserer Nationalität." Und was Baron Adrian (bei Fischhof l. c. S. 83) im Jahre 1850 von Oesterreich sagte, das gilt im vollen Maße von Ungarn und Kroatien: Die Zentralisation ist . . . antihistorisch und revolutionär; sie wird, wenn sie gelingen sollte, nicht einen österreichischen (lies: ungarischen) Patriotismus, wohl aber einen allgemeinen politischen Indifferentismus erzeugen, wobei Jeder sich gewöhnen wird, den Staat als etwas Fremdes, ihm ferne Stehendes zu betrachten; im Falle ihres Mißlingens aber wird der Versuch den Staat zersprengen."

Es ist wohl wahr, daß ein großer Staat seinen Staatsbürgern so manche Vortheile bietet, welche im kleinen Staate nicht möglich sind. „Das aber — sagt wieder Dubs (S. 266) was der Großstaat nie geben kann ... das ist das süße Gefühl einer kleinen Heimat, wo man selbst Meister ist, selbst verwaltet, selbst sich einrichtet nach seinem Belieben, das kleine eigene kantonale Schweizerhäuschen, das freundlicher und heimeliger ist, als der große Palast, schmücke man ihn noch so prächtig aus. Hier sind wir aufgewachsen, hier kennen wir einander, hier finden wir die näheren Genossen in Sprache, Glauben und Arbeit, hier können wir uns nach Belieben bald zanken, bald verständigen; hier können wir die Männer nach unserem Vertrauen wählen ... Das sind Dinge, die vom Großstaat nicht zu ersetzen sind, weil sie mit im Gemüthe haften und durch keinerlei Interessen-Aequivalente oder abstrakte Rechte und Freiheiten aufgewogen werden können. Und wenn man glaubt, durch Beseitigung der Kantone und ihrer Besonderheiten ein großes stärkeres Vaterland zu gewinnen, welches dann viel kräftiger erblühen werde, so täuscht man sich abermals," denn (S. 267) „man verändert seine historische Grundlage nicht ungestraft, und unsere historische Basis ist einmal nicht die Einheit, sondern der Gedanke der freien staatlichen Genossenschaft."

Und wenn Baron Joseph v. Eötvös, welchen Fischhof als den tiefsten politischen Denker Oesterreichs bezeichnet (l. c. S. 57), von dem zentralistischen Oesterreich sagt: „Den Begriff, welchen 35 Millionen mit dem Worte Vaterland verbinden, so irrig oder veraltet er auch sein möge, vermag keine Macht und kein Raisonnement plötzlich umzuändern, und dieser Begriff ist — vielleicht das einzige Erzherzogthum Oesterreich ausgenommen — nicht mit dem gesammten Reiche, sondern mit der einzelnen Provinz verknüpft," so ist dies derselbe Gedanke, welchen Dubs von der Schweiz ausführt, aber ebenso wahr nicht nur

vom zentralistischen Oesterreich, sondern auch von Ungarn-Kroatien, weil es auch für diese beiden Länder richtig ist, was Fischhof (S. 58), schreibt: „Es ist ebenso kleinlich, wie unheilvoll Oesterreich als Einheitsstaat aufzufassen; die österreichische Monarchie war nie, und ist auch jetzt nicht ein Staat, sondern nach Schuselka's treffender Bezeichnung „ein Reich von Reichen, ein Thron von Thronen, eine Krone von Kronen."

In seinen 1861er Adressen hat der ungarische Reichstag anerkannt: „Kroatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es stand in einem Verbande zu uns, es war unser Gefährte," während die zweite Adresse sagt: Auch wollten die 1848er Gesetze Kroatien nicht in Ungarn einverleiben, sondern wünschten es für ein Sozialland mit besonderer Stellung und eigenem Territorium anzusehen, welche Ideen in §. 59 des 1868er Ausgleichs kodifizirt sind. Wenn das richtig ist, so ist auch Ungarn-Kroatien kein Staat, sondern nur ein Reich, bestehend aus zwei Staaten. Und wenn Fischhof (l. c. S. 107 Anm.) darauf aufmerksam macht, daß im Manifeste Kaiser Franz I. nicht vom Staate, sondern von den Staaten Oesterreichs gesprochen wird, so gilt dasselbe auch von Kroatien und Ungarn, wo neben Ungarn regelmäßig die partes adnexae oder regna adnexa, d. h. verbundene (Reichs)Theile, oder verbundene Staaten erwähnt werden, demgemäß auch Thomka-Szaszky (Introductio in orbis antiqui et hodierni geographiam 2. Aufl. S. 628) den gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstag „universalia regnorum conjunctorum . . . comitia nennt. Daß er den kroatischen Landtag als „comitia provincialia" bezeichnet, hat keine Bedeutung, denn so wird (S. 613) auch der Siebenbürgische Landtag genannt, obwohl er selbst (S. 568) sagt, daß Siebenbürgen eine regio war, „regi soli obstricta." Die Bezeichnung „Staat" ist somit nicht nur für die österreichische Mo-

narchie (Fischhof S. 107) sondern auch für Ungarn-Kroatien „revolutionär im schlimmsten Sinne des Wortes, da sie sich nicht nur gegen die Geschichte, sondern auch gegen das innerste Wesen Oesterreichs, (respektive Ungarn-Kroatiens) auflehnt." Deswegen hat das Nuntium Recht, wenn es sagt, daß „jede gemeinsame Exekutive gegen die staatliche Gemeinschaft handeln und sich mit der Geschichte und dem Grundgesetze in Widerspruch setzen würde, welche nicht sorgfältig die Bedingungen des Ausgleichsgesetzes beachten und behüten, welche die politische Individualität Kroatiens... dieser zweiten Grundsäule, auf der seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag das Verhältniß zwischen dem Königreich Ungarn und dem Königreich Kroatien-Slavonien-Dalmatien beruht, nicht sorgfältig hüten würde."

So lange man aber Ungarn-Kroatien (Fischhof S. 107) seinem Wesen und seiner Geschichte entgegen als einen Einheitsstaat und dessen Kronländer als Staatstheile, als Provinzen betrachtet, so lange ist jene zweite Grundsäule, jene „politische Individualität" Kroatiens nicht gesichert. Erst wenn man dahin gelangt sein wird, Ungarn-Kroatien „als ein Reich," Ungarn aber und Kroatien als zwei zum Reiche verbundene Staaten zu betrachten und zu behandeln, erst dann kann und wird Friede und Eintracht in die Beziehungen der beiden Länder einziehen. Und es ist nicht nur — wie die Erfahrung lehrt — ein gefährliches, sondern wie Fischhof (S. 111) sagt „ein ebenso vermessenes als vergebliches Unternehmen, mit menschlichen Satzungen den Gesetzen der Natur sich entgegenzustellen. Oesterreich (Ungarn-Kroatien) ist nicht ein Staatskörper, sondern ein System von Staatskörpern, deren jeder sich um seine eigene Achse dreht. Nicht diese Sonderbewegungen zu stören, ist die Aufgabe der österreichischen (ungarischen) Regierung, sondern dahin zu wirken, daß alle diese Staatskörper ihren gemeinsamen politischen Schwerpunkt im Reiche finden und unbescha-

det ihrer Eigenbewegung, sich auch planetarisch um diesen als ihren gemeinschaftlichen Anziehungspunkt bewegen. Die Schweiz wandelt die ihr von der Natur vorgezeichnete Bahn — und gedeiht. Folgen auch wir den Geboten der Natur und Oesterreich (Ungarn) wird nicht minder erstarken. Nur die Zentralisation macht die Völker zentrifugal, man dezentralisire Oesterreich (resp. man halte den Ausgleich pünktlich ein) und sie werden zentripetal." In dieser Beziehung erklärte im 1848er österreichischen Reichsrathe Smolka, gegenwärtig Präsident des österreischen Reichsrathes: Lasset uns Polen und Cechen sein, und wir werden gute Oesterreicher werden; aber Ihr wollt uns gewaltsam zu guten Oesterreichern machen, und wir bleiben Polen und Cechen." (Fischhof S. 143.)

Alles was Fischhof mit vieler Wärme von der Vergangenheit Oesterreichs spricht, gilt von Ungarn-Kroatien auch von der Gegenwart, de lege lata. Man braucht blos — den Ausgleich strenge einzuhalten, aber aufrichtig und optima fide, oder wie Mohl Robert in seiner Studie über die Nationalitätenfrage sagt — „ohne Hintergedanken und ohne kleinliche Quälereien, welche im Großen keinen Nutzen schaffen und doch Mißtrauen und Erbitterung unterhalten".

Es wird gewiß nicht immer Alles glatt ablaufen, aber es kann und muß gehen, sobald zwei Völker, wie Ungarn und Kroatien, durch so viele Jahrhunderte aneinander gewiesen sind — immer aber nur unter der Voraussetzung, daß man den jahrhundertelangen Gedanken der freien staatlichen Genossenschaft hoch hält! „Und ist denn dieser Gedanke — fragt Dubs l. c. II, S. 267 — aus einem höheren menschlichen Gesichtspunkte betrachtet, nicht ebenso würdig und schön wie der Einheitsgedanke? Prüfen wir ganz unbefangen! Alle menschlichen Verbindungen und so auch die staatlichen streben schließlich nach einem und demselben Ziele, durch die Einigung größere Kraft zu erlangen und sich damit die Möglichkeit der Er-

reichung höherer Ziele zu sichern. Dies ist das Ziel der freien staatlichen Genossenschaft, wie das des Einheitsstaates. Allein sie gehen in den Wegen zum Ziel auseinander und die Natur hat das weislich eingerichtet, denn sie will nicht, daß wir Alle den gleichen Weg wandeln. Die Einen gehen mehr aus von der höheren, einheitlichen Zweckbestimmung, der sie alles Andere unterordnen; sie kommen dadurch nothwendig zu einheitlichen Organisationen von oben herab, welche das gewünschte Ziel auf dem kürzesten Wege zu erreichen trachten. Der einheitliche Zweck setzt sich staatlich auch in einheitliche Souveränität um. Die kleinen Individualitäten treten vor der höheren zurück und verschwinden. — Die Anderen nehmen dagegen ihren Ausgangspunkt von diesem Individuellen, sie streben zwar auch dem höheren allgemeinen Zwecke zu, indeß mit gleichzeitiger Wahrung ihrer Individualität; sie ordnen sich also jenem höheren Zwecke nicht absolut, sondern nur bedingt unter, nur insoweit als er ihre Individualität nicht erdrückt. Sie wollen darum nicht das einheitliche Diktat von oben, jenen kürzesten Weg zum gemeinsamen Ziele, sondern die freie Einigung der verschiedenen Individualitäten. Nun ist aber dieser zweite Weg ein langer; man kommt gar selten rasch an's Ziel; es liegen viele Schwierigkeiten auf diesem Wege, die zu besiegen sind, Egoismus, Unverstand und störrisches Wesen ... Wer sich daher auf diesen Weg begibt, der muß sich mit viel Geduld, Mäßigung und Opferwilligkeit waffnen und viel Glauben an sein Volk und den endlichen Sieg des Guten in sich tragen. Der erstere kürzere Weg hat also ungemein große äußere Vorzüge und wo es darauf ankommt, rasch ein einheitliches Resultat zu erlangen, da ist er ohneweiters vorzuziehen. Jeder Despot hat daher seit alten Zeiten einheitlich organisirt. Dagegen ist der längere Weg mehr der Weg der Freien ... Ist auch der

langsam aufwärtsführende Pfad rauh, man wandelt ihn mit freien Genossen; werden mitunter einzelne Genossen lässig oder widerspänstig, so ermuntert und feuert man sich gegenseitig wieder an, tritt selbst ein Unglück oder Leiden ein, so bleibt der Horazische Trost, socios habuisse malorum. Wird aber mit vielen Mühen ein ersehntes Ziel wirklich erreicht, so ist es denn doch ganz etwas anderes, als das gleiche Resultat, das im Wege des Einheitsdiktates erlangt ist; denn hier liegt ein Produkt der Ueberzeugung, eine eigene freie That vor, während bloße Fürsorge von oben, wie im Grunde die bloße Wohlthat von Außen, selbst bei erwünschter Erreichung des Resultats, eine entnervende Wirkung hat."

So preist die Vorzüge eines aus mehreren Völkern zusammengesetzten Bundes vor dem Einheitsstaate der schweizerische gelehrte Staatsmann, und gebe Gott, daß seine Worte in Ungarn und Kroatien Verständniß finden.

Selbstverständlich setzte er voraus (S. 270), daß „der Bund für das Gedeihen der Kantone und diese auf das Gedeihen des Bundes Bedacht nehmen, wenn es gut gehen soll" — was unser Nuntium mit den Worten ausgedrückt hat, daß Kroatien die Pflege seiner materiellen Interessen „vertrauensvoll der gemeinsamen Regierung übertragen hat, gewiß nicht in der Absicht oder Befürchtung, daß die gemeinsame Regierung jene Interessen vernachlässigen oder das materielle Wohl Ungarns mit größerer Liebe pflegen werde, als das Kroatiens und Slavoniens."

Mit welchen Gefühlen und Erwartungen die Majorität des kroatischen Landtages für den 1868er Ausgleich eingetreten ist, das sagt uns der Berichterstatter über die Ausgleichsvorlage, Janko Car: „Ich glaube an die Ehrlichkeit Ungarns gegenüber unserem Vaterlande und, um es spezieller zu sagen, an die Ehrlichkeit der magyarischen Nation — ich glaube an ihre Ueberzeugung, daß ebenso, wie wir ihrer bedürfen, sie auch unser be-

dürfen und daß wir nur als zufriedene Gefährten in Gemeinschaft mit ihnen, stark sie und wir, uns gegenseitig nützlich sein, das konstitutionelle Leben erhalten und das Wohl des Vaterlandes fördern können; ich glaube und bin davon überzeugt, daß Ungarn der Träger des konstitutionellen Gedankens ist in der Monarchie und daß zum größten Theile die Verfassung der Monarchie von Ungarn erkämpft wurde; — und schließlich bin ich überzeugt, daß eine freundschaftliche und aufrichtige Eintracht zwischen uns Beiden vereint im staatsrechtlichen Verbande die kräftigste Abwehr sein wird gegen jene unsichtbare Macht, welche um uns herum auch jetzt wie ein Gespenst im Dunkeln herumirrt und welches von der Art ist, daß nur aus einem Siege über dasselbe ein echtes und glückliches konstitutionelles Leben für die Völker erstehen kann."

Daß aber auch dieser — gewiß begeisterte — Verfechter des Ausgleichs in demselben nicht das höchste Glück für Kroatien sah, das sagt er unmittelbar darauf mit den Worten: „Ich behaupte nicht, daß der in der Vorlage umschriebene Zustand ein Muster für die staatsrechtliche Stellung und das höchste Glück unseres Vaterlandes sei, welches nur denkbar ist — aber ich behaupte, daß dieser Zustand mit Berücksichtigung aller gegenwärtig nicht zu beseitigenden Umstände genug vortheilhaft ist und wesentlich nichts Anderes möglich ist." — Wenn es aber im Buche des Schicksals geschrieben sein sollte, daß die Karte Europas anders gestaltet werden sollte, „so wird — wie er es auch jetzt ist — mein sehnlichster Wunsch und Bestreben oder jenes meiner Nachkommen, ihnen von mir in's Herz und in den Verstand gelegt sein: Gott gebe, daß unser Vaterland glücklich sei!"

Denselben Gedanken sprach R. Zlatarović, (damals Hofrath der Statthalterei) aus: ... „und wahrlich, wenn uns die Zukunft Gelegenheit bieten wird, für unser Land ein Mehreres zu erlangen

und zu erkämpfen, als dies jetzt möglich ist, so wird es uns gewiß dazu an patriotischem Willen nicht ermangeln; ich bin sogar überzeugt, daß dieser Ausgleich der erste Schritt in eine bessere politische Zukunft ist; weil er unsere Individualität und Nationalität sichert und der Zukunft nicht präjuduziren kann, welche vielleicht mehr Gutes bringen wird, als die Gegenwart uns bieten konnte. Der Ausgleich wird Mittel und Weg sein, zu erhalten, was wir haben, ohne auf jenes zu verzichten, was eine günstigere Konstellation heute oder morgen mit sich bringen könnte.

Abg. Bischof Petrović, sodann Bischof Soić und namentlich auch der Abg. Zuvić betonten ebenfalls die eventuelle Revision des Ausgleichs im Sinne der Erweiterung der kroatischen Autonomie (Diarium S. 144, 154, 175, 190, 202) von der Minorität aber Živković und Brlić (S. 146, 158). Und es ist bezeichnend, daß ein Mitglied der Minorität in der Regnikolardeputation vom Jahre 1868, die edle Persönlichkeit des Grafen Julius Janković, an dessen echt unionistischer Gesinnnng noch nie Jemand gezweifelt hat, gegen den Gedanken der Revision des Ausgleichs aufgetreten ist, und sich dagegen verwahrt hat, den Ausgleich „mente reservata" zu akzeptiren. Freilich hat Graf Janković nicht einen solchen Ausgleich gewünscht, wie die Majorität, sondern gleichzeitig die Nichtannahme der Majoritätsvorlage empfohlen. Der von ihm gewünschte Ausgleich hätte nach menschlicher Voraussicht dauerhaft, weil aufrichtig geschlossen sein sollen. „Meine Herren! — sprach er — ich würde wünschen, daß die ungarische Vertretung auf unsere vielleicht weiter gehenden Forderungen, als die hier vorliegenden, sage: Das und jenes können wir Euch aus diesen oder jenen Gründen nicht zugestehen: non possumus. Dann, meine Herren, könnten wir uns beruhigen. Aber daß die kroatische Nation im Vorhinein erklärt: wir brauchen nicht mehr, wir sind zufrieden; mehr zu fordern wäre nicht politisch

und wäre vielleicht auch gefährlich, das finde ich gar nicht in Ordnung ... Versucht es nur, aus diesem Landtage von dem ungarischen Landtage noch jene etlichen Rechte der Gesetzgebung, welche ich hier erwähnte, und jene Abänderungen, welche ich und die Vorredner meiner Partei betonten, zu verlangen, und Ihr werdet sehen, daß Ihr doch nicht Recht habt und daß die Magyaren vielleicht doch den Wunsch der in diesem Landtage versammelten Nation erhören werden."

Ein großes Glück wäre es, nicht nur für Kroatien, sondern auch für Ungarn gewesen, wenn man den Worten Jankovic' Gehör gegeben hätte. Mit den von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen hätte der Ausgleich gewiß alle damaligen Parteien zufrieden gestellt. Dies geschah aber nicht, und seither wurde sogar an dem, was der Ausgleich klar und bündig bestimmt — z. B. Sprachenfrage, Anstellung von Ungarn u. s. w. — in kleinlicher Weise gemäkelt und gedeutelt. Die Folge war, daß sich bisher keine mit dem Ausgleiche aufrichtig zufriedene Partei bilden konnte, und wie es in dieser Beziehung mit der gegenwärtigen Regierungspartei bestellt ist, zeigen zur Genüge die von ihr aufgestellten Forderungen, welche als Minimum der politischen kroatischen Forderungen gelten.

Wenn wir dazu berufen wären und wenn die Ungarn auf derartige Vorschläge hören wollten, wir würden rathen, daß die bestehenden Differenzen zum Mindesten im Sinne unserer Erörterungen, welche das Minimum des rechtlichen Inhaltes des Ausgleichs darstellen, erledigt werden, weil wir nach den in Ungarn vorherrschenden Dispositionen an eine Rekonstruktion desselben nicht zu denken wagen, obwohl man zugeben muß, daß ein befriedigtes und daher zufriedenes Kroatien für Ungarn ein mächtiger Bundesgenosse wäre. In Ungarn fühlt man auch das Unhaltbare der gegenwärtigen Zustände. Nicht nur in den ungarischen Blättern aller Parteien, sondern auch im Reichstage hört man sehr oft

Stimmen, welche dies betonen. Aber der Weg zur Besserung, den man einzuschlagen empfiehlt, ist ein solcher, daß er nicht im Einklange mit dem Geiste des Ausgleichs ist: Man verlangt nämlich eine mehr oder weniger umfangreiche Reduzirung der Rechte Kroatiens u. dgl., bedenkt aber nicht, daß dies ohne Einwilligung Kroatiens im rechtlichen Wege nicht ausführbar ist, und daß dieses Mittel zwischen den Jahren 1825—1848 angewendet, nicht zum Heile der ungarisch-kroatischen Union gewesen ist. Man vergißt — von dem Einheits-Staats-Gedanken vollständig eingenommen — daß es noch ein anderes Mittel gibt, welches K. Ghyczy am 9. April 1867 angedeutet hat: die Erweiterung der Rechte Kroatiens, eine Idee, welche selbst von der kroatischen, man könnte sagen, exzessiv unionsfreundlichen Landtags-Majorität im Jahre 1868 sehr entschieden betont wurde.

In Ungarn aber denkt man immer an das erstangeführte Mittel: den so oft behaupteten Einheitsstaat Ungarn, dessen bloße Provinz Kroatien wäre, auch rechtlich zu begründen, und es ist somit kein Wunder, daß wir so vielen „Mißhelligkeiten" zwischen Ungarn und Kroatien begegnet sind. Die Praxis steht, so viel als es ihr nur möglich ist, auf diesem Standpunkte. Das Vorgehen der ungarischen Staatsmänner im Jahre 1868 wird heute als eine Verirrung, ja als ein bona fide erfolgtes Preisgeben der Souveränetät Ungarns über Kroatien u. dgl. bezeichnet, und eine radikale Revision des Ausgleichs im Sinne des Einheitsstaates gefordert.

Diesen Anschauungen gegenüber halten wir Jenes entgegen, was J. Dubs (II. S. 270) von ähnlichen Stimmen in der Schweiz sagt: „Dagegen halten wir es für grundfalsch, den Bund nur in der Richtung des Einheitsstaates fortentwickeln zu wollen. *Das scheint uns ein Irrthum der Geister in der neuesten Zeit zu sein.* Die Begriffe Fortschritt und Einheit haben sich in vielen Köpfen identifizirt,

obgleich sie außerordentlich verschieden sind. Fortschritt und Fortentwicklung sind unerläßlich in allen Staatsformen, weil darin die Bewegung und das Leben liegt: aber der richtige Fortschritt ist nur der, welcher den Staatsgedanken festhält und demnach im Bundesstaate nur der, welcher nicht das eine Element auf Kosten des anderen entwickelt, sondern auf die gleichmäßige Stärkung beider Elemente Bedacht nimmt. Uns scheint die freie Uebereinstimmung einer freien Genossenschaft die denkbar höchste Errungenschaft zu sein, welche das Menschenleben zu bieten vermag, und daher diejenige Staatsform, welche zu solchen freien Uebereinstimmungen führt, die würdigste Staatsform der Freien. Unser Herzenswunsch ist daher — und damit schließen wir (wir auch!) diese Arbeit ab — daß die Schweiz (Ungarn-Kroatien) sich selbst treu bleibe; daß sie immer bleibe, was sie von jeher war, eine freie staatliche Genossenschaft, nicht nur der äußeren Form nach, sondern auch im Geiste und in der Wahrheit, in gegenseitiger Liebe, Treue und Verträglichkeit und in steter Festhaltung auch der höheren vaterländischen und menschlichen Lebensziele!"

Daß der ungarisch-kroatische Bund eine solche freie Genossenschaft der beiden Staaten **war**, das bezeugt uns die ganze Geschichte, und das führte auch K. Ghyczy in seiner schon mitgetheilten Rede am 9. April 1867 aus; daß er aber auch eine solche **ist**, das haben unsere Ausführungen hoffentlich zur Genüge dargethan, denn jeder andere rechtliche Standpunkt muß „zu unlösbaren — nicht nur theoretischen — Widersprüchen und Konflikten" führen. Zeigt sich im Laufe der Zeit das Bedürfniß einer Abänderung des bestehenden Zustandes, so soll diese wieder nur im Geiste der „freien staatlichen Gemeinschaft" geschehen, der „Bund zeitgemäßer gestaltet werden, denn es muß jeder sich eines unverkümmerten Lebens erfreuen können. Es bedarf im Bundesstaate mit anderen Worten eines gewissen Gleichgewichts

zwischen den beiden Souveränitäten." (Dubs II. S. 31, 32.) Das „Allmachtsbewußtsein," welches sich mitunter in Ungarn regt, muß verschwinden. Solche Aeußerungen und Pläne wie jene im Art. 3 vor dem Nuntium angeführten, welche Fr. Pesty in der öffentlichen Meinung Ungarns darüber vertritt, wie der Ausgleich radikal zu revidiren und den ungarisch-kroatischen Zwistigkeiten ein Ende zu machen wäre, müssen verstummen, die öffentliche Meinung muß darüber belehrt werden, daß der Ausgleich beide Theile bindet und ohne Einwilligung beider nicht zu ändern ist. „Betrachten wir es immerhin als die Hauptsache (sagt Dubs II, S. 254) einen andern Geist in Volk und Behörden hineinzubringen, den Geist der Achtung des Rechts auch des Andern. Wäre dieser da, so könnte man sich sogar leicht auf manch gemeinsame Einrichtung verständigen, vor der man jetzt zurückschreckt, weil man fürchten muß, Hand und Arm zu verlieren, wenn man den Finger bietet."

Gelingt es, diesen Geist zu erwecken, so wird auch gegenseitiges Vertrauen entstehen und dann wird man aus Ungarn nicht Aeußerungen hören, welche das gegenwärtige Ausmaß der Rechte Kroatiens als die äußerste Grenze bezeichnen, man wird Kroatien gewiß so Manches gewähren, sobald es seine Interessen fordern werden, weil man dann die Macht und Kraft der „Gemeinschaft" nicht in der Schwächung, sondern in der Stärkung der Theile, also auch Kroatiens finden wird. Daß dieser heilsame Geist und das belebende gegenseitige Vertrauen endlich Platz greife, daß dort, wo keine staatliche Einheit besteht, die dieselbe vollkommen ersetzende — Einigkeit eintreffe, das soll und muß jeder Ungar und jeder Kroate wünschen, dem es aufrichtig um Frieden und Glück seines eigenen Vaterlandes zu thun ist. Natürlich müßten diesem Zustande auf beiden Seiten so manche liebgewonnene Vorurtheile und Wahnvorstellungen zum Opfer fallen.

Daß dies geschehe, das zu bewirken ist eine geradezu patriotische Pflicht nicht nur aller erleuchteten Staatsmänner, sondern — und zwar nicht in letzter Linie — der Männer der Wissenschaft, welche, wenn irgendwo, so hier berufen sind, als Eklaireure ihren Nationen voranzugehen und die höchste Aufgabe der Wissenschaft: die Wahrheit denselben zu predigen, auf Grund welcher allein eine aufrichtige Aussöhnung zwischen Ungarn und Kroatien möglich ist. Das walte Gott!